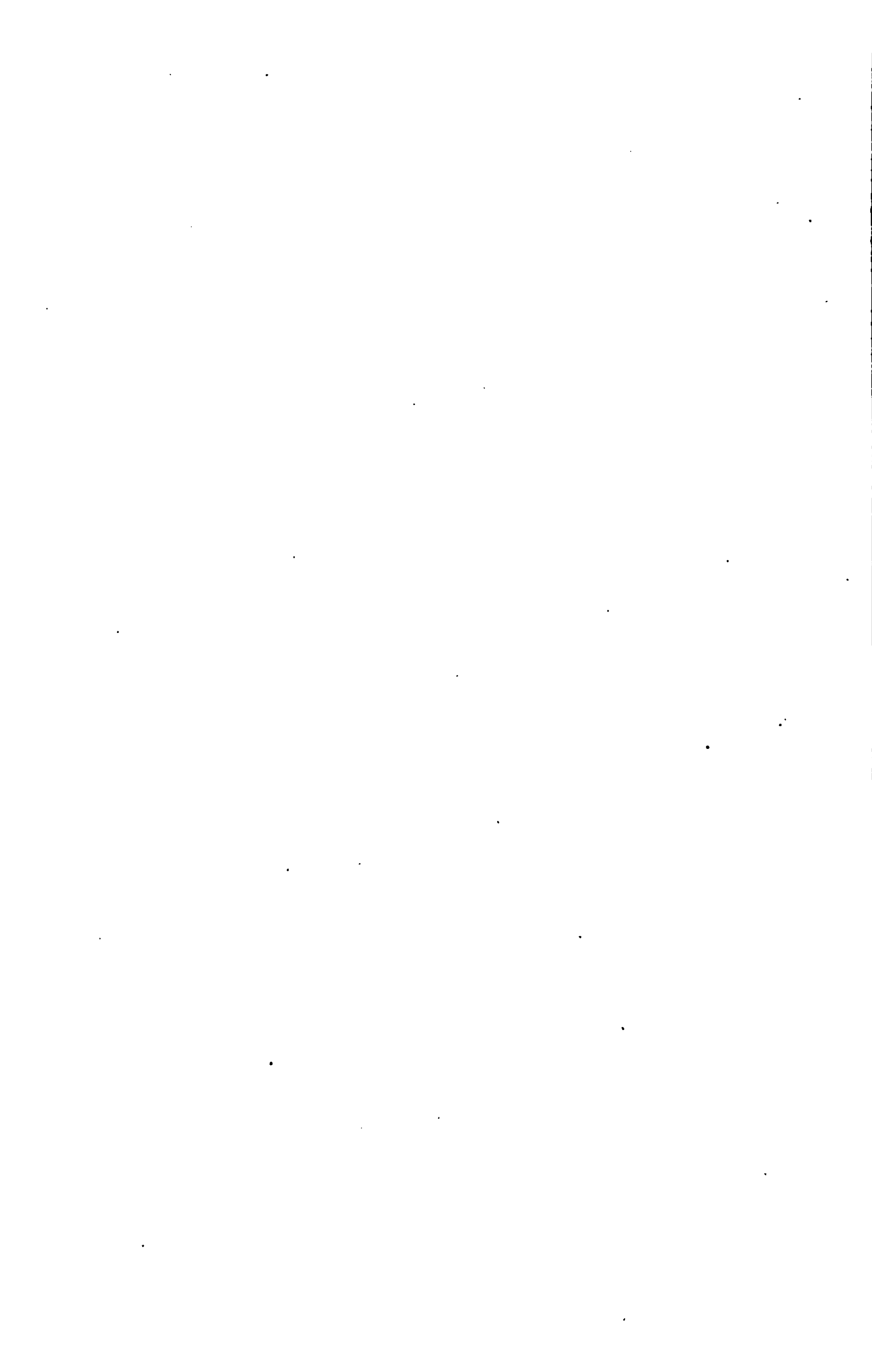
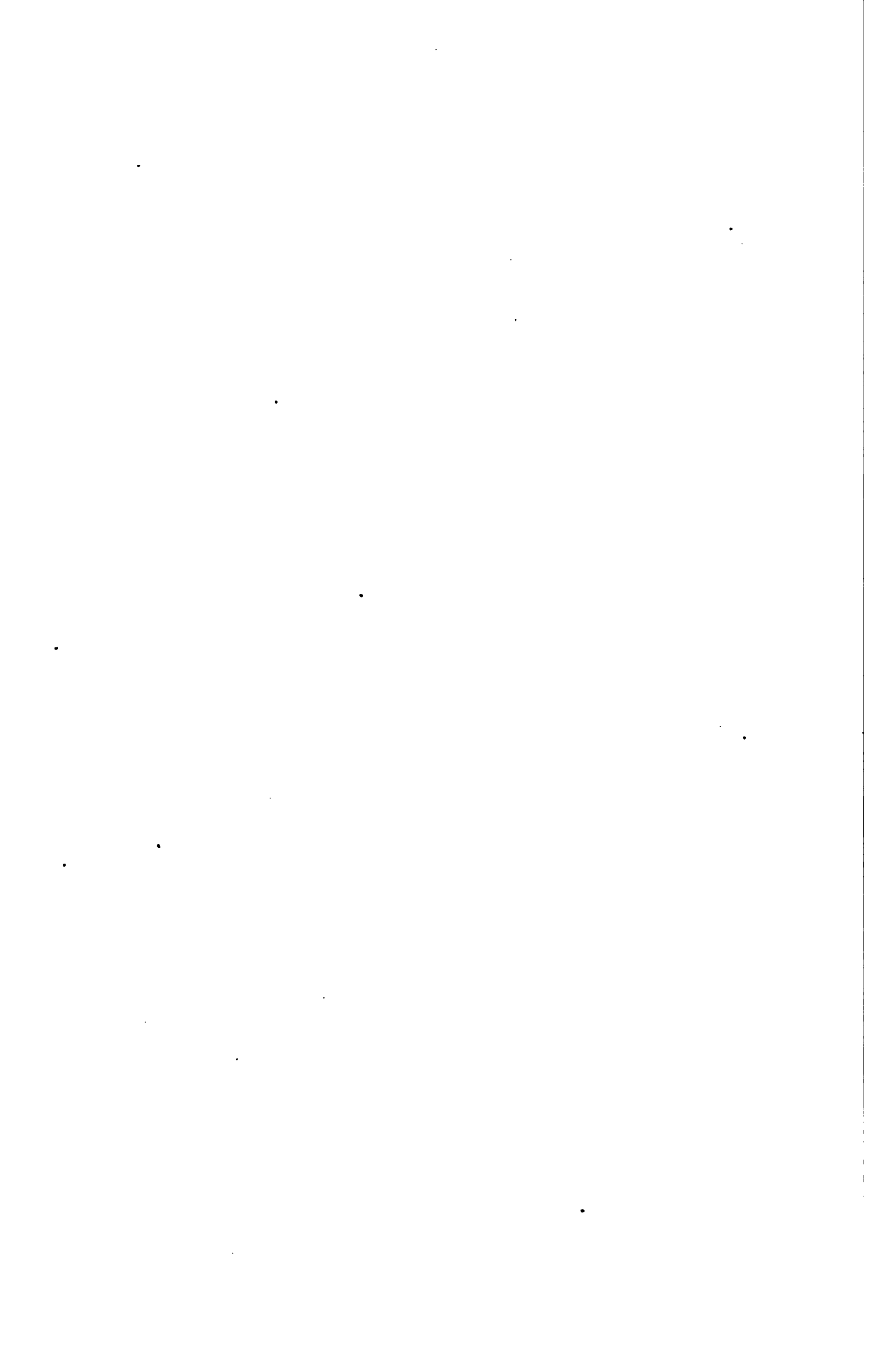








Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

---

25. und 26. Heft:

Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten:

Lippe, Waldeck-Pyrmont, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss-Greiz, Reuss-Schleiz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und -Gotha.

Nach amtlichen Aktenstücken rechtshistorisch und dogmatisch dargestellt

von

JOSEPH FREISEN,

Doktor der Theologie und beider Rechte, Ehrendoktor des kanonischen Rechts der juristischen Fakultät zu Budapest, Mitglied der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin, Professor des Kirchenrechts a. D., Privatdozent der juristischen Fakultät zu Würzburg.

I. Teil: Lippe und Waldeck-Pyrmont.



STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1906.

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

---

25. und 26. Heft:

Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten:

Lippe, Waldeck-Pyrmont, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss-Greiz, Reuss-Schleiz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und -Gotha.

Nach amtlichen Aktenstücken rechtshistorisch und dogmatisch dargestellt

von

JOSEPH FREISEN,

Doktor der Theologie und beider Rechte, Ehrendoktor des kanonischen Rechts der juristischen Fakultät zu Budapest, Mitglied der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin, Professor des Kirchenrechts a. D., Privatdozent der juristischen Fakultät zu Würzburg.

I. Teil: Lippe und Waldeck-Pyrmont.



STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1906.

STAAT

UND

KATHOLISCHE KIRCHE

IN DEN DEUTSCHEN BUNDESSTAATEN:

Lippe, Waldeck-Pyrmont, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss-Greiz, Reuss-Schleiz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und -Gotha.

Nach amtlichen Aktenstücken rechtshistorisch und dogmatisch dargestellt

von

JOSEPH FREISEN,

Doktor der Theologie und beider Rechte, Ehrendoktor des kanonischen Rechts der juristischen Fakultät zu Budapest, Mitglied der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin, Professor des Kirchenrechts a. D., Privatdozent der juristischen Fakultät zu Würzburg.

I. TEIL:

LIPPE UND WALDECK-PYRMONT.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1906.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Vorwort.

Nachstehende Abhandlungen versuchen, auf Grund amtlicher Aktenstücke die Entwicklung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse der Katholiken in den kleineren deutschen Bundesstaaten, welche der kirchlichen Jurisdiktion des Bischofs von Paderborn unterstanden, bezw. noch heute unterstehen, zur Darstellung zu bringen.

Eine vollständige Darstellung gebe ich von Lippe, Waldeck-Pyrmont, Anhalt, den beiden Schwarzburg und Sachsen-Gotha; dabei konnte ich die erste Zeit von Sachsen-Koburg wegen des Zusammenhangs mit Sachsen-Gotha nicht ausschliessen. Die Rechtsverhältnisse der beiden Reuss und Sachsen-Altenburgs sind nur für die Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Diözese Paderborn behandelt; den Schluss der Arbeit bilden die amtlichen Erlasse betreffs der seelsorglichen Aushilfe in den Grenzgebieten der thüringischen Staaten.

Die zu Grunde gelegten Aktenstücke befinden sich in verschiedenem Besitze: Einmal gehört hieher die Registratur des Paderborner Generalvikariates, wobei ich jedoch bemerke, dass sie zur Herstellung einer derartigen Arbeit unzureichend ist[1]). Für Waldeck-Pyrmont gestattete mir Herr Landesdirektor Präsident von Saldern in zuvorkommender Weise bei einem längeren Aufenthalt in Arolsen die Benutzung der dortigen Landesregistratur und Bibliothek. Für die anhaltischen Länder stellte mir bei meiner Anwesenheit in Dessau Herr Geheimer Hofrat Kulpe das dortige Material zur Verfügung; mehrere Urkunden erhielt ich unter Genehmigung Sr. Exzellenz des Staatsministers von Dallwitz

---

[1]) Die Akten aus der fürstbischöflichen Zeit sind zum Teil verloren gegangen, zum Teil in aller Herren Länder zerstreut worden. In der Uebergangszeit 1803—1826 existierte keine Ordinariatsregistratur, sie wurde wieder eingerichtet unter Generalvikar Drüke 1827. Vgl. des Näheren Freisen, Landeshospital, Kapuzinessenkloster, Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern zu Paderborn 1902, S. 52, Anm. 2.

abschriftlich aus dem anhaltischen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst. Ebenso machte ich eine Reise nach Sondershausen zur Benutzung der dortigen Regierungsbibliothek. Ihre Exzellenz Frau Staatsminister von Bertrab übersandte mir auf meine Bitte in liebenswürdigster Weise das von ihrem verstorbenen Gemahl für Rudolstadt sorgfältig gesammelte und geordnete Material. Die älteste Zeit Lippes (vor dem Edikt vom 9. März 1854) fand reiche Förderung durch die gründliche Arbeit von Gemmeke, Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe 1905, wie ich auch anderseits dem Herrn Verfasser sonstiges Material verdanke[1]). Andere Ausbeute stellten die sorgfältig geordneten Archive der katholischen Pfarreien in Lemgo, Dessau, Rudolstadt, Sondershausen, Arnstadt, Arolsen, Gotha, ebenso die Paderborner Altertumsvereinsbibliothek, die Gesetzessammlungen der betr. Staaten, Privatsammlungen etc.

Ich gebe die amtlichen Schriftsätze meist wörtlich wieder, da sie in vielen Fällen mehr als blosse vermittelnde Korrespondenz, vielmehr in Ermangelung von Gesetzen und Verordnungen die Grundsätze der „Verwaltungspraxis" der betreffenden Bundesstaaten darstellen. Anderseits soll der Leser in die Lage versetzt werden, an meinen Resultaten eigene Kontrolle zu üben. Wenn die verschiedenen Abhandlungen verschiedenen Umfang zeigen, so liegt das in den Verhältnissen der einzelnen Staaten. Wo nichts war, konnte ich nichts zur Darstellung bringen.

Auf Grund des von mir gesammelten Materials wird in rechtshistorischer Entwicklung das geltende Recht zur Darstellung gebracht; die „Gesetze und Verordnungen" bilden eine Vervollständigung der rechtsgeschichtlichen und dogmatischen Darlegung und ermöglichten eine kürzere Fassung derselben.

Würzburg, 11. Dezember 1905.

Dr. Freisen.

---

[1]) Freisen, Staats- und kirchenrechtliche Stellung der Katholiken im Fürstentum Lippe. Paderborn 1903, Junfermannsche Buchhandlung (Programm) erscheint in diesen Abhandlungen in ganz veränderter Gestalt.

Inhaltsverzeichnis.

Zweiter Teil.

Gesetze und Verordnungen.

I. Aeltere Urkunden.

II. Staatl. Anerkennung der bischöfl. Jurisdiktion.

III. Pfarrerektionsurkunden der ersten Zeit.

1. Bischöfliche Pfarrerektionsurkunden.

2. Fürstl. Publikationsedikt betr. der Pfarrerektionen.

IV. Pfarrerektionsurkunden der späteren Zeit.

1. Bischöfliche Pfarrerektionsurkunden.

2. Landesherrliche Bestätigungsedikte.

V. Neuerrichtetes Dekanat Detmold.

VI. Eherechtliche Bestimmungen.

II. Das Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

Erster Teil.

Geschichtliche Darlegung.

Zweiter Teil.

Gesetze und Verordnungen.

IV. Staatliche Verwaltungsorgane der katholischen Angelegenheiten.

V. Schulwesen.

VI. Aufhebung des Pfarrzwanges in Eppe und Arolsen.

VII. Errichtung der Pfarrei Pyrmont.

VIII. Kirchliche Baulasten der Katholiken.

IX. Auseinandersetzung bei Pfarr- und Schullehrerstellen.

X. Eidesformel für den katholischen Pfarrer.

XI. Waldecksches Ausführungsgesetz zum B.G.B.

Seite

XII. Aufbesserung der Pfarrgehälter.

XIII. Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Einleitung.



I. Ausdehnung des Bistums Paderborn.

Die Katholiken, deren Rechtsstellung die folgenden Abhandlungen gewidmet sind, unterstanden, bezw. unterstehen noch heute der Jurisdiktion des Paderborner Bischofs. Ein volles Verständnis ihrer kirchenrechtlichen Verhältnisse ist nur möglich unter Berücksichtigung der eigenartigen Zusammensetzung des Bistums Paderborn. Deshalb nehme ich Veranlassung, als Einleitung in kurzen Umrissen ein Bild zu entwerfen von der räumlichen Ausdehnung der Paderborner Diözese und der rechtlichen Stellung, in welcher der jeweilige Ordinarius zu den einzelnen Sprengeln derselben steht [1].

Das Bistum Paderborn verdankt seine Gründung Karl dem Grossen. Der Sprengel der späteren Diözese wurde zunächst dem Bischof von Würzburg überwiesen, im Jahre 795 soll der aus edlem Sachsengeschlechte entsprossene, in Würzburg gebildete Hathumar als erster Bischof von Paderborn eingesetzt sein. Diese Jahreszahl ist jedoch unsicher; ebensowenig haben wir bis jetzt sichere Nachricht darüber, wann die eigentliche Umgrenzung des Bistums stattgefunden hat, wahrscheinlich erst auf der Synode zu Salz bei Neustadt a. d. Saale (a. 804). Nach dieser ersten Umgrenzung gehörte zu demselben einmal der spätere weltliche Besitz des Fürstbischofs, ungefähr den heutigen Kreisen Paderborn, Warburg, Büren, Höxter entsprechend, sodann der grössere Teil der jetzigen

---

[1]) Vgl. Freisen, Das Bistum Paderborn und die Rechtsstellung des Bischofs zu den einzelnen Bestandteilen desselben. Vortrag gehalten bei der Schlussfeier des Schuljahres am 7. Aug. 1903 (Wiss. Beil. zur „Germania", 13. und 20. Aug. 1903, Nr. 33, 34).

Fürstentümer Lippe, Waldeck und der Grafschaft Ravensberg [1]).

Gar bald erfolgte in der jungen Diözese die fast in der ganzen Kirche eingeführte Einteilung des Bezirks in Archidiakonate, unter welche die einzelnen Pfarreien verteilt wurden. Solche Archidiakonate oder Kreise bestanden neun: das Archidiakonat Horhusen (benannt nach einem Orte bei Marsberg), Wartberg (das heutige Warburg), Iburg (benannt nach der Feste bei Driburg), Huxar (das heutige Höxter), Steinheim, Lymego (heutige Lemgo), dasjenige des Dompropstes, des Propstes vom Bussdorf und des Abtes vom Abdinghof in Paderborn, nämlich Hellinghausen [2]).

Eine genaue Feststellung der einzelnen Pfarreien dieser ältesten Zeit ist bis jetzt leider nicht versucht worden. Auch der von den Paderborner Landständen und Domkapitel im Jahre 1434 an das Konzil zu Basel gesandte Status dioecesis Paderbornensis [3]), von welchem Schaten ein Exzerpt mitteilt, gibt nur eine allgemein gehaltene Beschreibung der

---

[1]) Wurm, im Freiburger Kirchenlexikon 1895, Bd. 9, S. 1233 f.; Giefers, Die Anfänge des Bistums Paderborn, 1860; Ehrhard, Reg. Westfaliae 212, S. 76; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II, 2. Aufl., 1900, S. 408, 786.

[2]) Vgl. Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn 1820, I, S. 71; Gemmeke, Geschichte der katholischen Pfarrei in Lippe 1905, S. 15 ff., der gegen Bessen darlegt, dass ein Archidiakonat Detmold nicht bestanden hat. Neu geordnet wurden die Archidiakonatsverhältnisse in Paderborn am 31. Januar 1231 durch den Kardinallegaten Otto; vgl. Schematismus des Bistums Paderborn 1904, S. XII.

[3]) Veranlasst wurde dieser Status dadurch, dass Dietrich III., Graf von Mörs, Erzbischof von Köln und Administrator von Paderborn, mit allen Kräften die dauernde Vereinigung des Bistums Paderborn mit Köln betrieb und dafür bereits am 24. Nov. 1429 die Genehmigung des Papstes Martin V. erlangt hatte. Letztere Genehmigung wurde durch Papst Eugen IV. am 16. Juni 1431 wieder zurückgenommen, und als Dietrich 1434 auf dem Baseler Konzil von neuem mit dem Plane hervortrat, sandten die Landstände und das Domkapitel zu Paderborn, um die Existenzberechtigung der Diözese

Diözese: Nach dieser Uebersicht erstreckte sich die geistliche Jurisdiktion des Bischofs über das Fürstentum Paderborn, über die gesamten Grafschaften Ravensberg, Schwalenberg, Sternberg, Rietberg, fast über die gesamte Grafschaft Waldeck, einen grossen Teil der Grafschaften Pyrmont, Everstein, Spiegelberg, Humberg, über die Herrschaften Padberg, Büren, Lippe und den grössten Teil der Herrschaft Schöneberg. Alle diese Grafschaften und Herrschaften waren nach der Angabe des gt. Status vasalli ecclesiae Paderbornensis et servire tenentur ad ipsius ecclesiae requestam. Zu diesen kamen noch eine Reihe von Klöstern, welche der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterstanden, so die Zisterzienserklöster in Hardehausen, Bredelar, Beringhausen, Amelunxborn (im Braunschweigischen), die Benediktinerklöster Abdinghof, Corvey, Helmershausen, Marienmünster, Flechtrop, Marsberg, die Frauenabteien in Herford, Neuenheerse und Schildesche, mehrere Regularstifter, Mendikanten- und Frauenklöster, welche des näheren jedoch nicht aufgezählt werden, weil der Verfasser meint: taedium generaret audientibus referre. Wenn es ferner in dem Berichte heisst, die Diözese zähle plures centenarias parochiales ecclesias, quae omnes et plures aliae hic in Romana curia specifice nominari non possunt, so habe ich leider aus dem mir vorliegenden Materiale nicht feststellen können, ob zu damaliger Zeit wirklich eine derartig grosse Anzahl von Pfarreien vorhanden gewesen ist, oder ob der Bericht nicht vielmehr etwas nach der grossen Seite ausgeschmückt war.

---

nachzuweisen, den gt. Status an das Konzil. Dietrich musste infolgedessen seinen Plan aufgeben. Vgl. Schematismus 1904, S. XIX. Dazu: Status dioecesis Paderbornensis extractus ex Litteris Paderbornensium anno 1434 ad concilium Basiliense transmissis et in authore Schatenio Part. 2 Annalium Paderbornensium p. 593 usque ad p. 603 inclusive pro aeterna memoria impressis (Separatabdruck, beigebunden der Paderborner Kirchenordnung von 1686, Eigentum der Gen.-Vikar.-Bibliothek zu Paderborn).

Ein grosser Teil des Gebietes ging der Diözese durch die Reformation verloren, so die Grafschaft Lippe und Ravensberg, in welchen nur wenige Katholiken dem alten Glauben treu blieben; ebenso die meisten Pfarreien auf der rechten Weserseite; vollständig war der Abfall in Waldeck und Pyrmont. Der Status ecclesiarum parochialium, beneficiorum et sacellanatuum Dioecesis Paderbornensis ex actis visitatitionis episcopi Theodori Adolphi vom Jahre 1656 [1]) zählt nurmehr 86 Pfarreien, die Relatio episcopalis Ferdinandi a Fuerstenberg episcopi Paderbornensis ad Alexandrum VII. Papam vom Jahre 1666 [2]) hat die Zahl 91. Das Speciale Rescriptum circa observantiam cathechesis et circulorum Ecclesiasticorum vom Erzbischof Klemens August vom 17. Februar 1750 [3]) teilt die Paderborner Diözese in 16 Dekanate (circuli) und zählt rund 100 Pfarreien, wogegen zur Zeit der Gründung des Paderborner Priesterseminars am 29. Oktober 1777 die Zahl der Archidiakonate 5 und die der Pfarreien 99 betrug [4]).

Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 nahm dem Bischof die weltliche Herrschaft, hatte aber auch in so fern für den Umfang seiner geistlichen Jurisdiktion eine Bedeutung, als die Stifter und Klöster bis auf wenige aufgehoben wurden,

---

[1]) Codex der Paderb. Altert.-Biblioth., registriert bei Stolte, Das Archiv des Vereins f. Gesch. und Altertumskunde Westfalens 1898. Cod. 137.

[2]) Eine Abschrift bewahrt die Bibl. Theodoriana zu Paderborn, registriert bei Richter, Handschriftenverzeichnis der Theod. Bibliothek zu Paderborn 1896, I, S. 130 (Liber varior. VIII. Nr. 4). Vgl. Schäfers, Geschichte des Bischöfl. Priesterseminars zu Paderborn 1902, S. 3f.

[3]) Klemens August war zu gleicher Zeit Erzbischof von Köln, Bischof von Paderborn, Münster, Hildesheim und Osnabrück. Das Rescriptum ist abgedruckt in der Sammlung: „Verschiedene gnädigste ad Ecclasiastica einschlagende Verordnungen" S. 48 f. (Beigebunden der Paderborner Kirchenordnung von 1686; Eigentum der Paderb. Altert.-Bibliothek Nr. 1011 a.)

[4]) Vgl. Schäfers, Geschichte zit. S. 4, 38f.

während allerdings das Domkapitel [1]), zwar seines Vermögens verlustig, als kirchliche Korporation fortbestehen blieb [2]). Ein

[1]) Vgl. L. Steinhauer, Zur Geschichte des Paderborner Domkapitels von 1806—1830 (Zeitschr. für Gesch. und Altertumskunde Westfalens Bd. 61, S. 179—201); ferner „Das Bistum Paderborn und dessen neue Diözesaneinteilung nach der päpstlichen Bulle vom 16. Juli d. J. 1821. Hildesheim 1821 (Sammelband der Paderborner Altertumsbibliothek Nr. 549). Am 16. Sept. 1480 beschloss das Paderborner Domkapitel, in Zukunft nur solche Mitglieder aufzunehmen, die aus adligen Familien entsprossen und ihren Stammbaum von 8 väterlichen und 8 mütterlichen Ahnen beweisen könnten. Papst Sixtus IV. bestätigte dieses Statut am 6. Januar 1481. Ein ferneres Statut vom 17. April 1591 setzte die Zahl der residierenden Domherren auf 12 fest, das Kapitel zählte 8 Dignitäten: Propst, Dechant, Kantor, Küster, Scholaster, Kellner und zwei canonici a latere. Im ganzen zählte das Domkapitel 24 Mitglieder. Die Rezeptionsgebühr für den Kapitular betrug 1152 Rtlr. 17 Sgr. 5 dl.; wollte der Betreffende sich von der Verpflichtung, nach seiner Ernennung die ersten 6 Wochen in der sogenannten „Kappenstube" (heutiges Ordinariatsgebäude) zuzubringen, befreien, musste er noch 100 Rtlr. zum Fonds der Fabrik zulegen. Ausser den Kapitularien waren bei der Domkirche angestellt: 4 Vikarien, 2 Hebdomadarien, 1 Domprediger, 1 Schulrektor, 39 Benefiziaten, 6 Choräle, 2 Chorknaben, 4 Küster, 1 Messdiener, 1 Organist, 4 Bälgetreter, 1 Kapellmeister mit 9 Musikern und 2 Stabträger. Die Bestimmungen des Westfälischen Friedens Art. 5, § 17 und Art. 16, § 3, dass alle graduierten und würdigen Personen in das Domkapitel aufgenommen werden könnten, hatte keinen praktischen Erfolg. Die Kleidung der Domherren bestand in einem schwarzseidenen Talare von Damast mit ponceaurotem, samtnem Barett in der Kirche und ausser derselben ein Kreuz an einem ponceaurot gewässerten Bande um den Hals oder im Knopfloch. Letzteres, in der Form der Deutsch-Ordens-Kreuze, hat in der Mitte ein Oval von ponceauroter Emaille, in welchem Karl der Grosse in voller Kaiserrüstung steht; die Reversseite stellt den hl. Liborius im gleichen Felde in vollem bischöflichen Ornate dar. Die vier Schenkel sind weiss emailliert, mit schmaler goldener Einfassung versehen, und über dem $2^1/_2$ Zoll hohen Kreuze befindet sich der deutsche Fürstenhut mit Reichsapfel und Ring von Gold zum Durchziehen des Bandes (vgl. Das Bistum Paderborn zit. S. 18, Anm. 7). Im Jahre 1859 erlangten die Domherren von Papst Pius IX. das Privilegium, violette Kleidung (Amtl. Kirchenbl. 1859, S. 55) und 1894 von Papst Leo XIII. das Recht, das Kapitelszeichen an goldener Kette zu tragen (Amtl. Kirchenbl. 1895, S. 9). Die Domherren waren in alter Zeit nicht alle Priester: Unter den 20 Domherren, welche am 15. Sept. 1703

Ueberrest der früheren fürstbischöflichen Zeit besteht darin, dass die Paderborner Bischöfe noch heute berechtigt sind, das Hermelin zu tragen. Nach § 62 des Reichsdeputationshauptschlusses blieben die erz- und bischöflichen Diözesen zwar in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein würde, wovon dann auch die Errichtung der künftigen Domkapitel abhängen sollte, aber der Zustand der einzelnen Diözesen von da ab kann nur als ein trauriges Weiterexistieren bezeichnet werden, bis dass durch die Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 ein neues Leben in denselben einzog.

---

einen Koadjutor wählten, waren nur 7 Priester, die anderen Diakone oder Subdiakone (vgl. Instrumentum Notariale Electionis seu postulationis coadjutoris perpetui cum futura successione ecclesiae Paderb. cum suis summariis 15. Sept. 1703, Eigentum des Geheimr. Topp zu Paderb.). Bei der Reorganisation des Domkapitels 1821 lebten noch 8 Mitglieder des früheren Kapitels, unter denen sich nur 1 Priester befand (vgl. Steinhauer zit. S. 186).

[2]) Die Einkünfte des Paderborner bischöflichen Stuhles und Domkapitels waren nicht unbedeutend. Nach einem beim Antritt des Fürstbischofs Ferdinand 1671 angefertigten Etat betrugen die Tafelrenten des Bischofs in Geld geschätzt 31 337 Rtlr., die Einnahmen des Domkapitels dagegen betrugen nach den 1804—1805 vorgenommenen Ausmittlungen 78 298 Rtlr. 1 Sgr. 7 1/4 dl. Von diesen letzteren Einnahmen wurden an die Domherren ausgezahlt 47 569 Rtlr. 5 Sgr. 2 dl., der übrig bleibende Rest von 30 728 Rtlr. 20 Sgr. 5 1/4 dl. wurde teils von den 8 Dignitären des Domkapitels als Obedienzen genutzt, teils zur besseren Unterhaltung der sehr geringe gestifteten niederen Domgeistlichkeit wie auch zu Armenunterstützungen verwendet. Die in dem Etat nicht verzeichneten Einkünfte aus verkauftem Holz wurden sofort unter die Domherren verteilt. Zu den jährlichen Einnahmen lieferten, ausser den dem Domkapitel eigentümlich gehörenden Grund- und Meyerstättischen Gütern, in dem Stifte 192 Höfe Beiträge, ausserhalb des Stiftes hatte das Domkapitel in Lippe 6, im Herzogtum Westfalen 7, in Pyrmont 5 Einnahmequellen, welche in Obedienzen verteilt waren. Vgl. Das Bistum Paderborn zit. Anlage I und II. Auf die Ausführung meiner Absicht, eine Geschichte des Paderborner Domkapitels zu schreiben, muss ich wegen meines Abganges von Paderborn verzichten.

Die gegenwärtige räumliche Ausdehnung, nach welcher das Bistum das zweitgrösste Deutschlands ist und nur vom Bistum Breslau übertroffen wird, beruht hauptsächlich auf der nach langjährigen Verhandlungen mit der preussischen Regierung vom päpstlichen Stuhle am 16. Juli 1821 erlassenen und durch die Königliche Kabinettsorder vom 23. August d. J. sanktionierten Zirkumskriptionsbulle De salute animarum. Durch dieselbe wurde einerseits das bisherige Gebiet des Bistums gesichert, anderseits aber bedeutend erweitert und der Kirchenprovinz Köln [1]) als Suffraganat zugeteilt.

Es wurden nämlich dem bisherigen Gebiete als Diözesanteile hinzugefügt [2]): der ganze Bestandteil des aufgehobenen

[1]) Paderborn gehörte früher zur Kirchenprovinz Mainz. Nach deren Aufhebung durch den Lüneviller Frieden 1801 und Uebertragung der Metropolitanrechte nach Regensburg (1805) unterstand Paderborn keinem Erzbistum, da die preussischen Staaten von dieser Uebertragung ausgenommen waren. Vgl. Neher, Kirchliche Geographie und Statistik 1865, II, S. 289, 316. Durch das Konkordat von 1817 wurde Regensburg Suffraganatbistum der Erzdiözese München-Freising.

[2]) Der das Bistum Paderborn betreffende Text lautet: Paderbornensis Episcopalis Ecclesiae, Coloniensis Metropolitanae Suffraganeae, Dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus. Illi praeterea adjungimus alteram nunc suppressam Dioecesim Corbejensem cum integro suo Territorio a venerabili Fratre Ferdinando Episcopo Monasteriensi administratam, nec non ex Transrhenano antiquae Coloniensis Dioecesis Territorio Decanatus — Meschedensem, Altendornensem, Brilonensem, Wormbachensem, Medebachensem et Wettenscheidensem nuncupatos cum suis Parochialibus et Filialibus Ecclesiis pariterque Commissariatum Haarensem et Paroeciam Römershagen et ulterius Rittbergensem et Wiedenbrückensem Decanatus cum suis respective Parochialibus et Filialibus Ecclesiis ab Osnabrugensi Dioecesi separandos, nec non a Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi disjungendas Paroecias Siegen et Obernetphen nuncupatas, Civitatem Heiligenstadt cum suo Decanatu et Decanatus Beurensem, Bischoferodensem, Kirchworbensem, Kühlstädtensem, Lengefeldensem, Neuendorfensem, Nordhausensem, Rüstenfeldensem, Wiesenfeldensem cum suis Parochialibus et Filialibus Ecclesiis et Civitatem Erfurti cum tribus Paroeciis suburbanis atque Paroecias in Territorio Magni Ducis Saxoniae Wimarensis existentes, nec non Paroeciam Eppensem extra Borussiae Regnum in Principatu Waldecensi ab antiqua Coloniensi Dioecesi

Bistums Corvey[1]), Teile der früheren Erzdiözese Köln (das Herzogtum Westfalen, die Grafschaft Mark und die Pfarrei Eppe in Waldeck), sowie Teile des früheren Fürstbistums

---

segregandam et demum a Missionum septentrionalium Vicariatu Apostolico separandas et a futuris ac pro tempore existentibus Paderbornensibus Episcopis perpetuo administrandas Paroecias — Mindensem scilicet in Westfalia, et in provincia Saxoniae Adersleben, Althaldensleben, Ammensleben, Aschersleben, Hadtmersleben, Ecclesias Sti. Andreae et Sanctae Catharinae Halberstadii, Hamersleben, Hedersleben, Huysburg, Magdeburg, Marienbeck, Marienstuhl, Meyendorf, Stendal, Halle et Burg. Attentis autem grandaeva aetate ac egregiis de Ecclesia et de Catholica Religione meritis Venerabilis Fratris Francisci Egonis de Fürstenberg praestantissimi Hildesiensis ac Paderbornensis Praesulis ac Missionum septentrionalium vicarii apostolici, ne ipsi novae administrationis onus adjungatur, decernimus et mandamus nihil circa talem Antistitem in praesens esse innovandum, sed cuncta in eo, quo nunc reperiuntur, statu interea relinquendo, antedictam Paderbornensis Dioecesis ampliationem eo dumtaxat tempore suum effectum sortiri debere, cum Episcopali sedi Paderbornensi de laudati Antistitis Francisci Egonis Persona quomodocunque vacanti novus Episcopus apostolicae sedis auctoritate instituetur. Interea vero omnia loca et Paroeciae, quae a Coloniensi et Osnabrugensi Dioecesibus ut supra dismembrantur, administrationi peculiaris vicarii apostolici a Nobis committentur, ut inibi usque ad Paderbornensis Episcopalis sedis vacationem ac futuri novi Episcopi institutionem exerceat spiritualem jurisdictionem atque insuper alia loca et Paroeciae a Dioecesi olim Maguntina postea Ratisbonensi disjuncta et ab Episcopo pridem Corbejensi nunc Monasteriensi administrata temporaneae pariter Vicarii Apostolici administrationi tradentur. Vgl. den Text bei Hinschius, Das preussische Kirchenrecht 1884, S. 473. Als integrierender Bestandteil der Bulle wurde unter gleichem Datum das zwischen dem päpstlichen Stuhle und der preussischen Regierung vereinbarte Breve Quod de fidelium über die Bischofswahlen erlassen. Bei Hinschius a. a. O. S. 469 Anm. Sanktioniert wurde die Bulle durch „Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. August 1821, betreffend die Königliche Sanktion der päpstlichen Bulle, d. d. Rom den 16. Juli 1821 c. a." (G.-S. S. 113): „Da die Mir von Ihnen vorgelegte päpstliche Bulle, welche mit den Worten: De salute animarum anhebt und aus Rom vom 16. Juli d. J. (XVII. Cal. Aug.) datiert ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25. März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbistümer und Bistümer der katholischen Kirche des Staates und

Osnabrück (die Dekanate Wiedenbrück und Rietberg), Teile der früheren Erzdiözese Mainz, später Regensburg (das Fürstentum Siegen, das Fürstentum Eichsfeld und das Gebiet von Erfurt) [2]).

Ausserdem wurde durch dieselbe Bulle ein grosser Teil

---

aller darauf Bezug habenden Gegenstände getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9. Juni d. J. genehmigt worden ist, so will Ich auf Ihren Antrag auch dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königliche Billigung und Sanktion erteilen, kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates von allen, die es angeht, zu beobachten sind. Diese Meine Königliche Billigung und Sanktion erteile ich, vermöge Meiner Majestätsrechte und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Untertanen evangelischer Religion und der evangelischen Kirche des Staats unbeschadet. Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen." Vgl. Hinschius, a. a. O. 481 f. Gerichtet ist die Order an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg.

[1]) Nach Corvey, Corbeja nova, Corbia (Reg.-Bez. Minden) verlegte Kaiser Ludwig der Fromme 822 die Benediktinerabtei, welche zu Ertha im Solinger Walde bestand. Die seit Kaiser Heinrich dem Heiligen gefürstete Abtei, welche vielfache Streitigkeiten mit den Paderborner Bischöfen führte, wurde am 23. April 1792 von Papst Pius VI. zur Kathedrale und zum reichsfürstlichen Bistum, sowie das Kapitel zum weltlichen Domkapitel erhoben, und Kaiser Franz II. erteilte am 10. Dezember 1793 der päpstlichen Stiftung die Bestätigung. Als ersten Bischof präkonisierte Pius VI. am 18. Juni 1792 den Fürstabt Theodor von Brabeck; unter seinem am 1. Juni 1795 präkonisierten Nachfolger, dem letzten Corveyer Bischof Ferdinand von Lünink, wurde das Bistum 1803 aufgehoben, blieb aber vorläufig noch unter der Administration des zum Bischof von Münster ernannten früheren Inhabers, bis es durch die Bulle De salute anim. definitiv an Paderborn kam. Vgl. auch Schematismus d. B. Paderb. 1904 S. XXVI. Nicht ganz richtig Neher zit. II, S. 353 f., vgl. Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn. Nachträge 1879, S. 45 f.

[2]) Die Unvollständigkeit der Aufzählung der einzelnen Pfarreien ist belanglos, da beide Kontrahenten, sowohl der päpstliche Stuhl wie die preussische Regierung darüber einverstanden waren, dass das gesamte von den genannten Pfarreien eingeschlossene Gebiet dadurch zum Ausdruck kommen sollte. Mejer, Die Propaganda, 1852, II, S. 444 f.

von dem apostolischen Vikariat der nordischen Missionen getrennt und zu „immerwährender Administration“ dem jeweiligen Bischof von Paderborn überwiesen, nämlich Teile der früheren Fürstentümer Minden, Verden, Würzburg, Teile der früheren Bistümer Meissen, Brandenburg, Havelberg, die früheren Bistümer Halberstadt, Merseburg, Naumburg-Zeitz und das Erzbistum Magdeburg. Während die vorher aufgezählten Gebiete wirkliche Diözesanteile wurden, sind die letzteren nur als apostolische Delegatur der Verwaltung des jeweiligen Paderborner Bischofs unterstellt.

Was die Ausführung der Bulle betrifft, so erlitt die angeordnete Zirkumskription dadurch eine Veränderung, dass durch die Zirkumskriptionsbulle Provida solersque für die oberrheinische Kirchenprovinz vom 16. August 1821 [1]), deren Ausführung jedoch erst nach Erlass der Nachtragsbulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 erfolgen konnte, sowohl die seit alter Zeit zu Paderborn gehörige Pfarrei Volkmarsen wie neun Pfarreien des Grossherzogtums Sachsen-Weimar der Diözese Fulda zugewiesen wurden, anderseits sollten mit Rücksicht auf das hohe Alter des Fürstbischofs Franz Egon die neuen Diözesanteile erst nach dessen Tode unter die Jurisdiktion des Paderborner Bischofs kommen und in der Zwischenzeit von einem zu ernennenden apostolischen Vikar verwaltet werden.

Als solcher Vikar wurde am 5. Dezember 1822 vom Exekutor der Bulle, Bischof Joseph von Ermeland, der Paderborner Ge-

---

[1]) Vgl. den Text bei Schneider, Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland, 1898, S. 114: „VIII. Ecclesia Episcopalis Fuldensis pro dioecesano suo territorio habebit . . . unam in loco Volkmarsen ex Dioecesi Paderbornensi . . . Eidem interea Fuldensi Dioecesi unitas relinquimus novem paroecias in Magno Ducatu Saxonico Weimariensis sitas, de quibus aliter, si opus fuerit disponendi Nobis et Romanis pontificibus Successoribus nostris facultatem libere reservamus. Vgl. dazu Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 bei Schneider zit. S. 123 f.

neralvikar Dammers beim päpstlichen Stuhle in Vorschlag gebracht und durch päpstliches Breve vom 11. Jan. 1823 bestätigt. Am 13. April d. J. trat derselbe sein Amt an, es stellten sich jedoch der Gesamtübertragung mehrfache Hindernisse entgegen: In dem Gebiete des früheren Fürstbistums verblieb dem betagten Fürstbischof die bisherige Jurisdiktion, dasselbe war der Fall bei den von dem apostolischen Vikariat der nordischen Missionen, dessen Träger der Fürstbischof bisher gewesen, zu trennenden und zu immerwährender Administration zu überweisenden Gebieten. Der Sprengel der 1803 aufgehobenen Diözese Corvey blieb auf Wunsch des früheren Bischofs Ferdinand von Lünink, der mittlerweile zum Bischof von Münster inthronisiert war, bis zu seinem am 19. März 1825 erfolgten Tode unter dessen Administration. Der dann vom Fürstbischof von Ermeland in Rom gestellte Antrag, nunmehr auch dieses Gebiet an den apostolischen Vikar Dammers zu überweisen, kam wegen des am 11. August d. J. ebenfalls erfolgten Ablebens des Fürstbischofs Franz Egon nicht mehr zur Ausführung, da mit dem zu erwartenden neuen Bischof der definitive Vollzug der Bulle ins Werk zu setzen war.

Ausserdem ist noch zu erwähnen, dass von der späteren Ueberweisung der neun Pfarreien des Grossherzogtums Sachsen-Weimar an die Diözese Fulda der weimarischen Regierung nichts berichtet war. Daher das Ersuchen des weimarischen Ministeriums 1824 an den Exekutor der Bulle, Fürstbischof von Ermeland, die weimarischen Pfarreien gemäss der Bulle De salute animarum dem apostolischen Vikar Dammers zu übertragen. Die Verhandlungen zerschlugen sich jedoch dermassen, dass sie niemals wieder aufgenommen worden sind. Faktisch unterstehen gegenwärtig die gesamten katholischen Pfarreien des Landes dem Bischof von Fulda, obwohl in der Bulle Provida solersque von 1821 von der Pfarrei Weimar und Jena nichts erwähnt ist [1]).

---

[1]) Vgl. Eichhorn, Die Ausführung der Bulle De salute animarum

Am 10. November 1825 wurde Friedrich Klemens von Ledebour zum Paderborner Bischof gewählt. Dammers, welcher am 3. Mai 1824 zum Weihbischof von Paderborn präkonisiert war, erteilte dem neuen Bischof am 28. Oktober 1826 die Bischofsweihe und damit hörte das apostolische Vikariat über die neuen Anteile der Diözese auf.

Manche deutsche Gebiete waren bei der Zirkumskription der neu errichteten deutschen Bistümer unberücksichtigt geblieben und keinem Diözesanverbande zugewiesen worden. Diese Zuweisung geschah erst in der Folgezeit durch päpstliche Einzelerlasse, nicht durch Konkordate. Von allen deutschen Diözesen erhielt dabei das Bistum Paderborn, welches an Ausdehnung bereits die zweite Stelle unter den deutschen Diözesen einnahm, auf Antrag, namentlich des eifrigen Bischofs Martin den grössten Anteil. In Betracht kommen hier folgende Staaten:

Die Katholiken des Herzogtums Gotha, früher zur Erzdiözese Mainz gehörend, waren nach Aufhebung der letzteren 1801 keinem bischöflichen Sprengel wieder zugeteilt worden. Auf Antrag der Gothaer Regierung wurden 1849 durch den preussischen Gesandten in Rom Unterhandlungen betreffend die Einverleibung des Gebietes in die Diözese Paderborn angeknüpft. Das die Einverleibung verfügende Dekret der Congregatio consistorialis vom 13. September 1851 beauftragte den Bischof von Paderborn mit der näheren Ausführung. Die Gothaer Regierung hat jedoch bis auf den heutigen Tag trotz mannigfacher Verhandlungen der Publikation des Dekretes die Genehmigung verweigert, und so gehören die Katholiken

---

(in Zeitschrift für Geschichte Ermlands, Jahrg. 1870) und auf Grund dieser Arbeit: Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn. Nachträge 1879, S. 45 f. Beide Darstellungen entbehren jedoch der Richtigkeit. In der Abhandlung über Rudolstadt werde ich das Nähere bringen und ebenso in einem eigenen Aufsatze über die Ausführung der Bulle De salute animarum, welcher im Januarheft 1906 des Arch. f. k. Kirchenrecht erscheinen wird.

Gothas zu keiner Diözese, wogegen dem in Gotha angestellten katholischen Pfarrer aus der Diözese Paderborn keine Hindernisse für seine Wirksamkeit entgegengestellt werden.

In den anhaltischen Staaten waren zu Anfang des vorigen Jahrhunderts fast keine Katholiken. Seit der am 24. Oktober 1828 erfolgten Konversion des Herzogs Friedrich Ferdinand von Köthen und seiner Gemahlin Julie geb. Gräfin von Brandenburg (natürlichen Tochter des Königs Friedrich Wilhelm von Preussen) wurde die das ganze Herzogtum Köthen umfassende katholische Pfarrei in Köthen errichtet. Dieselbe unterstand durch päpstliche Delegation zuerst dem apostolischen Vikar in Sachsen, seit 1827 dem Münchener Nuntius [1]). Auch betreffs der Einverleibung der gesamten anhaltischen Katholiken in die Diözese Paderborn wurden die Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle auf Antrag des anhaltischen Staatsministeriums durch die preussische Gesandtschaft in Rom geführt und hatten das Resultat, dass Bischof Martin für seine Person durch päpstliches Breve vom 17. März 1868 zum Administrator apostolicus Anhaltinarum missionum ernannt wurde, welches Amt dann auch den folgenden Paderborner Bischöfen unmittelbar nach ihrer Ernennung zum Bischof von Paderborn neu übertragen worden ist.

Auch die Katholiken in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Altenburg, Reuss-Greiz, Reuss-Schleiz, über welche der Bischof von Paderborn schon seit Jahren tatsächlich bischöfliche Rechte ausübte, waren bei der Zirkumskription der deutschen Diözesen nicht berücksichtigt worden. Bischof Martin beantragte deshalb in Rom bereits 1866 die Uebertragung der Jurisdiktion über die Katholiken in den beiden schwarzburgischen Fürstentümern. Der Antrag blieb

---

[1]) Vgl. Mejer, Die Propaganda II, 506 f.; Hinschius, Kirchenrecht II, 359; Neher zit. II, 379 f.

längere Zeit ohne Beantwortung, da man in Rom die Zustimmung des Mainzer Bischofs, als zu dessen Territorium man die Gebiete noch gehörig betrachtete, verlangte. Am 20. Mai 1869 stellte Bischof Martin den erweiterten Antrag, nicht bloss die beiden schwarzburgischen Fürstentümer ihm zu überweisen, sondern auch die beiden Reuss und Altenburg. Der Antrag wurde bereits am 27. Juni 1869 durch Reskript der Congregatio de Prop. Fide [1]) genehmigt.

Die Zugehörigkeit der drei zuletzt erwähnten Staaten zur Diözese Paderborn hat jedoch nicht lange gewährt, indem Reuss-Greiz (ältere Linie) [2]) durch Breve Pius IX. vom 18. Mai 1874, Sachsen-Altenburg [3]) durch Dekret der Congr. de Prop. Fide vom 19. September 1877 und Reuss-Schleiz (jüngere Linie) nebst Gera durch Dekret derselben Kongregation vom 7. Oktober 1889 dem apostolischen Vikariat in Sachsen überwiesen wurde.

Ausserdem sind noch zwei Reskripte der Congregatio negot. extraord. praeposita vom 20. September 1894 und vom 26. April 1895 zu erwähnen. Auf Grund der in beiden dem Erzbischof von Köln und dem Bischof von Paderborn gegebenen Vollmacht wurden zwei kleine Veränderungen der Diözesangrenze vorgenommen. Eine gemeinschaftliche Urkunde der beiden Kirchenfürsten vom 12. bezw. 22. November 1894 überwies nämlich die bisher zur Paderborner Pfarrei Hattingen gehörende Gemeinde Ober-Bonsfeld der kölnischen Pfarrei

---

[1]) Bestätigt durch den Secretarius S. Congr. Negotiis eccles. extraordin. praepositae vom 28. Januar 1870.

[2]) Dasselbe stand seit 1822 durch päpstliche Verfügung unter dem Erzbischof von Prag, welcher sich jedoch um die dortigen Verhältnisse kaum kümmerte und dem Paderborner Bischof sowie dem apostolischen Vikar in Sachsen die Sorge überliess.

[3]) Die dortigen Katholiken standen schon früher (bis 1869) unter dem apostolischen Vikar in Sachsen und ging der Antrag auf Rücküberweisung von letzterem aus. Ueber das gedankenlose Vorgehen der römischen Behörden bei der Regelung dieser Angelegenheit wird unten bei der Abhandlung über die Fürstentümer Reuss und Altenburg die Rede sein.

Langenberg, eine andere gemeinschaftliche Urkunde vom 6. bezw. 13. Mai 1895 verfügte ebenfalls den Austausch kleinerer Gebietsteile und setzte als Diözesangrenze die Paderborner Pfarrei Rotthausen im Kreise Essen fest [1]).

Als eine Eigentümlichkeit der Paderborner Diözese mag noch hervorgehoben werden, dass sie nicht einen zusammenhängenden Bezirk bildet, sondern aus zwei voneinander durch fremdes Diözesangebiet getrennten Teilen, dem westfälischen und dem sächsischen besteht [2]), wodurch die Verwaltung nicht unbedeutend erschwert wird.

II. Rechtsstellung des Bischofs zu den verschiedenen Distrikten.

Die der katholischen Kirche unterstehenden Gebiete unterschieden sich naturgemäss von Anfang an in solche, in welchen die regelmässige Verfassung der Kirche festen Fuss gefasst hatte, und solche, in welchen erst eine Anbahnung oder Wiederherstellung derselben versucht wurde. Der juristische Unterschied beider Arten von Gebieten datiert erst seit Errichtung der Congregatio de Propaganda Fide im Jahre 1622 und der damit gleichzeitig erfolgten Ausbildung besonderer Normen für die Regelung der Verhältnisse in den Provinzen dieser Kongregation. Andere Normen gelten für die „provinciae sedis apostolicae“, andere für die „terrae missionis“,

[1]) Vgl. Schematismus von 1902, p. XXVII. Ob die zu dieser Anordnung erforderliche königl. Genehmigung eingeholt wurde, kann ich nicht angeben. Bei ähnlichen früheren Fällen ist dieselbe stets eingeholt worden. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 465, Anm. 6.

[2]) Vgl. dazu die vor einigen Jahren bei Schöningh in Paderborn in zwei Blättern erschienene vortreffliche Karte: a) Karte der Diözese Paderborn, westfälischer Teil, umfassend den Regierungsbezirk Arnsberg und Minden, sowie die Fürstentümer Lippe, Waldeck und Pyrmont. b) Karte der Diözese Paderborn, östlicher (sächsischer) Teil, nach den neuesten Angaben des Diözesan-Schematismus zusammengestellt durch Th. Hohoff (ohne Jahreszahl).

für die ersteren — Ausnahmen abgerechnet — das gemeine kanonische Recht, für die letzteren eigene Verordnungen.

Nach dem sich aus der Verfassung der Kirche ergebenden Grundsatz untersteht das Missionsgebiet unmittelbar dem Papste und der von ihm betrauten Congregatio de Propaganda Fide. Deshalb können die für die Verwaltung jener Gebiete bestimmten Organe nur auf Grund einer Beauftragung durch den einen oder die andere tätig werden, sie haben jurisdictio delegata. Die in den provinciae sedis apostolicae mit der Verwaltung betrauten Organe handeln auf Grund eigenen Rechtes [1]), sind nicht Vertreter des apostolischen Stuhles, sondern haben jurisdictio ordinaria.

Die Gestaltungen in den Missionsgebieten sind nur ein Notbehelf, eine Vorstufe zur allmählichen Umwandlung des Gebietes in provinciae sedis apostolicae, und, wenn auch der Missionsorganismus eine grössere Beweglichkeit und Leichtigkeit der Verwaltung gestattet, die Intention der obersten kirchlichen Leitung geht nicht auf Erhaltung derartigen Zustandes, sondern auf baldige Ueberleitung des Gebietes in die regelmässigen Bahnen des gemeinen Kirchenrechts [2]).

Kirchenrechtliche Satzungen, aus denen die Zugehörigkeit der Gebiete zu der einen oder anderen Art mit Sicherheit gefolgert werden kann, gibt es nicht, vielmehr entscheiden darüber nur die im Einzelfalle erfolgten kirchlichen Festsetzungen.

Mag es sich nun um die ausserordentliche Verfassungsform der Missionsgebiete oder um die regelmässige Einrichtung von Bistümern handeln, die Kirche hat die Herbeiführung beider stets als eine res mere ecclesiastica aufgefasst, sie ver-

---

[1]) Wernz, Jus Decretalium 1899, II. 884; Freisen in Liter. Rundschau 1901, p. 82; ich möchte mich hier vor einem Vorwurfe des Widerspruchs schützen: Auch das Recht des Pfarrers beruht auf bischöflicher Mission, aber dennoch ist der Pfarrer nicht Mandatar des Bischofs, sondern, einmal angestellt, eigenberechtigt.

[2]) Hinschius, Kirchenrecht II, 349 f.

mochte jedoch bei der Bedeutung dieser kirchlichen Organisationen für das öffentliche Leben eine Mitwirkung des Staates nicht vollständig auszuschliessen. War das in früherer Zeit der Fall, so verzichtet gegenwärtig kein moderner Staat mehr auf dieses Mitwirkungsrecht, und die Kirche setzt demselben auch keinen Widerstand mehr entgegen, ohne jedoch ihr Prinzip offiziell aufgehoben zu haben. Meistenteils ist zur Regelung dieser die staatlichen nicht minder wie die kirchlichen Interessen berührenden Angelegenheit die Form von Konkordaten beliebt worden, während allerdings bei Einrichtung des Missionsorganismus die kirchliche Oberleitung gewöhnlich in einseitiger, jederzeit die Veränderung des bestehenden Zustandes ermöglichenden Weise vorgegangen ist. Der Inhalt dieser Festsetzungen kann im einzelnen die grösste Verschiedenheit zeigen, und es dürfte wohl kein Bistum geben, welches diese Mannigfaltigkeit in derartiger Weise widerspiegelt, wie das Paderborner.

Das Gebiet des alten Fürstbistums und dessen Erweiterung durch die Bulle De salute animarum — ausgenommen jedoch die von dem apostolischen Vikariate der nordischen Missionen getrennten Stücke — bilden die eigentliche Diözese Paderborn; der Bischof verwaltet dieses Gebiet zu eigenem Recht kraft seiner Eigenschaft als Bischof von Paderborn, er hat über dasselbe jurisdictio ordinaria und es gelten für die Verwaltung die Bestimmungen des gemeinen kanonischen Rechts.

Diese letzteren Grundsätze haben auch Geltung betreffs der Katholiken im Fürstentum Lippe und Waldeck-Pyrmont. Beide Staaten beteiligten sich einige Zeit an den behufs Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz seit dem Jahre 1818 und folgenden abgehaltenen Frankfurter Konferenzen, traten aber dann von denselben zurück [1]).

---

[1]) Mejer zit. I, 2, 385; Scherer, Kirchenrecht I, 81.

In der Bulle De salute animarum geschieht Lippes keine Erwähnung, weil dieses Gebiet seit alters her zum grössten Teile der Paderborner Diözese unterstand, die Paderborner Kirchenbehörde sich auch der wenigen Katholiken bis dahin angenommen hatte und der bisherige Zustand der Diözese aufrecht erhalten blieb. Zwar hat die lippesche Regierung von dieser einseitigen päpstlichen Festsetzung längere Zeit keine Notiz genommen, mehrfach sogar gegen das Bestehen der Paderborner Jurisdiktion ausdrücklich protestiert und erst durch das Edikt vom 9. März 1854 dem Bischof die Uebung der Diözesanrechte über sämtliche Katholiken des Landes gestattet, ohne der päpstlichen Festsetzungen Erwähnung zu tun.

Die einzige im Fürstentum Waldeck damals bestehende, früher zu Kurköln gehörende Pfarrei Eppe wurde dagegen durch ausdrückliche Bestimmung der genannten Bulle der Paderborner Diözese zugeteilt, ohne dass päpstlicherseits eine Kommunikation mit dem Fürsten von Waldeck stattgefunden hat. In Waldeck wurde der einseitigen päpstlichen Festsetzung staatlicherseits kein Widerspruch entgegengesetzt, vielmehr lassen die zwischen dem Landesfürsten und der bischöflichen Behörde betreffs der Errichtung der Pfarrei Arolsen im Jahre 1800 stattgehabten Verhandlungen darauf schliessen, dass beide Teile von der Ansicht ausgingen, die frühere Paderborner Jurisdiktion, welche allerdings sich nicht über ganz Waldeck erstreckte, sei nicht untergegangen, sondern bestehe noch fort. Die nähere Regelung der katholischen Verhältnisse fand in Waldeck erst in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts statt.

Aus dieser einseitigen Zuweisung der Katholiken Lippes und Waldeck-Pyrmonts seitens des apostolischen Stuhles zum Bistum Paderborn kann aber schon deshalb nicht auf Zugehörigkeit beider Länder zum Missionsgebiet geschlossen werden, weil die genannte kirchliche Oberbehörde den Missionsorganismus nur als Notbehelf ansieht und jede

Gelegenheit zur Ueberleitung desselben in die regelmässige Organisation benutzt, wie solche Gelegenheit betreffs Lippes und Waldecks ihr damals gegeben schien. Lippe und Waldeck-Pyrmont gehören zum festen Bestande der Diözese, beide sind nicht Missionsland [1]).

Das vom apostolischen Vikariate der nordischen Mission getrennte und dem jeweiligen Paderborner Bischof zu immerwährender Administration überwiesene Gebiet gehört nicht zum festen Bestande der Diözese. Dasselbe ist dem jeweiligen Bischof nur als apostolische Delegation übertragen, er hat über dasselbe nur jurisdictio delegata und gelten für dessen Verwaltung nicht die Bestimmungen des gemeinen kanonischen Rechts, vielmehr kommen für diese der Congregatio de Prop. Fide als Missionsland unterstehenden Landesteile die Verwaltungsnormen dieser Congregatio zur Anwendung; der Bischof ist bei der Verwaltung z. B. nicht an das consilium und den consensus des Domkapitels gebunden, ein Auftrag betreffs Diözesanangelegenheiten gilt nicht von selbst auch für dieses Gebiet, die dem Bischof von der Propaganda für seine sonstigen Missionsländer gegebenen Fakultäten haben auch hier ihr Anwendungsgebiet u. s. w. Dagegen wird wegen der dauernden Ueberweisung an den jeweiligen Bischof von einer jedesmaligen Neuübertragung abgesehen und muss auch im Falle der Vakanz des Bistums dem Kapitularvikar oder apostolischen Administrator die Verwaltung dieses Delegaturbezirkes zustehen. Eine Veränderung dieser singulären Zugehörigkeit durch einseitigen Akt der Kirchenbehörde ist deshalb unzulässig, weil dieselbe auf Grund eines Konkordates mit der preussischen Regierung angeordnet worden ist, wogegen bei dem sonstigen Missionsgebiet die kirchliche Oberbehörde durch einseitige erste Festsetzung sich diese spätere Abänderungsmöglichkeit offen zu halten pflegt.

---

[1]) Die gegensätzliche Ansicht vertritt betreffs Lippes Hinschius, Kirchenrecht II, 353, Anm. 1. Das Nähere muss der späteren Abhandlung über Waldeck überlassen bleiben.

Die Richtigkeit der geschilderten Singularität ergibt sich aus den Verhandlungen, welche dem Erlass der Bulle De salute animarum vorausgingen [1]). Die preussische Regierung wollte nämlich keine Aenderung in dem bisherigen kirchenrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse der Bewohner dieser Landesteile, weil sie die Auffassung vertrat, dass eine Einverleibung derselben in die Diözese Paderborn und die damit ausgesprochene Anerkennung aller bischöflichen Rechte eine Schmälerung der vom Könige bisher hier geübten geistlichen Gerichtsbarkeit zur notwendigen Folge haben werde.

Dass die Sonderstellung dieser Gebiete bis auf den heutigen Tag seitens der bischöflichen Behörde keine Berücksichtigung fand, ist ebenso wahr, wie die andere Tatsache, dass dieser Nichtberücksichtigung jede Nebenabsicht fehlte und dieselbe nur in der Nichthervorhebung seitens katholischer Schriftsteller ihre Veranlassung hat. Aber weder das eine noch das andere kann an der vertragsmässig fixierten Sonderstellung eine Aenderung herbeiführen [2]).

---

[1]) Derselbe singuläre Rechtszustand gilt auch in der Diözese Breslau. Ausser dem der Paderborner Diözese aus den nordischen Missionen überwiesenen Distrikt wurde ein anderer derselben nordischen Missionen, nämlich die Pfarreien in der Mark Brandenburg und in Pommern, dem Fürstbischof von Breslau als Delegatur in der Weise zugewiesen, dass dieselben vom Propst von St. Hedwig in Berlin als Subdelegaten des Fürstbischofs zu verwalten seien. Die Stelle der Bulle De salute lautet: Futuri praeterea ac pro tempore existentis Wratislaviensis Episcopi Administrationi perpetuo subjicimus eas, quae a Vicario Apostolico Missionum septentrionalium fuerunt hucusque administratae Paroeciae in civitatibus Berolini, Potsdamii, Spandaviae, Frankfurti ad Viadrum, Stettini et Stralsundiae, quaeque in posterum vi subdelegationis Episcopi Wratislaviensis ac suprememorato Praeposito Parochialis Ecclesiae sanctae Hedwigis dictae civitatis Berolinensis erunt administrandae. Für Paderborn ist eine derartige Subdelegation nicht angeordnet worden. Vgl. dazu Mejer zit. II, 476 f.; Hinschius, Kirchenrecht I, 183, II, 362.

[2]) Mit Recht erhebt Hinschius, Kirchenrecht II, 362, Anm. 6 den Vorwurf, dass diese Sonderstellung der erwähnten Gebiete katholischer-

Nicht ganz dieselbe Rechtsstellung haben die Katholiken in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt. Auch dieses Gebiet ist Missionsland und wurde durch einseitigen, erst später von der Regierung anerkannten Akt der Propaganda dem jeweiligen Bischof von Paderborn zur Verwaltung überwiesen [1]. Was von den vorher erwähnten Distrikten der nordischen Missionen bezüglich deren Rechtsstellung hervorgehoben wurde, nämlich Uebergang der Verwaltung an den Kapitelsvikar, Inkompetenz der Mitverwaltung durch das Domkapitel u. s. w., muss hier wiederholt werden, wiewohl die schwarzburg-sondershausensche Regierung in dieser Beziehung einen anderen Standpunkt einnimmt als diejenige von Schwarzburg-Rudolstadt. Während im ersteren Staate bei der Neubesetzung des bischöflichen Stuhles stets eine Neuübertragung der bischöflichen Rechte an den neuen Amtsträger seitens des Fürsten erfolgt, gilt in

seits, insbesondere auch von Gerlach, Paderborner Diözesanrecht 1864, und dem Annuario Pontificio ignoriert werde; auch La Gerarchia cattolica 1896 erwähnt die beiden Delegationen nicht. Sägmüller, Lehrbuch des Kirchenrechts 1902, S. 387, behauptet aufs Geratewohl, es gelte hier das gemeine Kirchenrecht. Wenn Mejer zit. II, 482 aus der Nichterwähnung in dem Paderborner Schematismus (1849) und in den päpstlichen Amtshandbüchern den Versuch der kirchlichen Behörden folgert, „dem von der Propaganda schon 1820 gewünschten und ihrer Natur nach erstrebten Fortschritte des apostolischen Vikariates zur entwickelten Gestalt des Bistums wenigstens faktischen Platz allmählich zu schaffen“, so ist darauf zu erwidern, dass in beiden Fällen Unkenntnis der Skribenten als die alleinige Ursache der Nichthervorhebung zu gelten hat. Ueber die „handgreiflichen Unrichtigkeiten“ der Mejerschen offiziösen Schrift und „dass man ihren Angaben nur dann, wenn sie anderweitig beglaubigt sind, trauen darf“, vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 352, Anm. 7.

[1]) Die Veranlassung zur Ueberweisung an Paderborn gaben die Anträge des Bischofs Martin beim päpstlichen Stuhle, eine direkte Verhandlung mit dem letzteren suchten beide Staaten zu vermeiden wegen der staatsrechtlichen Schwierigkeiten. Das Nähere muss den folgenden Abhandlungen über Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen überlassen bleiben.

letzterem Staate der neue Bischof ohne jede weitere staatliche Intervention als rechtlicher Verwalter der katholischen Verhältnisse des Landes[1].

Wenn das Propagandareskript von 1869 lautet, die Katholiken dieser Länder würden der bischöflichen jurisdictio quoad omnia in spiritualibus in posterum unterworfen, und wenn nicht hinzugefügt wird: et in temporalibus, so hat das keine weitere Bedeutung. Da der Katholizismus in diesen Fürstentümern vollständig untergegangen war, schien es der päpstlichen Fürsorge genügend, vorläufig den religiös-kirchlichen Bedürfnissen (in spiritualibus) der zerstreut wohnenden Katholiken die Möglichkeit der Befriedigung zu verschaffen. Keineswegs ist aber der päpstliche Delegat (= Bischof) gehindert, bei späterer Weiterentwicklung auch hier in temporalibus die nötigen Anordnungen zu treffen, und hat deshalb auch die Paderborner Behörde in der Folgezeit im Einvernehmen mit der fürstlichen Regierung danach gehandelt. Nur einen wichtigen Unterschied zeigt dieses Gebiet von dem der nordischen Missionen, nämlich den, dass der päpstliche Stuhl, bezw. die Propaganda, wie sie einseitig die Zugehörigkeit dieser Gebiete zur Paderborner Diözese festgesetzt haben, dieselbe auch einseitig wieder lösen können.

Die Katholiken des Herzogtums Sachsen-Gotha stehen mit der Diözese Paderborn in keinem rechtlichen, sondern nur faktischen Verhältnisse. Nach dem Dekret der Congregatio Consistorialis von 1851 wurden dieselben spirituali Paderbornensis pro tempore antistitis regimini et jurisdictioni unterworfen. Mit der Ausführung des Dekrets wurde der Paderborner Bischof betraut, und es war von dieser Ausführung die Rechtsgültigkeit abhängig. Da aber dieser Ausführung einerseits die staatliche Genehmigung versagt wurde, und andererseits der Bischof dieselbe auch nicht einseitig ohne die Staats-

[1] Das Nähere muß den folgenden Abhandlungen über die beiden Fürstentümer überlassen bleiben.

genehmigung vorgenommen hat, unterstehen die Katholiken Gothas weder kirchen- noch staatsrechtlich der Diözese Paderborn. Die Staatsregierung legt jedoch der Anstellung und Wirksamkeit des katholischen Pfarrers in Gotha nach Erfüllung der staatsgesetzlichen Vorschriften kein Hindernis in den Weg [1]).

Anders wiederum sind in mancher Beziehung die Rechtsverhältnisse der Katholiken des apostolischen Vikariates Anhalt. Das auf Grund der Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle ergangene päpstliche Breve von 1869 übertrug dem Bischof Martin für seine Person: illarum missionum regimen atque administrationem tam im spiritualibus quam in temporalibus; jedoch mit dem an anderer Stelle des Breve gemachten Hinzufügen: sub omni modo tamen dependentia a dicta Congregatione Fidei Propagandae praeposita. Anhalt ist somit vollständig Missionsland, seine Verbindung mit der Diözese Paderborn ist keine dauernde, es gelten für diese Distrikte gänzlich die Rechtsbestimmungen über päpstliche Delegation. Mit dem Aufhören der Jurisdiktion des betrauten Bischofs fällt das Vikariat wieder an den Auftraggeber, nämlich an die Propaganda, und muss wieder eine Neuübertragung an den folgenden Bischof stattfinden, wie das bei den Nachfolgern des Bischofs Martin auch stets durch eigenes päpstliches Schreiben geschehen ist. Dem Kapitelsvikar oder päpstlichen Administrator der vakanten Diözese steht das Recht der Interimsverwaltung nicht zu [2]).

Aus der bisher gegebenen Darstellung folgt die grosse Verschiedenheit der zum Paderborner Bistum gehörenden

---

[1]) Das Nähere vgl. unten bei der Abhandlung über Gotha.

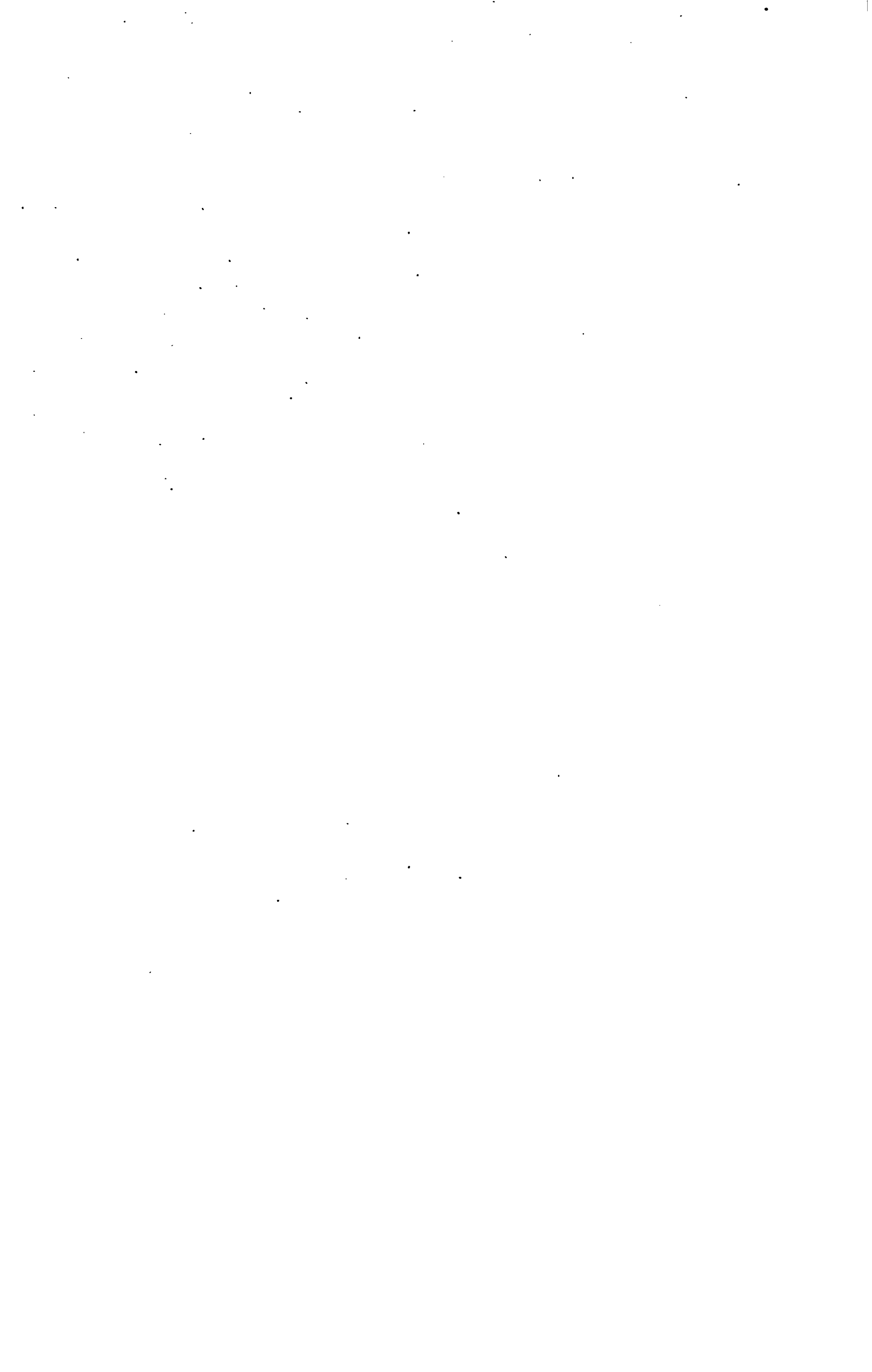
[2]) Die neueren Bestimmungen betreffend Uebergang der päpstlicherseits den Bischöfen verliehenen Fakultäten, nämlich Litt. encycl. S. officii vom 20. Februar 1888, S. officii vom 22. April 1898, S. Congr. Inqu. vom 3. Mai 1899 kommen hier nicht zur Anwendung, da die Uebertragung des Vikariates nur eine persönliche ist; vgl. Laurentius, Institut. juris eccles. 1903, p. 151.

Diözesanen; ein Teil gehört dem preussischen, ein anderer dem waldeckschen, lippeschen, anhaltischen, gothaischen, schwarzburg-sondershausenschen und schwarzburg-rudolstädtischen Staatsverbande an. Die Rechtsverhältnisse in diesen einzelnen Ländern sind teils einseitig durch die betreffenden Staatsregierungen, teils in Verbindung mit der bischöflichen Behörde in eigener Weise geregelt worden. Bedingt schon die Anwendung dieser verschiedenen kirchenpolitischen Landesrechte die Schwierigkeit der kirchlichen Verwaltung, so wird letztere ausserdem noch erschwert durch die Stammesverschiedenheit der zufolge der Bulle De salute animarum der Diözese zugewiesenen preussischen Diözesanen: das vormalige kurkölnische Westfalen, die Grafschaft Mark, das Rietberger wie Wiedenbrücker Land, das Eichsfeld, das Siegener wie Wittgensteiner Land, die Pfarreien des Bezirks Erfurt, die Sprengel des früheren Erzbistums Magdeburg, der früheren Bistümer Halberstadt, Merseburg, Naumburg-Zeitz, Meissen, Brandenburg, Havelberg, Minden, Verden, Würzburg, Corvey, wie das ursprüngliche Fürstentum Paderborn — alle diese Distrikte haben namentlich auf dem Gebiete des kirchlichen Vermögensrechtes (Baulast, Patronatsrecht, Anstellung der Kirchendiener u. s. w.) ihre Sonderrechte, deren historische Begründung oft auf nicht geringe Schwierigkeiten stösst.

Das Bistum Paderborn dürfte somit an Eigenartigkeit der Zusammensetzung und der daraus folgenden komplizierten Verwaltung kaum seinesgleichen haben.

I.

Das Fürstentum Lippe.



Erster Teil.

Geschichtliche Darlegung [1].

I. Kirchliche Zugehörigkeit der lippischen Katholiken in früherer Zeit, Einführung der Reformation.

Die kirchliche Zugehörigkeit der Katholiken des heutigen Fürstentums Lippe war in früherer Zeit keine einheitliche.

---

[1]) Lippe war im Mittelalter eine reichsunmittelbare Herrschaft, der Landesherr führte den Titel „Herr von der Lippe". Unter Simon V. etwa gegen 1530 wurde es Grafschaft, und nannte der Landesherr sich von da ab „Graf von der Lippe"; mehrfach bemühte man sich lippescherseits seit Anfang des 18. Jahrhunderts, beim Kaiser die Erhebung des regierenden Grafen in den Fürstenstand zu erlangen, und nahm dieserhalb auch den Beichtvater des Kaisers, den Jesuiten Tönnemann in Wien, in Anspruch; am 27. Oktober 1720 wurde diese Erhebung vom Kaiser, „aus sonders bewegenden Ursachen motu proprio" bewilligt. Da jedoch die gräfliche Kasse selbst die ermässigten Gebühren, 5773 Gulden 30 Kreuzer (die eigentliche Taxe betrug ca. 20000 Gulden) zu zahlen nicht im stande war, blieb der Fürstenbrief vorerst uneingelöst, und fand die Einlösung erst 1789 unter günstigeren Verhältnissen statt. Seit 1789 führt der Landesherr den Titel „Fürst zur Lippe". Diese Verleihung betraf jedoch nur den Landesherrn, das Land selbst wurde ein Fürstentum erst durch den Beitritt zum Rheinbund am 18. April 1807. Am 4. Mai d. J. traf die Aufnahmeakte in Detmold ein, und am 5. Mai d. J. verfügte die Fürstin Pauline (als Vormünderin ihres Sohnes), dass hinfort in amtlichen Erlassen statt „Grafschaft Lippe", „Fürstentum Lippe", wie in der Rheinbundsakte vorgesehen, zu schreiben sei. Die landläufige Bezeichnung Lippe-Detmold im Gegensatz zu Lippe-Bückeburg oder Schaumburg-Lippe ist unrichtig, da diese Länder nicht etwa wie die schwarzburgischen, anhaltischen u. a. durch Landesteilung entstanden sind. Ausserdem gibt es noch eine Familie „von der Lippe", welche seit dem 13. Jahr-

Der grössere Teil des Landes unterstand der kirchlichen Jurisdiktion des Fürstbischofs von Paderborn[1]); der nördliche

hundert in der Gegend Driburg-Vinsebeck (Hauptsitz Vinsebeck) ansässig war; von Vinsebeck aus zweigte sich die Nebenlinie von der Lippe-Wintrup ab, und von letzterer wieder die von der Lippe-Sandebeck und von der Lippe-Ottenhausen. Verwandtschaft mit dem Geschlechte der Grafen und Edlenherren zur Lippe ist nicht nachweisbar. Letztere schrieben sich seit Emporkommen des Vinsebecker Adelsgeschlechtes „zur Lippe". Den genaueren Zeitpunkt kann ich nicht angeben. Vgl. Falkmann, Das Staatsrecht des Fürstentums Lippe, in Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts III, 2, 1, S. 179 ff.; Gemmeke, Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe, 1904, S. 81, Anm. 1, 231, Anm. 1.

[1]) Eine gründliche Arbeit über den Umfang der früheren Diözese Paderborn fehlt, wie schon hervorgehoben, bis heute. Vgl. jedoch über die hier einschlagenden Fragen: Preuss, Die Gaue des lipp. Landes (Zeitschr. f. vaterl. Gesch. und Altertumskunde Westfalens, Bd. 32, II, S. 3—19); Holscher, Die alte Diözese Paderborn (Zeitschr. zit. Bd. 37 bis 44); Holscher, Beschreibung des vormaligen Bistums Minden (Zeitschrift zit. Bd. 33—35); Gemmeke zit. S. 15 fg., 159 fg. Der Status Dioecesis Paderbornensis, welcher 1434 an das Konzil zu Basel geschickt wurde (vgl. oben S. 4) erwähnt: Sequuntur nomina Baroniarum, 1mo magna Baronia Lippensis, quae in magnis oppidis, villagiis et potestate ac dando veniat aequiparando magno comitatui, cujus Baroniae districtus praeterquam oppidum Lippiens. in spiritualibus subest Episcopo et Ecclesiae Paderburnensi, und unter den Oppida: Item unum aliud oppidum insigne, muratum et bene munitum ut supra vocatum communiter et appellatum oppidum Lemegan, in quo etiam sunt, ut praemittitur, duae Parochiales Ecclesiae notabiles, situm in Dominio magnae Baroniae Lippiensis et adeo notabile et magnum et divitiis ac structura praepollens, quod etiam sufficeret pro Cathedra Episcopali inibi erigenda. Von zeitweilig oder dauernd mit der Herrschaft Lippe verbundenen anderen Ländern unterstanden der kirchlichen Jurisdiktion von Paderborn nach dem gt. Status die Grafschaften Schwalenberg, Sternberg, Pyrmont, Spiegelberg: Item Comitatus Schwalenberg, quam ecclesia Paderburnensis post ejus primaevam fundationem cum totali ejus Districtu pacifice et quiete habuit. Item Comitatus Sterneberg, cujus bonam partem Paderburnensis Ecclesia et ejus Episcopus pro tempore existens in temporalibus Dominus est. Item Comitatus Rettberg et magna pars Comitatus Everstein ac similiter magna pars Comitatus Pairmunt, Humberg et Territoria

Teil dagegen der des Fürstbischofs von Minden[1]); Cappel, Lipperode und Lippstadt derjenigen des Erzbischofs von Köln[2]).

---

et Districtus dictorum Comitatuum sub lege Ecclesiae et Dioecesis Paderburnensi vivunt. Item est et alius Comitatus appellatus Comitatus Spegelberch et est pro majori parte Dioecesis Paderburnensis et sub lege Dioecesis protempore Episcopi Paderburnensis cum suo Districtu pro majori parte. Et hi Comites supradictorum Comitatuum (dazu kam noch Comit. Warbergensis, Ravensbergensis und Waldecensis) sunt vasalli Ecclesiae Paderburnensis et servire tenentur ad ipsius ecclesiae requestam. Die Grafschaft Schwalenberg wurde nach Aussterben der gräflichen Familie 1356 zwischen Lippe und Paderborn geteilt (Gemmeke zit. 205 fg.). Die schwalenbergische Linie Sternberg starb aus 1399, und es ging ihr Besitz an Lippe über. Pyrmont kam durch Aussterben des regierenden Grafengeschlechts 1494 an die Grafen von Spiegelberg, 1557 an die von Lippe, 1584 an die von Gleichen, 1625 an Waldeck. Die Grafschaft Spiegelberg kam nach Aussterben des regierenden Grafengeschlechts 1557 an Hermann Simon von der Lippe, nach Aussterben dessen Geschlechts im Jahre 1583 später (1631) an die Grafen von Gleichen. (Vgl. Daniel, Handb. der Geographie, 1878, Tl. IV.) Die lippeschen zur Diözese Paderborn gehörenden Pfarreien unterstanden nach der durch den päpstlichen Legaten Otto am 31. Januar 1231 vorgenommenen Sprengeleinteilung verschiedenen Archidiakonaten. Zum Archidiakonat Lemgo, welches der Paderborner Domthesaurarius innehatte, gehörte der größte Teil der Pfarreien, nämlich: Lemgo, Oerlinghausen, Schötmar, Lage, Stapellage, Brake, Talle, Hillentrup, Detmold, Heiden, Heiligenkirchen, Horn, Meinberg. Ausserdem waren diesem Archidiakonat auch noch ausserlippesche Pfarreien zugewiesen, wie Bielefeld, Herford, Kirchdornberg, Steinhagen, Schildesche, Heepen, Brackwede, Jöllenbeck. Ein eigenes Archidiakonat Detmold, welches Bessen, Gesch. d. Bist. Paderborn, 1820, I, 76, anführt, hat niemals existiert (Gemmeke zit. S. 18 fg.). Von den übrigen paderbornisch-lippeschen Pfarreien gehörten einige zum Archidiakonat Steinheim, nämlich Reelkirchen, Cappel, Donop, Bega, Barntrup, Blomberg, Hiddessen, Schieder, Wölbel, Rischenau, Falkenhagen, Elbrinxen, Schwalenberg. Zum Archidiakonat Höxter gehörte Hummersen (Kerkhomersen, 1407 zerstört), zum Archidiakonat des Dompropstes: Schlangen. Ausser diesen Orten mit Pfarrkirchen gab es noch eine grosse Anzahl Ortschaften mit einer Kapelle (Gemmeke zit.).

[1]) Die zum Bistum Minden gehörenden lippeschen Pfarreien unterstanden teils dem Mindener Archidiakonat Ohsen, nämlich:

Die Einführung der Reformation ging in Lippe von der Stadt Lemgo aus [1]). Die Hinneigung zur neuen Lehre begann hier mit dem Jahre 1520, bereits 1527 organisierten sich die Anhänger der lutherischen Lehre in der Stadt Lemgo zu einer eigenen Gemeinde, welche, unterstützt vom bekannten Landgrafen Philipp von Hessen, zu welchem der damalige Landesherr von Lippe in einem Lehensverhältnis stand, bereits 1533 die im Jahre 1531 für Braunschweig von Bugenhagen verfasste Kirchenordnung annahm.

Seit dem Tode des eifrig katholischen Grafen Simon V. 1536 erfolgte die Einführung der Reformation auch in den übrigen Gebieten der Grafschaft. Für die Anhänger der neuen Lehre in diesen Gebieten verfassten die nach Detmold berufenen Pastoren Adrian Boxschoten und Johann Timan die „Lippesche Reformations- und Kirchenordnung“ vom 19. September 1538, welche nach Wittenberg gesandt, dortselbst von den Reformatoren Jonas, Luther, Bugenhagen, Melanchthon nach einigen an derselben vorgenommenen Veränderungen ge-

---

Bösingfeld, Alverdissen, Sonneborn, Kloster Ullenhausen, Lüdenhausen, Almena, Silixen, Langenholzhausen mit der Filiale Varenholz, teils dem Archidiakonat Rehme, nämlich die alte Pfarrei Hohenhausen (Gemmeke zit. S. 18, 160).

[2]) Die zur Erzdiözese Köln gehörenden Pfarreien unterstanden dem Kölner Archidiakonat Soest. Lippstadt, ursprünglich lippesche Stadt, wurde 1376 an den Grafen von der Mark verpfändet, 1445 zur Hälfte wieder eingelöst, so dass später Preussen die Stadt gemeinschaftlich mit dem Fürsten zur Lippe besass. Im Jahre 1851 trat Lippe seinen Anteil gegen eine Jahresrente an Preussen ab und behielt nur die Dörfer Cappel und Lipperode. (Vgl. Daniel, Handb. d. Geograph. zit. IV, 309). Eine Veränderung in den kirchlichen Jurisdiktionsverhältnissen hatte dieser wechselnde Besitz nicht zur Folge.

[1]) Vgl. Falkmann, Beiträge zur lipp. Gesch., Bd. VI. S. 315 bis 375 und insbesondere Gemmeke zit. S. 29 ffg. Die durch exakte Benutzung des zerstreuten Quellenmaterials in letzter Arbeit zu Tage geförderten Resultate veranlassten mich, meine Arbeit „Staats- und kirchenrechtliche Stellung der Katholiken im Fürstentum Lippe, 1903“ in dem ersten Teile anders zu gestalten und neu drucken zu lassen.

billigt und am 8. November d. J. zurückgesandt wurde. Die Lutheraner in Lemgo wollten jedoch von ihrer braunschweigischen Kirchenordnung nicht abgehen, was auch von den Landständen gebilligt wurde. Die Kirchenordnung von 1538 wurde 1559 verändert und dann 1571 durch eine neue ersetzt, welche auch von der Stadt Lemgo angenommen wurde und bis auf den heutigen Tag in den lutherischen Gemeinden des Fürstentums Geltung hat. Seit dieser Zeit war die Einführung der lutherischen Lehre in Lippe allgemein vollzogen.

Die ursprünglich eingeführte lutherische Konfession hatte jedoch nicht lange Bestand, unter Graf Simon VI. wurde dieselbe durch den Calvinismus verdrängt. Der gt. Graf liess seit 1602 in seiner Schlosskirche den reformierten Gottesdienst nach einer besonderen „Schlosskirchenordnung", welche für die Kirchen des Landes massgebend sein sollte, abhalten und empfing am 12. Juni 1605 samt seiner Familie, seinen Räten und Hofbeamten in der Stadtkirche zu Detmold öffentlich das Abendmahl nach reformiertem Brauche. Von diesem Tage an rechnet man den Uebertritt des lippeschen Landes zum Calvinismus.

Nur die Stadt Lemgo widersetzte sich der Einführung der reformierten Lehre, und es kam dieserhalb zu einem zehnjährigen, zeitweilig mit grosser Erbitterung zwischen der Stadt und dem Landesherrn geführten Kampfe — in der Geschichte bekannt unter dem Namen der „Lemgoer Revolte" —, welcher erst 1617 mit dem Siege der Stadt endigte. Der am 21. August 1617 abgeschlossene Friedensvertrag sicherte der Stadt Lemgo die freie Ausübung ihrer Religion nach der Augsburgischen Konfession von 1530 und der lippeschen Kirchenordnung von 1571, freie Wahl der Geistlichen, die erste Instanz in Ehesachen, Anteil an den Strafgeldern wegen Ehebruchs und das jus gladii, d. h. das Recht, Todesurteile zu fällen und zu vollstrecken. Lange Zeit hindurch hat Lemgo den streng lutherischen Charakter bewahrt und die Aus-

breitung der reformierten Lehre in seinen Mauern zu verhindern gesucht, infolge der steten Zuwanderung ist gegenwärtig die Zahl der Reformierten in der Stadt grösser als die der Lutheraner [1]).

Seit dem Jahre 1605 ist die calvinistische oder reformierte Kirche in Lippe Landeskirche. Abgesehen von der erwähnten „Schlosskirchenordnung" hat die reformierte Kirche lange Jahre eines eigenen Grundgesetzes entbehrt. Im Jahre 1665 wurde eine „Schul- und Kathechisationsordnung" ausgegeben und im Jahre 1684 erschien auf Befehl und Anordnung des Grafen Simon Heinrich die „Christliche Kirchenordnung der Grafschaft Lippe", welche noch heute in der reformierten Kirche des Landes zu Recht besteht [2]).

II. Der Katholizismus nach Einführung der Reformation [3]).

1. Die katholische Mission Lemgo.

Der Abfall zur neuen Lehre war in Lippe im allgemeinen ein vollständiger. Eine irgendwie erhebliche Anzahl von Katho-

[1]) Nur die St. Nikolai- und Marienkirche in Lemgo verblieben dem Luthertum, während die Johanneskirche ebenfalls reformiert wurde. Erst später (1719) entstand eine dritte lutherische Gemeinde in Detmold (vgl. Friedr. Chr. Puhstkuchen, Prediger zu Meyenberg, Beiträge zu den Denkwürdigkeiten der Grafschaft Lippe. Lemgo 1769, S. 37, 65, 84, 98. Nicht ganz richtig Kraus, Lehrb. d. Kirchengesch. 1887, S. 550) und noch später die lutherischen Gemeinden in Bergkirchen und Salzuflen. Eine separierte lutherische Gemeinde zu Lemgo, unter dem Namen „Neue evangelische Gemeinde" (auch Steffanianer genannt) von der Lippeschen Regierung am 11. Dezember 1849 (G.-S. 1849, Nr. 14, S. 332) auf Grund der Grundrechte des deutschen Volkes anerkannt, wurde durch das Kabinettsministerium am 12. Mai 1858 (G.-S. 1858, Nr. 8, S. 271) wieder aufgehoben.

[2]) Vgl. Puhstkuchen zit. S. 38; Falkmann (bei Marquardsen zit.) S. 184.

[3]) Dieser bisher unbeantworteten Frage ist zuerst näher getreten Gemmeke zit. 38 ff., 210 ff., auf dessen Darstellung ich des näheren verweise.

liken gab es im 16. und 17. Jahrhundert nirgends mehr in der Grafschaft. Es kann aber hier die Frage nicht umgangen werden, wie sich die Organisation der wenigen übrig gebliebenen Anhänger der alten Lehre in der Folge gestaltete, da von ihrer Beantwortung die späteren Rechtsansprüche derselben abhängig sind. Katholiken verblieben oder siedelten sich in grösserer Anzahl später wieder an in den 1854 staatlich anerkannten Pfarreien Lemgo, Falkenhagen, Schwalenberg, Detmold und Cappel nebst Lipperode, weshalb auch nur diese Ortschaften in der folgenden Darstellung berücksichtigt sind.

In der Stadt Lemgo verschwanden unmittelbar nach der Reformation die Katholiken vollständig: In den „Statuta, Alte Gebrauche und Wilkühr dero Stadt Lemgo, auffs newe revidirt, corrigirt und von beiden Räthen, Gemeinheit und Dechan confirmirt und bestätiget“ vom Jahre 1584 Kap. I wurde das einmütige Festhalten an der Augsburger Konfession festgesetzt und hinzugefügt: „So aber jemandts von unsern Bürgern, Bürgerschen oder Inwohnern sich, wie gesetzt, einiger anderen Religion anmassen und Newerung einzuführen gelüsten lassen und darüber erwiesen würde, der oder dieselbe sollen in unser Stadt nicht gestattet werden, sie haben den für erst sich ihrer Irthumb bekandt, davon gentzlich abzustehen, und sich angezogener Religion gemäss zu verhalten, ein gemein Gebett für sich, dass er christliche Gemeine geergert, thun zu lassen, und einem E. Rath die Abtragt zu machen (wie dann E. E. Rath die Abtragt nach gestellten Sachen und dero Persohnen Gelegenheit sollen zu verordnen wissen) genugsam Caution prästirt.“ In einem Promemoria von 1652 schreibt der Superintendent zu Blomberg: „In dieser Grafschaft die Stadt Lemgo es also praktiert, dass sie ihre Religion den Bürgern in ihrem Bürgereide uffbürdet, und da schon ein Reformierter aufgenommen wird, denselben doch zu keinem Amt und Gilde zulassen, es sei denn, dass er sich ihrer Konfession zugethan erkläre.“

Grosse Verdienste um die wenigen lippeschen Katholiken haben die Franziskaner in Bielefeld sich erworben. In der Grafschaft Ravensberg (seit 1609 brandenburg-preussisch) erhielten die Katholiken in Bielefeld, Herford, Vlotho, Schildesche, Stockkämpen durch Vertrag vom 26. April 1672 das exercitium publicum religionis, und zwar in Herford für die Kapelle der Komturei des Johanniterordens. Seit 1674 versah hier ein Franziskaner aus Bielefeld als Missionar die Seelsorge; bei dem Administrator der Komturei erhielt er freie Beköstigung und dazu jährlich 40 Tlr., zu denen der Herr von Westphalen jährlich 10 Tlr. zulegte. An diese Franziskanermission schlossen sich die Katholiken aus dem benachbarten Lippe. Es ergibt sich das aus den in Herford geführten Kirchenbüchern, in welchen auch manche Katholiken aus Lippe, adligen und bürgerlichen Standes sich eingetragen finden [1]).

Andere Katholiken schlossen sich später dem Gottesdienst an, den Karl Joseph von Wendt zu Papenhausen (geboren 15. Oktober 1715) durch einen Hausgeistlichen, ebenfalls Franziskaner aus dem Kloster Bielefeld, abhalten liess. Unter diesen befanden sich auch Katholiken aus der Stadt Lemgo. Nach dem Tode des Herrn von Wendt 1763 wurde der katholische Gottesdienst noch einige Jahre fortgesetzt. Im Jahre 1768 verzog jedoch die Witwe nach Padberg und da sie den bisherigen Hausgeistlichen mitnahm, waren die Katholiken in Lemgo und Umgegend wieder auf das vier Stunden entlegene Herford angewiesen [2]).

Eine andere Hauskapelle unterhielt die Familie von Westphalen in dem Dörfchen Heidelbeck. In letzterem und Um-

---

[1]) Vgl. Woker, Gesch. der nordd. Franziskanermissionen 1880, S. 614 fg., 627 fg.; Gemmeke zit. S. 40 fg.

[2]) Gemmeke zit. S. 42 fg. Die freiherrliche Familie von Wendt zu Papenhausen, Lemgo und Gevelinghausen wohnt heute auf dem 1796 erworbenen Gute Gevelinghausen bei Bigge.

gegend hatte das Frauenkloster zu Möllenbeck mehrfache Besitzungen, welche zuerst das Rittergeschlecht von Heidelbeck zu Lehen erhielt und nach dessen Aussterben (Anfang des 15. Jahrhunderts) die Herren von Westphalen. Diese letztere Familie hielt sich, wie aus den Kirchenbüchern der katholischen Pfarrei Vlotho hervorgeht, zuerst an die ebenfalls von Franziskanern aus Bielefeld versorgte Missionsstation Vlotho. Seit 1760 unterhielt die Familie einen Hausgeistlichen, welcher zuerst aus dem Simeonskloster in Minden, 1767 aus dem Benediktinerkloster Marienmünster gewonnen wurde. Nach dem Tode des Franz Jobst von Westphalen 1774 zog die Witwe mit ihren vier Töchtern und dem Hausgeistlichen nach Lemgo und wurde dadurch die Veranlassung zum Wiedererstehen einer katholischen Gemeinde dortselbst [1]).

Die Katholiken, welche in Lemgo in späterer Zeit geduldet wurden, hatten nach den Bestimmungen des hierfür massgebenden Westfälischen Friedens nur das jus domesticae devotionis, d. h. Hausandacht für die Familienmitglieder ohne Zuziehung eines Geistlichen. Die im Jahre 1727 von mehreren katholischen Einwohnern an den Lemgoer Magistrat gerichtete und 1728 zweimal erneuerte Bitte um Verleihung des exercitium religionis privatum, d. h. gemeinsamen Gottesdienstes mit Zuziehung eines Geistlichen, jedoch ohne die Zeichen der Oeffentlichkeit, scheint keine Beantwortung erhalten zu haben, wenigstens findet sich ein derartiges Schriftstück nicht in dem Lemgoer Pfarrarchiv.

Gnädiger war dagegen der Magistrat mit der Frau von Westphalen, welche sich in Lemgo gleich nach ihrer Uebersiedlung 1774 ankaufte. Auf ihr Ansuchen an den Magistrat,

---

[1]) Vgl. über die Weiterentwicklung der Lemgoer kirchl. Verhältnisse des näheren Gemmeke zit. S. 50 fg. Die 1792 in den Grafenstand erhobene, heute in Laer bei Meschede wohnende Familie von Westphalen stammt von den lippeschen Westphalen ab.

ihr die von der Landesherrschaft erlaubte Ausübung ihrer Religion und die Haltung eines katholischen Geistlichen auch in ihrem in Lemgo angekauften Hause zu gestatten, kam am 24. August 1774 ein beiderseitig unterzeichneter Vertrag zu stande; darin wird „der Frau von Westphalen und deren Erben zu Beybehaltung der Gewissensfreyheit der häusliche Gottesdienst nach Massgabe der ihr von gnädigster Landesherrschaft bereits zugestandenen Erlaubnis die Haltung eines Geistlichen dergestalt gern verstattet, dass

a) der Gottesdienst sich nur auf die von Westphalische Familie und deren Domestiquen erstrecke; mithin

b) alle gottesdienstlichen Versammlungen fremder Personen vermieden werden, auch

c) der Geistliche keinen Schul-Unterricht an andere Kinder, als allein an diejenigen, so zur Hochadeligen von Westphalischen hierselbst wohnenden Familie gehören, erteile".

Weiter wurde der Frau von Westphalen auferlegt, „denen hiesigen Predigern zu St. Nikolai und dem Küster die von dem angekauften Hause gebührende jura stolae als alle halbe jar auf Pfingsten und Weynachten ein freiwilliges Opfer, wie auch die etwa vorfallenden Kindtaufen, Trauungs- und Beerdigungsfälle zu entrichten".

Frau von Westphalen war gerne bereit, auch den übrigen Katholiken die Teilnahme an dem Gottesdienste in ihrer Hauskapelle zu gestatten, wenn die Landesherrschaft und der Magistrat von Lemgo dazu die Einwilligung geben würden. Drei Katholiken erhielten auf ihr Ansuchen bei der Regierung in Detmold auch diese Erlaubnis, und als nun auch andere Kathoiken bei dem Lemgoer Magistrate um dieselbe Vergünstigung einkamen, entstand ein scharfer Federkrieg zwischen der Detmolder Regierung und dem Lemgoer Magistrate wegen der landesherrlichen und magistratischen Rechte in Religionssachen, betreffs dessen Beilegung sich der Magistrat an die juristische Fakultät der fürstlich hessen-schaumburgischen Universität in

Rinteln (Reg.-Bez. Kassel) [1]) um ein Gutachten wandte, dessen Inhalt vom März 1775 den Erfolg hatte, dass die Landesregierung später die Rechte des Magistrats in dieser Beziehung tatsächlich anerkannte. Die dann trotzdem fortdauernde Zulassung der Katholiken Lemgos zu dem Gottesdienste in der genannten Hauskapelle wurde am 19. Juni 1778 seitens des Magistrates der Frau von Westphalen strengstens untersagt, aber trotz der polizeilichen Ueberwachung wussten die Katholiken durch Seitenwege die Kapelle zu erreichen.

Die Katholiken in Lemgo und Umgegend, namentlich auch in Detmold, welche alle an dem Gottesdienste in dem Westphalischen Hause teilnahmen, mehrten sich, und die Hauskapelle war nicht mehr im stande, alle zu fassen. Es wandte sich deshalb die Besitzerin am 16. Januar 1786 an den Grafen Ludwig, welcher damals die vormundschaftliche Regierung führte, mit dem Ersuchen, die Ausübung immerwährenden öffentlichen Gottesdienstes und auch die Erbauung einer katholischen Kirche in Lemgo zu gestatten. Zugleich fügte sie bei, dass man, um weder dem Lande noch der Stadt zur Last zu fallen, den Kirchenbau erst dann beginnen werde, wenn die nötigen Kapitalien vorhanden seien, und zu deren Herbeischaffung lägen die besten Aussichten vor.

Der Magistrat von Lemgo, welchem regierungsseitlich das Gesuch zur gutachtlichen Aeusserung vorgelegt wurde, machte die Annahme desselben am 24. Februar 1786 von folgenden Bedingungen abhängig: „Es können nämlich

1. die Katholiken ein Gotteshaus ohne Thurm und Glocken an einem von uns zu genehmigenden, noch unbebauten Platz hier in der Stadt errichten.

2. Die davon gehenden bürgerlichen Lasten mit einem verhältnissmässigen Stück Geldes belegen, dergestalt, dass, wenn

---

[1]) Die Universität wurde vom Fürsten und Grafen Ernst III. zu Holstein und Schauenburg 1619 zu Stadthagen gestiftet, 1621 nach Rinteln verlegt und am 10. Dezember 1809 vom König von Westfalen aufgehoben.

es heute oder morgen wieder in bürgerliche Hände kommen sollte, dasselbe ohne einige Wiedererstattung den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten wieder unterworfen werde.

3. Darin ihren öffentlichen Gottesdienst an allen Sonn- und katholischen Festtagen nach katholischem Gebrauch ausüben; jedoch ohne einige Art von Procession, auch ohne öffentliches Tragen der Monstranzen ausser dem Gotteshause, es sey unter welchem Vorwande es wolle.

4. Sie halten sich einen Prediger ihrer Religion, besolden denselben aus eigenen Mitteln und erbauen für denselben eine eigene ebenfalls unter denen Nr. 2 enthaltenen Klauseln zu eximirende Wohnung.

5. Desgleichen halten sie einen Küster auf ihre Kosten, welcher aber allezeit ein hiesiger Bürger sein muss.

6. Der Prediger, den sie wählen, oder der ihnen aus einem benachbarten katholischen Lande gegeben wird, darf seine Stelle nicht eher antreten, als bis er dem Magistrate hierselbst qua Patrono präsentirt und von demselben in Ermangelung gegründeter Einwendungen dagegen genehmigt wird.

7. Der Prediger ist schuldig, nicht nur diesen Bedingungen überhaupt gemäss zu leben; sondern sich auch alles Controvertierens und Schmähens gegen andere Religionen, sowohl in als ausser dem Gotteshause, aller Bekehrungs-Sucht und sonstiger Ruhestörungen zu enthalten, widrigenfalls derselbe vom Magistrat auf vorzunehmende Untersuchung sofort seines Amts entsetzet werden kann, und im Fall einer Beschwerde darüber so lange suspendirt bleibt, bis ein anderes von hoher Landes-Regierung entschieden wird.

8. Der Prediger sowohl als alle übrigen hierselbst wohnhaften Katholiken sind der Jurisdiktion des Magistrats, tam in ecclesiasticis, quam in civilibus et criminalibus, Spiritualia et doctrinalia ausgenommen, in erster Instanz unterworfen, und dürfen sich weiter keine Freiheiten, als hierin bewilligt sind, anmassen.

9. Der Prediger darf keine Parochial-Rechte ausüben, mit-

hin verbleiben alle Kindtaufen, Copulationen und Begräbnisse der Katholiken nebst den davon fallenden Gebühren vor wie nach den protestantischen Geistlichen.

10. Dem Prediger steht zwar frey, die Kinder katholischer Eltern, wenn diese beyde damit zufrieden sind, in ihrer Religion zu unterrichten; da aber den protestantischen Schullehrern dadurch ein nicht geringer Nachtheil zugezogen wird, so reserviren wir uns, dafür ein gewisses Kapital oder eine jährliche Abgabe zum Besten letztgedachter Schullehrer auszubedingen.

11. Durch diese verstattete Ausübung des katholischen Gottesdienstes erlangt kein auswärtiger Prälat irgend einen Teil des im Westphälischen Friedensschluss suspendierten juris dioecesani et jurisdictionis ecclesiasticae noch das Gotteshaus ein jus asyli.

12. Alle diese Punkte sind von der hohen Landesregierung, nachdem sie vorher den Landständen zur Bewilligung vorgelegt worden, landesherrlich zu genehmigen und zu bestätigen."

Die Landesregierung erklärte sich mit den Bedingungen einverstanden, nur fügte sie bei Nr. 6 noch hinzu, der katholische Geistliche müsse nach erfolgter Präsentation und Genehmigung durch den Magistrat auch der Landesherrschaft zur Genehmigung und Bestätigung präsentiert werden, und vor dieser Bestätigung dürfe er sein Amt nicht antreten. Bei Nr. 12 wurde noch beigefügt, dass kraft des landesherrlichen jus reformandi eine Mitwirkung des Landtages nicht erforderlich sei. Am 27. März 1786 wurde Frau von Westphalen regierungsseitlich beschieden, im Falle der Annahme der gestellten Bedingungen erwarte man, „dass der nötige Fonds zum Bau des Gotteshauses und zum Unterhalt des Predigers und Küsters angeschafft, und wenn solcher vorhanden, vormundschaftlicher Regierung dann die gehörige Anzeige geschehe, damit alsdann das weitere Nötige verfügt werden könne". Frau von Westphalen und die übrigen Katholiken gingen natürlich auf die gestellten Bedingungen in allem ein.

Nunmehr gab man sich an die Herbeischaffung der nötigen Kapitalien durch Sammlungen in der Nähe und Ferne, jedoch war der Erfolg anfangs nur ein geringer. Von den eingegangenen Geldern liess sich der Magistrat genaue Rechnung legen, und am 22. Februar 1787 verlangte er für die Verwaltung der so aufgebrachten Gelder die Bestellung von vereidigten Provisoren. Anfänglich waren ihrer zwei, später vier. Dieselben hatten dem Magistrat, welcher später die kirchlichen Wertpapiere in Verwahrung nahm, alljährlich Rechnung zu legen.

Zwei unangenehme Schicksalsschläge trafen die junge Gemeinde im folgenden Jahre. Der bisherige Hausgeistliche, Pater Hauptmann aus dem Abdinghofer Kloster zu Paderborn, starb am 24. Mai 1788, sein Nachfolger, der Franziskanerpater Salesius Uphaus aus dem Kloster Lügde, war anfänglich nur zeitweise in Lemgo, so dass der Gottesdienst kein regelmässiger war. Im Herbst des Jahres 1788 verliess Frau von Westphalen Lemgo, überliess jedoch ihr Haus samt Möbeln und Kirchensachen den Katholiken zur einstweiligen Verfügung.

Eine neue Stütze wurde der katholischen Gemeinde in dem Domherrn Wilhelm Anton von der Lippe, welcher nach dem Tode seines Bruders sich mit dessen drei Kindern, über die er Vormund war, in Lemgo häuslich niederliess. Als das Zimmer in dem Westphalenschen Hause, in welchem der katholische Gottesdienst weiter abgehalten wurde, sich zu klein erwies, um die Gottesdienstbesucher zu fassen, überliess Domherr von der Lippe in seinem angekauften Hause einen grösseren Raum und suchte am 29. Februar 1796 für die Abhaltung des Gottesdienstes dortselbst die Erlaubnis des Magistrats nach. Letztere wurde am 4. März d. J. an die Voraussetzung geknüpft, dass die Kirchenprovisoren namens der Katholiken die Bedingungen vom 24. Februar 1786 unterzeichneten. Da die Kirchenprovisoren diesem Beschlusse nachkamen, wurde am 1. Juni 1796 Pater Uphaus „als Prediger der katholischen

Gemeinde in Lemgo" landesherrlich bestätigt und von der Detmolder Regierung auf die Bestimmungen von 1786 verpflichtet. Von da ab wurde der Gottesdienst in diesem neuen Lokale abgehalten [1]).

Die Bemühungen der Katholiken, ein eigenes Heim zu erwerben, kamen zur Ausführung durch Ankauf des Bietendüfelschen Hauses vom 13. Januar 1809, wo bereits im Herbst 1810 der Gottesdienst gefeiert werden konnte [2]). Im Jahre 1846 wurde dasselbe abgebrochen und auf dem Platze der Bau einer neuen Kirche mit Genehmigung des Magistrates begonnen. Bereits am 13. Oktober 1847 wurde dieselbe durch Bischof Drepper konsekriert. Im Sommer 1848 war an derselben Stelle auch das neue Pfarrhaus vollendet.

2. Das Kloster und die katholische Gemeinde Falkenhagen.

Eine durchaus andere Entwickelung nahm der Katholizismus in Falkenhagen. Die langjährigen Streitigkeiten dortselbst, geführt in dem Kloster und um den Besitz desselben,

---

[1]) Wilhelm Anton von der Lippe, geboren 14. März 1763 zu Wintrup bei Sandebeck, war 1789 Domherr in Münster und erhielt auf seine Vorstellung, den Katholiken von Lemgo von Nutzen sein zu können, vom Domkapitel die Erlaubnis, sich ausser Landes aufhalten zu dürfen, 1790 wurde er auch Domherr zu Paderborn, 1796 Archidiakon zu Winterswik, 1800 gegen Verzicht auf Winterswik Archidiakon zu Billerbeck, auch war er Propst von St. Ludgeri in Münster und von St. Remigius in Borken. Er hielt sich nicht ständig in Lemgo auf, 1812 und 1815 lebte er auf seinem Gute Küterbrook bei Vinsebeck. Sein Leben war nicht ohne Tadel. Er soll mit der Frau eines italienischen Zinngiessers in Münster in wilder Ehe gelebt haben. Durch Verheiratung seiner Tochter Franziska mit einem Protestanten Wülker kam sein Besitztum in protestantische Hände. Er starb am 31. August 1823 infolge eines Schlaganfalles auf der Kegelbahn; vgl. über die Familie von der Lippe oben S. 29, Anm. 1.

[2]) Am 17. Mai 1813 bewilligte der Magistrat, nachdem zuvor die Fürstin Pauline seitens der katholischen Gemeinde dieserhalb angegangen war, die Auflassung des Hauses auf den katholischen Kirchenfonds. Beigefügt ist im Kataster: „Durch Kauf. Zeit nicht festgestellt." Vgl. Gemmeke zit. S. 76 fg.

stellen fast ein Stück Weltgeschichte dar und bieten eines der unerquicklichsten Bilder katholischer und protestantischer Kirchengeschichte.

Im Jahre 1228 (al. 1246) errichtete Graf Volkwin von Schwalenberg, dem wegen seiner Beteiligung an der Ermordung des Erzbischofs Engelbert von Köln von den Reichsfürsten die Gründung eines Klosters auferlegt war, zu Burchhagen bei Falkenhagen ein Kloster der Zisterzienserinnen, welches 1247 nach Falkenhagen verlegt, in der sogenannten Eversteinschen Fehde 1407 nebst mehreren umliegenden Ortschaften zerstört wurde. Die Aebtissin fand mit ihren Nonnen Aufnahme in dem benachbarten Zisterzienserinnenkloster zu Brenkhausen bei Höxter.

Auf Anregung des Paderborner Fürstbischofs liessen sich nach wenigen Jahren fünf Augustinermönche aus dem Kloster Witzenhausen (Erzdiözese Mainz) von der Regel des hl. Wilhelm von Malavalle — daher Wilhelmiten genannt — in den verwüsteten Klosterräumen nieder, mussten aber, von Not und Armut getrieben, dieselben schon nach einigen Jahren wieder verlassen.

Erzbischof Dietrich von Mörs, zugleich Administrator des Bistums Paderborn, übergab 1432 die Falkenhagener Klostergüter den Kreuzherren zur Gründung einer Niederlassung ihres Ordens. Die fürstbischöfliche Zuweisung erfolgte mit Genehmigung des Generals der Wilhelmiten und fand 1442 auch die Zustimmung des Generalkapitels der Zisterzienser. Bezogen wurde das Kloster erst 1446[1]).

---

[1]) Vgl. die Darstellung bei Gemmeke zit. S. 205 ff. Die Zahl der Insassen des Kreuzherrnklosters betrug 1518: 27 Priester, 44 Donaten (Laien, welche sich im Kloster einkauften und zur Mitarbeit und zum Gehorsam gegen den Prior verpflichtet waren), 18 Dienstboten; die Zahl der Wirtschaftsgebäude im Anfange des 16. Jahrh. 21. Die von 1483—1487 (oder 1497) gebaute Kirche ist die heutige reformierte Pfarrkirche, und ein Holzbau vom Jahre 1509 ist die heutige reformierte Pfarrwohnung. Die entfernteren Liegenschaften wussten die Mönche durch Verleihung an ab-

Nach Einführung der Reformation war man lippescherseits eifrig bemüht, auch im Kloster die neue Lehre zur Geltung zu bringen.

Die Kirchenordnung von 1538 hatte die Bestimmung: „So schollen die Mönche thom Valckenhagen aller ergerlichen unehrlichen Leventh affstellen und alle affgodderyen affdon, sich der ordination gemäss halten, und Christliche rechte Ceremonien anthonemen, in allen welcher der göttlichen Schrift gemäss, in Singen, lesen und dergl. und sich in erem Kloster erhalten.

Es willen auch unsre gnedige Herren gehadt hebben, das thom Valckenhagen in der Pfarr mit einem gelerden christlichen frommen Mann, der sich in allem nach der Ordnunge in den Kirchen-Diensten gebürlich halte, die armen Kirchspiels-Leuthe versorget werden, welcher Person uth der Mönche Güter und upkumpft sein erliche Besoldung und underhaltung hat."

In dem Totenregister des Klosters finden sich seit jener Zeit unter den gestorbenen Mönchen mehrere nacheinander als „Pastor" verzeichnet, als selbständiger lutherischer Pastor wird aber erst 1594 Stephanus Jacobi erwähnt, welcher jedoch seinen Unterhalt nicht vom Kloster, sondern von der Landesherrschaft bezog.

Im Jahre 1546 und 1547 erging bei der Kirchenvisitation an die Mönche wiederum das Ansinnen, die neue Lehre anzunehmen, auf ein Gesuch des Ordensgenerals vom 11. Mai 1547 wurde ihnen indes gestattet, ihren Privatgottesdienst in alter Weise fortzuhalten. Dasselbe Ansinnen wurde 1559 vom Grafen Herm. Simon an die Mönche gestellt, und obwohl der Paderborner Bischof den Befehl gab, bei der alten Religion zu verbleiben, schrieb der genannte Graf an den Bischof, die Mönche

---

gabepflichtige Ansiedler nutzbar zu machen, und es kam das Kloster dadurch wie durch neue Schenkungen und den Fleiss der Mönche bald zu hoher Blüte.

sollten ihr Hab und Gut wie ihr Ordenshabit behalten, müssten sich aber hinsichtlich der Religion nach der lippeschen Kirchenordnung richten. Daraufhin nahmen mehrere Mönche die neue Lehre an und verliessen das Kloster, unter ihnen der Prior Hermann Wegge, welcher sich nach Lügde verheiratete.

Die Mahnung des Paderborner Bischofs am 26. Juni 1572, dessen Jurisdiktion über das Kloster noch in einem Schreiben des letzteren vom 10. August 1569 anerkannt wurde, die alte Regel zu befolgen, fruchtete nichts, indem am 25. Oktober 1582 der Kanzler Schneidewind als Vertreter der damaligen Landesregierung [1]), Prior Agricola als Vertreter des Klosters und Pastor Niehuss als Vertreter der Gemeinde ein Statut aufstellten, nach welchem in Bezug auf Predigt, Seelsorge und Sakramente die lippesche Kirchenordnung von 1571 massgebend sein sollte; ausserdem sollten Ordenspersonen von ehrbarem Wandel zugelassen und aus den Landsassen vermehrt werden; dieselben könnten nach Belieben ihr Habit oder „lange Haare und lange ehrliche Röcke tragen", auch auf dem Chor ihre exercitia, horas et preces halten, wenn sie der Bibel nicht zuwider seien.

Daraufhin erschien am Ende des Jahres 1582 der Ordensgeneral in Falkenhagen, entsetzte den bisherigen Prior Agricola seines Amtes und ernannte zum Prior den Pater von Dart, der sich alle Mühe gab, den alten Ordensgeist wiederherzustellen. Aber alle Mühe war vergebens. Die Verwilderung der Klosterzustände nahm immer mehr zu. Die Intrigen des abgesetzten Prior Agricola, welche im Jahre 1583 zu einer regelrechten Prügelei unter den Insassen des Klosters führten, die Charakterlosigkeit des lutherisch gesinnten Herzogs Heinrich IV. von Sachsen-Lauenburg, welcher als erwählter, aber vom Papste niemals bestätigter Bischof von 1577—85

[1]) 1559 kam die Grafschaft Schwalenberg mit dem Kloster Falkenhagen als Paragium an die Linie Lippe-Pyrmont, nach deren Aussterben 1583 wieder an den Grafen Simon (vgl. Gemmeke S. 211).

die Paderborner Diözese verwaltete und zugleich als postulierter Erzbischof von Bremen und Administrator von Osnabrück — beides ebenfalls ohne päpstliche Bestätigung — aus seinen Bistümern ein erbliches Herzogtum zu bilden vorhatte, die 1592 unter Mitnahme eines ansehnlichen Teiles des Klostervermögens erfolgte Verheiratung des Priors Alexander Backhaus mit der Tochter des Bürgermeisters von Höxter, die Nichtanerkennung der Jurisdiktion des Ordensgenerals seitens der Mönche, alles das brachte den neuen Bischof von Paderborn Dietrich von Fürstenberg zur Einsicht, dass das Kloster nicht mehr zu retten sei.

Bischof Dietrich entschloss sich daher, das Kloster aufzuheben und die Güter mit dem Grafen zur Lippe zu teilen. Der Vertrag, für welchen der Bischof die päpstliche Genehmigung zu erlangen hoffte, kam am 14. Oktober 1596 zu stande, und die Teilung der Güter unter die beiden Vertragschliessenden wurde am 5. November d. J. zur Ausführung gebracht[1]). Der Inhalt des Vertrages gab in der Folgezeit den Anlass zu endlosen Zwistigkeiten zwischen den beiden Kontrahenten.

Bischof Dietrich schenkte seinen Anteil an den Kreuzherrngütern dem neuen Jesuitenkolleg in Paderborn und erhielt dazu auch 1600 die Bestätigung des Papstes Clemens VIII., die Besitzergreifung durch die Jesuiten fand jedoch erst 1604

---

[1]) Das Kloster zählte damals nur noch 5 Patres und 3 Laienbrüder, 43 Beamte, Handwerker und Dienstboten. An Vieh war noch vorhanden: 37 Pferde, 9 Esel, 131 Stück Rindvieh, 136 Schweine, 668 Schafe. Der letzte Prior von Alfhusen und der Laienbruder Oswald fanden Unterkunft im Armenhause zu Blomberg, Pater Stephan Jacobi wurde lutherischer Prediger in Talle, Peter Kaspar Stivarius Prediger zu Lage, später in Alverdissen, Pater Froböse Gehilfe und Küster des Predigers in Wöbbel, Pater Missing starb als Schenkwirt in Rischenau. Die Laienbrüder Bernhard und Johannes starben als Katholiken im Paderbornschen, ein anderer Johannes fand Aufnahme im Jesuitenkolleg zu Paderborn (vgl. Gemmeke zit. S. 217).

statt. Eine Residenz errichteten die Patres in Falkenhagen vorläufig nicht, nur zuzeiten waren sie dort anwesend, während die Güter in Pacht gegeben wurden. Aber schon 1606 wurde den Patres im Auftrage des Grafen „bei Poen 2000 Tlr. eingebunden, sich keines exercitii religionis zum Falkenhagen anzumassen“. Diesem und späteren ähnlichen Verboten der Grafen zur Lippe widersetzten sich die Bischöfe von Paderborn, welche die geistliche Jurisdiktion über das Kloster für sich in Anspruch nahmen, und der Graf unterliess es, seine Befehle mit Nachdruck zur Ausführung zu bringen.

Auf Vorstellung der Jesuiten erklärte Papst Paul V. in einer Bulle vom 25. August 1607 das Kreuzherrnkloster Falkenhagen für erloschen und wies das gesamte Vermögen, also nicht bloss den paderbornschen, sondern auch den lippeschen Teil dem Paderborner Jesuitenkolleg zu. Zu einer Ausführung dieser päpstlichen Verfügung kam es jedoch vorläufig nicht. Nach dem 1620 erfolgten Tode des Grafen Hermann (Sohn von Simon VI.), welcher den Jesuiten den lippeschen Teil der Falkenhagener Klostergüter testamentarisch vermacht hatte, wandten sich die Jesuiten auf Grund dieses Testamentes und der päpstlichen Bulle von 1607 an den Kaiser, und es wurde durch kaiserliches Mandat vom 27. Februar 1626 der Kurfürst von Köln beauftragt, die Einweisung der Jesuiten in den lippeschen Anteil vorzunehmen, welche dann auch am 14. September d. J. erfolgte. Die Kreuzherren, welche ihre Rechtsansprüche ebenfalls zur Geltung zu bringen suchten, verzichteten jedoch am 9. August 1628 auf dieselben gegen Entrichtung von 6240 Gulden und 100 Tlr. seitens der Jesuiten.

Den Gesamtbesitz des Falkenhager Klostervermögens behielten die Jesuiten mit kurzen Unterbrechungen bis 1649. Fussend auf der Bestimmung des Westfälischen Friedens, dass der 1. Januar des Jahres 1624 (dies decretorius) für das Eigentum am Kirchenvermögen entscheidend sein sollte, forderte Lippe die Herausgabe der früher besessenen Klostergüter und setzte sich, unterstützt von dem niedersächsischen

Kreis, am 2. August 1649 gewaltsam in den Besitz derselben.

Zufolge des Protestes der Jesuiten beim Reichshofrat entstand nun ein sehr langwieriger Prozess, welcher jedoch nicht zum Austrag kam, sondern mit einem Vergleich vom 15. März 1720 zwischen dem Grafen zur Lippe und den Jesuiten seinen Abschluss fand [1]). Lippe tritt danach seine Hälfte an den Klostergütern gegen eine Vergütung von 15 000 Tlr. ab und zwar quoad jura privatorum. Vorbehalten bleiben Kirche, Kirchhof, Pfarr- und Küsterhaus cum annexis juribus ecclesiasticis et parochialibus, sowie zum Unterhalt des Predigers und des Küsters ausser deren bisherigen Grundstücken ein Kamp zu sechs milchen Kühen, der ganze Wördefelder Zehnte, jährlich 24 Scheffel Hartkorn, 50 Fuder Holz und andere Nutzungen und Einkünfte. Die Jesuiten dürfen in Falkenhagen kein Kolleg oder Seminar errichten. Bezüglich der Religionsübung will der Graf nichts, was nicht den Reichsabschieden zufolge wohlhergebracht ist, eingeräumt haben [2]).

Die Jesuiten verblieben im Besitze des gesamten Klostervermögens bis zur Aufhebung des Ordens durch päpstliches Breve vom 21. Juli 1773. Kaum war die päpstliche Anordnung in Lippe bekannt geworden, so liess Graf Simon August zur Lippe durch den Schwalenberger Amtmann Capaun von den Jesuitengütern als herrenlosem Gut Besitz ergreifen. Der Paderborner Fürstbischof Wilhelm Anton von der Asseburg widersetzte sich jedoch dieser Besitzergreifung unter Berufung

---

[1]) Dass zur Beendigung des Prozesses durch diesen Vergleich der Einfluss der Jesuiten, welchen der Graf zur Erlangung des Fürstentitels gebrauchen zu sollen glaubte, eine Rolle spielte, kann nicht geleugnet werden. Graf Friedrich Adolf war 1714 in Wien und hatte dieserhalb mehrfache Besprechungen mit dem Beichtvater des Kaisers, dem Jesuitenpater Tönnemann, der nach Kräften die Standeserhöhung zu befürworten versprach (vgl. oben S. 29, Anm. u. Gemmeke zit. S. 229).

[2]) Die anderen Bestimmungen des Vergleiches bei Gemmeke S. 231 ff.

darauf, dass Falkenhagen niemals ein selbständiges Jesuitenkloster, sondern nur eine Oekonomie des Paderborner Jesuitenkollegs gewesen sei und deshalb wie dieses nach den Bestimmungen des päpstlichen Exstinktionsbreve ihm zufalle. Der Streit kam wiederum an den Reichshofrat, wurde jedoch ebenfalls, nachdem der Bischof bezüglich des einen Teiles der Güter mit seinen Ansprüchen durchgedrungen war, durch einen Vergleich vom 18. bezw. 23. September 1794, welcher in vermögensrechtlicher Beziebung noch heute in Kraft ist, beigelegt: das Kloster Falkenhagen samt all seinen Rechten wurde nunmehr Eigentum des Grafen zur Lippe unter der Bedingung, dass dieser die auf dem Kloster ruhende Schuldenlast von 2208 Tlr. 10 Gr. 3 dl. übernehme und sich verpflichte, 1819 Tlr. jährlich zu zahlen, nämlich 575 Tlr. zum Unterhalt zweier katholischer Geistlichen, 100 Tlr. für einen katholischen Lehrer, 64 Tlr. für Messwein, 80 Tlr. für Brot an arme katholische Schulkinder und 1000 Tlr. an das Universitätshaus' in Paderborn [1]).

---

[1]) So hiess anfänglich das Vermögen des aufgehobenen Jesuitenkollegs zu Paderborn. Dasselbe wurde verwaltet von der durch den Bischof ernannten „Exjesuitenkommission". Im Anfange des 19. Jahrhunderts zog die preussische Regierung die Verwaltung des Vermögens an sich, welches, von da ab „Studienfonds" genannt, dem königlichen Provinzialschulkollegium in Münster untersteht. Träger des Vermögens ist der „Studienfonds", aufgefasst als eigene juristische Persönlichkeit, und es sind die Realtiäten des früheren Jesuitenkollegs auf den Namen „Studienfonds zu Paderborn" eingetragen. Die Paderborner Bischöfe haben gegebenen Falles stets das Eigentum des bischöflichen Stuhles an diesem Vermögen behauptet, so Bischof Martin in dem gegen den preussischen Fiskus am 6. Okt. 1873 angestrengten Prozess (vgl. Stamm, Urkundensammlung zur Biographie des Dr. C. Martin, 1892, S. 152 fg.), ebenso Bischof Drobe am 16. Aug. 1886 gelegentlich der Verhandlung über die Verteilung der Räumlichkeiten des Jesuitenkollegs an die theologische Fakultät und das Gymnasium. In einer vom Bischof Schneider unter Zustimmung des Domkapitels mit dem Oberpräsidenten von Westfalen, als Vertreter der Staatsverwaltung, am 12. bezw. 20. Nov. 1902 abgeschlossenen und vom Kultusminister am 23. Dez. d. J. genehmigten Vereinbarung wurden seitens des Staates dem Bischof die beiden Süd-

Ausserdem übernahm der Graf zur Lippe die Unterhaltung der bisherigen Wohnung der Geistlichen und der Paramente; die Geistlichen erhalten Garten und Landbenützung und jährlich dreissig Waldfuder Brennholz, für die Schule werden acht Fuder geliefert und zwar werden anderthalb Fuder auf eine sechsfüssige Klafter gerechnet.

Was die katholische Religionsübung in dem Kloster betrifft, so legten die lippeschen Landesherren auch in der Jesuitenzeit fortwährend gegen dieselbe Protest ein. Nichtsdestoweniger entstand in der Zeit von 1626—1649, wo die Jesuiten den Alleinbesitz des Klostervermögens hatten, wiederum eine katholische Gemeinde; manche zum Protestantismus übergetretenen Umwohner traten zur früheren Religion zurück und blieben derselben getreu, auch nachdem der lippesche Anteil den Jesuiten wieder genommen wurde. Die lippesche Regierung fasste die Wiedereinziehung ihres früheren Besitzes am Klostergut im Jahre 1649 zugleich auf als eine Aufhebung der katholischen Religionsübung im Kloster selbst und verbot unter Strafe jede Teilnahme an derselben, wogegen die Paderborner Fürstbischöfe gegen Befolgung dieser lippeschen Verbote ebenfalls unter Strafandrohung protestierten. Graf Hermann Adolf wandte sich dieserhalb 1660 an den niedersächsischen Kreis, welcher laut Schreibens vom 24. Juli 1660 den Pader-

---

flügel des Universitätshauses zur ausschliesslichen Benutzung dauernd überwiesen und ein einmaliger Zuschuss von 30 000 Mark zum Neubau des alten Südflügels geleistet, der Bischof dagegen übernahm für die überwiesenen Gebäulichkeiten die bisher vom Studienfonds getragene Baupflicht und anerkannte das „volle Eigentum des Staates" an denselben. Obwohl der Vertrag, was die Eigentumskonzession betrifft, sowohl kirchen- wie staatsrechtlich der Rechtsgültigkeit entbehrt, so ist gleichwohl eine Reklamation des kirchlichen Eigentums seit 1. Okt. 1902 (Präklusivfrist) nicht mehr möglich, da ein dem Generalvikariate im Sommer 1902 zugestellter Ratschlag, eine Protesterklärung im Grundbuche gegen die bisherige Eintragung zu veranlassen, von derselben Behörde ad acta geschrieben wurde. Vgl. über das rechtliche Schicksal des Exjesuitenvermögens Freisen, Die Universität Paderborn 1898, S. 226 ff.

borner Bischof aufforderte, dieses dem Westfälischen Friedensschlusse zuwiderlaufende Verhalten der Patres zu verbieten. Da der Bischof auf diesen Befehl nicht einging, erschienen am 1. Mai 1661 Subdelegierte des niedersächsischen Kreises zugleich mit dem höchsten lippeschen Staatsbeamten und verboten den Patres zum allerwenigsten das exercitium religionis publicum (Glockengeläut, Taufen, Schulunterricht, Abendmahlsspendung sub una etc.), und den Umwohnern die Teilnahme an demselben. Auch das hatte keinen Erfolg: der Bischof protestierte, die Patres, welche behaupteten, sie seien Rechtsnachfolger des Fürstbischofs Dietrich, wären vor, in und nach 1624 (annus decretorius) im Besitz der katholischen Religionsübung gewesen, wandten sich an den Reichshofrat, und ein Mandat des Kaisers Leopold vom 13. Juni 1661 an den Grafen Hermann Adolf und die Fürsten des niedersächsischen Kreises gab denselben auf, die Patres nicht weiter zu stören.

Im Jahre 1682 auf Christi Himmelfahrt wurde in den reformierten Kirchen zu Schwalenberg, Elbrinxen und Falkenhagen ein lippesches Mandat verkündigt, welches den katholischen Eingesessenen des Amtes Schwalenberg bei Androhung der höchsten Strafen die Enthaltung von der Kirche und Schule der Jesuiten zu Falkenhagen gebot. Bischof Ferdinand von Fürstenberg erliess darauf am 8. Juni 1682 durch seinen Drosten in Schwalenberg den entgegengesetzten Befehl. Dasselbe tat Bischof Hermann Werner v. Wolff-Metternich am 28. Mai 1688, als das vorher erwähnte lippesche Mandat am Sonntag Lätare d. J. aufs neue eingeschärft worden war. Am 23. Dezember 1695 protestierte die lippesche Regierung dagegen, dass die Patres „in verwichenem Sommer ein neu steinern Gebäu aufgeführt und darauf ein Thürmlein zu einigem Geläute sollen gesetzet, auch ein Logiment zum Gottesdienste undt Schule angeordnet haben".

Der Vergleich vom 15. März 1720 enthielt, wie schon bemerkt, über die katholische Religionsübung keine Einzelbestimmungen, und es setzten sich deshalb die früheren Zwistig-

keiten in dieser Beziehung fort. So richtete Graf Simon Heinrich Adolf am 7. August 1731 an den Kurfürsten Klemens August von Köln, dem zu gleicher Zeit die Diözese Paderborn unterstand, eine Beschwerde, dass die Jesuiten sich herausgenommen hätten, „bei Abhaltung des Gottesdienstes zur Dirigierung des Gesanges eines gewissen musikalischen Instrumentes, welches sie ein Real nennen, anstatt der Orgel zu gebrauchen". Der Gebrauch derartiger musikalischer Instrumente sei ein Connexum cum publico exercitio religionis, welches den Patres nicht zustehe. Die Jesuiten, zum Bericht aufgefordert, gaben ihre entschuldigenden Erwiderungen, und der Kurfürst lehnte in einem Schreiben vom 1. Dezember 1731 es ab, den Gebrauch des Instrumentes zu verbieten. Als anstatt dieses Reals ein Positiv in der Kirche aufgestellt wurde, legte am 29. Mai 1735 der lippesche Amtmann bei dem Pater Rupperath auf höheren Befehl dagegen ebenfalls Protest ein. Am 5. Juni 1739 erfolgte eine Beschwerde der lippeschen Regierung bei dem Paderborner Bischof dahin gehend, dass das sogenannte Fronleichnamsfest am 28. Mai mit ungewöhnlicher Feierlichkeit in Falkenhagen begangen sei, nicht nur hätte man die katholischen Einwohner aus verschiedenen Dörfern zur Teilnahme veranlasst, sondern es sei auch aus verschiedenen gegen den reformierten Kirchhof gerichteten kleinen Kanonen Vormittag und Nachmittag bis in die Nacht geschossen worden, der Pater Rupperath habe auf den desfallsigen Vorhalt des Amtmanns geantwortet, sie anerkännten in kirchlichen Dingen keinen anderen Obern als den Bischof von Paderborn — das alles sei gegen das Herkommen und gegen den Vergleich von 1720, der Bischof möge die Patres anweisen, sich in den Schranken des exercitium religionis privatum zu halten.

Die Patres gingen entgegen dieser regierungsseitlichen Auffassung davon aus, dass ihnen das exercitium religionis publicum auf dem paderbornschen Teile der Klosterbesitzungen zustehe. Auf diesem Teile nahmen sie die vorfallenden Taufen, Trauungen und Beerdigungen vor; in letzterem Falle wurde

die Leiche in die Kapelle gebracht und nach abgehaltenem Totenamt bis an den an den paderbornschen Teil stossenden reformierten Kirchhof geleitet, wo dann der reformierte Prediger dieselbe empfing und beerdigte. Die lippesche Regierung dagegen beharrte auf ihrer Auffassung, dass den Patres nur das exercitium religionis privatum zustehe. Daher liess die Regierung am 6. November 1764 durch ihren Amtmann in Schwalenberg wiederum den Gebrauch einer Glocke untersagen und befahl, im Uebertretungsfalle dieselbe abzunehmen und „anhero“ zu bringen. Am 12. März 1767 erhielt derselbe Amtmann aus Anlass von Spendung der Sterbesakramente durch die Patres von der Regierung die Verordnung, den schwalenbergischen Untertanen bei nachdrücklicher Strafe anzubefehlen, sich nicht anders der katholischen Geistlichen beim Empfang der Sakramente zu bedienen, als nach vorgängiger bei dem Amt davon geschehener Anzeige und erhaltener Erlaubnis, und ebenso den Patres zu eröffnen, keinem Untertan anders Sakramente zu spenden, „als wenn dieser ihnen vorher die dazu nötige schriftliche amtliche Erlaubnis vorgezeiget und auch alsdann ganz allein ohne Zuziehung catholischer Küster oder Schüler“.

Am 24. Mai d. J. machte der Amtmann den beiden Patres Wippermann und Wenneker im „Jesuiten-Hauss“ in Gegenwart der Prediger von Falkenhagen und Schwalenberg, sowie des Amtsauditeurs von dieser Verordnung Mitteilung. Da die Patres sich dahin äusserten, es könne bei Nachholung dieser Erlaubnis leicht ein Schwerkranker ohne die Sakramente sterben, und der Amtmann erwiderte, er getraue sich zu bemerken, dass die Erteilung dem reformierten Pastor übertragen würde, schlugen die Patres vor, ihnen eine etwa alle 3 Monate oder alle 6 Wochen zu erneuernde Erlaubnis geben zu wollen. Zu dieser Erlaubnis scheint es jedoch nicht gekommen zu sein.

Betreffs der gemischten Ehen verfügte eine Regierungsverordnung vom 29. November 1768 an sämtliche Prediger des Amtes Schwalenberg, dass gemischte Paare nur dann

getraut werden dürften, wenn sie zuvor in Gegenwart zweier Zeugen zu dem Kirchenprotokoll erklärt hätten, sich nach der einmal festgesetzten Regel, dass einem jeden Ehegatten proles sui sexus in der Religion folge, halten zu wollen.

Genauere Bestimmungen wurden dagegen über die katholische Religionsübung in dem Vertrage vom 18./23. September 1794 [1]) getroffen: An dem bisherigen exercitium religionis catholicae wurde nichts geändert, der seitherige reformierte Pfarrzwang blieb aufrecht erhalten, ausdrücklich wurde betont, dass in den gemachten Zugeständnissen weder eine Verleihung von eigentlichen jura parochialia, noch auch eine Einräumung von bischöflichem Diözesanrecht gelegen sei. Die vereinbarten Bestimmungen über gemischte Ehen widersprechen durchaus den katholischen Rechtsvorschriften [2]).

3. Die katholische Mission Schwalenberg [3]).

Graf Volkwin von Schwalenberg erbaute 1230 oberhalb des heutigen Fleckens Schwalenberg eine Burg, in welche er seinen Wohnsitz verlegte; gleichzeitig erfolgte die Ansiedlung des Fleckens Schwalenberg. Mit Erbauung der Burg muss der Graf auch sofort eine Kirche errichtet haben, denn die Einteilung der Diözese Paderborn in Archidiakonate vom 31. Januar 1231 zählt Schwalenberg zum Archidiakonat Steinheim [4]), und seit 1245 wird ein Berthold in den Urkunden als

[1]) Vgl. den Abdruck des Vertrages, dessen Text mir durch Pfarrer Gemmeke überlassen wurde: Tl. II. Nr. 1.

[2]) Ein unbedeutendes Zugeständnis lag darin, dass 1798 die Regierung den Katholiken gestattete, das übliche Opfer für den reformierten Pfarrer nicht mehr wie bisher an den hohen Feiertagen persönlich in der reformierten Kirche zu entrichten, sondern an die in den einzelnen Dörfern bestellten Erheber, welche dasselbe dem Prediger überreichten, abzugeben.

[3]) Zu Grunde gelegt ist die Aufzeichnung des Pfarrers Liemke von Schwalenberg aus dem Jahre 1894 (Paderb. Ord.-Registratur).

[4]) Vgl. über diese Sprengeleinteilung betreffs Lippes oben S. 31, Anm.

Plebanus (Pfarrer) in Schwalenberg erwähnt. Ausserdem bestand eine dem hl. Georg geweihte Burgkapelle, als deren Vikar 1250 ein Wilhelm von Sommersell genannt wird.

Nach Aussterben der Grafen von Schwalenberg 1356 teilten sich mit Uebergehung der erbberechtigten Linie Waldeck der Bischof Balduin von Paderborn und Otto von der Lippe in den Besitz der Grafschaft, welche aus den drei Aemtern Schwalenberg, Stoppelberg und Oldenburg bestand. In den über die Ausübung der Hoheitsrechte geführten Auseinandersetzungen einigte man sich dahin, dass dieselbe in dem Amt Schwalenberg zu drei Vierteln Lippe, zu einem Viertel Paderborn, in den Aemtern Stoppelberg und Oldenburg hingegen beiden Teilen je zur Hälfte zustehen sollte. Die Gerichtsbarkeit war gemeinsam, die Samtgerichte wurden auf dem Rathause zu Schwalenberg abgehalten. Diese eigentümliche Landeshoheit (Samtherrschaft), deren ursprüngliche Festsetzungen in der Folgezeit mehrfache Veränderungen erfuhren, wie anderseits auch die bischöfliche Meierei im Flecken Schwalenberg, sind für die späteren Verhältnisse der katholischen Religion dortselbst von grosser Bedeutung gewesen [1]. Vor der Reformation umfasste die Pfarrei Schwalenberg ausser dem Flecken desselben Namens die umliegenden Ortschaften Brakelsick, Lothe, Buensick, Kreienburg, Hagedorn und Breitenhaupt.

Die lutherische Lehre wurde 1542 in Schwalenberg eingeführt durch den Prediger Ekhard Leuwering, der erste reformierte Prediger war Ulricus Pierius von Birnfeld [2]. Voll-

---

[1]) Vgl. das Nähere bei Gemmeke S. 205 f. Die Anstrengungen der Fürstin Pauline 1806 und 1807 bei Napoleon, die drei genannten Aemter wie auch die Stadt Lippstadt und das Dorf Ottenhausen mit Lippe wieder vollständig zu vereinigen, waren vergeblich. Nach Auflösung des Königreichs Westfalen wurden die Verhandlungen mit Preussen wegen Auflösung der Samtämter wieder aufgenommen; man teilte sich zunächst in die Ortschaften und am 6. März 1839 auch in die Waldungen und damit war die Samtherrlichkeit zu Ende.

[2]) Puhstkuchen zit. S. 121.

ständig ging der Katholizismus dortselbst nicht unter, denn die paderbornschen Regierungsbeamten wie auch der Droste (Richter) der bischöflichen Meierei waren stets katholisch. Katholischer Gottesdienst wurde jedoch fast 150 Jahre dortselbst nicht mehr gehalten mit der einzigen Ausnahme, dass Pfarrer Johannes Nussbaum aus Lügde zur Zeit, als der Feldherr Tilly in dortiger Gegend siegreich vordrang, 1628 die Kirche in Schwalenberg für den katholischen Gottesdienst wieder in Besitz nahm. Durch das Vordringen der Schweden hörte jedoch 1633 der katholische Gottesdienst dortselbst wieder auf[1]).

Eine Missionsstation wurde in Schwalenberg erst am Ende des 17. Jahrhunderts errichtet. Der Pächter der bischöflichen Meierei in Schwalenberg, v. Schilder, erbaute in dieser Zeit neben dem Wohnhause eine Kapelle, das Kloster Marienmünster erklärte sich bereit, an Sonn- und Festtagen einen Konventualen zur Abhaltung des Gottesdienstes in der Kapelle zu schicken. Fürstbischof Hermann Werner von Paderborn schenkte ein Kapital von 600 Tlr.[2]), dessen Zinsen zu 30 Tlr. dem Kloster Marienmünster für die Besorgung der neuen Missionsstation zustehen sollten. Seit 1691 haben dann die Benediktiner aus Marienmünster in Schwalenberg den katholischen Gottesdienst besorgt, jedoch war ihnen, da auch in Schwalenberg der reformierte Pfarrzwang bestand, die Vornahme von pfarramtlichen Funktionen untersagt.

Eine Erweiterung erfuhr die Mission Schwalenberg durch Fürstbischof Klemens August, indem er durch Reskript vom 9. Juli 1745 ein Kapital von 400 Tlr. anwies mit der Bestimmung, dass die Zinsen zu 20 Tlr. jährlich zur Besoldung eines Lehrers dortselbst dienen sollten; ausserdem erbaute er neben der Kapelle, welche er erweitern liess, ein neues Schulhaus.

---

[1]) Pfarrarchiv in Lügde.

[2]) Die Urkunde befindet sich im Pfarrarchiv zu Schwalenberg.

Ausser der bischöflichen Meierei, wegen des langjährigen Pächters Humbert auch „Humbertshof“ genannt, gab es in Schwalenberg noch eine zweite Meierei, welche nach dem Eigentümer Kemper „Kempershof“ genannt wurde. Durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 kamen die fürstbischöflich paderbornschen Besitzungen wie anderswo so auch in Lippe an Preussen. Sowohl der Oekonom Humbert wie auch der Oekonom Kemper waren damals verstorben. Die Witwe Kemper verheiratete sich mit einem protestantischen Oekonomen Brakmann aus Ahlfeld im Hannoverschen, und da die betagte Witwe Humbert, obwohl die Pachtzeit noch nicht abgelaufen war, sich mit dem Gedanken trug, die Meierei abzugeben, benutzte Brakmann die Gelegenheit und kaufte von der preussischen Regierung den Humbertschen Hof. Brakmann liess die Witwe Humbert auf ihrem früheren Hof wohnen und sorgte für dieselbe in edelmütiger Weise bis zu ihrem 1827 erfolgten Tode; begraben wurde sie auf dem Kirchhofe zu Sommersell.

In dem mit der preussischen Regierung abgeschlossenen Kaufvertrage lautete § 6: „Der Erbpächter verpflichtet sich, die katholische Schule und den Gottesdienst in der in dem Hauptgebäude befindlichen Kapelle nicht nur fortbestehen zu lassen, sondern auch das desfallsige Lokal in baulichem Zustande zu erhalten“; die Abhaltung des Gottesdienstes erlitt somit durch den Verkauf der Meierei keine Unterbrechung.

Da Brakmann mit den Kindern aus erster Ehe zu schichten hatte, glaubte er am sichersten zu gehen, wenn er beide Güter verkaufe. Das Vorhaben wurde der lippeschen Regierung bekannt, und sie erstand beide Güter laut Kaufvertrag vom 28. Juli 1831; in dem Vertrage wurde festgesetzt, dass der vorher erwähnte § 6 aus dem Vertrage, der vorher zwischen Brakmann und der preussischen Regierung abgeschlossen war, zu Recht bestehen bleibe. Ausserdem wurde dem Pächter der nunmehrigen lippeschen Domäne aufgegeben, die Reinigung der Kirche sowie der Kirchenwäsche zu be-

sorgen, und während des Gottesdienstes auf dem Hofe keine geräuschvollen Arbeiten vornehmen zu lassen.

Der letzte Benediktinerpater aus Marienmünster, welcher den katholischen Gottesdienst in Schwalenberg besorgte, war Leander van Ess. Nachdem das Kloster 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluss aufgehoben war, verlegte der Exkonventual seinen Wohnsitz nach Schwalenberg und versah das bisherige Amt dortselbst weiter. Die Witwe Humbert gab ihm auf der bischöflichen Meierei freie Station und, da er ausserdem eine preussische Pension von jährlich 200 Tlr. bezog, war für seinen Unterhalt in jeder Weise gesorgt. Im Jahre 1813 folgte er einem Rufe als Professor an die Universität Marburg [1]) und versah dann die Mission einige Jahre der Exkapuziner Ewers, von 1815—1856 waren die Kapläne von Sommersell durch die bischöfliche Behörde von Paderborn mit der Seelsorge betraut, jedoch mit denselben Beschränkungen wie die Benediktiner aus Marienmünster.

Die umständliche Pastoration von Sommersell aus war jedoch für die gedeihliche Entwicklung der Missionsstation nicht von Gutem. Von fünfzehn katholischen Familien im Jahre 1800 waren 1856 kaum noch fünf vorhanden. Die katholische Schule ging bereits 1827 ein, und die Kinder erhielten in den letzten Schuljahren einen kurzen katholischen Religionsunterricht in Sommersell.

---

[1]) Unter den Nomina Professorum des Klosters Marienmünster (Paderb. Alt.-Verein) heisst es über van Ess: „1791, 17mo Dec. accepit curam animarum in Schwalenberg, 1813 Professor et Pastor catholicorum in Marburg.“ In Schwalenberg vollendete er unter Mitwirkung seines Vetters, des Benediktinerpaters Karl van Ess in Huysberg bei Halberstadt, die 1807 gedruckte Uebersetzung des Neuen Testaments. Nach Niederlegung der Stelle in Marburg 1822 privatisierte er in Darmstadt, in Alzey (Rheinhessen) und verschiedenen anderen Orten und starb 1847 zu Affolderbach im Odenwald. Der Verfasser der Nomina Professorum von Marienmünster schliesst seinen Bericht: morbo incumbens viribus corporis seu mentis exhaustis lamentationes Jeremiae enuntiavit dolens infaustum exitum propagandae suae fidei obiit.

Auch nach Regelung der katholischen Verhältnisse durch das Edikt vom 9. März 1854 hat der Kaplan von Sommersell die neu errichtete Pfarrei Schwalenberg noch zwei Jahre verwaltet, als erster Pfarrer wurde am 16. September 1856 der Seminarpriester Friedrich Quick bestellt. Derselbe eröffnete bereits am 28. Oktober d. J. wiederum eine katholische Privatschule, an welcher er selbst den Unterricht erteilte, bis ihn eine Lehrerin am 15. März 1869 in dieser Tätigkeit ablöste. Ausserdem erbaute er 1860 ein neues Pfarr- und Schulhaus. Betreffs Erbauung einer neuen Kirche schloss er am 17. Dezember 1869 mit der lippeschen Regierung einen Ablösungsvertrag. In demselben verzichtete die katholische Gemeinde auf alle ihre Rechte an der seitherigen Kapelle auf der Domäne und erhielt als einmalige Entschädigung die Summe von 2000 Tlr., das übrige Kapital wurde aus freiwilligen Beiträgen herbeigeschafft. Fertiggestellt war die neue Kirche im Jahre 1871, nachdem Pfarrer Quick bereits am 28. September 1870 verstorben war.

4. Die katholische Mission Detmold[1]).

In Detmold, dessen erste Geschichte bis heute in Dunkel gehüllt ist, soll schon um 836 eine katholische Kirche gewesen sein. Die dortselbst gegen 1350 erbaute landesherrliche Burg trug zum raschen Aufblühen des früher unbedeutenden Fleckens nicht unwesentlich bei. An der dortigen Pfarrkirche waren im Mittelalter stets zwei Geistliche angestellt, ausserdem befand sich dortselbst ein wahrscheinlich schon 1447 durch die Böhmen zerstörtes Franziskanernonnenkloster und das Augustinernonnenkloster Marienanger.

Die Einführung der Reformation in Detmold datiert vom Jahre 1538. In diesem Jahre wurde Adrian Boxschoten,

---

[1]) Zu Grunde gelegt sind die Aufzeichnungen des Pfarrers Honcamp von Detmold aus dem Jahre 1896 (Paderb. Ord.-Registratur).

Pastor zu Hoya, nach Detmold berufen, wo er in dem landesherrlichen Schlosse Wohnung erhielt und gemeinsam mit Johann Timan, Pastor zu Bremen, die lippesche Reformations- und Kirchenordnung vom 29. September 1538 ausarbeitete, welche den nach Detmold am 25. Oktober d. J. geladenen Pastoren des Landes zur Aeusserung vorgelegt wurde[1]). In demselben Jahre trat der letzte katholische Pfarrer von Detmold, Simon von Exter, zum Luthertum über und wurde dann der katholische Gottesdienst eingestellt. Nur das Kloster der Augustinernonnen hielt noch längere Jahre an der alten Lehre fest, bis es im Jahre 1577 aufgehoben wurde. Mit dem grösseren Teile des Landes nahm gegen 1605 auch Detmold den Calvinismus an.

Die wenigen Katholiken, welche sich am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts in Detmold wieder niederliessen, hielten sich zur benachbarten Gemeinde Lemgo, und Pater Uphaus soll mehrmals auch in Detmold in einem Zimmer die hl. Messe zelebriert haben. Die Bemühungen des 1847 nach Detmold als fürstlich lippescher Thurn und Taxisscher Postkommissar versetzten Freiherrn Maximilian von Lassberg um Einrichtung eines regelmässigen Sonn- und Festtagsgottesdienstes waren die ersten Jahre ohne Erfolg.

Im Jahre 1850 erbot sich der Theologieprofessor Dr. Friedrich Michelis aus Paderborn, den dortigen Gottesdienst an Sonn- und Festtagen von Paderborn aus zu übernehmen. Der erste Gottesdienst fand statt am 10. November d. J. in einem Zimmer der dortigen Spinnschule, welches von Detmolder Damen gegen eine Vergütung zu diesem Zwecke überlassen wurde. Als das Lokal nach 1 1/2 Jahren gekündigt wurde, räumte Freiherr von Lassberg in seiner Wohnung im Posthause einen Saal zur Abhaltung des Gottesdienstes ein, der jedoch nicht lange benutzt worden ist, denn schon am 20. Juli 1851 wurde der Grundstein zu einer Kirche und einem Pfarrhaus gelegt.

---

[1]) Vgl. das Weitere oben S. 32.

Bereits am 7. November 1852 konnte die fertiggestellte Kirche durch den Paderborner Bischof Drepper unter reger Teilnahme der Protestanten und auch des fürstlichen Hofes konsekriert werden.

Als ständiger Seelsorger wurde sofort der Seminarpriester Joseph Rinsche angestellt, dem jedoch nicht mehr Rechte eingeräumt wurden als dem katholischen Seelsorger in Lemgo, Falkenhagen und Schwalenberg.

Im Oktober 1853 gestattete das Konsistorium nach mehrfachen Verhandlungen die Errichtung einer katholischen Privatschule. Als Schullokal diente ein Zimmer im Pfarrhause, der Schulunterricht wurde vom katholischen Seelsorger Rinsche gegeben. Auch dessen Nachfolger Gockel hat die ersten Jahre seiner Tätigkeit (seit 10. Mai 1855) noch den Unterricht abgehalten. Ein neues Schulhaus wurde erst 1878 gebaut.

5. Die katholische Mission Cappel [1]).

Das heutige Cappel bei Lippstadt verdankt seinen Namen und seine Entstehung einer Kapelle, welche Karl d. G. aus Anlass einer von seinem Sohne Karl dem Jüngeren den westfälischen Sachsen im Draingau 784 gelieferten siegreichen Schlacht zum Andenken an mehrere in der Schlacht gefallene und hier beerdigte fränkische Edle errichten liess. Mit der Kapelle wurde zugleich eine Memorienstiftung verbunden.

Bei dieser Kapelle errichteten 1138 die Prämonstratenser des Klosters Knechtsteden (Rheinland) ein Prämonstratensernonnenkloster, mit dessen Errichtung es folgende Bewandtnis hat. In dem Cappel benachbarten Orte Liesborn bestand ein

---

1) Benutzt sind ein Vortrag, welchen Pfarrer Fleige aus Hellinghausen am 14. Dezember 1904 im Paderborner Altertumsverein hielt; der um die Erforschung der westfälischen Geschichte verdiente Verfasser starb am 17. Dezember 1904, es wird jedoch der Vortrag demnächst in der Zeitschrift f. Gesch. u. Alt. Westfalens abgedruckt werden. Ausserdem vgl. Gemmeke zit. S. 304 ff.

Nonnenkloster, welches in Verfall geraten, vom münsterschen Bischof Ecbert 1131 aufgehoben und den Benediktinern übergeben wurde. Die vertriebenen Nonnen, welche zuerst im Kirchspiel Liesborn ein kleines Haus bewohnten, nahmen dann die Prämonstratenserordensregel an und liessen sich mit Erlaubnis des Herrn von der Lippe, Bernhards I. auf einer neben der erwähnten Kapelle gelegenen, den Prämonstratensern von Knechtsteden eigentümlich zugehörigen, später Nonnekenhof benannten Besitzung nieder. Daher hat das Kloster den Namen Cappella, coenobium monialium Cappellense, Cappel [1]) erhalten.

Das Nonnenkloster Cappella unterstand dem Abte von Knechtsteden als Visitator, die Seelsorge und die weltlichen Angelegenheiten besorgte ein von der Aebtissin gewählter und vom lippeschen Landesherrn wie dem Erzbischof von Köln bestätigter praepositus, Propst. Derselbe war Weltgeistlicher und seine Einkünfte waren von denen des Nonnenklosters getrennt [2]). Seine Wohnung hatte er in Cappel, erst später, nachdem das Nonnenkloster dauernd protestantisch geworden (1628), wohnte er auf dem zum Kloster Knechtsteden gehörigen Hofgut Eikeloh (Pfarrei Erwitte), führte aber noch stets den Titel „Propst von Cappel“ [3]).

---

[1]) Die Rechtschreibung ist verschieden: die lippesche Regierung schreibt der Geschichte gemäss noch heute richtiger „Cappel“, während anderswo sich „Kappel“ findet. In den von Papst Hadrian IV. 7. Juli 1155, von Kaiser Friedrich I. 1155, von Kaiser Friedrich II. Oktober 1232 bestätigten und privilegierten Besitzungen des Klosters Knechtsteden heisst es: „in capella curtam unam“. Diese curtis ist der spätere Nonnekenhof, heutige Nauninges- oder Nonningeshof, der Besitzer ist der heutige Schult Nomeke.

[2]) Derselbe Rechtszustand war in Stift Lippstadt. Der Propst dortselbst war zugleich Archidiakon, hatte mehrere Kapläne für die Besorgung der Seelsorge in der Stadt, auch er wurde von der Aebtissin gewählt und vom Landesherrn und Erzbischof von Köln bestätigt. Derselbe war stets katholisch, bei der Aufhebung des Stifts 1804 war der letzte Propst Chr. Clemens von Schorlemer zu Herringhausen.

[3]) Fleige hat ein vollständiges Verzeichnis der Pröpste aufgestellt. Die ersten 23 aus einem Manuskript des herzogl. braunschweigischen

Bei Einführung der Reformation in Lippe hielten die Nonnen noch längere Jahre am alten Glauben fest. Graf Bernhard VIII. drang 1560 anlässlich seines Aufenthalts in Lippstadt auf Abschaffung „der Abgötterei und päpstlichen Greuel“ in Cappel, aber die Einführung der neuen Lehre zögerte sich noch viele Jahre hin. Die Priorissa Margareta von Erwitte strebte mit Hilfe des Landesherrn das Kloster in ein weltliches Jungfrauenstift umzuwandeln, sie nahm mehrere protestantische Jungfrauen auf, behielt jedoch das Prämonstratenserordenshabit bei. Propst Godefridus de Reck wurde 1578 gezwungen zu resignieren, die Priorissa starb 1581. Ihre Nachfolgerin Anna Vogt von Elspe fiel als die erste vom Ordensgelübde und der katholischen Religion ab [1]). Am 3. November 1588 wurde durch eine landesherrliche Kommission für das Kloster ein Statut errichtet und zur Verwaltung der Klostergüter ein Stiftsamtmann eingesetzt. Das Kloster wurde ein weltliches protestantisches Damenstift.

1623 setzte der Abt Leonard Teveren von Knechtsteden die protestantische Aebtissin ab, verjagte die protestantischen Stiftsjungfrauen und ernannte als Propst des dem Orden zurückgegebenen Klosters Wilhelm Kerpen. Die protestantischen Stiftsjungfrauen, in Not und Armut geraten, wurden in der Hoffnung auf Bekehrung von den katholischen Nonnen in das Kloster wieder aufgenommen, und so waren im Normaljahr 1624 in dem Kloster katholische und protestantische Jung-

---

Landeshauptarchivs zu Wolfenbüttel, Vol. VIII. 9, die anderen 12 aus einem Manuskript der Paulin. Bibliothek zu Münster, Nr. 719. Der letzte Propst Joh. Karl Aloys Becker aus Köln trat am 23. Januar 1780 sein Amt an und wurde 1804 nach Aufhebung der Propstei durch die hessisch-darmstädtische Regierung samt seinem Kaplan pensioniert.

[1]) Der Abt von Knechtsteden nahm dann die Urkunden, Kostbarkeiten, Paramente etc. mit nach Knechtsteden, wo sie leider 1794 beim Einfall der Franzosen samt dem Archiv vernichtet oder verschleudert wurden. Ungefähr 200 Urkunden sind nach Piderit (Die lippeschen Edelherrn im Mittelalter, Lippstadt 1876) verloren gegangen.

frauen. Bereits 1628 wurden durch den Landesherrn die katholischen Klosterjungfrauen wiederum vertrieben[1]) und es blieb von da ab das Institut ein protestantisches weltliches Damenstift. Auch die Versuche des Erzbischofs von Köln, seine kirchliche Jurisdiktion in Cappel zur Geltung zu bringen, waren vergeblich. Nach einer landesherrlichen Verfügung vom 24. März 1655 muss die Aebtissin stets aus dem regierenden Hause Lippe, und falls keine unvermählte Prinzessin vorhanden ist, aus den Damen der erbberechtigten Nebenlinien gewählt werden.

Seit der Reformation wohnten die katholischen Pröpste in Eikeloh, das Stift erhielt einen eigenen protestantischen Prediger. Nachdem seit dem Dreissigjährigen Kriege dem Stifte viele Einkünfte verloren gingen, verwaltete die Stelle im Nebenamte ein Prediger aus Lippstadt, 1829 wurde sie ganz aufgehoben und Stift Cappel mit der Pfarrei Lipperode vereinigt. Der Prediger aus Lipperode hielt seitdem in der Stiftskirche zu Cappel alle 2—4 Wochen Gottesdienst.

Der Reichsdeputationskongress zu Regensburg (1802) hatte in dem ersten Entschädigungsplan auch das Stift Cappel auf die Liste der aufzuhebenden Stifte gesetzt und dem Fürsten von Nassau-Dillenburg zugesprochen. Die Fürstin Pauline von Lippe erreichte jedoch durch Vermittlung des Kaisers von Russland und des Königs von Preussen, dass Stift Cappel im Entschädigungsplan gestrichen wurde.

Die Propstei Eikeloh dagegen fiel der Säkularisation zum Opfer: in einem zwischen dem lippeschen Rat Klostermayer wie dem Stiftsamtmann Rötteken auf der einen und dem Propst

[1]) Dem Abt Leonard Teveren von Knechtsteden gelang es, von den Gütern des Stifts Cappel das Hofgut Eikeloh zu retten. Durch päpstliches Dekret vom 6. August 1639 erhielt er das Recht, dortselbst einen Propst zu ernennen. Mehrfach wurden auch alte oder kränkliche Patres aus Knechtsteden nach Eikeloh geschickt, welche in der Seelsorge Aushilfe leisteten. Das Einkommen der Propstei betrug zur Zeit der Säkularisation gegen 2000 Rtlr.

Becker zu Eikeloh wie dem Pater Prior Hüffer zu Liesborn auf der anderen Seite am 2. Februar 1803 zu Cappel geschlossenen Vergleich wurde vereinbart, dass der Propst Becker dem Stifte Cappel alle ursprünglich cappelschen Besitzungen und Einkünfte nebst den betreffenden Urkunden zurückgeben solle, dagegen verpflichtete sich das Stift, dem Propst Becker in Cappel eine Wohnung, Holz, vier Stück Rindvieh nebst ordinärer Weide, Mitbenutzung der Jagd und Fischerei, wie eine Dotation von jährlich 600 Rtlr. und für den Kaplan jährlich 100 Rtlr. nebst anderen Intraden zu gewähren. Ausserdem wurde die Stiftskirche zur Ausübung des katholischen Gottesdienstes zur Verfügung gestellt und dem Propst die Besorgung des gesamten Kultus bei den dortigen Katholiken gestattet, jedoch unter Aufrechterhaltung der jura circa sacra, des reformierten Pfarrzwanges (Stolgebühren an den reformierten Prediger) und der Freiheit von der Jurisdiktion eines Diözesanbischofs. Auch den Nachfolgern des Propstes Becker wurden diese Einkünfte zugesichert, jedoch als Dotation nur 400 Rtlr. Der Abt zu Knechtsteden, die Aebtissin und der jedesmalige Propst sollten für die Stelle eines Propstes je ein taugliches Subjekt vorschlagen und das Stiftskapitel aus diesen dreien durch Stimmmehrheit denjenigen auswählen, den es zum Seelsorger haben will.

Der Vergleich fand leider nicht die Genehmigung des Abts zu Knechtsteden, und die hessen-darmstädtische Regierung hob 1804 die Propstei auf, zog die Güter als Staatsgut ein unter Pensionierung des Propstes und seines Kaplanes. Die bisherigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude kaufte 1807 die Gemeinde Eikeloh, liess dieselben aber 1825 wegen der zu grossen Unterhaltungskosten abbrechen, die Grundstücke wurden 1819 verkauft, und damit war die Probstei Eikeloh verschwunden [1]).

---

[1]) Es ist das Verdienst von Pfarrer Fleige, durch seine Untersuchungen die Erinnerung an diese alte Institution wieder aufgefrischt zu haben

Zur Zeit der Reformation waren in Cappel keine Katholiken vorhanden, dieselben haben sich dort erst im 18. Jahrhundert angesiedelt. Sie hielten sich in kirchlicher Beziehung an das benachbarte Lippstadt oder auch an Liesborn, ebenso benutzten sie die dortigen Elementarschulen. Nach lippeschem Staatskirchenrecht unterstanden sie jedoch der Pfarrei Lipperode und dem dortigen reformierten Pfarrzwange.

6. Die Gemeinde Lipperode [1]).

Lipperode (bei Lippstadt) war der Stammsitz der Edelherren zur Lippe, und es hatten letztere dortselbst ihr ältestes Schloss. Graf Simon VI. (1563—1613) gestaltete die frühere Burg Lipperode um zu einer ansehnlichen Festung, die jedoch am Ende des Dreissigjährigen Krieges wegen der vielen mit ihr verbundenen Verdriesslichkeiten von Simon VII. geschleift wurde.

Vor der Reformation bestand in Lipperode eine katholische Pfarrgemeinde, welche zugleich mit dem Gesamtlande die lutherische Lehre annahm. Die frühere kleine katholische Dorfkirche wurde 1570 neu aufgebaut. Nachdem diese im Dreissigjährigen Kriege eingeäschert war, führte man 1662 einen Holzbau auf, an dessen Stelle 1862 die jetzige protestantische Kirche trat.

Katholiken waren nach Einführung der Reformation in Lipperode nicht mehr vorhanden, erst seit Anfang des 19. Jahrhunderts siedelten sich dortselbst aus der katholischen Nachbarschaft wiederum Familien an und hielten sich zur katholischen Gemeinde in Lippstadt. Die Schulkinder, welche die protestantische Schule in Lipperode besuchten, empfingen den Religionsunterricht in Lippstadt.

---

[1]) Vgl. Gemmeke zit. S. 315 ff.

III. Erfolglose Versuche einer Gleichstellung der katholischen Kirche mit der reformierten Landeskirche.

Aus der im vorigen Abschnitt gegebenen geschichtlichen Darstellung folgt, dass die nach der Reformation in Lippe übrig gebliebenen oder später angesiedelten Katholiken sich betreffs der Religionsübung auf das Normaljahr 1624 nirgends berufen konnten, auf den Normaltag (1. Januar 1624) konnten sich nur die Paderborner Jesuiten betreffs der einen Hälfte des Klosters Falkenhagen berufen, anderswo hatten die Katholiken kein Kirchenvermögen. Katholische Gemeinden existierten 1624 nirgends. Was die Ausübung des Religionskultus betrifft, so hingen die über die Toleranz und Hausandacht hinausgehenden Zugeständnisse lediglich vom Wohlwollen der Regierung ab, Rechtsansprüche standen den Katholiken nach dem damaligen Staatskirchenrecht nicht zur Seite.

Anders wurde diese Rechtsstellung durch den Beitritt des lippeschen Landes zum Rheinbund, Warschau, den 18. April 1807 und zum Deutschen Bund am 8. Juni 1815. Durch Art. IV des ersteren: „L'exercice du culte catholique sera dans toutes possessions de Leurs Altesses Sérénissimes pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien et les sujets des deux religions jouiront sans restriction des mêmes droits civils et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelle des biens des églises", und Art. XVI des letztern: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen"[1]), hatte die lippesche Regierung den katholischen Untertanen gegenüber Verpflichtungen übernommen, deren Umsetzung in die Praxis sich jedoch noch viele Jahre hinzögerte.

---

[1]) Vgl. Meyer, Corp. jur. Conf. Germ. 1833 I. 128, II. 13.

Die Ursache zu dieser Verzögerung mag zum nicht geringsten Teile in der damaligen Nichtzugehörigkeit der lippeschen Katholiken zu einem Diözesanverbande, derzufolge den Petitionen der Katholiken der entsprechende Nachdruck fehlte, gefunden werden. Die lippesche Regierung hat seit Einführung der Reformation diese Nichtzugehörigkeit der Katholiken in mehreren Erlassen ausdrücklich hervorgehoben [1]), während die Paderborner Bischöfe sich nach wie vor der lippeschen Katholiken annahmen, als seien es Diözesanen. Gleichwohl nahm die lippesche Regierung behufs Regelung der katholischen Verhältnisse eine Zeitlang an den „Frankfurter Konferenzen" des Jahres 1818 teil, trat jedoch am 30. September d. J. wegen ihres Verhältnisses zu Preussen von den verbündeten Staaten zurück [2]).

Der Erlass der Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 hatte auf das bisher von der lippeschen Regierung den Katholiken gegenüber beobachtete Verhalten keinen Einfluss; zu den Verhandlungen, welche der Bulle vorausgingen, ist sie nicht zugezogen worden. Die Festsetzungen der Bulle hinsichtlich der lippeschen kirchlichen Jurisdiktionsverhältnisse erfolgten vielmehr einseitig vom apostolischen Stuhle. Es sind das die folgenden: die in früherer katholischer Zeit zum Fürstbistum Paderborn gehörigen lippeschen Pfarreien werden in der Bulle nicht erwähnt; dass aber unter den Worten der Bulle: Paderbornensis ... dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus, diese Gebiete mitverstanden wurden, folgt aus dem vom apostolischen Stuhle bis heute festgehaltenen Prinzip, nach welchem der Abfall katholischer Gebiete zum Unglauben oder zum Protestantismus die einmal dort angeordnete Diözesanzirkumskription

---

[1]) Vgl. oben S. 41, 45, 66.

[2]) Vgl. Mejer, Die Propaganda II. 385 f.; Scherer, Kirchenrecht I. 81 f.

aufzuheben nicht im stande ist [1]). Dass dieses Prinzip für die dem Unglauben verfallenen Gebiete gilt, darüber ist kein Zweifel, dass es aber auch betreffs der zum Protestantismus übergetretenen seine Geltung hat, dafür werde ich weiter unten in Bezug auf die jetzige Diözese Mainz den Beweis erbringen.

Von den zum früheren Fürstbistum Minden [2]) gehörigen lippeschen Pfarreien wird in der Bulle nichts erwähnt, ebensowenig hat der Exekutor derselben, Bischof Joseph von Ermeland, noch auch der apostolische Stuhl darüber näheres angeordnet. Seit dem Tode des Paderborner Fürstbischofs Franz Egon († 1825) hat sich jedoch seitens der Paderborner Behörde ohne Rechtsunterlage die Praxis ausgebildet, sämtliche lippesche Katholiken als der Jurisdiktion des Paderborner Bischofs unterstehend zu behandeln [3]).

Ausdrücklich wurden dagegen in der Bulle die zur früheren Erzdiözese Köln gehörigen lippeschen Pfarreien Lippstadt,

---

[1]) Hinschius, Kirchenrecht II. 176; Mejer, Die Propaganda II. 201.

[2]) Vgl. oben S. 31, Anm. 1. Das Bistum Minden, Suffraganat von Köln, wurde bereits 1648 säkularisiert. Der weltliche Besitz fiel Brandenburg zu. Das Mindener Domkapitel, welches in der Mehrzahl seiner Mitglieder katholisch war, hatte die bischöflichen Rechte in der Folgezeit über die übrig gebliebenen Katholiken inne, ob unter Autorisation von Köln, Rom, oder aus angemasstem Recht, kann ich nicht angeben; letzteres ist das Wahrscheinlichste. (Vgl. Mejer, Die Propaganda II. 248.) Im Jahre 1803 wurde das Domkapitel säkularisiert. Zur Zeit des Erlasses der Bulle De salute animarum unterstand das Mindener Gebiet dem apostolischen Vikariat des Nordens, dessen Vikar der damalige Paderborner und hildesheimsche Bischof Franz Egon von Fürstenberg war.

[3]) Die übrigen zur früheren Mindener Diözese gehörenden nicht lippeschen Pfarreien unterstehen teils Paderborn (nach der Bulle De salute: „et demum a missionum septentrion., vicariatu apostol. separandas. Paroecias Mindensem scilicet in Westfalia", wobei nach den Intentionen der Paziszenten der Ausdruck nicht localiter, sondern das Gebiet umfassend zu nehmen ist), teils nach der Bulle Impensa Rom. Pontif. vom 16. März 1824 Hildesheim, ohne dass auch hier eine genaue Angabe der meist protestantischen Gebiete gemacht ist.

Cappel und Lipperode der Diözese Paderborn zugewiesen. Es geschah das durch die Worte der Bulle: Illi praeterea adjungimus ... pariterque commissariatum Haarensem. Unter diesem „Haardistrikt" ist das frühere Archidiakonat Soest zu verstehen, welchem die genannten Pfarreien in alter Zeit unterstanden [1]).

Waren die vorstehend geschilderten Festsetzungen einseitig durch den apostolischen Stuhl erfolgt, so unterliess man es in derselben Weise sogar, der lippeschen Regierung auch nur eine Mitteilung von dem Geschehenen zu machen [2]). Deshalb hat die letztere auch lange Jahre hindurch von all dem keine Notiz genommen, obwohl sie nach Erlass der Bulle geradeso wie früher der Paderborner Kirchenbehörde eine Antwort auf ihre Eingaben nicht versagte.

Was die Weiterentwicklung der katholischen Verhältnisse in Lippe betrifft, so verlangten die Katholiken nach Beitritt des Landes zum Rheinbund und Deutschen Bund die Ausführung der ihnen gegenüber übernommenen Verpflichtungen. Das Ergebnis der in der ersten Zeit geführten Verhandlungen kam nur den damals bestehenden Einzelgemeinden zu gute, da eine Anerkennung der Katholiken in ihrer Gesamtheit seitens der Regierung abgelehnt wurde. Die der

---

[1]) Vgl. Das Bistum Paderborn und dessen neue Diözesaneinteilung, Hildesheim 1821, S. 22; Seibertz, Die Statuten- und Gewohnheitsrechte des Herzogtums Westfalen, 1839, S. 52; oben S. 32 Anm. 2.

[2]) Die Kirche fasst die äussere Gestaltung der kirchlichen Einrichtungen als eine rein kirchliche, der Mitwirkung der Staatsregierungen entzogene Angelegenheit auf, ein Prinzip, welches jedoch bei keinem deutschen Staate, und sei es auch der kleinste, Anerkennung gefunden hat. (Hinschius, Kirchenr. II, 464 ff.) Bei den kleineren Staaten ist der apostolische Stuhl gemäss diesem Prinzip, wie die folgenden Abhandlungen zeigen werden, verfahren, die größeren nötigten ihn zu Konkordaten (Zirkumskriptionsbullen). Die Handhabung des genannten Prinzips sichert der obersten Kirchenbehörde die Möglichkeit der einseitigen Aenderung des Geschaffenen, während bei Abschluss eines Konkordates diese nur mit beiderseitiger Einwilligung möglich ist.

einen Gemeinde gewährten Rechte galten nicht von selbst auch für die andere. Daher gingen die Anregungen zum grössten Teile von den Einzelgemeinden, insbesondere Lemgo und Falkenhagen aus, die daneben von dem Paderborner Generalvikariat gestellten Anträge gingen mehrfach auf allgemeine Anerkennung der Katholiken und deren Gesamtrechte.

Grosse Schwierigkeiten bereitete die Mischehefrage[1]): Die Bestimmung des Falkenhagener Vergleichs vom 18./23. September 1794 (oben S. 55), gemäss welcher bei gemischten Ehen dem katholischen Seelsorger die Benediktion zu erteilen gestattet war, wurde katholischerseits dahin aufgefasst, dass das Eheversprechen bei der Benediktion wiederholt werden dürfe. Sobald die Regierung dieses in Erfahrung gebracht hatte, verbot sie 1816 diese Wiederholung und drohte am 17. März 1818 dem Pfarrer Windthorst[2]) in Falkenhagen im Zuwiderhandlungsfalle mit einer Strafe von 20 Gulden. Die andere Bestimmung desselben Vergleichs über die Taufe der Kinder aus gemischten Ehen legte man katholischerseits lange Jahre dahin aus, dass es den Eltern freistehe, nicht nur über die Taufe sondern auch über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Als auch dieses zur Kenntnis der Regierung kam, erklärte sie 1816, durch den Vergleich von 1794 sei die Verordnung vom 29. November 1768 (oben S. 54) nicht aufgehoben und liess jene Verordnung am 16. April 1816 und ebenso am 6. Februar 1824 von neuem bekannt machen und einschärfen.

Während diese Grundsätze in Falkenhagen zur Ausführung kamen, beliebte die Regierung in der Gemeinde Lemgo ein anderes Verfahren. Auch hier gingen die Katholiken bei gemischten Ehen von dem Grundsatz der Vertragsfreiheit be-

---

[1]) Vgl. über das Einzelne Gemmeke zit. S. 240, 282, 108, 80.

[2]) Derselbe war ein Onkel des bekannten Zentrumsführers Ludwig Windthorst, der sich bei seinem Onkel in Falkenhagen in seiner Jugend vielfach aufhielt. Gemmeke zit. S. 265.

treffs der religiösen Erziehung der Kinder aus. Die Fürstin Pauline verordnete jedoch anlässlich eines Spezialfalles, dass in allen gemischten Ehen die Kinder in der protestantischen Religion zu erziehen seien. Auf eine schriftliche Eingabe der Kirchenprovisoren wurde jedoch am 20. Juni 1820 von der Fürstin verordnet, es solle bei der bisherigen Observanz verbleiben, dass den Eltern verschiedener Religion die Entscheidung über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zustehe.

Am 28. November 1818 wurde das Generalvikariat bei der Regierung in Detmold vorstellig, die bisherige Uebung, dass bei gemischten Ehen das Eheversprechen bei der katholischen Benediktion wiederholt werde, bestehen zu lassen, zu gleicher Zeit war die Bitte beigefügt, dass „den katholischen Geistlichen in den fürstlich lippeschen Landen, wie in mehreren protestantischen Staaten schon geschehen, die freie Ausübung aller Parochialrechte verstattet werden möge“. Die Regierung ging jedoch auf die gestellten Anträge nicht ein, sondern antwortete am 22. Dezember d. J., sie wünsche, dass die Verhandlungen der deutschen Fürsten mit dem apostolischen Stuhle den besten Erfolg haben möchten. Gemeint waren die Frankfurter Konferenzen, von deren Teilnahme Lippe bereits im September d. J. (oben S. 69) zurückgetreten war. Das Generalvikariat entgegnete demgemäss am 20. November 1820, der Artikel 16 der deutschen Bundesakte sei von einem besonderen Konkordate mit dem päpstlichen Stuhle nicht abhängig gemacht, und stellte von neuem den Antrag auf Gewährung von ungehinderten Parochialrechten. Da die kirchliche Behörde den Pfarrer Windthorst in Falkenhagen, welcher von gemischten Ehen abgeraten und verlangt hatte, dass gemischte Brautpaare die katholische Benediktion an dem Tage der protestantischen Trauung empfangen sollten, in Schutz nahm, erklärte die Regierung am 23. Januar 1821, unter derartiger Auffassung werde die Geneigtheit den Katholiken, weitere Rechte zuzugestehen, sehr abnehmen.

Am 20. Dezember 1820 wandten sich die Katholiken Lemgos an den Fürsten Leopold mit der Bitte, es möchten „der katholischen Einwohnerschaft dahier ausser der bereits bewilligten Freiheit für die Religionsannahme der in gemischten Ehen erzeugten Kinder auch mit Erlöschung der Konvention von 1786 Jura parochialia in jenem Umfange verliehen werden, wie solche das Jus canonicum bezeichnet". Die Eingabe verwies auf Art. 16 der deutschen Bundesakte und deren Ausführung in den meisten deutschen Staaten. Der Magistrat, welcher sich gutachtlich zu äussern hatte, war gegen eine Erweiterung der Rechte, und demgemäss lautete auch der Regierungsbescheid vom 16. Januar 1821: in politischer und bürgerlicher Beziehung sei Freiheit, in kirchlicher Beziehung kämen andere Grundsätze zur Anwendung, über das im Vertrag von 1786 Gewährte könne nicht hinausgegangen werden.

Da die Verordnung vom 29. November 1768 in Falkenhagen fortbestehen blieb, musste die Frage entschieden werden, wann der Uebertritt von einer Konfession zur anderen möglich sei. Eine Regierungsverfügung von 1822 knüpfte diese Möglichkeit an die Erreichung der „anni discretionis", eine Verfügung von 1825 an den Empfang des vollständigen Religionsunterrichtes und der Konfirmation, eine Verfügung vom 24. Januar 1826 verordnete, „dass hinführo auch nach zurückgelegtem 14. Jahre kein Kind, welches den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zufolge der protestantischen Kirche angehört, von dem catholischen Geistlichen zu Falkenhagen confirmirt werde, wenn nicht dasselbe Bescheinigung seines Pfarrers beibringt, dass es den erforderlichen Unterricht erhalte habe und zur Konfirmation gehörig vorbereitet sei". Der reformierte Pfarrer wurde angewiesen, ein gleiches Verfahren zu beobachten. Das Generalvikariat stellte im Jahre 1825 bei der Regierung den Antrag, den Eltern in gemischten Ehen Freiheit betreffs der religiösen Erziehung ihrer Kinder zu lassen und lediglich die Vollendung des 14. Lebensjahres für

die Selbstentscheidung als massgebend festzusetzen. Trotz des wiederholten Schriftwechsels in den Jahren 1825 und 1826 beharrte die Regierung bei den vorher dargelegten Grundsätzen, und es gab namentlich darüber, wann das Kind als gehörig vorbereitet zu erachten sei, mannigfache Meinungsverschiedenheiten.

Durch die Eintragung des erworbenen Hauses (oben S. 43 Anm.) in das Kataster am 17. Mai 1813 war die Kirchengemeinde Lemgo als juristische Persönlichkeit anerkannt, während man in späteren Jahren in dieser Beziehung mehrfache Schwierigkeiten machte. Die Gemeinde Schwalenberg hatte das Recht der Kirchenbücherführung, und es verblieb ihr dasselbe auch, nachdem die paderbornsche Meierei 1802 auf den preussischen Fiskus übergegangen war. Nur verlangte am 4. August 1821 das lippesche Amt von dem damaligen Seelsorger, Kaplan Kniebel in Sommersell, es solle über die auf der Meierei vorfallenden Taufen, Kopulationen und Sterbefälle künftig dem Prediger zu Schwalenberg eine Mitteilung behufs Eintragung in die reformierten Kirchenbücher gemacht werden. Seither war diese Eintragung in die reformierten Kirchenbücher nicht verlangt worden.

Somit bestand keine Einheit in den Rechtsverhältnissen der Katholiken, dieselben waren lokal verschieden. Eine einheitliche Regelung derselben beantragte das Generalvikariat am 16. November 1825 dahin gehend, „den erwähnten Pfarrzwang nebst den aus demselben herrührenden Abgaben für die katholischen Bewohner Höchstdero Erbfürstentums gnädigst aufzuheben und denselben eine freie Ausübung ihrer äusseren Religion mit Pfarrrechten mildest und gnädigst zu bewilligen“.

Der Antrag stützte sich darauf, dass in Preussen und anderen deutschen Ländern auf Grund der deutschen Bundesakte Art. 16 der Pfarrzwang aufgehoben sei, namentlich war beigefügt eine Interpretation des genannten Artikels durch das hannoversche Kabinettsministerium vom 28. September 1824

folgenden Inhalts: „In der Zusicherung der Rechtsgleichheit muss der Begriff einer herrschenden und geduldeten Kirche und jede Art eines gegenseitigen Pfarrzwanges hinwegfallen; die Geistlichen können nur von ihren Pfarrkindern Stolgebühren verlangen; nur der Geistliche, welcher einen Parochialakt verrichtet hat, kann auf die Stolgebühren Anspruch machen; Realverpflichtungen bleiben aufrecht erhalten, wenn sie auch dem Geistlichen einer anderen Konfession zu leisten sind; die Kirchenbuchführung bleibt jedem Geistlichen für seine Parochianen."

Das Konsistorium erklärte sich ablehnend aus folgenden Gründen: der verlangten uneingeschränkten Religionsübung könne eine zu weite Ausdehnung gegeben werden; Abgaben an andere Religionsverwandte liessen sich mit der Duldung vereinigen; es fehle an einer authentischen Interpretation des Art. 16 der Bundesakte, und die Reformierten in Lemgo liessen sich auch den Pfarrzwang gefallen; die Bezugnahme auf das Beispiel der preussischen Regierung passe nicht, da die Aufhebung des Pfarrzwanges bloss örtlich stattgefunden zu haben scheine; da der Pfarrzwang bei den protestantischen Konfessionen im Lande bestehe, so sei nicht abzusehen, warum bei den Katholiken eine Ausnahme zu machen sei; da im Lande keine katholische bischöfliche Behörde bestehe, so werde man zahlreichen Vexationen ausgesetzt sein; die Gleichstellung erfordere ein neues Regulativ zur Beurteilung aller auf die bestehenden Differenzen sich beziehenden Angelegenheiten, welches gleichwohl der auswärtige Bischof nicht anerkennen werde; die Katholiken würden ihre Glaubensgenossen ins Land zu ziehen suchen, was für dieses kein Vorteil wäre; der römische Stuhl halte am Prinzip des Supremats fest, worin die absolute Opposition der päpstlichen Macht gegen alle Regierungen, der Geist des Widerwillens gegen alles vernünftige Staatsrecht, die vollkommene Unverträglichkeit der oberbischöflichen Gewalt im katholischen Sinne mit der Souveränität der Fürsten und der Selbständigkeit der Staaten sich auspreche; die Aufhebung

des Pfarrzwanges werde auch polizeiliche Inkonvenienzen mit sich bringen, wenn sich ein Katholik von Hohenhausen vielleicht in Lemgo begraben oder ein Katholik von Schötmar sein Kind in Herford taufen lassen wolle.

„Der Referent bei der Regierung trat diesem Gutachten bei, besonders aus dem Grund des Misstrauens, das man gegen alle katholischen Anstrebungen hegen müsse und fand rätlich, unter Vermeidung jeder näheren Entwicklung der Gründe, die Anträge des Generalvikariats abzulehnen. Insbesondere hob er heraus: 1. Die Anmasslichkeit der katholischen Geistlichkeit und der Geist der Opposition mahne die Regierung besonders auf ihrer Hut zu sein. 2. In der Bewilligung aller Pfarrrechte liege auch das Recht, öffentliche Umgänge mit der Monstranz zu halten, was an sich in einem protestantischen Lande missbräuchlich sei. 3. Die Kirchenbuchführung durch katholische Geistliche könne für die Verwaltung, namentlich für die Militär- und Polizeiverwaltung, manche Inkonvenienzen haben. 4. Die katholischen Geistlichen in Falkenhagen müssten die actus ministeriales der katholischen Untertanen in Schwalenberg unentgeltlich verrichten, darum könne es gleich sein, an wen sie die jura stolae bezahlten. 5. Der Pfarrzwang bestehe auch bei den anderen Einsässigen. Seine Aufhebung sei zwar allgemein wünschenswert, aber doch noch bis zu einer gelegenen Zeit auszusetzen“ [1]). Der Antrag des Referenten ging dahin: in der Antwort an das Generalvikariat eine nähere Entwicklung der Gründe zu vermeiden und bloss im allgemeinen anzudeuten, dass, da die Katholiken sich bereits in dem vollen Genusse aller bürgerlichen und politischen Rechte befänden, eine mit Kränkung wohlhergebrachter Rechte verbundene Abänderung wenigstens für jetzt unrätlich sei.

Gemäss dem Antrage des Regierungsreferenten lautete die Antwort an das Generalvikariat vom 7. Februar 1826 dahin,

---

[1]) So nach dem später zu zit. Vortrag Dr. Fischers.

dass die bestehenden kirchlichen Rechtsverhältnisse dem Kultus keiner Religionspartei nachteilig seien, dieselben könnten als auf Verträgen und Herkommen beruhend ohne Schmälerung wohlhergebrachter Rechte keine Veränderung erleiden; auch die Reformierten in Lemgo und die Lutheraner in den übrigen Landesteilen seien dem Pfarrzwange unterworfen.

Das Generalvikariat wiederholte am 16. Februar 1826 seine Reklamation, indem es insbesondere hinwies auf die Beschränkungen der Katholiken Falkenhagens, auf die seitens der Katholiken an das protestantische Pfarrsystem zu leistenden Abgaben, auf die Religionsfreiheit der Juden und auf die günstigere Stellung der Protestanten in katholischen Ländern. Da der Bericht des Konsistoriums wiederum ablehnend ausfiel, erfolgte demgemäss am 11. April 1826 die Regierungsantwort dahin gehend, dass gemäss des Art. 16 der Bundesakte bürgerliche und politische Rechte niemand vorenthalten würden, auf kirchenrechtlichem Gebiete sei nur eine Aenderung in Betreff der Stolgebühren entsprechend, aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen untunlich; übrigens handle es sich in letzterer Beziehung mehr um die pekuniären Interessen der Geistlichen als der Untertanen, da es letzteren gleichgültig sein könne, wem die Gebühren zu gute kämen.

Das Generalvikariat ermüdete nicht, die Bedrängnisse der Katholiken durch den Pfarrzwang zum dritten Male am 25. April 1826 hervorzuheben. Es bezog sich dabei unter anderem auf die milden Gesinnungen der Fürstin Pauline, welche selbst ihre Brautkleider der Falkenhagener katholischen Kirche zur Verwendung für Paramente verehrt habe, und welche die gerechten Wünsche der Katholiken schon damals würde befriedigt haben, wenn nicht, wie es verlautet habe, das Erscheinen des gewünschten Dekretes von gewisser Seite verhindert worden wäre.

Die Regierung beharrte auf ihrem Widerstand und verwies in ihrer Erwiderung vom 9. Mai 1826 auf ihre früheren Darlegungen: die Aufhebung des Pfarrzwanges, welche nicht

ausser ihrer Absicht liege, sei eine Massregel, welche sich auf das ganze Land und alle Konfessionen erstrecken müsse und so viel Rücksichten und Schwierigkeiten in sich schliesse, dass an eine Ausführung vorerst noch nicht gedacht werden könne.

Nach diesen Abweisungen haben die Katholiken längere Jahre keine neuen Versuche gemacht, eine Aenderung ihrer Lage herbeizuführen. Die am 6. Juli 1836 [1]) erlassene „Verordnung, die landständische Verfassungsurkunde betreffend," enthielt keine kirchenrechtliche Bestimmung.

Im Jahre 1838 richteten die Katholiken in Lemgo an den Landtag die Bitte, beim Fürsten dafür einzutreten, dass der Lemgoer Gemeinde „die Parochialrechte in dem Umfange, wie solche die Bürger in Lippstadt längst geniessen, huldreich verliehen und diese mit den evangelischen Gemeinden in Lemgo in dieser Beziehung völlig gleichgestellt werde". Der Deputierte der Ritterschaft, Freiherr Franz Wilhelm von Wendt-Papenhausen, welcher die Bittschrift überreichte, fügte in einem längeren Begleitschreiben zugleich die Motive für dieselbe bei. Sie wurde einer Kommission überwiesen, und auf deren Vortrag hin lautete am 16. August 1838 der Landtagsbeschluss: „einen von dem Freiherrn von Wendt zu der Petition der katholischen Kirche in Lemgo gestellten und auf Gleichstellung jener mit den Rechten der protestantischen Konfessionen gerichteten Antrag anzunehmen und bei Serenissimo zur Berücksichtigung zu empfehlen". Der Landtagsabschied des Fürsten vom 29. August d. J. äusserte sich dahin, dass das vorgetragene Desiderium in nähere Erwägung gezogen werden solle.

Nach eingeholtem gutachtlichen Bericht des Lemgoer Magistrats erfolgte am 20. Oktober 1840 an denselben folgende Regierungsverordnung: „Dem Magistrate zu Lemgo ist bekannt, was für Anträge von den auf dem letzten Landtage versammelt gewesenen Ständen zu Gunsten der katholischen Gemeinde daselbst gemacht worden sind. Erhebliche

---

[1]) Vgl. Landesverordnungen Bd. VIII, S. 179 ff.

Gründe gestatten zwar nicht, den Katholiken förmliche Parochialrechte einzuräumen, indess haben doch Serenissimus, um den Anschein von Religionsdruck zu entfernen, Sich Höchstgnädigst bewogen gefunden, die Befugnisse des katholischen Predigers zu Lemgo zu erweitern und zu dem Ende nachfolgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Es soll hinführo der katholische Geistliche auch zur Vornahme von Copulationen und Taufen ermächtigt seyn, vorausgesetzt, dass beide Brautleute und resp. beide Eheleute der katholischen Confession angehören.

2. Die Führung des Kirchenbuchs verbleibt dem Bezirkspfarrer, welcher dafür die hergebrachten Stolgebühren auch ferner zu beziehen und in der Haupt- oder Pfarrkirche die Proklamationen zu verrichten hat.

3. Der katholische Geistliche darf eine Copulation oder Taufe nicht eher vornehmen, als bis bei dem Bezirkspfarrer, welcher das Kirchenbuch führt, die Anmeldung geschehen, alles Erforderliche behufs der Eintragung erledigt und eine Bescheinigung darüber beigebracht ist.

4. Dem katholischen Geistlichen ist es selbstredend unbenommen, ein verstorbenes Mitglied seiner Gemeinde zur Ruhestätte zu begleiten. Allein religiöse Ceremonien sind dabei nicht gestattet, sowie auch Processionen und sonstige religiöse Aufzüge der Katholiken gänzlich untersagt bleiben. Die Amtsverrichtungen des katholischen Geistlichen bleiben auf die Kirche und auf die Privatwohnungen seiner Gemeindeglieder beschränkt.

Der Magistrat zu Lemgo wird angewiesen, sowohl die protestantischen als den katholischen Prediger von dieser Verfügung zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniss zu setzen und paritorische Anzeige davon in 14 Tagen zu erstatten."

Der reformierte Pfarrzwang bestand nicht bloss gegenüber den Katholiken, sondern auch gegenüber den Lutheranern. Mehrfach wandten sich die Detmolder Lutheraner wegen Aufhebung des Pfarrzwanges an den Landtag und letzterer stellte

am 26. Januar 1843 an den Fürsten den Antrag: nicht nur den lutherischen Geistlichen in Detmold, sondern auch den katholischen in Falkenhagen und Lemgo, sowie den reformierten Geistlichen in Lemgo die Stolgebühren für die von ihnen verrichteten actus ministeriales zu überweisen, sobald die Möglichkeit einer solchen Einrichtung bei einer etwaigen neuen Besetzung der sich jetzt im Genusse jener Gebühren befindenden Pfarrstellen sich darbiete, und auch die hiesigen Lutheraner von dem Herumtragen des Klingelbeutels in der reformierten Kirche gnädigst zu befreien [1]).

Der Landtagsabschied vom 15. Februar 1843 ging dahin, der Antrag solle geprüft und die nähere Entschliessung dem folgenden Landtag mitgeteilt werden. Da der Antrag sich bloss auf das Stolgebührenverhältnis beschränkte, fand er sowohl bei der Regierung wie auch dem Konsistorium günstigen Anklang, und es erklärte demgemäss ein fürstliches Reskript vom 2. Januar 1845, dass bei neuen Pfarrbesetzungen der Stolgebührenbezug von anderen Konfessionsverwandten aufgehoben werden sollte, wogegen es jedoch bei ihrer Kirchenbuchführungs ein unabänderliches Bewenden habe.

Eine neue Anregung dieser Angelegenheit erfolgte 1846 durch den Antrag des Bischofs Drepper, die Katholiken in Cappel und Lipperode vom reformierten Pfarrzwang zu entbinden und deren Einpfarrung in die katholische Pfarrei Lippstadt zu gestatten. An beiden Orten befanden sich nach amtlicher Feststellung 168 Katholiken, die sich in ihren religiösen Bedürfnissen zu Lippstadt hielten. Das zum Bericht aufgeforderte Konsistorium bezog sich auf seine schon 1825 ausgeführten Bedenklichkeiten und fand diese „jetzt, wo die römisch-katholische Kirche den Kampf gegen die protestantische mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln erneuert habe“, umso

[1]) So nach dem später anzuführenden Vortrag, welchen der Kabinettsminister Dr. Hannibal Fischer am 12. Febr. 1854 vor dem Fürsten gehalten hat. Vgl. auch Gemmeke zit. 114 ff., 307.

erheblicher. „Bei einem auswärtigen Geistlichen würde die Abwehr der von ihm im Interesse seiner Kirche zu befürchtenden Uebergriffe grosse Schwierigkeiten haben und die unangenehmsten Weiterungen herbeizuführen.“ In diesem Sinne erging dann auch unter dem 4. August 1846 eine ablehnende Erklärung der Regierung an den Bischof, wobei sie jedoch gerne geschehen lassen zu wollen erklärte, dass der katholische Pfarrer zu Lippstadt die Sakramente den Cappeler und Lipperoder Katholiken administriere. Der Bischof wird gewiss diese Konzession nicht sonderlich hoch angeschlagen haben, da die Regierung damit nur etwas gestattete, was sie zu wehren keine Macht hatte.

Die Katholiken in Cappel beruhigten sich bei diesem Bescheid nicht, sondern beantragten am 29. März 1848 nicht nur die Aufhebung des reformierten Pfarrzwanges, sondern auch die Anstellung eines eigenen Pfarrers daselbst, wobei sie den Simultangebrauch der dortigen Stiftskirche vorschlugen. Der zum Bericht aufgeforderte Stiftsbeamte erklärte, dass ein Bedürfnis zur Errichtung einer Pfarrei vorhanden, unbedingt aber wenigstens die Aufhebung des Pfarrzwanges hinsichtlich der Stolgebühren geboten sei, und sein Antrag ging dahin, 1. die Stolgebühren in beiden Orten sofort aufzuheben, 2. eine Vereinigung der Katholiken in Cappel und Lipperode (die er jedoch als schwierig schilderte) zur Errichtung einer Pfarrei unter Zusicherung einer Beihilfe von 250 Tlr. zu versuchen. Die Regierung mochte in den damaligen Zeitumständen wohl einen besonderen Bestimmungsgrund zur Nachgiebigkeit finden und hob die Verpflichtung der Katholiken zur Stolgebührenentrichtung unter Entschädigung des reformierten Pfarrers auf, zur Errichtung einer Pfarrei Cappel-Lipperode kam es vorläufig nicht.

IV. Gleichstellung der Katholiken, Lutheraner und Reformierten.

In ein neues Stadium traten die Verhandlungen mit Erlass des Gesetzes betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848[1]), welches zufolge der Zugehörigkeit Lippes zum Deutschen Bunde auch hier Gesetzeskraft hatte. In der „Bekanntmachung, die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend" vom 10. Januar 1849[2]) erliess die Regierung zu dem Reichsgesetz erläuternde Bemerkungen, in denen diejenigen Veränderungen, „welche infolge der verkündeten Grundrechte hinsichtlich unserer Landesgesetze entweder sogleich eintreten oder doch in der nächsten Zeit damit vorzunehmen sind", kurz angegeben werden.

Auf Grund des erwähnten Reichsgesetzes reklamierten die Katholiken, denen sich nunmehr auch die Lutheraner anschlossen, von neuem ihre Rechte. Dasselbe geschah von der bischöflichen Behörde. An die Spitze dieser Bestrebungen trat der katholische fürstlich lippesche Thurn und Taxissche Postkommissar in Detmold Maximilian Freiherr von Lassberg[3]).

---

[1]) Vgl. Reichsgesetzblatt (Frankfurt a. M.) 1848, 8. Stück, S. 49 ff. Durch Bundesbeschluss vom 23. August 1851 wurden die Grundrechte als Reichsgesetz wieder aufgehoben und des näheren verfügt, dieselben in den Bundesstaaten, wo sie durch besondere Gesetze ins Leben getreten seien, wieder ausser Wirksamkeit zu setzen, „insofern sie mit den Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen Bundeszwecken in Widerspruch stehen". Vgl. Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851, die Aufhebung der Grundrechte betreffend vom 17. Oktober 1851 (Ges.-S. f. d. Fürstent. Lippe 1851, Nr. 15, S. 551 ff.), durch welche der Bundesbeschluss nomine Serenissimi zur allgemeinen Beachtung von der lippeschen Regierung bekannt gemacht wurde.

[2]) Ges.-S. 1849, Nr. 3, S. 127 und Beilage zu Nr. 2 des Regierungs- und Anzeigeblattes 1849.

[3]) Geboren in Salzburg 9. Nov. 1813, war er nach Vollendung seiner juristischen Studien und bestandenem Staatsexamen mehrere Jahre an verschiedenen Landgerichten in Bayern tätig und trat dann in die Thurn

Eine von den beiden katholischen Geistlichen in Lemgo und Falkenhagen wie auch von dem lutherischen in Detmold unterzeichnete Eingabe an die Regierung vom 7. Januar 1850 bat um Vollzug der §§ 15—17 der Grundrechte (Kultusfreiheit, Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnis, selbständige Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten), eine Vorstellung des Bischofs Drepper an die Regierung vom 5. Januar d. J., ebenfalls gestützt auf die Grundrechte, um Aufhebung des bestehenden Pfarrzwanges und Erteilung der Pfarrrechte an die katholischen Gemeinden Lemgo und Falkenhagen.

Die Regierungsantwort an die drei Geistlichen vom 26. Februar d. J. — abschriftlich seitens der Regierung auch an den Bischof gesandt — gab auf Grund eines vom Konsistorium erstatteten Gutachtens die Zusicherung, die Mitglieder der beiden katholischen Gemeinden in Lemgo und Falkenhagen, wie auch die der lutherischen Gemeinde in Detmold hauptsächlich in drei Punkten für die Folge den Mitgliedern der reformierten Kirche gleichzustellen, nämlich:

„1. in der Beziehung, dass sie die Stolgebühren nicht mehr an die betreffenden reformierten bezw. lutherischen, sondern an ihre eigenen Geistlichen zu entrichten haben; ferner

2. in der Beziehung, dass sie von der bisherigen Ver-

---

und Taxissche Postverwaltung über. Fünf Jahre war er Postmeister in Gera, dann 1½ Jahr in Gotha, wo ihm der Herzog den Rang eines Postrats verlieh. Am 4. Okt. 1846 vermählte er sich mit Ida Freiin von Stein zu Nord- und Ostheim, 1847 wurde er als Postmeister und Postkommissar der beiden Fürstentümer Lippe und Schaumburg-Lippe nach Detmold versetzt. Er starb am 26. Febr. 1866. Um die Entwicklung der Pfarrei Detmold, noch mehr aber um die Regelung der lippeschen katholischen Verhältnisse hat er sich unsterbliche Verdienste erworben, an welche die Erinnerung aufrecht erhält ein ihm von der Gemeinde in der Detmolder Kirche gesetztes Denkmal mit der Inschrift: „Maximilian Freiherr von Lassberg, geb. Salzburg 9. Nov. 1813, gest. Detmold 26. Febr. 1866. Gemeinde und Kirche danken ihm die Entstehung. R. I. P." Vgl. Gemmeke zit. S. 329 ff.

pflichtung in Gemässheit der Verordnung vom 16. Mai 1827, § 8 zu den kirchlichen Steuern des betreffenden reformierten oder lutherischen Pfarrbezirks beizutragen, befreit werden, und

3. hinsichtlich des Rechts, ein eigenes Kirchenbuch zu führen."

Erläuternd war beigefügt: „Daneben ist jedoch fürstliches Konsistorium der Ansicht, dass die Aufhebung dieser bisherigen Ungleichheiten unter den verschiedenen Konfessionen des Landes wegen der dabei in Frage kommenden Entschädigungsansprüche und sonstigen Schwierigkeiten bis zu der bevorstehenden neuen Organisation der reformierten Kirche, womit die obigen Punkte in mehrfacher Verbindung stehen, beruhen bleiben müssen. Obgleich nun die Vorbereitung der letzteren kirchlichen Umgestaltung dem Vernehmen nach bei der für diesen Zweck bestehenden Kommission schon ziemlich weit vorgerückt ist, so wird voraussichtlich doch noch eine geraume Zeit darüber vergehen, bis die neue Organisation ins Leben treten oder bis wenigstens eine Entscheidung der obigen Punkte erfolgen kann. Sollten daher die beiden ersten vorbenannten Gegenstände auf dem obigen Wege bis dahin nicht ohnehin erledigt werden, so beabsichtigt die Regierung, auf dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch sowohl § 8 der Verordnung vom 16. Mai 1827 hinsichtlich der betreffenden Kirchengemeinden aufgehoben, als auch wegen der bisher bezahlten Stolgebühren eine andere Einteilung getroffen und zugleich für die Entschädigung der betreffenden Geistlichen ein Weg ausgemittelt wird. Dagegen muss aber die dritte Frage wegen Einführung eigener Kirchenbücher jedenfalls bis dahin ausgesetzt werden, wo es feststeht, dass statt der Kirchenbücher nicht bürgerliche Standesbücher dem § 21 der Grundrechte gemäss eingeführt werden."

Am 12. Januar d. J. empfing der Fürst eine Abordnung von Katholiken [1]) unter Führung des Freiherrn von Lassberg,

[1]) Die Lutheraner, welche sich anfangs bei dieser Audienz mitbeteiligen wollten, traten nachher zurück.

welche in einer umständlichen Beschwerdeschrift die bisherigen Reklamationen erneuerte. Da der Fürst sich dahin aussprach: „Die Beschwerde erscheint mir nicht ohne Grund zu sein und wünsche ich, dass derselben sobald wie möglich abgeholfen wird," erfolgte am 18. Juni d. J. durch die Regierung die Antwort: „Auf die am 12. d. M. höchsten Orts eingereichte Vorstellung, die Aufhebung des Pfarrzwanges [1]) betreffend, wird im höchsten Auftrage Sr. Durchlaucht des Fürsten erwidert, dass bürgerliche und politische Rechte den Katholiken nie vorenthalten sind; in dieser Beziehung ist weder infolge der Bundesakten von 1815 noch der Grundrechte eine Verfügung zu treffen gewesen. Die Katholiken stehen bezüglich des Pfarrzwanges der evangelischen Kirche völlig gleich, indem namentlich die Reformierten in Lemgo und die Lutheraner in Detmold und in den übrigen Teilen des Landes die Stolgebühren an den Pfarrer der Gemeinde zu entrichten haben. Es ist indes der gnädigste Wille Sr. Durchlaucht des Fürsten, dass die für den Zweck der Aufhebung dieser Einrichtung eingeleiteten Verhandlungen möglichst beschleunigt werden; und es ist zu dem Behuf bereits Verfügung getroffen."

Nebenher beschäftigte sich auch der Landtag mit der

---

[1]) Von mehreren Seiten ging man auf Grund der Ansicht, dass durch die Publikation der Grundrechte der Pfarrzwang schon aufgehoben sei, via facti vor: So verweigerte Freiherr v. Lassberg im August 1849 bei der Geburt eines Sohnes die Stolgebühr an den reformierten Pfarrer. Der Küster, welcher auf Veranlassung des Konsistoriums im Sommer 1850 die Klage auf Zahlung der Küstergebühren erhob, wurde kostenfällig abgewiesen, und es zahlte an seiner Statt das Konsistorium die Kosten. Ein Protestant in Meinberg, welcher sein Kind hatte katholisch taufen lassen, und die Zahlung der Gebühren dem reformierten Geistlichen verweigerte, wurde jedoch in zwei Instanzen verurteilt. Ebenso verweigerte v. Lassberg nebst sieben anderen Streitgenossen (Katholiken und Lutheranern, auch der lutherische Pastor Dr. Heinrichs) die Zahlung der Kirchensteuer; sie wurden jedoch in zwei Instanzen verurteilt, während es zur Entscheidung in dritter Instanz wegen des Nichtvorhandenseins der superappellablen Summe von 400 Tlr. nicht kam. Vgl. Gemmeke zit. S. 119 ff.

Angelegenheit. Der am 25. Februar 1850 vom Abgeordneten Althof gestellte Antrag: „Der Pfarrzwang zwischen Reformierten, Lutheranern und Katholiken ist aufgehoben", stand am 27. Februar d. J. zur Verhandlung. Der Regierungskommissär gab im Auftrage der Regierung die Erklärung ab, es solle dem nächsten Landtag ein Gesetzentwurf über Aufhebung des Pfarrzwanges wie über die Stolgebühren vorgelegt werden, und möge man die Sache bis dahin vertagen. Der Abgeordnete Petri dagegen stellte den Antrag, beim Fürsten die sofortige Aufhebung des Pfarrzwangs zu beantragen. Schliesslich wurde mit Rücksicht auf die Regierungserklärung der Antrag des Abgeordneten Meyer, zur Tagesordnung überzugehen, angenommen.

Inzwischen war von der Regierung ein dem im Mai 1851 tagen sollenden Landtag vorzulegender „Entwurf einer Verordnung, den Pfarrzwang rücksichtlich der Stolgebühren betreffend" ausgearbeitet folgenden Inhalts:

„1. Katholiken und Lutheraner eines reformierten Pfarrbezirkes und Katholiken und Reformierte eines lutherischen Pfarrbezirkes brauchen bei Taufen und Kopulationen nicht mehr, wie bisher, die Stolgebühren an den Bezirkspfarrer zu entrichten, wenn sie jene Handlung durch ihren eigenen Geistlichen vornehmen lassen.

2. Der Bezirkspfarrer führt jedoch nach wie vor allein das Kirchenbuch, in welches alle Taufen, Konfirmationen, Proklamationen, Kopulationen und Todesfälle einzutragen sind. Die Kirchenbuchnachrichten über Taufen und Kopulationen durch den eigenen Geistlichen hat der letztere spätestens nach drei Tagen dem Bezirkspfarrer zuzusenden.

3. Zugleich mit den Kirchenbuchnachrichten hat er eine Eintragungsgebühr von 7 1/2 Sgr. zu übersenden, welche diejenigen zu zahlen haben, die die Eintragung veranlassen.

4. Rücksichtlich aller sonstigen Gebühren, namentlich für Proklamationen, kirchliche Atteste, Kirchenbuchauszüge,

Beerdigungen u. s. w. bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

5. Auf die Neue Evangelische Gemeinde in Lemgo findet die Verordnung keine Anwendung."

Kaum war der Inhalt des Entwurfes bekannt geworden, so verwahrten sich die Beteiligten — die katholischen Gemeinden in Lemgo, Falkenhagen und Detmold, die lutherische Gemeinde in Detmold und die neue evangelische Gemeinde in Lemgo — durch Eingaben an den Landtag dagegen, dass diese lückenhafte und unbefriedigende Vorlage zum Gesetz werde. Bischof Drepper, dem der Entwurf durch den damals die Seelsorge in Detmold versehenden Professor Dr. Michelis [1]) privatim mitgeteilt war, übte an demselben in einer schriftlichen Vorstellung an den Fürsten vom 17. Mai d. J. eine scharfe Kritik, welche jedoch am 3. Juni d. J. von der Regierung in ablehnender Weise beantwortet wurde. Dann wandte sich der Bischof am 18. Juni d. J. an die Regierung und am 28. Juni d. J. an die Ständeversammlung in Detmold.

Der Entwurf hatte im Landtage folgendes Geschick: In der Sitzung vom 15. Mai 1851 wurde er einer Kommission von drei Mitgliedern überwiesen. Der Kommissionsbericht, welcher am 28. Juni d. J. einging, vertrat den Standpunkt, dass das bisherige unter den drei christlichen Konfessionen in Lippe bestehende Verhältnis als ein missbräuchliches, aus blosser Gewohnheit oder dem Willen der Staatsregierung her-

---

[1]) Friedrich Michelis, geb. in Münster am 26. Juli 1815, Priester am 10. Aug. 1837, war zuerst Kaplan in Duisburg, seit 2. Juli 1849 Professor der Philosophie und Geschichte an der Fakultät in Paderborn, 1854 Direktor des Konvikts in Münster, 1855 Pfarrer in Albachten bei Münster, 1864 Professor der Philosophie am Lyceum Hosianum in Braunsberg, 1866—67 Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses. Zufolge Nichtanerkennung des Unfehlbarkeitsdogmas seines Amtes entsetzt, im Oktober 1871 exkommuniziert, wurde er 1874 altkatholischer Pfarrer in Freiburg i. Br., wo er am 28. Mai 1886 starb.

vorgegangenes, aber den Reichs- und Bundesgesetzen, insbesondere Art. 5 der deutschen Grundrechte widersprechendes aufzuheben und an dessen Stelle eine wirkliche und gänzliche Gleichstellung der Konfessionen, wie sie in allen grösseren deutschen Staaten schon lange zur Ausführung gekommen, einzuführen sei. Zu dem in dieser Beziehung der Abänderung und Erweiterung bedürftigen Entwurf war eine Reihe der verschiedensten Vorschläge gemacht. Bei der am 2. Juli stattgehabten ersten Lesung stellte Abgeordneter Berens [1]) den Antrag auf Ablehnung des ungenügenden Entwurfes, zog jedoch denselben, da mehrere Abgeordnete zur Verbesserung des Entwurfes mitzuwirken sich bereit erklärten, vorerst zurück. Die Abstimmung über den mehrfach veränderten Entwurf ergab Stimmengleichheit, 11 gegen 11 Stimmen. Bei der Abstimmung nach der zweiten Lesung am 5. Juli d. J. wurde das ganze Gesetz mit 14 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Von diesem Scheitern der Vorlage hatte der Bischof nur durch Privatmitteilung Kunde erhalten, und ohne die offizielle Mitteilung wie auch die Antwort auf sein an die Regierung am 18. Juni gerichtetes Schreiben abzuwarten, wandte er sich am 21. Oktober d. J. erneut an die Regierung um Abhilfe der Beschwerden der lippeschen Katholiken. In dem Schreiben war des näheren ausgeführt, dass eine Mitwirkung des Landtages hier deshalb fortfalle, weil der Pfarrzwang schon durch

---

[1]) Der obengenannte Abgeordnete Meyer, dessen Antrag in der Sitzung vom 27. Febr. 1850 von seinen katholischen Wählern im Amte Schwalenberg mehrfach übel aufgenommen wurde, legte 1851 sein Mandat nieder. Die Katholiken des Amtes Schwalenberg stellten dann einen eigenen Kandidaten auf, und zwar, da der katholische Pfarrer Vondey in Falkenhagen ablehnte, den Freiherrn v. Lassberg. Letzterer erhielt jedoch von seiner Behörde die Weisung, eine etwaige Wahl abzulehnen, und es wurde der Pfarrer Berens zu Lemgo am 28. Mai d. J. gewählt. Er hat grosse Verdienste um die Entwicklung der katholischen Pfarrei Lemgo, brachte den Kirchen- und Pfarrhausbau zu stande (1846—48), bemühte sich um Eröffnung einer katholischen Schule, starb als Pfarrer in Gütersloh 5. März 1887. Gemmeke zit. S. 174 ff.

die Rheinbundsakte und die deutsche Bundesakte aufgehoben sei, und es sich nur um die Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmungen handle, demgemäss seien auch viele andere deutsche Bundesstaaten verfahren. Es wurde dabei auf das Beispiel von zehn deutschen Staaten, in denen der Pfarrzwang ohne Konkurrenz der Landstände aufgehoben war, verwiesen. Generalvikar Boekamp hatte nämlich durch Zirkularschreiben vom 15. Juli d. J. bei den Erzbischöfen und Bischöfen Oesterreichs und der deutschen Bundesstaaten Rückfrage gehalten über die Aufhebung des Pfarrzwanges in den ihrer kirchlichen Jurisdiktion unterstehenden Gebieten, so in Prag (betr. Oesterreich und Böhmen), Breslau (Oesterreich.-Schlesien), München (Bayern), Rottenburg (Württemberg), Freiburg (Baden), Mainz (Hessen-Darmstadt), Limburg (Nassau), Fulda (Sachsen-Weimar und Hessen-Kassel), Hildesheim (Hannover), Dresden (Sachsen). In allen diesen Staaten war der Pfarrzwang längst aufgehoben und musste die Vorlage derartigen Materials erdrückend wirken. Ausserdem erklärte der Bischof, die Beschwerde eventuell an den Bundesrat gelangen zu lassen.

Das äusserst gefällige Regierungsschreiben vom 25. November d. J. musste allerdings das Scheitern der Regierungsvorlage dem Bischof zugestehen, sprach jedoch die Hoffnung aus, auf anderem Wege zum erwünschten Ziele zu gelangen. Erneute Schreiben des Bischofs vom 7. Juni 1852 an den Fürsten wie am 27. Dezember d. J. an die Regierung wurde in derselben gefälligen Form am 22. Juni d. J. und bezw. am 4. Januar 1853 beantwortet, konnten aber kein fertiges Resultat geben. In letzterem Schreiben wurde mitgeteilt, in Lipperode, wo kürzlich Vakanz eingetreten, sei die Aufhebung des Pfarrzwanges bereits verfügt, in den anderen Gemeinden solle bei eintretender Vakanz die gleiche Verfügung erfolgen [1]).

---

[1]) Ueber die mit den schwebenden Fragen zusammenhängende Vereidigung des ersten Seelsorgers in Detmold, Joseph Rinsche, und des

Da so der Landesfürst die an ihn gerichteten Bitten seiner Regierung zur Entscheidung überwies, letztere aber bereits dreimal dilatorische Antworten erteilte, suchte der Bischof um eine Audienz beim Fürsten nach, welche ihm auch gewährt wurde. In der am 22. September 1853 in Detmold stattgefundenen Audienz wurden die katholischen Verhältnisse des weiteren besprochen, auch hatte der Bischof eine längere Besprechung mit dem neuen Kabinettsminister[1]) Dr. Laurenz Hannibal Fischer.

Auf Grund dieser Besprechungen bat der Bischof am 18. Oktober 1853 den Fürsten, er möge in dieser so wichtigen Angelegenheit einen anderen Weg einschlagen, nämlich Allerhöchst unmittelbar die Entscheidung treffen. Nur dieses war die einzige Möglichkeit, die voluminösen, seit über 40 Jahre über die Stellung der verschiedenen Konfessionen im lippeschen Lande geführten Verhandlungen zu gerechtem Abschluss zu bringen. Weder der lippesche Landtag noch auch die damalige Regierung verfügten über die hierzu notwendige Unparteilichkeit. Ein Glück für die katholische Sache war es, dass der Fürst auf das erwähnte bischöfliche Schreiben hin den neuen Kabinettsminister mit der Regelung der kirchlichen Verhältnisse betraute. Fischer, trotz seiner 70 Jahre noch ein arbeitsfreudiger Mann, war bei seinem nicht von kleinlicher Auffassung geleiteten, sondern von grösseren Gesichtspunkten ausgehenden Charakter wie kein anderer zur Abwicklung dieser Angelegenheit geeignet. Bezeichnend sind seine kurzen Be-

---

Seelsorgers Suing in Lemgo und die dabei entstandenen Differenzen, ebenso über die Verweigerung der Stolgebühren bei katholischen Taufen an den protestantischen Pfarrer in Lemgo und die Anschaffung von Glocken in der katholischen Kirche zu Lemgo vgl. Gemmeke zit. S. 124 ff.

[1]) Die Errichtung eines Kabinettsministeriums fand im Jahre 1853 statt, Fischer war der erste, welcher diesen Posten innehatte; seine Ernennung zum Kabinettsminister erfolgte am 12. Sept. 1853; durch fürstlichen Erlass vom 29. Sept. 1897 wurde statt „Kabinettsministerium" die Bezeichnung „Staatsministerium" eingeführt.

merkungen zum Missionar Rinsche: „Der Fürst ist gerecht und für die Energie lassen Sie nur mich sorgen", und zum Freiherrn von Lassberg: „Entschliessungen über einzelne Punkte zu erlassen ist für nichts. Die Sache muss ein umfassendes Ganze werden, wozu es wohl das beste sein möchte, eine ordentliche Konvention mit dem Herrn Bischofe abzuschliessen, damit man für alle Zeiten eine feste Basis hat."

Gar bald hatte er einen Ediktsentwurf ausgearbeitet, dessen Grundlage ein Abkommen bildete, welches der Bischof Stahl von Würzburg unter ähnlichen Verhältnissen mit der herzogl. s.-meiningenschen Regierung abgeschlossen und dem Kabinettsminister Fischer für seinen Zweck gütigst überlassen hatte. Bei der persönlichen Ueberreichung dieses Entwurfes hielt der Minister dem Fürsten einen sehr eingehenden Vortrag am 12. Februar.

Das interessante Schriftstück gibt nach einer allgemeinen Einleitung einen geschichtlichen Ueberblick über die langjährigen zwischen den Katholiken und der lippeschen Regierung geführten Verhandlungen und das dabei konsequent von der letzteren beobachtete „Protrahierungssystem", des näheren werden die Rechte der Katholiken zufolge des Beitritts der lippeschen Regierung zum Rheinbund [1]) erörtert, ebenso Artikel 16 der deutschen Bundesakte [2]), wie auch die Forderungen, welche in der Konfliktszeit die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz am 12. bezw. 18. Juni 1853 gegenüber den beteiligten Regierungen stellten [3]). Der Vortrag

---

[1]) Eine Notiz von anderer Hand auf einem Beiblättchen bemerkt: „Das Rekurrieren auf die Rheinbundsakte erscheint für Lippe Detmold bedenklich, auch nicht nötig."

[2]) Ueber die Tragweite des Art. 16 der Deutschen B.-Akte besteht eine Kontroverse: Die eine Meinung beschränkt die Bestimmung lediglich auf den Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen (politischen) Rechte, die andere findet in derselben auch die Gleichstellung in religiöser Beziehung ausgesprochen. Vgl. Schulte, Lehrbuch des kath. u. evang. Kirchenrechts, 1886, S. 87.

[3]) Vgl. Scherer, Kirchenrecht I, 82, Anm. 28.

sucht in objektiver Weise dem katholischen Wesen gerecht zu werden, zeugt von der eminenten Begabung des Verfassers, der sich bei Abwicklung dieser Angelegenheit mit den lippeschen Regierungsräten und den Mitgliedern des Konsistoriums in vollster Opposition befand, ist in temperamentvollem originellem Stil abgefasst und hätte manchem Redner bei dem Toleranzantrag des Zentrums im Reichstage zur instruktiven Vorlage dienen können. Deshalb habe ich geglaubt, auf einen Abdruck desselben nicht verzichten zu sollen [1]).

Am 16. Februar 1854 legte der Kabinettsminister dem Bischof von Paderborn einen Entwurf zur Aeusserung vor zugleich mit einem umfangreichen Begleitschreiben, welches die Motive zu dem in Aussicht genommenen Edikt des näheren angab. In dem Schreiben kam auch die Rechtsansicht zum Ausdruck, dass es sich bei Regelung dieser Angelegenheit nur um die Vollziehung eines bestehenden Gesetzes (Rheinbundsakte Art. 4) handle, dieselbe also der landständischen Einwirkung nicht bedürfe und allein der Beschlussfassung des Fürsten unterliege, eine Rechtsansicht, welche der Bischof in seinem Schreiben vom 21. Oktober 1851 dem Fürsten gegenüber bereits ausgesprochen hatte. Das Ersuchen des Kabinettsministers ging dahin, der Bischof möge die etwaigen Lücken des Entwurfs freundlichst bezeichnen und in Beziehung auf die Ausdehnung der den kirchlichen Behörden zu konzedierenden Rechte möglichste Billigkeit in diesen Ansprüchen vorwalten lassen, „damit mir nicht die Regulierung einer Angelegenheit erschwert werde, in welcher ich mehr als ein jeder andere mit der Intoleranz und Rechtsverkennung der Behörden ins Gedränge komme“.

Bereits am 21. Februar d. J. erklärte der Bischof seine Modifikationen zu dem Entwurfe, welche die wohlwollendste

---

[1]) Der Vortrag ist von Fischers Hand mit Bleistift geschrieben und dann mundiert worden. Er trägt das Datum vom 12. Febr. 1854 und zählt 36 gespaltene Folioseiten. Vgl. den Abdruck unten: Tl. II, Nr. 2.

Berücksichtigung fanden und mit deren Hinzufügen das für die Katholiken bedeutende Schriftstück unter dem Titel: „Edikt, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend“ [1]), schon am 9. März 1854 vom Landesfürsten unterzeichnet wurde [2]).

In dem Begleitschreiben vom 20. März d. J., vermittels dessen der Minister Fischer den amtlichen Abdruck des Edikts dem Bischof zuschickte, war unter anderem bemerkt: „Ich darf dabei nicht verschweigen, dass dieser günstige Erfolg grossenteils Ihrer Persönlichkeit beizumessen gewesen ist, welche Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht die Bürgschaft gewährt, das katholische Kirchenregiment in Ihrem Fürstentum in solchen Händen zu wissen, dass der Geist des Unfriedens und unangemessener Ueberschreitung unter den Behörden keine Nahrung finden wird.“

---

[1]) Vgl. II. Teil, Nr. 3.

[2]) Das von Vering, Archiv f. d. Kirchenr. IX. 20, Anm. 1 und Vering, Kirchenrecht, S. 214 in diesem Zusammenhang angeführte „Edikt, die Aufhebung der Konsistorialverordnung vom 3. Febr. 1851, die Vertretung der Kirchengemeinden, den Kirchenvorstand und die Besetzung der Pfarrstellen betreffend, vom 9. März 1854“ (Ges.-S. 1854, Nr. 6, S. 177) befasst sich nur mit der reformierten Landeskirche, nicht aber mit den katholischen Verhältnissen. Es wurden durch dieses Edikt „die früheren gesetzlichen Bestimmungen wieder hergestellt“, nämlich die Bestimmungen der Kirchenordnung von 1864, Kap. III, XI, XIX, XX, XV. Abgeändert wurde dieses Recht durch die „Verordnung der Kirchenvorstände, die Wahl der Prediger und die Klassenversammlungen der reformierten Kirchengemeinden des Landes betreffend, vom 18. Febr. 1876“ (Ges.-S. 1876, Nr. 5, S. 511 ff.) und ebenso durch Verordnung vom 29. August 1878 (Ges.-S. 1878, Nr. 16, S. 495 ff.). „Gesetz, die Bildung und Verwaltung eines allgemeinen Kirchenvermögens für die evangelische Kirche des Landes, die Veranlagung von Kirchensteuern und die Stellung der Kirche dem Staate gegenüber betreffend, vom 12. Sept. 1877“ (Ges.-S. 1877, Nr. 12, S. 80 ff.) ordnet im Anschluss an das preussische Vermögensverwaltungsgesetz vom 20. Juni 1875, dessen § 21 fast wörtlich aufgenommen ist, insbesondere die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zu Beschlüssen der kirchlichen Organe, und schafft somit das bisher in Lippe fehlende erste Amortisationsgesetz.

Einige Tage später wurden auch die Rechtsverhältnisse der wenigen lutherischen Gemeinden geordnet. Wie schon hervorgehoben, waren nicht bloss die Katholiken dem Pfarrzwang unterworfen: in Detmold unterstanden die Lutheraner dem reformierten, in Lemgo die Reformierten und ebenso die „Neue evangelische Gemeinde" (Steffanianer) dem lutherischen Pfarrzwang.

Nachdem durch „Landesherrliches Edikt, die Gleichstellung der evangelisch-lutherischen Kirche mit der evangelisch-reformierten im Fürstentum betreffend, vom 15. März 1854" (Ges.-S. 1854 Nr. 7, S. 185 ff.) die lutherische und reformierte Kirche rücksichtlich der Parochialrechte vollkommen gleichgestellt waren, fand durch „Landesherrliche Verordnung, die Regelung der evangelisch-protestantischen Parochialverhältnisse betreffend, vom 7. Oktober 1857" (Ges.-S. 1857 Nr. 23, S. 753 ff.) eine Zirkumskription der lutherischen Gemeinden in drei Kirchsprengel statt: Gemeinde in Detmold, Nikolaus- und St. Mariengemeinde in Lemgo. Alle Lutheraner des ganzen Landes wurden einer der drei Kirchsprengel zugewiesen; nur die Lutheraner der Gemeinde Lipperode und Stift Cappel blieben wegen zu grosser Entfernung einer inländischen lutherischen Kirche bei der dortigen reformierten Kirche eingepfarrt[1]). Die „Steffanianer" in Lemgo waren bei dieser Regelung nicht mit berücksichtigt worden[2]).

---

[1]) Abgeändert wurde diese Verordnung durch „Landesherrliche Verordnung, die Regelung der evangelisch-protestantischen Parochial- und Konfessionsverhältnisse betreffend, vom 24. Dez. 1889" (Ges.-S. 1889, Nr. 3, S. 269 ff.). Gegenwärtig bestehen in Lippe fünf lutherische Pfarreien, nämlich zwei in Lemgo, je eine in Detmold, Bergkirchen und Salzuflen (vgl. oben S. 34 Anm. 1). Der durch die Gesetze vom 12. Sept. 1877 und 19. Okt. 1882 für die Landeskirche organisierten Synodalverfassung sind später auch die Lutheraner beigetreten (Falkmann zit. S. 185).

[2]) Die Rechtsverhältnisse der Juden regelte das „Gesetz, die Feststellung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse, der gottesdienstlichen Einrichtungen und des Schulwesens der Juden betreffend, vom 30. Juni 1858" (Ges.-S. 1858 Nr. 11, S. 47 ff.): Die Führung

V. Zirkumskription der katholischen Pfarreien.

Der erste und wichtigste Schritt war geschehen, nunmehr drängte die Sache von selbst weiter, es handelte sich um die Vollziehung der einzelnen Artikel des Edikts.

Die lippesche Regierung hat von Anfang an den Grundsatz vertreten, dass jene Verhältnisse, welche nicht schon in bestimmter Weise im Edikt ihre Regelung gefunden, erst durch spätere Festsetzungen zu ordnen seien, während die Paderborner Kirchenbehörde von der Ansicht ausging, mit Artikel 1 des Edikts, welches dem Bischof die Uebung der bischöflichen Diözesanrechte gestattet, sei das gesamte katholische Kirchenrecht in Lippe anerkannt, aller-

---

der Kirchenbücher war den Rabbinern entzogen nach § 8 des Gesetzes: „Die jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterberegister werden nach Vorschrift der Verordnung vom 28. November 1809 (L.-V. V. S. 268) auch ferner von den obrigkeitlichen Behörden geführt." Sie wurden in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung den christlichen Landesuntertanen mit einigen Ausnahmen gleichgestellt. Der Pfarrzwang ihnen gegenüber wurde aufgehoben. Sie hatten juristische Persönlichkeit unter dem Namen „Landjudenschaft". Aufgehoben wurde ersteres Gesetz durch „Gesetz, die Gemeinde-, Kultus- und Schulangelegenheiten der Israeliten im hiesigen Lande betreffend, vom 13. März 1879" (Ges.-S. 1879, Nr. 9, S. 559 ff.): Sämtliche in Lippe befindliche Judengemeinden bilden unter dem Namen: „Synagogenverband der Israeliten des Füstentums Lippe" eine mit juristischer Person versehene religiöse Genossenschaft. Beschlüsse der Synagogengemeinde oder des Vorstandes bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Regierung, wenn es sich handelt

a) um Einführung einer oder Erhöhung bestehender Auflagen und Beiträge;
b) um Aufnahme von Anleihen;
c) um Ankauf von Grundstücken;
d) um freiwillige Veräusserung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synagogengemeinde.

Mit letzterem Gesetz wurde auch für die Juden ein Amortisationsgesetz eingeführt, wie es ähnlich die Reformierten bereits 1877 erhalten hatten; vgl. oben S. 94, Anm. 2.

dings mit der im Artikel 13 des Ediktes festgesetzten Beschränkung, dass in zweifelhaften Fällen die Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 massgebend sein sollten. Diese Paderborner Ansicht ist von der lippeschen Regierung niemals anerkannt worden, wie die mehrfachen zwischen derselben und der bischöflichen Behörde gepflogenen Verhandlungen ergeben, und deshalb haben die lippeschen Katholiken auf kirchenrechtlichem Gebiet nur diejenigen Rechte und Pflichten, welche ihnen zugestanden bezw. auferlegt sind, unterstehen aber im übrigen den landesgesetzlichen Bestimmungen. Nur unter Beachtung dieser zwiespältigen Auffassung ist es möglich, sowohl für die zwischen der Regierung und der Kirchenbehörde gepflogenen Verhandlungen wie überhaupt für das lippesche katholische Staatskirchenrecht das richtige Verständnis zu gewinnen. Die erste Verhandlung betraf die Errichtung und Zirkumskription der katholischen Pfarreien.

Bereits am 4. April 1854 eröffnete Fischer dem Bischof, nach Aufhebung des Parochialzwanges sei kirchlicherseits die Anordnung zu treffen, dass die im Lande zerstreut wohnenden und keiner inländischen katholischen Pfarrei angehörigen Katholiken irgend einer in- oder ausländischen katholischen Pfarrei zugewiesen würden.

Auch diese Angelegenheit wurde in beschleunigter Weise erledigt. Ein Generalvikariatsbescheid vom 18. April d. J. wies die lippeschen katholischen Geistlichen an, sich dieserhalb baldmöglichst mit den nötigen Informationen zu versehen, um in Vereinigung mit einem demnächst nach Detmold zu entsendenden bischöflichen Kommissär die Zirkumskription der einzelnen Pfarrbezirke vorzubereiten.

Die Verhandlung, zu welcher als bischöfliche Kommissare Generalvikar Boekamp und Weihbischof Freusberg beordert wurden, hatte statt zu Detmold am 23. Juni d. J., und man fand die Errichtung von fünf Pfarreien: Detmold, Lemgo, Schwalenberg, Falkenhagen, Cappel, deren Gebiete genau ab-

gegrenzt wurden, für angemessen. Abschrift der kommissarischen Verhandlungen sandte der Bischof am 26. Juni d. J. an das Kabinettsministerium mit dem Ersuchen um baldgefällige Rückäusserung, ob man mit der nach der Anlage projektierten Pfarreinteilung einverstanden sei.

Die Antwort des Kabinettsministeriums vom 1. August d. J. ging dahin, dass der Fürst in der beabsichtigten Erektion der fünf katholischen Pfarreien kein Bedenken finde, nach einem Bericht der fürstlichen Regierung möchte aber noch eine Untersuchung darüber angestellt werden, „ob nicht eine solche Zirkumskription der katholischen Gemeinden stattfinden könne, dass die Grenzen derselben mit den Grenzen der bürgerlichen Gemeinden zusammenfallen“.

Im Antwortschreiben an das Kabinettsministerium vom 30. November d. J. ging der Bischof auf den Wunsch der Regierung ein, nur bei der Pfarrei Falkenhagen und Schwalenberg lagen triftige Gründe vor, welche den Bischof eine Ausnahme zu machen bestimmten. Dem Schreiben waren die fünf Originalerektionsurkunden ebenfalls vom 30. November s. l. r. mit dem Ersuchen beigefügt, dieselben in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Darauf sollten dieselben nach vorheriger Publikation in den verschiedenen Pfarreien in den betreffenden Pfarrarchiven deponiert werden.

Eine landesherrliche Genehmigung der erfolgten Pfarrerrichtungen war nach Art. 2 und 6 des Edikts vom 9. März 1854 nicht erforderlich [1]), der Bischof hatte dieselbe deshalb auch nicht nachgesucht, die vorherige Kommunikation mit dem Kabinettsministerium war als Akt der Courtoisie nur im Interesse des guten Einverständnisses geschehen. Gleichwohl bestätigte der Landesherr durch fürstliche Unterschrift und Siegel die übersandten Originalien am 10. Januar 1855, und ein eigenes fürstliches Edikt vom 24. Februar d. J.

---

[1]) Vgl. auch Hinschius, Kirchenr. II, 468, Anm. 1, der jedoch unrichtig bemerkt, dass die landesherrliche Bestätigung nachgesucht sei.

veröffentlichte die geschehene Zirkumskription und die landesherrliche Bestätigung der bischöflichen Erektionsurkunden[1]), welche darauf am 3. März d. J. dem Bischof wieder zugestellt wurden.

Der Bischof erhob gegen dieses landesherrliche Belieben keinen Einspruch, womit ein Präjudiz geschaffen war, welches bei den späteren Pfarrerrichtungen in derselben Weise zur Anwendung gekommen ist.

VI. Instruktion für Proklamation und Trauung.

Während die Zirkumskription noch nicht ganz erledigt war, drang das Kabinettsministerium auf Erledigung einer anderen Angelegenheit: Nach Einführung der Reformation galt in Lippe das System des bürgerlichen Eherechts mit kirchlicher Eheschliessungsform. Das Trauungsrecht stand ausschliesslich dem protestantischen Pfarrer zu. Für Falkenhagen gestattete der Vertrag von 1794, für Lemgo die landesherrliche Verordnung von 1840 den katholischen Geistlichen die Trauung, wenn beide Brautleute der katholischen Religion angehörten, während zur Trauung gemischter Paare in beiden genannten Pfarreien stets nur der protestantische Pfarrer berechtigt war[2]). Durch das Edikt von 1854 war den katholischen Pfarrern die Befugnis zu allen Parochialhandlungen der katholischen Religion eingeräumt; dazu gehörte nach katholischem Kirchenrecht auch die Proklamation und Trauung.

Für die reformierte Landeskirche war hier das Nähere durch ein Gesetz vom 2. März 1841 und eine Instruktion des fürstlich lippeschen Konsistoriums vom 12. August 1844 geordnet[3]). Den Anstoss zur Regelung dieses Gegenstandes

[1]) Vgl. den Text der Urkunden, Teil II, Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9.

[2]) Vgl. die Darstellung oben S. 55, 72, 79.

[3]) Vgl. „Erinnerung an das Verbot der Trauung von Ausländern

auch für die Katholiken gab ein Vorkommnis in Lemgo: der katholische Pfarrer Suing dortselbst hatte am 21. Mai 1854 eine Lemgoer Witwe mit einem Nichtlipper („Ausländer") proklamiert, ohne die gesetzlich erforderliche vorherige Bescheinigung sich geben zu lassen, dass der Ehe kein bürgerliches Hindernis entgegen stehe. Der Magistrat verbot dann auf Grund des § 19 des Gesetzes von 1841 die zweite Proklamation und ersuchte die Regierung, dem katholischen Pfarrer die nötige Weisung für die Zukunft zugehen zu lassen. Die Regierung erklärte jedoch in einem Schreiben vom 17. Juni d. J. das Verfahren des Magistrats als ungeeignet, worauf letzterer am 1. Juli d. J. in scharfer Weise erwiderte, er masse sich in kirchlichen Dingen keine Botmässigkeit über die Geistlichen an, „zumal jetzt, wo unsere seit 300 Jahren bestandene Kirchenverfassung so plötzlich über den Haufen geworfen ist", und bitte um nähere Instruktion für ähnliche Fälle [1]).

Daraufhin ersuchte das Kabinettsministerium am 1. August d. J. den Bischof, auch für die katholischen Pfarrer eine ähnliche wie die beigelegte, für die reformierte Kirche 1844 erlassene Instruktion abzufassen, wobei es sich, wie beigefügt war, von selbst verstehe, dass die Eigentümlichkeiten des katholischen Kirchenrechts und der katholischen Kirchenverfassung die ihnen landesherrlich zugesicherte Geltung finden würden; in denjenigen Punkten, in welchen die konfessionellen Verhältnisse keine Ursache zur Abweichung darbieten, möchte die wörtliche Aufnahme der in der Instruktion vom 12. August 1844 aufgenommenen Bestimmungen von besonderem Nutzen sein.

---

ohne den Konsens der Heimatsbehörde (§ 19 des Heimatsgesetzes vom 21. März 1841) vom 31. Oktober 1854" (Ges.-S. 1854, Nr. 21, S. 239 ff), abgedruckt unten: Teil II, Nr. 20. Instruktion für die Prediger des Landes, Proklamation und Kopulation Verlobter betreffend, vom 12. Aug. 1844 (Ges.-S. 1844, Nr. 5, S. 275 ff.).

[1]) Vgl. des Näheren Gemmeke zit. S. 138 ff.

Die Antwort des Bischofs vom 14. Sept. d. J. ging dahin, dass das, was hinsichtlich der Aufgebote der Brautpaare von der Landesregierung verordnet sei, auch von den katholischen Pfarrern des Fürstentums beobachtet werden müsse, — in einzelnen Fällen, z. B. bei Einliegern, dienenden Personen etc. könne die Proklamation in dem letzten Aufenthaltsorte jedoch nicht genügen und müsse eventuell auf die parochia originis zurückgegangen werden, es sei in dieser Beziehung den katholischen Pfarrern ein plus zu gestatten: — was aber die Kopulation betreffe, so werde es unmöglich sein, mit der protestantischen Instruktion auch nur die Hauptmomente des ganz anders gearteten katholischen Eherechts zu verschmelzen; hinsichtlich der Trauung gemischter Brautpaare erlaube er sich den Antrag zu wiederholen, auch zivilrechtlich anzuerkennen, dass es in solchen Fällen den Nupturienten gestattet sein möge, den kopulierenden Pfarrer selber zu wählen, und dass nur dann, wenn zwischen den Nupturienten keine Einigung zu erzielen wäre, dem Pfarrer der Braut die Trauung zufiele; da somit die beregte Instruktion die Angehörigen der katholischen Kirche wenig oder gar nicht tangiere, gehe sein Ersuchen dahin, erst später, wenn die gesammelten Erfahrungen zur Hand seien, zur definitiven Regelung dieses so wichtigen Gegenstandes zu schreiten.

Das Kabinettsministerium ging jedoch unter dem 23. September d. J. auf die bischöflichen Vorhalte nicht ein, entgegnete vielmehr von seinem Standpunkte aus ganz richtig: „Es handelt sich keineswegs um Erledigung von Kontroversen des protestantischen und katholischen Eherechts, sondern nur um Festsetzungen, was bei gemischten Ehen dem einen oder anderen Parochus zukommt, damit keiner aus Unkunde die Parochialrechte des anderen beeinträchtige und die Zivilbehörden abgehalten werden, dem Geistlichen Zumutungen zu machen, denen diese ob vinculum canonicum nicht zu entsprechen vermögen“, sein Wunsch betreffs des Erlasses einer der bischöflichen Kompetenz so ganz unbeschränkt überlassenen

Instruktion sei lediglich von der Absicht geleitet, alle Gelegenheit zu missliebigen Differenzen abzuschneiden.

Nach dieser Erklärung entschloss sich der Bischof zur Abfassung der Instruktion vom 28. Februar 1855, welche bezüglich des bürgerlichen Charakters der Ehe mit der protestantischen Instruktion übereinstimmt, anderseits aber auch der katholischen Auffassung Rechnung trägt. Uebrigens ist dieselbe als eine Halbheit zu charakterisieren, welche in den §§ 3, 4, 5, 9, 10 dem katholischen Grundsatz von der ausschliesslichen kirchlichen Jurisdiktion und Legislative über die Ehe durchaus widerspricht. Die von dem Bischof in den genannten Paragraphen entgegen dem gemeinen Kirchenrecht gemachten Zugeständnisse entbehren als Kompetenzüberschreitung der kirchenrechtlichen Gültigkeit [1]).

In dem Schreiben von ebenfalls dem 28. Februar d. J., welches die Uebersendung der bischöflichen Instruktion an das Kabinettsministerium begleitete, war bemerkt, dass dieselbe der katholischen Geistlichkeit des Fürstentums kirchlicherseits mitgeteilt werden solle und somit von einer Publikation in der lippeschen Gesetzessammlung Abstand genommen werden könne; ein Ersuchen um ministerielle Genehmigung war wegen der

---

[1]) Vgl. den Abdruck der Instruktion unten: Teil II, Nr. 22. Betreffs des § 9 mochte der Bischof von der Voraussetzung ausgehen, dass demselben durch die vor der Trauung zu gebenden Kautelen die Spitze abgebrochen sei; dann war derselbe aber geradeso überflüssig, wie er kirchenrechtlich unhaltbar ist (vgl. betreffs dieser Kautelen die Verfügung des Generalvikariats vom 12. Januar 1855 unten: Tl. II, Nr. 21). Dieselben kanonischrechtlich unhaltbaren Grundsätze vertrat Bischof Drepper auch am 13. Juni 1853 bei den Verhandlungen mit der Gothaer Regierung in dem Promemoria zum Regulativ von 1811 (vgl. die Darstellung von Gotha unter Tl. II, Nr. 12). Die folgenschwerste Kompetenzüberschreitung desselben Bischofs war die über das strittige Besetzungsrecht von 43 Pfarreien des Eichsfeldes ohne päpstliche Genehmigung mit der preussischen Regierung abgeschlossene Konvention vom 31. Dez. 1846, betreffs deren der Bischof vom Münchener Nuntius im päpstlichen Auftrag am 19. Nov. 1848 zur Rechenschaft gezogen wurde; vgl. Archiv f. Kirchenr., 24, S. 234 ff.

Zusage des Ministerialschreibens vom 23. September d. J., die Abfassung sei unbeschränkt der bischöflichen Kompetenz überlassen, nicht gestellt.

Deshalb sah auch Fischer von einer förmlichen Bestätigung ab; seine Rückantwort vom 13. März d. J.[1]) lautete dahin, dass die Instruktion in keiner Beziehung Anlass zu irgend einem Bedenken gebe, es erscheine ihm aber zur Vermeidung von Missverständnissen und ungebührlichen Zumutungen sehr zweckmässig, wenn denjenigen Beamten, in deren Bezirken katholische Pfarreien liegen, von derselben vollständige Kenntnis gegeben werde. Es werde das um so günstiger wirken, als von den dortigen Beamten kaum erwartet werden könne, dass sie von dem katholischen Kirchenrecht und der katholischen Kirchenverfassung eine so spezielle Kenntnis hätten, um in vorkommenden Fällen richtig unterscheiden zu können, welche Rücksichtnahme die Verschiedenartigkeit der Glaubensbekenntnisse gebiete.

Da der Bischof in seinem Schreiben vom 19. März d. J. mit dem gemachten Vorschlage einverstanden war, wurde die Instruktion nicht in der Gesetzessammlung veröffentlicht, sondern von seiten des Kabinettsministeriums den betreffenden Beamten mitgeteilt[2]).

VII. Kirchenbücher als Zivilstandsregister.

Die reformierte Kirchenordnung von 1684, Caput IX. 11, erwähnt nur das „Tauff-Buch, welches bey jeder Kirche sein sol“; in dasselbe wurde der Name der Gevattern, des

---

[1]) Vgl. das Schreiben: Teil II, Nr. 23.

[2]) Der Grund, weshalb der Bischof so sehr auf der Nichtpublikation in der Gesetzessammlung bestand, kann wohl nur darin gefunden werden, dass ihm ein Bekanntwerden der Instruktion in nicht interessierten Kreisen wegen ihres schillernden Inhalts unangebracht erschien. Ein geheimes Aktenstück ist dieselbe nicht.

Kindes und dessen Eltern eingetragen [1]). Die Einführung anderer Kirchenbücher scheint erst in späterer Zeit erfolgt zu sein. Der „Ungleichförmigkeit und teilweisen Mangelhaftigkeit der bisherigen Einrichtung derselben" wurde abgeholfen durch die mit gnädigster Genehmigung Serenissimi erlassene „Consistorial-Verordnung, die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher betreffend vom 8. Juli 1839".

Die Kirchenbücher wurden von den reformierten Pfarrern geführt und galten zugleich als Zivilstandsregister, den katholischen Pfarrern stand das Recht nicht zu, eine Ausnahme bildete die Gemeinde in Schwalenberg wegen der bischöflich-paderbornischen Meierei dortselbst. In Lemgo hatten das Recht die beiden lutherischen Gemeinden, während die lutherische Gemeinde in Detmold auf die reformierten Kirchenbücher angewiesen war. Eigens geordnet war die Kirchenbuchführung für die Juden [2]).

Die Grundrechte des deutschen Volkes von 1848 bestimmten in § 21: „Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt". Das Einführungsgesetz zu den Grundrechten Art. 3 Nr. 6 bestimmte dazu: „Abänderungen oder Ergänzungen zu den Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmässigem Wege getroffen werden und zwar ... 6. durch Erlassung der nach § 19, 20 und 21 erforderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und Standesbücher." In der „Bekanntmachung, das Reichsgesetz über die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, vom 10. Januar 1849" verordnete die lippesche Regierung:

---

[1]) Cap. XIX. 6 derselben Kirchenordnung lautet: „Es sol bey jeder Kirche sowohl in den Städten als auff dem Lande ein richtiges, vollständiges in Pergament eingefaßtes Lager-Buch und Hauptregister seyn aller der Güter, Pfachten, Capitalien und Renten so zur Kirche und Küsterey gehörig" etc.

[2]) Vgl. darüber oben S. 95, Anm 2.

„Zu § 21. Ueber die künftige Führung der Standesbücher (bisherigen Kirchenbücher) durch die bürgerlichen Behörden ist ein Gesetz zu erlassen, bis wohin die jetzigen Einrichtungen, namentlich auch in Bezug auf die jüdischen [1]) Geburts-, Trauungs- und Sterberegister bestehen bleiben (vgl. Art. 3 Nr. 6 und Art. 7 des Einf.-Ges.).“ Zur Ausführung dieser Bestimmung ist die lippesche Regierung wegen der 1851 erfolgten Aufhebung der Grundrechte nicht gekommen. Die Standesbücher blieben in der Hand der Kirche.

Nach erfolgter staatlicher Anerkennung der katholischen Pfarreien stand dieses Recht den katholischen Pfarrern ebenfalls zu und wurde staatlicherseits auch anerkannt nach Art. 4—6 des Edikts von 1854. Die fürstliche Regierung erlies deshalb am 13. März 1855 [2]) einen Bericht an das Kabinettsministerium, in welchem die Notwendigkeit des Erlasses von Vorschriften darüber, wie von den katholischen Pfarrern die Führung der Kirchenbücher geschehen solle, dargelegt wurde. Die Zuschrift des Kabinettsministeriums an den Bischof vom 21. März d. J., welchem der Regierungsbericht nebst fünf Beilagen beigefügt war, ersucht den Bischof um Aeusserung über die gestellten Anträge.

Diese Aeusserung vom 14. April d. J. ging dahin, dass den in Lippe angestellten Geistlichen bei ihrem Abgange zu den betreffenden Pfarreien zur Pflicht gemacht sei und werde, die Kirchenbücher, welche zugleich als Zivilstandsregister gälten, genau in der dafür landesherrlich verordneten Form zu führen, auch erklärte der Bischof sich damit einverstanden, wenn dieserhalb von der Zivilbehörde, falls es für nötig erachtet werden möchte, die gedachten Pfarrer mit entsprechender Weisung versehen würden; das gegenwärtig vorgeschriebene Schema der Konsistorialverordnung vom 8. Juli 1839 könne nicht im ganzen angenommen werden: Nach katholisch-kirch-

---

[1]) Vgl. oben S. 95, Anm. 2.
[2]) Vgl. unten Tl. II Nr. 29.

licher Vorschrift müsse bei Kopulationen der Name des trauenden Pfarrers, der Vor- und Zuname der zugezogenen, mindestens zwei Zeugen im Kopulationsregister [1]) vermerkt werden; das für Konfirmierte vorgeschriebene Schema C. [2]) könne bei den katholischen Pfarrern gar nicht in Betracht kommen, da für die Katholiken eine Konfirmation in dem protestantischen Sinne nicht bestehe, — der Empfang der ersten hl. Kommunion aber, der Empfang des hl. Sakramentes der Firmung, sowie der Empfang des allerheiligsten Altarsakramentes von seiten der Erwachsenen im Laufe des Jahres, namentlich zur österlichen Zeit, ein mere internum der Kirche sei, daher nicht zur Kognition der weltlichen Behörde gezogen werden könne. Auch war der Bischof damit einverstanden, dass den Pfarrern aufgegeben werde, ein Duplikat des Kopulations-, Geburts- und Tauf- und Totenregisters anzufertigen und selbiges unter Beglaubigung am Ende des Jahres einer weltlichen Landesbehörde, gleichviel ob der fürstlichen Regierung zu Detmold oder dem Justizamte, in dessen Bezirk der katholische Pfarrort liege, einzureichen; er glaube sich aber der weiteren Auseinandersetzung entheben zu dürfen, weshalb er nicht wünschen könne, dass die Duplikate dem Konsistorium, als der dortseitigen evangelischen vorgesetzten geistlichen Landesbehörde eingesandt würden. Auch im preussischen Staat würden Duplikate bald nach Jahresschluss an das vorgesetzte königliche Kreisgericht eingeschickt; selbstverständlich seien die Extrakte

[1]) Das Schema „A. Kopulationsregister" von 1839 hat vier Kolumnen: 1. Fortlaufende Nummer. 2. Ort der Niederlassung und Tag der Kopulation. 3. Name, Stand, Herkunft und Geburtszeit des Bräutigams. 4. Name, Herkunft und Geburtszeit der Braut.

[2]) Das Schema „C. Konfirmationsregister" von 1839 hat drei Kolumnen: 1. Fortlaufende Nummer. 2. Konfirmierte (am 12. April sind von dem zeitigen Prediger N. N. folgende Kinder konfirmiert und am 19. ejusdem (oder an demselben Tage) zum hl. Abendmahl zugelassen worden). Am Schlusse heisst es: „(Am Schlusse des Jahres) die Summe der Kommunikanten war 2120 (oder spezifiziert nach Kommuniontagen). Krankenkommunionen 11".

aus den Kirchenbüchern, deren die Regierung oder sonst eine weltliche Landesbehörde bedürfe, unentgeltlich einzusenden, wie anderseits dem Geistlichen auch aufzutragen sei, die Impflisten und Konskriptionstabellen zu gesetzter Frist einzuliefern. Das Kabinettsministerium möge bei etwaiger Emanation einer auf Vorstehendes bezüglichen Verordnung die vorgebrachten Tatsachen berücksichtigen.

Während so die Regulierung dieser Angelegenheit auf dem besten Wege war, wurde sie plötzlich abgebrochen und ist niemals wieder aufgegriffen worden. Die Veranlassung dazu war wohl die am 19. Juli 1855 erfolgte Entlassung des Kabinettsministers Fischer aus dem lippeschen Staatsdienst[1]).

[1]) Dr. Laurenz Hannibal Fischer, geboren zu Hildburghausen, studierte in Göttingen Rechtswissenschaft, wurde 1805 in seiner Vaterstadt Rechtsanwalt, 1812 Regierungsassessor, darauf Landrat, trat 1825 in fürstlich leiningensche, 1831 in grossherzoglich oldenburgische Dienste; als Regierungspräsident von Birkenfeld (mit dem Titel grossherzoglich oldenburgischer Geheimer Staatsrat) wurde er 1848 zum Rücktritt genötigt. Im Jahre 1852 versteigerte er im Auftrag des Bundestages zu Bremerhafen die deutsche Flotte, weshalb er den Namen „Flotten-Fischer" erhielt. Sein Enkel, Hauptmann Otto Fischer, reinigt ihn in einer 1903 in der „Historischen Zeitschrift" erschienenen Schrift von dem Verdachte, die Versteigerung selbständig ohne weiteres veranlasst zu haben (vgl. Blätter f. lipp. Heimatkunde 1903, Nr. 4 ff; Gemmeke zit. S. 127). Am 12. September 1853 trat er an die Spitze des in Lippe neu geschaffenen Kabinettsministeriums; wegen einer Majestätsbeleidigung, begangen bei einem zufälligen Aufenthalt in Koburg, am 3. Juli 1855 dortselbst verhaftet, gegen Kautionsleistung jedoch bald wieder in Freiheit gesetzt und von der Fakultät zu Breslau freigesprochen, wurde er am 19. Juli 1855 „aus höheren Rücksichten" aus dem lippeschen Staatsdienst entlassen und starb am 8. August 1868 zu Rödelheim. Kein anderer hat wie dieser hochherzige, weitblickende Mann gleiches Verdienst um die Emanzipation der lippeschen Katholiken. Dafür traf ihn reichlicher Hass vieler Reformierter, insbesondere der Prediger. Zum Ausdruck kam dieser z. B. in einem Artikel der „Neuen Preuss. Zeitung" 1857, Beilage zu Nr. 235. Ein „bischöflicher Beamter" (Ruland) antwortete in sachgemässer Weise in derselben Zeitung 1857, Beilage zu Nr. 250, während ein Redaktionsvermerk zu letzterem Artikel jedoch gegen den Rechtssinn des Dr. Fischer

Da in der Folgezeit weder die staatliche noch auch die bischöfliche Behörde eine diesbezügliche Verordnung erlassen hat,

---

protestierte. Daraufhin erschien dann das unwissenschaftliche Pamphlet: „Von Kloster Falkenhagen. Ein Beitrag aus dem Lippeschen zur Geschichte und Beleuchtung des Verhaltens der römisch-katholischen Kirche und Bischöfe gegen die evangelische Kirche und Landesfürsten, mitgeteilt von Chr. Fr. Melm, evangelisch-reformierter Pfarrer zu Falkenhagen. Lemgo 1858." Zwei Proben mögen zur Würdigung des Pamphlets hier abgedruckt werden: Von Fischer heisst es S. 54 z. B.: „Kein Wunder, dass dafür der bischöfliche Beamte von Paderborn jenem alten Herrn und bekannten Jesuiten-Vertheidiger das größte Lob spendet, welches sein entsprechendes Echo findet unter den 1000 und einigen Hundert Katholiken im Lande. Was will dies aber bedeuten gegen die 100 000 Protestanten, unter welchen im Lande, soweit wir es erfahren haben, nur eine Stimme darüber herrscht, daß Herr L. Hannibal Fischer, unglücklichen Angedenkens, durch Nichts, was er hier verrichtet, dem Lande und seinem hohen Fürstenhause einen so tief unheilschwangeren Dienst geleistet habe als eben durch dies sogenannte ‚Konkordat' mit dem Bischofe von Paderborn, welchen er, wie anderweite von Herrn Fischer uns noch zu Gesichte, aber glücklicherweise nicht zur Ausführung gekommene Gesetzentwürfe bezeugen, sogar als ‚Landesbischof' von Lippe zu proklamiren intendirte, womit, wie jeder weiß, der nur einige Kenntniß von dem lapidaren Römisch-katholischen Lehrsysteme hat, die Ausschließung und Vernichtung der Episcopalgewalt und, soweit sie davon abhängig, der Hoheit unseres gnädigst regierenden Fürsten über Sein Land, wenn auch nicht wörtlich ausgesprochen, doch von selbst grundsätzlich angebahnt und vorausgegeben sein würde." Von Bischof Theodor von Fürstenberg wird mit Rücksicht auf den am 14. Oktober 1596 mit Graf Simon VI. von der Lippe betreffs des Kreuzherrenklosters in Falkenhagen abgeschlossenen Vertrages S. 22 bemerkt: „Was bei dieser Rede der geistliche Herr, jener ‚prudentissimus episcopus', dessen als ebenbürtigen Kollegen ein Talleyrand sich nicht zu schämen gehabt haben möchte, heimlich im Sinne hatte und als des Herzens verborgene Gedanken gegen seinen edlen Mitkontrahenten im Schilde führte, das sollte die fernere Geschichte an den Tag bringen." Melm liess die Arbeit später unverändert neu drucken als Teil II seines anderen Pamphlets: „Jesuitenlehre und Politik nach ihrem Fundamentalsatze dargestellt und nachgewiesen." Detmold 1873. Im Jahre 1875 wurde er nach einer Aufsehen erregenden Untersuchung abgesetzt, wogegen er sich zu rechtfertigen suchte in der Schrift: „Bericht des Superintendenten und Pastors a. D. Chr. Fr. Melm über sein Verhalten

war die Form der Kirchenbücher dem Belieben der betreffenden Pfarrer anheimgegeben [1]) und ist es bis auf den heutigen Tag geblieben [2]).

Die Kirchenbücher der katholischen Pfarrer galten wie die der lutherischen und reformierten zugleich als Zivilstandsregister, allen ihren Eintragungen kam seit dem 9. März 1854 publica fides zu. Dieser Rechtszustand blieb bis zum 1. Januar 1876, wo das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 (Reichszivilstandsgesetz) in Kraft trat. Den vom 1. Januar 1876 seitens der Pfarrer weiter geführten Eintragungen über Geburten, Heiraten und Sterbefälle fehlt von da ab der staatliche Auftrag und damit die publica fides für das Staats-

---

als Zeugen und das Verfahren gegen ihn in Veranlassung der wider ihn verhängten Amtssuspension und Dienstentlassung als Pastor in Falkenhagen." Lage 1876. Auch diese Arbeit reiht sich den anderen ebenbürtig an. Fischer schrieb: „Der deutsche Adel in der Vorzeit, Gegenwart und Zukunft" (2 Bde., Frankfurt 1852), „Aburteilung der Jesuitensache" (Leipzig 1853); auf dieses Werk beziehen sich die Auslassungen Melms, wenn er Fischer „Jesuitenverteidiger" nennt. Zur Rechtfertigung gegen seine Entlassung aus dem lippeschen Staatsdienst schrieb er: „Politisches Martyrtum" (Frankfurt 1855) und legte in klarer Weise die Widerrechtlichkeit der früheren katholischen Bedrückung dar.

[1]) Missionar Rinsche bat am 9. Januar 1855 das Generalvikariat um Aufschluss, ob allein nach der Konsistorialverordnung von 1839 die katholischen Kirchenbücher zu führen seien, oder ob daneben noch ein zweites Kirchenbuch mit den im Bistum Paderborn gebräuchlichen Formularen gehalten werden müsse etc. Die Antwort des Generalvikariats vom 31. Januar d. J. lautete zwar dahin, „dass Sie sich bei der Führung des Kirchenbuchs resp. Anfertigung der einzusendenden Duplikate nach den für das Fürstentum Lippe vorgeschriebenen Formularen richten müssen, indem die Kirchenbücher auch zugleich als Zivilstandesregister betrachtet werden, wobei die Landesregierung jedenfalls beteiligt ist"; dieser Einzelverfügung wohnt jedoch keine verbindliche Kraft bei, da die späteren Verhandlungen auf anderen Ansichten beruhen.

[2]) Das Rituale Romanum (1614), Tit. X, Kap. 2—7 gibt freilich eine genaue Beschreibung der Kirchenbücher, aber diese bedarf doch erst näherer Redaktion durch die bischöfliche Behörde, wenigstens bezüglich der Formulare.

gebiet, bezüglich anderer Eintragungen wie Patenschaft, Taufe etc. müssen aber die Kirchenbücher auch heute noch als öffentliche Urkunden im Sinne von § 415 (380) Z.-P.-O. gelten [1]), denn die betreffenden Geistlichen handeln hier als Beamte einer vom Staat anerkannten privilegierten öffentlichen Anstalt [2]).

Das erwähnte Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 bestimmt § 74: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche 1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlass der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschliessung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren.“ Eine fürstliche Verordnung vom 20. November 1875 und ein diese Verordnung aufhebendes Gesetz vom 12. September 1877 verfügte diese Entschädigung für die lippeschen Geistlichen und Kirchendiener, wobei jedoch die katholischen Geistlichen nicht mit eingeschlossen waren [3]).

---

[1]) Hinschius, Kirchenrecht II, 308—313, IV. 49, Anm. 5; Hinschius, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung 1875, S. 64 ff.; Kreutzwald, Freiburg, Kirchenlexikon, 2. Aufl. unter „Kirchenbücher“. Die vor Erlass des Edikts von 1854 gemachten Eintragungen haben staatsrechtlich nur den Charakter von Privaturkunden.

[2]) Die lippesche „Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung, vom 20. November 1875“ (Ges.-S. 1875, Nr. 15, S. 415 ff.), die „Instruktion vom 20. November 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875“ (Ges.-S. 1875, Nr. 15, S. 463 ff.) konnten daran nach Erlass des Edikts von 1854 ebensowenig ändern, wie die bundesratliche „Ausführungsverordnung vom 22. Juni 1875, erlassen auf Grund des § 83 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875“ (Ges.-S. ibd. 433).

[3]) Vgl. Verordnung, die den Geistlichen und Kirchendienern aus Anlass der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschliessung zu gewährende Entschädigung betreffend, vom 20. November 1875 (Ges.-S. 1875, Nr. 15, S. 460) und Gesetz, die den Geistlichen und Kirchendienern aus Anlass der Einführung der bürger-

VIII. Einführung des tridentinischen Eheschliessungsrechts.

Nach der oben (S. 32) gegebenen Darstellung fand bereits 1538 die Reformation in Lippe Eingang und konnte von einer Publikation des Tridentinischen Eheschliessungsrechts (Sess. 24 c. 1 de ref. matr.) keine Rede sein. Die unter Bischof Hermann Werner am 10. Juni 1688 abgehaltene Paderborner Diözesansynode bestimmte zwar Pars II. tit. 10 Nr. 9: Decretum sacri Concilii Tridentini irritans et annullans matrimonia, quae aliter quam praesente Parocho vel alio Sacerdote de ipsius Parochi seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus contrahuntur, in omnibus et singulis Ecclesiis Parochialibus totius dioecesis iterum publicatur [1]), aber der Ausführung dieser Verfügung stand die Tatsache entgegen, dass zu damaliger Zeit in Lippe weder kirchen- noch staatsrechtlich eine eigentliche katholische Pfarrei existierte.

Auf diese Bestimmung der Diözesansynode von 1688 berief sich aus Anlass eines bestimmten Falles am 17. Juni 1856 Pfarrer Gockel in Detmold und stellte beim Kapitularvikariate die Anfrage, ob es nicht Pflicht der Pfarrer sei, dieser Bestimmung nunmehr nachzukommen, da die Pfarreien längst

---

lichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschliessung zu gewährende Entschädigung betreffend, vom 12. September 1877 (Ges.-S. 1877, Nr. 13, S. 83). Das in letzterem Gesetz erwähnte Kirchenvermögen ist dasjenige der Landeskirche nach „Gesetz, die Bildung und Verwaltung eines allgemeinen Kirchenvermögens für die evangelische Kirche des Landes, die Veranlagung von Kirchensteuern und die Stellung der Kirche dem Staate gegenüber betreffend", vom 12. September 1877 (Ges.-S. 1877, Nr. 12, S. 80 ff.); unten Tl. II, Nr. 30.

[1]) Vgl. Indictio, Acta et Decreta Synodi Dioecesanae Paderbornensis Praesidente Rev. ac Cels. Principe a Domino D. Hermanno Wernero ... celebratae X. Junii Anno Dominicae incarnationis 1688. Paderbornae 1755, p. 77.

kanonisch errichtet seien. Der Bescheid des Kapitularvikariates vom 23. Juni d. J. lautete dahin, dass man die Angelegenheit, deren Erledigung erst nach Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles erfolgen könne, im Auge behalten werde.

Die Erledigung erfolgte dann auch sehr bald. Eine der ersten Handlungen des am 17. August 1856 konsekrierten Bischofs Martin war die Verordnung vom 29. September d. J. [1]), nach welcher das besagte Tridentinische Dekret am folgenden Sonntag in allen katholischen Pfarrkirchen Lippes im Hauptgottesdienste von der Kanzel zu publizieren sei. Die bischöfliche Verordnung wurde den einzelnen Pfarrern, mit Ausnahme des von Stift Cappel, zugesandt, und es fand am folgenden Sonntag die Publikation in der vorgeschriebenen Weise statt.

Zu dieser Publikation hatte der Bischof auf Grund der Bestimmungen des Edikts von 1854 zwar volles Recht; wenn aber gleichwohl dieselbe weder im amtlichen Kirchenblatt abgedruckt, noch auch der Regierung mitgeteilt wurde, so leitete den Bischof bei dieser Handlungsweise wohl die Rücksicht auf etwaige zu befürchtende unangenehme Konsequenzen, namentlich auch der Zweifel, ob die Regierung die Publikation des Dekretes angesichts dessen Tragweite gutheissen werde [2]).

IX. Gemischte Ehen.

Die gemischten Ehen waren in früherer Zeit ein Gegenstand fortwährenden Streites, und es konnten die kirchenrechtlichen Bestimmungen bei denselben kaum zur Anwendung kommen. Einmal stand die Trauung gemischter Paare nur

---

[1]) Vgl. die Verordnung unten: Teil II, Nr. 24.

[2]) Zu einer weiteren Publikation des Dekrets in den anderen bisher tridentinfreien Teilen der Diözese, wie es nach dem Wortlaut der genannten Verordnung in des Bischofs Absicht lag, ist es deshalb nicht gekommen.

dem protestantischen Pfarrer zu, anderseits bestimmte die Verordnung vom 29. November 1768 für das Amt Schwalenberg, dass bei gemischten Ehen einem jeden Ehegatten proles sui sexus in der Religion folge, wogegen die Fürstin Pauline für Lemgo eine frühere Bestimmung, dass alle Kinder einer derartigen Ehe der protestantischen Religion zuzuführen seien, 1820 aufhob und den Eltern das Entscheidungsrecht zusprach [1]). Auch nach Erlass des Edikts von 1854, welches nur einen Artikel über gemischte Ehen hat, blieben noch Zweifelspunkte übrig, welche in der Folgezeit ihre Erledigung teils durch bischöfliche, teils durch staatliche Festsetzungen gefunden haben.

Dass die Dispensation von impedimentum mixtae religionis nicht anders als unter Vorliegen der vom kanonischen Recht geforderten Kautelen gegeben werden könne, erklärte eine Verfügung des Generalvikariates an den Missionar Röttscher zu Lemgo vom 12. Januar 1855. In der Verfügung wurde zugleich betont, dass die Proklamation auch in der Pfarrkirche des akatholischen Teiles stattzufinden habe, und ohne den Proklamationsschein des akatholischen Pfarrers die Trauung nicht vorgenommen werden dürfe [2]).

Das Edikt vom 9. März 1854 Art. 7 überliess die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen der Uebereinkunft der Eltern und setzte als eventuelle Regel bei Zwiespalt der Eltern fest, dass alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts der Konfession des Vaters zu folgen hätten. Eine landesherrliche Verordnung vom 7. Oktober 1857 [3]) änderte den erwähnten Artikel 7 namentlich dahin, dass nur die in der Ehe über die

---

[1]) Vgl. oben S. 54, 72.

[2]) Vgl. den Abdruck unten: Teil II, Nr. 21. An die anderen lippeschen Pfarrer ist eine derartige Verfügung nicht geschickt. Die Einschärfung der Proklamation in der protestantischen Kirche und die Einholung des durch den protestantischen Pfarrer ausgestellten Proklamationsscheines widerstreiten wiederum den Grundsätzen des katholischen Eherechts (vgl. oben S. 102).

[3]) Vgl. unten Tl. II, Nr. 25.

Kindererziehung abgeschlossenen Verträge rechtliche Wirksamkeit haben, die vor der Ehe abgeschlossenen jedoch nichtig und durchaus unverbindlich sein sollten. Diese Aenderung gab Veranlassung zu der allen lippeschen Pfarrern gleichmässig mitgeteilten Verfügung des Generalvikariats vom 21. November 1857, die Dispensation bei gemischter Ehe im Fürstentum davon abhängig zu machen, dass die Brautleute mit dem Versprechen der katholischen Erziehung aller in der Ehe erzeugt werdenden Kinder zugleich das Versprechen verbinden, hierüber sogleich nach vollzogener Ehe noch eine besondere Uebereinkunft treffen zu wollen, und zwar in zuverlässiger Art[1]).

Zugleich mit der erwähnten landesherrlichen Verordnung vom 7. Oktober 1857 war die „Landesherrliche Verordnung, die Regelung der evangelisch-protestantischen Parochialverhältnisse betreffend, vom 7. Oktober 1857“[2]) ergangen. Dieselbe hat nur die reformierten und lutherischen Parochialverhältnisse zum Gegenstande, befasst sich mit der Zirkumskription der lutherischen und reformierten Pfarreien, Religion der Kinder aus lutherisch-reformiert gemischter Ehe, Proklamation und Kopulation etc. Gleichwohl versuchten einige Prediger dieselbe auch auf katholische Verhältnisse anzuwenden, namentlich in Bezug auf katholisch-protestantisch-gemischte Ehen: Dem § 9 der Verordnung: „Der Akt der Kopulation steht von Rechts wegen dem Parochus der Braut zu“, wurde z. B. vom Pfarrer Koppen zu Detmold im Februar 1862 die Interpretation gegeben, dass der Parochus der protestantischen Braut ausschliesslich trauungsberechtigt sei, was durchaus gegen § 9 der bischöflichen Instruktion vom 28. Februar 1855 verstiess.

Der gt. Pfarrer Koppen wandte sich an das Konsistorium,

---

[1]) Diese Verfügung wurde erlassen auf Vorschlag des Pfarrverwesers Gockel zu Detmold vom 19. Okt. 1857; vgl. unten Tl. II, Nr. 26.

[2]) Ges.-S. 1857 Nr. 23, S. 753 ff.

dieses an das Kabinettsministerium, und letzteres legte dem Bischof am 28. Februar 1862 den Entwurf einer Verordnung für protestantisch-katholisch-gemischte Ehen vor, zugleich mit folgendem Begleitschreiben: „Ew. Bischöflichen Hochwürden beehrt sich das unterzeichnete Kabinettsministerium hierbei den Entwurf einer Verordnung ergebenst mitzuteilen, welchen dasselbe behufs gesetzlicher Regelung der Trauungskompetenz bei gemischten Ehen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Landesherrn zur Höchsten Vollziehung vorzulegen beabsichtigt. Da über diese Kompetenz Zweifel hervorgetreten sind, zu deren Beseitigung eine gesetzliche Regelung derselben erforderlich erscheint, der Entwurf aber auf dem Grundsatze vollständiger Parität und Reziprozität beruht, so zweifelt das Kabinettsministerium nicht daran, dass Ew. Bischöflichen Hochwürden Sich in der Lage befinden werden, Sich mit letzterem einverstanden zu erklären."

Da die bischöfliche Antwort vom 13. März d. J. dahin lautete: „Der mit der geehrten Zuschrift vom 28. v. M. mir mitgeteilte Entwurf einer landesherrlichen Verordnung zur Regulierung der Parochialverhältnisse bei der Proklamation und Kopulation von Brautleuten gemischter Konfession beruht auch nach meinem Dafürhalten auf dem Grundsatze vollständiger Parität und Reziprozität, weshalb ich mich denn auch mit Einem Hochfürstlichen Kabinetts-Ministerio ganz gern einverstanden erkläre", wurde der Entwurf vom Fürsten am 19. März 1862 vollzogen und in der Gesetzsammlung veröffentlicht [1]).

X. Trauerzeit des Witwers und der Witwe.

Das römische Recht legte der Frau die Pflicht auf, ein Jahr lang den verstorbenen Mann zu betrauern und ebenso während dieser Zeit (Trauerjahr) keine Ehe einzugehen. Zweck

[1]) Ges.-S. 1862 Nr. 4, S. 81 ff. und unten: Teil II, Nr. 28.

dieser Bestimmung war, die turbatio sanguinis zu verhüten, ne quis de prole dubitet; deshalb war gleich nach der Niederkunft die Ehe gestattet.

Das kanonische Recht hat dieses römische Recht niemals anerkannt, Alexander III. und Innozenz III. dasselbe ausdrücklich verworfen, und um die Mitte des 13. Jahrhunderts folgte das weltliche Recht hier den kanonisch-rechtlichen Festsetzungen [1]).

Da die Abschaffung dieser Wartepflicht durch das kanonische Recht als ein grosser Missgriff bezeichnet werden muss — als einziger Grund werden die in anderem Zusammenhang gesprochenen Worte des Apostels: nubat, cui voluerit angeführt —, haben die protestantischen Kirchenordnungen und die modernen Staatsgesetze das frühere Recht meist mit kürzerer Frist wieder eingeführt und zum Teil auch dem Witwer eine Wartepflicht auferlegt. Das war auch der Fall in Lippe.

Die Kirchenordnung von 1684, Kap. 15, Nr. 3 hat die Bestimmung: „Kein Wittiber sol vor der Zeit eines halben Jahrs nach seines Weibes Absterben, keine Wittibe aber vor Verfliessung eines Jahrs oder zum wenigsten neun gantzer Monat nach Absterben ihres Mannes ohne besondere erhebliche Ursach, welche am Consistorio vorzubringen, und darüber zu urtheilen, sich wiederumb verheyrathen. Würde aber jemand innerhalb berührter Zeit sich ehlich versprechen (darauff Prediger und Beampte Acht zu geben haben), soll derselbe nicht nur mit unnachlässiger Geld-Straffe vom Hochgerichte beleget, und nicht eher, dann wann dieselbe abgestattet, und die Zeit verflossen, von dem Prediger proclamiert, viel weniger zum Ehestand befestiget, sondern auch vom Presbyterio der Gemeine, zu deren er gehörig, kirchlich censurirt werden."

Diese Bestimmung wurde auch auf die katholischen Ehe-

---

[1]) Vgl. Freisen, Die Strafen des verletzten Trauerjahres nach heutigem Recht (Archiv f. Kirchenrecht, Bd. 52, S. 179 ff.); Freisen, Geschichte d. kanon. Eherechts 1887, S. 656 ff.

leute angewandt und fand seitens der katholischen Kirche ihre Anerkennung durch die bischöfliche Instruktion betreffend die Proklamation und Trauung vom 28. Februar 1855, indem § 10 derselben für die Frau eine Wartefrist von 9, für den Mann eine von 6 Monaten festsetzt. Dispensation gab für alle Konfessionen ursprünglich das Landeskonsistorium. Eine Verordnung vom 9. Oktober 1861 beschränkte die Zuständigkeit des letzteren auf die der evangelischen Kirche angehörigen Landesuntertanen, wogegen für die nicht dieser Kirche Angehörigen die Regierung als Dispensationsbehörde erklärt wurde. Die Höhe der Dispensationsgebühr war festgesetzt durch „Gesetz, die in Regiminal- und Konsistorialsachen zu erhebenden Gebühren betreffend" vom 12. April 1859; II. Nr. 10 [1]): „Für eine Dispensation in Ehesachen, je nach den Vermögensverhältnissen des Nachsuchenden zur Sportelkasse 1 bis 5 Rtlr. und ein gleicher Betrag zur Konsistorialkasse ad pias causas, auch ist neben der zur Sportelkasse fliessenden Dispensationsgebühr ein Viertel der Taxe als Stempelabgabe zu erheben."

Durch das Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 § 35: „Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schliessen. Dispensation ist zulässig", wurden die lippeschen Bestimmungen aufgehoben, aber m. E. nur, insoweit sie das Rechts-, nicht aber insoweit sie das Sittengebiet berühren [2]). Mit dieser Auffassung deckt sich auch die vorsichtige Fassung der lippeschen Instruktion vom 20. November 1875 [3]), welche lautet: „Zu § 35 des R.-Ges.: Ein ferneres Ehehindernis bildet die Trauer-

---

[1]) Ges.-S. 1861 Nr. 12, S. 57 ff. und 1859 Nr. 10, S. 327 ff. und unten Teil II, Nr. 27.

[2]) Dass beide Gesichtspunkte in den lippeschen Bestimmungen zum Ausdruck kommen, ergibt sich aus der auch dem Witwer auferlegten Trauerpflicht.

[3]) Vgl. „Instruktion vom 20. November 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875" (Ges.-S. 1875 Nr. 15, S. 436 ff).

zeit der Frauen. Dieselben dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schliessen. Für Männer schreibt das Gesetz keine Trauerzeit vor".

Soweit es sich also um das Ehehindernis der Wartezeit handelt, gilt die Vorschrift des Reichsgesetzes, weil das Ehehindernis hat einheitlich geregelt werden sollen [1]), in der gedachten anderen Beziehung bleiben die früheren lippeschen Bestimmungen fortbestehen. Gilt das Gesagte für das Reichsgesetz von 1875, so muss dasselbe auch für den demselben nachgebildeten § 1313 des B.G.B.: „Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden", Geltung haben.

Ueber die Ausübung des Befreiungsrechtes von dem genannten Ehehindernisse, welches schon nach § 40 des Personenstandsgesetzes von 1875 den einzelnen Bundesstaaten zuerkannt war, hat weder die Instruktion vom 20. November 1875 noch auch das Ausführungsgesetz vom 17. November 1899 eine Bestimmung. Eine Verordnung des Staatsministeriums vom 2. Dezember 1899 erklärte das Staatsministerium in dieser Beziehung als zuständige Behörde.

XI. Glockengeläut, Ereignisse in der fürstlichen Familie.

Da den Katholiken in Lemgo und Falkenhagen das exer- [illegible]s publicum in früherer Zeit nicht zustand, war [illegible]. der Gebrauch der Glocken untersagt [2]). Dasselbe [illegible]r die Lutheraner in Detmold. Die Katholiken in Falken[illegible]gen wie auch die Lutheraner in Detmold bedienten sich jedoch

[1]) Hinschius, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Febr. 1875, S. 118, Anm. 76.

[2]) Vgl. die Darstellung oben S. 52, 54; Gemmeke zit. S. 126.

gegen Anfang des 19. Jahrhunderts der Glocken ohne bei der Regierung darum einzukommen. Als auch die Lemgoer Katholiken 1851 zwei Glocken anschafften, mussten sie vorher beim Magistrate den Antrag auf Aufhebung des § 1 der Bestimmung von 1786 stellen, worauf dann vom 24. Dezember 1851 an der Gebrauch der Glocken gestattet wurde.

Trauerfälle im fürstlichen oder gräflichen Hause wurden durch das Konsistorium der protestantischen Geistlichkeit mitgeteilt und damit zugleich das übliche Trauergeläute, welches beim Tode des Fürsten sechs Wochen, beim Tode anderer fürstlicher Familienglieder je nach der Nähe der Verwandtschaft vierzehn oder acht Tage dauert, angeordnet.

Der katholischen Geistlichkeit wurde diese Anzeige, wohl aus dem Grunde, weil den Katholiken das Recht des Glockengeläutes nicht zustand, nicht gemacht, und das war auch noch der Fall, als die früheren Beschränkungen fortgefallen waren. Somit unterblieb mehrmals zum Anstoss der protestantischen Bevölkerung das katholische Trauergeläute.

Der Tod der Prinzessin von Bückeburg, bei welchem die Konsistorialanzeige ebenfalls unterblieben war, gab dem Generalvikariat am 13. Dezember 1855 Veranlassung, bei der lippeschen Regierung das Ersuchen zu stellen, dass seitens der Lokalbehörden derartige die Kirchen aller Konfessionen betreffende Verordnungen auch der katholischen Geistlichkeit amtlich bekannt gemacht würden.

Ein Erlass des fürstlichen Kabinettsministeriums an das Generalvikariat vom 28. Dezember 1855 verfügte gemäss dem gestellten Antrage, und es wurden seit dieser Zeit auch andere Ereignisse des fürstlichen oder gräflichen Hauses der katholischen Geistlichkeit behufs Verkündigung in der Kirche amtlich mitgeteilt, so Geburten, Verlobungen, Trauungen, die Säkularfeier zu Ehren der am 23. Februar 1769 geborenen Fürstin Pauline u. a.

XII. Prozessionen.

Die Prozessionen sind eine uralte Institution des katholischen Kultus. Einige derselben sind dem gewöhnlichen Gottesdienste eingegliedert und finden innerhalb des Kirchengebäudes statt, so die auf Maria Lichtmess, am Palmsonntag, Gründonnerstag, Karfreitag, andere bilden eine für sich bestehende Feier ausserhalb des Kirchengebäudes und sind entweder hergebracht, wie die auf Fronleichnam, am Markustage, an den dies rogationum, oder können ausser vom Papst durch den Ordinarius innerhalb seines Amtssprengels angeordnet werden.

Die bischöfliche Behörde hat nur ein einziges Mal in einem Spezialfalle zur Abhaltung von Prozessionen in Lippe Stellung genommen: gemäss einer Eingabe des Missionars Röttscher zu Lemgo vom 28. Mai 1855 beabsichtigten die dortigen Katholiken, bewogen durch ihren Missionar, an der am Feste des hl. Bonifatius (10. Juli) zu Detmold stattfindenden Prozession teilzunehmen. Dieses auch von dem Detmolder Pfarrverweser Gockel, Postrat von Lassberg und anderen Katholiken gebilligte Vorhaben wurde jedoch im bischöflichen Auftrag vom Generalvikariate am 1. Juni d. J. „auf das strengste" untersagt, und Röttscher angewiesen, „die Mitglieder der dortigen katholischen Gemeinde auf das dringendste zu ermahnen, von einer Wanderung nach Detmold sich zu enthalten, sondern durch Teilnahme an dem Gottesdienste in der Missionskirche zu Lemgo ihrer religiösen Pflicht nachzukommen". Zugleich wurde das bischöfliche Missfallen darüber ausgesprochen, dass Röttscher durch eine Ansprache an seine Gemeinde und durch Einladung einiger Paderborner Theologen eigenmächtig zu einer Neuerung Einleitung getroffen habe, welche ärgerliche Auftritte veranlassen und für die weitere gedeihliche Entwicklung der katholischen Kirche im Fürstentum Lippe die nachteiligsten Folgen haben könnte. Wesentliche Rechte der katho-

lischen Kirche seien von unwesentlichen Gebräuchen zu unterscheiden.

Da Röttscher in einer Eingabe vom 4. Juni d. J. auf seinem Verlangen bestehen blieb, wurde ihm vom Generalvikariate am 9. Juni d. J. nochmals die Teilnahme an besagter Prozession strengstens untersagt, zugleich mit der Begründung, dass die im Edikt ausgesprochene Gleichstellung der Katholiken mit den übrigen Konfessionen des Landes in bürgerlicher und kirchlicher Hinsicht keineswegs auch das Recht gewähre, Wallfahrten und Prozessionen abzuhalten und somit auch ausserhalb der Kirche öffentlichen Gottesdienst zu feiern.

Der Bescheid der Paderborner Kirchenbehörde galt nur für diesen Einzelfall, und es kann ihm nicht der Charakter einer definitiven Verordnung beigemessen werden. Diese Angelegenheit konnte vielmehr nach dem oben (S. 96) vermerkten, von der lippeschen Regierung vertretenen Grundsatze nur durch eine eigene Festsetzung ihre Regelung finden, und zwar, da es sich um einen Gegenstand handelte, welcher zugleich religiöse und bürgerliche Beziehungen (Benutzung öffentlicher Strassen) hat, nur durch gemeinsame Festsetzung seitens der Regierung und der Kirchenbehörde, während der einseitigen Regelung sowohl durch die eine wie die andere Behörde die rechtliche Unterlage fehlen würde (Art. 5, Al. 2 des Edikts).

Da eine derartige Festsetzung früher in Lippe nicht bestand, musste nach Art. 13 des Edikts als geltendes Recht die Rechtslage in Preussen zur Anwendung kommen [1]: Art. 29 der preussischen Verfassungsurkunde vom 30. Januar 1850 unterwirft Versammlungen unter freiem Himmel in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis der Verfügung des Gesetzes, und die in Ausführung dieses Artikels erlassene preussische Verordnung (Gesetz) vom 11. März 1850 macht in § 10 „Oeffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Strassen“ von der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der

[1]) So auch Hinschius, Kirchenrecht IV, 236.

Ortspolizeibehörde abhängig, bestimmt aber weiter: „Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in hergebrachter Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

Dieses schon seither in Lippe bestehende Recht ist dann gesetzlich fixiert durch Gesetz vom 23. Februar 1891, betreffend das Versammlungs- und Vereinsrecht § 9 Abs. 3: „Gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen, kirchliche Prozessionen, sowie öffentliche Aufzüge, welche lediglich Vergnügungszwecke verfolgen, bedürfen einer Anzeige nicht“ [1]).

XIII. Spendung der Nottaufe.

Neben der schon dargestellten Trauerpflicht der Witwe und des Witwers hat ein anderes Sonderrecht der reformierten Kirche lange Zeit auch Geltung gehabt für die Katholiken.

Nach der Kirchenordnung von 1684, Kap. XXVI, Lit. III, Nr. 36 soll der Superintendent bei der Kirchenvisitation seine Untersuchung auch darauf erstrecken: „Was sie in der Gemeine für Hebe-Ammen haben, wie sie leben, ob sie keusch und mässig und ein gutes Gerücht haben, und ihres Ampts verständig, und dazu beeydigt seynd oder nicht? Auch ob dieselbe oder andere Weiber sich unterfangen die jungen Kindlein unter Vorwand des Nothfalls zu tauffen?“

Wie man diese Bestimmung auch auf die katholischen Hebammen ausdehnte, ergibt ein Bericht des Dechants König-

---

[1]) Vgl. Archiv f. Kirchenrecht, 82, S. 413 und unten T. II, Nr. 62.; Arndt, Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat 1894, S. 79; Ball, Das Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland 1894, S. 57 ff. Auch Kabinettsminister Fischer erwähnt in seinem Vortrage vom 12. Februar 1854 die Prozessionen und Wallfahrten, deren anstandslose Gestattung er voraussetzt.

hausen zu Fürstenau an das Generalvikariat vom 24. November 1865: „Seit uralter Zeit besteht im Fürstenthum Lippe-Detmold ein Gesetz, dass sowohl die katholischen als reformirten Hebammen die Nothtaufe nicht ertheilen sollen und dürfen. Diese Verfügung ist kürzlich abermals sowohl den katholischen als reformirten Hebammen des Amtes Schwalenberg eingeschärft worden. Im Amte Schwalenberg liegen die katholischen Pfarreien Falkenhagen und Schwalenberg. Es ist der Fall, dass reformirte Hebammen auch für gemischte Dörfer resp. katholische Wöchnerinnen angestellt sind“ etc.

Das Generalvikariat antwortet dem Dechanten unter dem 30. November d. J.: „Da den Hebammen im Fürstenthum Lippe durch Verfügung der Landesregierung, wie sie unter dem 24. d. M. berichten, die Ertheilung der Nothtaufe untersagt ist, so werden die dortigen Pfarrer hierdurch sich veranlasst finden, ihren Parochianen genauen Unterricht über die Art und Weise, wie die Nothtaufe zu spenden ist, zu ertheilen, und wollen Sie bei vorkommender Gelegenheit die Pfarrer darauf aufmerksam machen.“

Die Ausdehnung dieser Bestimmung der Kirchenordnung auf die Katholiken muss seit Erlass des Edikts von 1854 als eine Rechtswidrigkeit bezeichnet werden, die in der Generalvikariatsverfügung auffallenderweise nicht zum Ausdruck gekommen ist. Durch die „Instruktion für die Hebammen des Landes vom 28. Dezember 1899“ [1]) § 24: „Ueber Taufe und Nothtaufe wird die Hebamme vom Geistlichen belehrt, an welchen sie sich bei Eintritt in ihren Beruf zu wenden hat“, ist das alte Recht, wenigstens für die katholischen Hebammen, entfallen.

XIV. Allgemeine Feiertage.

Im Fürstentum Lippe wurde der letzte Freitag des Monats September von der Landeskirche als allgemeiner Buss- und

---

[1]) Ges.-S. 1900, Nr. 2, S. 17 ff.

Bettag gefeiert, und waren die Katholiken durch ihre Verhältnisse gezwungen, sich an demselben der knechtlichen Arbeit zu enthalten. Da dieses nun zu mehrfachen Differenzen Veranlassung gab, erklärte der Bischof am 30. Dezember 1856 seine Bereitwilligkeit, auf diesen Tag ein katholisches Fest verlegen und so den Tag auch zu einem katholischen Feiertage machen zu wollen. Die Zuschrift des Kabinettsministeriums vom 26. Februar 1857, in welcher dieses Vorhaben vom Fürsten gebilligt wurde, lautet: „Se. Hochfürstliche Durchlaucht haben aus Ew. Bischöflichen Hochwürden gefälligem Schreiben vom 30. Dezember v. J. gern ersehen, dass Wohldieselben auf den Tag, welcher in den evangelischen Kirchen des Landes als allgemeiner Buss- und Bettag gefeiert wird, ein katholisches Kirchenfest verlegen werden, und dass dadurch Differenzen, wie solche im vorigen Jahre in Lemgo dieserhalb stattgefunden haben, vorgebeugt sein wird. Genehmigen Ew. Bischöflichen Hochwürden auch bei dieser Gelegenheit die erneuerte Versicherung der vollkommensten Hochachtung".

Durch bischöfliche Verordnung vom 27. August 1857 wurde dieser Tag vorläufig für das Jahr 1857 zum Erntedankfest für die Katholiken bestimmt und die definitive Regelung für später vorbehalten. Da eine weitere Verordnung für die folgenden Jahre nicht erging [1]), feierten die Katholiken den Tag nur durch Enthaltung von knechtlichen Arbeiten.

Erst in der Folgezeit wurde die Angelegenheit in endgültiger Weise geordnet: Einem Wunsche Kaiser Wilhelms II. entsprechend, wurde durch päpstliches Dekret vom 9. Dezember 1892 angeordnet, dass der preussische Buss- und Bettag vom Mittwoch in der vierten Woche nach Ostern auf den Mittwoch der vorletzten Woche des Kirchenjahres verlegt

[1]) Dem Bischof mangelt nach geltendem Kirchenrecht zu derartiger Festsetzung die Kompetenz, sie ist nur möglich mit Genehmigung des päpstlichen Stuhles. Hinschius, Kirchenrecht IV. S. 286. Scherer, Kircherecht II. S. 674 ff. — Auch der Staatsregierung muss ein derartiges Recht abgesprochen werden.

werde [1]). Eine fürstlich lippesche Verordnung vom 29. Juni 1894 [2]) verlegte im Anschluss an diese Bestimmung den lippeschen Buss- und Bettag auf denselben Tag, und so konnte das Generalvikariat dem Dechanten Lillotte zu Falkenhagen auf seine Vorstellung vom 25. Juli 1894, die Angelegenheit sei noch immer nicht definitiv geregelt, am 3. August d. J. den Bescheid geben, dass der diesbezügliche bischöfliche Erlass vom 5. April 1893 für den ganzen Umfang der Diözese, also auch für Lippe Geltung habe.

Was die Bestimmung der Feiertage überhaupt betrifft, so ist dieselbe in allen Reichsgesetzen dem Landesrechte überlassen worden [3]). Eine Ausnahme von dieser Reserve macht nur die Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891, indem sie unter dem Gesichtspunkt des Arbeiterschutzes ein für das ganze Reich geltendes gesetzliches Arbeitsverbot [4]) für folgende Feiertage anordnet: für das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest, wobei für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest eine Arbeitsruhe von mindestens 48 Stunden vorgeschrieben, also zwei Tage als Ruhetage bestimmt werden (§§ 105 b und 105 h) [5]).

Im Anschlusse an diese reichsgesetzliche Festsetzung hatten dann die Bundesstaaten die landesrechtlich anerkannten Feiertage des Näheren zu bestimmen. Das Kabinettsmini-

---

[1]) Mitgeteilt den Pfarrern durch bischöflichen Erlass vom 5. April 1893 (Amtl. Kirchenblatt f. die Diözese Paderborn 1893, S. 33).

[2]) Verordnung die Verlegung des Herbst-Buss-, Bet- und Danktags betreffend vom 26. Juni 1894 (Ges.-S. 1894 Nr. 13, S. 347).

[3]) Dort, wo den Katholiken die Verwaltung ihrer Angelegenheiten staatsgesetzlich garantiert wurde — so in Lippe — muss die Zustimmung der kirchlichen Obern hinzukommen (Art. 5 d. Edikts von 1854), da die kirchliche Gesetzgebung diese Angelegenheit als res mere ecclesiastica bezeichnet. Vgl. Scherer, Kirchenrecht II. 686, Anm. 17.

[4]) Ein Feiertag im kirchlichen Sinne ist nicht bloss durch Enthaltung von knechtlicher Arbeit, sondern auch durch öffentlichen Gottesdienst ausgezeichnet.

[5]) Vgl. Geiger in Archiv f. k. Kirchenrecht Bd. 81, S. 309 ff.

sterialschreiben vom 31. März 1892 an den Bischof lautet: „Zur Ausführung der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni v. J. ist von den Landesregierungen u. a. eine Bestimmung darüber zu erlassen, welche Tage als Festtage im Sinne jenes Gesetzes anzusehen sind. Hierbei soll nach § 105a daselbst thunlichst auf die örtlichen und konfessionellen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Es ist deshalb in Erwägung gezogen, ob für einzelne Orte des Fürstentums mit überwiegend katholischer Bevölkerung unter die Zahl der Festtage auch solche, die nur von den Katholiken gefeiert werden, aufzunehmen sind. Ew. Bischöflichen Hochwürden gestattet sich das Kabinettsministerium um gefällige Auskunft ganz ergebenst zu ersuchen, welche katholischen Festtage in dieser Beziehung zu berücksichtigen sein dürften."

Die bischöfliche Antwort vom 7. April d. J. hatte folgenden Inhalt: „Einem hohen fürstlichen Kabinettsministerium beehre ich mich auf das geschätzte Schreiben vom 31. März d. J. ganz ergebenst zu erwidern, dass nach den vom apostolischen Stuhle s. Z. ergangenen Bestimmungen für die Katholiken folgende nicht notwendig auf einen Sonntag fallende Festtage als solche zu feiern sind: der erste und zweite Weihnachtstag, Ostermontag, Pfingstmontag, das Fest der Beschneidung des Herrn (Neujahrstag), Epiphanie (6. Januar), Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Allerheiligen (1. November), Mariä Reinigung (2. Februar), Mariä Verkündigung (25. März), Mariä Empfängnis (8. Dez.), Fest der hl. Apostelfürsten Petrus und Paulus (28. Juni), im ganzen 13 Festtage. Eine geneigte Berücksichtigung dieser Festtage seitens der hohen fürstlichen Regierung bei Ausführung der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni v. J. darf ich zuversichtlich erhoffen".

Die fürstliche Verordnung vom 27. Juni 1892[1]) nahm

---

[1]) „Verordnung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 27. Juni 1892" (Ges.-S. 1892, Nr. 21, S. 83 ff.), dazu: „Verordnung, betr.

die möglichste Rücksicht auf des Bischofs Wünsche, indem bestimmt wurde: „§ 4. Als Festtage im Sinne dieser Verordnung gelten der erste und zweite Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag, der Neujahrstag, Karfreitag, Himmelfahrtstag und Landesbusstag, ausserdem für die Bauerschaften Grevenhagen, Köterberg und Cappel bei Lippstadt Epiphanie, Fronleichnam, Allerheiligen, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, Mariä Empfängnis und das Fest der Apostel Petrus und Paulus".

In den Ausführungsgesetzen zum B.G.B. haben 18 Bundesstaaten, unter ihnen Lippe, eine neue Feiertagsordnung erlassen. Das lippesche Ausführungsgesetz lautet[1]: „Allgemeine Feiertage. § 15. Staatlich anerkannte Feiertage sind in Lippe, von den Sonntagen abgesehen, der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Herbst-Buss- und Bettag, der erste und zweite Weihnachtstag." Damit ist die vorher erwähnte fürstliche Verordnung vom 27. Juni 1892 wiederum beseitigt.

XV. Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Die katholische Gemeinde in Lemgo hatte bereits seit 1787 einen Kirchenvorstand („Kirchenprovisoren") zur Verwaltung des Kirchenvermögens. Diese Kirchenprovisoren waren auf Veranlassung des Lemgoer Magistrats von der Kirchengemeinde aufgestellt und hatten alljährlich dem Magistrate, welcher auch die kirchlichen Wertpapiere in Verwahrung hatte, Rechnung zu legen. Ausserdem war die Gemeinde zugleich als juristische Persönlichkeit anerkannt, indem das käuflich erworbene Bietendüfelsche Haus auf den

Abänderung der Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 27. Juni 1892" von 1893 (Ges.-S. 1893, Nr. 14, S. 255).

[1]) Vgl. Ausführungsgesetz zum B.G.B. vom 17. November 1899 (Ges.-S. 1899, Nr. 14, S. 489 ff.) und § 193 B.G.B.

Namen des Lemgoer katholischen Kirchenfonds eingetragen wurde [1]).

Nach Errichtung der katholischen Pfarrei Lemgo ersuchten die dortigen Provisoren den Magistrat unter dem 25. Juni 1855 um Rückgabe der kirchlichen Wertpapiere, und das gab die Veranlassung zu den zwischen dem Kabinettsministerium und der bischöflichen Behörde geführten Verhandlungen über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Der Magistrat trug nämlich Bedenken, die Wertpapiere zu verabfolgen und wandte sich um näheren Aufschluss an die Regierung, letztere ersuchte dann wiederum das Kabinettsministerium (von Oheimb) um desfallsige Anweisung. Da es sich hier um einen Gegenstand gemischter Natur (Art. 5 des Edikts) handelte, richtete das Kabinettsministerium am 26. Februar 1856 an den damaligen Bistumsverweser Boekamp ein Schreiben folgenden Inhalts: „Das landesherrliche Edikt vom 9. März 1854, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche im hiesigen Lande betreffend, bezweckt, wie sich aus dessen Eingange ergibt, die zur Vollziehung der durch die Rheinbundsakte sowie durch die deutschen Bundesakte zugesicherte Gleichheit zur Kultusberechtigung der drei kirchlichen Konfessionen erforderlichen Anordnungen näher festzusetzen und enthält dementsprechend keine Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirche. Es erscheint indessen erforderlich, dass hierüber nähere Festsetzungen getroffen werden. Seine Hochfürstliche Durchlaucht tragen keine Bedenken, auch in dieser Beziehung die katholische Kirche mit der evangelischen Landeskirche gleichzustellen und demgemäss nach Analogie der lippeschen Kirchenordnung von 1684 die

---

[1]) Vgl. die Darstellung oben S. 43. Zum letzten Male fand die Ablegung der Kirchenrechnung vor dem Lemgoer Magistrate statt am 5. Oktober 1852 (Gemmeke zit. S. 67).

Vermögensverwaltung der ersteren zu ordnen, dabei jedoch auf die nach der Verfassung der katholischen Kirche der bischöflichen Behörde zustehenden Rechte in Beziehung auf die Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung alle diejenige Rücksicht zu nehmen, welche mit dem dem Staate zustehenden Oberaufsichtsrechte vereinbar ist.

Wenn hiernach einerseits das Kirchengut ein ebenso selbständiges Vermögen bildet, wie das anderer vom Staate anerkannter Korporationen, so steht anderseits dem Staate ein allgemeines Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung und bestimmungsmässige Verwendung desselben zu. Es werden demnach den Kirchenvorständen die bisher von den Staatsbehörden aufbewahrten Obligationen etc. zu verabfolgen sein, wenn von jenen hinsichtlich der Aufbewahrung die nötigen Sicherheitsmassregeln getroffen sein werden; dagegen werden die jährlichen Rechnungen der katholischen Kirchengemeinden in derselben Weise, wie dies hinsichtlich der evangelischen Kirchengemeinden geschieht, unter Zuziehung der Distriktsbehörden (Aemter, Magisträte) abzunehmen und demnächst zur Superrevision an die Regierung einzusenden sein, wodurch eine Superrevision auch seitens des bischöflichen Generalvikariats nicht ausgeschlossen werden soll.

Indem das Kabinettsministerium einer gefälligen Rückäusserung der hochwürdigen bischöflichen Behörde entgegensieht, spricht dasselbe die Hoffnung aus, dass Wohldieselbe mit diesen allgemeinen Grundsätzen sich einverstanden erklären wird, und behält sich vor, demnächst eine entsprechend formulierte Verwaltungsordnung vorzulegen."

Das Antwortschreiben des Kapitularvikariats vom 27. März d. J. erklärte sich jedoch mit den aufgestellten allgemeinen Grundsätzen nicht einverstanden und führte des Näheren folgendes aus: In dem Edikt seien nicht bloss die den Kultus, sondern alle die katholische Kirche im Fürstentum Lippe betreffenden Verhältnisse geregelt, so Art. 7 die Kindererziehung, Art. 8 Entscheidungen in Ehestreitigkeiten, Art. 9 Errichtung

und Besetzung der katholischen Schulen, Art. 10 Schulvisitationen, Art. 12 Benutzung der Kirchhöfe. Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens seien freilich nicht getroffen, aber auch überflüssig, weil Art. 1 verordne: „Wir gestatten dem Bischofe zu Paderborn die Uebung der bischöflichen Diözesanrechte über unsere sämmtlichen der römisch-katholischen Religion zugethanen Unterthanen", und Art. 13: „In allen zweifelhaften Fällen über die Anwendung dieser Verordnung und bei Konflikten über die Grenzen der bischöflichen Berechtigungen sollen die Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 massgebend sein." In letzterer Beziehung sei durch Zirkularerlass des preussischen Ministeriums der geistl., Unterr.- u. Medizinalangelegenheiten an sämtliche Oberpräsidenten de dato Berlin, den 6. Januar 1849 (Beiträge zum Preuss. Kirchenrecht, I. Heft, S. 14) das bisherige staatliche Aufsichtsrecht aufgehoben, desgleichen durch das Regulativ des Oberpräsidenten von Preussen vom 25. Mai 1852 (Beiträge zit. 2. Heft, S. 7), welch beide Erlasse unter Genehmigung des gt. Ministeriums ergangen seien. Eine Nachfrage bei der Regierung in Minden würde ergeben, dass weder sie noch eine andere weltliche Behörde sich in die beregten Angelegenheiten mische, insbesondere aber von keiner der weltlichen Behörden eine Kirchenrechnung abgenommen oder superrevidiert werde. Eine Verweisung auf die lippesche Kirchenordnung von 1684 müsse abgelehnt werden, da der Unterschied in der Verfassung beider Kirchen ein zu grosser sei und das dem Landesherrn zustehende jus episcopale der katholischen Kirche gegenüber nicht Platz greifen könne.

Die Rückäusserung des Kabinettsministeriums vom 18. April d. J. replizierte: Wenn das Edikt keine besonderen Bestimmungen über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens enthalte, so sei daraus keineswegs die Folgerung zu ziehen, man habe diese für unnötig erachtet, weil eine ausschliessliche Beaufsichtigung dieser Verwaltung als integrierender Teil der laut Art. 1 dem Bischof zu Paderborn gestatteten

Ausübung der Diözesanrechte über sämtliche der katholischen Religion zugetanen lippeschen Untertanen betrachtet worden sei, und weil die laut Art. 13 bei etwaigen Konflikten als massgebend angenommenen Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 nur die Deutung zuliessen, dass das staatliche Aufsichtsrecht hinweggefallen sei.

Bei Erlassung des Ediktes von 1854 sei es lediglich Absicht gewesen, die katholische Kirche rücksichtlich der Vermögensverwaltung ganz der evangelischen Landeskirche gleichzustellen. Seine Durchlaucht der Fürst könne sich auch jetzt nicht bewogen finden, Höchstseinen katholischen Untertanen in vermögensrechtlicher Hinsicht eine unabhängigere Stellung einzuräumen als den evangelischen Gemeinden des Landes und rücksichtlich der katholischen Kirche weitere Ausnahmsmassregeln eintreten zu lassen, als solche aus der Verfassung dieser Kirche von selbst folgten, wonach allerdings der bischöflichen Behörde eine beliebige gleichzeitige Kontrolle der Vermögensangelegenheiten lippescher katholischer Kirchengemeinden nicht zu versagen sei. Auf das notwendig dem Staate gebührende allgemeine Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung und bestimmungsmässige Verwendung der Kirchengüter irgendwie Verzicht zu leisten, sei dem Fürsten niemals in den Sinn gekommen. Dieses Oberaufsichtsrecht sei keineswegs nur als Ausfluss des jus episcopale zu betrachten, sondern erstrecke sich über das Vermögen aller vom Staate anerkannten Korporationen und Stiftungen, wie es denn auch früher z. B. in Preussen unbestritten ausgeübt worden sei.

Es müsse daher, bis etwaige spezielle Festsetzungen getroffen sein würden, bei den im Schreiben vom 26. Februar hervorgehobenen allgemeinen, durchaus gerechten und billigen Grundsätzen verbleiben, dass die katholischen Gemeinden hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltung und Rechnungsführung sich der nämlichen Kontrolle des Staates zu unterwerfen hätten, wie jede andere Kirchengemeinde des Landes.

Nochmals ersuchte das Kapitularvikariat am 4. Juni d. J.

in längerer substanziierter Zuschrift, das Kabinettsministerium möge von den beabsichtigten Aufsichts- oder Verwaltungsmassregeln absehen. Die Antwort des letzteren vom 11. Juni d. J. ging jedoch dahin, dass aus dem letzten Schreiben der bischöflichen Behörde neue Gesichtspunkte, welche nicht bereits im Ministerialschreiben vom 18. April cr. sorgfältige Berücksichtigung und eine hinlänglich motivierte Widerlegung gefunden hätten, nicht zu entnehmen gewesen seien. Der Fürst betrachte dieses Oberaufsichtsrecht nicht als einen Gegenstand von so untergeordneter Bedeutung, um eine von der bischöflichen Behörde proponierte Beseitigung genehmigen zu können, auch die abweichende Auffassung, welche dieser Angelegenheit neuerlich von seiten preussischer Staatsbehörden zu teil geworden, könne ihn dazu nicht im mindesten bestimmen. Zugleich wurde das Bedauern darüber ausgedrückt, dass durch die Nichtanerkennung der im Ministerialschreiben vom 26. Februar cr. ausgesprochenen überall billig erscheinenden Grundsätze die noch erforderliche definitive Regulierung dieser Angelegenheit unerwartete Hindernisse gefunden habe.

Die einige Monate stockenden Verhandlungen wurden wieder aufgenommen von dem neuen Paderborner Bischof Martin. In einer längeren Zuschrift an den Fürsten vom 30. Dezember d. J. erklärte er einerseits sein Einverständnis mit den in dem früheren Kapitularvikariatsschreiben entwickelten Grundsätzen, auf der anderen Seite wolle er jedoch seinerseits gerne einräumen, „dass den Regierungen allerdings die Befugnis zusteht, in besonderen Fällen die die Verwaltung des kirchlichen Vermögens betreffenden Rechnungen zur Einsicht sich vorlegen zu lassen. Es dürfte also genügen, wenn diese Befugnis von der einen Seite in Anspruch genommen, von der anderen Seite anerkannt wird“. Am Schlusse der Zuschrift, welche zugleich um Regelung der Schulfrage bat, bemerkte der Bischof, um seinerseits einen Beweis zu geben, wie sehr er von dem Wunsche beseelt sei, dass allen Konflikten zwischen den im Fürstentum bestehenden drei christlichen Konfessionen

vorgebeugt werde, wolle er bei dieser Gelegenheit seine Bereitwilligkeit aussprechen, auf den evangelischen Buss- und Bettag im September jeden Jahres ein katholisches Fest zu verlegen, welche Einrichtung der Kabinettsminister bei einer mündlichen Unterredung ebenfalls für angemessen erachtet habe.

Diese Zuschrift war von den günstigsten Erfolgen begleitet: Laut Schreibens des Kabinettsministeriums vom 26. Februar 1857 [1]) verzichtete der Fürst auf die Ausübung des Oberaufsichtsrechts in dem früher geforderten Umfange und begnügte sich damit, dass alljährlich eine Abschrift der Revisionsprotokolle als auch treue Extrakte aus den Kirchenrechnungen an das Kabinettsministerium eingesandt würden. Im übrigen sei auch fernerhin von dem Grundsatze auszugehen, dass, so oft es sich um die Anlegung und Erbauung neuer Kirchen, um auszuschreibende Beiträge zu Kirchenbauten oder um Heranziehung der lippeschen Katholiken zu sonstigen Lasten und Steuern für Kultuszwecke handle, die rechtliche Geltung und Wirksamkeit solcher Massregeln stets von der vorher dazu eingeholten staatlichen Genehmigung abhängig bleibe.

Der Bischof erklärte sich am 9. März d. J. mit dem von Sr. Durchlaucht getroffenen Entschliessungen überall einverstanden, und das Generalvikariat sandte an ebenfalls dem 9. März das Ergebnis der Verhandlungen an die einzelnen Kirchenvorstände, jedoch mit dem Hinzufügen, dass die einzuholende Staatsgenehmigung von der vorherigen Anordnung des Generalvikariats abhängig bleibe [2]).

Ueber die nähere Gestaltung und Tätigkeit der im Kabinettsministerialschreiben erwähnten Kirchenvorstände, also über das formelle Vermögensrecht, sind seitens der lippeschen Regierung, welcher übrigens zu derartiger einseitiger Festsetzung seit Erlass des Edikts von 1854 die Kompetenz

---

[1]) Vgl. unten: Teil II, Nr. 32.

[2]) Vgl. die Schriftsätze unten: Teil II Nr. 32, 33, 34.

mangelt, keine weiteren Verhandlungen mit der bischöflichen Behörde angeknüpft worden [1]). Es muss somit das kanonische Recht hier zur Anwendung kommen: Da aber dem gemeinen kanonischen Recht in dieser Beziehung die Einzelbestimmungen fehlen [2]), kommt der Grundsatz zur Geltung, dass alles in der Hand des Bischofs liegt.

Die bischöfliche Behörde hat aber von dieser Befugnis für den Umfang ihrer Diözese einen nur sehr mangelhaften Gebrauch gemacht: Nachdem durch die preussische Verfassungsurkunde von 1850 der katholischen Kirche die selbständige Leitung ihrer Vermögensangelegenheiten zurückgegeben war, sprach ein Generalvikariatserlass vom 14. März 1855 die Absicht aus, über die Behandlung der Geschäfte der kirchlichen Vermögensverwaltung „eine ausführliche Instruktion" zu erlassen. Zum Erlass dieser Instruktion ist es niemals gekommen: Da nämlich der Abschluss der dieserhalb mit dem preussischen Ministerium geführten Verhandlungen sich jahrelang hinzog, die Fälle aber, wo Wahlen abgehalten werden mussten, sich mehrten, erliess das Generalvikariat am 23. Juli 1855 einige wenige Bestimmungen über die Wahl der Kirchengemeinderepräsentanten, von dem Kirchenvorstande [3]) dagegen wird nur bemerkt, dass er als Organ

---

[1]) Dass die in dieser Beziehung für die reformierte Landeskirche erlassenen staatlichen Bestimmungen (vgl. oben S. 94, Anm. 2) auf die katholischen Gemeinden keine Anwendung finden, ergibt sich abgesehen von anderen Gründen schon aus den zwischen der lippeschen Regierung und der bischöflichen Behörde geführten Verhandlungen.

[2]) Das ältere Kirchenrecht kannte keine weltlichen Mitglieder bei der Vermögensverwaltung. Erst seit dem 14. und 15. Jahrhundert bildete sich die Sitte, auch weltliche Mitglieder der Kirchengemeinde zuzuziehen, welche Sitte von dem Trid. Sess. XXII c. 9 de ref. ohne Erlass näherer Einzelbestimmungen gebilligt wurde. Vgl. Hermes unter „Kirchenvermögen" im Freiburg. Kirchenlexikon. 2. Aufl.

[3]) Ueber die Kirchenvorstände existieren in Paderborn auffallenderweise keine Bestimmungen. Die Kirchenordnung von Bischof Werner 1686 (der vollständige Titel lautet: Neu aufgelagte Hermanni

des Bischofs zur Vertretung der Gemeinde nicht befugt sei. Nachträge zu dieser Verordnung sind die Erlasse der-

Wernerii Kirchenordnung de anno 1686, sowie auch ejusdem acta et Decreta Synodalia de anno 1688. Noch speculum archidiaconale vicarii generalis a Dript de anno 1676 cum supermissu Superiorum, Paderborn 1755) Kap. XI: „Von Kirchen- und Armen-Provisoren, Cüstern, Schulmeistern, Schulmeisterinnen und Schulen", hat in § 4 die Bestimmung: „und ehr und bevor dieselben in ihren Diensten angenommen werden, sollen sie Documenta und Beweißthum ihrer Geburt und Conversation, von dem Orth, allwo sie gebohren, oder die mehriste Zeit umgangen, vor jeden Orths Archidiacono produziren und falls solche Documenta richtig und untadelhafft, als dann, sonsten aber nicht admittirt werden, und ein jeder sein gewöhnliches Eyd abstatten, und zwarn die Kirchen- und Armen-Provisoren eydlich versprechen, daß sie den Kirchen und Armen treu und hold seyn, deren Getreiden fleißig einfordern, richtig berechnen, davon nichts unterschlagen, und also damit umgehen wöllen, wie sie es vor Gott und der Geistlichen Obrigkeit gedenken zu verantworten". Nach Beginn der preussischen Herrschaft wurden in dieser Beziehung die Vorschriften des preussischen Landrechts II, 11, §. 156 ff. eingeführt. Die nach Erlass der preussischen Verfassungsurkunde von 1850 seitens der Paderborner Kirchenbehörde ergangenen, provisorischen und niemals zu definitiver Regelung gekommenen Verordnungen des Generalvikariats befassen sich, wie im Text bemerkt, nicht mit dem Kirchenvorstande. Die bei Gerlach, Paderborner Diözesenrecht 1864, S. 81, angeführte Verfügung des Generalvikariats vom 22. Februar 1844, in Erinnerung gebracht durch Verfügung derselben Behörde vom 29. Juli 1852 (Amtl. Kirchenbl. 1852, S. 9 ff.) bestimmt nur: „Die Hilfsgeistlichen, welche an einer Kirche ein Kuratbenefizium besitzen, oder ein solches einstweilen administrieren, sind von Amts wegen Mitglieder des Kirchenvorstandes." Die weitere Bemerkung bei Gerlach: „Sonstige Mitglieder werden auf den Vorschlag des Pfarrers und auf ein Gutachten des Landdechanten vom Generalvikariat ernannt", ist ohne rechtliche Unterlage und erinnert allerdings in etwa an die Bestimmung der oben angeführten Kirchenordnung von 1686; es ist aber eine derartige Praxis in den ausserpreussischen Gebieten der Paderborner Diözese bis auf den heutigen Tag, allerdings nicht mit strikter Konsequenz, ohne statutarische Festsetzung zur Anwendung gekommen. Dass die Bestimmungen der Kirchenordnung von 1686, soweit sie nicht durch spätere Statuten aufgehoben sind, noch heute Geltung haben, kann mit Grund nicht behauptet werden, — das Buch ist fast vergessen und im Antiquariat kaum mehr aufzutreiben — aber mancher

selben Behörde vom 30. April 1861 und 14. November 1868 [1]).

Usus der Paderborner Verwaltung hat seinen Ursprung in den Bestimmungen dieser Kirchenordnung. Nur ein Beispiel, welches zugleich des Komischen nicht entbehrt, möge hier verzeichnet sein: das der gt. Kirchenordnung beigebundene Speculum Archidiaconale von 1676 hat Sectio III. zuerst die von Pius IV. 1564 festgesetzte Formel der Professio fidei, dann ein Formulare Collationis pro Parochiali vel Sacellanatu, darauf ein Formular für den von den Pfarrern und ein anderes für den von den Kaplänen bei ihrer Investitur dem Archidiakon zu leistenden Eid. Da das einzige von dem Paderborner Ordinariat besessene Exemplar der gt. Kirchenordnung bis auf die jüngste Zeit bei der im Dom zu Paderborn stattfindenden Investitur benützt wurde, die Eidesformel aber nach Wegfallen der Archidiakonen ebenfalls hinfällig war, veränderte man die Worte: juro et promitto Domino meo archidiacono et ejus successoribus in: juro et promitto Domino meo Ordinario et ejus successoribus, und liess dann die Geistlichen den Treueid in dieser neuen Form weiter schwören. Die so abgeänderte Formel wurde auch aufgenommen in das Manuale Ritualis Romani. Paderbornae 1863, P. III. p. 453 ff. Auf diese Weise entstand ein Paderborner Sonderrecht, welches nur in wenigen anderen Diözesen Geltung hat, wobei noch bis heute der Abusus gilt, dass sowohl das Glaubensbekenntnis als auch der Eid meistens durch Stellvertreter abgelegt wird.

[1]) Vgl. Amtl. Kirchenbl., Jahrg. 1855, S. 26 f., 81 f., 1861, S. 42 f., 1868, S. 107. Derartige Verfügungen haben den Charakter von Diözesanstatuten, sie sind sämtlich vom Generalvikariate erlassen. Da jedoch dem letzteren hierzu die Kompetenz mangelt, muss denselben die rechtliche Gültigkeit abgesprochen werden, es sei denn, dass diese Konsequenz durch ihren nur provisorischen Charakter aufgehoben wird. Die bischöfliche Behörde freilich hält sie für gültig, und deshalb müssten dieselben noch heute in den ausserpreussischen Teilen der Paderborner Diözesen zur Anwendung kommen. Wenn das aber meistens nicht der Fall ist, so hat das seinen Grund darin, dass die Kirchenbehörde auf deren Anwendung nur dann bestanden hat, wenn sie seitens der Staatsbehörden in gegebenen Fällen, z. B. bei Ausschreibung von Kirchensteuern, Erteilung von Korporationsrechten etc. dazu veranlasst wurde. Dass die Geistlichen diese Bestimmungen aus eigenem Antrieb anwenden, kann deshalb nicht verlangt werden, weil dieselben in den ersten von den meisten Pfarreien nicht mehr besessenen Jahrgängen des amtlichen Kirchenblatts für die Diözese Paderborn abgedruckt sind. Pfarrer Gemmeke musste sich z. B. 1898 eine Abschrift der Bestimmungen beim Generalvikariate er-

Diese wenigen partikularrechtlichen Bestimmungen in Lippe zur Geltung zu bringen, ist lange Jahre von der kirchlichen Behörde unterlassen worden, und es war somit alles dem Belieben der Pfarrer anheimgegeben.

Pfarrverweser Gockel in Detmold berichtete Ende März 1857 dem Generalvikariate, dass dort bis jetzt kein Vermögen und ausser 23 Sgr. 4 Pf. jährlich auch keine festen Einkünfte vorhanden seien, deshalb auch weder ein Kirchenvorstand noch Rechnungslage existiere; die zufälligen Einkünfte würden von ihm und Postmeister Lassberg verwaltet. Das Generalvikariat reskribierte am 4. April d. J., dass von einer Rechnungslegung, so lange die geschilderten Verhältnisse dauerten, auch fernerhin keine Rede sein könne. Am 17. Januar 1867 meldete Gockel, durch den am 26. Februar 1866 erfolgten Tod des Frhrn. v. Lassberg sei der Detmolder Kirchen- und Schulvorstand auf ihn allein reduziert, was nunmehr geschehen solle. Es wurden dann zwei Mitglieder der Gemeinde von Gockel vorgeschlagen und dieselben nach Empfehlung seitens des Landdechanten von Bielefeld am 29. Januar 1867 durch das Generalvikariat mit folgendem Bemerken bestätigt: „Sie wollen die genannten Herren von der Bestätigung der Wahl in Kenntnis setzen und sie in nächster Sitzung mittels Handschlag in Eid und Pflicht nehmen. Schliesslich erklären wir uns einverstanden, dass Sie selbst die Verwaltung der dasigen Kirchenkasse übernommen haben." Am 9. Juni 1881 verfügte das Generalvikariat für die Pfarrei Detmold die Ernennung von drei Kirchenvorstandsmitgliedern neben dem Pfarrer und die bisher unterlassene Einreichung eines Etats der Kirchenkasse, von einer Vereidigung der Mitglieder wurde dabei Abstand genommen. Während früher die Kirchenvorstandsmitglieder auf Lebenszeit gewählt wurden, bestätigte am

bitten. Für die Pfarreien des preussischen Anteils ist dieses frühere paderbornische Recht durch das preussische Gesetz betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 aufgehoben.

17. Oktober 1881 das Generalvikariat die drei Detmolder Mitglieder nur auf drei Jahre. Am 15. Juni 1901 wurden von derselben Behörde vier Mitglieder genehmigt.

Dieselben Verhältnisse herrschten auch in anderen Pfarreien. Was notwendige Anzahl der Kirchenvorstandsmitglieder sei, ist nirgends von der Kirchenbehörde festgesetzt worden, alles wurde für den Einzelfall und dann nur auf Antrag des betreffenden Pfarrers verfügt. In Lippe sind meistens, wenn es überhaupt zur Regelung dieser Angelegenheit kam, neben dem Pfarrer noch zwei Mitglieder ernannt worden, bei der Errichtung der Pfarrei Salzuflen 1888 wurden vier verfügt, ebenso hatte Lemgo seit alter Zeit vier Mitglieder.

Auch in anderer Beziehung musste man den Verhältnissen Rechnung tragen. Als z. B. 1857 in Lemgo ein neuer Kirchenrendant anzustellen war, und weder dieser, noch auch die Kirchenvorstandsmitglieder nebst dem Pfarrer, wie das Generalvikariat des weiteren verfügt hatte, die Kautionsleistung übernehmen wollten, gestattete dieselbe Behörde am 9. Juli d. J. die Anstellung eines Rendanten ohne alle Kautionsleistung. Dasselbe geschah bei Neubesetzung der Rendantur durch Generalvikariatsverfügung vom 22. Oktober 1860. Im Jahre 1885, als wiederum der Posten zu besetzen war, drang jedoch die Behörde auf die Kautionsleistung, und da der Rendant dieselbe wiederum weigerte, verbürgten sich am 23. März 1885 der Pfarrer mit den anderen Kirchenvorstandsmitgliedern.

Die Begutachtung neuer Kirchenvorstandsmitglieder durch den Landdechant wurde oft verlangt, oft auch davon abgesehen. Zum ersten Male geschah die Begutachtung in Lemgo durch den Dechanten in Herford, Pfarrer Heising. Da die lippeschen Pfarreien auswärtigen, preussischen Dekanaten unterstanden, ist übrigens auch nicht einzusehen, welche Sicherheit das Gutachten eines mit den lippeschen Personenverhältnissen durchaus nicht vertrauten auswärtigen Geistlichen bieten sollte.

Ein Versuch zur einheitlichen Regelung dieser unfertigen

Verhältnisse ist die Zirkularverfügung des Generalvikariats vom 17. April 1885, an alle Pfarrer des Fürstentums mitzuteilen: „Ob der dortige Kirchenvorstand ordnungsmässig fungiert. Sie wollen uns die Namen der Kirchenvorstandsmitglieder angeben und für den Fall, dass die notwendige Anzahl der Mitglieder nicht vorhanden ist, geeignete Personen zur Einreihung in den Kirchenvorstand vorschlagen". Da die Pfarrer sämtlich in grosser Uebereinstimmung reskribierten, alles sei in bester Ordnung, erfolgte seitens der Kirchenbehörde keine weitere Massnahme, die Angelegenheit blieb auf dem unfertigen Standpunkte.

Zum ersten Male sind genauere „Satzungen für die kirchliche Vermögensverwaltung" am 9. März 1898 für die Pfarrei Lemgo erlassen. Es wurde nämlich hier, um eine gleichmässigere und gerechtere Heranziehung der Kirchenmitglieder zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse herbeizuführen, anstatt der bisherigen Sammlung freiwilliger Beiträge die Erhebung von Kirchensteuern in Betracht gezogen.

Die nähere Ausführung geschah in der Weise, dass der Kirchenvorstand zu Lemgo zunächst bei der fürstlichen Steuerkasse zu Lemgo am 10. Juni 1896 um einen Auszug aus den Steuerrollen über die Katholiken in der Stadt Lemgo und der Gemeinde Brake einkam und denselben auch am 4. November d. J. zugestellt erhielt. Darauf richtete derselbe Kirchenvorstand am 9. Februar 1897 an die fürstliche Regierung in Detmold folgende Anfrage: „Wir beabsichtigen die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse notwendigen Gelder durch Erhebung von Kirchensteuern aufzubringen. In Aussicht genommen sind 2—3 Einheitssätze der staatlichen Einkommensteuer. Wir erlauben uns nun die gehorsame Anfrage, unter welchen Voraussetzungen und Förmlichkeiten fürstliche Regierung die Erhebung zu genehmigen und für vollstreckbar erklären würde".

Die fürstliche Regierung antwortete am 23. Februar 1897: „Dem Kirchenvorstande wird auf die Eingabe vom 9. l. M.

erwidert, dass die dortige katholische Kirchengemeinde, wenn sie Kirchensteuern erheben will, ein bezügliches Ortsstatut errichten muss, welches der Genehmigung des fürstlichen Kabinettsministeriums bedarf[1]."

---

[1]) Die lippesche Verfassungsurkunde vom 6. Juli 1836 bestimmt § 5: „Den Landständen werden diejenigen Rechte zugesichert, welche ihnen bis zum Jahre 1805 zugestanden haben, insoweit solche nicht durch das gegenwärtige Gesetz ausdrückliche Modifikation erleiden. Insbesondere kann ohne vorhergegangene Beratung und ausdrückliche Bewilligung auf dem Landtage keine neue Steuer aufgelegt, keine neue Anleihe auf den Kredit der landschaftlichen Kassen gemacht werden" (vgl. Verordnung, die landständische Verfassungsurkunde betreffend, vom 6. Juli 1836, in Landesverordnungen, Bd. VIII, S. 179 ff.). Nach dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung ist das Besteuerungsrecht in Lippe ein staatliches Hoheitsrecht, und wurde demgemäss auch verfahren bei Gewährung des Besteuerungsrechtes für die evangelische Landeskirche. Es geschah das durch „Gesetz, die Bildung und Verwaltung eines allgemeinen Kirchenvermögens für die evangelische Kirche des Landes, die Veranlagung von Kirchensteuern und die Stellung der Kirche dem Staate gegenüber betreffend, vom 12. September 1877" (Landesverordnungen, Bd. IX, S. 80 ff.). Das Besteuerungsrecht ist jedoch durch dieses Gesetz nur bis zu einer bestimmten Höhe gestattet, wird diese durch Beschluss der Landessynode festzustellende Summe überschritten, ist ein neues Gesetz erforderlich nach § 4 des zit. Ges.: „Die Gesamtsumme der für landeskirchliche Zwecke zu beschliessenden Umlage darf ein Simplum der Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung nicht übersteigen. Umlagen, welche diesen Betrag überschreiten, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz. Dasselbe gilt, wenn Kirchengesetze eine Belastung der Gemeinden zu Gemeindezwecken verordnen oder zur Folge haben." Eigentlich wäre bei der Bewilligung des Besteuerungsrechtes für die katholischen Gemeinden ebenfalls ein eigenes Staatsgesetz erforderlich gewesen; nachdem aber durch Erlass des fürstlichen Kabinettsministeriums an den Bischof vom 26. Februar 1857 der Fürst — wohl mit Rücksicht auf die in streitigen Fällen laut Art. 13 des Edikts vom 9. März 1854 als massgebend erklärten Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 — die rechtliche Geltung der kirchenbehördlichen Bestimmungen betreffs Heranziehung der lippeschen Katholiken zu Lasten und Steuern für Kultuszwecke von der vorher dazu eingeholten staatlichen Genehmigung abhängig gemacht hatte, verfuhr man in dieser Angelegenheit nach der fürstlichen Festsetzung.

Pfarrer Gemmeke berichtete am 19. Mai d. J. die bisherigen in dieser Angelegenheit getanen Schritte an das Generalvikariat zugleich mit der Anfrage, ob dasselbe für Einführung der Kirchensteuer oder Beibehaltung der freiwilligen Beiträge sei, und ob im ersteren Falle die Geneigtheit bestehe, mit der fürstlichen Regierung gemeinsam Bestimmungen für alle katholischen Gemeinden Lippes zu vereinbaren oder wie weiter in der Angelegenheit vorgegangen werden solle.

Die Antwort des Generalvikariats vom 22. Juni d. J. lautete: „Auf die Eingabe vom 19. v. M. betreffend die Einführung von Kirchensteuern in der dortigen Pfarrei erwidern wir Ew. Hochwürden, dass wir dieselbe billigen und es gerne sehen, wenn in Lemgo der Anfang gemacht wird für die dortige Pfarrei. Das verlangte ‚Ortsstatut' wollen Sie uns vor Absendung zur Genehmigung einreichen."

Pfarrer Gemmeke bat darauf am 20. Januar 1898 das Generalvikariat um nähere Instruktion darüber, ob man die bisherige Ernennung der Kirchenvorstandsmitglieder durch den Bischof beibehalten oder anstatt dessen den Wahlmodus einführen solle.

Darauf erfolgte am 24. Januar d. J. der Generalvikariatsbescheid: „Auf die Eingabe vom 20. d. M. erwidern wir Euer Hochwürden, dass in dem vorgelegten Falle lediglich unsere älteren Diözesanvorschriften über Kirchenvorstand, Gemeinderepräsentanten und kirchliche Vermögensverwaltung, die in Gerlachs Paderborner Diözesanrecht (Paderborn 1864), S. 81 ff. zusammengestellt sind [1]), zur Anwendung kommen und ausser-

---

Meine frühere Darstellung (vgl. Staats- und Kirchenrechtl, Stellung der Katholiken im Fürstentum Lippe, S. 22 u. f.) ist unrichtig und nach Vorstehendem zu korrigieren. Vgl. über Kirchensteuern in anderen Bundesstaaten Friedberg, Kirchenrecht, 1895, S. 484 f. Lehrbücher von katholischen Verfassern versagen in dieser so wichtigen Frage durchwegs den Dienst.

[1]) Dieser Erlass des Generalvikariats enthält eine zweifache Unrichtigkeit: Nachdem infolge der Verfassungsurkunde vom

dem unsere an den dortigen Kirchenvorstand gerichtete Verfügung vom 9. März 1857".

Pfarrer Gemmeke entwarf daraufhin ein Ortsstatut, in welchem die wesentlichen Grundsätze des älteren Paderborner Rechts zur Geltung kamen, anderseits war aber im einzelnen Rücksicht genommen auf die Bestimmungen des preussischen Gesetzes vom 20. Juni 1875, und das mit vollem Recht, denn die älteren Paderborner Vorschriften zeigen, weil als vorläufige Verordnung erlassen, den Charakter grosser Mangelhaftigkeit sowohl in Bezug auf Vollständigkeit als auch auf scharfe Fassung der einzelnen Bestimmungen, während das preussische Gesetz in dieser Beziehung nicht zu verkennende Vorzüge hat. Diese mit vielem Geschick entworfenen Statuten

---

30. Januar 1850 der katholischen Kirche in Preussen die Selbständigkeit in Bezug auf ihre Vermögensangelegenheiten zurückgegeben war, stand es ihr jederzeit frei, die von ihr infolge dieser neuen Rechtslage erlassenen Verordnungen (vgl. oben S. 134) durch neue derartige zu verändern oder gänzlich aufzuheben. Das galt für Preussen und nach dem Edikt vom 9. März 1854 Art. 1 auch für Lippe. Nur dann, wenn die bischöfliche Behörde von der genannten Befugnis keinen Gebrauch machen wollte, war das bestehende Recht zur Anwendung zu bringen. — Sodann sind diese älteren Diözesanschriften keineswegs in Gerlach, Paderborner Diözesanrecht, 1864, S. 81 ff. zusammengestellt. Die letzte Verordnung ist in dieser Angelegenheit vom Generalvikariat am 14. November 1868 erlassen, wo zur Wahl der Gemeinderepräsentanten anstatt der bisherigen relativen, die absolute Stimmenmehrheit der wahlberechtigten Wähler eingeführt wurde (vgl. Ant. Kirchenbl. 1868, S. 107). Da somit diese letztere Verordnung durch Versehen des Generalvikariats unberücksichtigt geblieben ist, kann von einer Einführung des für die ausserpreussischen Diözesangebiete noch geltenden Paderborner Diözesanrechts im Fürstentum Lippe, obwohl die Absicht der Kirchenbehörde dahin ging, keine Rede sein. Die in Lippe eingeführten Bestimmungen sind zu charakterisieren als lippesches katholisches Sonderrecht; unerlässliche Bedingung der Rechtsgültigkeit dieses gesetzgeberischen Aktes ist nach katholischem Kirchenrecht bischöfliches Spezialmandat für den Generalvikar und Mitwirkung des Domkapitels. Vgl. Scherer, Kirchenrecht I, 582 f., 611 f.; Hinschius, Kirchenr. II, 153 f., 214 f.

wurden am 25. Februar d. J. an das Generalvikariat geschickt, aber von der Kirchenbehörde mittels Schreibens vom 3. März d. J. an Pfarrer Gemmeke in folgender Form verworfen: „Der unter dem 25. v. M. eingesandte Entwurf von Satzungen der dortigen Gemeinde widerspricht ganz und gar dem Inhalte unserer Verfügung vom 24. Januar d. J. N. 751. Eine solche Vorlage können wir aus sehr naheliegenden Gründen nicht genehmigen. Um aber weiteren Verhandlungen vorzubeugen, haben wir die beiliegenden Satzungen aufgestellt, denen eine Abschrift der darin angezogenen Verfügungen beizufügen ist, und die alsdann dem qu. Zwecke genügen werden". Beigefügt waren dem Schreiben die vom Generalvikariate ohne Unterschrift und ohne Datum entworfenen „Satzungen für die kirchliche Vermögensverwaltung in der Pfarrei Lemgo".

Der Lemgoer Kirchenvorstand unterzeichnete die Satzungen am 18. März d. J. und schickte mittels Begleitschreibens vom selben Datum [1] dieselben an das fürstliche Staatsministerium zur Genehmigung ein. Erwähnt war in dem Begleitschreiben die Entwerfung der Satzungen durch das Generalvikariat [2] und beigefügt waren zugleich die in § 6 und § 8 der Satzungen erwähnten Schriftstücke. Bereits am 23. April traf die fürstliche Genehmigung ein [3].

Da die genannten Satzungen vom Generalvikariate als der g e s e t z g e b e n d e n Behörde weder unterschrieben noch datiert waren, anderseits das Begleitschreiben derselben Behörde vom 9. März d. J. keine A u s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g enthielt und p e r s ö n l i c h an den „Pfarrer" (nicht wie entsprechend an den „Kirchenvorstand") gerichtet war, durfte Pfarrer Gemmeke mit Recht vermuten, die Kirchenbehörde wolle erst die fürstliche Genehmigung abwarten und dann

---

[1]) Unter demselben Datum bat Pfarrer Gemmeke das Generalvikariat um Rücksendung der von ihm entworfenen Satzungen; seiner Bitte wurde am 21. März d. J. entsprochen.

[2]) Sonst würde wohl eine Genehmigung des Fürsten nicht erfolgt sein.

[3]) Vgl. den Abdruck unten: Tl. II, Nr. 39, 40.

ihrerseits dieselbe, kirchenrechtlich durchaus notwendige, Handlung folgen lassen. Der Lemgoer Kirchenvorstand übersandte deshalb am 2. Mai d. J. dem Generalvikariat das landesherrliche Genehmigungsschreiben zugleich mit den Satzungen und bat um förmliche Genehmigung der letzteren.

Die Kirchenbehörde ging in ihrem Schreiben vom 14. Mai d. J. an „Pfarrer Gemmeke" auf die vom „Kirchenvorstande zu Lemgo" gestellte Bitte nicht ein, sondern erwiderte: „Die mittels Eingabe vom 2. d. M. uns vorgelegten zwei Aktenstücke senden wir anbei zurück, nachdem wir von denselben Kenntnis (!) genommen haben [1]."

Die Lemgoer Satzungen wurden dann die folgenden Jahre in wörtlicher Uebereinstimmung — mutatis mutandis — auch in anderen lippeschen katholischen Pfarreien eingeführt. Das bei dieser Einführung von den einzelnen Kirchenvorständen beobachtete Verfahren findet seine teilweise Erklärung in der dargestellten Behandlung dieser Angelegenheit seitens der Kirchenbehörde, zufolge deren sich die Ansicht bildete, die für Lemgo aufgestellten Satzungen gälten für die sämtlichen lippeschen Pfarreien.

Zuerst fand die Einführung in der Pfarrei Detmold [2])

---

[1]) Auf Grund der so zu stande gekommenen Satzungen wurden dann in Lemgo Gemeinderepräsentanten gewählt und in gemeinsamer Sitzung des Kirchenvorstandes und der Gemeinderepräsentanten die Erhebung von zwei Simpla (Einheitssätzen) der staatlichen Einkommensteuer als Kirchensteuer beschlossen. (Das Simplum ist bei den verschiedenen Steuern in jeder Steuerstufe ein anderes und wird gewöhnlich jeden Monat, also zwölfmal im Jahre, erhoben. Bei einem Einkommen von 1000 M. beträgt das Simplum z. B. 1,25 M.) Der Kirchenvorstand teilte Abschrift des Protokolls am 10. September 1898 dem Generalvikariat mit und letzteres genehmigte am 19. September d. J. die Beschlüsse. Dasselbe geschah von dem lippeschen Staatsministerium. Ebenso sind die folgenden Jahre zwei Simpla der staatlichen Einkommensteuer als Kirchensteuer erhoben worden.

[2]) Die Pfarrei Detmold hatte bereits früher bei der Regierung einen Antrag auf Genehmigung von Kirchensteuererhebung gestellt, der jedoch mit dem Bemerken abgelehnt wurde, es fehle zur Zeit an einem Gesetze,

statt. Die am 25. März 1901 für die dortige Pfarrei nach dem Lemgoer Muster entworfenen Satzungen wurden am 26. März d. J. an das lippesche Staatsministerium durch den Detmolder Kirchenvorstand zur fürstlichen Genehmigung eingeschickt. Letztere wurde erteilt am 7. Mai d. J. Das Generalvikariat wusste von allemdem nichts. Erst gelegentlich eines Schreibens des Pfarrers und Landdechanten Honcamp zu Detmold vom 3. Januar d. J., in welchem mitgeteilt wurde, dass ein Kirchenvorstandsmitglied „bei dem Inkrafttreten der vom hochwürdigen Generalvikariate für die Pfarreien des hiesigen Dekanates aufgestellten und für die hiesige Pfarrei unter dem 7. Mai d. J. vom hochfürstlichen Staatsministerium genehmigten Satzungen für die kirchliche Vermögensverwaltung" aus seinem Amte scheiden müsse, kam die Angelegenheit zur Kenntnis der Behörde [1]). Darauf schickte das Generalvikariat am 10. Juni d. J. die Zuschrift „mit der Auflage zurück, uns die qu. Satzungen nebst Abschrift des staatlichen Genehmigungsreskriptes zur Genehmigung ersterer zunächst vorzulegen". Pfarrer Honcamp übersandte am 13. Juni die Satzungen mit dem begleitenden Schriftsatz: „Hochwürdigem Generalvikariate überreiche ich gehorsamst in zwei Anlagen die qu. Satzungen nebst Abschrift des staatlichen Ge-

---

auf Grund dessen den Katholiken diese Erhebung gestattet werden könne; so nach dem zit. Schreiben des Pfarrers Gemmeke an das Generalvikariat vom 19. Mai 1897.

[1]) Auf eine Anfrage des Pfarrers Honcamp vom 4. Juni d. J., ob der Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung in gemeinsamer Sitzung die Geschäfte erledigen könnten, antwortete das Generalvikariat am 12. Juni, gemeinschaftliche Sitzungen seien unstatthaft. Dazu ist jedoch zu bemerken, daß, da das ältere Paderborner Diözesanrecht in dieser Angelegenheit keine Bestimmungen enthält, zu derartiger Festsetzung (Diözesanstatut) eine eigene bischöfliche, das Konsilium des Domkapitels bedürftige Festsetzung erforderlich gewesen wäre. Die gemeinsame Sitzung der beiden Verwaltungsorgane in Lemgo im September 1898 wurde dagegen seitens der Kirchenbehörde nicht beanstandet; vgl. oben S. 144 Anm. 1.

nehmigungsreskriptes mit der Bitte um Genehmigung der ersteren." Die Genehmigung des Generalvikariates erfolgte am 15. Juni d. J.

In der Pfarrei Lage entwarf der Kirchenvorstand nach dem Lemgoer Muster am 24. Mai 1901 die Satzungen und schickte selbe am 30. Mai d. J. zur Einholung der fürstlichen Genehmigung an das Staatsministerium. Nachdem die fürstliche Genehmigung am 15. Juni d. J. erteilt war, erfolgte am 30. Juni d. J. die Bitte des Kirchenvorstandes an das Generalvikariat, auch seinerseits die Genehmigung zu erteilen, welche am 5. Juli d. J. erfolgte.

Die Pfarrei Schwalenberg erhob bereits seit 1857 Kirchensteuern nach dem Brandkataster, und zwar mit Genehmigung der Regierung. Da sich jedoch später Schwierigkeiten einstellten, verlangte auch hier die Regierung die Abfassung von Statuten. Die nach den Lemgoer kopierten und vom 8. August 1901 datierten Satzungen wurden am selben Datum an das Generalvikariat zur Genehmigung eingesandt. Nachdem diese Genehmigung am 14. August d. J. erfolgt war, suchte der Kirchenvorstand die fürstliche Genehmigung nach, welche am 17. September d. J. ebenfalls gewährt wurde.

Die Pfarrei Salzuflen wählte wieder den umgekehrten Weg: Die Satzungen vom 11. Februar 1902 erhielten die landesherrliche Genehmigung am 8. März d. J. und darauf die Genehmigung des Generalvikariats am 19. März d. J. [1]).

In den Pfarreien Falkenhagen, Lipperode, Stift Cappel sind diese neuen Satzungen nicht eingeführt und ist

---

[1]) Wie viel Simpla erhoben werden, hängt vom Beschluss der Vermögensverwaltungsorgane ab. Salzuflen z. B. beantragte am 4. September 1902 beim Generalvikariat die Erhebung eines Simplum, welcher Antrag am 5. September d. J. die Genehmigung der Kirchenbehörde fand. Am 22. März 1903 wurde von derselben Behörde die Erhebung von zwei Simpla genehmigt, und dasselbe geschah pro 1904. Die Erhebung geschieht durch die lippeschen Steuerkassen auf Anweisung der Regierung.

es dortselbst bei dem früheren ungeordneten, in jeder Pfarrei verschiedenen Zustande verblieben [1]).

Was das materielle Vermögensrecht betrifft, so sind auch hier keine staatliche Sonderbestimmungen für die katholische Kirche in Lippe erlassen [2]), während dem Bischof zu derartiger Festsetzung im allgemeinen die Kompetenz fehlt.

Die juristische Persönlichkeit der Gemeinde Lemgo war bereits, wie schon angegeben, 1813 vom dortigen Magistrate anerkannt worden. Seit der auf Grund des Edikts von 1854 mit staatlicher Genehmigung erfolgten Errichtung der fünf katholischen Pfarreien konnte dieser Charakter keiner derselben abgesprochen werden, wie das auch zum Ausdruck kam in dem Schreiben des Kabinettsministeriums vom 26. Februar 1856 (oben S. 129), aber gleichwohl gab es auch in dieser Beziehung später noch Anstände.

Als in Falkenhagen eine Schule errichtet werden sollte, weigerte das Amtsgericht zu Blomberg die beantragte Auflassung auf den Namen der katholischen Pfarrgemeinde Falkenhagen mit der Berufung auf ein Regierungsschreiben vom 1. März 1884, in welchem es heisst: „Eine katholische Kirchengemeinde ist gesetzlich nicht vorhanden und namentlich fehlt es an Bestimmungen darüber, durch wen dieselbe nach aussen vertreten wird“.

Dieselbe Rechtsansicht kam seitens der Regierung auch gegenüber der Filialgemeinde Lipperode zum Ausdruck: Bischof Drobe stellte nämlich am 18. Dezember 1883 beim Kabinettsministerium den Antrag, der Filialkirchengemeinde Lip-

[1]) Nach den gewöhnlichen juristischen Grundsätzen müssten in diesen Pfarreien — die staatskirchenrechtlichen lippeschen Gesetze stehen dem nicht entgegen — die alten Paderborner Diözesanvorschriften zur Anwendung kommen; oben S. 142 Anm.

[2]) Ein Ansatz zu derartiger Festsetzung wurde gemacht in der Entschliessung des Kabinettsministeriums vom 19. September 1854, abgedruckt unten Teil II, Nr. 31.

perode „Korporationsrechte zu verleihen, so dass sie gesetzlich befugt wird, Eigentum jeder Art zu erwerben und auf ihren Namen im Grundbuche eintragen zu lassen . . . zugleich auszusprechen geneigen, dass die genannte Filialkirchengemeinde durch den bestehenden Kapellenvorstand derselben rechtlich vertreten wird“. Die am 12. Juni 1884 erfolgte Antwort ging dahin, „dass die Verleihung von Korporationsrechten an die katholische Filialgemeinde zu Lipperode gesondert ohne Rücksicht auf die sonstigen katholischen Pfarreien des Landes nicht tunlich erscheint, die Verleihung von Korporationsrechten an die Pfarreièn des Landes im allgemeinen aber nur durch ein die Bildung von katholischen Pfarrgemeinden, deren Organisation, Verwaltung u. s. w. regelndes Landesgesetz wird geschehen können, welches zur Zeit noch nicht vorhanden ist“.

Da die Gemeinde in Falkenhagen durch ein Gutachten des Rechtsanwalts Clüsener zu Detmold die von der Regierung vertretene Ansicht in gründlicher Weise widerlegte, liess die Regierung ihren Widerspruch fallen, gab im Januar 1886 die Genehmigung zur Auflassung der Grundstücke auf den Namen der katholischen Gemeinde Falkenhagen, und es ist seitdem über diesen Gegenstand kein Zweifel mehr gewesen [1]).

Das katholische Kirchenvermögen untersteht in jeder Beziehung dem lippeschen Landesrecht; eine Uebertragung der für die reformierte Landeskirche ergangenen Verordnungen und Gesetze auf die katholischen Verhältnisse würde geradeso des Grundes entbehren [2]), wie die von der früheren Pader-

---

[1]) Vgl. Gemmeke zit. S. 77, 142, 258, 320.

[2]) Es gilt somit nicht das reformierte Amortisationsgesetz vom 12. September 1877 (oben S. 94, Anm. 2), ebensowenig die Verordnungen über die reformierten Kirchenvorstände, so die Verordnung vom 18. Februar 1876 (Ges.-S. 1876, Nr. 5, S. 511 ff.), dessen Aufhebung durch Verordnung vom 2. Dezember 1890 (Ges.-S. Nr. 21, S. 368), dazu Verordnung vom 20. Juli 1894 (Ges.-S. Nr. 15, S. 357) und dazu Verord-

borner Kirchenbehörde vertretene Ansicht (oben S. 96), dass mit dem Edikt von 1854 das gesamte kanonische Recht in Lippe rezipiert sei. Letzterem eignet nur subsidiäre Geltung. Seit dem 1. Januar 1900 gilt auch das B. G.B. samt dem lippeschen Ausführungsgesetz vom 17. Oktober 1899 [1]), und es ist seit dieser Zeit der Rechtszustand für das katholische materielle Vermögensrecht der, dass zuerst das Reichsrecht, dann das lippesche gemeine Landesrecht, und wo es in beiden an Bestimmungen fehlt, das kanonische Recht zur Anwendung kommt.

XVI. Benützung der Kirchhöfe.

Nach Artikel 12 des Edikts von 1854 war es den katholischen Pfarrgemeinden anheimgestellt, die seitherige Benutzung gemeinsamer Begräbnisplätze fortzusetzen oder eigene Begräbnisstätten zu errichten. Die Verwaltungspraxis gab zu diesem Artikel die nähere, jedoch nicht konstante Interpretation. Veranlassung zu amtlicher Entscheidung gaben drei katholische Beerdigungsfälle.

Der eine Fall hatte statt in Brake. Pfarrverweser Röttscher zu Lemgo wollte am 24. April 1856 auf dem der reformierten Gemeinde zu Brake erbpachtlich zugehörenden Kirchhofe daselbst ein katholisches Kind beerdigen. Da er der Meinung war, der Braker Kirchhof stehe im Eigentum der politischen Gemeinde, sah er von einer Anzeige und Nachsuchung der Erlaubnis bei dem reformierten Pfarrer

nung, die Besetzung der reformierten Pfarrstellen des Landes betreffend, vom 7. Juli 1902 (Ges.-S. Nr. 10, S. 446 ff.), ferner nicht die Verordnungen über Emeritierung und Pensionierung der reformierten Pastore, deren letzte 2. Dezember 1890 (Ges.-S. Nr. 21, S. 380 ff.) durch die vom 5. September 1898 (Ges.-S. Nr. 15, S. 387) abgeändert wurde, auch nicht das Regulativ vom 2. Januar 1834, mit dessen Abänderungen vom 7. August 1865 (Ges.-S. Nr. 14, S. 345 ff.), betreffend Uebergabe der Pfarr- und Schulstellen (Abrechnungen).

[1]) Vgl. den Abdruck unten: Teil II, Nr. 60.

Rohdewald in Brake ab. Letzterer teilte jedoch am Begräbnismorgen dem Vater des verstorbenen Kindes mit, dass die Beerdigung auf dem Braker Kirchhofe nur nach vorgängiger Anzeige und Erlaubnisnachsuchung stattfinden könne. Röttscher erwiderte dann an Rohdewald, dass die gegebene Anweisung nur dann dem Rechte entsprechend sei, wenn der Kirchhof im Eigentum der reformierten Gemeinde stehe. Da Rohdewald in seiner Antwort nur von seinem Aufsichtsrecht über den Kirchhof sprach, teilte Röttscher mit, er werde um 6 Uhr die Beerdigung vornehmen und nur dann davon Abstand nehmen, wenn ihm mitgeteilt werde, dass der Kirchhof verschlossen bleibe. Da der Totengräber bei Ankunft des Leichenzuges erklärte, den Kirchhof bis zur Rückkehr des Pfarrers Rohdewald verschlossen halten zu müssen, nahm Röttscher die Einsegnung der Leiche vor dem Kirchhofe vor und entfernte sich. Das Kind wurde dann am 26. April in Lemgo beerdigt.

Röttscher, welcher dem Kapitularvikariate über den Fall Bericht erstattete, erhielt als Antwort am 30. April d. J. einen Tadel, weil er, obgleich der Kirchhof nach seinem eigenen Bericht unter der Aufsicht des reformierten Pfarrers stehe, bei letzterem vorher keine Anzeige erstattet habe. Als dann auch das Kabinettsministerium am 16. Juni d. J. sich an die bischöfliche Behörde wandte mit dem Bemerken, dass der Kirchhof erbpachtlich der reformierten Gemeinde gehöre, wiederholte die Kirchenbehörde am 23. Juni d. J. ihren Tadel zugleich mit dem Hinzufügen, es sei wegen der Eigentumsrechte der reformierten Gemeinde an dem Kirchhof nicht bloss Anzeige, sondern auch Erlaubnis erforderlich gewesen. Das Kabinettsministerium wurde am selben 23. Juni von der erteilten Antwort seitens der Kirchenbehörde in Kenntnis gesetzt.

Der andere Fall ereignete sich in Lipperode. Am 11. September 1859 hatte der katholische Pfarrer Böddicker zu Lippstadt — die damals unbesetzte Pfarrei Cappel erhielt ihren

ersten Pfarrverweser am 5. November 1859 — in liturgischer Weise einen Katholiken auf dem Kirchhofe zu Lipperode beerdigt. Der reformierte Kirchenvorstand zu Lipperode beschwerte sich beim Kabinettsministerium und letzteres ersuchte am 26. Oktober d. J. den Bischof, „ergebenst und dringend, den Pastor Böddicker wegen seines rücksichtslosen und rechtswidrigen Verfahrens gemessenst rektifizieren zu wollen“, indem es zugleich sein lebhaftes Bedauern darüber aussprach, dass es sich in der kurzen Zeit seit dem Erlasse des Edikts von 1854 nun schon zum zweiten Male in die Notwendigkeit versetzt fände, über gleichartige Uebergriffe von katholischen Pfarrern in die Rechte evangelischer Gemeinden Beschwerde zu führen; der Kirchenvorstand in Lipperode sei angewiesen, etwaigen erneuten Versuchen dieser Art nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe auf der Stelle entgegen zu treten. Da nun das Konsistorium dem reformierten Pfarrer zu Lipperode die Weisung zugehen liess, von jetzt ab die Funktion eines katholischen Geistlichen auf dem dortigen Kirchhofe mit polizeilicher Gewalt zu verhindern, und dieses dem neuernannten katholischen Pfarrverweser zu Cappel amtlich mitgeteilt wurde, wandte sich letzterer an das Generalvikariat. Letzteres erliess am 5. Dezember d. J. die Verfügung, die Leichen aus Lipperode vorerst und bis auf weitere Verfügung im Sterbehause zur letzten Ruhestätte einzusegnen und dort die am Grabe üblichen Gebete zu verrichten, wegen des Begräbnisaktes auf dem Lipperoder Kirchhofe durch den Cappeler oder einen in Verhinderungsfällen ihn vertretenden anderen Geistlichen sollten Verhandlungen mit der lippeschen Regierung angeknüpft werden.

Ebenso teilte der Bischof dem Kabinettsministerium am 20. Dezember d. J. mit, dass Böddicker bei Vornahme des Begräbnisses von der Voraussetzung ausgegangen sei, der erwähnte Kirchhof stehe nicht im ausschliesslichen Eigentum der dortigen reformierten Gemeinde — die Katholiken hatten nämlich zur Anlegung des Kirchhofes mit beigetragen —,

welche Annahme er auch jetzt noch aufrecht erhalte. „Um aber alle Veranlassung zu unangenehmen Auftritten hinwegzuräumen, habe ich den neuernannten Pfarrer von Cappel anweisen lassen, das Begräbnis der katholischen Einwohner von Lipperode auf dem dortigen Kirchhofe einstweilen nicht vorzunehmen." Damit war diese peinliche Sache erledigt.

Der dritte Fall fand in Alverdissen statt. Pfarrer Ahlemeyer zu Lemgo wollte am 22. September 1890 auf dem Kirchhofe der reformierten Gemeinde Alverdissen einen Katholiken beerdigen, es wurde ihm jedoch unter Berufung auf eine Verordnung vom 10. Januar 1842, in welcher das Halten von Grabreden durch Nichtgeistliche untersagt wird, die Vornahme religiöser Zeremonien auf dem Kirchhofe verweigert. Da der reformierte Kirchenvorstand die Sache an das Konsistorium berichtete, entschied das letztere am 30. September d. J., dass das Verfahren des ersteren in der Verordnung vom 10. Januar 1842 keine Begründung finde und, da nach § 9 des unterm 15. Oktober 1888 bestätigten Totenhofsstatutes auf dem Kirchhofe Alverdissen auch Katholiken beerdigt werden dürften, auch dem Artikel 12 des Edikts vom 9. März 1854 widerstreite.

Der Kirchenvorstand in Alverdissen beschwerte sich dann beim Kabinettsministerium, letzteres bestätigte jedoch am 31. Oktober d. J. die Entscheidung des Konsistoriums und teilte die Bestätigung dem Pfarrer Ahlemeyer, welcher sich ebenfalls an dieselbe Behörde gewandt hatte, mit, zugleich mit dem Hinzufügen, dass die Stolgebühren dem reformierten Pfarrer in Alverdissen verbleiben müssten [1]).

Eine gesetzliche Regelung des Begräbniswesens, insbesondere des katholischen, hat in Lippe nicht stattgefunden. Die aus Anlass der drei angeführten Fälle ergangenen Entscheidungen des Kabinettsministeriums bilden die Ver-

[1]) Vgl. den Abdruck der Urkunden unten: Teil II, Nr. 42, 43, 44, 45.

waltungspraxis, nach denen die Staatsbehörde im gegebenen Falle sich richtet und gilt danach folgendes: Auf einem katholischen Kirchhofe stehen dem Katholiken keine Schranken entgegen, haben sie auf einem nicht katholischen Kirchhof das Recht zur Beerdigung, so ist die Vornahme der katholischen Liturgie gestattet, haben sie kein derartiges Recht, so muss vorher Anzeige bei dem evangelischen Pfarrer gemacht werden und Erlaubnis desselben eingeholt werden, wobei es dann Sache des evangelischen Geistlichen ist, die katholische Liturgie zu gestatten oder zu verbieten.

XVII. Pfarrerrichtungen der Neuzeit.

Durch das landesherrliche Edikt waren nur fünf Pfarreien errichtet. Die spätere Entwicklung des Katholizismus in Lippe machte jedoch weitere Pfarreinrichtungen notwendig, bei deren Durchführung die kirchliche Behörde von Seiten der lippeschen Staatsbehörde das wohlwollendste Entgegenkommen fand.

Es handelte sich zunächst um die zur Pfarrei Lemgo gehörende Gemeinde Salzuflen, in welcher die Regierung bereits im Oktober 1876 die Anstellung eines Missionsvikars gestattet hatte. Die Etablierung der Hoffmannschen Stärkefabrik dortselbst hatte in kurzer Zeit einen derartigen Zuzug katholischer Arbeiter zur Folge, dass die katholische Seelenzahl diejenige der Lemgoer Pfarrei bei weitem überragte. Mit diesem Umstande und sodann mit der 13 Kilometer weiten Entfernung von Lemgo begründete Missionar Fiene am 6. Oktober 1881 beim Kapitularvikariate den Antrag auf Abpfarrung. Die kirchliche Behörde glaubte jedoch am 14. November d. J. von der Ausführung des Antrags einstweilen absehen zu sollen, da die Mission wegen der fluktuierenden Fabrikbevölkerung doch zu sehr von der Hoffmannschen Fabrik abhängig sei.

Die Gemeinde konsolidierte sich jedoch derart, dass schon 1882 eine katholische Volksschule ins Leben treten konnte; die Antwort des Kabinettsministeriums auf die diesbezügliche Anzeige des Bischofs lautete nach dem lippeschen Rechtsstande dahin, „dass von der Absicht Ew. Hochwürden in Salzuflen eine kirchliche katholische Schule auf Grund des landesherrlichen Edikts vom 9. März 1854 zu errichten Kenntnis genommen ist, und der demnächstigen gefälligen Namhaftmachung des erwählten Lehrers entgegengesehen wird". Dieselbe war natürlich eine Privatschule.

Missionar Fiene stellte am 3. Oktober 1884 von neuem den Antrag auf Abpfarrung und erhielt am 27. Dezember d. J. die Nachricht, dass die Abpfarrung kirchlicherseits beschlossene Sache sei, und müssten nur die Verhandlungen mit der Regierung abgewartet werden.

Erst am 11. April 1888 teilte der Bischof dem Kabinettsministerium seine Absicht mit und fügte zugleich eine Zirkumskription der neuen Pfarrei bei. Die ministerielle Antwort vom 24. Mai d. J. hatte gegen die Neueinrichtung keinen Einwand, bemerkte jedoch, bevor dieselbe erfolge, sei eine Veränderung der Verordnung vom 24. Februar 1855 erforderlich. Da der Bischof damit einverstanden sein musste, wurde ihm am 19. Juli d. J. der Entwurf des neuen landesherrlichen Ediktes mitgeteilt und fand dasselbe am 2. August d. J. das bischöfliche Einverständnis.

Die bischöfliche Erektionsurkunde vom 11. August wurde am selben Tage dem Missionar Fiene zugestellt mit dem Auftrage, dieselbe am folgenden Sonntage während des Gottesdienstes den Parochianen von der Kanzel zu publizieren, anderseits wurde noch die weitere Weisung beigefügt: „Da der Missionskirchenvorstand, wenn ein solcher vorhanden gewesen ist, nicht weiter fungieren kann, so wollen Sie meinem Generalvikariate alsbald vier brave Parochianen benennen, welche im stande sind, mit Ihnen den neuen Kirchenvorstand zu bilden". Ebenso erhielt der Kabinettsminister am 11. August

eine Mitteilung, dass die Erektion und Zirkumskription der neuen Pfarrei bischöflicherseits vollzogen sei.

Das landesherrliche Edikt erhielt seinen Vollzug am 30. August d. J. Da das Begleitschreiben vom 3. Oktober d. J., mittels dessen der Kabinettsminister einen Abdruck des Edikts übermittelte, zugleich die Bitte um Mitteilung der bischöflichen Erektions- und Zirkumskriptionsurkunde aussprach, erhielt der Minister am 10. Oktober d. J. eine beglaubigte Abschrift der gewünschten Urkunde [1]).

Missionar Fiene konnte, weil er sich dem Pfarrexamen noch nicht unterzogen hatte, nur als Pfarrverweser angestellt werden. Die Regierung drang aber, wie auch in anderen Fällen, auf definitive Besetzung und, nachdem das Hindernis bei dem genannten Missionar gehoben, wurde Amtsrat Meier am 10. Oktober 1889 zum landesherrlichen Kommissar behufs Beeidigung und Mitwirkung bei Einsetzung des Fiene nach Vorschrift des Art. 3 und 4 des Edikts vom 9. März 1854 ernannt zugleich mit der Weisung, mit dem vom Bischof zu demselben Behufe zu ernennenden Kommissar sich in Verbindung zu setzen.

Bei der Entwerfung der Urkunden war ein Irrtum unterlaufen, welcher erst später seine Berichtigung fand. Als es sich 1888 um die Abpfarrung Salzuflens von Lemgo handelte, bat Karl Freiherr von Wendt-Papenhausen zu Gevelinghausen, mit Rücksicht auf die jahrhundertelangen Beziehungen seiner Familie zur Stadt Lemgo, das Rittergut bei der Pfarrei Lemgo zu belassen. Man wollte dem Wunsche des Rittergutsbesitzers auch willfahren und glaubte dieses durch den urkundlichen Ausdruck, dass die Bauerschaft Retzen und Papenhausen bei der Pfarrei Lemgo verbleiben sollte, erreicht zu haben. Nun bildet aber nach dem von der fürstlichen Regierung ausgegebenen Ortschaftsverzeichnisse das Rittergut Papenhausen einen selbständigen Gemeindebezirk und gehört gar nicht

---

[1]) Vgl. den Abdruck unten: Teil II, Nr. 10, 13.

zum Gemeindebezirk Retzen-Papenhausen. Dem urkundlichen Ausdruck nach gehörte also das Rittergut zur Pfarrei Salzuflen, obwohl das Gegenteil beabsichtigt war und die Katholiken sich auch faktisch zu Lemgo hielten. Nachdem Pfarrer Gemmeke auf seine Anfrage vom 26. Januar 1903 von der Regierung am 4. Februar d. J. die Bestätigung erhielt, dass nach den Errichtungsurkunden das Rittergut zur Pfarrei Salzuflen gehöre, stellte er beim Generalvikariate am 10. Februar d. J. den Antrag auf Abänderung des Geschehenen. Der Bischof wandte sich dann dieserhalb an die Regierung und nach der am 19. März erfolgten landesherrlichen Genehmigung verordnete der Bischof am 18. April d. J., dass das Rittergut dem Pfarrbezirke Lemgo einverleibt bleiben solle [1]).

Die anderen Pfarrerrichtungen betreffen Lipperode und Lage. Lipperode gehörte nach der Zirkumskription von 1855 zur Pfarrei Stift Cappel. Bereits am 13. Januar 1860 beantragten die dortigen Katholiken die Anstellung eines Schulvikars. Das Generalvikariat erteilte am 14. Juni d. J. dem Pfarrer von Cappel die Antwort, die Errichtung einer katholischen Elementarschule in Lipperode sei zwar dringendes Bedürfnis, aber die katholischen Einwohner seien ausser stande, die Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen. Am 31. Mai 1861 teilte der Bischof auch der Regierung die Notwendigkeit der Errichtung einer katholischen Schule dortselbst mit, dieselbe erklärte in ihrer Antwort vom 30. Juni d. J. nach dem bestehenden Recht, die Schule könne natürlich nur als Privatschule ins Leben treten. Nachdem dann am 10. Dezember d. J. der Bischof die Erklärung abgab, er wolle demnächst einen Schulvikar nach Lipperode abordnen, genehmigte der Minister am 15. Januar 1862 die Schulvikarie und am 21. Januar d. J. wurde der erste Schulvikar für Lipperode ernannt.

---

[1]) Vgl. den Abdruck unten: Teil II, Nr. 14, 15.

Da die Gemeinde im Laufe der Jahre zu Vermögen kam, stellte Dechant Honcamp am 25. April 1899 beim Generalvikariat den Antrag, es sei wünschenswert, in Lipperode eine Filialkirchengemeinde mit eigener Vermögensverwaltung oder eine Pfarrei zu errichten. Die bischöfliche Behörde erklärte am 29. April d. J. ihr Einverständnis zur Errichtung einer neuen Pfarrei und beauftragte den Antragsteller, die erforderlichen Schritte bei der lippeschen Regierung zu tun. Letzteres geschah aber von seiten des Bischofs, welcher am 7. September d. J. dem Staatsministerium die Absicht kundgab, sowohl Lipperode wie auch Lage zu selbständigen Pfarreien zu erheben. Das Ministerium hatte laut Zuschrift vom 30. September d. J. keine Bedenken, und so konnte der Bischof am 18. Oktober d. J. dem lippeschen Staatsministerium die bischöfliche Erektionsurkunde und letzteres am 4. November d. J. dem Bischof den Abdruck des diesbezüglichen landesherrlichen Edikts übersenden.

Was die Gemeinde Lage betrifft, so wurde seitens des Generalvikariats am 3. Oktober 1881 die Errichtung eines Betsaals genehmigt und dem Pfarrer von Detmold, zu dessen Pfarrei Lage gehörte, dieserhalb die facultas binandi gewährt. Seit 21. November 1884 besorgte ein Hausgeistlicher bei dem in Lage ansässigen Kaufmann Weweler für Lage und Umgegend die Seelsorge. Auf Antrag des Dechanten Lillotte erklärte am 27. Oktober 1893 das Generalvikariat seine Bereitwilligkeit, auch nach Lage einen Schulvikar abordnen zu wollen. Dieser wurde am 12. März 1894 angestellt, die neue, am 2. Juli d. J. vom Staatsministerium genehmigte, katholische Volksschule wurde zu Ostern 1895 eröffnet. Da auch hier die kirchlichen Verhältnisse sich in günstiger Weise entwickelten, wurde von Dechant Honcamp am 12. März 1897 der Antrag gestellt, Lage zu einer Filialkirchengemeinde oder Pfarrei zu erheben. Der Bescheid lautete am 22. März d. J. dilatorisch, der erneute Antrag des Dechanten wurde am 2. Mai 1899 genehmigt

und Lage zugleich mit Lipperode zu je einer neuen Pfarrei erhoben [1]).

Ausser diesen Pfarreien gibt es in Lippe noch eine zur Pfarrei Detmold gehörende Filiale in der Stadt Horn. Der erste im Jahre 1897 angestellte Vikar hatte zuerst im Pfarrhause zu Detmold Wohnung und Beköstigung. Da jedoch bald darauf an der Landstrasse von Horn nach Meinberg ein Missionshaus errichtet wurde, wies eine Verordnung des Generalvikariats vom 19. Oktober 1899 dem Vikar seinen Wohnsitz in diesem Missionshause an. Derselbe besorgt zugleich in der Badesaison den katholischen Gottesdienst in dem von der Kurverwaltung für die Abhaltung sowohl des katholischen als protestantischen Gottesdienstes angewiesenen Betsaal des Kurhauses [2]).

XVIII. Errichtung des Landdekanates Detmold.

Die seit dem 8. Jahrhundert übliche Einteilung der Diözesen in Archidiakonate bestand auch in Paderborn. Bei der Neuordnung der Paderborner Archidiakonatsverhältnisse durch den päpstlichen Kardinallegaten Otto am 31. Januar 1231 wurde die Diözese in elf derartige Bezirke eingeteilt und zugleich festgesetzt, dass die beiden Archidiakonate Herford und Schildesche, wenn sie durch Tod oder Verzicht der damaligen Inhaber zur Erledigung kämen, mit demjenigen von Lemgo vereinigt werden sollten.

Das so erweiterte Archidiakonat Lemgo, an dessen Spitze der Domthesaurarius in Paderborn stand, umfasste nicht bloss lippesche, sondern auch ausserlippesche Pfarreien, anderseits waren aber wiederum andere lippesche Pfarreien dem Archidiakonat Steinheim, Höxter und dem des Dom-

---

[1]) Vgl. den Abdruck unten: Teil II, Nr. 11, 16.

[2]) Das Nähere bei Gemmeke zit. S. 344 f., 349 f.

propstes unterstellt. Die zur Diözese Minden gehörenden lippeschen Pfarreien waren den mindenschen Archidiakonaten Ohsen und Rehme zugewiesen, während Lippstadt, Cappel und Lipperode dem churkölnischen Archidiakonat Soest (= späteren Haardistrikte) angehörten [1]).

Mit Einführung der Reformation entfielen die lippeschen Pfarreien. Das Speciale Rescriptum circa observantiam cathechesis et circulorum Ecclesiasticorum des Erzbischofs Clemens August am 17. Februar 1750 [2]) konnte deshalb unter seinen 16 circuli keine lippesche Pfarrei mehr erwähnen, da es deren nicht mehr gab. Auch die am 1. Juli 1832 im Einverständnisse mit der preussischen Regierung vom Bischof von Ledebur erlassene Verordnung, welcher den westphälischen Teil der Diözesen in Dekanate teilt, erwähnt keine lippesche Pfarrei [3]), Der erste, 1849 herausgegebene Schematismus verzeichnet im Verzeichnis der Pfarreien Lemgo als zum Dekanat Bielefeld, Falkenhagen als zum Dekanate Steinheim gehörig. Die bischöfliche Instruktion, betreffend Einteilung der Dekanate in Definiturbezirke, vom 26. Mai 1864 [4]), erwähnt Detmold und Lemgo als zum Dekanat Bielefeld, Falkenhagen und Schwalenberg als zum Dekanat Steinheim, Cappel als zum Dekanat Geseke gehörig. Eine förmliche Zuweisung der lippeschen Gemeinden zu diesen Dekanaten hat jedoch nicht stattgefunden, sondern entstand vielmehr dadurch, dass sowohl die Kirchenbehörde als auch die lippeschen Geistlichen sich gegebenenfalles an die betreffenden Dechanten wendeten.

Diese faktische Zugehörigkeit zu preussischen Dekanaten

---

[1]) Schematismus des Bistums Paderborn 1904, p. XII; Gemmeke zit. S. 15 ff., oben S. 32, Anm. 2, S. 71, Anm. 1; Bessen zit. I, 294.

[2]) Vgl. oben S. 6.

[3]) Die Verordnung ist gedruckt worden und wird auf der Generalvikariatsregistratur aufbewahrt. Handschriftlich ist beim Dekanat Bielefeld später beigefügt: „7. Lemgo, Mission“.

[4]) Amtl. Kirchenbl. 1864, S. 43 ff.

hatte ihre offenbaren Schwierigkeiten, und es war deshalb ein weiterer Schritt zur Konsolidation der lippeschen katholischen Kirche, als Bischof Simar die Zusammenfassung der lippeschen Pfarreien zu einem einheitlichen Dekanate Detmold ins Auge fasste. Die Abwicklung dieser Angelegenheit erfolgte unter dem Wohlwollen des Fürsten in kürzester Zeit.

Das bischöfliche Schreiben vom 20. Juni 1892, welches dem Landesfürsten die Absicht dieser Neueinrichtung mitteilte, führt unter anderem aus, dass die Schaffung einer eigenen Zwischenstelle nicht bloss zur Erleichterung der Verwaltung diene, sondern ebenso eine Auszeichnung für die katholischen Pfarreien sein solle, eine Aenderung in den bisherigen Beziehungen der genannten Pfarreien zueinander und zu der fürstlichen Regierung sei in keiner Weise damit beabsichtigt. Nach fürstlich-staatsministerieller Antwort vom 22. Juli d. J. erklärte der Fürst mit dem Ausdrucke des Dankes das Einverständnis zu der geplanten Neueinrichtung, und der Bischof erliess daraufhin am 15. Oktober d. J. das Errichtungsdekret [1]).

Die Pfarrei Stift Cappel wurde wegen der weiten Entfernung nicht in das Dekanat mitaufgenommen, sondern beim Dekanat Geseke belassen. Eine Verfügung des Generalvikariats vom 17. September 1898 [2]) löste jedoch die Pfarrei aus dem bisherigen Verbande und überwies sie ebenfalls dem Dekanate Detmold. Seit der Errichtung der Pfarreien Lage und Lipperode besteht somit das Dekanat Detmold aus den acht Pfarreien: Detmold, Lemgo, Lage, Salzuflen, Falkenhagen, Schwalenberg, Cappel und Lipperode.

---

[1]) Vgl. den Abdruck unten: Teil II, Nr. 17, 18. Bei der Neuregelung der Definiturbezirke durch die im speziellen Auftrag des Bischofs erfolgte Verordnung des Generalvikariats vom 1. Dezember 1892 (Amtl. Kirchenblatt 1892, S. 119 ff.) wurden die Pfarreien Detmold, Lemgo, Salzuflen, Falkenhagen, Schwalenberg zu einem besonderen Definiturbezirk vereinigt.

[2]) Vgl. den Abdruck unten: Teil II, Nr. 19.

XIX. Verstaatlichung der katholischen Privatvolksschulen.

Die Verhältnisse der Volksschulen im Fürstentum waren ursprünglich geregelt durch „Gesetz über das Volksschulwesen für das Fürstentum Lippe vom 11. Dezember 1849 [1]):

„Die Oberaufsicht über das Seminar sowie die Volksschulen und die Leitung des ganzen Volksschulwesens hat das Konsistorium“ [2]). „Das Land ist in bestimmte Schulbezirke abgeteilt, welche sich über eine oder mehrere Ortschaften erstrecken. Die Bewohner des Schulbezirks bilden die Schulgemeinde“ (§ 4 des Ges.). „Die Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, wenn sie nicht anderweit für einen genügenden Unterricht derselben gesorgt haben, während ihres schulpflichtigen Alters in die Bezirksschule zu schicken und regelmässig an dem Unterrichte Teil nehmen zu lassen. Der Besuch einer anderen Bezirksschule ist den Kindern nur gestattet, wenn der betreffende Lehrer

---

[1]) Ges.-S. 1849 Nr. 11, S. 266 ff. und Separatabdruck. Das Gesetz ist durch eine äusserst grosse Anzahl von Nachträgen im Laufe der Jahre vielfach abgeändert worden. Dieselben sämtlich des einzelnen hier zu verzeichnen, liegt ausserhalb des Rahmens meiner Arbeit.

[2]) Dieses bestimmte das „Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 11. Dezember 1849 betreffend, vom 22. Juni 1864“ § 2 (Ges.-S. 1864 Nr. 15, S. 609). Ursprünglich lautete § 2 des Ges. v. 1849: „Die Volksschulen stehen unter Oberaufsicht und Leitung des Staates“. Damit standen in Verbindung: § 34 ibid.: „Die der Regierung zustehende Oberaufsicht und Leitung des gesammten Volksschulwesens wird einer einzusetzenden Oberschulbehörde übertragen werden“, ebenso § 34 über Zusammensetzung dieser Oberschulbehörde und § 38 ibid.: „Bis zur Einsetzung der Oberschulbehörde verbleibt die Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens dem Consistorio, welches mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt wird und die darin enthaltenen Vorschriften genau zu beachten hat“. Durch das zit. Gesetz von 1864 wurden §§ 34, 35, 38 des Gesetzes von 1849 aufgehoben.

zu deren Annahme bereit oder von der Oberschulbehörde dazu angewiesen ist" (§ 58). „Privatunterrichtsanstalten für schulpflichtige Kinder können nur mit Vorwissen der Oberschulbehörde errichtet werden. Die Lehrer und Lehrerinnen an denselben müssen sich über ihre Befähigung, sowie über ihren sittlichen Lebenswandel zuvor genügend ausweisen" (§ 56). „Schulgemeinden, welche so klein sind, dass die Schülerzahl während der letzten 10 Jahre durchschnittlich unter 30 betragen hat, sollen, insofern nicht die Oertlichkeit deren Beibehaltung nötig macht, eingehen und mit einer oder mehreren benachbarten Schulgemeinden vereinigt werden" (§ 10). „Jede Schulgemeinde hat für ihre Schulbedürfnisse, in so weit solche nicht aus den Landeskassen erfolgen, unter Leitung und Oberaufsicht des Staats selbst zu sorgen" (§ 12).

Ursprünglich wurde Schulgeld erhoben. Das Gesetz von 1849 § 2 bestimmte: „Für den Unterricht in den Volksschulen wird kein Schulgeld erhoben". Eine Verordnung vom 24. November 1855 [1]) führte jedoch das Schulgeld wieder ein, und zwar 20 Sgr. jährlich für jedes schulpflichtige Kind, in vierteljährlichen Raten zahlbar; befreit sind diejenigen, welche wegen Unvermögen auch nicht zur Klassensteuer herangezogen werden; die in die erste Stufe der Klassensteuer eingeschätzten Personen, welche zwei oder mehrere Kinder in der Schule haben, zahlen nur für zwei derselben. Das Fehlende wurde ergänzt durch Zahlungen aus den Landeskassen und durch Schulsteuern.

„Die Schulangelegenheiten eines Schulbezirks werden zunächst durch einen Schulvorstand besorgt, welcher die Rechte und Interessen der Schulgemeinde zu vertreten hat, die letztere aber auch, soweit er sich in den Grenzen seiner Befugnisse hält, durch seine Handlungen verpflichtet" (§ 13). „Zum

---

[1]) Verordnung, die Wiedereinführung eines Schulgeldes für den Unterricht in den Volksschulen betreffend, vom 24. November 1855 (Ges.-S. 1855 Nr. 19, S. 353 ff.).

Mitgliede des Schulvorstandes kann jeder gewählt werden, welcher in der Gemeinde stimmberechtigt ist“ (§ 18).

Die nähere Verteilung der Unterrichtsgegenstände lag in der Hand des Landeskonsistoriums: „Wegen der Behandlung der Unterrichtsgegenstände, wegen der Klasseneinteilung, sowie wegen Verteilung der Geschäfte zwischen dem Haupt- und Nebenlehrer wird die Oberschulbehörde die näheren Vorschriften erlassen“ (§ 90) [1]).

Dieses Schulgesetz samt all seinen Nachträgen galt für die gesamte Bevölkerung, somit auch für die Katholiken, auf deren Verhältnisse in demselben nicht die mindeste Rücksicht genommen war. Zwar hatten die Katholiken das Recht, katholische Privatschulen zu errichten. Sie traten damit aber nicht aus dem bisherigen Schulbezirk aus und waren somit gezwungen, sowohl die Schulsteuer für die nicht benutzte reformierte Bezirksschule als auch die Kosten für die katholiche Privatschule — und zwar letztere ohne staatliche Beihilfe — zu zahlen. Immerhin war es misslich, dass als Oberleitungsbehörde das reformierte Landeskonsistorium nicht bloss über die reformierten Bezirks-, sondern auch über die katholischen Privatschulen fungierte.

Mehrfach wandten sich die Katholiken, insbesondere die Geistlichkeit, an die bischöfliche Behörde, bei der lippeschen Regierung die Verstaatlichung der katholischen Privatschulen

---

[1]) Das Diensteinkommen der Lehrer war geregelt durch: „Gesetz, die definitive Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr., vom 28. Februar 1878“ (Ges.-S. 1878 Nr. 6, S. 205 ff.), abgeändert durch: „Gesetz, die Erhöhung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr., vom 21. Dez. 1891“ (Ges.-S. 1891 Nr. 31, S. 537 ff.). Die Pensionierung der Lehrer geschieht nach Gesetz über den Zivilstandsdienst vom 11. Mai 1859 und den Abänderungen desselben durch Gesetz vom 20. Febr. 1878 vgl. § 109 des Volksschulgesetzes vom 14. Juni 1895. Vgl. dazu: „Gesetz, die den Witwen und Waisen verstorbener Staatsbeamten und Schullehrer aus der Landeskasse zu gewährende Pension betr., vom 12. Sept. 1877“ (Ges.-S. 1877 Nr. 13, S. 84 ff.).

beantragen zu wollen. Die bischöfliche Behörde vertrat jedoch lange Zeit einen zaudernden Standpunkt.

Erst Bischof Martin versuchte in dem schon oben erwähnten Schreiben vom 30. Dezember 1856 an den Fürsten die Regelung dieser wichtigen Angelegenheit: „Der zweite Punkt umfasst die Bitte, den mit Ausnahme von Cappel bisher nur als Privatschulen betrachteten katholischen Schulen des Fürstentums Lippe die Rechte und Emolumente der öffentlichen Schulen zu erteilen, insbesondere die Entfernung der katholischen Schulen von einander als vollgültigen Grund anzunehmen, um rücksichtlich der durch das Schulgesetz aufgestellten Bedingung einer bestimmten Schülerzahl eine Ausnahme eintreten zu lassen, da eine Verweisung auf nähere evangelische Schulen sicher nicht in der Absicht eines alle seine Untertanen mit gleicher Liebe umfassenden Landesfürsten liegen kann, und eine doppelte Heranziehung der katholischen Eltern zur Schulunterhaltung sehr drückend sein würde. Die Schulen betrifft denn auch die Bitte, zu genehmigen, dass einer von den im Fürstentum Lippe fungierenden katholischen Pfarrern zum Schulinspektor sämtlicher katholischer Schulen des Fürstentums ernannt werden möge. Diese Bitte erscheint mir in sich selbst gerechtfertigt, so dass ich mich einer ausführlicheren Motivierung derselben hier wohl überheben kann."

Die Antwort des Kabinettsministeriums vom 26. Februar 1857 ging dahin: „Ew. Bischöflichen Hochwürden beehrt sich das unterzeichnete Kabinets-Ministerium auf das an den Durchlauchtigsten Fürsten, seinen gnädigsten Herrn, am 30. Dezember v. J. gerichtete Schreiben, soweit dasselbe die katholischen Schulsachen betrifft, vorläufig ganz ergebenst zu erwidern, dass diese Angelegenheit einer Regelung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung bedarf und deshalb bei der in Kurzem bevorstehenden Revision des Schulgesetzes ihre Erledigung finden wird. Soweit als möglich wird die Regierung den von Ew. Bischöflichen Hochwürden in dieser Beziehung ausgesprochenen Wünschen gern entsprechen."

Da die Antwort von der Ernennung eines katholischen Schulinspektors nichts erwähnte, berief sich der Bischof am 5. Oktober d. J. mit Recht auf Art. 10 des Edikts vom 9. März 1854, in welchem unter Beiordnung eines weltlichen Kommissars seitens der Regierung die alljährliche Visitation der katholischen Volksschulen gestattet war, und erklärte er ferner, um jene Schulvisitation im Sinne des belobten Artikels zu erleichtern, sei es seine Absicht, den Pfarrverweser Gockel zu Detmold als bischöflichen Visitator der katholischen Schulen für das Fürstentum zu bestellen, während für die Schule zu Detmold ein anderer, dessen Namen mitzuteilen er sich vorbehalte, abzuordnen sei. Beiden werde aufgegeben werden, sich mit dem von hochfürstlicher Regierung zu bestellenden weltlichen Kommissarius über den Tag, an welchem die Visitation stattfinden solle, zu benehmen.

Daraufhin ernannte der Fürst laut Kabinettsministerialschreibens vom 19. November d. J. zwei weltliche Kommissarien und ebenso erhielt der Pfarrverweser Gockel bischöflicherseits am 30. November d. J. bis auf Widerruf seine Ernennung zum bischöflichen Schulvisitator.

Was die andere in der bischöflichen Zuschrift vom 30. Dezember 1856 in der Schulfrage gestellte Bitte betrifft, so ist als Resultat der Regierungsverhandlungen der „Entwurf eines Gesetzes über das katholische Elementarschulwesen" zu verzeichnen und zugleich mit demselben der „Entwurf eines Gesetzes über das evangelische Elementarschulwesen", beide von 1858 [1]).

Beide Entwürfe wurden einer Kommission überwiesen, welche an dem für die evangelischen Schulen einige Veränderungen vornahm, den für die katholischen Schulen aber unverändert liess. Bei der Abstimmung über beide Gesetzentwürfe am 25. Januar 1859 konnte man sich nicht einigen über die Auslegung des § 30 der Verfassungsurkunde von

---

[1]) Vgl. den Abdruck des Entwurfes für die katholischen Schulen unten: Teil II, Nr. 48.

1836, welcher bestimmte, dass bei „allgemeine Landesabgaben“ betreffenden Gesetzvorlagen Plenarabstimmung stattzufinden habe. Die erste Kurie hielt den betreffenden Paragraphen für unanwendbar und nahm beide Gesetzentwürfe an, die zweite Kurie dagegen weigerte, für sich allein abzustimmen. Da eine Einigung über die verschiedene Auslegung nicht erfolgte, trat der Fürst im Landtagsabschiede vom 12. April 1859 der Ansicht der ersten Kurie bei und erklärte, dass er sich für befugt halte, nunmehr beide Schulgesetze zur Ausführung zu bringen. Es ist jedoch dazu nicht gekommen, und es blieb vorerst beim alten Schulgesetze.

Während der nun folgenden Jahre fanden Verhandlungen statt zwischen Pfarrer Gockel und dem Generalvikariate über eine von ersterem vorgeschlagene, von den katholischen Kirchen- und Schulvorständen an den Fürsten bezw. an den Landtag zu machende Eingabe, welche jedoch resultatlos verliefen[1]. Anstatt der genannten Unterbehörden erneuerte der Bischof am 6. März 1863 beim Fürsten seine bereits im Jahre 1856 gestellte Bitte. Es existierten damals fünf katholische Schulen in Lippe, von diesen waren die zu Falkenhagen und Grevenhagen öffentliche, die zu Detmold, Lemgo und Schwalenberg Privatschulen, die zu Cappel Simultanschule (meist katholische Kinder). Dass den bischöflichen Schriftsätzen die Kenntnis dieser Tatsachen abging, musste unangenehm berühren und kam auch in dem Schreiben des Kabinettsministeriums vom 13. Mai 1863 zum Ausdruck. Die Antwort des Kabinettsministeriums vom 13. Mai 1863 hatte folgenden Wortlaut:

„Ew. Bischöflichen Hochwürden beehrt sich das unterzeichnete Kabinets-Ministerium auf die am 6. März d. J. an des Fürsten Durchlaucht gerichtete Vorstellung, das katholische

---

[1]) Der von Pfarrer Gockel ausgearbeitete und mehrmals auf Wunsch der kirchlichen Behörde umgeänderte Entwurf dieser Eingabe wurde vom Generalvikariat zwar gutgeheissen, die Absendung jedoch unterblieb, weil der Pfarrer von Lemgo seinen Beitritt verweigerte und Gockel nur ein gemeinsames Vorgehen für erspriesslich hielt.

Schulwesen im hiesigen Lande betreffend, zu erwidern, dass die Voraussetzung, die katholischen Schulen würden mit Ausnahme der zu Cappel — welche übrigens zur Zeit eine Simultanschule ist — nur als Privatschulen betrachtet, auf einem Irrthum beruht. Die katholischen Schulen zu Falkenhagen und Grevenhagen geniessen alle Rechte der öffentlichen Elementarschulen, die an denselben angestellten Lehrer partizipieren auch an den neuerdings aus Landesmitteln bewilligten Zuschüssen zur Verbesserung der Lehrergehälter; nur die in neuerer Zeit in Detmold, Lemgo und Schwalenberg errichteten katholischen Schulen werden als Privatschulen angesehen, weil die an diesen Orten vorhandenen katholischen Schüler von so geringer Zahl sind, dass es nicht thunlich erscheint, bei den daselbst bereits vorhandenen Elementarschulen für diese aus Landesmitteln zu sublevierende besondere katholische öffentliche Elementarschulen zu errichten. In dieser Beziehung würde auch die bisher nicht zum Abschluss gekommene Revision der Elementarschul-Gesetzgebung eine Aenderung nicht bewirken. Dass für diejenigen Kinder, welche die katholischen Privatschulen besuchen, demnach die zur Unterhaltung des öffentlichen Elementarschulwesens bestimmte Schulsteuer gezahlt werden muss, ist keine Verletzung der Parität den Katholiken gegenüber; denn diese Schulsteuer müssen auch alle diejenigen Eltern zahlen, welche es vorziehen, den Unterricht für ihre im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, statt in den öffentlichen Elementarschulen, anderweit zu beschaffen. So bestehen unter anderem mehrere besondere lutherische Elementarschulen, welche, wiewohl deren Schülerzahl diejenigen der in Rede stehenden katholischen Schulen bei Weitem übersteigt, auch nur als Privatschulen angesehen werden. Bei dieser Sachlage muss bedauert werden, dem von Ew. Bischöflichen Hochwürden ausgesprochenen Wunsche auf Ertheilung der Rechte und Emolumente der öffentlichen Schulen an die katholischen Schulen zu Detmold, Lemgo und Schwalenberg nicht entsprechen zu können“.

Hiermit waren die Weiterverhandlungen für lange Zeit abgeschnitten. Die Folgezeit zeigt aber, zu welchen Konsequenzen eine rigorose Handhabung des lippeschen Schulgesetzes führen musste: Einmal wurden die Eltern, da die katholischen Feiertage staatlich nicht anerkannt waren, wegen Schulversäumnis bestraft, wenn ihre Kinder an diesen Tagen der Schule fern blieben, und sodann verbot eine Regierungsverfügung vom 8. Juni 1880, die katholischen Kinder unter zehn Jahren aus den Bezirksschulen fortzunehmen und der katholischen Schule zu Falkenhagen zu überweisen.

Die erstere Angelegenheit fand in der genannten Verfügung vom 8. Juni 1880 dahin ihre Erledigung, dass die katholischen Kinder an diesen Tagen dispensiert und als „entschuldigt“ in den Schullisten anzumerken seien, betreffs der anderen Festsetzung beharrte die Regierung am 21. Mai 1881 dem Pfarrer Ficke zu Falkenhagen gegenüber auf ihrem Standpunkte. Letzterer antwortete am 8. Juni 1881 der Regierung, dass er die Abwicklung dieser Angelegenheit dem Paderborner Kapitularvikariat übertragen habe, und ausserdem richtete die katholische Gemeinde zu Falkenhagen am 1. Juli d. J. eine Bittschrift über Aufhebung der genannten Regierungsverfügung an den Fürsten.

Die Regierungsantwort auf letztere Bitte verzögerte sich, weil man die in Aussicht gestellte Verhandlung seitens des Kapitularvikariats abwarten wollte. Da diese Voraussetzung sich jedoch nicht erfüllte, entschied das Kabinettsministerium am 17. November d. J. nach zuvorigem Benehmen mit dem Konsistorium, es müsse bei der Regierungsverfügung vom 8. Juni v. J. verbleiben, indem als Begründung die zu weite Entfernung der auswärtigen Kinder von der Schule zu Falkenhagen und die bereits vorhandene grosse Schülerzahl der letzteren von 120 angegeben wurde.

Da die Regierungsverfügung gleichwohl nicht beachtet wurde, nahm die Behörde im Mai 1882 drei Familienväter, weil sie ihre Kinder unter 10 Jahren aus den Bezirksschulen

der katholischen Schule zu Falkenhagen überwiesen, in eine Strafe von drei Mark. Das Generalvikariat trug am 27. Juli d. J. Pfarrer Ficke auf, dafür Sorge zu tragen, dass solange die Regierungsverfügung bestehe, die Eltern sich nach derselben richteten.

Dabei beruhigte man sich jedoch keineswegs: Der katholische Kirchen- und Schulvorstand wandte sich am 5. November d. J. von neuem an die Regierung um Aufhebung der Verfügung, wurde jedoch abschlägig beschieden mit dem Bemerken, dass ein weiterer Antrag an die bischöfliche Behörde behufs weiterer Verhandlungen derselben mit dem fürstlichen Kabinettsministerium zu richten sei. Ausserdem betraten die bestraften Familienväter den Rechtsweg: Das Schöffengericht zu Blomberg entschied am 11. Juli d. J. zu ihren Ungunsten, das Landgericht zu Detmold bestätigte in der Berufungsinstanz am 4. November d. J. voriges Urteil, dagegen das Oberlandesgericht zu Celle [1]) als Revisionsinstanz sprach am 26. Januar 1883 die Bestraften kostenlos frei, indem es von der Ansicht ausging, dass eine Schulversäumnis nach § 58 des Schulgesetzes von 1849 nicht vorliege, die Regierungsverfügungen vom 8. Juni 1880 etc. als reglementarisch-instruktionelle Vorschriften zunächst an die Schulbehörde bezw. die Lehrer der betreffenden Schule gerichtet seien und denselben die Annahme der bezeichneten Kinder verbieten; inwieweit denselben Erzwingbarkeit auch gegenüber Privaten beiwohne, könne dahin gestellt bleiben, da die Verfügungen selbst keine Strafbestimmungen gegen Private enthielten.

Die Regierungsverfügung war mit diesem Urteil nicht beseitigt, und das Generalvikariat wies den Pfarrer Ficke am 15. März 1883 an, nicht gegen dieselbe zu handeln, sondern noch kurze Zeit den Missstand in Geduld zu tragen, um die

---

[1]) Lippe hat kein Oberlandesgericht; als solches fungiert gemäss dem zwischen dem deutschen Kaiser und dem Fürsten von Lippe am 4. Januar 1879 geschlossenen Staatsvertrag das Oberlandesgericht in Celle.

Verhandlungen, welche gegenwärtig wegen der Schule zu Sabbenhausen mit der Regierung geführt würden, nicht zu stören. Eine spätere Bitte desselben Ficke vom 23. Februar 1884 um definitiven Entscheid wurde vom Generalvikariat am 27. Mai d. J. ad acta geschrieben.

Nachdem dann wiederum mehrere Jahre die Schulangelegenheit auf sich beruhte, wurde dieselbe von neuem angeregt durch Pfarrer Schaefer zu Detmold, indem er am 18. Oktober 1889 dem Generalvikariate namens der katholischen Pfarrer die Bitte vortrug, dasselbe möge von neuem beim fürstlichen Kabinettsministerium die Verstaatlichung der katholischen Privatschulen beantragen. Die Rückantwort vom 22. November d. J. ging dahin, dass der Bischof gerne bereit sei, für die Erhebung der katholischen Privatschulen zu öffentlichen Schulen einzutreten, jedoch glaube derselbe, dass es rascher zum Ziele führen würde, wenn aus den beteiligten Gemeinden die nötigen Anträge bei dem fürstlichen Kabinettsministerium eingebracht würden mit dem Zusatze, dass der Diözesanbischof gerne seine Zustimmung zu der notwendigen Umwandlung der Privatschulen erteilen werde.

Auf eine zweite Zuschrift des Pfarrers Schäfer vom 28. November d. J. folgte am 24. Dezember d. J. der Bescheid: „Mit Rücksicht darauf, dass augenblicklich mit dem fürstlichen Kabinettsministerium über die Einrichtung einer neuen Privatschule in Niese, Pfarrei Falkenhagen, verhandelt wird, glauben wir die Anträge auf Oeffentlichkeitserklärung der im Fürstentum vorhandenen katholischen Schulen auf nächstes Jahr verschieben zu müssen".

Damit war die Angelegenheit wiederum für mehrere Jahre begraben. Abgesehen von den öffentlichen Schulen zu Falkenhagen, Grevenhagen und Cappel, handelte es sich um die Schulen zu Lemgo, Salzuflen, Schwalenberg, Sabbenhausen, Niese, Lipperode und Detmold. Den Erfolg hatten die bisherigen Vorstösse doch gehabt, dass nunmehr durch Gesetz vom 5. Januar 1888 die Oeffentlichkeit der Schulen zu Falken-

hagen und Grevenhagen anerkannt wurde, wie auch ebenso die Simultanschule zu Cappel diesen Charakter durch Gesetz vom 16. August d. J. beigelegt erhielt.

Mit Beginn des Jahres 1893 verlautete, es sei ein neues Schulgesetz in Vorbereitung. Dechant Lillotte zu Falkenhagen machte bei Ueberreichung des Dekanatsberichts über die lippeschen Schulverhältnisse am 5. Februar d. J. dem Bischof von dem Gerüchte Mitteilung, und letzterer reichte dem Kabinettsministerium am 20. März d. J. eine umfangreiche Zuschrift ein, welche eine genaue Beschreibung der einzelnen katholischen Schulen wie eine Wiedergabe der nun bereits seit vierzig Jahren gepflogenen Verhandlungen zur Darstellung brachte mit der Bitte, unter Zugrundelegung des Entwurfes von 1858, bezüglich dessen einige Veränderungen vorgeschlagen wurden, die Schulangelegenheit regeln zu wollen.

Am 23. August d. J. erfolgte die Antwort: „Ew. Bischöflichen Hochwürden erwidern wir auf das geehrte Schreiben vom 20. März l. J. betreffend die katholischen Schulen im hiesigen Lande, dass wir den Wunsch Ew. Bischöflichen Hochwürden bezüglich dieses Gegenstandes in wohlwollende Erwägung genommen haben, da wir uns der Billigkeit desselben nicht verschliessen. Es besteht deswegen die Absicht, dem im Herbste d. J. zusammentretenden Landtage eine bezügliche Vorlage zu unterbreiten. Wir werden nicht verfehlen, Ew. Bischöflichen Hochwürden seiner Zeit hierüber weitere Mittheilungen ergebenst zugehen zu lassen“.

Am 26. April 1894 folgte ein Nachtragsschreiben: „Auf das gefällige Schreiben vom 20. März v. J. hin haben wir die erforderlichen Ermittelungen angestellt und würden, wie solches in unserem Schreiben vom 23. August v. J. in Aussicht genommen war, dem Landtage eine auf die Verhältnisse der katholischen Schulen im Lande bezügliche Vorlage gemacht haben, wenn nicht durch die Aussichtslosigkeit der Reichssteuergesetzentwürfe und die drohenden vermehrten Ansprüche an die Steuerzahler in den Einzelstaaten der Zeit-

punkt zu einem derartigen Schritte ungeeignet erschienen wäre. Die Sachlage ist jetzt nach Ablehnung der Mehrheit jener Steuerprojekte eine noch ungünstigere geworden, zumal verschiedene für unabweislich erachtete Anforderungen finanzieller Art eine schleunige Erledigung nothwendig erscheinen lassen, so dass der Landtag, bevor nicht über die steuerliche Situation eine Klarheit geschaffen ist, schwerlich geneigt sein dürfte, dem von Ew. Bischöflichen Hochwürden ausgesprochenen und diesseits für begründet erachteten Wunsche die erhoffte Folge zu geben. Zur Sache selbst wird Folgendes ganz ergebenst bemerkt:

Es ist bisher nicht gelungen, mit dem Landtage zu einer Vereinbarung über ein neues Volksschulgesetz zu gelangen, obgleich über die Mängel des jetzt geltenden vom 11. Dezember 1849 keine Zweifel bestehen. Dieses Gesetz ist nicht für Konfessions-, sondern für Kommunalschulen berechnet, wenngleich infolge der konfessionellen Verhältnisse die überwiegende Mehrzahl der öffentlichen Schulen einen evangelischen Charakter tragen.

Für die Verstaatlichung der katholischen Privatschulen würde zweckmässig eine Minimalzahl von Schülern in Aussicht zu nehmen sein, die als erste Vorbedingung für jene Umwandlung erfüllt sein müsste. Dieselbe würde auf etwa 60 Schüler zu normieren sein. Alsdann würden vier katholische Privatschulen sofort, zwei andere demnächst in Frage kommen. Jede Schule würde mit einem Hauptlehrer zu besetzen sein.

Aus dem beiliegenden Gesetz über die Erhöhung des Diensteinkommens der Volksschullehrer vom 21. Dezember 1891 wollen Ew. Bischöflichen Hochwürden die Höhe des Diensteinkommens, aus dem beiliegenden Gesetz Nr. 21 vom 12. September 1877 die Höhe der den Lehrerwittwen und Waisen zustehenden Pensionen etc. gefälligst ersehen.

Der Zuschuss aus der Staatskasse beträgt im Jahresdurchschnitt: 1. Zum Gehalte eines Hauptlehrers

a) in der I. Altersklasse . . 369.11 M.
b) „ „ II. „ . . . 986.04 „
c) „ „ III. „ . . . 871.14 „
d) „ „ IV. „ . . . 1236.00 „
e) „ „ V. „ . . . 1361.02 „

In Ansehung des Lebensalters der katholischen Lehrer wird zunächt die I. Altersklasse vorliegend sein.

Ausser den Gehältern würden späterhin noch die Pensionen der Lehrer und Lehrerwittwen und Waisen aufzubringen sein, von denen die ersteren ganz, die letzteren im durchschnittlichen Jahresbetrage von 197.25 M. aus der Staatskasse gezahlt werden.

Wir sehen zunächst einer geneigten Erklärung darüber entgegen, ob Ew. Bischöflichen Hochwürden bereit sind, die Gewähr zu übernehmen, dass die Lehrer derjenigen katholischen Schulen, welche demnächst verstaatlicht werden, sowie eintretendenfalls ihre Wittwen und Waisen Gehalt bezw. Pensionen etc. genau so viel beziehen, wie die evangelischen Lehrer und deren Witwen und Waisen, wenn die gedachten Zuschüsse aus der Staatskasse geleistet werden.

Bei einer Unterstellung sämtlicher katholischen Schulen, der öffentlichen wie der privaten unter die Regierung, wie dies schon früher der Fall war, dürften die Bestimmungen der Art. 9 und 10 des Edikts vom 9. März 1854 in Wegfall kommen.

Da im Regierungs-Collegium keine mit dem Technischen des Schulwesens hinreichend vertraute Persönlichkeit vorhanden ist, müsste das Mitglied des Consistoriums, dem die evangelischen Volksschulen unterstellt sind, jenes Amt übernehmen, was immerhin einen langsameren Geschäftsgang zur Folge haben würde, als wenn dem Consistorium, das schon jetzt bei den drei verstaatlichten katholischen Schulen die Oberaufsicht führt, auch für die andern noch zu verstaatlichenden katholischen Schulen dieselbe Funktion übertragen würde.

Ew. Bischöflichen Hochwürden gefälligen Aeusserung über die vorstehend bezeichneten Punkte sehen wir ganz ergebenst entgegen.

Schliesslich gestatten wir uns noch auf zwei Irrthümer in dem gefälligen Schreiben vom 20. März v. J. aufmerksam zu machen. Katholische Schüler werden in unseren öffentlichen Schulen nicht gezwungen, an dem evangelischen Religionsunterricht Theil zu nehmen; sollte Ew. Bischöflichen Hochwürden eine entgegenstehende Nachricht zugegangen sein, so werden wir für nähere Mittheilung sehr dankbar sein.

Für die katholische Schule zu Falkenhagen besteht eine Schulgemeinde, die sich mit der Kirchengemeinde deckt. Dieselbe ist vorschriftsmässig organisirt, sie hat einen Schulvorstand, dessen Mitglieder nach den gesetzlichen Bestimmungen gewählt werden, und eine Schulkasse, in welche die Steuern der Interessenten fliessen. Dass daneben noch die katholischen Privatschulen in Sabbenhausen und Niese — also innerhalb der gesetzlichen Schulgemeinde — bestehen, ist eine Sache für sich.

Hoffentlich gelingt es, diese Angelegenheit einem allseitig befriedigenden Ziele zuzuführen."

Ein anderes Nachtragsschreiben vom 10. September d. J. führt aus: „In dem Schreiben vom 26. April d. J. hat das unterzeichnete Kabinettsministerium darauf hinzuweisen sich erlaubt, dass und aus welchen Gründen es zur Zeit aussichtslos erscheine, dem Lippeschen Landtage eine auf die Verhältnisse der katholischen Schulen im Lande bezügliche Vorlage zu machen. Diese Gründe bestehen auch noch gegenwärtig. Da indessen Ew. Bischöflichen Gnaden dem unterzeichneten Kabinets-Minister gegenüber mündlich erklärt haben, dass eine baldige Entscheidung der Schulfrage wünschenswerth sei, wird ganz ergebenst mitgetheilt, dass voraussichtlich Mitte Dezember und Mitte Februar der Landtag zusammenberufen wird. Eine gefällige Beantwortung des oben erwähnten Schreibens wird daher ganz ergebenst anheimgestellt."

Das Antwortschreiben des Bischofs vom 27. Oktober d. J. stellte bei dem Kabinettsminister folgende genau formulierte, an das Kabinettsministerialschreiben vom 26. April d. J. sich anschliessende Anträge:

„1. Die katholischen Privatschulen zu Detmold, Lemgo, Salzuflen, Sabbenhausen, Niese und Lipperode erhalten den Charakter öffentlicher oder staatlich anerkannter Schulen.

2. Zu diesem Zwecke werden die in den genannten Pfarreien wohnenden Katholiken aus dem Verbande der dort bestehenden allgemeinen Schulgemeinden entlassen und zu eigenen Schulgemeinden mit denselben Rechten und Pflichten wie die ersteren vereinigt. Sollte etwa wegen zu grosser Entfernung vom Pfarrorte, bezw. von der katholischen Schule ein Teil der Pfarrangehörigen für ihre Kinder von letzterer keinen Gebrauch machen können, so wird die Frage, welcher Schulgemeinde jene zuzuweisen seien, durch spezielle Verordnung geregelt. Wofern in einem solchen Falle sich die Notwendigkeit ergibt, katholische Kinder einer nicht katholischen Schule zu überweisen, so sind dieselben von dem hier erteilten Religionsunterrichte zu entbinden.

3. An jeder katholischen Schule ist ein Lehrer als Hauptlehrer anzustellen. Wenn innerhalb einer katholischen Schulgemeinde nur ein Lehrer angestellt ist, so gilt dieser als Hauptlehrer. Bezüglich des Diensteinkommens der Lehrer sowie der den Lehrerwitwen und Waisen zustehenden Pensionen bleiben die bestehenden Landesgesetze auch für die Lehrer an den öffentlichen katholischen Schulen in Geltung.

4. Die Anstellung der Lehrer an den öffentlichen katholischen Schulen geschieht von Seiten der fürstlichen Regierung im Einverständnis mit der bischöflichen Behörde zu Paderborn.

5. Der katholische Pfarrer, in dessen Pfarrbezirk eine öffentliche katholische Schule sich befindet, ist geborenes Mitglied des Schulvorstandes und kann zum Vorsitzenden des

Schulvorstandes gewählt werden. Der katholische Pfarrer ist stets Lokalschulinspektor über die in seiner Pfarrei befindlichen katholischen Schulen.

6. Die Einführung religiöser Schulbücher (Katechismus, biblische Geschichte) sowie die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Schulen bleibt dem Diözesanbischof überlassen. Damit die für den Unterricht im Deutschen bestimmten Lesebücher dem konfessionellen Charakter der katholischen Schulen als solcher entsprechen, geschieht die Einführung derselben im Einverständnis mit dem Diözesanbischof.

7. Die öffentlichen katholischen Schulen unterstehen mit Ausnahme des Religionsunterrichts (s. Nr. 6) der gleichen staatlichen Aufsicht wie die übrigen öffentlichen Schulen.

8. Die bisher aufgeführten Bestimmungen sollen auch für die öffentliche Schule zu Stift Cappel, welche bisher als Simultanschule galt, sowie für die öffentlichen katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen volle Geltung besitzen. Demnach wäre auch der erst genannten der Charakter einer öffentlichen katholischen Schule beizulegen."

Eine Beantwortung dieser Anträge ist seitens der lippeschen Regierung nicht erfolgt, und die Verhandlungen ruhten wiederum mehrere Jahre.

Die lippesche Regierung revidierte in dieser Zeit das frühere, durch Nachträge vielfach schon veränderte Gesetz über das Volksschulwesen von 1849. Das Resultat dieser Revision, das „Volksschulgesetz vom 14. Juni 1895" beruht ganz auf den Prinzipien des früheren Gesetzes, von welchem die meisten Paragraphen beibehalten, andere unter Zugrundelegung der seither ergangenen Nachträge verändert oder aufgehoben wurden. Manche frühere Gesetze wurden aufgehoben, abgeändert oder aufrecht erhalten, z. B. in letzter Beziehung die Gesetze über das Einkommen der Lehrer, über Pensionen der Lehrer und ihrer Relikten. Das Volksschulgesetz findet nur auf die öffentlichen Schulen Anwendung, daher auch auf diejenigen

zu Falkenhagen, Grevenhagen und Cappel (§ 144 des Ges.)[1]. Nach § 3 stehen die Volksschulen unter Oberaufsicht und Leitung des Staates, während früher dem Konsistorium diese Aufgabe zufiel[2]. Von den katholischen Privatschulen handelt nur § 55: „Die Errichtung und Besetzung der katholischen Privatschulen ist gemäss der §§ 9 und 10 des landesherrlichen Edikts, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, vom 9. März 1854, dem Diözesanbischof überlassen und unterstehen dieselben der Oberaufsicht der vom Landesherrn hierfür zu bestimmenden Behörden“ [3].

Es wurde dann am 1. Februar 1901 vom Bischof Schneider nochmals bei dem Staatsministerium der Versuch gemacht, die Verstaatlichung der katholischen Privatschulen „nach dem Vorbilde der bereits bestehenden öffentlichen katholischen Schulen zu Grevenhagen und Falkenhagen“ zu erwirken. Der Bischof schlug folgende Schulbezirke vor: Detmold, Lemgo, Salzuflen, Sabbenhausen, Niese, Schwalenberg, Lage, Lipperode. Soweit als möglich sollte den nicht leistungsfähigen Schulgemeinden von seiten der Diözese Unterstützung werden, letztere müsste jedoch zuvor festgestellt werden. Da dieselbe für Schwalenberg und Lage, vielleicht auch für Sabbenhausen und Niese so gross sein dürfte, dass sie erst später gewährt

---

[1]) Daher obliegt nach § 23 des Ges. dem katholischen Pfarrgeistlichen, welcher als solcher ständiges Mitglied des Schulvorstandes und Ortsschulinspektor ist, die Beaufsichtigung der Schule von Amtswegen.

[2]) „Bezüglich der Behandlung der Unterrichts-Gegenstände, der Klasseneintheilung etc. ist die Volksschulordnung vom 18. October 1873 massgebend; wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen den einzelnen Lehrern wird das Consistorium die näheren Vorschriften erlassen“ (§ 89 des Ges.).

[3]) Abgeändert wurde das Volksschulgesetz durch Gesetz vom 21. März 1898 (Ges.-S. 1898 Nr. 6, S. 324 ff.) und Ges. vom 6. März 1902, Abänderungen des Volksschulgesetzes vom 14. Juni 1895 betr. (Ges.-S. Nr. 4, S. 421 ff. betrifft Sitzung des Schulvorstandes, Heizung des Schulzimmers).

werden könne, ging der Vorschlag des Bischofs dahin, von einer Veröffentlichung der genannten vier Schulen vorläufig absehen zu wollen.

Die Antwort des Staatsministeriums vom 7. Dezember d. J. lautete wiederum ablehnend: „Ew. Bischöflichen Hochwürden sehr gefälliges Schreiben vom 1. Februar d. J. betreffend die Verstaatlichung der im Fürstentum Lippe bestehenden katholischen Privatschulen hat uns Veranlassung zu wiederholten eingehenden Ermittelungen in der gedachten Richtung gegeben. Nach den von fürstlicher Regierung und fürstlichem Konsistorium darüber erstatteten Berichten ist aber die Einbringung einer auf die Verstaatlichung der katholischen Privatschulen in Detmold, Lemgo, Salzuflen und Lipperode bezüglichen Vorlage an den Landtag völlig aussichtslos, solange nicht das finanzielle Abhängigkeitsverhältnis des Reichs gegenüber den Bundesstaaten eine gründliche Sanierung erfahren hat. Die gegenwärtig erhebliche Spannung zwischen Ueberweisungen vom Reiche und Matrikularbeiträgen bedingt für uns oft auf allen Gebieten eine Beschränkung der Ausgaben auf das unumgänglich Notwendige; als solche zwingende Notwendigkeit vermögen wir die Verstaatlichung der katholischen Privatschulen aber nicht anzusehen, zumal auch die nach Lage unserer Schulgesetzgebung allerdings unvermeidliche ‚Doppelbesteuerung' der Katholiken durch Zuwendung bezw. Erhöhung von Zuschüssen aus Landesmitteln, wenn nicht beseitigt, so doch wesentlich gemildert erscheinen dürfte. Zur Zeit vermögen wir hiernach den Wünschen Ew. Bischöflichen Hochwürden nicht zu willfahren. Ew. Bischöflichen Hochwürden bitten wir sehr ergebenst, Sich überzeugt halten zu wollen, dass bei günstigerer Gestaltung unserer Finanzlage die Angelegenheit unsererseits in erneute Erwägung gezogen werden wird."

Die katholischen Schulgemeinden in Detmold, Lemgo, Salzuflen, Niese, Köterberg und Sabbenhausen richteten dann einseitig Gesuche um Verstaatlichung ihrer Schulen an den

lippeschen Landtag, während Schwalenberg nur die Bildung eines eigenen Schulbezirks mit dem Rechte der Besteuerung der eingesessenen Katholiken erstrebte.

In der Sitzung des Landtags vom 7. März 1902 [1]) wurden, wie sich nach dem Ministerialschreiben vom 7. Dezember v. J. voraussehen liess, die Gesuche der genannten Schulgemeinden dilatorisch beschieden und erhielten die Antragsteller je den gleichlautenden Bescheid: „Der Landtag hat heute beschlossen, diese Petition fürstlicher Staatsregierung als Material zur Erwägung der Frage zu überweisen, ob der mit dem Bischof von Paderborn geschlossene Vertrag von 1854 einer Revision in Beziehung auf die beiderseitigen Rechte und Pflichten zu unterziehen sei, und ob es nicht angebracht ist, im Wege der Gesetzgebung die Bildung katholischer Schulsozietäten mit eigener Gemeindeverwaltung und dem Rechte der Besteuerung zu ermöglichen".

Am 20. Februar 1903 teilte das Staatsministerium unter Bezugnahme auf das frühere ministerielle Schreiben vom 7. Dezember 1901 dem Bischof den Landtagsbeschluss im Wortlaut mit und fügte bei: „Einerseits ist daraus ersichtlich, dass der Landtag die gewünschte Verstaatlichung ablehnt, anderseits geht daraus hervor, dass der Landtag einer Neuregelung der Verhältnisse jener Schulen im Wege der Gesetzgebung, durch welche die katholischen Privatschulen als Schulgemeinden mit eigener Verwaltung und dem Recht der Besteuerung staatlicherseits anerkannt werden, nicht widerstrebt ... das Ministerium ... wünscht aber, bevor es bestimmte Vorschläge formuliert, im vorab eine gefällige Aeusserung Ew. Bischöflichen Hochwürden zu erfahren, ob auch dortseits Bereitwilligkeit besteht, auf diesem Wege die erforderlichen Entschliessungen zu treffen und würde Ew. Bischöflichen Hochwürden zu besonderem Dank verpflichtet sein für die Mitteilung der

---

[1]) Vgl. den Abdruck der Verhandlung aus der „Lippeschen Tageszeitung" Nr. 57, den 8. März 1902 weiter unten Tl. II.

Normen, welche nach dortiger Auffassung bei einer Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse etwa als Grundlage dienen könnten".

Auf dieses ministerielle Schreiben hin forderte das Generalvikariat am 2. März d. J. die einzelnen Pfarrer durch den Detmolder Landdechant zu näheren Vorschlägen auf, welche am 12. März d. J. eingeschickt wurden. Das auf letzteren sich aufbauende bischöfliche Schreiben an das Staatsministerium vom 4. April d. J. erneuerte unter reicher Begründung den schon so oft gestellten Antrag auf Verstaatlichung der katholischen Privatschulen.

Das Ministerium gab darauf am 7. Mai d. J. u. a. die Antwort: Die in dem bischöflichen Schreiben vertretene Annahme, dass der lippesche Landtag einem Antrage auf Verstaatlichung der katholischen Privatschulen im Lande in gleicher Weise, wie es mit den Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen geschehen, zustimmen würde, sei eine irrtümliche. Das Ministerium sei aber bereit, dem Landtage Vorschläge zu unterbreiten, welche, ohne die bestehenden katholischen Privatschulen zu verstaatlichen, dieselben in nähere Verbindung mit dem staatlichen Schulorganismus bringen und die bisher von den katholischen Schulverbänden getragenen Lasten erheblich erleichtern würden. Das Staatsministerium fasse dabei ins Auge, auf dem Wege der Gesetzgebung selbständige katholische Schulgemeinden mit eigener Verwaltung und eigenem Besteuerungsrecht gemäss den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Juni 1895 zu schaffen, die Mitglieder dieser Schulgemeinden von der Entrichtung sowohl des Schulgeldes an den Staat wie der Schulsteuer an die sonstigen Schulkassen des Landes zu befreien und einen erheblicheren Beitrag aus der Landkasse an die katholische Schulgemeinde als bisher zu leisten. Dem Diözesanbischof würde fernerhin gemäss Art. 9 des Ediktes vom 9. März 1854 die Errichtung katholischer Schulen zustehen, während die Aufsicht von den staatlichen Behörden geführt werde mit Ausschluss des Religions-

unterrichtes, bezüglich dessen dem Diözesanbischof die in Art. 9 Satz 2 allegierten und in dem Satze 2 des Gesetzes vom 5. Januar 1888, die staatliche Stellung der katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen betreffend, umschriebenen Befugnisse gewahrt blieben. Die Anstellung der Lehrer endlich würde entsprechend der Bestimmung in Abs. 1 des zuletzt gedachten Gesetzes, also mit Vorschlagsrecht des Diözesanbischofs vom Staat geschehen. Das Ministerium werde aber nur dann Anlass zur Ausarbeitung einer Vorlage an den Landtag haben, wenn im Prinzip das Einverständnis Sr. Bischöflichen Hochwürden mit den Grundlagen derselben im voraus gesichert erscheine.

Da somit die Annahme der kirchlicherseits gestellten Anträge aussichtslos erschien, erwiderte der Bischof am 30. Mai d. J. dem Staatsministerium, dass er, „sofern vorerst die volle Gleichstellung der dortigen Privatschulen mit den übrigen Schulen des Landes unerreichbar ist“, mit den Grundlagen einer Vorlage an den dortigen Landtag sich einverstanden erkläre.

Der nach dem ministeriellen Schreiben abgefasste Gesetzentwurf wurde dem im März 1904 tagenden Landtag unter dem Titel: „Vorlage 63. Gesetz die Stellung der katholischen nicht staatlichen Schulen des hiesigen Landes betreffend“ vorgelegt und nach manchen Veränderungen in der Sitzung vom 10. März d. J. in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Das Ministerium übersandte am 21. April d. J. den Wortlaut an den Bischof „mit dem ergebensten Ersuchen, ob Ew. Bischöflichen Hochwürden bereit sind, die Rechte, welche danach und nach dem Edikte vom 9. März 1854 dem Bischof von Paderborn in Bezug auf die katholischen Schulen im hiesigen Lande eingeräumt sind, unter Anwendung der Grundsätze, welche in dem Gesetzentwurfe normiert sind, auszuüben. Es muss hierbei darauf hingewiesen werden, dass dem lippeschen Landtage in seiner letzten Sitzung auch eine Vorlage

betreffend die Abänderung des Volksschulgesetzes vom 14. Juni 1895 zugegangen ist, welche die betreffende Kommission in erster Lesung durchberaten hat, und welche voraussichtlich in einer Sommersitzung auch vom Plenum des Landtags zur Erledigung kommen wird. Auf die zukünftige wahrscheinliche Gestaltung dieser Vorlage ist bei der Verabschiedung der Vorlage Nr. 63 Rücksicht genommen. Berührt wird die letztere dadurch im wesentlichen nur insofern, als eine Heranziehung der Forensen zu den Bedürfnissen der Schulgemeinden mittels Entrichtung von Realsteuern (§ 1 Abs. 3 der Vorlage Nr. 63) und eine anderweite Organisation der Oberschulbehörde (§ 2 Abs. 2 und § 4 daselbst) in Aussicht genommen ist. Für den Fall des Einverständnisses darf das Staatsministerium demnächst einer Mitteilung der von Ew. Bischöflichen Hochwürden festzustellenden Bezirke der in § 1 a. a. O. gedachten katholischen Privatschulen entgegen sehen. Nachdem in solcher Weise die Schulgemeinden gebildet und deren räumliche Grenzen festgesetzt sind, wird die Veröffentlichung des Gesetzes in der lippeschen Gesetzessammlung geschehen und der Tag des Inkrafttretens gemäss § 6 bestimmt werden können. Sollten Ew. Bischöflichen Hochwürden in betreff des letzteren Zeitpunktes besondere Wünsche haben, so wird um eine entsprechende Aeusserung ergebenst ersucht".

In dem Antwortschreiben vom 30. April d. J. erklärte der Bischof seine Bereitwilligkeit zur Ausführung des Gesetzes mitzuwirken und die ihm eingeräumten Rechte auszuüben. Ueber die „Grenzung" (!) der Bezirke und die weitere Ausführung des Gesetzes werde demnächst nähere Mitteilung gemacht werden. Es würde diese Ausführung erleichtern, wenn hochfürstliches Ministerium schon jetzt mitteilen wollte, ob die in § 4 vorgesehene anderweitige Organisation es gestatte, dass der Schulgemeindeausschuss etwa ganz in Wegfall komme, wo dies notwendig oder wünschenswert erscheine.

Das Ministerium erwiderte dem Bischof am 26. Mai d. J., dass nach seiner Auffassung der § 4 des Gesetzentwurfes unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen die Ausschaltung des Schulgemeindeausschusses und die Uebertragung der Rechte desselben auf den Schulvorstand gestatte [1]).

Betreffs der Festsetzung der Schulbezirke forderte das Generalvikariat am 30. April d. J. den Landdechanten Honkamp auf, nach Anhörung der betreffenden Pfarrer und im Einverständnisse mit ihnen genaue Vorschläge über die Festsetzung der Bezirke der betreffenden katholischen Schulgemeinden zu machen und ebenso mitzuteilen, welcher Tag für die Inkrafttretung des Gesetzes als der geeignete dort erachtet werde.

Die am 17. Juni d. J. durch den Landdechanten dem Generalvikariate eingesandte und am 27. Juni durch den Bischof dem Staatsministerium übermittelte „Feststellung der Bezirke für die katholischen Schulgemeinden des Fürstentums Lippe" setzt acht Schulbezirke fest: Detmold, Lage, Lemgo, Lipperode, Niese, Sabbenhausen, Salzuflen, Schwalenberg. Dieselben sind nach vorherigem Einvernehmen mit den lippeschen Staatsbeamten festgelegt, wie sie sich faktisch ausgebildet haben, und fallen nicht zusammen mit den einzelnen Pfarrbezirken, sondern umfassen vielmehr grössere oder kleinere Teile der letzteren; so sind z. B. vom Lager Pfarrbezirk Teile mit dem Schulbezirk Detmold und Lemgo vereinigt etc. Das erwähnte bischöfliche Schreiben vom 27. Juni bemerkt, dass eine definitive Feststellung der Bezirke erfolgen werde, sobald die dortige Genehmigung ausgesprochen sei, zugleich wurde der 1. Januar 1905 als der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vorgeschlagen.

Die definitive Festsetzung der Schulbezirke erfolgte durch

---

[1]) Dieser Ministerialbescheid wurde am 6. Juni d. J. dem Dechanten zur Kenntnis und Mitteilung an die übrigen Pfarrer des Dekanats vom Generalvikariat übersandt.

Schreiben des Bischofs an das Staatsministerium unter dem 31. Juli 1904, das bereits am 10. März 1904 vom Landtage angenommene Gesetz fand die Genehmigung des Landesherrn am 30. Dezember 1904 und wurde am 11. Januar 1905 in der Gesetzsammlung publiziert, worauf das Konsistorium am 16. Januar d. J. eine Bekanntmachung über die Bezirke katholischer nicht staatlicher Schulen im Amtsblatt für das Fürstentum Lippe erscheinen liess [1]).

---

[1]) Vgl. den Abdruck unten: Teil II, Nr. 56, 57, 58, 59.

Zweiter Teil.

Gesetze und Verordnungen[1].

I. Aeltere Urkunden.

Nr. 1. Falkenhagener, zwischen Paderborn und Lippe-Detmold im Jahre 1794 geschlossener Vergleich, die ehemals den Jesuiten zu Paderborn gehörenden, zu Falkenhagen belegenen Güter betreffend.

Paderbornische Confirmation.

Wir Franz Egon, von Gottes Gnaden Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont u. s. w.

thuen kund und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachkommen am Hochstifte Paderborn, daß Wir den hierneben gehefteten, zwischen

[1]) Die meisten der im folgenden abgedruckten Urkunden sind enthalten in „Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe". Ursprünglich lautete der Titel „Landesverordnungen", seit 1843 erhielt die Sammlung den ersteren Titel; mehrere Jahrgänge werden auch heute noch als ein Band „Landesverordnungen" zusammengefaßt und dann auch als „L.-V. Bd." etc. zitiert. Ich zitiere = Ges.-S., Jahreszahl, Stücknummer und Seitenzahl des Bandes. Von den staatlichen Erlassen sind nur die das katholische Kirchenrecht unmittelbar betreffenden aufgenommen. Dieselben sind in Verbindung mit den kirchlicherseits festgesetzten Bestimmungen eine Vervollständigung der vorstehenden „Geschichtlichen Darlegung". Die Sammlung dürfte wohl Anspruch auf Vollständigkeit machen, und ich möchte hier nochmals die schon oben S. 96, 148 Anm. 2 verzeichnete Tatsache hervorheben, daß es dem lippeschen Rechtsstandpunkte nicht entspricht, die für die reformierte Landeskirche gegebenen kirchenrechtlichen Bestimmungen auf die katholischen Verhältnisse zu übertragen. Das ist seit Erlaß des Edikts von 1854 ständige Praxis der lippeschen Regierung gewesen, derzufolge die katholische Kirche für

Unsern und den Fürstlich-Lippeschen dazu besonders ernannten Kommissarien wegen Falkenhagen abgehandelten und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt Unserer gnädigsten Genehmigung geschlossenen Vergleich in

---

ihr Gebiet nicht mehr Rechte und Pflichten hat, als ihr zugestanden bezw. auferlegt sind, im übrigen aber den landesgesetzlichen Bestimmungen wie jede andere Korporation unterliegt. Uebergriffe durch Unterbehörden, welche sofort regierungsseitliche Rektifizierung fanden, kommen hier nicht in Betracht. Deshalb finden für die katholische Kirche folgende drei Konsistorialverordnungen keine Anwendung: „Verordnung betr. die Mitteilung über Taufen und Trauungen, welche in fremden Parochien vollzogen sind, an die Pfarrämter der Gemeinden, welchen die Eltern der Kinder oder die Eheschließenden angehören, vom 22. Nov. 1886 (Ges.-S. 1886 Nr. 23, S. 545); Verordnung, die Verhütung von Tauf- und Trauungsunterlassungen betr., vom 22. Nov. 1886 (Ges.-S. dortselbst S. 547); Verordnung, die Beerdigung der Leichen von Selbstmördern betr., vom 22. Nov. 1886 (dortselbst S. 547); dasselbe gilt für das Gesetz, das Diensteinkommen der mit Kirchendienst verbundenen Lehrerstellen betr., vom 18. Febr. 1891 (Ges.-S. 1891 Nr. 7, S. 413)". Wohl aber finden auch für die Katholiken Anwendung als allgemeine Landesgesetze folgende: Gesetz, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 2. Juli 1891 (Ges.-S. 1891 Nr. 21, S. 487); Gesetz, das Versammlungs- und Vereinsrecht betr., vom 23. Febr. 1891 (Ges.-S. 1891 Nr. 14, S. 417 f.); Verordnung über Abänderung und Ergänzung der Verordnung, die Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen betr., vom 16. Mai 1827, vom 25. Okt. 1894 (Ges.-S. 1894 Nr. 21, S. 405 f.); Verordnung die Hauskollekten betr., vom 18. Dez. 1894 (Ges.-S. 1894 Nr. 23, S. 463); Ministerialerlaß betr. die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks vom 23. Nov. 1898 (Ges.-S. 1898 Nr. 19, S. 411); Landesherrliche Verordnung, betr. die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel, vom 18. Mai 1899 (Ges.-S. 1898 Nr. 8, S. 455); Bekanntmachung bezüglich der Stellen, welche nach Massgabe der vom Bundesrate beschlossenen „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern" im hiesigen Lande mit Militäranwärtern zu besetzen sind, vom 2. Sept. 1882 (Ges.-S. 1882, S. 571); vorige Bekanntmachung vom 2. Sept. 1882, wie auch die denselben Gegenstand betreffenden Erlasse vom 22. März 1883 und 3. März 1884 wurden aufgehoben durch die Bekanntmachung etc. vom 18. Juli 1903 (Ges.-S. 1903 Nr. 14 S. 627 f.); eine für die katholische Kirche maßgebende Bestimmung ist darin nicht enthalten, ebensowenig wie im Preuß. Gesetz vom 12. Juli 1900: vgl. Freisen, Die Besetzung der niederen Kirchendiener-

allen seinen Punkten, Artikeln und Klauseln gnädigst begenehmigt haben, und Wir dann denselben hiermit und kraft dieses gnädigst begenehmigen, gutheißen und annehmen, auch in allen nachkommen zu wollen, feierlichst versprechen.

Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und beigedruckten Geheimen Kanzelei Insiegels: Gegeben auf Unserem Residenz Schloß Neuhaus, den 27. September 1794.

(L. S.) Franz Egon.

Lippische Confirmation.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Heinrich Adolph Graf und Edler Herr zur Lippe, Souveraint von Vianen und Ameiden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des hessischen Goldenen Löwen-Ordens, Curator und Landes Administrator u. s. w.

urkunden und bekennen hierdurch, daß Wir den nachstehenden, zwischen den Fürstlich-Paderbornischen Kommissarien und den Unsrigen verhandelten und mit Vorbehalt Unserer Genehmigung abgeschlossenen Vergleich über das Kloster Falkenhagen ganz so, wie er in seinen 27 §§ verfasset worden, und selbst auch die ihm beigeheftete nachherige in § 22 bestehende Vereinbarung ganz ihrem Inhalte gemäß in Kraft führende Kuratel und Landes Administration genehmigt, ratifizieren und nicht nur für Uns, sondern auch für alle Nachfolger in der Regierung der Grafschaft Lippe, ihre genaue Erfüllung versprechen. Des zur Urkunde haben Wir diese Ratification eigenhändig unterschrieben, wie gewöhnlich konsignieren und mit dem Fürstl. Regierungs-Siegel bedrücken lassen. So geschehen

Detmold, den 11. November 1794.

(L. S.) Ludwig Heinrich Adolph G. v. Lippe.
v. Hoffmann. Elausing.

---

stellen mit Militäranwärtern (Archiv f. k. Kirchenr. 82, S. 42 ff.). Außerdem gehört hierher: Allgemeine Verfügung vom 3. Januar 1903, die Einführung einer einheitlichen Rechtsschreibung betr. (Ges.-S. 1903 Nr. 1, S. 489 f.), und als Ergänzung die allgemeine Verfügung vom 14. Sept. 1903 (Ges.-S. 1903 Nr. 16, S. 649); Verordnung, kirchliche Amtsverrichtungen der Anstaltsgeistlichen betr., vom 7. Juli 1902 (Ges.-S. 1902 Nr. 10, S. 443 f.). Andere Ausführungen darf ich unterlassen, eine Anlehnung der lippeschen Gesetzgebung an die preußische ist seit einer Reihe von Jahren ersichtlich.

§ 1.

Das Exercitium religionis catholicae ist und bleibt auf den Fuß, wie es vor dem Jahre 1773 von den ehemaligen Jesuiten zu Falkenhagen ausgeübt worden und zwar so, daß in der Kapelle katholischer Gottesdienst geübt, gepredigt, gesungen, Messe gelesen, Beichte und Kommunion und Kathechisation gehalten wird, und daß so für alle aus dem Kirchspiel Falkenhagen und sonst sich darin einfindende Katholiken, daß ferner eine katholische Schule und dazu ein Schulmeister gehalten, die Kinder auch von katholischen Geistlichen zu den heiligen Sakramenten zubereitet und des Ends gehörig unterrichtet werden, ohne jedoch eigentliche iura parochialia in keiner anderen Maase, als wie es in nachfolgenden §phen wird bestimmt werden, sich zueignen.

§ 2.

Se. Hochfürstl. Gnaden der Fürst-Bischof zu Paderborn und höchst dero Regierungs-Nachfolger ernennen jedesmal, und so oft sie es nötig finden, die beiden katholischen Geistlichen zu Falkenhagen, und zwar dergestalt, daß einer davon der eigentliche Parochus, der andere aber nur Cooperator oder Gehülfe sein soll. Beide werden jedesmal von paderbornischer Seite dem Herrn Fürsten zur Lippe angezeigt, und von da wird Ihnen niemals die Landesherrliche Confirmation ohne zureichende Ursache versaget, diese aber auch gratis ertheilt werden.

Sr. Hochfürstlichen Gnaden des Herrn Fürst-Bischofen Jurisdiction und kirchlicher Disciplin in Absicht auf Uebung der geistlichen Amtspflicht innerhalb den, derselben im 1. §ph. und hierunter weiter bestimmten Grenzen, sind auch beide katholische Geistliche zu Falkenhagen unterworfen, jedoch so, daß damit von Fürstl. Lippischer Seite kein eigentliches Dioecesan-Recht und anderes, was davon eingeräumt wird, als wie es in diesem Vergleich ausdrücklich geschieht. Dabei bleibt gedachter Fürstlich Lippischer Seite das Landesherrliche Jus circa sacra, nämlich das Recht des Schütz und Schirmes und der Aufsicht, daß in diesem kirchlichen Zustande nichts wider die Landeshoheit und Wohlfahrt geschehe — wie dann auch die Landesherrliche Jurisdiction in weltlichen über die Geistliche zu Falkenhagen, in Gemäßheit des, unterm 15. Maerz 1720, mit dem ehemaligen Jesuiten Lippischer Seits getroffenen Vergleichs § 3 von Lippischer Seite vorbehalten wird.

§ 3.

Auch alles das wird so zugestanden und bedungen, auch vorbehalten in Ansehung des bisher nur da gewesenen und auch allein bleibenden Falkenhager katholischen Schulmeisters, es mach derselbe ein geistlicher oder weltlicher sein.

§ 4.

Das Wohnhaus, welches vorhin die Jesuiten bewohnten und jetzt die Geistlichen bewohnen, bleibt den Geistlichen nebst dem jetzigen Inventarium an Mobilien, so wie sie es besitzen, ganz, aber auch so zur künftigen eigenen Ergänzung, jedoch wird in dem Wohnhause dem zeitigen Pächter der Boden und ein Teil vom Keller dieses Wohnhauses, nach der darüber am 27. August d. J. getroffenen Vereinbarung, welche von dem Hochfürstl. Paderbornischen und Fürstl. Lippischen Herren Commissariis besonders verfasset und unterschrieben worden, eingeräumet. Nach dieser Vereinbarung wird auch das Wohnhaus auf Fürstl. Lippische Kosten eingerichtet und repariert, wie nicht weniger ein Teil des Gartens beim Wohnhause dem Pächter abgetreten; dahingegen aber auch denen Geistlichen zur Notdurft und Bequemlichkeit, der andere Teil des Gartens nebst den beiden Stücken im Hopfen-Garten, die sie jetzt in Pacht haben, unendgeldlich überlassen werden, so wie solches alles vorgedachte Vereinbarung des mehreren ausweiset.

§ 5.

Die beiden Geistlichen, der Schulmeister und ihre Domestiken sind und bleiben von allen real und personal Lasten befreit, nur in dem einzigen Falle nicht, wenn eine außerordentliche allgemeine, alle Stände des Landes, und also auch den Geistlichen, wie jetzt die Personen Steuer treffende Auflage würde, die sie dann, jedoch verhältnismäßig mit anderen tragen müssen.

§ 6.

Von Lippischer Seite wird bezahlt

a) den beiden Geistlichen oder Pastoren zusammen ein jährliches Gehalt zu	500 Thlr.
b) dem Schulmeister dasselbe jährlich zu	64 Thlr.
c) dem gewesenen Bruder Reineke die Pension jährlich zu	100 Thlr.
d) für Meß- und Kommunion-Wein jährlich	64 Thlr.
e) für Brot an die katholische arme Schulkinder jährlich	61 Thlr.
f) für den Knecht der beiden Geistlichen jährlich . . .	30 Thlr.
also in ganzer Summe	819 Thlr.

und wird dabei die Unterhaltung des Wohngebäudes, die ohnehin wegen des dem Pächter davon bleibenden Teils nicht getrennt werden kann, sowie die der Kirchen Paramenten von Lippischer Seite übernommen und jährliche Aufnahme der an jenen erforderliche Reparationen und deren auch jährliche Ausführung oder Verbesserung, sowie ebenfalls nötige neue Anschaffung der letzten, wenn sie erforderlich ist, versichert.

§ 7.

Die Zahlung obiger achthundertneunzehn Reichsthaler geschieht vierteljährlich auf Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten in Conventionsmäßigen, die Marck fein zu 20 Gulden ausgeprägten Silbermünzen, nicht unter 1/12, 1/18 und 1/24 Stücken, und zwar von Lippischer Kammer an das Universitäts-Haus zu Paderborn zur Verwendung und Wiederauszahlung nach obiger Bestimmung. Solche Zahlung geschieht auch zum ersten Mal am Ende des Quartals, worin der Vergleich mit Ratifikation zum wirklichen Schluß kommt. Verabredung und wechselseitige Bedingung ist dabei noch geworden, daß von der Pension des Bruders Reineke, wenn sie durch dessen Tod erledigt wird, des Schulmeister und Organisten Gehalt von 64 Thlr. auf 100 Thlr. und die Brotgelder der armen Schulkinder von 61 Thlr. auf 80 Thlr. erhöhet, die übrig bleibende 45 Thlr. aber zur besseren Subsistenz der Falkenhager katholischen Geistlichen verwendet werden sollen; — daß auch ferner in der Quittung über die Zahlung des letzten Quartals im Jahre, wie Wiederauszahlung des ganzen Jahresempfangs zu 819 Thlr. diesem Vergleich und denen darin aufgeführten Positionen gemäß, würklich und an wem geschehen sein, und zwar nach dem Rückfall der Reineki-schen Pension in Ansehung dieser, sowie die Wiederverwendung hier verglichen worden ist spezifisch bemerkt werden.

§ 8.

Jährlich werden den beiden Geistlichen dreißig Waldfuder Brennholz und für die Schule acht derselben, nämlich solche, wovon anderthalb auf ein sechsfüßiges Klafter in Quadrat gerechnet werden, aus der Falkenhager Waldung von Lippischer Seite zugestanden und verabfolgt; die Anweisung geschieht in der Nähe und an bequemen Orten, soweit es die forstmäßige Wirtschaft erlaubt ohnentgeldlich.

§ 9.

Jährlich zahlt die Lippische Kammer dem Universitätshause zu Paderborn Ein Tausend Reichsthaler quartalsweise mit zweihundertundfünfzig Thalern halb in vollgültigen Pistolen zu 5 Thlr. und halb in konventions Silbermünze, diese in der Bestimmung, wie Sie § 7 geschehen ist; diese Zahlung fängt an am Ende des Quartals, worin Abschluß und Vollziehung dieses Vergleichs mit Ratifikation wird.

§ 10.

Die Schulden, welche bei der Besitznehmung des Klosters von damaligen Exjesuiten zu Falkenhagen angegeben, im damals aufgenommenen Inventarium bemerket, für das Kloster Falkenhagen gemacht, als solche gehörig bewahrheitet sind, und wovon auch schon ein, dem Inventarium

gemäßes Verzeichnis mit den Erklärungen und Anmerkungen über die Paderbornischen Punktationen zum Vergleich über Falkenhagen Lippischer Seits abgeliefert ist; diese so bestimmten Schulden will Lippe, insoweit es noch nicht geschehen ist, bezahlen.

§ 11.

Und da nun hierunter jene 1200 Thlr., die von dem Budden zu Warendorf gegen 3% aufgelehnt sind, gehören, so wird Lippischer Seits versprochen, solche mit 1/3 in Golde und 2/3 in konventionsmäßiger Münzsorte nebst 10jährigen Zinsen zu 360 Thlr. in Conventions Münze dem Herrn Regens Roland zu Paderborn gegen dessen Quittung auszuzahlen, ungleichen Zahlung auch wegen der von dem nämlichen Creditor zu Warendorf lehnbar aufgenommenen 480 Thlr. 30 Gr., nebst 10jährigen Zinsen zu 3½% zu 168 Thlr. 10 Gr. 3 Pf. an eben gedachten Herrn Regens in Conventions Münze zu verfügen.

§ 12.

Zur Sicherheit für richtige Zahlung der sowohl § 7 als auch § 9 bestimmten Gelder verpfändet Lippe hiermit alle demselben aus den Aemtern Oldenburg und Stoppelberg zu entrichtende Revenüen mit Einräumung des Rechts für Paderbornische Seite, alsdann wenn eine Quartal Zahlung drei Monate lang zurückebleibt, sich selbst solche ausgedachten Lippischen Revenüen zu verschaffen.

§ 13.

Wenn von Lippischer Seite Entgegenhandlung wider das, was wegen des katholischen Religions Exercitium oben in diesem Vergleich bestimmt ist, und es hierunter noch mehr werden wird, geschehen würde; so soll Paderborn die Befugnis haben, alsdann dagegen bei einem der höchsten Reichsgerichte ein Mandatum S. C. nachzusuchen und zu erwirken, welche Befugnis überhaupt beiden Teilen für genaue Erfüllung dieses Vergleichs wechselseitig zugestanden wird.

§ 14.

Seine Hochfürstliche Gnaden der Herr Fürst-Bischof zu Paderborn treten gegen obiges alles nun auch was Lippe zu leisten übernommen hat und wirklich leisten will und wird Sr. Hochgräflichen Gnaden dem Herrn Curator und Landes-Administrator für seinen fürstl. Herrn Curanden und Höchst dero Regierungsnachfolger das ganze Kloster Falkenhagen mit allen seinen Zubehörungen, Revenüen, Rechten und Gerechtigkeiten, sowie es damit seit 1720 von dem ehemaligen Jesuiten Collegium zu Paderborn besessen worden, mit allen fructibus perceptis et percipiendis völlig und immer ab.

§ 15.

Ueberdem werden und wollen auch Sr. Hochfürstl. Gnaden all das Recht, welches dem ehemaligen Jesuiten Collegio zu Paderborn an dem im Pyrmontischer Hoheit belegenen Wald, Lüdenberg genannt, zustand, mit den dazu gehörigen Pächten und Geld-Urkunden Sr. Hochgräfl. Gnaden dem Herrn Curator und Landes-Administrator für ihren fürstl. Herrn Curanden gleichfalls hiermit übertragen und abtreten, und obgleich höchst dieselben gnädigst geneigt sind, für den darüber jetz zwischen den beiden Häusern Waldeck und Lippe in Unterhandlung seienden Vergleich mitzuwirken, und in dessen Entstehung die rechtliche Ausführung auf Kosten des Hochfürstl. Lippischen Hauses zu übernehmen; so wollen sie jedoch deshalber, die Sache falle aus, wie sie wolle, und möge ausgenommen werden oder nicht, oder auch sonst die rechtliche Ausführung sich weit hinausziehen, dennoch zu keiner Gewährleistung im mindesten verbunden, vielmehr will Lippe auch in beiden Fällen gehalten sein, diesen Vergleich in allen Punkten und Klauseln genau zu erfüllen, hingegen unter keinerlei Vorwand die stipulierte Zahlung zurückhalten, sondern dieselbe getreulich erfüllen.

§ 16.

Dem Anspruch auf die Forderungen der ehemaligen Jesuiten zu Paderborn an die Stadt Horn, wie auch an die Stadt und Amt Blomberg wegen Kapitalien Schuld und Revenüen wird von Paderbornischer Seite ganz entsagt.

§ 17.

Auch entsagen Se. Hochfürstl. Gnaden der Herr Fürst und Bischof zu Paderborn den bisherigen, bei dem hochpreislich kaiserlichen Reichs-Hofrat wegen des Klosters Falkenhagen rechtshängig gewesenen Prozeß in bester Rechtsform und soll hochgedachtem Reichsgericht von beiden Seiten die gütliche Endigung gedachten Prozesses angezeigt werden.

§ 18.

Die oben im Eingang erwähnte, noch nachher über das katholische religionis exercitium zu Falkenhagen neu entstandene Irrungen haben zum Gegenstand:

a) die dispensation in verbothenen Graden der Ehe,

b) die copulation und

c) die Taufe,

weswegen dann nun auch gütliche Vereinbarung getroffen und es darnach gehalten werden soll, wie nachfolgende §phen bestimmen.

§ 19.

Die katholischen Unterthanen im Kirchspiel Falkenhagen sollen,

wie bisher für Heiraten in denen, durch die Lippische Gesetze verbotenen Graden dispensation bei ihrem Landesherrn zu erbitten verbunden sein, jedoch wird von Fürstl. Lippischer Seite zugestanden, daß Sie auch bei einem zeitlichen Fürsten zu Paderborn als Bischofen nachgesucht werde, ohne aber für deren Erwirkung einige Gebühren, unter welchen Namen und für welchen Dispensations-Fall es auch sei, bezahlen zu müssen. Dann auch, wenn nach der Lippischen Kirchenordnung oder einem anderen Lippischen Gesetz ein Fall der Ehe nicht dispensabele, es aber doch nach katholischen Grundsätzen wäre, soll in Ehen unter zweien Katholischen, falls Bescheinigungen von ihnen, daß sie die Bischöfliche dispensation erhalten haben, dem Lippischen Consistorium mit Bitte um Landesherrliche Dispensation übergeben wird, diese letztere ebenfalls, jedoch, wie sich schon von selbst versteht, die Ehen inter ascendentes et descendentes, wie auch inter collaterales in primo gradu ausgenommen, bewilliget werden, und zwar zugleich mit derselben die von der proclamation, wenn ein Fall so geartet wäre, daß die Bischöfliche dispensation solche mit einschließen müssen. Dagegen bleibt es dem Lippischen Consistorium frei, bei vermischten Ehen die dispensatio gesetzmäßig abzuschlagen und zu verbieten. Sollte aber der katholische Teil schon eine päpstliche oder bischöfliche dispensation erhalten haben, und der protestantische darauf erst solche beim fürstl. Lippischen Consistorio nachsuchen, so soll dieses ohne erhebliche Ursache sie nicht versagen, falls diese aber einträte, solche dem fürstl. Paderbornischen Vicariat eröffnet und darüber Communicatio gepflogen werden. Dem Consistorio verbleiben auch, wie bisher, und zwar nach obigem allein die hergebrachten Gebühren, in allen Dispensations-Fällen für bloß katholische oder vermischte Ehen und dem protestantischen Prediger zu Falkenhagen immer auch bei allen solchen Ehen die proclamationen und die Gebühren davon.

§ 20.

Es wird von fürstl. Lippischer Seite gestattet, daß die Copulationen in ganz katholischen Ehen von dem katholischen Seelsorger in der Kapelle geschehen; es soll aber diesem keine Gebühr dafür sondern solche dem protestantischen Prediger ebenso, als wenn die Copulation von ihm geschehen wäre, bezahlt werden. In vermischter Ehe verbleibt die Copulation dem protestantischen Prediger, jedoch wird auch hier zugestanden, daß für solche vermischte Ehe, den katholischen Grundsätzen gemäß, die Benediktion vom katholischen Seelsorger, der aber keine Gebühren dafür erhält, gegeben werde.

§ 21.

Wird von fürstlich Lippischer Seite zugegeben daß die katholischen Eltern ihre Kinder vom katholischen Seelsorger in der Kapelle taufen lassen,

die Gebühren dafür bezahlen sie aber dem protestantischen Prediger und keine jenem. Bei vermischten Ehen geschieht die Taufe eines Sohnes des katholischen Vaters vom katholischen Seelsorger und so auch die der Tochter einer katholischen Mutter, wenn in jenem Fall der Vater und in diesem die Mutter es nicht anders will, und zwar in beiden Fällen gegen Bezahlung der Gebühren an den protestantischen Prediger, und ohne dieselbe an den katholischen. In den umgekehrten Fällen dieser vermischten Ehen werden, wenn die Eltern es freiwillig nicht anders mit Vorbehalt der Gebühren, wie oben, vereinbahren, die Söhne eines protestantischen Vaters und die Töchter einer protestantischen Mutter vom protestantischen Prediger getauft.

§ 22.

Durch die so dem katholischen Prediger verstattete Copulation und Taufe wird aber den katholischen Geistlichen kein eigentliches Parochialrecht eingeräumt, sondern solches dem protestantischen Prediger wie bisher vorbehalten.

§ 23.

Der katholische Priester zu Falkenhagen kann übrigens auch, wie fürstlich Lippischer Seits verstattet wird, die Kranken seiner Religion in der Falkenhager Gemeinde oder dem Amte Schwalenberg, behuf Administration der katholischen Sakramenten ohne vorherige Anzeige beim Amte Schwalenberg, besuchen, jedoch immer ohne Apparat und öffentliche Zeremonie.

§ 24.

Auf Bezeugung des Wunsches von Lippischer Seite, daß zur Befestigung guter nachbarlicher Freundschaft auch diejenigen Irrungen, wovon ein, sie darstellendes Verzeichnis unterm 26. Mai 1788 verfertiget und Paderbornischer Seits schon überliefert ist, gütlich abgemacht werden möchten; so versichert letztere dafür auch baldige Eröffnung der Unterhandlung — die vordersamste Berichtigung aber der bei der Samt Commission zu Grevenhagen schon untersuchten und zur gütlichen Beilegung zubereiteten Sachen.

§ 25.

Für jenen Endzweck jener nachbarlicher Freundschaft wird auch von Paderbornischer Seite dazu ausdrückliche Landesherrliche Bewilligung gegeben, daß ein protestantischer Pächter oder Bewohner der Lippischen Meierei Oldenburg für sich und die Seinigen häusliche actus ministrales von einem dazu begehrten protestantischen Prediger vollziehen lassen könne und dürfe, jedoch soll er sich nicht nach Vorschrift der Lippischen Kirchenordnung vom Jahre 1571, sowie sie allgemein in der Grafschaft

Lippe befolgt wird und werden muß, bei der Taufe richten und die Entrichtung der jurium Stolae dem Porocho ordinario geschehen.

§ 26.

Von Fürstlich Lippischer Seite wird noch versichert, daß, wenn die katholischen Eltern in der Falkenhager Gemeinde unterlassen sollten, ihre Kinder in die Falkenhager Schule zu schicken, solche auf Anzeige der katholischen Priester oder des katholischen Schulmeisters jedesmal dazu straflich angehalten werden sollen. Uebrigens ist auch noch

§ 27.

Verabredet, vereinbaret und bedungen worden, daß, wenn der Jesuiter Orden auf Verordnung Kaiserl. Majestät und des Reichs wiederhergestellt und in ihre vormaligen Güter wiedereingesetzet werden sollte, alsdann auch dieser Vergleich ipso iure erloschen sein. Dessen zur Urkund ist dieser Vergleich mit Vorbehalt beiderseitiger Landesherrlicher ratification geschlossen und von beiderseitigen Commissarien unterschrieben und mit ihren Petschaften bedrücket worden; so geschehen

Paderborn, den 18. September,
Detmold, den 23. September 1794.

(L. S.) F. B. von Hoffmann.
(L. S.) d°. König.
(L. S.) C. A. von Mengersen.
(L. S.) J. A. Dierna, m. p.
(L. S.) Th. A. Meyer.
(L. S.) T. G. Schnur, m. p.

Nachdem im vorstehenden Vergleich § 4 dem zeitlichen Fürst.-Lippischen Pächter zu Falkenhagen in dem Wohnhause der katholischen Geistlichen der Boden und ein Teil des darunter befindlichen Kellers überlassen worden, so ist aber auch dabei zugleich vereinbaret, daß,

1. weil der Pächter den Boden öfters besehen und das darauf etwa zu machende Malz untersuchen muß, demselben ein Hausschlüssel zu dem Hause zwaren gereichet und zugestanden, den Geistlichen aber frei und bevorbleiben solle, falls sie es zu mehreren Sicherheit nötig finden sollten, die Hausthür noch besonders verriegelen zu lassen, in diesem Falle aber sind sie, die Geistlichen verbunden, auf Anklopfen des Pächters die Türe eröffnen zu lassen;

2. die Entrée in das Wohnhaus bleibt wie sie ist, desgleichen

3. die Küche; nur muß solche durchaus noch mit Steinen belegt, der Gossenstein in das Fenster rechter Hand verlegt, der Kamin, so der-

malen sehr rauchet, weil er oben zu enge sein soll, verbessert und darin die Einrichtung getroffen werden, daß von der Küche her der Ofen, welcher in die kleine gleich dabei belegene Stube, die Procuratur genannt, zu setzen ist, eingeheizet werden könne;

4. die kleine Stube wird zu einer Gesinde-Stube eingerichtet, und die Thüre, welche jetzt in das große Speisezimmer geht, in die Entrée verlegt;

5. die Stube für den Schulmeister bleibt; der daran stoßende Raum bleibt aber offen, um das nötige Holz dahin legen zu können;

6. die Speisekammer, worin der Eingang zum Keller ist; nur wird die Thür, so jetzt in den großen Speisesaal geht, zugemacht und in die Entrée verlegt;

7. in dem großen Speisesaal oder ehemaligen Refectorio werden folgende Veränderungen vorgenommen:

a) Ein Theil davon wird zur Vergrößerung der Kapelle genommen, so daß dieselbe auf jeder Seite noch ein Fenster mehr erhält; hier wird
b) eine Wand gezogen, wodurch die Kirche von dem Speisesaale abgesondert wird. Der übrig bleibende Theil von dem Speisezimmer wird
c) an der Seite, wo jetzt der Ofen steht, zur Wohnstube eingerichtet, ohnweit der Eingangsthür aber
d) eine Wand gezogen und der übrige Raum
e) zum Sommerzimmer aptiert; da aber dieses Sommerzimmer kein Licht hat, sondern es von dem Garten erhalten muß, so wird
f) in die Gartenthür ein Fenster angebracht; für diese Fensterthür aber eine besondere Thür von Holz gemacht, damit dadurch nicht eingestiegen und allerlei Unfug unternommen werden könne; eine gleiche Fensterthür wird auch
g) in die Thür gemacht, woraus man in das Sommerzimmer eingeht, indem, wenn die Gartenthür verschlossen ist, wie im Winter geschehen muß, darin kein anderes Licht als aus dem Speisezimmer kommen kann, und weil auch durch dieses Sommerzimmer in die Kirche gegangen werden muß, so wird auch
h) da, wo der Eingang in die Kirche sein muß, eine zweite Thür angelegt.

8. In dem zweiten Stockwerk des Wohnhauses bleibt alles unverändert, außer daß eine Kammer für Fremde mit Durchschirung der großen Vorrathskammer und mit sonst dazu nöthiger Einrichtung verfertigt wird.

9. Wird eine Rauchkammer auf dem Boden bei dem Küchen-Schornstein angelegt.

10. In dem unterm Hause befindlichen Keller erhalten die Geistlichen den Raum, der in dem von dem Kammer Commissario Kleinen erstatteten Bericht beschrieben ist; desgleichen wird

11. das Stallgebäude, worin die Geistlichen ihr Vieh halten, das Futter vor das Vieh hinlegen und ihr Korn und sonstigen Früchte aufbewahren lassen können, in dem vom ebengedachten Kammer Commissario Kleinen im erstatteten Bericht vorgeschlagener Art gebauet und unterhalten.

12. Den nöthigen Holzplatz, wo die Geistlichen ihr Holz hinlegen und sicher aufbewahren lassen können, erhalten sie bei der neuen Stallung und für die Niederlage des Holzes für die Schule und den Schulmeister wird ein Platz vorm Brauhause angewiesen; so viel

13. den bei mehrgedachtem Wohnhause belegenen Garten betrifft, so ist vereinbaret, daß zwaren der Garten von Norden in Süden getheilet, und der westliche Theil dem Pächter zugestanden, der östliche Theil aber den Geistlichen unentgeldlich belassen werden solle; die an dem Wohnhause angebrachten Spalierbäume nebst den darunter befindlichen Grabeländern oder Rabatten verbleiben aber den Geistlichen privative — der vor diesen Rabatten hergehende Weg bleibt sowohl den Geistlichen, um zu ihrem Garten kommen zu können, als dem Pächter, um zu dem ihm abgetretenen Baumgarten, Krautgarten, Brauhaus, Backhaus und Brunnen kommen zu können, gemeinschaftlich; jedoch sollen diese Plätze dergestalt durch anzulegende lebendige Hecken oder Riegelwerk abgeschantet werden, daß die Geistlichen den ihnen zugeteilten Raion privative erhalten; mithin ist der Pächter dadurch zu gehen oder solche zu berühren nicht befugt.

14. Der Abtritt im Garten und die unweit davon gelegene Kalkgrube bleiben dem Pächter; jedoch müssen diese Plätze von dem Baumgarten, welchen die Geistlichen behalten, dergestalt abgeschantet werden, daß auch von hieraus dem Pächter den Durchgang zu seinem Baumgarten zu nehmen nicht befugt ist.

15. Der gemeinschaftliche Weg, von welchen im vorstehenden § 13 Erwähnung geschehen, führt auch auf den Backofen, wie auch zu dem Baumgarten des Pächters, jedoch muß der Pächter seinen Zugang zum Backofen und Brunnen durch seinen Baumgarten nehmen und bleibt vor dem Backofen so viel Raum als zu dessen bequemlichen Gebrauch erforderlich ist und weil

16. hiebei vereinbaret worden, daß auf diesen Plätzen die Absonderung dergestalt geschehen soll, daß den Geistlichen sowohl das, was sie behalten, als auch das, was dem Pächter abgetreten ist, beide Theile privative zu benutzen haben sollen, so ist jedoch diese Abschandung ins Werk zu richten,

daß die an dem Baumgarten der Geistlichen belegene Laube denenselben privative verbleiben soll.

17. In Ansehung des dabei belegenen Hopfengartens hat es dabei, was in dem Vergleich § 4 davon erwähnt ist, sein Bewenden.

18. Wird die untere Halbschied des Pferdekamp zur Hude für 3 Kühe und zu 2 Fuder Heuwachses mit nötiger Abschierung hierfür durch ein Riegelwerk und mit Abgrenzung vom oberen Theil dieses Kampes durch einen Graben und Hecke, den Geistlichen belassen, jedoch müssen Sie dafür alljährlich vom Anfang künftigen Jahres an 6 Thlr. an den zeitigen Pächter bezahlen, ohne daß dieser jemals befugt ist, dieses Quantum in künftigen Zeiten auf irgend eine Art zu erhöhen.

19. Wenn die Geistliche 3 bis 4 Stück Schweine vor des Pächters Schweinehirten mittreiben lassen wollen, soll Ihnen solches und zwar unentgeldlich verstattet sein.

20. Desgleichen soll Ihnen gestattet sein, einen Fischbehälter in den Teich beim Wohnhause oder in einen andern ihnen bequem gelegenen Teich zu legen und zu halten, ohne daß ihnen der Pächter hierunter auf einige Art eine Hinderniß im Weg zu legen oder dafür ihnen etwas abzufordern soll befugt sein.

21. Ist ferner bedungen und vereinbart, daß die Glocke, so jetzt am Brauhause hängt und zerbrochen ist, auf gemeinschaftliche Kosten eingegossen und demnächst vor die katholische Kapelle aufgehangen werden soll.

22. Im Fall einer oder ander von den katholischen Priestern zu Falkenhagen mit Tode abgehen sollte, wird den im Leben bleibenden oder des Verstorbenen Executoren in Ermangelung einer von dem Verstorbenen hinterlassenen Verordnung freigestellet, den Verstorbenen am beliebigen gut befindlichen Orte begraben zu lassen, ohne daß jedoch nach der bisherigen Observanz der protestantische Prediger zu Falkenhagen befugt sein soll, dafür einige jura Stolae zu fordern.

In Urkund dessen ist von Endesbenannten Herren Commissarien zu Oesterholz am 27. vorigen Monats August getroffenen Vereinbarung eigenhändig unterschrieben und mit ihrem gewöhnlichen Petschaft bedrücket worden; so geschehen

Paderborn, den 18. September;
Detmold, den 23. September 1794.

C. A. von Mengersen. (L. S.) J. A. Dierna. (L. S.)
J. T. A. Meyer. (L. S.) T. G. Schnur Mp. (L. S.)
F. B. von Hoffmann. (L. S.) do. König. (L. S.)
Pro copiis subscripsit: A. Göllner[1]).

---

[1]) Der Abdruck ist gegeben nach einer Abschrift des Falkenhagener Pfarrarchivs. Vgl. oben S. 55, 72, 99.

Nr. 2. Unterthänigster Vortrag. Die definitive Erledigung der über die Gleichstellung der katholischen Kirche mit den evangelisch-protestantischen Kirchen bestehenden Differenzen[1]).

I.

Wenn Ew. Hochfürstl. Durchlaucht sich eine gründliche Revision der staatlichen Zustände in ihrem Fürstentume zur Aufgabe gestellt haben, so muß der Bibelspruch: „Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und seiner ewigen Gerechtigkeit" in seiner verständigen Auffassung vor allem zu der Beordnung der Institutionen leiten, mittelst welcher das Ziel verfolgt wird, die von Gott Ihnen zur Sorge anvertrauten Untertanen ihrer Höchsten menschlichen Bestimmung, der Vorbereitung zu einem höheren Leben, näher zu bringen. Erweckung der Religiösität, in welchen Formen sich auch diese bewegen möge, bleibt immer eine der Hauptrichtungen des Staatszweckes und in der Förderung der kirchlichen und öffentlichen Unterrichts-Institutionen findet er hiezu die geeignetsten Hilfsmittel.

Indem aber die christliche Kirche, insbesondere die römisch-katholische eine Institution ist, die sich unter göttlicher Leitung selbst ausgebildet hat, muß wohl die menschliche Staatsweisheit verzichten, in das Wesen derselben einzugreifen, besonders in der Erwägung, daß in Glaubensdingen gar oft Form und Wesen in einem so engen und untrennbaren Zusammenhange steht, daß die Form nicht angetastet werden kann, ohne auch das Wesen zu erschüttern.

Darum kann ein Landesherr in diesen Fällen seine individuelle Glaubensansicht und sein Gewissen nicht zur Richtschnur nehmen, die Gewissen seiner Unterthanen zu binden.

Allerdings hat man vor 200 Jahren diesen Grundsatz nicht anerkannt und die Glaubensrichtung ganzer Völkerschaften von den Glaubensansichten ihrer Herrscher abhängig gemacht. Niemand kann aber verkennen, daß jene Zeit des kläglichsten Zustandes, der je die teutsche Nation betroffen hat, hierin nur einen Notbehelf erkennen konnte, den sonst unlösbaren Wirren ein Ziel zu setzen und eine richtigere Erkenntnis der Grenzen der staatlichen Berechtigung in religiösen Glaubenssachen einer künftigen Zeit überlassen hat.

Mir ist nun wohlbekannt, daß Ew. H. Durchlaucht im Geiste des echt evangelischen Protestantismus in den symbolischen Büchern der protestantischen Kirche und namentlich dem Heidelberger Katechismus keine Ihr Gewissen unbedingt bindende Glaubensnorm erkennen, und daher

[1]) Vgl. oben S. 77, 81, 91 f.

die zelotischen Aussprüche der vor 300 Jahren aufgetretenen Reformatoren, welche die katholische Kirchenlehre als Abgötterei und Schlimmeres bezeichneten, zum Bestimmungsgrund Ihrer Handlungsweise keineswegs nehmen werden.

Allein es ist mehr notwendig: Indem Ew. Durchlaucht in dieser Differenz ein unparteiisches Richteramt zu üben obliegt, müssen sich Höchstdieselben jedes Vorurteils, jeder Zuneigung für oder gegen einen der streitenden Teile entledigen und einzig an die Thatsache halten, daß, so unvereinbar die Grundsätze der katholischen Kirche nach Ihrer Anschauungsweise mit den Forderungen des Verstandes seyn mögen, gleichwohl Männer an deren geistiger Präponderanz so wenig als an ihrer Redlichkeit zu zweifeln ist, mit Ueberzeugung dieser Kirche beipflichten und selbst zu ihr übergetreten sind.

II.

Die Verhandlungen über die katholischen Kirchenverhältnisse der Neuzeit fanden ihre erste Veranlassung in einer Vorstellung des bischöflichen Generalvikariates zu Paderborn vom 14. November 1825 mit dem Antrag

> „auf Aufhebung des Pfarrzwangs nebst der aus demselben herrührenden Abgaben und um Gestattung einer freien Ausübung der äußeren Religion mit Pfarrechten von Seiten der katholischen Unterthanen."

Sie stützten sich auf den Art. 16 D. B. A. und bezogen sich auf eine hannöversche Kabinettsministerialerklärung vom 28. September 1824, worin der obige Artikel dahin interpretiert ist:

1. In der Zusicherung der Rechtsgleichheit müssen der Begriff einer herrschenden und geduldeten Kirche und jede Art eines gegenseitigen Pfarrzwanges hinwegfallen.

2. Die Geistlichen können nur von ihren Pfarrkindern Stolgebühren verlangen.

3. Nur der Geistliche, welcher einen Parochialact verrichtet hat, kann auf die Stolgebühren Anspruch machen.

4. Realverpflichtungen bleiben aufrecht erhalten, wenn sie auch den Geistlichen anderer Confession zu leisten sind.

5. Die Kirchenbuchführung bleibt jedem Geistlichen für seine Parochianen.

Das Konsistorium erklärte sich ablehnend aus folgenden Gründen:

1. Der verlangten uneingeschränkten Religionsübung kann eine zu weite Ausdehnung gegeben werden.

2. Abgaben an andere Religionsverwandte ließen sich mit der Duldung vereinigen.

3. Es fehle an einer authentischen Interpretation des Art. 16 d. D. B. A. und die Reformierten in Lemgo ließen sich auch den Pfarrzwang gefallen.

4. Die Bezugnahme auf das Beispiel der Preuß. Regierung passe nicht, da die Aufhebung des Pfarrzwanges bloß örtlich stattgefunden zu haben scheine.

5. Da der Pfarrzwang bei den protestantischen Confessionen im Lande bestehe, so sey nicht abzusehen, warum bei den Katholiken eine Ausnahme zu machen sey.

6. Da im Lande keine katholische Bischöfliche Behörde bestehe, so werde man zahllos Vexationen ausgesetzt seyn.

7. Die Gleichstellung erfordere eines neuen Regulativs zur Beurtheilung aller auf die bestehenden Differenzen sich beziehenden Angelegenheiten, welches gleichwohl der auswärtige Bischof nicht anerkennen werde.

8. Die Katholiken würden ihre Glaubensgenossen ins Land zu ziehen suchen, was für dieses kein Vortheil wäre.

9. Der römische Stuhl halte an dem Princip des Supremats fest, worin die absolute Opposition der päpstlichen Macht gegen alle Regierungen, der Geist des Widerwillens gegen alles vernünftige Staatsrecht, die vollkommene Unverträglichkeit der oberbischöflichen Gewalt im katholischen Sinne mit der Souveränität der Fürsten und der Selbständigkeit der Staaten sich ausspreche.

10. Die Aufhebung des Pfarrzwangs werde auch polizeiliche Inconvenienzen mit sich bringen, wenn sich ein Katholik von Hohenhausen vielleicht in Lemgo begraben, oder ein Katholik von Schötmar sein Kind in Herford taufen lassen wolle.

Vol. I. 4. Act.

Der Referent bei der Regierung trat diesem Gutachten bei, besonders aus dem Grund des Mißtrauens, das man gegen alle katholische Anstrebung hegen müsse, und fand rätlich, unter Vermeidung jeder äußeren Entwicklung der Gründe die Anträge des Generalvikariats abzulehnen. Insbesondere hob er heraus:

1. Die Anmaßlichkeit der katholischen Geistlichkeit und der Geist der Opposition mahne die Regierung besonders, auf ihrer Hut zu seyn.

2. In der Bewilligung aller Pfarrechte liege auch das Recht, öffentliche Umgänge mit der Monstranz zu halten, was an sich in einem protestantischen Lande mißbräuchlich sey.

3. Die Kirchenbuchführung durch katholische Geistliche könne für die Verwaltung, namentlich für die Militär- und Polizeiverwaltung manche Inconvenienzen haben.

4. Die katholischen Geistlichen in Falkenhagen müßten die actus ministeriales der katholischen Unterthanen in Schwalenberg unentgeltlich verrichten, darum könne es ersteren gleich seyn, an wen sie die jura stolae bezahlten.

5. Der Pfarrzwang bestehe auch bei den anderen Einsässigen. Seine Aufhebung sey zwar allgemein wünschenswert, aber doch noch bis zu einer gelegeneren Zeit auszusetzen. Der Antrag geht dahin:

> In der Antwort an das General-Vikariat eine nähere Entwicklung der Gründe zu vermeiden und bloß im allgemeinen anzudeuten, daß, da die Katholiken sich bereits in dem vollen Genusse aller bürgerlichen und politischen Rechte befänden, eine mit Kränkung wohlhergebrachter Rechte verbundene Abänderung wenigstens für jetzt unräthlich sey. (5.)

H. von Meien findet das im Schreiben aufgenommene Zugeständnis, daß den außer dem Amt Schwalenberg wohnenden Katholiken freistehen soll, ihre Pfarrhandlungen von einem Geistlichen ihrer Konfession verrichten zu lassen, viel zu weit gehend. Die freie Ausübung der Religion soll nicht so verstanden werden, „daß sich eine katholische Gemeinde z. B. beliebig vereinigen, ein Bethaus, ex post Kirche etc. erbauen, einen Geistlichen requirieren könne". Nach dem, was bereits in Detmold geschehen sei, müsse man sich vorsehen und — vorbauen. Die Lemgoer Katholiken haben sich seit 1774 von 8 Personen bis auf 300 vermehrt.

Petri erinnert, obigem beitretend, an die Vorsicht, ja den Ausdruck —„freie Ausübung der Religion" — zu vermeiden. Helwing beschneidet den Pideritl. Entwurf noch mehr.

Die abweichende Erklärung hatte eine wiederholte Reklamation des Generalvikariats zur Folge, worin die Bedrückung der Katholiken faktisch nachgewiesen wurde.

Der Bericht des Konsistoriums bestreitet, daß die Katholiken in Falkenhagen aller Pfarrechte entbehrten, gesteht aber zu, daß nicht alle Pfarrechte ihnen eingeräumt seien, zum Beispiel die Beerdigungen nach katholischem Ritus, und hatte diese Verhandlung unter dem 11. April 1826 eine Inhäsiverklärung der Regierung an das Generalvikariat zur Folge.

Das Generalvikariat ermüdete nicht, die Bedrängnisse der Falkenhagener Katholiken durch den Pfarrzwang zum dritten Male herauszuheben, bezog sich auf die milden Gesinnungen der Fürstin Pauline, die

selbst ihr Hochzeitkleid der dortigen Kirche zur Verwendung für Paramente verehrt habe.

Die Regierung blieb bei ihrem Widerstand.

III.

Unter dem 26. Januar 1843 stellte der Landtag infolge mehrerer an vorigen Landtag von den Lutheranern eingereichten Petitionen den Antrag an den Fürsten:

> nicht nur dem lutherischen Geistlichen in Lemgo, sondern auch dem katholischen in Falkenhagen und Lemgo sowie den reformirten Geistlichen in Lemgo die Stolgebühren für die von ihnen verrichteten actus ministeriales zu überweisen, sobald die Möglichkeit einer solchen Einrichtung bei einer etwaigen neuen Besetzung der sich jetzt im Genusse jener Gebühren befindenden Pfarrstellen sich darbiete und auch die Lutheraner von dem Herumtragen des Klingelbeutels in den reformirten Kirchen zu befreien. (32.)

Der Landtagsabschied erklärte die Erwägung des Gegenstandes und die Mitteilung der Entschließung auf den nächsten Landtag.

Der Antrag, da er bloß auf das Stolgebührenverhältnis sich beschränkte, fand auch bei der Regierung und dem Konsistorium günstigen Anklang. Ein Reskript vom 2. Januar 1845 erklärte, daß bei neuen Pfarrbesetzungen der Stolgebührenbezug von anderen Konfessionsverwandten aufgehoben werden sollte, wogegen es jedoch bei der Kirchenbuchführung sein unabänderliches Bewenden habe.

IV.

Eine neue Anregung dieser Angelegenheit erfolgte 1846 durch den Antrag des Bischofs von Paderborn, die Katholiken des Amts Lipperode des Pfarrzwanges zu entlassen und in der katholischen Pfarrei Lippstadt einzupfarren. Die von dem Amt erhobenen Notizen ergaben, daß eine Seelenzahl von 168 Katholiken in beiden Orten sich zum Gottesdienst nach Lippstadt wendet.

Das zum Bericht aufgeforderte Konsistorium bezieht sich auf seine schon 1825 ausgeführten Bedenklichkeiten und findet diese „jetzt, wo die römisch-katholische Kirche den Kampf gegen die protestantische mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln erneuert habe“, umso erheblicher. „Bei einem auswärtigen Geistlichen würde die Abwehr der von ihm im Interesse seiner Kirche zu befürchtenden Uebergriffe große Schwierigkeit haben und die unangenehmsten Wirkungen herbeiführen.“

In diesem Sinne erging daher auch unter dem 4. August 1846 eine

ablehnende Erklärung der Regierung an den Bischof, wobei sie jedoch gern geschehen lassen wolle, daß der katholische Pfarrer zu Lippstadt die Sakramente den Lipperoder Katholiken administriere. Der Bischof mochte diese Konzession eben nicht sonderlich hoch anschlagen, da die Regierung hierin nur etwas gestattete, was sie zu nehmen keine Macht hatte.

Indessen reklamierten die Katholiken zu Cappel unter dem 29. März 1848 nicht nur die Aufhebung des Pfarrzwangs, sondern auch die Anstellung eines eigenen Pfarrers daselbst, wobei sie den Simultangebrauch der dortigen Stiftskirche vorschlugen.

Der zum Bericht aufgeforderte Stiftsbeamte erklärt, daß ein Bedürfnis zur Errichtung einer Pfarre vorhanden, unbedingt aber wenigstens die Aufhebung des Pfarrzwangs hinsichtlich der Stolgebühren geboten sei und trägt darauf an:

1. Die Stolgebühren in beiden Orten sofort aufzuheben.

2. Eine Vereinigung der Katholiken in Cappel und Lipperode (die er übrigens als schwierig schildert) zur Errichtung einer Pfarrei unter Zusicherung einer Beihilfe von 250 Rtlr. zu versuchen.

Die Regierung mochte in den damaligen Zeitumständen wohl einen besonderen Bestimmungsgrund zur Nachgiebigkeit finden und hob die Verpflichtung der Katholiken zur Stolgebührenentrichtung unter Entschädigung des protestantischen Pfarrers auf. (55.)

V.

Eine Petition der Katholiken im Lande, der sich auch die Lutheraner anschlossen, brachte die Sache am Schlusse des Jahres 1849 in ein neues Stadium. Die Petitionen gründeten sich jetzt besonders auf die emanierten Teutschen Grundrechte, und der Bischof schloß sich dem Antrag an.

Die Regierung beharrte bei ihrem Protrahierungssystem und gab die Erklärung, daß die Sache mit der Organisation der reformierten Kirche in zu nahem Verhältnis stehe, um vor der Regulierung dieser Angelegenheit zur Erledigung gelangen zu können.

Hierauf erneuerten eine Anzahl Vertreter der katholischen Einwohner im Lande unter dem 12. Juni 1850 in einer sehr umständlichen Vorstellung ihre Reklamation einer Gleichstellung der kirchlichen Rechte.

Ohnerachtet der Höchstselige Fürst im Drange seines Rechtssinnes seine Entschließung dahin ausgesprochen hatte:

> „die Beschwerde scheint mir nicht ohne Grund zu sein, und wünsche ich sehr, daß derselben so bald wie möglich abgeholfen würde“ (74),

bewieß sich doch die einstimmige Meinung der fürstlichen Räte mächtiger als der landesherrliche Wille; man kam immer wieder auf die alte Phrase: es handle sich nur um die Aufhebung des Pfarrzwangs und von der Beseitigung hänge einzig die Sache ab, und so wurden die Katholiken abermals mit ihrem Gesuch um freie Religionsübung abgewiesen und auf spätere Zeiten vertröstet. (77.)

Indessen beschäftigte sich die Regierung wirklich mit einem Gesetzentwurfe über die Aufhebung des Pfarrzwanges, welcher auch den Landständen vorgelegt wurde. Der Bischof von Paderborn sah sich aufgefordert, die Regierung auf die Lückenhaftigkeit und das Unbefriedigende dieses Gesetzentwurfes aufmerksam zu machen. Die Regierung wieß seine Vorstellung zurück.

Eine unter dem 18. Juni 1851 wiederholte Reklamation desselben suchte auszuführen, daß das freie Exerzitium der katholischen Religion schon durch den Art. 4 der Rheinbundsakte als gesetzliche Pflicht begründet sei.

Die Ablehnung des Gesetzentwurfes vom Landtag veranlaßte den Bischof von Paderborn aufs neue unter Beziehung auf das Beispiel von zehn Staaten, in welchen sämtlich der Pfarrzwang ohne Konkurrenz der Landstände aufgehoben worden sei, die vollständige Parität der drei christlichen Kirchen unter dem 21. Oktober 1851 zu reklamieren mit eventueller Erklärung, die Beschwerde an den Bundestag gelangen zu lassen.

Die Regierung blieb in ihrem Ausfluchtssystem konsequent. Die einzige Konzession beschränkte sich auf die Maßregel, bei Erledigungen der Pfarreien die Stolgebühren der fremden Glaubensbekenner nicht in die Designation aufzunehmen.

Nachdem Ew. Durchlaucht dem Bischof von Paderborn in einem Schreiben vom 22. Juni 1852 selbst die Beförderung dieser Angelegenheit zuzusichern geruht haben, möchte es nun an der Zeit seyn, diese ebenso wichtige als durch das bisher grundsätzlich befolgte Verzögerungs-System auf eine unwürdige und chicanöse Weise behandelte Sache zu einer gerechten Entscheidung gelangen zu lassen. Das Schreiben des Bischofs von Paderborn vom 18. Oct. v. J. giebt hiezu die nächste Veranlassung.

VI.

Bei der Beurtheilung der vorliegenden Sache muß ich Ew. Durchlaucht darauf aufmerksam machen, daß es sich nicht weiter um Beseitigung einzelner Mißstände und Beschwerden, sondern um die G e l t e n d m a c h u n g e i n e s a l l g e m e i n e n P r i n c i p s mit einer Reihe der wichtigsten Consequenzen handelt. Viele Staatsmänner thun sich allerdings viel darauf zu gut, dergleichen heickliche Aufgaben möglichst zu umgehen und durch

schlaue Geschäftsbehandlung diese Dinge der späteren Entwicklung zu überlassen. Ich gestehe offen, dieser Maxime — es ist die, welche Ew. Durchlaucht Diener seit 30 Jahren mit ziemlicher Gewandtheit befolgt haben — nicht beipflichten zu können. Es ist eine schwächliche, hinterlistige und unmännliche Handlungsweise, welche zudem noch den Fehler hat, daß sie nicht einmal etwas hilft. Solche Unentschiedenheiten sind eine ewige Quelle von Zwisten, wahren und vermeintlichen Beeinträchtigungen, welche den Unterthanen wie den Behörden zur Plage werden, wie die vorliegenden Acten einen sehr unerquicklichen Beleg geben.

Die Sache beruht lediglich auf der Entscheidung der in das Gebiet des öffentlichen Rechts gehörigen Frage:

> Haben die dem katholischen Glauben zugethanen Unterthanen Ew. Durchlaucht das Recht, eine freie Ausübung ihrer Religion nach den Vorschriften der katholischen Kirche zu verlangen?

Zur Beurtheilung dieser Frage werde ich Ew. Durchlaucht zur Prüfung unterstellen:

1. die Rechtsgründe dieses Anspruchs aus dem Standpunkt des positiven Rechts,
2. die Zweckmäßigkeitsgründe aus dem Gesichtspunkt des staatlichen Vernunftrechts,
3. das Gewicht der von der Regierung dagegen erhobenen Einwendungen,
4. die Bedenken, welche sich aus den Erscheinungen der neuesten Zeit hinsichtlich der Conflikte der protestantischen Landesherren mit den katholischen Bischöfen darbieten möchten.

VII.

Ad 1. Aus den Bestimmungen des Reichs-Deputations-Recesses von 1802 dürften die Katholiken wohl keine Rechte ableiten können, denn jene finden blos auf die Landesherren Anwendung, welchen damals geistliche Länder und Stifte zugewiesen worden sind, unter welche das Haus Lippe meines Wissens nicht gehört.

Dem Wortlaut nach könnten die Katholiken sich ebensowenig auf den Art. 4 der Rheinbundsaccessionsacte berufen. Denn dieser sagt:

> L'exercice du culte catholique sera dans toutes les possessions de Leurs Altesses sérénissimes pleinement assimilé à l'exercice luthérien etc.

Man könnte daher, an diesen Ausdruck sich haltend, füglich darauf berufen, daß die lutherische Kirche im Lande ebenfalls keine gleiche Rechte mit

der hier eingeführten reformirten besitze. Allein kein gewissenhafter Mann kann die Ueberzeugung zurückhalten, daß die Absicht jenes Accessionsvertrages nicht blos auf eine Gleichstellung der katholischen Kirche mit der speziellen lutherischen, sondern allgemein mit der protestantischen gerichtet war, und dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der staats- und völkerrechtliche Vertrag, auf welchen allein das Haus Lippe die völkerrechtliche Anerkennung seiner Souverainität zu setzen vermochte, für dieses eine unbedingte Rechtspflicht begründete, welche hierin selbst einen deutlicheren Ausdruck als in dem Art. 16 der D. B. Acte findet. Denn der hier gewählte Ausdruck

> „die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Teutschen Bundes keinen Unterschied der bürgerlichen und politischen Rechte begründen"

läßt gerade in dieser speziellen Bezeichnung der Rechte keinen Schluß machen, daß er auch die kirchlichen in sich begreife, man müßte denn den Grundsatz adoptiren, in der Kirche nur eine staatliche Polizeianstalt aufzufassen, in dessen Folge kirchliche Rechte den Charakter der politischen annehmen würden. Allein diese Maxime möchte wohl die katholische Kirche am allerwenigsten anzuerkennen geneigt seyn, wie sie auch der Würde der protestantischen widerstreitet.

Es bleibt sonach der Art. 4 der Accessionsacte in seiner logischen Extensiv-Interpretation als die einzige positive Rechtsquelle in dieser Materie, welche Bestimmung dem frühern unbedingten jus reformandi des westphälischen Friedensschlusses auf unzweifelhafte Weise vollständig derogirt.

VIII.

Ad 2. Ist die religiöse Ausbildung zum Ziele der Vollkommenheit als die höchste Leistung überhaupt zu betrachten, so muß diese zu fördern nicht minder die Aufgabe der Staatsgewalt seyn. Alle cultivirten Völker haben zu diesem Zweck das Bedürfnis kirchlicher Institutionen als Erhaltungsmittel eines positiven religiösen Glaubens anerkannt, aber in den Formen und speziellen Fundamentalsätzen dieses Glaubens getrennten Richtungen sich hingegeben.

Dergleichen Verhältnisse liegen außer den Grenzen der staatlichen Macht und Leitung, und namentlich ist auf der Stufe der geistigen Ausbildung, auf welcher sich die teutsche Nation befindet, eine Unmöglichkeit von Staatswegen den religiösen Glaubenssystemen wie zur Reformationszeit eine bestimmte Richtung vorzuschreiben. Es kann sich die Staatsgewalt nur zur Aufgabe nehmen, überhaupt jedes Anstreben zur Religiosität zu fördern und ihr Aufsichtsrecht dahin zu wenden, daß in diesen verschiedenen Glaubensgebieten nichts den Staatszweck Hinderndes und

Gefährdendes sich entwickele. Die Erfahrung lehrt, daß wo der Staat diesen Grundsatz der Toleranz festhält, allen Glaubensbekennern genug gethan ist.

Vorzugsweise äußert sich in der katholischen Kirche ein Streben nach möglichst strenger Stabilität ihrer Satzungen und organischen Ordnungen, die allerdings nach dem Zeugnis der Geschichte einer großen Selbständigkeit sich von jeher erfreut haben. Es ist unrichtig, dieses dem herrschsüchtigen Streben der mit der Leitung der Kirchenangelegenheiten betrauten Summitäten beimessen zu wollen. Die Geschichte gibt den deutlichsten Beweis, daß dieses Ringen nach Selbständigkeit in dem in allen Gliederungen consequent festgestellten System dieser Kirche liegt.

Ist denn aber die Kirche die einzige Institution, welche dieses Freiheitsstreben äußert? Liegt nicht ganz derselbe Anspruch auch in dem Verlangen aller Staatsgenossen auf freie Bewegung in ihrem Familienleben, namentlich der Kindererziehung? Auch hier beschränkt die Staatsgewalt ihren Einfluß nur auf die Sorge, daß überhaupt eine Erziehung besteht, schreibt aber niemanden vor, wie er diese ins Werk richten soll.

Der katholische Kirchenglaube hat das Eigenthümliche, daß er eine Reihe äußerlicher Handlungen als unbedingte Nothwendigkeiten zur Erlangung des ewigen Heils betrachtet. Er verlangt die freie Anwendung der von der Kirche gebotenen Heilsmittel, Anstalten, Gebräuche. Von diesen sind die wenigsten von der Art, daß sie die Akatholiken belästigen. Welcher Grund der Staatsvernunft könnte obwalten, diese den Bekennern so wichtige, den Nichtbekennern aber so indifferente Uebung zu versagen? Höchstens könnte einem seinem individuellen Kirchenglauben blind anhängenden Landesherrn der Skrupel beikommen, ob er bei der Ueberzeugung, daß nur bei seinem Glauben der Mensch des höchsten Gutes theilhaftig werden könne, nicht seine Unterthanen zu ihrem Seelenheil zwingen müsse. Da aber gerade der protestantische Lehrbegriff eine solche Ansicht durchaus verwirft, so ist nicht die mindeste Ursache vorhanden, warum der Staat durch Hinderung der Mittel seinem doch selbst erstrebten Zweck, Förderung der Religiosität entgegen treten sollte. Wie möchte er die Unterthanen in dem beruhigenden Glauben stören, daß von der Uebung jener religiösen Gebräuche ihre Seligkeit abhänge, — wäre dieser Glaube auch nach s e i n e r Auffassung Irrthum und Wahn. — Recht und Pflicht, vernünftige Politik und aufrichtiges Wohlwollen gebieten Ew. Durchlaucht den seit 50 Jahren erstrebten Wünschen einer zwar kleinen aber landesfürstlicher Huld und Vorsorge nicht minder würdigen Anzahl Unterthanen in einem Verlangen nachzugeben, auf welches diese so großen Werth legen und den übrigen Unterthanen so ganz gleichgiltig seyn, mindestens nicht schaden kann.

IX.

Ad 3. Wende ich mich nun zur Beleuchtung der von der Regierung wie von dem Consistorium gegen die Verstattung der freien katholischen Religionsübung entgegneten Bedenken und Zweifel, so übergehe ich die auf die Vertheidigung des bestehenden Pfarrzwangs ausschließlich gerichteten Punkte, indem mit der Verwilligung einer freien Religionsübung aller 3 christlichen Confessionen dieser Zustand ohnehin hinwegfallen muß, und richte meine Kritik nur auf die Hauptfrage.

Ueberblickt man die oben sub II herausgehobenen Einwürfe, so reduzieren sich solche auf folgende Punkte:

1. auf das allgemeine Mißtrauen, welches man gegen das Streben der katholischen Kirche, in protestantischen Ländern Fuß zu fassen, hegen müsse. Dergleichen läßt sich vom protestantischen Partei-Standpunkte aus ganz wohl hören. Von katholischer Seite macht man aber freilich den Protestanten denselben Vorwurf und klagt nicht minder über Bedrängnisse der katholischen Kirche von Seiten der protestantischen Geistlichkeit, wo diese das Uebergewicht bilde. In solchen Conflicten entfaltet aber das monarchische Regententhum seinen wohlthätigsten Einfluß, indem es auf keinem Parteistandpuncte und über den Parteien stehend, im Bewußtsein seiner Würde, von vornherein keinem Mißtrauen und keinem Vorurtheil zugänglich seyn darf.

Sein Interesse zu vertreten, möglichst zu fördern, ist Niemanden im Staate verwehrt, also der katholischen Kirche so wenig als der evangelischen. Der Staat schützt auch nicht gegen Verletzung der Interessen, — sonst müßte er jedem Concurrenten den Handel verbieten — sondern nur gegen Verletzung der Rechte.

Das ganze staatliche Verkehrswesen dreht sich um Interessen-Conflicte. Selten wird sich für einen Staatsbürger ein Gewinn herausstellen, der wäre er auch der redlichste, nicht auf den Verlust eines andern gegründet wäre. Je theurer der Landmann seine Frucht verkaufen kann, je größer ist der Verlust der Consumenten. Es zeigt sich hier der große Vorzug des monarchischen Regierungs-Systems, daß hierin eine Potenz vorhanden ist, welche kein individuelles Interesse vertretend bei diesen Conflicten ganz den Standpunkt der Unparteilichkeit zu behaupten vermag. Förderung der Interessen der einen Confession zum Nachtheil der andern, würde den Regenten seiner hohen Stellung entfremden, den Richter zur Partei machen. Also ein Mißtrauen von vorne herein ist widerstreitend mit der richterlichen Unbefangenheit, die sich ein gewissenhafter Regent immer aneignen muß.

2. Ein weiterer Einwand stützt sich auf die vom Consistorium im Bericht vom 4. Januar 1826 ausgeführte sehr harte Beschuldigung der Fest-

haltung des Princips von Seiten des Römischen Stuhles, daß er das bürgerliche Leben in allen Verhältnissen vom Höchsten bis zum Niedrigsten als von Gottes wegen der oberbischöflichen Macht unterworfen betrachte; daß hierin die absolute Opposition dieser Macht gegen alle Regierungen liege; — daß der Geist des Widerwillens gegen alles vernünftige Staatsrecht, die vollkommene Unverträglichkeit der oberbischöflichen Gewalt im katholischen Sinne mit der Souveränität der Fürsten und der Selbständigkeit der Staaten sich manifestire; — daß nach den Grundsätzen des römischen Stuhls kein Fürst eigner Herr in seinem Lande seyn könne etc.

Das Consistorium hätte sich weit kürzer fassen können, wenn es sich ohne Weiteres auf die Autorität der Reformatoren statt eines Kirchenzeitungsrecensenten berufen und den Pabst als den Antichrist, die babylonische Hure und das apokalyptische Thier mit Hörnern bezeichnet hätte. Welches Gewicht kann man solchen allgemeinen Tiraden und dem Geiste des Zelotismus der Reformationszeit entsprechenden Beschuldigungen beimessen? Wo sind denn die Urkunden, welche diese Prinzipien aussprechen? wo die Thatsachen und practischen Erfolge, welche deren Anwendung nachweisen? Welche Staaten hat denn der Pabst gestürzt? welche Fürsten ihrer Herrschaft beraubt? Es sind das volltönige Redensarten, wie die von Volksknechtung, Mittelalterlichkeit, Feudalismus u. d. gl. ohne Haltpunct.

3. Was soll man zu dem Einwurf, zu der Besorgnis sagen, „die erstattete freie Religionsübung werde die Katholiken ins Land ziehen!“ Gehört es nicht zu den Abgeschmacktheiten zu erwähnen, daß irgend ein Katholik durch den Vortheil, daß er seine Kinder von einem katholischen Pfarrer getauft (weiß) und er von einem katholischen Pfarrer begraben werden wird, sich bestimmen lassen sollte, seine Heimath zu verlassen und ein Lipper zu werden, und zwar einzig ein Detmolder, oder Lemgoer und Falkenhagener, denn in allen übrigen Landestheilen wird ihm das freie Religionsexercitium wenig helfen, wenn er sich nicht selbst eine Kirche bauen will.

Wäre dies aber der Fall, so frage ich, was wäre es dann für ein Unglück für das Land? Wer das Land zu seinem Vergnügen zum Aufenthalt wählen will und als Particulier leben kann, der ist ein ganz willkommener Gast; wer sich da gut nähren kann, nicht minder lieb und angenehm; wer beides nicht vermag, den wird keine Gemeinde aufnehmen, er mag Katholik oder Protestant seyn. Ganz aus der Luft gegriffen ist

4. die Besorgnis, daß deshalb, weil keine bischöfliche Behörde im Lande bestehe, z a h l l o s e (!) Vexationen die Folge seyn würden. Hier zeigt sich wieder die Manier, durch allgemeine Redensarten den Mangel an Gründen zu ersetzen. Das Consistorium hätte doch klar machen mögen, worin diese präsumtiven Vexationen bestehen werden.

Besieht man die Sache genauer, so werden durch die vollständige

religiöse Gleichstellung den Katholiken folgende neue Rechte zuwachsen:

a) sie werden die Parochialhandlungen künftig unbedingt von ihren Geistlichen verrichten lassen können und nur diesen die Gebühren dafür bezahlen;

b) sie werden bei Begräbnissen sich des katholischen Ritus bedienen können;

c) die Parochialhandlungen werden von dem katholischen Pfarrer ins Kirchenbuch eingetragen werden;

d) es werden vielleicht 2—3 Schulen im Lande mit katholischen Schullehrern bestellt werden;

e) sie werden am Frohnleichnamstage eine öffentliche Procession halten dürfen.

Abgesehen davon, daß die Katholiken es kaum in ihrer Convenienz finden dürften von letzterer Berechtigung Gebrauch zu machen, frage ich: Was für belästigende Vexationen können denn für die protestantischen Einwohner hieraus entstehen? Die Regierung findet diesen Punkt ganz besonders bedenklich. Welche Besorgnisse hat sie denn dabei im Auge? Fürchtet sie vielleicht, daß die 50 Katholiken der Bürgerschaft die Hüte vom Kopf abzuschlagen würden, wenn diese ihn vor der Monstranz nicht ziehen?

5. Am seichtesten ist wohl der Einwand, „die Gleichstellung erfordere ein neues Regulativ zur Beurtheilung aller auf Differenzen sich beziehenden Angelegenheiten, welches gleichwohl der auswärtige Bischof nicht anerkennen werde“. Also ein Urtheil über eine Sache, die noch nicht existirt (das Regulativ) und eine Voraussage, was der Erfolg seyn werde! Dergleichen nennt man Vorurtheile.

So wenig man vernünftigerweise dem Bischof zumuthen kann, ein erst zu entwerfendes Regulativ anzuerkennen, eben so wenig ist voraus zu setzen, daß er es verwerfen werde.

6. Endlich meint die Regierung: „die Kirchenbuchführung durch katholische Geistliche könne für die civil- und polizeirechtlichen Verhältnisse Inconvenienzen haben.“ Es ist das wieder eine allgemeine Behauptung, der nicht die mindeste factische Begründung zur Seite steht und die des Nachweises entbehrt, was denn gerade die specifische Eigenschaft des Katholizismus für Nachtheile in der Kirchenbuchführung in Aussicht stelle.

Sonach dürften die anliegenden Acten in keinem einzigen Punct ein triftiges Bedenken darbieten, welches Ew. Durchlaucht abhalten könnte, eine Maßregel in Vollzug zu setzen, welche ein positives Gesetz zur Nothwendigkeit macht, die Staatsklugheit billigt und die allen Unterthanen zu gewährende Gerechtigkeit dringend fordert.

X.

Ad 4 wird nun nur noch die Frage zu betrachten seyn,

Ob nicht die Erscheinungen der neuesten Zeit besondere Gründe der Zurückhaltung darbieten?

Zu diesem Bezug ist es erforderlich, den Gegenstand des gegenwärtigen Kirchenstreites näher zu beziehen. Ich werde diese der Reihe nach anführen und kürzlich erläutern:

Die rheinischen Bischöfe bestehen auf folgenden Rechten:

1. die kirchlichen Aemter und Pfründen zu besetzen;
2. die Prüfung der künftigen Geistlichen ausschließlich vorzunehmen;
3. der Besitz der kirchlichen Gerichtsbarkeit;
4. die Erziehung des Clerus und die Leitung des katholischen Unterrichts;
5. die Befugnis zur Priesterweihe, auch für solche Cleriker, welche nicht einen landesherrlichen Tischtitel (d. h. die nach kanonischen Gesetzen vor jeder Priesterweihe nothwendige Nachweisung einer lebenslänglichen Versorgung) aufweisen können;
6. die Ertheilung des Unterrichts in der Religion und Theologie;
7. die Beschränkung des landesherrlichen Placets, d. h. die Abhängigkeit der päpstlichen Bullen von der staatlichen Genehmigung;
8. die Unabhängigkeit des Cultus von der Staatseinmischung;
9. die Gestattung der Klöster und kirchlichen Vereine;
10. der freie Verkehr mit dem Pabst;
11. die Unabhängigkeit der bischöflichen und Canonikatswahlen von der Staatsgenehmigung;
12. die Freiheit des Bischofs in der Bestellung der Ordinariate und Generalvikare;
13. die Erfüllung der gesetzmäßigen Dotation der Bisthümer durch Grundeigenthum;
14. die freie Verwaltung des Kirchenvermögens;
15. die Behandlung des katholischen Schulwesens als Kirchensache.

Es leuchtet ein, daß hier im Lande von diesen Ansprüchen nur die Nr. 1, 3, 7, 8, 10, 14 und 15 zur Sprache kommen können und wird nun zu untersuchen seyn, ob diese Streitpunkte von so großer Erheblichkeit seyn können, um den Rücksichten der Administration das Gebot der Rechtspflicht zu opfern.

XI.

Ad 1. Die Besetzung der katholischen Pfarreien erstreckt sich nur auf drei, in der That recht kleine Gemeinden, zu Falkenhagen, Lemgo und

Detmold. Wollten Ew. Durchlaucht das Besetzungsrecht in Anspruch nehmen, so würde sich dieses Recht nicht von der Pflicht trennen lassen, einen wohlbefähigten und berufstreuen Mann zu wählen. Es ist kaum denkbar, daß Ew. Durchlaucht irgend eine Gelegenheit zu Gebot stehen könnte, die Eigenschaften eines katholischen Geistlichen persönlich kennen zu lernen.

Ihre protestantischen Räthe werden sich in derselben Lage befinden. Es würde sogar den katholischen Unterthanen die Besorgnis nicht ferne stehen, daß je mehr ein Pfarraspirant sich zu freien Ansichten in Bezug auf die katholische Kirchenlehre bekennen würde, um so größeren Beifall er bei jenen, aber um so geringeres Vertrauen bei ihnen finden dürfte. Sachgemäß werden demnach immer nur des Bischofs Empfehlungen maßgebend seyn können. Dann drehte sich der ganze Umstand um die Form.

Nach meiner persönlichen Ueberzeugung kann die katholische Kirche die bischöfliche Berechtigung des Pfarrsatzes nicht aufgeben, ohne sich in große Inconsequenzen zu verwickeln. Es zieht sich nämlich durch das ganze katholische Kirchensystem das Princip: Die Kirchengemeinde hat nur e i n e n Pfarrer und das ist der Bischof. Alle mit dem Pfarrdienste bekleideten Individuen sind nur bischöfliche Mandatare und üben ihre Jurisdiktion nicht aus eigenem sondern einem ihnen vom Bischof übertragenen Rechte.

Warum wollten Ew. Durchlaucht dem Bischof ein Recht abdrängen, welches doch jedem mit dem Patronatsrecht versehenen Gutsbesitzer nicht abgesprochen wird. Dagegen mag wohl in der Bedingung, daß der Bischof nicht ein ungeeignetes Individuum bestelle (personam minus gratam), eine vollständige Sicherstellung gegen die Möglichkeit eines Mißbrauchs des Pfarrbestellungsrechts (liegen), und dieses Recusationsrecht wird der Bischof gerne zugestehen. Liegt es doch auch in seinem Interesse, Zwisten und Differenzen möglichst vorzubauen.

XII.

Ad 3. D i e k i r c h l i c h e G e r i c h t s b a r k e i t ü b e r d i e G e i s t l i c h e n. Daß katholische Geistliche in Zivilstreitigkeiten wie in Strafrechtsfällen im Bereich des Strafgesetzbuchs den staatsgerichtlichen Behörden unterworfen sind, unterliegt keinem Zweifel. Allein die Bischöfe beschweren sich, daß man auch in r e i n g e i s t l i c h e n S t r a f s a c h e n von Seiten des Staats ihnen Beschränkungen auflege.

Ganz gewiß können Fälle vorkommen, in welchen ein b i s c h ö f l i c h e s G e r i c h t die Handlung eines Geistlichen für ein todeswürdiges Verbrechen achten und ihn mindestens zur höchsten geistlichen Strafe verurtheilen würde, in welcher ein r e f o r m i e r t e r l i p p i s c h e r Amt-

mann höchstens eine polizeiliche Ahndung statthaft finden könnte. Man denke sich den Fall eines von einem Geistlichen begangenen Mißbrauchs einer geweihten Abendmahls-Hostie. Nach der individuellen Auffassung des erstgenannten Gerichts würde in einer solchen Handlung der Thatbestand des höchsten Grades der Blasphemie, — nach der des zweiten nur ein muthwilliger Schwank gefunden werden. Könnten Ew. Durchlaucht ein Interesse daran haben, daß sich Ihre Gerichte in Angelegenheiten mischten, die ganz außer dem Kreis ihrer Rechtsbeurtheilung liegen?

Wollte jemand, wie wohl vorgekommen ist, aus dieser Verstattung die Consequenz folgern, daß damit für den Bischof in Paderborn die Berechtigung erwachse, in Falkenhagen die Inquisition einzuführen und Ew. Durchlaucht Unterthanen zu verbrennen, so würde auf das landesherrliche Bestätigungs- und Begnadigungsrecht zu verweisen und damit jede Besorgnis eines Mißbrauchs zu beseitigen seyn.

XIII.

Ad 7. Das landesherrliche Placet. Mit Unrecht bestreiten die Bischöfe die Ermächtigung der Staatsregierung, von den kirchengesetzlichen Anordnungen des Pabstes und der Bischöfe vor der Publikation Kenntnis zu nehmen.

Wenn der Landesherr der katholischen Kirche eine freie Uebung verstattet, so hat er eine urkundliche, seiner Prüfung zugängliche Institution vor Augen gehabt. Wenn nun auch in dieser Anerkenntnis das Recht der Autonomie der katholischen Kirche inbegriffen ist, so ist damit noch nicht eine unbedingte Anerkennung aller in Folge dieser Autonomie emanirten speziellen Kirchengesetze ausgesprochen, sondern müssen diese wie alle Acte des öffentlichen Rechts erst der staatlichen Prüfung unterliegen, ob dieselben mit der Staatsverfassung und den bestehenden Gesetzen in Einklang gebracht werden können. Wäre das nicht der Fall, so könnte die kirchliche Autonomie soweit gehen, daß sie, wie bei verschiedenen Fällen bereits der Fall gewesen ist, die ganze Staatsverfassung umzuwerfen und die Monarchie in eine Hierarchie zu verwandeln die Macht gewänne. Dagegen würde die Bedingung eines Bestätigungsrechts eine Mitwirkung des protestantischen Landesherrn darstellen, das ihn dann in die Lage versetzen würde, Gesetzen eine Sanction (zu verleihen), die doch mit seinem confessionellen Standpunkt sehr in Widerspruch stehen können. Eine protestantische Regierung kann daher nur von einem Veto Gebrauch machen in den Fällen, wo eine solche Kirchenverordnung die Rechtsgleichheit der anderen Confessionen beeinträchtigen oder die bestehenden Staatsgesetze verletzen würde. Auf der Aufrechterhaltung des Placets würde sonach zu bestehen seyn.

XIV.

Ad 8. Die Unabhängigkeit des katholischen Kultus von der Staatseinmischung ist wieder eine Forderung, deren Gewährung schwerlich einem Bedenken unterliegen kann. Der Staat kann gar kein Interesse an den Formen der Religionsübung haben, da einem Mißbrauch schon durch die bürgerliche Gesetzgebung vorgebeugt ist. Könnte einem Bischof in den Sinn kommen, Gebräuche nach Art der Baptistensekte einführen zu wollen, würde schon die staatliche Aufsicht und die Sittenpolizei ihre Wirkung äußern.

Man hat bei diesem Bedenken gewöhnlich die katholischen Processionsübungen im Auge. Ich habe 6 Jahre in Gegenden gemischter Confessionen gewohnt, wo dergleichen üblich war, und bin nirgends etwas Störendes jemals gewahr geworden.

Wenn bei Begegnung einer protestantischen Leichenprocession Niemanden einfallen wird, das gewöhnlichste Zeichen der Höflichkeit gegen anständige Personen, die Hutabnahme, zu verweigern, so kann es um so weniger Anstand finden, bei katholischen Umzügen dem die Monstranz tragenden Geistlichen dasselbe Zeichen anständiger Sitte zu beweisen, das man ihm ja wohl im Privatleben außer seiner Funktion nie versagen wird.

Dem Bischof wird übrigens schon die Klugheit zuzutrauen sein, daß, wo er Ursache hat, Conflikte mit Rohheit und confessionellem Zelotismus zu besorgen, er sich nach den Umständen richten und denselben aus dem Wege gehen wird.

Die Wallfahrten werden ohnehin in der Regel von der katholischen Geistlichkeit wenig begünstigt. Sie zu verbieten ist aber nicht die mindeste Ursache vorhanden, sofern die Regierung in ihrer Bevormundung nicht soweit geht, auch den Leuten das Spazierengehen zu verwehren.

Die Missionen endlich sind eine die religiöse Richtung unverkennbar sehr fördernde Institution, auf deren Berechtigung die Bischöfe zu halten um so mehr Aufforderung haben, als die Protestanten selbst in den neueren Zeiten das Bedürfnis ihrer Einführung in der protestantischen Kirche bevorworten.

XV.

Ad. 10. Daß der Verkehr der katholischen Unterthanen mit dem Pabste nicht ein Gegenstand des Verbots seyn darf, findet außer dem Mangel eines Rechtsgrundes noch darin seine Rechtfertigung, weil sich dergleichen gar nicht verbieten läßt.

Ad 14. Die freie Verwaltung des Kirchenvermögens kann den Kirchengemeinden um so weniger von Regierungswegen beschränkt werden, als diese gar kein Interesse hat, dasselbe zu überwachen, noch

weniger aber befähigt ist, dessen Bedürfnisse zu bemessen. Wichtiger ist dagegen.

Ad 15 die Frage, ob das katholische Schulwesen als Kirchensache zu behandeln und der bischöflichen Leitung ausschließlich anzuvertrauen sey. In der Hauptsache möchte sie indessen zu bejahen seyn, sofern man auch im protestantischen Schulwesen in den neueren Zeiten wieder auf die alte Maxime zurückgekommen ist, das religiöse, positiv christliche Element als das in der Volksschule überwiegende anzuerkennen.

Indessen darf auch hier die staatliche Nothwendigkeit der Unterweisung in den allgemeinen nützlichen Fertigkeiten nicht übergangen und dem Staat das Aufsichtsrecht entzogen werden. Man dürfte daher ganz unbedenklich umgekehrt wie die rheinischen Regierungen dem Bischof die Verwaltung und der Regierung die Controle der Schule zuweisen können.

Sonach möchten daher auch hinsichtlich des letzten Bedenkens die Besorgnisse als unbegründet sich darstellen.

XVI.

Stellt sich nun aus dieser Darstellung das Resultat heraus, daß eigentlich über die gesetzliche Berechtigung der katholischen Kirche, die Gleichstellung mit der reformirten zu verlangen, bei den Bestimmungen der Rheinbundsacte gar keine Frage seyn kann und es sich eigentlich nur um die Vollziehung eines bestehenden Gesetzes und die damit in Verbindung stehenden organischen Einrichtungen handelt, so tritt der Gegenstand mehr in den Bereich der vollziehenden als der gesetzgebenden Staatsgewalt und ist somit der landständischen Concurrenz ganz enthoben.

Hinsichtlich der Katholiken handelt es sich nur um die Feststellung der Bestimmungen, in welcher Ausdehnung Ew. Durchlaucht ihr landesherrliches Oberaufsichtsrecht circa sacra zu üben gesonnen sind. Die dabei obwaltenden protestantischen Rechtsverhältnisse haben Sie als oberster Bischof in unabhängiger Stellung anzuordnen.

Ich habe mich bemüht, über eine Uebereinkunft, welche die in ähnlichen Verhältnissen sich befindende Herzogl. S.-Meiningensche Regierung mit dem Bischof von Würzburg getroffen hat, nähere Notizen einzuziehen, welche in einigen Punkten auch hier Anwendung finden könnten.

Indem ich nun in der Beilage die erforderlichen Punkte in Edictsform redigirt habe, unterstelle ich diese Angelegenheit Ew. Durchlaucht zur gnädigsten Beschlußfassung, da die Ansichten der Regierung wie des Consistoriums in den Acten ihren vollständigsten Ausdruck bereits gefunden

haben und es zweckmäßig seyn möchte, an das ewige Berathen einmal einen definitiven Beschluß setzen zu lassen.

Detmold, den 12. Februar 1854.

II. Staatliche Anerkennung der bischöflichen Jurisdiktion.

Nr. 3. Edikt, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, vom 9. März 1854 (Ges.-S. Nr. 6, S. 179 ff.)[1].

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Friedrich Emil Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc.

haben Uns, beseelt von der Ueberzeugung in der Förderung einer christlich-religiösen Richtung Unserer Unterthanen eine der ersten Aufgaben Unserer landesherrlichen Vorsorge zu erkennen, veranlaßt gefunden, die Regulierung der kirchlichen Verhältnisse der in Unserem Lande bestehenden 3 christlichen Confessionen bei den schon seit vielen Jahren obschwebenden Differenzen zur Erledigung gelangen zu lassen. Indem Wir hierbei den Präjudizialpunkt, die Gleichheit zur Cultusberechtigung der 3 christlichen Confessionen durch den Beitritt Unseres Fürstlichen Hauses zur Rheinbundsakte, sowie durch Art. 16 der Deutschen Bundesakte als bereits gesetzlich feststehend anerkennen mußten, erübrigt es nur noch, die zur Vollziehung dieser gesetzlichen allgemeinen Bestimmungen erforderlichen Anordnungen näher festzusetzen.

Wir verkünden demnach hinsichtlich der in Unserem Lande bestehenden Verhältnisse der römisch-katholischen Kirche nachfolgende Vorschriften.

Art. 1.

Wir gestatten dem Bischofe zu Paderborn die Uebung der bischöflichen Diöcesanrechte über Unsere sämmtlichen der römisch-katholischen Kirche zugethanen Unterthanen.

Art. 2.

Insbesondere verstatten Wir dem Bischofe von Paderborn die Errichtung katholischer Pfarreien und deren Besetzung mit einen kanonischen Tischtitel besitzenden Priestern mit dem Vorbehalt, hiebei personam minus gratam abzulehnen.

Art. 3.

Im Falle Unserer beifälligen Erklärung wird der ernannte Pfarrer die bischöfliche Institution nach kanonischer Vorschrift persönlich in

[1]) Vgl. die geschichtliche Darstellung oben S. 83 f.

Paderborn erhalten, und demnächst vor der betreffenden Fürstlichen Behörde, dem Amte, in welchem die Pfarrei belegen ist, den Eid[1]) der Treue gegen Uns und Unser Fürstliches Haus und des Versprechens der pflichtmäßigen Beobachtung der Fürstlich Lippeschen Landesgesetze ablegen.

Art. 4.

Die Einführung und Vorstellung des ernannten und von den Behörden verpflichteten Pfarrers in der Parochie wird durch den bischöflicher Seits damit beauftragten Geistlichen in Gegenwart eines dazu ernannten landesherrlichen weltlichen Commissairs vollzogen.

Nachdem die Installation des neuen Pfarrers durch den bischöflichen Delegaten nach kirchlicher Vorschrift stattgefunden hat, wird der Fürstliche Commissair demselben im Pfarrhause den landesherrlichen Schutz in der Ausübung seines Amtes, sowie im Genusse seiner Amtsrevenuen zusichern, und ihm in Gemeinschaft mit dem bischöflichen Commissair die Kirchenbücher übergeben.

Art. 5.

Der Pfarrer steht in allen nicht kirchlichen Angelegenheiten lediglich unter den zuständigen ordentlichen Behörden des Fürstenthums und hat in solchen Angelegenheiten nur Befehle von diesen anzunehmen, und zu befolgen. Ueber Gegenstände, welche zugleich religiöse und bürgerliche Beziehungen haben, wird die bischöfliche Behörde mit dem Fürstlichen Ministerium in Verbindung treten.

Art. 6.

Den Pfarrern werden mit ihrer Anstellung alle und jede Parochialrechte und die ungehinderte Uebung aller religiösen Gebräuche der ka-

---

[1]) Anfänglich mußten die Geistlichen, falls sie das lippesche Indigenat nicht besaßen, dasselbe erwerben: „Die Bekanntmachung die Aufnahme Königlich Preussischer Unterthanen in den hiesigen Unterthanenverband betreffend, vom 29. Mai 1856“ (Ges.-S. 1856, S. 417) verlangte die vorherige Beibringung des Auswanderungskonsenses einer preußischen Regierung. Doch ist mir kein Fall bekannt, daß die lippesche Regierung gegenüber den katholischen Geistlichen auf Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften bestand. Mit Erlaß des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 für den Norddeutschen Bund, dessen Mitglied auch Lippe war, wurden die früheren Bestimmungen hinfällig. Durch den dem lippeschen Fürsten seitens außerlippescher Untertanen zu leistenden Eid hatte man hier wie auch in Waldeck und Anhalt das Monstrum eines gleichzeitigen mehrfachen Untertanenverhältnisses (sujet mixte).

tholischen Kirche zugestanden und überwiesen. Dem Bischofe von Paderborn wird die Berechtigung gegeben, nach Gutbefinden die im Lande vereinzelt wohnenden katholischen Glaubensgenossen einer beliebigen katholischen Parochie zuzuweisen. Im Falle jedoch diese eine ausländische sein sollte, ist die Eintragung in die Kirchenbücher dem protestantischen Geistlichen des Wohnortes der betreffenden Personen mit der Verpflichtung zuzuweisen, die dafür zu entrichtenden Gebühren an diesen abzutragen, und wenn die Amtshandlung von dem protestantischen Geistlichen nicht selbst verrichtet worden ist, sich mit den Attesten des katholischen Geistlichen über die speziellen Fälle auszuweisen.

Art. 7.

In gemischten Ehen hängt es von der Uebereinkunft der Eltern ab, in welcher Confession sie ihre Kinder erziehen lassen wollen, und sind die hierüber unter sich geschlossenen Verträge der Eltern rechtsgültig, und maßgebend. Ist hierüber nichts festgesetzt, und ergiebt sich während der Ehe unter den Eltern ein Zwiespalt, so soll als Regel gelten, daß alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der Confession des Vaters als des Hauptes der Familie unterrichtet und erzogen werden.

Nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre ist es jedem Kinde unverwehrt, der Confession, in welcher es leben will, sich zuzuwenden.

Keinem Geistlichen der einen oder der anderen Confession steht die Berechtigung zu, gegen den Willen der Eltern einen Anspruch auf die Zuweisung eines Kindes als Parochialglied seiner Confession zu machen.

Art. 8.

In Ehestreitigkeiten bleibt beiden Theilen unbenommen, ihre Angelegenheiten auf den Grund einer freiwilligen Gerichtsprorogation bei der bischöflichen Behörde auszumachen, und weisen Wir auf diesen Fall sämmtliche Gerichte des Fürstentums an, den Entscheidungen des bischöflichen Geistlichen Gerichts auf vorgängige Requisition in Bezug auf die Exekution unweigerliche Folge zu geben[1]).

Art. 9.

Ferner verstatten Wir dem Diöcesanbischofe die Errichtung und Besetzung der katholischen Schulen in der Art, daß Wir personam ingratam zurückzuweisen, Uns vorbehalten. Die Einführung religiöser Schulbücher überlassen Wir ausschließlich der bischöflichen Vorsorge unter der Voraussetzung, daß in denselben nichts Anstößiges gegen die

[1]) Durch Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 § 76 und 27. Januar 1877 § 15 ist dieser Artikel hinfällig geworden.

protestantischen Confessionen sich aufgenommen findet. Hinsichtlich des übrigen Unterrichts sind dieselben den allgemeinen Schulgesetzen unterworfen.

Art. 10.

Den alljährlich von dem Bischofe anzuordnenden Schul-Visitationen behalten Wir Uns vor, einen weltlichen Commissarius zuzuordnen.

Art. 11.

Aus dem Obigen ist nothwendige Folge, daß der bisher bestandene Parochialzwang sammt seinen Folgen nicht weiter stattfindet, unter welchen Begriff jedoch Realverpflichtungen nicht zu nehmen sind.

Art. 12.

In Ansehung der Benutzung der Kirchhöfe hängt es von den katholischen Pfarrgemeinden ab, die seitherige Benutzung gemeinsamer Begräbnißplätze fortzusetzen, oder eigene Begräbnißstätten zu errichten. Im ersteren Falle können aber bauliche Einrichtungen und Errichtungen bleibender Symbole nur mit Einverständnis der andern Confessionsverwandten angebracht werden.

Art. 13.

In allen zweifelhaften Fällen über die Anwendung dieser Verordnung und bei Conflikten über die Grenzen der bischöflichen Berechtigungen, sollen die Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 maßgebend sein.

Wir versehen Uns von Unseren getreuen Unterthanen beider Confessionen, daß sie hierin ebensosehr einen Beweis Unserer Gerechtigkeitsliebe, wie Unserer landesherrlichen Vorsorge erkennen, und Unser dringendes Anliegen, alle Unsere Unterthanen im Geiste christlicher Liebe und Verträglichkeit verbunden zu sehen, in treuer und zutrauensvoller Gesinnung ehren, und fördern werden.

Detmold, den 9. März 1854.

Leopold, Fürst zur Lippe.
Dr. L. H. Fischer.

III. Pfarrerektionsurkunden der ersten Zeit[1]).

1. Bischöfliche Pfarrerektionsurkunden.

Nr. 4. a) Für die Pfarrei Lemgo.

Franz Drepper,
durch Gottes Erbarmung und durch die Gnade des hl. Apostolischen Stuhles Bischof von Paderborn, Doktor der Theologie, Allen, die Gegenwärtiges lesen oder lesen hören, Heil und Segen in Christus unserm Herrn.

Das von Gott Uns anvertraute Bischöfliche Amt legt uns die Verpflichtung auf, so viel immer es thunlich, Sorge dafür zu tragen, daß die in den verschiedenen Gegenden Unseres Bischöflichen Sprengels lebenden Gläubigen zu bestimmten, zweckmäßig abgegrenzten Pfarrbezirken vereinigt werden, damit dieselben unter der durch die Kirchengesetze geordneten Leitung eines ihnen von Gott gesendeten Pfarrers und Seelenhirten, und im Genusse der mit geregeltem Parochialverbande verknüpften Rechte und Befugnisse, ihre seelsorglichen Bedürfnisse befriedigen, und die Segnungen des Christentums durch die von dem göttlichen Stifter desselben angeordneten Mittel, sich zuwenden können.

Nachdem deshalb die Hindernisse, welche in Erfüllung der obenbenannten Verpflichtung in Beziehung auf Unsere dem Fürstenthum Lippe angehörigen Diöcesanen seither Uns im Wege standen, beseitigt und durch die landesväterliche Fürsorge des Durchlauchtigsten Fürsten Leopold die bezüglichen kirchlichen Verhältnisse der Katholiken des Fürstenthums Lippe durch das Edikt vom 9. März d. J. nach den Grundsätzen der Parität, und unter Beachtung Unserer Bischöflichen Jurisdiktionsrechte reguliert worden sind, so haben wir ohne Zögerung der im genannten Fürstenthume gelegenen seitherigen Mission Lemgo Unsere oberhirtliche Sorge zugewendet und verordnen Wir rücksichtlich derselben Folgendes:

1. Die dem hl. Bonifazius, dem Apostel von Deutschland gewidmete seitherige Missionskirche zu Lemgo wird hierdurch zu einer Pfarrkirche, der derselben zuzuweisende Bezirk zu einer eigentlichen Pfarrei, und das Amt des bei der bemerkten Kirche angestellten Geistlichen zu einer Pfarrstelle erhoben.

2. Den Bezirk der Pfarrei Lemgo bilden:

a) die Stadt Lemgo,
b) das Amt Brake,

[1]) Vgl. die geschichtliche Darstellung oben S. 96 f.

c) das Amt Schötmar und die Stadt Salzuflen,
d) das Amt Hohenhausen,
e) das Amt Varenholz,
f) das Amt Sternberg in Alverdissen und die Stadt Barntrup.

3. Alle in dem vorbemerkten Bezirke wohnenden Katholiken haben sich demnach zu der Kirche ad S. Bonifacium in Lemgo als ihrer Pfarrkirche zu halten, den bei derselben angestellten Geistlichen als ihren Pfarrer anzusehen und zu achten, gegen denselben alle Pflichten, welche Pfarrkindern in Beziehung auf ihren Pfarrer obliegen, treu zu erfüllen, namentlich die bei ihnen vorkommenden Parochialhandlungen von demselben verrichten zu lassen und ihm dafür die üblichen Stolgebühren zu entrichten, überhaupt den im Parochialverbande beruhenden Obliegenheiten Genüge zu leisten, wogegen sie alle Rechte und Befugnisse, welche Parochianen als solchen zustehen, zu genießen haben.

4. Der Pfarrer an der Bonifazius-Kirche zu Lemgo soll den Pfarrgottesdienst in seiner Pfarrkirche vorschriftsmäßig abhalten, die Seelsorge über die innerhalb des angegebenen Bezirks wohnenden Katholiken, als seine Parochianen, mit gewissenhafter Treue wahrnehmen, denselben das Wort Gottes nach der Lehre der katholischen Kirche verkünden, die hl. Sakramente ausspenden, die bei denselben vorkommenden Taufen, Kopulationen und Beerdigungen verrichten, diese Amtshandlungen pünktlich und genau in die darüber nach Vorschrift zu führenden Kirchenregister eintragen, überhaupt sowohl den allgemeinen, im Pfarramte überhaupt begründeten Verpflichtungen, als den besonderen mit den bisherigen Missionsstellen zu Lemgo verbundenen Obliegenheiten vollständig Genüge leisten. Dagegen hat er alle mit dem Pfarramte überhaupt, und mit der seitherigen Missionsstelle zu Lemgo insbesondere verbundenen Rechte und Befugnisse ungestört zu genießen, und namentlich die mit der genannten Pfarrstelle verknüpften Revenuen und Emolumente zu beziehen.

5. Was die Besetzung der solchergestalt errichteten katholischen Pfarrstelle zu Lemgo betrifft, so behalten Wir Uns und Unseren Amtsnachfolgern ausdrücklich das Recht vor, diese Stelle, so oft sie zur Erledigung kommen wird, mit einem dem Durchlauchtigsten Landesfürsten nicht mißliebigen Priester frei zu besetzen, wogegen Wir die Ertheilung der kanonischen Investitur dem zeitigen Generalvikar der Diöcese Paderborn übertragen.

Schließlich behalten Wir Uns das Recht vor, die in Beziehung auf die Circumscription des Pfarrbezirkes von Lemgo später etwa nöthig oder zweckmäßig erscheinenden Veränderungen ohne Widerspruch des Pfarrers und der Parochianen vorzunehmen.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Erektions- und Circumscriptionsdokument eigenhändig vollzogen und mit Unserm Bischöflichen Siegel versehen lassen.

Paderborn, am 30. November 1854.

Der Bischof von Paderborn,
Fr. Drepper.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Friedrich Emil Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc. bestätigen die vorstehende Urkunde in ihrem ganzen Inhalt.

Urkundlich Unserer Fürstlichen Unterschrift und Insiegels.

Detmold, 10. Januar 1855. Leopold.
Dr. L. H. Fischer.

Nr. 5. b) Für die Pfarrei Cappel.

Franz Drepper,[1] . . . .

. . . . so haben Wir auch den in der Gegend des Stiftes Cappel wohnenden Katholiken Unsere oberhirtliche Fürsorge zugewendet und verordnen Wir, um eine geregelte Seelsorge für dieselben herbeizuführen, hierdurch Folgendes:

1. Nachdem durch die Huld der Hochwürdigsten Frau Abtissin von Cappel, der Durchlauchtigsten Prinzessin Louise mit Höchster Zustimmung des Durchlauchtigsten Fürsten Leopold zur Lippe den Katholiken des Stiftes Cappel und des Amtes Lipperode der Mitgebrauch der Stiftskirche in Cappel gestattet worden ist, so wird unter Hinweisung auf den wegen Mitgebrauches genannter Kirche unterm 14. Juni abgeschlossenen, von Uns am 16. Juni bestätigten und von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht am 22. desselben Monats allergnädigst genehmigten Vertrag, in Cappel ein Institut katholischer Seelsorge mit den Rechten einer Pfarrei hierdurch errichtet, sodaß der in Cappel fortan fungierende katholische Seelsorger sich des Titels und der Befugnisse eines Pfarrers zu erfreuen haben soll.

2. Den Parochialbezirk der also errichteten Pfarrei sollen bilden das Stift Cappel und das Amt Lipperode.

3. Alle in diesem Bezirke wohnenden Katholiken haben sich demnach zu der zum Mitgebrauche ihnen gestatteten Stiftskirche in Cappel als zu ihrer Pfarrkirche zu halten, den mit der katholischen Seelsorge in Cappel betrauten Geistlichen als ihren Pfarrer anzusehen . . . .

---

[1]) Gleicher Text wie in der Urkunde für die Pfarrei Lemgo.

4. Die Pfarrer zu Cappel sollen den Pfarrgottesdienst in der zum Mitgebrauche gestatteten Stiftskirche daselbst vorschriftmäßig . . . . als den besonderen mit der Pfarrstelle zu Cappel verbundenen Obliegenheiten . . . . und mit der Pfarrstelle in Cappel insbesondere . . . .[1])

5. . . . . errichtete kath. Pfarrstelle zu Cappel . . . . eigenhändig unterschrieben und . . . .

Paderborn, den 30. Nov. 1854.

Der Bischof von Paderborn.
† Franz.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Friedrich Emil Leopold, regierender Fürst etc.[2])

Nr. 6. c) Für die Pfarrei Detmold.

Franz Drepper . . . .

. . . . so haben Wir nicht unterlassen, der in Detmold, der Residenzstadt des genannten Fürstenthums, seither bestandenen Mission Unsere oberhirtliche . . . .

1. Das Institut katholischer Seelsorge, welches bisher zu Detmold bestanden hat, wird hierdurch zu einer eigentlichen Pfarrei, die dortige katholische Missionsstelle zu einer Pfarrstelle, und die dem hl. Erzbischof und Märtyrer Bonifacius geweihte kath. Kirche daselbst zu einer Pfarrkirche erhoben.

2. Zum Parochialbezirke der Pfarrei Detmold sollen gehören:
a) die Stadt Detmold,
b) das Amt Detmold,
c) das Amt Horn, mit Ausnahme von Grevenhagen,
d) die Stadt Horn,
e) die Stadt und das Amt Lage,
f) das Amt Oerlinghausen.

3. Alle in den vorbemerkten Bezirken wohnenden Katholiken haben sich demnach zu der Kirche ad S. Bonifacium in Detmold als . . . .

4. Der Pfarrer an der Bonifaciuskirche zu Detmold[3]) . . . . Missionsstelle zu Detmold . . . .

5.[4]) . . . . Detmold . . . .

Paderborn, den 30. Nov. 1854.

Der Bischof von Paderborn.
Fr. Drepper.

Wir von Gottes Gnaden Paul Friedrich[5]) etc.

---

[1]) Dasselbe. [2]) Dasselbe. [3]) Dasselbe. [4]) Dasselbe. [5]) Dasselbe.

Nr. 7. d) Für die Pfarrei Falkenhagen.

Franz Drepper,[1]) . . . .

. . . . so haben Wir ohne Zögerung der ältesten katholischen Kirche des genannten Fürstenthumes, jener von Falkenhagen, Unsere oberhirtliche Sorge zugewendet, und verordnen Wir demnach rücksichtlich dieser Kirche, was folgt:

1. Die dem hl. Erzengel Michael geweihte Kirche zu Falkenhagen, welcher bereits seither die Eigenschaft einer Pfarrkirche anklebte, wird in dieser ihrer Eigenschaft erhalten und bestätigt; der dieser Pfarrkirche zuzuweisende Bezirk bildet eine eigentliche Pfarrei, und das Amt des an der Kirche zu Falkenhagen angestellten ersten Geistlichen eine Pfarrstelle.

2. Den Bezirk der Pfarrei Falkenhagen bilden die in dem östlich von Weissenfeld gelegenen Theile des Amtes Schwalenberg befindlichen Ortschaften: Biesterfeld, Elbrinxen, Falkenhagen, die Glashütten bei Elbrinxen und Falkenhagen, Henkenbrink, Hünkergrund, Hummersen, Köllergrund, Kötterberg, Niese, Oberniesenmühle, Paenbruch, Rischenau, Rattsiek, Sabbenhausen, Wörderfeld, Wennerberg.

3. Alle in dem bemerkten[2]) . . . . ad S. Michaelem Archangelum in Falkenhagen[3]) . . . . den bei derselben angestellten ersten Geistlichen als ihren Pfarrer[4]) . . . .

4. Der Pfarrer ad S. Michaelem Arch. zu Falkenhagen soll . . . . bisherigen Seelsorgestelle zu Falkenhagen . . . . bisherigen Curatstelle zu Falkenhagen . . . .

5. . . . . zu Falkenhagen . . . .

Paderborn, am 30. November 1854.

Der Bischof von Paderborn.
† Franz.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Friedrich[5]) etc.

Nr. 8. e) Für die Pfarrei Schwalenberg.

Franz Drepper,[6]) . . . .

. . . . in Schwalenberg und dessen Umkreise . . . .

1. In Schwalenberg wird hierdurch eine kath. Pfarrei er-

---

[1]) Dasselbe. [2]) Dasselbe. [3]) Dasselbe. [4]) Dasselbe. [5]) Dasselbe.
[6]) Dasselbe.

richtet; die dortige Seelsorgstelle zu einer Pfarrstelle und die dem kath. Gottesdienste dienende Kapelle daselbst zu einer Pfarrkirche erhoben.

2. Zum Parochialbezirke der Pfarre Schwalenberg sollen gehören:

a) das Amt Schwalenberg, mit Ausnahme jedoch der östlich von Weissenfeld gelegenen Ortschaften: Elbrinxen, Falkenhagen, Henkenbrink, Hünkergrund, Hummersen, Köllergrund, Kötterberg, Niese, Oberniesenmühle, Paenbruch, Rischenau, Rattsiek, Sabbenhausen, Wörderfeld und Wennerberg, welche die Pfarrei Falkenhagen bilden

b) die Stadt Blomberg,

c) das Oberamt Blomberg,

d) das Amt Schieder.

3. Alle . . . . in Schwalenberg . . . . bei derselben betrauten Geistlichen . . . .

4. Der katholische Pfarrer zu Schwalenberg . . . . Seelsorgstelle in Schwalenberg . . . . Curatstelle in Schwalenberg[1]) . . . .

5. . . . . Pfarrstelle zu Schwalenberg . . . .

Zur Beglaubigung dessen haben Wir . . . .

Paderborn, am 30. November 1854.

Der Bischof von Paderborn.
† Franz.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Friedrich[2]) etc.

2. Fürstliches Publikationsedikt betreffs der Pfarrerektionen.

Nr. 9. Edikt, die Zirkumskription der katholischen Pfarrkirchen im Fürstentum Lippe betreffend, vom 24. Februar 1855 (Ges.-S. 1855 Nr. 4, S. 291 ff.).

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Friedrich Emil Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc.

Zum Vollzuge des Artikels 2 Unseres Edikts vom 9. März v. J. ist von dem Bischofe von Paderborn die Errichtung folgender katholischer Pfarreien in Unserem Fürstenthume angeordnet worden, als:

1. zu Detmold mit der Pfarrkirche St. Bonifacius und der Ausdehnung des Parochialbezirks auf die katholischen Einwohner der Städte

---

[1]) Dasselbe. [2]) Dasselbe.

Detmold, Horn, Lage, sowie der Aemter Detmold, Lage, Oerlinghausen und Horn, mit Ausnahme der Dorfschaft Grevenhagen;

2. zu Lemgo mit der Kirche St. Bonifacius und einem die Städte Lemgo, Barntrup, Salzuflen, ingleichen die Aemter Brake, Schötmar, Hohenhausen, Sternberg und Barntrup umfassenden Parochialbezirk;

3. zu Falkenhagen mit der Pfarrkirche ad St. Michaelem Archangelum und einem den östlichen Theil des Amtes Schwalenberg mit den Ortschaften Biesterfeld, Elbrinxen, Falkenhagen, die Glashütten bei Elbrinxen und Falkenhagen, Henkenbrink, Hünkergrund, Hummersen, Köllergrund, Kötterberg, Niese, Oberniesenmühle, Paenbruch, Rischenau, Rattsiek, Sabbenhausen, Wörderfeld, Wennerberg einschließenden Pfarrbezirk;

4. zu Schwalenberg mit der dasigen zur Pfarrkirche erhobenen Capelle und der Ausdehnung des Parochialbezirks auf alle katholischen Einwohner der Stadt Blomberg, des Oberamts Blomberg und der Aemter Schieder und Schwalenberg, mit Ausnahme der zur Kirche zu Falkenhagen zugewiesenen vorstehenden Ortschaften;

5. zu Stift Cappel bei Lippstadt mit der auf Widerruf als Simultankirche von der Hochwürdigsten Aebtissin Louise Unserer geliebten Schwester Liebden den katholischen Einwohnern daselbst wie des Amtes Lipperode zum Gebrauch verstatteten Stiftskirche als Pfarrkirche mit dem das Stift Cappel und das Amt Lipperode bildenden Parochialbezirk.

Indem Wir diesen Pfarreibestellungen und den hierüber unter dem 30. November v. J. speziell ausgefertigten bischöflichen Erektions- und Circumscriptions-Documenten Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben, verordnen Wir, daß diese Institutionen von allen Behörden und Unterthanen in ihrem gesetzlichen Bestande anerkannt und geachtet werden sollen, wie Wir denselben auch allen landesherrlichen Schutz und Fürstliche Gnade angedeihen lassen werden.

So geschehen Detmold, den 24. Februar 1855.

Leopold, Fürst zur Lippe.
Dr. L. H. Fischer.

IV. Pfarrerektionsurkunden der späteren Zeit[1]).

1. Bischöfliche Pfarrerektionsurkunden.

Nr. 10. a) Für die Pfarrei Salzuflen[2]).

Paderborn, den 11. August 1888.

Franz Kaspar durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Paderborn, Administrator des Apostolischen Vikariats Anhalt, Doctor der Theologie, allen die Gegenwärtiges lesen, Heil und Segen in Christus unserm Herrn.

Das von Gott Uns anvertraute Bischöfliche Amt legt Uns die Verpflichtung auf, soweit es immer thunlich ist, Sorge dafür zu tragen, daß die in den verschiedenen Gegenden Unseres Bischöflichen Sprengels lebenden Gläubigen in bestimmten zweckmäßig abgegrenzten Pfarrbezirken vereinigt werden, damit dieselben unter der durch die Kirchengesetze geordneten Leitung eines rechtmäßig ihnen gesendeten Pfarrers und Seelenhirten ihre seelsorglichen Bedürfnisse befriedigen und die Segnungen unserer hl. katholischen Religion durch die von dem göttlichen Stifter derselben angeordneten Mittel in vollstem Maße empfangen können.

In Ansehung dieser Unserer Pflicht haben Wir daher nach Anhörung derjenigen, welche zu hören waren, und nachdem Seine Hochfürstlichen Durchlaucht der regierende Fürst zur Lippe, Herr Günther Friedrich Woldemar die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht haben, beschlossen, kraft der Uns auf Grund des landesherrlichen Ediktes vom 9. März 1854 zustehenden Befugniß in der Stadt Salzuflen im Fürstenthum Lippe eine selbstständige katholische Pfarre zu errichten, resp. die jetzt dort bestehende katholische Missionsstation, Stadt Salzuflen und deren Bezirk zu einer selbstständigen Pfarre zu erheben und errichten dieselbe hierdurch in der gedachten Stadt, indem wir die seitherige Missionsstation daselbst zu einer selbstständigen katholischen Pfarre und die daselbst bestehende katholische Kapelle zur Pfarrkirche erheben unter gleichzeitiger Abtrennung dieses Missionsbezirkes von dem Pfarrbezirk Lemgo. Der Parochialbezirk dieser neuen Pfarre soll umfassen:

1. die Stadt Salzuflen und deren Bezirk,
2. das Amt Oerlinghausen, welches hierdurch von der Pfarre Detmold abgetrennt wird,
3. das Amt Schötmar, welches hierdurch aus dem Pfarrverbande mit Lemgo ausgeschieden wird, jedoch mit Ausnahme der Bauer-

---

[1]) Vgl. die geschichtl. Darlegung oben S. 153 f.

[2]) Die Urkunde ist im Amtl. Kirchenblatt nicht veröffentlicht.

schaft Retzen und Papenhausen, welche bei der Pfarre Lemgo verbleiben.

Diejenigen Katholiken, welche innerhalb des Territoriums dieser circumscribierten neuen Pfarre wohnen, haben den an der genannten Pfarrkirche in Salzuflen fungierenden, vom Diözesanbischofe von Paderborn angestellten Geistlichen als ihren Pfarrer und Seelsorger zu betrachten und anzuerkennen, von ihm die kirchlichen und seelsorglichen Akte nachzusuchen und zu empfangen, in der gedachten Pfarrkirche dem Gottesdienste beizuwohnen und die hl. hl. Sacramente zu empfangen, insbesondere auch die hl. österliche Communion.

Für den Fall, daß künftig in der Circumscription dieser Pfarre eine Aenderung wünschenswerth oder nothwendig werden sollte, behalten Wir Uns und Unsern Nachfolgern das Recht dazu vor, ohne daß der Pfarrer oder die Pfarrgemeinde die Befugniß haben sollte, dagegen Widerspruch zu erheben.

Die provisorische Verwaltung dieser neu errichteten Pfarre übertragen Wir hierdurch dem seitherigen Missionar in Salzuflen, Herrn Franz Fiene.

(L. S.) Der Bischof.

Nr. 11. b) Für die Pfarrei Lage.

Urkunde betreffend die Errichtung der Pfarrei Lage (Amtl. Kirchenbl. 1900, S. 1).

In oberhirtlicher Fürsorge für die Uns anvertrauten Gläubigen und nach reiflicher Erwägung der obwaltenden Verhältnisse setzen Wir hierdurch fest und verordnen, wie folgt:

Art. I.

Die katholischen Bewohner der Stadt und des Amtes Lage im Fürstenthum Lippe werden aus der Pfarrei Detmold, wozu sie bisher gehörten, ausgeschieden und mit den katholischen Bewohnern des Amtes Oerlinghausen, welche aus dem bisherigen Pfarrverbande der Pfarrei Salzuflen ausgeschieden werden, zu einer Pfarrei Lage mit der Pfarrkirche und dem Sitze des Pfarrers in der Stadt Lage vereinigt.

Art. II.

Die Grenzen der so gebildeten Pfarrei Lage decken sich mit den politischen Grenzen der Stadt und des Amtes Lage und des Amtes Oerlinghausen.

Art. III.

Es bleibt dem Bischof von Paderborn ausdrücklich vorbehalten, künftig nothwendig oder zweckmäßig erscheinende Veränderungen in der Umgrenzung der Pfarrei Lage ohne Zustimmung des Pfarrers und der Pfarreingesessenen der Pfarrei Lage vorzunehmen.

Art. IV.

Die canonische Errichtung der Pfarrei Lage gilt als vollzogen mit dem Tage der Publikation dieser Urkunde.

Paderborn, 18. October 1899.

(L. S.) Der Bischof von Paderborn. Simar.

Nr. 12. c) Für die Pfarrei Lipperode.

Urkunde betreffend die Errichtung der Pfarrei Lipperode (Amtl. Kirchenbl. 1900, S. 1).

In oberhirtlicher Fürsorge für die Uns anvertrauten Gläubigen und nach reiflicher Erwägung der obwaltenden Verhältnisse setzen Wir hierdurch fest und verordnen, wie folgt:

Art. I.

Die katholischen Bewohner des Dorfes Lipperode, im Amte Lipperode des Fürstenthums Lippe gelegen, werden aus der Pfarrei Cappel, bei der sie bisher eingepfarrt waren, ausgeschieden und zu einer Pfarrei Lipperode mit der Pfarrkirche und dem Sitze des Pfarrers in Lipperode vereinigt.

Art. II.

Die Grenzen der Pfarrei Lipperode decken sich mit den politischen Grenzen des Dorfes gleichen Namens.

Art. III.

Es bleibt dem Bischof von Paderborn ausdrücklich vorbehalten, künftig nothwendig oder zweckmäßig erscheinende Veränderungen in der Umgrenzung der Pfarrei Lipperode ohne Zustimmung des Pfarrers und der Pfarreingesessenen der Pfarrei Lipperode vorzunehmen.

Art. IV.

Die canonische Errichtung der Pfarrei Lipperode gilt als vollzogen mit dem Tage der Publikation dieser Urkunde.

Paderborn, 18. October 1899.

(L. S.) Der Bischof von Paderborn. Simar.

2. Landesherrliche Bestätigungsedikte.

Nr. 13. a) Für die Pfarrei Salzuflen.

Edikt, die Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Salzuflen betreffend, vom 30. August 1888 (Ges.-S. 1888 Nr. 22, S. 109 ff.).

Von Gottes Gnaden Wir, Günther Friedrich Woldemar, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc. verordnen, nachdem Wir der von dem Bischof zu Paderborn auf Grund des Artikels 2 des Edikts, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, vom 9. März 1854, angeordneten Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Salzuflen Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben, in Abänderung der pos. 1 und 2 des Edikts, die Circumscription der katholischen Pfarrkirchen im Fürstenthum Lippe betreffend, vom 24. Februar 1855 (L.-V. 11, S. 291), wie folgt:

1. das Amt Oerlinghausen scheidet aus der Pfarrei Detmold aus;
2. die Stadt Salzuflen und deren Bezirk, sowie das Amt Schöttmar mit Ausnahme der Bauerschaft Retzen und Papenhausen scheiden aus der Pfarrei Lemgo aus;
3. der Parochialbezirk der Pfarrei Salzuflen umfaßt die Stadt Salzuflen und deren Bezirk, das Amt Oerlinghausen und das Amt Schöttmar mit Ausnahme der Bauerschaft Retzen und Papenhausen.

Detmold, den 30. August 1888.

Woldemar, Fürst zur Lippe.
Frhr. v. Richthofen.

Nr. 14. α) Edikt, betreffend Abänderung des Ediktes vom 30. August 1888, die Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Salzuflen betreffend, vom 19. März 1903 (Ges.-S. 1903 Nr. 11, S. 556).

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Carl Alexander zur Lippe.

Wir Ernst Casimir Friedrich Karl Eberhard, von Gottes Gnaden Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc., Regent des Fürstentums Lippe, verordnen auf Antrag des Bischofs von Paderborn in Abänderung der pos. 2 und 3 des Edikts,

die Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Salzuflen betreffend, vom 30. August 1888 (L.-V. Bd. 20, S. 109) wie folgt:

Einziger Artikel.

Das im Amte Schöttmar gelegene, durch pos. 2 des Ediktes, die Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Salzuflen betreffend, vom 30. August 1888 aus der katholischen Pfarrei Lemgo ausgeschiedene und durch pos. 3 desselben Ediktes der katholischen Pfarrei Salzuflen einverleibte Rittergut Papenhausen gehört zur Pfarrei Lemgo.

Detmold, den 19. März 1903.

Ernst, Graf-Regent. Gevekot.

Nr. 15. β) Einverleibung des Rittergutes Papenhausen in den Pfarrbezirk Lemgo (Amtl. Kirchenbl. 1903 S. 29).

Die Bestimmung in der Pfarrerrichtungs-Urkunde von Salzuflen vom 11. August 1888 (cfr. Nr. 49 Amtl. Kirchenbl. vom 6. Nov. 1888), daß vom Amte Schöttmar die Bauerschaft Papenhausen bei der Pfarrei Lemgo verbleiben soll, hatte den Zweck, das seit alters mit der letzteren vielfach verbundene Rittergut Papenhausen bei ihr zu belassen. Es hat sich aber nachträglich herausgestellt, daß dieses Rittergut der Bauerschaft Papenhausen nicht angehört. Nachdem der Landesherr von Lippe durch Edikt vom 19. v. Mts. meinem Antrag entsprochen hat, enthebe ich das genannte Rittergut dem Pfarrverbande Salzuflen und verordne, daß es dem Pfarrbezirke Lemgo einverleibt werden soll[1]).

Paderborn, den 18. April 1903.

Der Bischof von Paderborn. Wilhelm.

Nr. 16. b) Für die Pfarreien Lage und Lipperode.

Edikt, die Errichtung der katholischen Pfarreien Lage und Lipperode betreffend, vom 30. October 1899 (Ges.-S. 1899 Nr. 13, S. 487).

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Carl Alexander zur Lippe.

Wir Ernst Casimir Friedrich Karl Eberhard, von Gottes Gnaden Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc., Regent des Fürstenthums Lippe,

verordnen, nachdem Wir der von dem Bischof zu Paderborn auf

---

[1]) Das Originalschreiben des Bischofs an den Kirchenvorstand in Lemgo vom 18. April 1903 hat den Text: „einverleibt bleiben soll".

Grund von Artikel 2 des Edikts, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, vom 9. März 1854, angeordneten Errichtung von katholischen Pfarreien in Lage und Lipperode Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben, in Abänderung der pos. 1 und 5 des Edikts, die Circumscription der katholischen Pfarrkirchen im Fürstenthum Lippe betreffend, vom 24. Februar 1856 (L.-V. 11, S. 291) und der pos. 3 des Edikts vom 30. August 1888 (L.-V. 20, S. 109) wie folgt:

Art. I.

1. Die katholischen Bewohner der Stadt und des Amtes Lage scheiden aus der Pfarrei Detmold aus.
2. Die katholischen Bewohner des Amtes Oerlinghausen scheiden aus dem bisherigen Pfarrverbande der Pfarrei Salzuflen aus.
3. Der Parochialbezirk der Pfarrei Lage mit der Pfarrkirche und dem Sitze des Pfarrers in der Stadt Lage umfaßt die katholischen Bewohner der Stadt Lage, sowie die Aemter Lage und Oerlinghausen.

Art. II.

Die katholischen Bewohner der Bauerschaft Lipperode scheiden aus der Pfarrei Cappel aus und werden zu einer Pfarrei Lipperode mit der Pfarrkirche und dem Sitze des Pfarrers in Lipperode vereinigt.

Gegeben Detmold Schloß, den 30. October 1899.

Ernst, Graf-Regent zur Lippe.
Miesitscheck von Wischkau.

V. Neuerrichtetes Dekanat Detmold [1]).

Nr. 17. a) Fürstliche Genehmhaltung.

Fürstlich Lippesches Staatsministerium.

Detmold, 22. Juli 1892.

Hochwürdigster Herr!

Den Inhalt des gefälligen Schreibens vom 20. v. Mts. Nr. 6174 habe ich zur Kenntniß Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten meines gnädigsten Herrn gebracht, welcher von der Absicht, die katholischen Pfarreien des Fürstenthums — mit Ausschluß der Enclave Cappel — zu einem Dekanate Detmold zu verbinden, mit lebhaftem Interesse Kenntniß genommen und mich beauftragt hat, Höchstsein Einverständniß mit

[1]) Vgl. die geschichtl. Darstellung oben S. 158 f.

dem Plane unter dem Ausdrucke seines Dankes für die den katholischen Pfarreien des Fürstenthums gewährte Auszeichnung Ew. Bischöflichen Gnaden zu übermitteln. Mit dem Ausdrucke der vorzüglichsten Hochachtung habe ich die Ehre zu sein Ew. Bischöflichen Gnaden sehr ergebener

v. Wolffgramm.

Nr. 18. b) Bischöfliche Publikation (Amtl. Kirchenbl. 1892 S. 92).

Se. Bischöflichen Gnaden unser Hochwürdigster Herr Bischof Hubertus haben durch Dekret vom 15. d. Mts. die Pfarrstellen Detmold, Falkenhagen, Lemgo, Salzuflen und Schwalenberg zu einem eigenen Dekanate Detmold erhoben.

Paderborn, den 24. October 1892.

Das Bischöfliche General-Vikariat.

Nr. 19. Generalvikariatsverfügung betreffs Cappel
(Amtl. Kirchenbl. 1898 S. 88).

Die bisher zum Dekanate Geseke gehörige, im Fürstenthum Lippe-Detmold gelegene Pfarrei Cappel nebst Filiale Lipperode haben wir von dem genannten Dekanate getrennt und dem Dekanate Detmold einverleibt.

Paderborn, den 17. September 1898.

Das Bischöfliche General-Vikariat[1]).

VI. Eherechtliche Bestimmungen.

Nr. 20. Erinnerung an das Verbot der Trauung von Ausländern ohne den Consens der Heimathsbehörde — (§ 19 des Heimathsgesetzes vom 2. März 1841) — vom 31. October 1854
(Ges.-S. 1854 Nr. 21, S. 239 f.).[2])

Mit Bezugnahme auf den § 19 der Verordnung vom 2. März 1841, das Heimathsrecht betreffend (Landes-Verordnungen B. 8, S. 539) wird

[1]) Von der Ernennung des Dechanten muß der Staatsregierung stets Anzeige gemacht werden. In einem speziellen Fall, Ernennung des Landdechanten Honcamp, war diese Anzeige unterblieben, und das Staatsministerium monierte deshalb am 26. Januar 1898 den Bischof, welcher am 1. Febr. d. J. rückantwortete, daß die Anzeige durch ein Versehen des Generalvikariates unterblieben sei, was er zu entschuldigen bitte.

[2]) Diese des historischen Interesses wegen abgedruckte Verfügung

daran erinnert, daß die Trauung von Ausländern im hiesigen Lande, mögen die letzteren mit Inländerinnen oder mit Ausländerinnen sich verheirathen wollen, solange von ihnen nicht eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber beigebracht ist, daß ihrer Verheirathung in bürgerlicher Hinsicht kein Hinderniß entgegenstehe, und daß ihre Aufnahme an dem auswärtigen Heimathsorte keinen Anstand erleide, verboten ist, und daß Entgegenhandlungen mit einer Ordnungsstrafe von 5—50 Rthlr. belegt werden sollen.

Die genaue Beachtung dieser gesetzlichen Vorschrift wird den Predigern des Landes hierdurch eingeschärft und werden die Landesbehörden angewiesen, von etwaigen Entgegenhandlungen Anzeige zu machen und deren Bestrafung zu befördern.

Rücksichtlich preußischer Unterthanen, welche im hiesigen Lande sich trauen lassen wollen, ohne daß sie hier Heimathsrechte erworben haben, genügt jedoch die Beibringung eines obrigkeitlichen Attestes des Inhalts: daß nach der preußischen Gesetzgebung preußische Unterthanen zur Abschließung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen und daß daher insoweit der Verehelichung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegenstehe.

Detmold, den 31. Oktober 1854.

Fürstlich Lippesche Regierung. v. Meien.

Nr. 21. Cautelen bei Gemischten Ehen [1]).

Paderborn, 12. Januar 1855.

An den Herrn Missionar Röttscher Hochehrw. zu Lemgo.

.... Was überhaupt die Trauung des Brautpaares betrifft, so muß Ihrerseits alles dabei beobachtet werden, was in diesem Falle von der katholischen Kirche verlangt wird. Es muß

1. und zwar in Gegenwart zweier Zeugen von den Nupturienten ad protocollum erklärt werden, daß die beabsichtigte Ehe nach katholischem Ritus geschlossen,

2. die daraus zu erwartende Nachkommenschaft in der katholischen Kirche getauft und in der katholischen Religion erzogen werden solle, und

3. daß der akatholische Theil den katholischen in der Ausübung seiner Religion nicht hindern wolle.

---

ist aufgehoben durch das Ausf.-Ges. zum B.G.B. vom 17. Nov. 1899 § 34 (vgl. unt. Nr. 59 u. oben S. 100).

[1]) Vgl. darüber oben S. 113 f.

Sobald der katholische Seelsorger die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Nupturienten das Versprechen, die obigen drei Punkte zu erfüllen, nicht bloß dem Scheine nach gegeben, sondern auch aufrichtig gemeint haben, muß derselbe, und zwar mit der Aeußerung seiner Ansicht über die Aufrichtigkeit des Brautpaares und unter Anschluß des oben bemerkten Protokolles die Dispensation in impedimento impediente mixtae religionis bei uns nachsuchen, worauf alsdann weitere Bescheidung erfolgt. Es versteht sich von selbst, daß Sie bei dem angedeuteten Verfahren mit Besonnenheit und liebevoller Belehrung zu Werke gehen und besonders auch den Nupturienten auseinandersetzen müssen, daß eine zweite Trauung durch den evangelischen Prediger nicht zulässig sei.

Das General-Vikariat: Boekamp.

Nr. 22. Bischöfliche Instruktion betreffend die Proklamation und Trauung [1]).

Paderborn, am 28. Februar 1855.

An die ehrwürdige Pfarrgeistlichkeit des Fürstenthums Lippe.

Nachdem durch das Hochfürstliche Edikt vom 9. März v. J. den Unserer Bischöflichen Jurisdiktion unterstellten Pfarrern des Fürstenthums Lippe die ungehinderte Ausübung der ihnen kompetierenden Parochialrechte eingeräumt worden ist, sehen Wir Uns, zur Vermeidung von Weiterungen und behufs Herbeiführung eines geregelten Verfahrens, veranlaßt, die gedachten Herren Pfarrer in Beziehung auf einen wichtigen Zweig der pastoralen Pflichten und Befugnisse, nämlich die Proklamation und Kopulation von Nupturienten, unter thunlichstem Anschlusse an die in genannter Beziehung im Fürstenthum Lippe hinsichtlich des bürgerlichen Charakters der Ehe bereits bestehenden Vorschriften, mit näherer Instruktion zu versehen; demnach haben die Herren Pfarrer in genannter Hinsicht fortan nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

---

[1]) Auf Wunsch der Regierung zum größten Teil nachgebildet der „Instruktion für die Prediger des Landes, Proklamation und Copulation Verlobter betreffend, vom 12. Aug. 1844" (Ges.-S. 1844 Nr. 5, S. 275 ff.), vgl. oben S. 99 f. Diese Instruktion sowie alle betreffs der Eheschließung ergangenen Bestimmungen haben noch heute Geltung, sie sind durch die obligatorische Zivilehe nicht aufgehoben worden, denn es handelt sich hier nicht um die bürgerliche, sondern um die religiöse Seite der Ehe, und letztere ist durch die Staatsgesetzgebung nicht berührt worden nach § 82 des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 und § 1588 des B. G.B. (Kaiserparagraph).

§ 1.

Im Allgemeinen hat, wie allerwärts, so auch im Fürstentum Lippe die katholische Pfarrgeistlichkeit bei Behandlung von Nupturienten alle jene Grundsätze zu befolgen, welche das katholische Eherecht rücksichtlich des sakramentalen und indissolublen Charakters der Ehe, sowie der trennenden und hindernden Ehehindernisse aufstellt.

§ 2.

Insbesondere darf, wenn je notorisch zwischen Verlobten ein dispensables Ehehinderniß obwaltet, deren Proklamation nicht eher vorgenommen werden, bis das Hinderniß durch die Dispensation gehoben ist. Ebenso darf, wenn während und in Folge der Proklamation ein derartiges Hinderniß bekannt wird, die Trauung erst nach der durch Dispensation erfolgten Beseitigung desselben vollzogen werden. Alle Gesuche um Dispense von irgend einem kirchlichen Ehehindernisse sind direkt an Uns zu richten, mit alleiniger Ausnahme der Dispensen in disparitate confessionis, welche in vorschriftsmäßiger Weise bei Unserem Generalvikariate zu beantragen sind.

§ 3.

Die Proklamation geschieht an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen in den resp. Pfarrkirchen beider Verlobten. Ist der Sonntag zugleich ein hoher Festtag, auf welchen ein zweiter Festtag unmittelbar folgt, so geschieht die Proklamation an dem letzteren. Einlieger, dienende Personen und Alle, welche noch keinen festen Wohnsitz haben, werden da proklamiert, wo sie sich das letzte halbe Jahr aufgehalten, in Ermangelung eines unmittelbar der Proklamation vorhergehenden Aufenthaltes von halbjähriger Dauer aber an demjenigen Orte, wo sie nach vollzogener Trauung sich niederzulassen beabsichtigen und befugt sind. So oft ein Pfarrer die Vornahme der Proklamation, sei es in der Kirche des Geburtsortes, oder jenes Ortes, wo einer oder beide Nupturienten v o r Ablauf des letzten Jahres gewohnt haben, für nötig oder rätlich findet, ist er berechtigt und verpflichtet, die Abhaltung dieser Proklamationen zu verlangen. Indes haben in derlei Fällen die betreffenden Pfarrer sich mit billiger Proklamationsgebühr zu begnügen.

§ 4.

Erscheint aus vorliegenden dringenden Gründen eine Dispensation, sei es in einer, oder mehreren Proklamationen als notwendig, so sind die diesfälligen motivierten Gesuche an Uns zu richten, wobei indes bemerkt wird, daß eine Dispensation von mehr als e i n e r d. h. der dritten Proklamation nur aus den allerwichtigsten Ursachen ertheilt werden kann.

Die Gewährung der kirchlichen Dispensation bezüglich der Proklamationen schließt die Nachsuchung der gleichen Dispensation bei der kompetenten Regierungsbehörde[1]) nicht aus. Der erforderliche Losschein, wie auch die nach § 5 nötige Bescheinigung der bürgerlichen Behörde müssen in solchen Fällen ebenso beigebracht, und die Proklamationsgebühren ebenso bezahlt werden, wie wenn keine Dispensation erfolgt wäre.

§ 5.

In bürgerlicher Hinsicht darf eine Proklamation inländischer Verlobter nicht geschehen, bis eine vom Pfarrer aufzubewahrende Bescheinigung der obrigkeitlichen Behörde ihres bisherigen, oder falls sie bisher noch kein festes Domizil hatten, ihres künftigen Wohnortes beigebracht worden ist, daß ihrer Verheirathung und Niederlassung in bürgerlicher Beziehung, einschließlich der Militärpflichtigkeit, oder der etwa nöthigen Schichtung und Bevormundung, kein Hinderniß entgegensteht.

§ 6.

Die Trauung kann am Tage nach dem geschehenen dritten Aufgebote vollzogen werden, wenn bis dahin keine rechtlich begründete Einsprache erfolgt ist. Wird in Folge erhobener Einsprache gegen Proklamation oder Trauung auf gerichtlichem Wege Inhibition eingelegt, so hat der Pfarrer bis zu deren Beseitigung von Fortsetzung der Proklamationen Abstand zu nehmen. Falls der Einsprechende auf Grund angeblicher früherer Sponsalien auf Abschließung der Ehe mit einem der proklamierten Theile anträgt, so hat der betreffende Pfarrer unter erschöpfender Darlegung des Falles über die Gültigkeit der behaupteten früheren Sponsalien auch die Entscheidung Unseres General-Vikariates einzuholen. Nach geschehener Proklamation darf ohne genügende, dem Pfarrer anzuzeigende Gründe die Kopulation nicht länger als 14 Tage verschoben werden, widrigenfalls der Pfarrer bei der zuständigen weltlichen Behörde und eventuell bei Unserem General-Vikariate Beschwerde zu erheben hat.

§ 7.

Wenn einer der Verlobten oder beide verbunden waren, sich in einer anderen Pfarrei als da, wo die Kopulation geschehen soll, proklamieren zu lassen, so muß darüber, daß dies geschehen, und keine Einsprache erfolgt sei, von dem betreffenden Pfarrer ein Losschein resp. Dimissoriale aus-

---

[1]) Als derartige Regierungsbehörde für Dispensation vom Aufgebot fungierte das fürstliche Landeskonsistorium; der Generalvikariatsbescheid vom 24. Aug. 1855 an Röttscher ließ dieses Recht unbeanstandet. Vgl. die Abänderungen oben S. 117.

gestellt und diese dem kopulierenden Pfarrer vor der Trauung behändigt werden. Ein solcher Schein darf Ausländern oder den ins Ausland sich verheirathenden Inländern beiderlei Geschlechts nur dann ertheilt werden, wenn sie von der Obrigkeit des Auslandes ein Attest darüber, daß ihrer dortigen Niederlassung nichts entgegenstehe, beigebracht haben.

§ 8.

Was den Ort der Trauung betrifft, so soll dieselbe zwar der Regel nach an dem Wohnorte der Braut geschehen, doch ist es den Brautleuten auch gestattet, sich hierüber anderweitig zu einigen. Ein auswärtiger Geistlicher darf nur dann die Trauung vornehmen, wenn er von dem betreffenden kompetenten Pfarrer schriftliche Erlaubniß dazu erhalten hat, und dieser wegen der Gebühren sicher gestellt ist.

§ 9.

Auch gemischten Brautpaaren steht es frei, den kopulierenden Pfarrer sich selbst zu wählen; nur wenn zwischen den Nupturienten eine diesfällige Einigung nicht zu erzielen ist, fällt die Trauung dem Pfarrer der Braut zu.[1])

§ 10.

Verwittwete Personen dürfen bei etwaiger Wiederverheirathung nicht eher zur Trauung zugelassen werden, bis nach dem Tode des früheren Ehemannes 9 Monate, und nach dem Tode der früheren Ehefrau 6 Monate verflossen sind. Nur in motivierten Fällen ist eine partielle Dispensation von dieser Regel zulässig.[2])

§ 11.

Die im Fürstenthum Lippe vorgeschriebene Beitragstaxe[3]) zum Landhebammenwesen ist bei jedem Trauungsfalle auch von dem katholischen Pfarrer zu erheben und zu berechnen.

Der Bischof † Franz.

---

[1]) Die reformierte Instruktion hat eine derartige Bestimmung nicht, vgl. dazu oben S. 99 f. u. S. 112 f.

[2]) Nach der reformierten Instruktion § 4 darf der Witwer sich frühestens mit Ablauf von 3 Monaten, die Witwe mit Ablauf von 6 Monaten wieder verheiraten. Ueber die Bestimmung der Kirchenordnung von 1684 vgl. oben S. 116.

[3]) Auf Anfrage von Pfarrer Gockel vom 11. Dez. 1859, ob es angänglich sei, diese Beitragstaxe an das Konsistorium abzuliefern und mit demselben in Verbindung zu treten, lautete der Generalvikariatsbescheid

Nr. 28. Ministerielle Antwort betreffs der Instruktion.

Sr. Bischöflichen Hochwürden, des Herrn Bischofs
zu Paderborn.

Die von Ew. bischöflichen Hochwürden unter dem 28. v. M. eingesandte Instruktion an die katholischen Pfarrer des hiesigen Fürstenthums in Beziehung auf Proklamationen und Copulationen hat dem unterzeichneten Ministerium in keiner Beziehung Anlaß zu irgend einem Bedenken gegeben. Wenn nun Ew. bischöflichen Hochwürden Wunsch solche nicht zum Gegenstand einer öffentlichen Publikation zu machen, gleichfalls nachgegeben werden mag, so scheint es doch zur Vermeidung von Mißverständnissen und ungebührlichen Zumuthungen sehr zweckmäßig zu sein, wenn denjenigen Beamten, in deren Bezirken katholische Pfarreien liegen, von dieser Instruktion vollständige Kenntniß gegeben wird. Es wird dieses um so günstiger wirken, als von den hiesigen Beamten kaum erwartet werden kann, daß sie von dem katholischen Kirchenrecht und der katholischen Kirchenverfassung eine so spezielle Kenntniß haben, um in vorkommenden Proklamations-Fällen richtig unterscheiden zu können, welche Rücksichtnahme die Verschiedenartigkeit der Glaubensbekenntnisse gebietet. Wenn also Ew. bischöflichen Hochwürden in der Sache nicht einen besonderen Anstand finden, so wird den betreffenden Behörden die vollständige Instruktion zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

Detmold, den 13. März 1855.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Dr. Fischer.

---

vom 19. Dez. d. J.: „Da die Einsendung und Ablieferung der Hebammensteuer eine rein weltliche Sache ist, so scheint es ganz unverfänglich, daß Sie dieselbe an den Secretär des Consistoriums abliefern und in betreff derselben mit dem Consistorium in Correspondenz treten.“ Mit Einführung der Zivilehe wurde die Steuer durch den Standesbeamten erhoben. Die Instruktion vom 20. Nov. 1875 zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Ges.-S. 1875 Nr. 15, S. 459) bemerkt: „H. Hinsichtlich der Erhebung von Gebühren zum Besten des Landhebammenfonds. Die Standesbeamten haben bei jeder Eheschließung die nach der Verordnung vom 2. Jan. 1772 (L.-V. Bd. 2, S. 447 ff.) zum Besten des Landhebammenfonds bestimmte Gebühr von den Eheschließenden zu erheben und dieselbe vierteljährlich unter Beifügung einer von ihnen geführten Gebührenliste an die Landkasse einzusenden. Die Sendungen sind als portopflichtige Dienstsache zu bezeichnen.“

Nr. 24. Publikation des Conc. Trid. Sess. 24 cp. 1 de ref. matr. [1]

Conrad Martin, durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Paderborn, Doctor der Theologie, Unsern Bisthums-Angehörigen im Fürstenthum Lippe-Detmold Heil und Segen in dem Herrn!

Da zu Unserer Kenntniß gelangt ist, daß das Decret des hl. Kirchenrathes von Trient über die Schließung der Ehe Sess. 24 de reform. matrim. cap. 1 den Gläubigen im dortigen Fürstenthum bis jetzt nicht publizirt und erklärt ist, — Unsere angelegentliche Sorge aber darauf gerichtet sein muß, daß diesem Decrete überall in der Uns von Gott anvertrauten Diözese Geltung und Nachachtung verschafft und den aus der bisher unterbliebenen Promulgation sich ergebenden nachtheiligen Folgen und Verwickelungen künftig für immer abgeholfen werde — so verordnen und befehlen Wir hierdurch, daß am nächsten Sonntage von allen Pfarrern und Pfarrverwesern des genannten Fürstenthums im Hauptgottesdienste von der Kanzel herab vorbelobtes Decret in der hier folgenden Uebersetzung (Inseratur aus der Ausgabe des Concils von Trient — von Schmets. —) verlesen und den Gläubigen erklärt, über die geschehene Publikation eine Bescheinigung ausgefertigt und im Pfarrarchive niedergelegt, — Uns aber eine berichtliche Anzeige dieserhalb baldigst gemacht werde.

Gegeben zu Paderborn, am 29. September 1856.

Der Bischof Konrad.

Nr. 25. Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Erläuterung des Artikels 7 des Edikts vom 9. März 1854 wegen gesetzlicher Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche, vom 7. October 1857 (Ges.-S. 1857 Nr. 23, S. 751 ff.).

Von Gottes Gnaden Wir Paul Friedrich Emil Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc. haben Uns, um mehrfach vorgekommenen Zweifeln über die hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen maßgebenden Grundsätze abzuhelfen, bewogen gefunden, als Erläuterung des Artikels 7 Unseres Edikts vom 9. März 1854, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, zu verordnen, wie folgt:

---

[1] Vgl. die geschichtl. Darstellung oben S. 111.

Die Regel, daß — falls eine Vereinbarung der Eltern darüber, in welcher Confession sie ihre Kinder erziehen lassen wollen, nicht vorliegt — alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der Confession des Vaters als Hauptes der Familie unterrichtet und erzogen werden sollen, findet auch über den Tod des Vaters hinaus Anwendung. Die Kinder aus einer gemischten Ehe sollen also dem Vater nicht nur solange er lebt, sondern auch nach seinem Tode in der Confession folgen, sofern er nicht das Gegentheil ausdrücklich und in zuverlässiger Art verfügt hat.

Die Aufnahme in eine Confessionsschule ist schon als ein Akt der confessionellen Erziehung anzusehen, und deshalb für den Fall, daß die Erziehung des betreffenden Kindes in einer anderen Confession durch das Gesetz gefordert wird, unzulässig, es sei denn, daß an dem Orte eine andere, als diese eine Confessionsschule nicht vorhanden wäre.

In der Ehe ist es der Uebereinkunft der Eltern überlassen, in welcher Confession sie ihre Kinder erziehen lassen wollen, und haben die in dieser Beziehung von den Eltern abgeschlossenen Verträge rechtliche Wirksamkeit. Diese Wirksamkeit erstreckt sich daher nicht auf Verträge oder Zusagen, welche vor eingegangener Ehe abgeschlossen oder gegeben sind, diese sollen vielmehr unter allen Umständen in rechtlicher Beziehung nichtig und durchaus unverbindlich sein.

Detmold, den 7. October 1857.

Leopold, Fürst zur Lippe.
v. Oheimb.

Nr. 26. Vertrag über katholische Kindererziehung bei gemischter Ehe [1]).

An den Herrn Pfarrer Wrede Hochehrwürden zu Falkenhagen.

Die in der Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe Nr. 23 publizierte landesherrliche Verordnung vom 7. v. M. besagt unter anderem, daß die in gemischter Ehe lebenden Eheleute Verträge über die religiöse Erziehung ihrer Kinder nur in der Ehe mit rechtlicher Wirksamkeit abschließen können, und daß daher diese Wirksamkeit sich nicht auf Verträge oder Zusagen erstreckt, welche vor eingegangener Ehe abgeschlossen oder gegeben sind, daß diese vielmehr unter allen Umständen in rechtlicher Beziehung nichtig und durchaus unverbindlich sein sollen.

---

[1]) Diese allen lippeschen Pfarrern gleichmäßig zugestellte Verfügung war das einzige Mittel, die durch die fürstliche Verordnung (Nr. 25) bedrohte Anwendung der kirchenrechtlichen Grundsätze sicher zu stellen. Vgl. oben S. 113 f.

Hiernach müssen wir von jetzt an unsere Dispensation bei gemischten Ehen im Fürstenthum Lippe davon abhängig machen, daß die Brautleute mit dem Versprechen der katholischen Erziehung aller in der Ehe erzeugt werdenden Kinder zugleich das Versprechen verbinden, hierüber sogleich nach vollzogener Ehe noch eine besondere Uebereinkunft treffen zu wollen, und zwar in zuverlässiger Art.

Es wird freilich nicht verlangt, daß diese Uebereinkunft gerichtlich oder notariell getroffen wird, sie muß jedoch schriftlich unter Zuziehung zweier glaubwürdiger Männer, welche ebenfalls ihre Unterschrift beizufügen haben, abgefaßt, und es muß auch das Kirchensiegel beigesetzt werden.

Paderborn, den 21. November 1857.

Das Generalvikariat: Wasmuth.

Nr. 27. Landesherrliche Verordnung, die Dispensation von dem Verbot der Wiederverheirathung innerhalb der gesetzlichen Trauerzeit betreffend, vom 9. October 1861

(Ges.-S. 1861 Nr. 12, S. 57 f.).[1]

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Friedrich Emil Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc.

Da es den veränderten kirchlichen Verhältnissen in Unserm Lande nicht mehr entspricht, daß Unser Consistorium ohne Unterschied für alle Landeseingesessenen die ressortmäßige Instanz für die Ertheilung des Dispenses zum Eingehen einer anderweiten Ehe vor Ablauf der gesetzlichen Trauerzeit von 6 Monaten für Männer und von 12 beziehungsweise 9 Monaten für Frauen bildet, so verordnen Wir hiermit, daß in Zukunft dieser den der evangelischen Kirche angehörigen Landeseingesessenen, wie bisher, von Unserem Consistorium, den nicht dieser Kirche angehörigen aber von Unserer Regierung zu ertheilen ist. Die Gebühren sind auch in letzterem Falle nach dem Gesetze, die Gebühren in Regiminal- und Consistorial-Sachen betreffend vom 12. April 1859 II. Nr. 10 (L.-V. XII, 332) festzusetzen.

Detmold, den 9. October 1861.

Leopold, Fürst zur Lippe. v. Oheimb.

---

[1]) Vgl. das nähere insbesondere über die Dispensgebühren oben S. 117, 239 Anm. 2, unten 281 Anm. 1.

Nr. 28. Trauung gemischter Brautpaare.

Landesherrliche Verordnung über die Parochialverhältnisse in Ehesachen, da von den Brautleuten der eine Theil evangelisch, der andere katholisch ist, vom 19. März 1862 (Ges.-S. 1862 Nr. 4, S. 81 f.).[1])

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Friedrich Emil Leopold, haben Uns zur Erledigung vorgekommener bezüglicher Zweifel bewogen gefunden zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Für Kopulationsfälle, da der eine Theil der Brautleute der evangelischen, der andere der katholischen Kirche angehört, ist die sonst geltende Regel, daß der Akt der Kopulation von Rechtswegen dem Parochus der Braut zusteht, nicht maßgebend; vielmehr der Parochus des einen wie des andern Theils, je nachdem die Brautleute sich an den evangelischen oder katholischen Pfarrer wenden, zur Vollziehung des Trauungsaktes gleichmäßig competent.

§ 2. Der proclamirende Pfarrer giebt auch in derartigen Fällen die ordnungsmäßige Bescheinigung, daß das Aufgebot geschehen und keine Einrede erfolgt sei oder aber eine Bescheinigung, daß und warum solcher Schein nicht habe ertheilt werden können. Würde auch ein Schein letzteren Inhalts versagt oder wären in demselben Hinderungsgründe der Kopulation angegeben, welche nicht nach dem Recht beider Kirchen Geltung haben, so ist auf Grund des nur innerhalb der andern Confession unbeanstandet vollzogenen kirchlichen Aufgebots in Verbindung mit dem Trauungsschein der obrigkeitlichen Behörde, daß der Verheirathung kein Hinderniß entgegenstehe, zur Kopulation zu schreiten.

Gegeben Detmold, den 19. März 1862.

Leopold, Fürst zur Lippe. v. Oheimb.

VII. Kirchenbücher und Zivilstandsregister.

Nr. 29. Regierungsbericht.

Die Führung der Kirchenbücher in den katholischen Pfarrgemeinden des Landes betreffend.[2])

An Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Detmold, den 13. März 1855.

Im hiesigen Lande werden die Kirchenbücher, welche die Stelle der Civilstands-Register vertreten, von den angestellten Predigern nach

[1]) Die Veranlassung zu dieser Verordnung s. oben S. 114 f.

[2]) Vgl. über die dieserhalb zwischen der Regierung und dem Bischof angeknüpften, aber nicht zu Ende geführten Verhandlungen oben S. 105 f.

einer mit höchstlandesherrlicher Genehmigung darüber erlassenen Consistorial-Verordnung vom 8. Juli 1839 (Landes-Verordnungen Bd. 8, S. 462 u. f.) geführt und ist daselbst im § 8 vorgeschrieben worden, daß Duplikate der geführten Kirchenbücher jährlich zur Consistorial-Registratur eingesandt werden sollen.

Die Regierung erachtet es für nothwendig, daß nachdem durch das Fürstliche Edikt vom 24. Februar d. J. die Cirkumscription der katholischen Pfarrkirchen im hiesigen Lande verkündet ist, nunmehr auch Vorschriften darüber ergehen, wie von den für die errichteten katholischen Pfarreien angestellten Predigern die Führung der Kirchenbücher geschehen soll. Unmaßgeblich wird dafür gehalten, daß dies ganz so anzuordnen sei, wie die angezogene Consistorial-Verordnung es vorschreibt, und daß auch ferner dem Fürstlichen Consistorium die Aufsichtsführung über sämmtliche Kirchenbücher im Lande zu übertragen sein dürfte, welchem demnach von den katholischen Predigern die Duplikate der von ihnen geführten Kirchenbücher gleichfalls jährlich mitzutheilen sein werden, weil nur auf diese Weise die sehr nothwendige Gleichförmigkeit erreicht werden kann.

Fürstlichem Cabinets-Ministerium wird ergebenst anheimgestellt, dieserhalb das Weitere veranlassen zu wollen und sind für solchen Zweck 5 Exemplare der Consistorial-Verordnung vom 8. Juli 1839 angeschlossen.

Die zu erlassenden Vorschriften werden sich auch darauf zu erstrecken haben, daß die von den katholischen Geistlichen seit dem Erlaß des Fürstlichen Edikts vom 9. März 1854 etwa bereits geführten Kirchenbücher nachträglich bis zum Schluß des Jahres 1854 dem Fürstlichen Consistorium in Abschrift mitzutheilen seyn.

Für die Zwecke der Regierung sind außerdem jährlich an die Verwaltungsbehörden des Landes Auszüge aus den Kirchenbüchern einzusenden, insbesondere um danach die Impflisten und die Conscriptions-Tabellen aufzustellen. Es bedarf daher einer Weisung an die katholischen Geistlichen, daß sie den von der Regierung an sie ergehenden Vorschriften wegen der zu liefernden Extracte Folge zu leisten haben.

Zum Schluß glaubt die Regierung aufmerksam darauf machen zu müssen, daß in dem Fürstlichen Edikt, die Cirkumscription der katholischen Pfarrkirchen im Fürstenthum Lippe betreffend, vom 24. Februar 1855, das Amt Varenholz gar nicht vorkommt, da es doch wohl nur auf einem Uebersehen beruht, dasselbe einer der neuen katholischen Pfarreien, und zwar der Pfarre zu Lemgo, zuzutheilen.[1])

Fürstlich Lippesche Regierung.
von Meien.

---

[1]) Die Aufklärung des Bischofs vom 14. April 1855 ging dahin, daß in der bischöflichen Erektionsurkunde Varenholz angegeben sei und

Nr. 30. Gesetz, die den Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung zu gewährende Entschädigung betreffend vom 12. Sept. 1877 (Ges.-S. 1877 Nr. 13, S. 83)[1].

Von Gottes Gnaden Wir Günther Friedrich Woldemar, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc. verordnen unter gleichzeitiger entsprechender Aufhebung der Verordnung vom 20. Nov. 1875 (L.-V. Bd. 16, S. 460) mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

Einziger Paragraph:

Die Geistlichen und Kirchendiener werden vom 1. Januar k. J. an für den Ausfall an Gebühren, welchen sie in Folge des Reichsgesetzes, die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend, vom 6. Februar 1875 erleiden, aus denjenigen Mitteln entschädigt, welche nach § 2 des Gesetzes, die Bildung und Verwaltung eines allgemeinen Kirchenvermögens etc. betreffend, der Landeskirche überwiesen worden sind.

Detmold, den 12. September 1877.

Woldemar, Fürst zur Lippe.
v. Eschenburg.

VIII. Kirchliches Vermögensrecht und Vermögensverwaltung.

Nr. 31. Armenpflege, Unterhaltung kirchlicher Gebäude etc.

An das Consistorium.

Auf den Bericht des Fürstlichen Consistoriums vom 21. Juni d. J. und dessen Nachtrag vom 7. Aug. d. J. die kirchlichen Verhältnisse der

---

die Auslassung in dem fürstlichen Edikt auf einem Versehen des Kopisten oder Setzers beruhen müsse.

[1]) Abgeändert durch Gesetz vom 20. Febr. 1891 (Ges.-S. 1891 Nr. 7, S. 416). Nicht entschädigt werden: 1. Diejenigen Geistlichen, welche behufs Erhöhung ihres Gehaltes Zuschüsse aus der Synodalkasse erhalten. 2. Diejenigen, welche künftig angestellt werden. 3. Kirchendiener. 4. Die künftigen Rektoren zu Blomberg, Horn und Salzuflen. — Auf die katholischen Geistlichen ist das Gesetz nicht angewandt worden, vgl. ob. S. 110.

Pfarrgemeinden zu Falkenhagen betreffend, wird folgende Entschließung[1]) ertheilt.

1. Die kirchliche Armenpflege anlangend, so ist es in der Natur der Sache begründet, daß jede Confession über ihren Armenfond ohne Concurrenz der andern disponiert.

2. Was die Entschädigung des reformierten Pfarrers hinsichtlich

---

[1]) Veranlaßt wurde diese in mehrfacher Weise instruktive Entschließung durch einen Pastoralbericht des schon erwähnten reformierten Pfarrers Melm zu Falkenhagen. Die Unterlage ist folgende: Zur Zeit der Reformation bestand in Falkenhagen ein Haus der Kreuzherrn. Da dieselben sich der Reformation zuwandten und das Kloster verließen, teilten sich nach einer Konvention vom 14. Okt. 1596 der Graf von der Lippe und Fürstbischof Theodor in die Güter des Klosters. Theodor schenkte die ihm zugefallene Hälfte 1604 dem Jesuitenkolleg in Paderborn, welches seit dieser Zeit eine Residenz in Falkenhagen unterhielt. Bei Aufhebung des Jesuitenordens 1773 zog der damalige Graf von der Lippe das Falkenhagener Jesuitenvermögen als herrenloses Gut ein. Der Reichshofrat zu Wien entschied am 24. Dez. 1773, daß das Vermögen als Schulvermögen dem Fürstbischof herauszugeben sei. Diese Rückgabe zögerte sich jedoch lange Jahre hin und erst am 18./23. Sept. 1794 kam es zwischen dem Grafen von der Lippe und Fürstbischof Franz Egon zu einem Vergleiche (Falkenhagener Vergleich), gemäß welchem der Fürstbischof das Kloster mit allem Zubehör und Rechten an Lippe abtrat, Lippe hatte dagegen für den katholischen Pfarrer, Kooperator, Schulmeister und andere kirchliche Bedürnisse der Pfarrei Falkenhagen jährlich 819 Rtlr., an das Universitätshaus zu Paderborn jährlich 1000 Rtlr. und außerdem 2208 Rtlr. 10 Gr. 3 dl. als Abtragung der Schulden des Klosters zu zahlen nebst der Ueberlassung zweier großer Gärten. In dem Staatsvertrage betreffend die Abtretung Lippstadts an Preußen (24. März und 1. April 1851) übernahm letzteres die jährliche Zahlung der 1000 Tlr. an den Studienfonds (vgl. oben S. 32, Anm. 2, 47 f., 188 f.). Pfarrer Melm behauptete in seinem Pastoralbericht, der Fürstbischof habe die Abfindung dafür erhalten, daß er die Parochialrechte über die Katholiken Falkenhagens an Lippe abtrat, und müsse nunmehr nach staatlicher Anerkennung der katholischen Pfarrei Falkenhagen durch das Edikt vom 9. März 1854 der in seinem Einkommen geschädigte reformierte Pfarrer rückvergütet werden. (Vgl. oben S. 147, Anm. 2). Der Pastoralbericht wurde durch das Kabinettsministerium am 23. Juni 1854 dem Bischof zugesandt, und auf des letzteren Beantwortung vom 11. September d. J. erging die alles abschneidende Ministerial-Entschließung vom 19. September 1854.

der Stolgebühren betrifft, so ist die im Falkenhagener Vergleich hierüber enthaltene Bestimmung durch das neuere Gesetz aufgehoben und kann nur letzteres hierin als maßgebend betrachtet werden.

3. Die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude ist nach der Natur der Sache jedem Religionstheil ausschließlich zugewiesen, sofern es von demselben ausschließlichen Gebrauch macht. Bei gemeinsamen Einrichtungen wie dem Kirchhofe sind die Beiträge nach der Seelenzahl zu regulieren.

4. In Beziehung auf die Copulation von Personen verschiedener Confession muß die Regel gelten, daß es der gemeinsamen Uebereinkunft beider Teile überlassen bleibt, welchen Parochus sie wählen wollen, vorausgesetzt, daß es immer der competente des einen oder des andern Verlobten ist. Im Falle eine Vereinigung nicht stattfinden sollte, ist dem Parochus der Braut die Trauung zuzuweisen.

Die Proklamationen sind in jedem Falle in den beiderseitigen Kirchen zu verrichten, und macht es keinen Unterschied, ob eine derselben im Auslande belegen ist.

Die weiteren Bedenken des Pastors Melm bieten als gravamina de futuro keine Veranlassung zur sofortigen Einschreitung und finden in der bereits bestehenden Gesetzgebung ihre Erledigung.

Detmold, den 19. September 1854.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Dr. L. H. Fischer.

In Abschrift an des Herrn Bischofs zu Paderborn Bischöfliche Hochwürden.

Detmold, 19. September 1854.

Fürstlich Lippesches Cabinets-Ministerium.
Dr. L. H. Fischer.

Nr. 32. Staatliches Oberaufsichtsrecht über die Vermögensverwaltung [1]).

Sr. Bischöflichen Hochwürden dem Herr Bischoffe
Dr. Conrad Martin zu Paderborn.

Der Inhalt des gefälligen Schreibens Ew. Bischöflichen Hochwürden vom $\frac{\text{30. Dezember v. J.}}{\text{9. v. M.}}$ hat Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Veranlassung gegeben, die Frage über den bei Ausübung des staatlichen Ober-

[1]) Vgl. den Gang der Verhandlungen oben S. 128 f.

aufsichtsrechtes bezüglich der Vermögensangelegenheiten der hiesigen katholischen Kirchengemeinden zu beobachtenden Modus in weitere Erwägung zu ziehen, und haben Höchstdieselben in Uebereinstimmung mit den Wünschen Ew. Bischöflichen Hochwürden zu genehmigen geruht, daß die katholischen Kirchenvorstände von der bisherigen Verpflichtung, die jährlichen Rechnungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens jedesmal bei den bürgerlichen Distriktsbehörden zur Abnahme einzureichen und die auf etwaige Kapitalanlagen bezüglichen Dokumente daselbst zu deponiren, entbunden sein sollen, demnach die spezielle Aufsichtsführung über die Verwaltung des fraglichen Kirchenvermögens und die jährliche Revision der Kirchenrechnungen nunmehr der Hochwürdigen Bischöflichen Behörde ohne regelmäßige Zuziehung der Distriktsobrigkeiten zu überlassen, nicht weniger auch das Recht zur Aufbewahrung der Vermögensdokumente den Kirchenvorständen selbst einzuräumen ist, sobald von letzteren nur nachgewiesen sein wird, daß sie ihrerseits die zur Sicherung vor Verlust erforderlichen Einrichtungen und Maßregeln getroffen haben. Dagegen müssen Se. Durchlaucht kraft Höchst Ihres allgemeinen Oberaufsichtsrechts darauf halten, daß sowohl Abschrift der Revisionsprotokolle als auch treue Extracte aus den Kirchenrechnungen selbst, welche über den Bestand, die Beschaffenheit und die etwaigen Veränderungen des Vermögens, sowie über die Beträge der verschiedenen Einnahme- und Ausgabetitel bei den einzelnen Kirchengemeinden Aufschluß geben, alljährlich an das unterzeichnete Kabinets-Ministerium eingesandt werden, damit Landesherrlicherseits die sichere Erhaltung und zweckentsprechende stiftungsmäßige Verwaltung des fraglichen Kirchenguts jederzeit überwacht werden kann, wie denn im übrigen auch fernerhin von dem Grundsatze auszugehen ist, daß so oft es sich um die Anlegung und Erbauung neuer Kirchen, um auszuschreibende Beiträge zu Kirchenbauten oder um Heranziehung der hiesigen katholischen Unterthanen zu sonstigen Lasten und Steuern für Kultuszwecke handelt, die rechtliche Geltung und Wirksamkeit solcher Maßregeln stets von der vorher dazu eingeholten staatlichen Genehmigung abhängig bleibt.

Das Cabinets-Ministerium beehrt sich, indem es von diesen Entschließungen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht hierdurch Ew. Bischöflichen Hochwürden Mitteilung macht und um gefällige Erklärung über das dortseitige Einverständniß ersucht, zugleich Ew. Bischöflichen Hochwürden die Versicherung vollkommenster Hochachtung zu erneuern.

Detmold, den 26. Februar 1857.

Fürstlich Lippesches Cabinets-Ministerium.
v. Oheimb.

Nr. 33. Bischöfliches Schreiben an das Kabinettsministerium vom 9. März 1857.

Paderborn, den 9. März 1857.

Mit den von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem regierenden Herrn Fürsten von Lippe-Detmold laut der geehrten Zuschrift des Hochfürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 26. v. Mts. getroffenen Entschließung erkläre ich mich überall einverstanden.

Zur Vollziehung derselben habe ich heute den Kirchenvorständen in Detmold, Falkenhagen, Cappel, Lemgo und Schwalenberg durch mein General-Vikariat den Befehl ertheilen lassen, an das Hochfürstliche Cabinets-Ministerium alljährlich sowohl Abschrift der Protokolle über die Revision der Kirchenrechnungen, als auch treue Extracte aus diesen Rechnungen, welche über den Bestand, die Beschaffenheit und die etwaigen Veränderungen des Vermögens, sowie über die Beträge der verschiedenen Einnahme- und Ausgabetitel Aufschluß geben, einzusenden.

Es ist zugleich den genannten Kirchenvorständen eröffnet, daß, so oft es sich um die Anlegung und Erbauung neuer Kirchen, um auszuschreibende Beiträge zu Kirchenbauten oder um Heranziehung der dasigen katholischen Unterthanen zu sonstigen Lasten und Steuern für Cultuszwecke handelt, die rechtliche Geltung und Wirksamkeit solcher Maßregeln stets von der vorher dazu eingeholten staatlichen Genehmigung abhängig bleibt.

Der Bischof von Paderborn.
Dr. Conrad Martin.

An Ein Hochfürstlich Lippesches Cabinets-Ministerium zu Detmold

Nr. 34. Generalvikariatsbescheid über die Vermögensverwaltung.

An den katholischen Kirchenvorstand zu Detmold.[1])

In Gemäßheit der von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem regierenden Fürsten von Lippe-Detmold getroffenen Entschließungen ist von dem früher gestellten Verlangen, daß die jährlichen Rechnungen der katholischen Kirchengemeinden im Fürstenthume Lippe unter Zuziehung der Distriktsbehörde (Aemter, Magistrate) abgenommen und demnächst zur Superrevision an die Regierung zu Detmold eingesendet werden sollten, Abstand genommen.

Zugleich ist den Kirchenvorständen das Recht zur Aufbewahrung

---

[1]) Der Bescheid wurde ebenso den Kirchenvorständen zu Falkenhagen, Cappel, Lemgo und Schwalenberg mitgeteilt.

der Vermögens-Dokumente eingeräumt, sobald von denselben nur nachgewiesen sein wird, daß sie ihrerseits die zur Sicherung vor Verlust erforderlichen Einrichtungen und Maßregeln getroffen haben.

Es ist dann ferner in Anerkennung des Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zustehenden allgemeinen Oberaufsichts-Rechts vereinbart, daß dem Fürstlichen Kabinets-Ministerio alljährlich von jedem Kirchenvorstande sowohl Abschrift der Protokolle über die Revision der Kirchenrechnungen, als auch treue Extracte aus diesen Rechnungen, welche über den Bestand, die Beschaffenheit und die etwaigen Veränderungen des Vermögens, sowie über die Beträge der verschiedenen Einnahme- und Ausgabetitel Aufschluß geben, einzusenden sind. Diese Einsendung ist also von Ihnen regelmäßig zu bewirken.

Wir bemerken ferner, daß, so oft es sich um die Anlegung und Erbauung neuer Kirchen, um auszuschreibende Beiträge zu Kirchenbauten oder um Heranziehung der dasigen katholischen Unterthanen zu sonstigen Lasten und Steuern für Cultuszwecke handelt, die rechtliche Geltung und Wirksamkeit solcher Maßregeln stets von der vorher dazu eingeholten staatlichen Genehmigung abhängig bleibt. Eine derartige Genehmigung darf aber von Ihnen nicht direkt eingeholt, sondern es muß in jedem einzelnen Falle vorerst an uns Bericht erstattet und unsere weitere Anordnung abgewartet werden.

Paderborn, den 9. März 1857.

Das General-Vicariat: Wasmuth.

Nr. 35. Erbschaftsteuer.

Gesetz[1]), die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall betr., vom 29. Dez. 1869, vom 12. Sept. 1877 (Ges.-S. 1877 Nr. 18, S. 120 f.).

Von Gottes Gnaden Wir, Günther Friedrich Woldemar . . . verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Die Artikel 1 und 3 des Gesetzes wegen der Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall vom 29. Dezember 1869 werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ergänzt bezw. abgeändert:

Art. 1.

§ 1. Der Zahlung einer Abgabe an die Landeskasse unterliegen vom 1. Januar 1870 ab, mit Beachtung der nachstehenden Bestimmungen,

---

[1]) Dieses Gesetz gilt als allgemeines Landesgesetz für jeden lippeschen Staatsbürger. Vgl. oben S. 148, Anm. 2, 185, Anm. 1.

Erbschaften, Vermächtnisse, Anfälle von Lehen und Fideicommißgütern, Schenkungen auf den Todesfall und das durch sonstige letztwillige Verfügungen zugefallene Vermögen.

§ 2. Einer gleichen Abgabe sind unterworfen:

a) Vermögens-Uebertragungen unter Lebenden, welche den Charakter einer verfrühten Erbfolge haben,

b) Schenkungen unter Lebenden,

aa) wenn die Uebergabe des geschenkten Gegenstandes an den Geschenknehmer erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgen soll, oder

bb) wenn eine schriftliche Beurkundung der Schenkung stattfindet.

Art. 3.

§ 1. Eine Befreiung von der Abgabe tritt ein:

1. rücksichtlich des Landesherrn,
2. bei Descendenten, ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten; bei unehelichen rücksichtlich des mütterlichen Nachlasses,
3. bei Ascendenten,
4. bei Ehegatten,
5. bei Personen, welche als Dienstboten oder Hausoffizianten im Dienste des Erblassers gestanden haben, wenn das Zugefallene eine lebenslängliche Rente von 90 Mark oder ein Kapital von 900 Mark nicht übersteigt. Beläuft sich der Werth der Zuwendung dagegen auf eine höhere Summe, so ist die Steuer von der ganzen Summe zu berechnen, jedoch nur soweit zu erheben, als der überschießende Betrag dazu ausreicht.

§ 2. Ferner ist die Abgabe nicht zu entrichten, wenn die Erbschaften etc.

a) für milde oder gemeinnützige Zwecke bestimmt sind;

b) wenn der Werth derselben weniger als 150 Mark beträgt;

c) wenn sie in Immobilien oder Grundgerechtigkeiten bestehen, welche außerhalb des Fürstenthums belegen sind.

Gegeben Detmold, den 12. September 1877.

Woldemar, Fürst zur Lippe.
Eschenburg.

Nr. 36. Gesetz [1], die Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes wegen der Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall vom 29. Dez. 1869 betreffend, vom 20. April 1897 (Ges.-S. 1897 Nr. 8, S. 153 f.).

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Carl Alexander zur Lippe.

Von Gottes Gnaden Wir, Adolf Wilhelm Victor, Prinz zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc., Regent des Fürstenthums Lippe, verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes wegen der Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall vom 29. Dezember 1869 werden insoweit abgeändert, daß unter Ziffer 1 statt zwei Procent drei Procent, unter Ziffer 2 statt vier Procent sechs Procent, unter Ziffer 3 statt acht Procent zehn Procent gesetzt werden.

§ 2. Der nach Maßgabe des § 1 dieses Gesetzes zu erhebenden Abgabe unterliegen die nach Artikel 1 des Gesetzes, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall vom 29. Dezember 1869 betreffend, vom 12. September 1877 steuerpflichtigen Vermögenszuwendungen, welche vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes an erworben werden.

Detmold, den 20. April 1897.

Adolf, Prinz zu Schaumburg-Lippe, Regent des Fürstenthums Lippe.

v. Oertzen.

Nr. 37. Gesetz [2], betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 28. Febr. 1878 (Ges.-S. 1878 Nr. 5, S. 181 f.).

Von Gottes Gnaden Wir, Günther Friedrich Woldemar etc. verordnen, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1. Die bisher von den Wohngebäuden und Hofräumen entrichtete Grundsteuer und Kottenabgabe wird außer Hebung gesetzt, und an deren Stelle eine allgemeine von den Gebäuden und dazu gehörigen Hofräumen zu entrichtende Gebäudesteuer eingeführt.

§ 2. Befreit von der Gebäudesteuer sind:

1. die Fürstlichen Schlösser, welche vom Landesherrn benutzt wer-

---

[1] Dasselbe. [2] Dasselbe.

den — für jetzt das Residenzschloß und das sog. neue Palais zu Detmold, sowie die Schlösser zu Schieder und Lopshorn —, außerdem der Lippehof zu Lemgo, so lange die Benutzung desselben dem dortigen Gymnasium in bisheriger Weise gewährt wird;

2. die dem Staate gehörigen Gebäude;
3. diejenigen Gebäude bezw. Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind;
4. die zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude;
5. die Dienstgebäude der Kirchen- und Schuldiener;
6. Kirchen, Capellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
7. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden[1]). . . .

Nr. 38. Veräußerungsverbot betreffend Kunst- etc. Gegenstände.

Gesetz[2]), betreffend die Befugniß der Stadt-, Land- und Kirchengemeinden zur Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben, vom 3. Januar 1895 (Ges.-S. 1895 Nr. 22, S. 477).

Von Gottes Gnaden Wir, Günther Friedrich Woldemar etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1. Die Stadt- und Landgemeinden, sowie die Kirchengemeinden welche die ihnen gehörenden Gegenstände von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder Kunstwerthe wesentlich verändern, veräußern, aus dem Lande entfernen oder zu Gunsten Dritter über sie verfügen wollen, bedürfen dazu der Genehmigung der Regierung, deren Entscheidung endgiltig ist.

§ 2. Jede Veräußerung solcher Gegenstände oder Verfügung darüber zu Gunsten Dritter, welche ohne Genehmigung der Regierung erfolgt, ist nichtig.

§ 3. Weigert sich der betreffende Gemeindevorstand im Fall der versagten Genehmigung, den betreffenden Gegenstand zurückzufordern,

---

[1]) Gesetz, die Klassensteuer und klassifizierte Einkommensteuer betreffend, vom 6. Juni 1868 (Ges.-S. 1868 Nr. 13, S. 37 ff.) hat für Geistliche keine Befreiung.

[2]) Gilt als allgemeines Landesgesetz auch für die Katholiken.

so kann die Regierung an seiner Stelle das Recht auf Rückgabe geltend machen.

Detmold, den 3. Januar 1895.

Woldemar, Fürst zur Lippe.
v. Wolffgramm.

Nr. 39. Satzungen für die kirchliche Vermögensverwaltung in der katholischen Pfarrei Lemgo (18. März 1898)[1].

§ 1. Die katholische Pfarrei Lemgo umfaßt die Katholiken der Städte Lemgo und Barntrup, der Aemter Brake, Sternberg, Hohenhausen und Varenholz und vom Amte Schöttmar die Bauerschaften Retzen und Papenhausen.

§ 2. Zur örtlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens der Pfarrei sind berufen der Kirchenvorstand und die Gemeinderepräsentanten, ersterer für immer in einem dauernden Amte, letztere für bestimmte Fälle.

§ 3. Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzenden und vier Mitgliedern der Gemeinde, welche auf Vorschlag des Pfarrers und auf ein Gutachten des Landdechanten von der Bischöflichen Behörde zu Paderborn ernannt werden. Von 3 zu 3 Jahren scheiden 2 Mitglieder aus, für welche die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes Ersatzmänner vorschlagen.

§ 4. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen der Kirche, Pfarrei, Küster- und Organistenstelle und der sonstigen kirchlichen Fonds in der katholischen Pfarrei Lemgo nach den allgemeinen und den von der Bischöflichen Behörde zu Paderborn vorgeschriebenen kirchlichen Bestimmungen, sowie den diese Verwaltung berührenden Landesgesetzen.

§ 5. Wenn die Pfarr-Gemeinde Verpflichtungen zu erfüllen oder Rechte auszuüben hat, so werden besondere Gemeinde-Repräsentanten von derselben gewählt, insbesondere wenn die Mitglieder der Pfarrgemeinde zur Leistung von kirchlichen steuermäßigen Umlagen herangezogen werden müssen.

---

[1]) Dieselben Satzungen sind auch für die Pfarreien Detmold, Lage, Schwalenberg und Salzuflen angeordnet und als lippisches Singularkirchenrecht zu charakterisieren, weil die Verfügung des Generalvikariats vom 14. Nov. 1868 (Amtl. Kirchenbl. S. 107) nicht zur Anwendung kommt; vgl. oben S. 141, Anm. 1 und S. 139 f.

§ 6. Die Wahl der Repräsentanten vollzieht der Kirchenvorstand genau nach der Instruction des Bischöflichen General-Vikariats vom 23. Juli 1855 und der Verfügung vom 30. April 1861 (Amtl. Kirchenblatt für die Diözese Paderborn, Jahrg. 1855, S. 81 ff. und 1861, S. 42 ff.).

§ 7. Die Gemeinde-Repräsentanten üben ihr Amt aus in dem Umfange und in der Weise, wie die in § 6 genannte Instruction und Verfügung es verordnen. Der Hinweis auf das Preußische Gesetz vom 23. Januar 1846 in der genannten Instruction fällt dagegen für den Inhalt dieses und des § 6 aus.

§ 8. Der Kirchenvorstand und die Gemeinderepräsentanten sind verpflichtet, die Verfügung des Bischöflichen Generalvikariats vom 9. März 1857 und das Rescript des Fürstlich Lippeschen Cabinetsministeriums vom 26. Februar 1857[1]) genau zu beobachten.

Lemgo, den 18. März 1898.

Der katholische Kirchenvorstand:
Gemmeke, Pfarrer. August Walter. Fr. Kopp.

Nr. 40. Fürstliche Bestätigung der Vermögensverwaltungssatzungen (23. April 1898).

Fürstlich Lippesches Staats-Ministerium J.-Nr. 840a.
An den katholischen Kirchenvorstand z. H. des Herrn Pfarrers Gemmeke Hochehrwürden in Lemgo.

Detmold, den 23. April 1898.

Auf die Eingabe vom 18. März d. Js., Genehmigung eines Ortsstatuts für die katholische Kirchengemeinde Lemgo betreffend, wird dem Kirchenvorstande eröffnet, daß Seine Erlaucht der Graf-Regent die vorgelegten Satzungen für die kirchliche Vermögensverwaltung in der katholischen Pfarrei Lemgo d. d. Lemgo, den 18. März 1898 gnädigst zu genehmigen geruht haben. v. M.

IX. Begräbnis und Begräbnisplätze.

Nr. 41. Kab.-Ministerial-Schreiben über Begräbnisplätze[2]).

An den Capitular-Vikar Herrn Boekamp Hochwürden zu Paderborn.

Aus den s. f. r. beigefügten Verhandlungen wollen Ew. Hochwürden entnehmen, welcher bedauerliche Conflikt aus der von dem katholischen

[1]) Vgl. oben Nr. 32 u. 34.

[2]) Ich habe dieses wie die folgenden Kabinettsministerialschreiben wörtlich wiedergegeben, weil sich aus denselben die Grundsätze der

Pfarrverweser Röttscher zu Lemgo ohne Vorwissen des reformierten Pfarrers Rohdewald zu Brake intendirten Bestattung eines Kindes des Fabrikarbeiters Friedrichs auf dem Begräbnißplatze zu Brake entstanden ist. Die stattgehabte Erörterung hat ergeben, daß dieser Begräbnißplatz unzweifelhaft der reformierten Pfarrgemeinde daselbst gehört, indem das Grundstück, auf welchem derselbe angelegt ist, von Fürstlicher Rentcammer dem Kirchenvorstande dieser Gemeinde in Erbpacht gegeben ist, und auch die Zahlung des davon zu entrichtenden jährlichen Canons aus deren Kirchenkasse erfolgt; daß ferner eine Bestattung von Katholiken auf demselben bisher nicht stattgefunden hat. Die Bestimmung des landesherrlichen Edikts vom 9. März 1854, derzufolge den Katholiken die Fortsetzung der bisherigen Benutzung eines gemeinsamen Begräbnißplatzes gestattet ist, kann demnach auf den vorliegenden Fall, wo es sich nur um die seither nicht stattgehabte Benutzung eines der reformierten Gemeinde ausschließlich zugehörigen Begräbnißplatzes handelt, keine Anwendung finden. Die Forderung des Pastors Rohdewald, daß zuvor bei ihm wegen der Bestattung angefragt und von ihm die Erlaubniß dazu ertheilt werde, erscheint daher völlig gerechtfertigt, und das Verfahren des Pfarrverwesers Röttscher, welcher trotz der ihm dieserhalb gemachten Mittheilung die Bestattung der Leiche ohne vorherige Anfrage und Erlaubnis durchsetzen wollte, durchaus ungehörig. Das Cabinets-Ministerium ersucht Ew. Hochwürden ergebenst, den letzteren dieserhalb rektifizieren zu wollen und darf zugleich die Erwartung aussprechen, daß dieser in Zukunft sich vor ähnlichen Schritten hüten wird, da diese nur dazu führen können, die öffentliche Ordnung und das bis jetzt vorhandene erfreuliche Einvernehmen zwischen den Angehörigen der verschiedenen Confessionen zu stören.

Einer gefälligen Mittheilung von dem Verfügten und Rücksendung der Anlagen wird ergebenst entgegen gesehen.

Detmold, 16. Juni 1856.

Fürstlich Lippesches Cabinets-Ministerium.
v. Oheimb.

Nr. 42 [1]). Kabinetts-Ministerial-Schreiben über Begräbnisplätze.

Sr. Bischöflichen Hochwürden dem Herrn Bischof Martin
zu Paderborn.

Der Kirchenvorstand der evangelischen Gemeinde zu Lipperode hat beschwerend zur Anzeige gebracht, daß ohne sein Vorwissen und seine

lippeschen Verwaltungspraxis ergeben, welche noch heute maßgebend sind. Vgl. oben S. 149 f.

[1]) Mehrfach ist in Regierungserlassen auf dieses Schreiben verwiesen worden.

Genehmigung auf den dieser Gemeinde eigenthümlich zustehenden Kirchhof der Parochus der katholischen Gemeinde zu Lippstadt, Pastor Böddicker, am 11. v. M. die Leiche eines Katholiken im amtlichen Ornate geleitet und daselbst bei der Bestattung die Gebräuche seiner Kirche verrichtet habe. Der Kirchenvorstand sieht in diesem Verfahren, welches unter den evangelischen Einwohnern eine allgemeine Entrüstung hervorgerufen haben soll, einen Uebergriff in die Rechte der evangelischen Gemeinde, und das Cabinets-Ministerium kann dieser Ansicht nur vollständig beipflichten.

Daß der Pastor Böddicker überhaupt berechtigt sei, Amtshandlungen in der zur Pfarrei Cappel gehörigen Gemeinde Lipperode vorzunehmen, ist hier zwar amtlich nicht bekannt; da indessen die genannte Pfarrei bisher mit einem eigenen Pfarrer nicht versehen war, so wird nach dem Schreiben Ew. Bischöflichen Hochwürden Amtsvorgängers vom 26. Juni 1854 vorausgesetzt, daß jener mit der Administration derselben beauftragt war.

Was den Gegenstand der Beschwerde selbst anbelangt, so ist der Kirchhof zu Lipperode Eigenthum der dortigen evangelischen Kirchengemeinde; den Katholiken ist nur die Beerdigung auf demselben gestattet, während dessen Benutzung zu irgend welchen amtlichen Funktionen des katholischen Geistlichen bisher niemals stattgefunden hat, vielmehr, wenn sie in einzelnen Fällen nachgesucht wurde, ausdrücklich abgelehnt worden ist. Wenn daher der Pastor Böddicker jetzt amtlich auf jenem Kirchhofe fungieren wollte, so war dieses eine Neuerung, eine Erweiterung der bisherigen Benutzung. Ganz abgesehen zunächst von der rechtlichen Seite, sowie davon, daß dem evangelischen Kirchenvorstande, bezw. dem evangelischen Pfarrer als Vorsitzendem desselben, schon aus dem Grunde von der Bestattung Anzeige gemacht werden mußte, weil diesem die Aufsicht über den Kirchhof zusteht, hätte bei dieser Sachlage gewiß schon die gewöhnliche Rücksicht den Pastor Böddicker veranlassen müssen, von der von ihm beabsichtigten Neuerung dem evangelischen Kirchenvorstande bezw. dem Pfarrer vorher eine Anzeige zu machen. Vom rechtlichen Gesichtspunkte aus kann es sodann aber keinem Zweifel unterliegen, daß diese Neuerung nur nach vorheriger Genehmigung des evangelischen Kirchenvorstandes stattfinden durfte. Denn nach Artikel 12 des landesherrlichen Edikts vom 9. März 1854 können die Katholiken in Lipperode in jedem Falle nur die bisherige Benutzung des dortigen Kirchhofs in Anspruch nehmen und eine Benutzung desselben zu amtlichen Functionen des katholischen Geistlichen hat, wie oben hervorgehoben wurde, bisher nicht stattgefunden. Der Pastor Böddicker hat daher nicht allein die von ihm wohl zu erwartende Rücksichtnahme auf den evangeli-

schen Kirchenvorstand und die evangelische Bevölkerung von Lipperode überhaupt außer Augen gelassen, sondern er hat sich einen offenbar ungerechtfertigten Eingriff in die Gerechtsame der evangelischen Gemeinde zu Schulden kommen lassen. Nach dem erstatteten Berichte ist derselbe überdies vorher darauf aufmerksam gemacht worden, daß das von ihm beabsichtigte Verfahren bisher nicht üblich gewesen sei und schwerlich geduldet werden würde, und es ist daher anzunehmen, daß jener wohl bewußt einen Conflict hervorgerufen hat, welcher bei einem weniger ruhigen und friedfertigen Benehmen des evangelischen Kirchenvorstandes und der evangelischen Bevölkerung zu den ärgerlichsten Auftritten geführt haben würde.

Das Cabinets-Ministerium ersucht demnach Ew. Bischöflichen Hochwürden ergebenst und dringend, den Pastor Böddicker wegen seines rücksichtslosen und rechtswidrigen Verfahrens gemessenst rektifizieren zu wollen; dasselbe spricht zugleich sein lebhaftes Bedauern darüber aus, daß es sich in der kurzen Zeit seit dem Erlasse des Edikts vom 9. März 1854 nun schon zum zweiten Male in die Nothwendigkeit versetzt findet, bei Ew. Bischöflichen Hochwürden über gleichartige Uebergriffe von katholischen Pfarrern in die Rechte evangelischer Gemeinden Beschwerde zu führen. Es würde um so mehr zu bedauern sein, wenn die bisherige confessionelle Eintracht in Lipperode durch diesen ärgerlichen Seitens des katholischen Geistlichen veranlaßten Vorfall ernstlicher gefährdet sein sollte, da des Fürsten Durchlaucht den Wünschen gerade der dortigen Katholiken durch die, wenn auch widerrufliche, Einräumung der Mitbenutzung der Stiftskirche zu Cappel bereitwilligst entgegen gekommen sind und hierdurch die Errichtung eines besonderen katholischen Pfarrsprengels wesentlich erleichtert und gefördert haben. Indem das Cabinet-Ministerium gern vertraut, daß Ew. Bischöfliche Hochwürden seinem Antrage entsprechen und dadurch ferneren Konflikten vorbeugen werden, bemerkt dasselbe noch, daß der Kirchenvorstand der evangelischen Gemeinde Lipperode ermächtigt worden ist, etwaigen erneuerten Versuchen der Katholiken, ohne seine Genehmigung Aenderungen in der bisherigen Benutzung des Kirchhofes einzuführen, nöthigenfalls mit polizeilicher Hülfe auf der Stelle entgegen zu treten.

Detmold, den 26. October 1859.

Fürstlich Lippesches Cabinets-Ministerium.
v. Oheimb.

Nr. 43. Konsistorial-Bescheid vom 30. Sept. 1890.

An den Kirchenvorstand z. H. des Herrn Pastors Priester Hochehrwürden Alverdissen.

Detmold, den 30. September 1890.

Dem Kirchenvorstande dient auf die Eingabe vom 23. d. M. zum Bescheid, daß dem katholischen Pastor die Vornahme religiöser Ceremonien bei der Beerdigung eines Mitgliedes der katholischen Kirche auf dem kirchlichen Todtenhofe der Gemeinde Alverdissen nicht hätte untersagt werden sollen, und daß sich die stattgefundene Untersagung mit der Verordnung, das Halten von Grabreden durch Nichtgeistliche betr., vom 10. Januar 1842 nicht begründen läßt.

Dürfen nach § 9 des unterm 15. October 1888 bestätigten Totenhofsstatuts auf dem der reformirten Gemeinde Alverdissen gehörigen Todtenhof auch Katholiken beerdigt werden, so folgt, daß die Beerdigung derselben auch nach dem Ritus ihrer Kirche unter ausschließlicher Amtirung ihres zuständigen Geistlichen geschehen darf; zudem widerstreitet das von dem Kirchenvorstande in dem vorliegenden Falle eingeschlagene Verfahren dem Artikel 12 des Edikts, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Kirche betr., vom 9. März 1854.

Der Kirchenvorstand hat für etwaige künftige Fälle diesen unseren Bescheid zu beachten.

Fürstlich Lippesches Consistorium.
A. Sternberg.

Nr. 44. Bestätigung der Konsistorial-Entscheidung durch das Kabinetts-Ministerium vom 31. October 1890.

An Herrn Pfarrer Ahlemeyer Hochehrwürden Lemgo.

Detmold, den 31. October 1890.

Der Kirchenvorstand beschwert sich ohne Grund über die Entscheidung Fürstlichen Consistoriums vom 30. v. M. Nr. 2700, betreffend die Beerdigung von Katholiken auf dem dortigen Todtenhofe, da diese Entscheidung den darin angezogenen statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Das eingereichte Statut erfolgt anbei zurück.

Abschrift erhielt Herr Pfarrer Ahlemeyer in Lemgo zur Nachricht auf die Beschwerde vom 30. v. M. und mit dem Bemerken, daß diese Beschwerde, welche im geordneten Instanzenwege zunächst bei Fürstlichem Consistorium hätte angebracht werden müssen, durch die abschriftlich angeschlossene Entscheidung dieser Behörde und die gegenwärtige

Verfügung in der Hauptsache zugleich mit erledigt ist. Was jedoch die weiter vorgetragene Bitte um Anordnung der Rückgabe der dem Pastor Priester gezahlten Stolgebühren betrifft, so kann ihr nicht entsprochen werden, weil der fragliche Todtenhof der reformirten Kirchengemeinde gehört und folglich jene Gebühren deren Pastor rechtlich zukommen.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
In Vertretung: A. E.

Nr. 45. Trauergeläute bei fürstlichen oder gräflichen Todesfällen [1]).

Sr. Hochwürden dem Herrn Kapitular-Vikar und Domdechanten Boekamp zu Paderborn.

Ew. Hochwürden gefälliges Schreiben vom 13./18. d. M., welches von der hiesigen fürstlichen Regierung hierher remittirt ist, hat dem unterzeichneten Kabinets-Ministerium Veranlassung gegeben, mit höchster Zustimmung des Durchlauchtigsten Fürsten das hiesige fürstliche Consistorium anzuweisen, bei etwa eintretenden Trauerfällen im hiesigen Hochfürstlichen oder Gräflichen Hause, in welchen das Trauergeläute im hiesigen Fürstenthum angeordnet wird, auch die katholischen Pfarrer des Landes davon zur Befolgung der desfallsigen Vorschriften in Kenntniß zu setzen und giebt Ew. Hochwürden das unterzeichnete Kabinets-Ministerium ganz ergebenst anheim, solches den hiesigen katholischen Pfarrern auch dortseitig zu eröffnen.

Detmold, den 28. December 1855.

Fürstliches Kabinets-Ministerium.
Im höchsten Auftrage. gez. v. Meien.

Nr. 46. Verordnung, betreffend das Verbot von Leichenfeierlichkeiten bei offenem Sarge, vom 15. Mai 1892 (Ges.-S. 1892 Nr. 16, S. 65).

Mit höchster Genehmigung wird verordnet was folgt:

§ 1. Leichen vor ihrer Einsargung oder im offenen Sarge zur Schau zu stellen, wie dies auf dem Lande bisher noch üblich gewesen ist, wird hiermit verboten.

---

[1]) Auf eine Anfrage des Pfarrverwesers Röttscher in Lemgo vom 4. Jan. 1856 erwiderte das Generalvikariat am 7. Febr. d. J., daß es sich nur um das Trauergeläute, nicht aber um einen Trauergottesdienst handle, da der katholische Kultus lediglich vom Ordinariate reguliert werde. Vgl. oben S. 118 f.

§ 2. Bei Begräbnissen muß der Sarg vor Beginn der Begräbnißfeierlichkeit, und bevor das Leichengefolge sich versammelt hat, geschlossen sein.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfall mit entsprechender Haft bestraft.

Detmold, den 15. Mai 1892.

Fürstlich Lippesche Regierung.
v. Wolffgramm.

X. Volksschulwesen.

Nr. 47. Entwurf eines Gesetzes über das katholische Elementarschulwesen (A. 1858) [1].

§ 1. Die Einrichtung und Besetzung der katholischen Schulen steht nach Maßgabe des Art. 9 des Edikts vom 9. März 1854 dem Diözesanbischofe zu.

§ 2. Das dem Staate zustehende Aufsichtsrecht über diese Schulen wird von der Regierung ausgeübt. Diese hat insbesondere darüber zu wachen, daß in denselben ein genügender Elementarunterricht ertheilt werde und die dieserhalb erforderlichen Anordnungen zu treffen. Das im Art. 10 des Eingangs erwähnten Edikts dem Landesherrn vorbehaltene Recht, zu den alljährlich von dem Bischofe anzuordnenden Schulvisitationen einen weltlichen Commissarius abzuordnen, wird auf die Regierung übertragen.

§ 3. Die Schulpflichtigkeit katholischer Kinder dauert vom 7. bis zum 14. Lebensjahre. Insoweit nicht nachweislich anderweit für genügenden Unterricht Sorge getragen wird, sind die katholischen Kinder während des schulpflichtigen Alters in die evangelische Bezirksschule zu schicken, wo sie jedoch von der Theilnahme an dem Religionsunterrichte zu entbinden sind.

§ 4. Die Anerkennung katholischer Schulen als öffentliche Elementarschulen bedarf der staatlichen und, sofern Zuschüsse aus der Landeskasse beansprucht werden, auch der landständischen Genehmigung. Die in diesem Falle erforderliche Regelung der inneren und äußeren Schulverhältnisse erfolgt nach Analogie der für das evangelische Elementar-

---

[1]) Der Entwurf wurde nicht Gesetz (oben S. 165 f.); des historischen Interesses wegen ist er hier im Abdruck wiedergegeben.

schulwesen geltenden Bestimmungen nach vorgängiger Communikation mit dem Diözesanbischofe im Vorordnungswege.

§ 5. Zu den Bedürfnissen der evangelischen Gemeinde-Elementarschulen haben die Katholiken nach Maßgabe des Gesetzes vom heutigen Tage über das evangelische Elementarschulwesen beizutragen, sofern für diesen Bezirk keine öffentliche katholische Elementarschule besteht.

Nr. 48. Schulversäumnis an katholischen Feiertagen[1]).

An Herrn Pastor Ficke in Falkenhagen.

Fürstlichem Consistorium erwidern wir auf das weitere gefällige Schreiben vom 31. v. / 2. d. M. die Beschwerden des Pastors Bornebusch zu Falkenhagen als Inspektor der im dortigen Kirchspiele befindlichen evangelischen Bezirksschulen über Schulversäumnisse der katholischen Kinder an Feiertagen der katholischen Kirche und wegen zu frühen Uebergangs katholischer Kinder aus den obigen Bezirksschulen zur katholischen Schule zu Falkenhagen betreffend, ergebenst, daß wir in der ersten Beziehung mit dem Vorschlage im obigen Schreiben dahin übereinstimmen, daß an den vom Herrn Pastor Ficke zu Falkenhagen in dessen Berichte vom 24. März c. verzeichneten 7 Feiertagen der katholischen Kirche: Epiphanie oder hl. drei Könige (am 6. Jan.), Mariae Lichtmeß (2. Februar), Mariae Verkündigung (25. März oder falls dieser in die Charwoche fällt, am Montag nach weißen Sonntag), Frohnleichnahmsfest (Donnerstag in der zweiten Pfingstwoche), Peter und Paul (29. Juni), Allerheiligen (2. Nov.) und Unbefleckte Empfängniß Mariae (8. Dezember) die katholischen Kinder ein für alle Mal von dem Besuche ihrer Bezirksschulen dispensiert und die Schulversäumnisse an solchen Tagen von den Lehrern als „entschuldigt" anzumerken sind. Es hängt natürlich von dem Willen der Eltern ab, ob sie ihre Kinder dennoch an solchen Festtagen zur Schule schicken wollen.

Hinsichtlich der zweiten obigen Frage aber muß es in Rücksicht auf die Einrichtung der katholischen Schule in Falkenhagen dabei verbleiben, daß in dieselbe die katholischen Kinder aus den Bezirksschulen erst nach vollendetem 10. Lebensjahre aufgenommen werden.

Fürstliches Consistorium ersuchen wir ergebenst, den Pastor Bornebusch hiernach gefälligst bescheiden zu wollen.

Abschrift für den Pastor Ficke zu Falkenhagen zur Nachricht und Nachachtung.

Detmold, den 8. Juni 1880.

Fürstlich Lippesche Regierung. Eschenburg.

---

[1]) Das Nähere über die Anwendung dieser Vorschrift oben S. 168 f.

Nr. 49. Schule in Falkenhagen [1]).

Nach einem Berichte des Pastors Bornebusch in Falkenhagen vom 5./7. d. M. ist es in neuerer Zeit vorgekommen, daß entgegen der Verfügung Fürstlicher Regierung vom 8. Juni v. J. katholische Eltern ihre Kinder vor zurückgelegtem zehnten Lebensjahre den ordentlichen Bezirksschulen entnehmen und in die katholische Schule zu Falkenhagen schicken, woselbst sie auch Aufnahme finden. Die betreffenden Verzeichnisse der Lehrer Brand in Wörderfeld, Loire in Niese und Koch in Hummersen schließen wir hierneben orig. s. p. r. ergebenst an.

Wie Fürstliche Regierung aus der hierneben angefügten Abschrift einer von uns unterm heutigen erlassenen Verfügung gefälligst ersehen wollen, haben wir unserseits in dem Gebiete unserer Zuständigkeit das Erforderliche angeordnet, um die Ausführung der oben genannten Verfügung Fürstlicher Regierung zu sichern. Da jedoch derselben nicht bloß von den betreffenden Eltern, sondern auch von dem Lehrer und dem Vorstande der katholischen Schule in Falkenhagen zuwider gehandelt wird, daß Kinder vor dem bestimmten Termine in dieselbe aufgenommen werden, so erlauben wir uns Fürstliche Regierung hiervon mit dem ergebensten Ersuchen um Remedur Mittheilung zu machen.

Detmold, den 18. Mai 1881.

Fürstlich Lippesches Consistorium. L. Meyerer.

Br. m. ohne die Anlagen s. l. r. an den Vorstand der katholischen Schule zu Falkenhagen z. H. des Pastors Ficke daselbst zum Berichte in 14 Tagen.

Detmold, den 24. Mai 1881.

Fürstlich Lippesche Regierung. Eschenburg.

Nr. 50. Gesetz, die staatliche Stellung der katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen betreffend, vom 5. Januar 1888 (Ges.-S. 1888 Nr. 4, S. 9) [2]).

Von Gottes Gnaden Wir, Günther Friedrich Woldemar, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

In Beziehung auf § 9 des Edikts, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, vom 9. März 1854, wird hinsichtlich der katholischen Schulen zu Falken-

---

[1]) Vgl. oben S. 168.

[2]) Vgl. oben S. 170 f.

hagen und Grevenhagen bestimmt, daß unter Verzichtleistung des Diözesanbischofs auf das Recht, die Lehrer an diesen beiden Schulen zu ernennen, deren Anstellung künftig namens des Landesherrn von der Landesoberschulbehörde geschieht, dem Diözesanbischof aber das Recht zusteht, in jedem Falle der Erledigung einer jener Lehrerstellen geeignete Kandidaten in Vorschlag zu bringen.

Die Einführung religiöser Schulbücher, wie die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in diesen beiden Schulen bleibt gemäß den Bestimmungen des oben angezogenen § 9 des Edikts vom 9. März 1854 dem Diözesanbischof überlassen, während die für den Unterricht im Deutschen einzuführenden Lesebücher der staatlichen Genehmigung unterliegen.

In allen übrigen Beziehungen haben die Schulgesetze des Landes und die gesetzlichen Bestimmungen über das Einkommen der Volksschullehrer für diese beiden Schulen bezw. Lehrerstellen Anwendung zu finden.

Gegeben Detmold, den 5. Januar 1888.

Woldemar, Fürst zur Lippe.
Frhr. v. Richthofen.

Nr. 51. Gesetz, die Erhebung der privaten Simultanschule zu Cappel bei Lippstadt zu einer öffentlichen Simultanschule betr., vom 16. August 1888 (Ges.-S. 1888 Nr. 18, S. 91 ff.) [1].

Von Gottes Gnaden Wir, Günther Friedrich Woldemar, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1. Die bisherige private Simultanschule zu Cappel bei Lippstadt wird zu einer öffentlichen Simultanschule erhoben.

So lange die überwiegende Mehrzahl der Lippeschen Angehörigen der Schulgemeinde katholischer Confession ist, soll der anzustellende Lehrer dieser Confession angehören. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler soll so lange in geeigneter Weise gesorgt werden.

§ 2. Die Einführung katholischer Religionsbücher und der für den Unterricht im Deutschen erforderlichen Lesebücher, sowie die Beaufsichtigung des katholischen Religionsunterrichts erfolgt bis auf Weiteres im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof.

In allen übrigen Beziehungen haben die Schulgesetze des Landes

---

[1]) Vgl. oben S. 171.

und die gesetzlichen Bestimmungen über das Einkommen der Volksschullehrer Anwendung zu finden.

§ 3. Dies Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Consistorium beauftragt wird, tritt am 1. Januar 1889 in Kraft.

Gegeben Detmold, den 16. August 1888.

Woldemar, Fürst zur Lippe.
Frhr. v. Richthofen.

Nr. 52. Landtagsverhandlung über die kath. Volksschule.

Lippescher Landtag[1]).

Sitzung vom Freitag den 7. März 1902, Vormittags 10 Uhr. Am Regierungstische: Staatsminister Gevekot, Geheimer Regierungsrat Pustkuchen, Regierungsbaurat Böhmer, Regierungsassessor Petri.

Eingaben der katholischen Schulgemeinden in Detmold, Lemgo, Salzuflen, Niese-Köterberg und Sabbenhausen.

Abg. Schemmel als Referent der Kommission: Das Verhältnis der Katholiken zu den Evangelischen im hiesigen Lande ist durch das Edikt vom Jahre 1854 geregelt. Der Bischof von Paderborn hat dadurch gewisse Rechte und Pflichten erhalten. So wird ihm das Recht eingeräumt, im Lande katholische Privatschulen zu errichten, die dafür nötigen Lehrer zu berufen u. s. w. Als Gegenleistung hatte er dann die katholischen Schulen zu unterhalten. Früher war die Zahl der Katholiken in Lippe gering, nur im Amte Schwalenberg traten sie in größerer Zahl auf. Jetzt hat sich die Zahl der Katholiken vergrößert, besonders in Detmold, Lemgo, Salzuflen. Diese Gemeinden haben Schulen errichtet, die sie zum größten Teile selbst bezahlen müssen, und es ist für die Katholiken gewiß unangenehm und eine Härte, daß sie daneben auch noch für die evangelische Volksschule zahlen müssen. Es ist auch nicht zu leugnen, daß der Staat durch die Existenz der katholischen Privatschulen einen Vorteil hat, indem er eine Anzahl Lehrer spart. Die Schülerzahl der einzelnen katholischen Schulen ist folgende: Detmold 120, Salzuflen 138, Lemgo 70—90, Niese-Köterberg 52 katholische und 30 evangelische Schüler, Sabbenhausen 59, Schwalenberg ca. 20 Schüler. Eine Aenderung des jetzigen Zustandes entspricht der Billigkeit. Zunächst bedarf der Vertrag mit dem Bischof von Paderborn einer Abänderung. Sollte das Land in Bezug auf die katholischen Schulen Pflichten übernehmen, dann müßte der Bischof auch auf Rechte verzichten. Wenn ein derartiger Vertrag zustande kommt, dann müssen wir den katholischen Gemeinden die Möglichkeit geben, sich zu einem Verbande zusammenschließen zu können, damit sie

---

[1]) Vgl. das Nähere oben S. 179.

Selbstbesteuerung einführen können; sie müßten dann von der Beitragspflicht zu den Kosten der evangelischen Volksschulen entbunden werden. Die Finanzkommission empfiehlt dem Landtage folgenden Antrag:

„Die Eingaben sollen der Regierung als Material übergeben werden, zur Erwägung der Frage, ob der Vertrag von 1854 einer Revision in Bezug auf die beiderseitigen Rechte und Pflichten zu unterziehen sei, und ob es nicht angängig sei, die dauernde Errichtung von katholischen Schulsozietäten mit eigener Gemeindeverwaltung und Selbstbesteuerung zu ermöglichen."

Der Referent schließt mit den Worten: Dieser Antrag soll der Anfang der Revision eines Zustandes sein, den wir als einen Mißstand ansehen.

Abg. Zeiß bittet den Landtag, dem Antrage zuzustimmen. Der Antrag gibt noch kein Programm an, nach welchem später gehandelt werden soll, aber der jetzige Zustand ist, wie schon der Vorredner sagte, ein Mißstand. Das Edikt von 1854 ist damals angenommen worden, weil vorher die Katholiken noch schlechter gestellt waren. Die Revision des Edikts ist unbedingt nötig. Hinzu käme noch die Schule in Lipperode. Die ländlichen katholischen Schulgemeindeglieder haben noch den Mißstand, daß sie auch noch für die evangelische Volksschule zahlen müssen. Die Tendenz des Antrags ist, den Mißständen abzuhelfen; aber zunächst sollen Verhandlungen angeknüpft werden. Die vorgeschlagenen Schulsozietäten sollen nicht unter das Schulgesetz im allgemeinen fallen.

Abg. Becker-Lemgo tritt ebenfalls für den Antrag ein. Wir müssen den katholischen Gemeinden entgegen kommen. — Ist es der Regierung bekannt, daß in den katholischen Gemeinden in Detmold, Lage und Lemgo katholische Schulsteuern erhoben werden? Das ist doch ungesetzlich.

Geh. Regierungsrat Pustkuchen: Durch Statut ist einigen Schulgemeinden gestattet, Schulgeld zu erheben.

Der Kommissionsantrag wird darauf angenommen.

Nr. 53. Lehrer-Gehälter und Schulgeld [1]).

Gesetz, die Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer und das für den Besuch der Volksschule zu hebende Schulgeld betreffend vom 20. Juni 1900 (Ges.-S. 1900 Nr. 16, S. 135).

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Carl Alexander zur Lippe.

Wir Ernst Casimir Friedrich Karl Eberhard, von Gottes Gnaden

---

[1]) Die Regelung der Lehrergehälter war wie anderswo so auch in

Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc., Regent des Fürstentums Lippe, verordnen mit Zustimmung des Landtags hierdurch, was folgt:

§ 1. Nebenlehrer und ständige Hilfslehrer beziehen ein Gehalt von 800 M. und unter der Voraussetzung, daß sie ihr zweites Examen bestanden haben, nach vierjähriger Dienstzeit ein Gehalt von 1000 M.

§ 2. Die Hauptlehrer werden hinsichtlich des Betrags ihres Diensteinkommens in fünf Klassen eingeteilt.

In der ersten Klasse, welche die Hauptlehrer bis zu einer zwölfjährigen Dienstzeit seit ihrer Anstellung als Lehrer überhaupt in sich begreift, erhalten dieselben wenigstens ein jährliches Gehalt von 1300 M., die freie Wohnung ungerechnet.

Nach zwölfjähriger Dienstzeit erhält in der zweiten Klasse ein Hauptlehrer wenigstens 1500 M., nach siebzehnjähriger Dienstzeit in der dritten Klasse mindestens 1700 M., nach zweiundzwanzigjähriger Dienstzeit in der vierten Klasse mindestens 1900 M. und nach siebenundzwanzigjähriger Dienstzeit in der fünften Klasse mindestens 2000 Mk. neben freier Wohnung.

§ 3. Für die schulpflichtigen Kinder, welche die Volksschule besuchen, ist ein Schulgeld zur Landkasse zu erheben. Dasselbe wird alljährlich unter Zugrundelegung der Einschätzung zur Einkommensteuer veranlagt und beträgt für die Steuerpflichtigen:

1.	in der 1. und 2. Steuerstufe	2 M.,	jedoch höchstens für ein Kind.
2.	" " 3. " 4. "	3 "	" " " " "
3.	" " 5. " 6. "	3 "	" " " zwei Kinder.
4.	" " 7. 8. " 9. "	5 "	" " " " "
5.	" " 10. bis 17. "	5 "	" " " drei "
6.	" " 18. " 21. "	6 "	für jed. d. Volksschule besuch. Kind.
7.	" " 22. " 25. "	8 "	" " " " " "
8.	bei höherer Einschätzung	10 "	" " " " " "

Befreit von der Zahlung des Schulgeldes für ihre schulpflichtigen Kinder sind diejenigen Personen, welche ein Einkommen unter 300 M. haben und aus diesem Grunde, bezw. bei einem Einkommen von 400 M. wegen ihres Alters von über 60 Jahren, zur Einkommensteuer nicht herangezogen sind.

Personen mit einem Einkommen über 300 M., welche Kinder in eine lippesche Volksschule schicken, ohne überhaupt oder von ihrem ganzen Einkommen im hiesigen Lande steuerpflichtig zu sein, sind zur

---

Lippe in fortwährender Veränderung begriffen. Die früheren Gesetze im Abdruck wiederzugeben, hat kein Interesse.

Zahlung eines Schulgeldes von 6 M. für jedes die Volksschule besuchende Kind verpflichtet, welcher Betrag, wenn das gesamte Einkommen dieser Personen nachweisbar unter 1000 M. bleibt, auf 3 M. für jedes Kind herabzusetzen ist. Entstehen hierdurch Härten, so ist auf desfallsigen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringenden Antrag Fürstliche Regierung befugt, eine Ermäßigung des Schulgeldes unter Zugrundelegung der im Absatz 1 dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmungen eintreten zu lassen.

Im übrigen behält es bei den gesetzlichen Vorschriften über die Erhebung des Schulgeldes und die Verpflichtung zur Zahlung sein Bewenden.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben, namentlich auch die Vorschrift in § 3 des Gesetzes vom 31. März 1898, die Erhöhung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betreffend.

Detmold, den 20. Juni 1900.

Ernst, Graf-Regent. Gevekot.

Nr. 54. Pension der Lehrer, Witwen und Waisen.

Gesetz, die den Witwen und Waisen verstorbener Staatsbeamten und Schullehrer aus der Landkasse zu gewährende Pension betreffend, vom 12. September 1877 (Ges.-S. 1877 Nr. 13, S. 84 f.).

Von Gottes Gnaden Wir, Günther Friedrich Woldemar, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. verordnen, bezüglich der den Witwen und Waisen verstorbener Staatsbeamten und Schullehrer aus der Landkasse zu gewährenden Pension, unter Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§ 1. Die Witwen und Waisen verstorbener unwiderruflich angestellter Zivilstaatsbeamten einschließlich der ordentlichen Lehrer der Gymnasien zu Detmold und Lemgo, sowie der an den öffentlichen Volksschulen unwiderruflich angestellten Lehrer haben Anspruch auf eine in vierteljährlichen Raten aus der Landkasse zu zahlende Pension nach den in den §§ 2—4 folgenden näheren Bestimmungen.

§ 2. Die Pension der Witwe eines verstorbenen Zivilstaatsbeamten beträgt bei einem Gehalte desselben unter 1200 M. jährlich 150 M., bei einem Gehalte von 1200 bis 1800 M. jährlich 225 M., bei einem Gehalte von 1800 bis 2400 M. jährlich 300 M., bei einem Gehalte von 2400 bis 3600 M. jährlich 600 M. und bei einem Gehalte von 3600 M. und darüber jährlich 900 M.

Welche Bestandteile des Diensteinkommens als Gehalt zu veranschlagen sind, richtet sich nach den Vorschriften in § 10 des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst vom 11. Mai 1859 (L.-V. XII, S. 338).

§ 3. Bei Hinterlassung von unversorgten Waisen seitens eines verstorbenen Zivilstaatsbeamten werden in der ersten Klasse der in § 2 bestimmten Pensionsbeträge für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre 30. M., in der zweiten Klasse ebenfalls bis dahin 45 M., in der dritten Klasse ebenfalls bis dahin 60 M., in der vierten Klasse bis zum vollendeten 21. Lebensjahre 90 M. und in der fünften Klasse ebenfalls bis dahin 120 M. jährlich an Pension bezahlt.

Für versorgt ist ein Kind zu erachten, sobald es heiratet, ein Diensteinkommen erhält oder zu einem dauernden selbständigen Erwerbe irgend einer Art gelangt.

§ 4. Wenn ein Zivilstaatsbeamter nach bereits erfolgter Pensionierung noch heiratet, so haben dessen Witwe und die aus dieser Ehe entsprungenen Kinder keinen Anspruch auf eine Pension.

§ 5.[1]) Der Anspruch der Pension beginnt mit dem Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen ein Zivilstaatsbeamter gestorben ist, und endigt hinsichtlich der Witwe mit dem Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen sie stirbt oder ihre Berechtigung auf Pension verliert (§ 6), hinsichtlich der Waisen mit Ablauf des Vierteljahres, in welchem die in § 3 bestimmten Zeitpunkte eintreten.

§ 6. Wenn die Witwe eines verstorbenen Zivilstaatsbeamten sich wieder verheiratet, so erlischt ihr Anspruch auf Pension.

Dagegen erhalten, wenn sie stirbt, ihre Kinder aus der früheren Ehe einen solchen Anspruch nach den näheren Bestimmungen für die Waisen eines verstorbenen Zivilstaatsbeamten.

§ 7. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit seiner Publikation in Kraft und gilt auch hinsichtlich der bereits pensionierten Zivilstaatsbeamten.

Detmold, den 12. September 1877.

Woldemar, Fürst zur Lippe.
Eschenburg.

---

[1]) § 5 des Gesetzes wurde aufgehoben durch Gesetz vom 26. Februar 1880 (Ges.-S. 1880 Nr. 4, S. 50 f.).

Nr. 55. Gesetz, die Stellung der katholischen nicht staatlichen Schulen des hiesigen Landes betreffend, vom 30. Dez. 1904 (Ges.-S. 1905 Nr. 1, S. 95 f.)[1].

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Karl Alexander zur Lippe.

Wir Leopold Julius Bernhard Adalbert Otto Karl Gustav, von Gottes Gnaden Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc., Regent des Fürstentums Lippe, verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1. Für die von dem Bischof von Paderborn auf Grund des Edikts vom 9. März 1854 in hiesigem Lande errichteten und zu errichtenden katholischen Privatschulen werden selbständige katholische Schulgemeiden mit eigener Verwaltung und eigenem Besteuerungsrecht nach Maßgabe der Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Juni 1895 gebildet.

Die Bezirke der im Absatz 1 gedachten katholischen Privatschulen werden vom Bischof von Paderborn mit Genehmigung des Staatsministeriums festgestellt. Die katholischen Bewohner dieser Bezirke bilden die Schulgemeinde.

Die Mitglieder dieser Schulgemeinden sind von der Zahlung der persönlichen Steuern an die sonstigen Schulkassen des Landes befreit, jedoch verpflichtet, von den außerhalb ihres Schulbezirks belegenen Grundstücken und Gebäuden an die Schulkasse der staatlichen Volksschule die gesetzlichen Steuern zu entrichten.

§ 2. Der Artikel 9 des Edikts vom 9. März 1854 bleibt im vollen Umfange bestehen, so daß dem Diözesanbischof wie bisher die Errichtung und Besetzung der katholischen Schulen gewahrt bleibt.

Die katholischen Schulen werden, wie die öffentlichen Volksschulen, der Aufsicht der staatlichen Oberschulbehörde unterstellt. Die Aufsicht über den Religionsunterricht steht den Kommissaren des Diözesanbischofs zu.

§ 3. Die katholischen Schulen behalten, soweit sie nicht bereits verstaatlicht sind, den Charakter von Privatschulen. Zu denselben werden aus staatlichen Mitteln Zuschüsse geleistet, welche darin bestehen, daß der Schulgemeinde die Hälfte der Gehälter und Pensionen der angestellten Lehrer aus staatlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird.

Es sind diese Leistungen jedoch von folgenden Voraussetzungen abhängig:

1. Die Anstellung der Hauptlehrer an den katholischen Schulen ist eine feste und mit Pensionsberechtigung verbunden.

---

[1]) Vgl. oben S. 181 f.

Als Lehrer und Lehrerinnen dürfen nur solche Personen berufen werden, welche in einem deutschen Bundesstaate die Befähigung zur festen Anstellung als Lehrer an einer Volksschule erworben haben.

2. Lehrerinnen kann der Unterricht für alle Mädchenklassen, ebenso für die vier ersten Jahrgänge der Knabenklassen übertragen werden; für die übrigen Jahrgänge der Knabenklassen nur mit Zustimmung der Oberschulbehörde.
3. Die Gehälter und Pensionen der Lehrpersonen sind nach den für die lippeschen Volksschullehrer erlassenen gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen.

   Für Lehrerinnen kommen 50—75 % der für Lehrer geltenden Sätze zur Anwendung. Das Mindestgehalt beträgt 700 M.
4. Die oben erwähnten Zuschüsse aus staatlichen Mitteln werden nur für solche katholische Schulen geleistet, welche dauernd mindestens von 30 Schülern besucht werden. Schulen mit weniger als 30 Schülern kann im Falle des Bedürfnisses eine von der Regierung festzusetzende Beihilfe aus den zur Verfügung stehenden staatlichen Mitteln gewährt werden.
5. Für die nötigen Räumlichkeiten (Schulzimmer, Lehrerwohnung etc.) haben die Schulgemeinden aufzukommen.

§ 4. Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kommen für die katholischen Schulen die Vorschriften des Volksschulgesetzes zur entsprechenden Anwendung. Sollte die hiernach erforderliche Zusammensetzung des Schulvorstandes und des Schulgemeindeausschusses nicht oder nur schwer durchführbar sein, so kann eine zweckentsprechende abweichende Zusammensetzung mit Genehmigung der Oberschulbehörde stattfinden.

§ 5. Wenn der Ertrag der Einkommensteuer, welcher zur Deckung der Ausgaben einer Volksschulgemeinde jährlich zu heben ist, infolge des durch dieses Gesetz bewirkten Ausscheidens der katholischen Bewohner des Schulgemeindebezirks sich vermindert und hierdurch eine erhebliche Belastung der Schulgemeinde herbeigeführt wird, so ist der ausfallende Betrag jährlich bis zur Hälfte aus Staatsmitteln zu ersetzen. Aus besonderen Billigkeitsgründen kann die Regierung auf Antrag den vollen Ersatz des Ausfalles gewähren.

§ 6. Dieses Gesetz tritt an einem vom Staatsministerium zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, nachdem die Feststellung der Schulgemeindebezirke gemäß § 1 erfolgt ist.

Etwa erforderliche Ausführungsbestimmungen werden vom Staatsministerium erlassen.

Detmold, den 30. Dezember 1904.

Leopold, Graf-Regent zur Lippe. Gevekot.

Nr. 56. Verordnung vom 30. Dez. 1904 zur Einführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Stellung der katholischen nicht staatlichen Schulen des hiesigen Landes betreffend
(Ges.-S. 1905 Nr. 2, S. 97).

Auf Grund der Bestimmung in § 6 des Gesetzes vom heutigen Tage, die Stellung der katholischen nicht staatlichen Schulen des hiesigen Landes betreffend, wird der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf den 1. April 1905 hierdurch festgesetzt.

Detmold, den 30. Dezember 1904.

Fürstliches Staatsministerium. Gevekot.

Nr. 57. Festsetzung der Schulbezirke der katholischen nicht staatlichen Schulen, vom 31. Juli 1904.

Paderborn, den 31. Juli 1904.

Auf die gefällige Zuschrift vom 23. d. M. und auf Grund von § 1, Abs. 2 des Gesetzes, die Stellung der katholischen nicht staatlichen Schulen des hiesigen Landes betreffend (Landtag 1901—1904, Vorlage 63), stelle ich die Bezirke der in Abs. 1 gedachten katholischen Privatschulen hierdurch derart fest, daß zum Schulbezirk Detmold gehören sollen: die staatlichen Schulbezirke Detmold, Klüt, Jerxen, Heidenoldendorf, Hiddesen, Heiligenkirchen, Berlebeck, Remmighausen, Diestelbruch und Vahlhausen; zum Schulbezirk Lage: Lage, Hardissen, Hagen, Ohrsen, Iggenhausen, Kachtenhausen, Wissentrup, Ehrentrup, Nienhagen, Breitenheide und Heiden; zum Schulbezirk Lemgo: Lemgo, Brake, Entrup, Leese, Lüerdissen, Hörstmar und Lieme; zum Schulbezirk Lipperode: Lipperode; zum Schulbezirk Niese: Niese; zum Schulbezirk Sabbenhausen: Sabbenhausen mit Ausschluß von Henkenbrink und Elbrinxen; zum Schulbezirk Salzuflen: Salzuflen, Schöttmar, Ahmsen, Lockhausen, Aspe-Knetterheide, Oberwüsten und Unterwüsten; zum Schulbezirk Schwalenberg: Schwalenberg, Brakelsiek und Lothe.

Der Bischof von Paderborn. Schneider.

An das Fürstlich Lippesche Staatsministerium zu Detmold.

Nr. 58. Bekanntmachung des Konsistoriums vom 16. Januar 1905
(Amtsbl. f. d. Fürstentum Lippe 1905 Nr. 6, S. 30).

Unter Bezugnahme auf die in dem Gesetz, die Stellung der katholischen nicht staatlichen Schulen des hiesigen Landes betreffend, vom 30. Dezember

1904 § 1 Abs. 2 getroffenen Bestimmungen machen wir hierdurch bekannt, daß folgende Bezirke katholischer, nicht staatlicher Schulen gebildet sind:

1. Schulbezirk Detmold mit den staatlichen Schulbezirken Detmold, Klüt, Jerxen, Heidenoldendorf, Hildesen, Heiligenkirchen, Berlebeck, Remmighausen, Diestelbruch und Vahlhausen;

2. Schulbezirk Lage: mit den staatlichen Schulbezirken Lage, Hardissen, Hagen, Ohrsen, Iggenhausen, Kachtenhausen, Wissentrup, Ehrentrup, Nienhagen, Breitenheide und Heiden;

3. Schulbezirk Lemgo mit den staatlichen Schulbezirken Lemgo, Brake, Entrup, Leese, Lüerdissen, Hörstmar und Lieme;

4. Schulbezirk Lipperode;

5. Schulbezirk Niese;

6. Schulbezirk Sabbenhausen mit den staatlichen Schulbezirken Sabbenhausen und Elbrinxen;

7. Schulbezirk Salzuflen mit den staatlichen Schulbezirken Salzuflen, Schöttmar, Ahmsen, Lockhausen, Aspe-Knetterheide, Oberwüsten und Unterwüsten;

8. Schulbezirk Schwalenberg mit den staatlichen Schulbezirken Schwalenberg, Brakelsiek und Lothe.

Detmold, den 16. Januar 1905.

Fürstlich Lippesches Konsistorium.
Pustkuchen.

XI. Lippesches Ausführungsgesetz zum B.G.B.

Nr. 59. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 17. November 1899 (Ges.-S. 1899 Nr. 14, S. 489 ff.).

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Karl Alexander zur Lippe.

Wir Ernst Casimir Friedrich Karl Eberhard, von Gottes Gnaden Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc., Regent des Fürstentums Lippe, verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Zum allgemeinen Teile des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Natürliche Personen.

§ 1. Zur Aenderung eines Familiennamens oder eines im Geburtsregister eingetragenen Vornamens ist die Genehmigung des Landesherrn erforderlich.

Als Aenderung eines Namens ist auch die Beifügung eines weiteren Namens oder eines sonstigen Zusatzes zum Namen anzusehen.

Das fürstliche Staatsministerium ordnet die Bekanntmachung der bewilligten Namensänderung im Amtsblatte sowie deren Eintragung am Rande der in Betracht kommenden Personenregister an.

Die Aenderung des Namens erstreckt sich zugleich auf die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Antragstellers.

§ 2. Die Vorschriften des § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf das Recht zur Führung des Adels entsprechende Anwendung. Zur Uebertragung des Adels durch Annahme an Kindesstatt bedarf es der Genehmigung des Landesherrn.

Juristische Personen.

A. Vereine.

§ 3. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein auf Grund des § 22 des B.G.B. steht dem fürstlichen Staatsministerium zu. Die Verleihung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch das Amtsblatt in Kraft.

Ebenso steht dem fürstlichen Staatsministerium die nach § 33 Abs. 2 des B.G.B. für die Aenderung der Vereinssatzung erforderliche Genehmigung zu. Die Genehmigung tritt mit der Bekanntmachung an den Vorstand des Vereins in Kraft.

§ 4. Zuständig für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins gemäß der §§ 43, 44 des B.G.B. ist die fürstliche Regierung.

Gegen den Entziehungsbescheid der Regierung steht dem Verein die Klage an das fürstliche Oberverwaltungsgericht nach Maßgabe des Gesetzes, die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren betreffend, vom 9. Februar 1898 und § 4 des Gesetzes, betreffend die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vom 9. Februar 1898, oder nach Massgabe des § 3 des letztgenannten Gesetzes die Beschwerde an das fürstliche Staatsministerium zu[1]).

§ 5. Die im § 61 des B.G.B. vorgeschriebene Anmeldung ist der Fürstlichen Regierung zu erstatten. Ihr steht das Einspruchsrecht zu. Für die Anfechtung des Einspruchs findet der § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

---

[1]) Diese Fassung erhielt der ursprünglich anders lautende Absatz 2 durch „Gesetz, Abänderungen des Ausführungsgesetzes zum B.G.B. betreffend, vom 15. März 1900, Art. 1 (Ges.-S. 1900, Nr. 7, S. 40).

Verleihung der Rechtsfähigkeit an Religionsgesellschaften und geistliche Gesellschaften.

§ 13. Eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft kann Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verordnung erlangen.

Allgemeine Feiertage.

§ 15. Staatlich anerkannte Feiertage sind in Lippe, von den Sonntagen abgesehen, der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Herbst-Buß- und Bettag, der erste und zweite Weihnachtstag.

Verjährung.

§ 16. In vier Jahren verjähren: 1. die Ansprüche der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen . . .

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des B.G.B. und des Artikels 169 Abs. 1 des Einführungsgesetzes mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des B.G.B. für die im § 16 Nr. 1, 2 und 3 dieses Gesetzes bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Gebühren oder Kosten oder Steuern oder Abgaben fällig werden, für die im § 16 Nr. 4 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht.

b) Soweit die im § 16 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Gebühren, Kosten, Steuern und Abgaben der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, wird die Verjährung auch durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung oder durch die Bewilligung einer Stundung unterbrochen. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abgelaufen ist.

II. Zum Rechte der Schuldverhältnisse.

Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung.

§ 24. Zuständig für die Erteilung der in § 763 des B.G.B. vorgesehenen Genehmigung zu einer Lotterie oder einer Ausspielung ist das

fürstliche Staatsministerium. Letzteres kann die Genehmigung auch anderen Behörden übertragen.

Das Gesetz über das Verbot der Privatlotterien vom 5. Juli 1849 (L.-V. Bd. X, S. 158) wird aufgehoben.

III. Zum Familienrecht.

Eheschließung.

§ 33. Die Erlaubnis zur Eheschließung vor dem erreichten Alter der gesetzlichen Ehemündigkeit erteilt das Staatsministerium.

Eheschließung von Ausländern.

§ 34. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen in Lippe eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Hindernis nicht bekannt geworden ist.

Ausländer haben außerdem ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder übertragen.

Die nach den vorstehenden Absätzen erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reiches mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugnis ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge[1]) über die Beglaubigung der von den öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

Das Staatsministerium kann von der Vorschrift im Absatz 1 in einzelnen Fällen, von der Vorschrift im Absatz 2 in einzelnen Fällen oder für die Angehörigen eines ausländischen Staates im allgemeinen Befreiung bewilligen[2]).

Erklärungen über den Familiennamen.

§ 36. Für die Entgegennahme und öffentliche Beglaubigung der im § 1577 Abs. 2 und 3 bezeichneten Erklärungen über den Namen einer

---

[1]) Derartige Staatsverträge sind teils von der deutschen Reichsregierung teils von den einzelnen Bundesstaaten abgeschlossen worden.

[2]) Diese Fassung erhielt der ursprünglich anders lautende Absatz 5

geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem lippeschen Standesbeamten geschlossen ist, dieser zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Gericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, mitteilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen erteilt, sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter ist, wenn die Geburt des Kindes in das Geburtsregister eines lippeschen Standesamtes eingetragen ist, oder wenn die Erklärung bei der Eheschließung vor einem lippeschen Standesbeamten erfolgt, der Standesbeamte zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Erfolgt die Erklärung über die Erteilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie dem Standesbeamten mitteilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu bemerken.

Elterliche Gewalt.

§ 37. Soweit in privatrechtlichen Vorschriften auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bezug genommen ist, tritt an Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt und an Stelle der väterlichen Nutznießung die elterliche Nutznießung.

Anerkennung der Vaterschaft.

§ 38. Für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abs. 2 des B.G.B. vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

---

durch „Gesetz, Abänderungen des Ausführungsgesetzes zum B.G.B. betreffend, vom 15. März 1900, Art. 2" (Ges.-S. 1900 Nr. 7, S. 40).

Ehelichkeitserklärung.

§ 39. Die Ehelichkeitserklärung erfolgt durch das Staatsministerium.

Annahme an Kindesstatt.

§ 40. Die Bewilligung der Befreiung von den im § 1744 des B.G.B. für die Annahme an Kindesstatt aufgestellten Erfordernissen steht dem Staatsministerium zu.

Gemeindewaisenrat.

§ 42. Der Gemeindewaisenrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bildung der Bezirke, sowie die Festsetzung der Mitgliederzahl der Gemeindewaisenräte erfolgt durch die fürstliche Regierung nach Anhörung der Vormundschaftsgerichte. Mehrere Gemeinden und selbständige Gutsbezirke können zu einem Bezirk vereinigt, ebenso können größere Gemeinden in verschiedene Bezirke geteilt werden.

Die Mitglieder des Gemeindewaisenrats werden

1. für die Städte durch den Magistrat,
2. für die Landgemeinden durch den Amtsgemeinderat gewählt.

Die Mitglieder des Gemeindewaisenrats sollen vor Antritt ihres Amtes von dem Vormundschaftsgerichte mittels Handschlags an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes verpflichtet werden.

Das Amt eines Mitgliedes des Gemeindewaisenrats ist ein Ehrenamt und kann nur aus Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen.

Besteht der Gemeindewaisenrat aus mehreren Mitgliedern, so hat er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen, welcher ihn nach außen hin, namentlich im Verkehr mit dem Vormundschaftsgericht, vertritt.

Das Vormundschaftsgericht kann einem Mitgliede des Gemeindewaisenrats den Ersatz seiner Aufwendungen bewilligen, soweit sie zur zweckentsprechenden Führung seines Amtes notwendig waren. Der Ersatz ist aus der Kasse des Vormundschaftsgerichts zu leisten.

Zu Mitgliedern des Gemeindewaisenrats sollen nur volljährige männliche Personen bestellt werden, welche geschäftsfähig sind, und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Zu Mitgliedern sollen nicht bestellt werden:

1. die in § 34 unter Nr. 5, 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen,
2. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,

3. wer für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt oder in den drei letzten Jahren empfangen hat,
4. wer in Konkurs geraten ist, während der Dauer des Konkurses,
5. wer nach § 1910 des B.G.B. zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat.

Das Amt eines Mitgliedes des Gemeindewaisenrates endet mit seiner Entmündigung.

Ein Mitglied ist seines Amtes zu entlassen:

1. wenn es sich grober Pflichtverletzung schuldig macht,
2. wenn es der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist,
3. wenn in seiner Person einer der oben unter 3—5 bezeichneten Gründe vorliegt.

Ein Mitglied ist auf Antrag seines Amtes zu entlassen:

1. wenn in seiner Person einer der oben 1 und 2 bezeichneten Gründe vorliegt,
2. wenn es seinen Wohnsitz an einen Ort außerhalb des Bezirks des Gemeindewaisenrats verlegt,
3. wenn von ihm erhebliche Gründe für die Entlassung geltend gemacht werden.
4. nach sechsjähriger ununterbrochener Amtsführung.

Ueber die Entlassung hat das Vormundschaftsgericht Entscheidung zu treffen, gegen dessen Verfügungen das Rechtsmittel der Beschwerde beim Landgerichte stattfindet.

Vormundschaft.

§ 43. Die §§ 1—43 und 45 der Vormundschaftsordnung von 1777 werden aufgehoben. Die Bestimmungen über die Aufstellung der Vormundschaftstabellen in §§ 44, 45 der Vormundschaftsordnung und in § 23 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879 bleiben in Kraft. Andere bezw. einfachere Formen für die Kontrolle der Vormundschaften können im Verordnungswege eingeführt werden.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem B.G.B. in Kraft.

Gegeben Detmold, den 17. November 1899.

Ernst, Graf-Regent zur Lippe.
Miesitschek von Wischkau.

Nr. 60. Verordnung zur Ausführung des § 1322 des B.G.B. vom 2. Dez. 1899 (Ges.-S. 1899 Nr. 15, S. 545).

Zur Ausführung des § 1322 des B.G.B. wird hierdurch mit Höchster Genehmigung folgendes bestimmt:

Die zuständige Behörde zur Bewilligung von Befreiungen von Ehehindernissen gemäß der §§ 1303 (Ehemündigkeit), 1312 (Ehebruch) und 1313 (Wartezeit) des B.G.B. ist das unterzeichnete Staatsministerium.

Die zuständigen Behörden zur Bewilligung von Befreiungen vom Aufgebot gemäß des § 1316 des B.G.B. sind, soweit die Ehe von einem Standesbeamten der Städte oder des Fleckens Schwalenberg geschlossen werden soll, die Regierung, im übrigen die Verwaltungsämter.

Für die Bewilligung der Befreiungen wird die durch die Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetze (L.-V. Bd. XVI. S. 415) in § 10[1]) bestimmte Gebühr von 10—80 M. erhoben.

Detmold, den 2. Dezember 1899.

Fürstliches Staats-Ministerium.
von Miesitscheck.

XII. Versammlungen und Prozessionen [2]).

Nr. 61. Gesetz, das Versammlungs- und Vereinsrecht betr., vom 23. Febr. 1891 (Ges.-S. 1891 Nr. 14, S. 417 f.).

§ 8. Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen, sofern sie politische Zwecke verfolgen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde, in anderen Fällen nur der wenigstens 24 Stunden vorher zu machenden Anzeige an dieselbe.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Ordner oder Leiter derselben mindestens 48 Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen in Städten oder Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Erteilung der Erlaubnis alle dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten.

---

[1]) Der angeführte Paragraph lautet: „§ 10 . . . Für eine Dispensation von Ehehindernissen und Aufgebot ist eine Gebühr von 10—80 M. (einschließlich der Stempelgebühr) je nach den Vermögensverhältnissen zur Landkasse zu entrichten". Vgl. oben S. 117 f., 239 Anm. 3, 243 Anm. 1.

[2]) Vgl. oben S. 120 f.

Im übrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 5 und 6 Anwendung.

§ 9. Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt.

Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen, kirchliche Prozessionen, sowie öffentliche Aufzüge, welche lediglich Vergnügungszwecke verfolgen, bedürfen einer Anzeige nicht.

§ 19. Unter politischen Vereinen sind solche Vereine zu verstehen, welche absichtlich und bewußt in ihren Versammlungen die Erörterung politischer Fragen, d. h. diejenigen, welche den Staat als lebendigen Organismus oder seine Einrichtungen betreffen, zum Zweck haben.

Als „öffentliche Versammlungen“ sind alle Versammlungen anzusehen, zu welchen ohne Beschränkung auf die Mitglieder eines Vereins jeder Zutritt hat.

II.

Das Fürstentum Waldeck-Pyrmont.



Erster Teil.

Geschichtliche Darlegung.

I. Wechselnde kirchliche und staatliche Zugehörigkeit der Waldecker Lande.

Wie in Lippe, so war auch in der früheren Grafschaft Waldeck die kirchliche Zugehörigkeit in alter Zeit keine einheitliche. Die Katholiken des eigentlichen Erblandes Waldeck standen unter der Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe, die Katholiken in den waldeckschen Gebieten des früheren Herzogtums Westfalen unter dem Erzbischof von Köln, einige Pfarreien kamen später zu Kurmainz [1]). Die Grafschaft Pyrmont war Paderborner Aktivlehn und stand ebenfalls unter der Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe [2]).

---

[1]) Bessen, Gesch. I, 71 ff.; der Status dioecesis Paderbornensis a. 1434 verzeichnet: Item magnus comitatus Waldeck, cujus etiam totum Dominium, modico excepto, sub lege Ecclesiae Paderbornensis in spiritualibus regitur. Trippe, Geschichtliche Nachrichten über die Stadt Medebach und ihre Umgebung 1875 S. 30 f., 132 f.

[2]) Bessen, Gesch. II, 14 f.; Status dioec. Paderb. a. 1434 verzeichnet: Item comitatus Rettberg, et magna pars Comitatus Everstein ac similiter magna pars comitatus Pairmont, Humberg et territoria et Districtus dictorum comitatuum sub lege Ecclesiae et Dioecesis Paderburnensis vivunt. Die vielen Streitigkeiten um die weltliche Herrschaft in Pyrmont wurden am 14. März 1668 ausgeglichen durch „Pyrmontischer Hauptvergleich zwischen Waldeck und dem Bischoff und Thum-Capitul zu Paderborn“ (Paderb. Alt. Vereins-Bibl. Nr. 470): Pyrmont verblieb gegen Abtretung der Herrschaft Lügde den Grafen von Waldeck; nach Absterben des männlichen Stammes der Familie von Waldeck soll jedoch die Grafschaft an Paderborn zurückfallen, letzteres hat aber den waldeckschen

Die stets in unruhigem Fluss begriffene Geschichte des Landes äusserte auch auf die kirchlichen Verhältnisse ihren Einfluss, insbesondere trug der Umstand, dass Waldeck seit 1428 unter der Aktivlehnschaft der Landgrafen von Hessen stand, zur schnellen Einführung des Protestantismus bei. Es ist jedoch in letzter Beziehung das eigentliche Erbland Waldeck und die damals zu Waldeck gehörende Freigrafschaft Düdinghausen zu unterscheiden. In dem Erblande Waldeck begann die Einführung der neuen Lehre 1527 unter dem Grafen Philipp III., der sich dieserhalb auf seinen Lehnsherrn, den bekannten Landgrafen Philipp von Hessen, berief. In kaum einem Dutzend von Jahren war der Abfall vom Katholizismus zur Augsburger Konfession in dem Erblande zu Ende geführt; am längsten hielt sich die Stadt Corbach, welche erst 1543 zur neuen Lehre übertrat [1]).

Die Grafschaft Düdinghausen [2]) dagegen blieb dem alten Glauben getreu. Zwar wurde auch hier die Einführung des Protestantismus mit grosser Gewalttätigkeit von den Herren von Büren und von Waldeck unter Hochdruck des genannten Philipp, Landgrafen von Hessen, versucht, aber die Versuche

---

Töchtern „dreissig tausend Gülden, jeden zu drei Kopfstück oder vier und zwantzig Groschen Paderbornischer Wehrung gerechnet" zu zahlen. Nachfolger der Paderborner Fürstbischöfe ist der König von Preussen, es wird demnach eintretendenfalles Pyrmont dem Königreich Preussen zufallen. Die Grafschaft Waldeck war seit 1428 unter der Lehnsgewalt der Landgrafschaft Hessen, und wurde dieses Lehnsverhältnis im Westfälischen Frieden bestätigt. Durch die Rheinbundsakte 1806 und einen Schiedsspruch des Bundestages 1847 sind jedoch diese hessischen Ansprüche beseitigt.

1) Trippe, a. a. O. S. 132. Eingeführt wurde das lutherische Bekenntnis. Im Jahre 1821 erfolgte die Vereinigung der Lutheraner mit den wenigen Reformierten des Landes.

2) Die Grafschaft gehörte seit alter Zeit zum Kölner Dekanat Medebach. Domkapitular Hellwig zu Paderborn († 4. Aug. 1901) hinterliess umfangreiches Urkundenmaterial zu einer Geschichte der Freigrafschaft, welches demnächst in der Paderborner Zeitschr. für vaterl. Gesch. u. Altertumskunde von mir veröffentlicht werden wird.

scheiterten an der grossen Glaubenstreue der Einwohner und dem kräftigen Schutz, dessen sie sich seitens der Kölner Erzbischöfe, unter deren kirchlicher Jurisdiktion sie seit alters standen, stets zu erfreuen hatten. Zum Gebiete der Freigrafschaft gehörten ursprünglich von heute noch bestehenden Ortschaften: Düdinghausen, Thietmaringhausen, Wissinghausen, Deifeld, Referinghausen, Oberschledorn und Niederschleidern, Eppe und Hillershausen. Der Streit um das kleine Ländchen war in stetigem Fluss, eine Dynastie — die Paderborner Fürstbischöfe, die Grafen von Arnsberg, die Herren von Büren, die Grafen von Waldeck, die Herrn von Rhene, die Erzbischöfe von Köln — vertrieb die andere, es bietet diese Geschichte eines der unfreundlichsten Bilder der damaligen Kleinstaaterei [1]); erst durch den zwischen Waldeck und Kurköln abgeschlossenen Vergleich vom 11. Juli 1663 wurde das Kirchspiel Eppe mit Hillershausen und Niederschleidern von der Freigrafschaft getrennt und dauernd dem Waldeckschen Staate zugewiesen, während das übrigbleibende Gebiet in staatlicher Beziehung mit Kurköln vereinigt wurde. Damit war die Frei-

---

[1]) Gegen 1010 oder 1012 schenkte die Edelfrau Reinike das Gebiet der Paderborner Kirche; der damalige Bischof Meinwerk stellte dasselbe 1016 seinem Verwandten Kaiser Heinrich II. zur freien Verfügung, welch letzterer dann eine Ueberweisung desselben an die Paderborner Kirche für ewige Zeiten verfügte. Der Paderborner Besitz ist jedoch nicht zur Dauer gekommen: 1281 gaben die Grafen von Arnsberg das Land den Herren von Büren zu Lehn; 1334 versetzte Büren zwei Drittel an den Grafen Heinrich von Waldeck und ein Drittel an Hermann von Rhene; 1538 versuchte Büren gegen Erlegung des Pfandschillings die Freigrafschaft wieder einzulösen: die Herren von Rhene gaben 1549 ihr Drittel gutwillig heraus, während die anderen zwei Drittel erst nach längerem Prozess an Büren zurückfielen und dort bis 1609 verblieben; von 1609—1629 stand das Gebiet wieder unter Waldeck, von 1629—1648 unter Kurköln, 1648—1663 unter Waldeck, 1663—1803 unter Kurköln (nur das Kirchspiel Eppe mit Hillershausen und Niederschleidern wurde 1663 für immer von Westfalen getrennt und mit Waldeck vereinigt). Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 brachte es unter Hessen-Darmstadt, der Wiener Friede von 1815 unter Preussen. Vgl. für die ältere Zeit Trippe a. a. O. S. 172 ff.

grafschaft als Einzelstaat vernichtet. Dieser kurkölnisch gewordene Teil hat von 1663 an zum Herzogtum Westfalen gehört und des letzteren Geschichte geteilt: Durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 kam das so erweiterte Herzogtum Westfalen an Hessen-Darmstadt [1]), der Wiener Frieden vom 10. Juni 1815 vereinigte das Land mit dem Königreich Preussen, bei welchem es bis heute verblieben ist. Kirchenrechtlich verblieb auch über das Kirchspiel Eppe mit Hillershausen und Niederschleidern fernerhin dem Kölner Erzstift die Jurisdiktion, erst durch die Bulle De salute animarum von 1821 wurde das Kirchspiel der Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe unterstellt.

Scheiterte auch die Einführung des Protestantismus in der Freigrafschaft, so hatten doch die Versuche der Einführung mehrfache Veränderungen sowohl auf dem Gebiete des Staats- wie des Kirchenrechts zur Folge, welche ihre rechtliche Begründung durch vielfache, zwischen Waldeck und Kurköln abgeschlossene und bis auf den heutigen Tag massgebende Vergleiche [2]) gefunden haben. Diese letzteren sind also nicht bloss in historischer Beziehung von Bedeutung, sondern sie bilden in mancher Beziehung den Ausgangspunkt, die Grund-

---

1) Vgl. den Vergleich zwischen Hessen und Waldeck unten: Tl. II. Nr. 5.

2) Die wichtigsten sind: a) Der Corbacher Vergleich vom $\frac{31.}{21.}$ Januar 1650; b) der Oberschledorner Vergleich vom $\frac{5.\ \text{Sept.}}{26.\ \text{Aug.}}$ 1650; c) der Briloner- oder zweite Corbacher Vergleich vom $\frac{19.}{9.}$ Mai 1651; d) der Bonner Vergleich vom $\frac{10.\ \text{Oct.}}{30.\ \text{Sept.}}$ 1652; e) der Düdinghausener Vergleich vom 30. Oct. 1654; f) Cöllnischer Receß wegen der gemeinschaftlichen Kirche zu Eppe und dasigen Gottesdienstes vom 24. April 1663; g) Vergleich zwischen Kurköln und Waldeck vom 11. Juli 1663; h) der Usselische Vergleich vom $\frac{19.}{29.}$ Juli 1664; vgl. unten: Tl. II, Nr. 1, 2, 3, 4.

lage für das noch gegenwärtig in den ehemaligen und heutigen waldeckschen Gebieten geltende Staats- wie Kirchenrecht: Staatsrechtlich gilt in dem nach 1663 dem Staate Waldeck verbliebenen Gebiete waldecksches Landrecht, in der 1815 zu Preussen zugleich mit dem Herzogtum Westfalen geschlagenen Freigrafschaft Düdinghausen preussisches Landrecht; kirchenrechtlich ist in dem nunmehr der Paderborner Jurisdiktion unterworfenen Waldecker Gebiete Paderborner Statutarrecht anzuwenden, soweit die waldeckschen Staatsgesetze solches nicht ausschliessen. Daneben gilt in den früher zu Kurköln gehörenden Pfarreien kurkölnisches Recht, so im Kirchspiel Eppe und dem übrigen Gebiete der früheren Freigrafschaft Düdinghausen. Das hat seine Bedeutung namentlich betreffs der kirchlichen Baulastverpflichtung.

II. Die katholischen Pfarreien vor Aufhebung des protestantischen Pfarrzwangs.

1. Die Freigrafschaft Düdinghausen und die Pfarrei Eppe.

Der Abfall zum Protestantismus war in Waldeck ein vollständiger, in dem Erblande gab es von da ab keine katholische Pfarrei mehr. Die dem alten Glauben treu gebliebenen Katholiken der Freigrafschaft Düdinghausen gehörten nur mit Unterbrechungen zum waldeckschen Staatsverbande; erst der Vergleich vom 11. Juli 1663 brachte der Grafschaft Waldeck wiederum für die Dauer eine katholische Pfarrei, nämlich das Kirchspiel Eppe, welches über anderthalb Jahrhunderte auch die einzige Pfarrei geblieben ist.

Die staats- wie kirchenrechtlichen Verhältnisse der Freigrafschaft, welche nach dem Düdinghauser Vergleich vom 30. Oktober 1654 fortwährend Gegenstand des Streites blieben, fanden ihre definitive Regelung durch den Cöllnischen Rezess vom 24. April 1663 und den Usselischen Vergleich vom 19./29. Juli 1664. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen der

beiden ersteren Urkunden sind folgende: Das Kirchspiel Eppe mit Hillershausen und Niederschleidern wird vom Herzogtum Westfalen getrennt und mit Waldeck vereinigt. Die Pfarrkirche in Eppe wird von den Katholiken und augsburgischen Religionsverwandten gemeinschaftlich benutzt. Die Kirchspiele Düdinghausen und Deifeld bleiben bei Kurköln (und Westfalen) und sind von Waldeck durchaus unabhängig, jedoch mit folgender Einschränkung: Die Pfarrkirche zu Düdinghausen nebst dem Pfarrhause und Pfarrvermögen bleibt Eigentum Waldecks; der dortige lutherische Pfarrer ist zugleich Pfarrer für alle Lutheraner der beiden Kirchspiele Düdinghausen und Deifeld. Sämtliche Lutheraner werden auch auf dem Kirchhofe zu Düdinghausen begraben. Der Kurfürst kann, wenn er will, auch eine neue Kirche für die Katholiken in Düdinghausen bauen lassen [1]).

Da in dem Hauptvergleich von 1663 der Kirchhof zu Düdinghausen den Lutherischen zugesprochen war, hatte man die Frage übersehen, wo die Katholiken in Düdinghausen und Oberschledorn ihre Begräbnisstätte finden sollten. Der Usselische Vergleich von 1664 bestimmte darüber, dass den Katholiken das Recht zustehe, auf dem Kirchhofe zu Düdinghausen ihre Leichen mit katholischem Ritus und unter dem vom lutherischen Küster besorgten Glockengeläute durch einen katholischen Geistlichen zu beerdigen. Die Gebühren an den katholischen Geistlichen wurden auf 27 Groschen festgesetzt, der lutherische Prediger und sein Küster erhielten von jeder katholischen Leiche zusammen 9 Groschen.

Das alte Pfarrdorf Düdinghausen war somit durch den Vergleich von 1663 am härtesten getroffen. Während Deifeld seinen alten Besitzstand behielt, und Eppe wenigstens den Mitgenuss der Kirche rettete, behielten die Katholiken

[1]) Die anderen staatsrechtlichen Bestimmungen der beiden Urkunden darf ich wegen des Zweckes dieser Arbeit von einer näheren Darstellung ausschliessen.

in Düdinghausen nichts von ihrem alten Besitztum. Die Kirche, das Pastorat, der Kirchhof war in den Händen der Lutherischen. Die Düdinghauser haben in den folgenden Jahren schwere Opfer gebracht. Bereits seit 1654 wurde in dem Filialdorfe Oberschledorn durch die Kreuzherren des Klosters Glindfeld katholischer Gottesdienst gehalten. An Stelle der anfangs dazu benutzten Scheune trat die 1664 oder 1665 von den Oberschledornern aus eigenen Mitteln gebaute, dem hl. Antonius gewidmete Kapelle, welche 1890 durch Brand eingeäschert, 1896 neu aufgebaut und 1903 konsekriert wurde. Diese Kapelle war in der ersten Zeit das gemeinschaftliche Gotteshaus für die Eingesessenen von Düdinghausen und Oberschledorn.

Die Düdinghauser konnten es jedoch nicht verschmerzen, die frühere Filiale zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse benützen zu müssen und wurden bei ihrem Bestreben, in Düdinghausen wiederum eine neue Pfarrei zu errichten, in bester Weise von dem Kloster Glindfeld unterstützt. Bereits 1706—1707 war in Düdinghausen aus Mitteln des Klosters Glindfeld und der Düdinghauser ein neues Kirchlein errichtet, welches bis vor kurzem gestanden hat und nun durch eine neue Kirche, welche 1901 benediziert und 1903 konsekriert wurde, ersetzt ist. Ein Vertrag zwischen Glindfeld und den Gemeindeeingesessenen von Düdinghausen vom 27. April 1707 normierte den Gehalt der neuen Pfarrei, welche dem Kloster Glindfeld inkorporiert wurde.

Die neue Pfarrei wurde dauernd erst 1716 besetzt, die unsichere Rechtsstellung des Inhabers dokumentiert sich aber darin, dass sich derselbe bald Pastor in Oberschledorn, bald Pastor in Düdinghausen, bald Pastor zu Düdinghausen und Oberschledorn nennt. Als der Pfarrer dauernd seinen Wohnsitz in Düdinghausen nahm, waren die Oberschledorner darauf bedacht, sich für die Zukunft ihren eigenen Geistlichen zu sichern. In einer Urkunde vom 4. August 1718, ausgestellt zu Medebach, wurden die Verpflichtungen des Vikars wie

die Beiträge der Oberschledorner zu seinem Unterhalt im einzelnen fixiert, und seit dieser Zeit ist die Reihe der Pastoren zu Düdinghausen wie die der Vikare in Oberschledorn ununterbrochen fortgesetzt worden. Ein grosses Mass von Unabhängigkeit gegenüber der Düdinghauser Pfarrei erlangten die Oberschledorner durch eine Kölner Generalvikariatsverfügung vom 1. Oktober 1757.

Diese geschichtliche Entwicklung und die seitens Kurköln ergangenen Dekrete sind bis auf den heutigen Tag der Gegenstand verschiedener Rechtsansprüche zwischen der Pfarrei Düdinghausen und der Filiale Oberschledorn gewesen, wobei die Oberschledorner jedoch aus dem Auge gelassen haben, dass die Paderborner kirchliche Obrigkeit die Bestimmungen der früheren kurkölnischen Regierung jederzeit umzuändern oder aufzuheben das Recht hat.

Der Protestantismus hat in Düdinghausen trotz der Uebergabe der Pfarrei an die Protestanten niemals festen Fuss gefasst. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gab es in dem Orte ausser der Kirche, Pastorat, Gottesacker und einem Küster, der mit seiner katholischen Ehefrau († 1790) das protestantische Predigerhaus bewohnte, nichts, was an den Protestantismus erinnerte. Der protestantische Gottesdienst wurde in dieser Zeit durch den Prediger von Eppe besorgt. Mit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 kam das Gebiet an das Grossherzogtum Hessen. Die hessische Regierung verkaufte 1811 die früher katholische, dann protestantische Kirche auf Abbruch, ebenso ging das protestantische Pastorat durch Verkauf in Laienhände über, der protestantische Kirchhof wurde von der Regierung den Katholiken geschenkt. Das Patronatsrecht, welches die Priore von Glindfeld über die neu errichtete Pfarrei Düdinghausen zufolge der früheren Inkorporation ausgeübt hatten, ging mit Aufhebung des Klosters (1803) und Verwandlung desselben in hessische Domäne an die hessische, mit Eintritt der preussischen Regierung an die preussische Staatsregierung über. Pastor Schreiber von Düdinghausen

(1823—1847) wurde von der preussischen Regierung präsentiert und sein Pfarrgehalt durch Kabinettsorder vom 9. Februar 1823 des näheren festgesetzt[1]. Auch die Oberschledorner haben mit Recht die ersten Jahre das Patronatsrecht über die von ihnen mit eigenen Mitteln errichtete Vikarie Oberschledorn beansprucht und ausgeübt. Jedoch scheint sowohl das Düdinghauser wie das Oberschledorner Patronat später vergessen zu sein, erloschen sind durch diese Nichtausübung beide Rechte keineswegs.

Die kirchliche Jurisdiktion der Kölner Erzbischöfe, welche seit 1802 nur mehr dem Namen nach bestand, wurde mit der Bulle De salute animarum 1821 aufgehoben, und es kam das Kirchspiel Düdinghausen wie Deifeld zu dem Gebiet der Diözese Paderborn[2].

Was das Kirchspiel Eppe betrifft, so dauerte trotz der 1663 erfolgten staatsrechtlichen Vereinigung des Gebiets mit Waldeck, wie schon hervorgehoben, die kirchliche Jurisdiktion von Kurköln wie die Zugehörigkeit zum Dekanat Medebach fort. Das Pfarrvermögen fiel auch hier in die Hände der Lutherischen, nur der Mitgebrauch der alten katholischen Kirche wurde gerettet. Auch hier sorgte das Kloster Glindfeld für die religiösen Bedürfnisse der treugebliebenen Katholiken. Nachdem das Kloster durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803 aufgehoben war, verblieb dem Exkonventualen Gerhard Schüngel seine Stelle als Pfarrer von Eppe. Durch die ihm wie jedem Exkonventualen in dem genannten Haupt-

---

[1] Die preussische Regierung war zu diesem Zuschuss als Nachfolgerin des aufgehobenen Klosters Glindfeld verpflichtet. Die Ausgaben des Paderbornischen Schematismus erwähnen weder Düdinghausen noch auch Oberschledorn als Patronatsbenefizium. Vgl. die preussische Kabinettsorder von 1823 unten: Tl. II, Nr. 6.

[2] Die betreffende Stelle der Bulle lautet: nec non ex Transrhenano antiquae Coloniensis dioecesis Territorio Decanatus . . . Medebachensem. Diese Zugehörigkeit zum Medebacher Dekanate hatte alle Stürme überdauert.

schluss ausgesetzte Pension von 300 Gulden war die Möglichkeit gegeben, vorläufig die Pfarrei weiter zu versorgen. Zuerst zahlte diese Summe die hessen-darmstädtische, dann die preussische Regierung.

Die Zirkumskriptionsbulle für die preussischen Diözesen De salute animarum (1821) stellte die Pfarrei Eppe unter die Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe[1]), und zwar geschah das, wie im Fürstentum Lippe, durch einseitigen Akt des apostolischen Stuhles, ohne dass ein Einvernehmen der waldeckschen Regierung vorher nachgesucht worden wäre. Diese letztere hat jedoch der einseitigen Festsetzung keinen Widerstand entgegengesetzt, vielmehr scheint sie auch nach Einführung des Protestantismus in dem Waldecker Erblande an dem Fortbestehen der früheren Paderborner Jurisdiktion festgehalten zu haben, wie solches die aus der Initiative des Waldecker Fürsten betreffs Errichtung der Pfarrei Arolsen mit den Paderborner Bischöfen eingeleiteten Verhandlungen Anno 1800 schliessen lassen.

Als nach dem am 26. Mai 1828 erfolgten Tode des Exkonventualen Schüngel das Paderborner Generalvikariat das Ersuchen stellte, die dem ersteren zugestandene Summe sei auch ferner an die katholische Pfarrei Eppe zu zahlen, lehnte das preussische Konsistorium am 19. Juni 1830 solches mit der richtigen Motivierung ab, dazu rechtlich nicht verpflichtet zu sein: Schüngel erhielt die Pension nur als Exkonventuale des aufgehobenen Klosters Glindfeld, die mehrfach behauptete Inkorporation[2]) der Pfarrei Eppe in das Kloster wurde nicht

---

[1]) Die betreffende Stelle der Bulle lautet: nec non paroeciam Eppensem extra Borussiae Regnum in Principatu Waldecensi ab antiqua Coloniensi Dioecesi segregandam.

[2]) Diese Inkorporation, derzufolge die preussische Regierung als Nachfolgerin des Klosters zur Zahlung verpflichtet gewesen wäre, behauptete Schüngel in einem Schreiben an das Paderborner Generalvikariat vom 20. August 1824. Anderseits widersetzte er sich mit Erfolg dem Ansinnen des protestantischen Konsistoriums in Arolsen, die Kirchenrechnung, welche

anerkannt. Nach dieser Ablehnung konnte die Stelle 1831 nur provisorisch besetzt werden. Gesuche an die Waldecker Regierung und den Fürsten hatten aber den Erfolg, dass seit dem 25. Februar 1831 der katholischen Gemeinde Eppe aus dem Domanialfonds eine Beisteuer von jährlich 8 Mütte Roggen, 3 Mütte Gerste und 12 Malter Holz bewilligt wurde, dazu kam ein Zuschuss von jährlich 50 Rtlr. aus der Staatskasse. Diese Zuwendungen waren jedoch nur widerruflicher Art und haben mit Ende des Jahres 1862 aufgehört [1]).

2. Die Pfarrei Arolsen.

Die heutige Stadt Arolsen ist erst in späterer Zeit gebaut worden. Ursprünglich stand an der Stelle des heutigen fürstlichen Residenzschlosses der Edelhof Aroldessen. Die Eigentümerin desselben, die adelige Witwe Gepa, stiftete 1131 mit Einwilligung ihrer drei Töchter Luthrud, Mechtild und Bertha dortselbst ein Augustinernonnenkloster, welches noch in demselben Jahre vom Paderborner Bischof Bernhard I. (1127 bis 1160) bestätigt wurde und den Namen des Edelhofes Aroldessen beibehielt. Im Jahre 1493 wurde das Frauenkloster in ein Mönchskloster nach der Regel der Antoniter umgewandelt, 1526 nach Eingang der Reformation in Waldeck jedoch vom Grafen Philipp III. eingezogen, welcher dann in dem Kloster, abwechselnd mit dem Schlosse Eisenberg bei Corbach, seine Residenz aufschlug [2]). Das mit der Zeit baufällig ge-

---

lange nicht mehr abgelegt war, zur Revision einzuschicken. Ueber die spätere Entwicklung dieser Angelegenheit ist weiter unten zu handeln.

[1]) Betreffs der Zuschüsse aus dem Domanialfonds verfügte solches das Regierungsschreiben vom 7. April 1862, betreffs der 50 Rtlr. aus der Staatskasse das Regierungsschreiben vom 20. August 1862 mit der Bemerkung „infolge des Abkommens bezüglich der Verbindlichkeit der Katholiken des Kirchspiels Eppe zum Beitrag zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Gebäude der protestantischen Pfarrei daselbst“.

[2]) Vgl. über das Kloster: Geschichte des Klosters Arolsen. Aus dem Nachlasse des verstorbenen Professors Bösch zu Ilfeld. (Mitgeteilt in

wordene Kloster wurde später abgebrochen, und Fürst Friedrich Anton Ulrich erbaute 1714—1720 an derselben Stelle das noch heute stehende Residenzschloss, welches 1720 bezogen wurde.

Derselbe Fürst erliess eine Einladung zur Ansiedlung bei dem neuen Residenzschlosse unter Zusicherung verschiedener Unterstützungen, Freiheiten und Privilegien für die Ansiedler. Unter anderem wurde bei Aufstellung des Planes zur Erbauung der Neustadt Arolsen der Bau von je einer Kirche für die Protestanten, Reformierten, Katholiken und Juden vorgesehen, deren Ausführung sich jedoch noch Jahre hinzögerte [1]).

Schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde in Arolsen katholischer Gottesdienst gehalten: Kurfürst Klemens August von Köln, zugleich Bischof von Paderborn, sorgte am 19. Februar 1749 für „Erhaltung des katholischen Gottesdienstes in Arolsen" durch die eventuelle Zuweisung von 90 Rtlr. aus den Brüchtegeldern des Paderborner Ordinariats [2]). Der fürstlich hildesheimische Oberst Marschall Frhr.

„Geschichtsblätter für Waldeck und Pyrmont". Mengeringhausen 1901. Bd. I, S. 1—115). Die äusserst verdienstvolle Abhandlung ist leider durch manche subjektive, nicht zur Sache gehörige und auch unrichtige Behauptungen des Verfassers herabgemindert. Vgl. auch: Führer durch Arolsen und Umgebung, bearbeitet von R. Flade. Mengeringhausen, Weigelsche Hofbuchdruckerei (ohne Jahreszahl). Die neue katholische Kirche, eine Zierde der Stadt, wird in dem Führer nicht erwähnt!

[1]) So nach einem Schreiben des Pfarrers Crux von Arolsen vom 10. Juni 1843, welches in der alten Kirchenorgelbühne niedergelegt war, wie auch nach einem Schreiben des Bürgermeisters von Arolsen an den Kreisamtmann vom 24. April 1894. Die Kosten wurden vom fürstlichen Hause bestritten. Akten über diese Gebäude finden sich nicht im Landesarchiv. Die später erbauten vier Gebäude, nunmehr zu Privatwohnungen umgebaut, stehen noch heute auf der Kreuzstrasse neben der Wohnung des Landesdirektors, dem katholischen in fronte gegenüber das reformierte, daneben an der Kreuzstrasse das lutherische und in fronte gegenüber das jüdische; eigentliche Kirchengebäude waren es nicht.

[2]) Die Originalurkunde, welche weiter unten Teil II, Nr. 7 abgedruckt ist, wurde 1825 im Archiv des Freiherrn von Dalwigk zu Sand gefunden und ist der Registratur des Landesdirektoriums in Arolsen einverleibt worden.

von Dalwigk hinterliess testamentarisch am 12. März 1775 „zu mehrerer Beförderung des katholischen Gottesdienstes in den Waldeckschen Landen“ 1000 Rtlr., welche am 29. April 1778 dem Paderborner Generalvikariat für die Gemeinde Arolsen übergeben wurden [1]). Ein ständiger Geistlicher fehlte, der Gottesdienst wurde von den Kapuzinerpaters des Klosters Niedermarsberg besorgt.

Die Erbauung der vom Fürsten vorgesehenen katholischen Kirche (Betsaal) erfolgte erst gegen 1794, da in dieser Zeit die Gemeinde an den französischen Emigranten, welche vom Fürsten in das Heer und die Hofämter aufgenommen wurden, einen ziemlichen Zuwachs erhielt. Dieses erste kirchliche Gebäude wollten die Katholiken 1825 gegen das daneben stehende reformierte Gebäude unter Zugabe von 1000 Rtlr. austauschen, die Verhandlungen kamen jedoch nicht zum Abschluss, und so blieb die katholische Gemeinde bis zur Erbauung der neuen katholischen Kirche in ihrem ersten Heim. Dasselbe hatte nicht das Aussehen einer Kirche, dem Versuch, demselben durch Anbringung eines Kreuzes ein derartiges Aeussere zu geben, setzte das Konsistorium am 19. März 1844 anfänglich Widerstand entgegen, weil die höhere Genehmigung nicht eingeholt sei, später jedoch am 22. Mai d. J. nach eingeholter Genehmigung des Konsistoriums und Zustimmung des Fürsten wurde die Anbringung gestattet [2]).

Die Anregung, die bisherige Missionsstation in Arolsen zu einer Pfarrei zu erweitern, ging von dem Fürsten aus.

---

[1]) Die fürstliche Erektionsurkunde für die Pfarrei Arolsen vom 1. September 1800 überwies nach Verabredung mit dem Bischof das Kapitel der neuen Pfarrei Arolsen.

[2]) Im Jahre 1843 erhielt die Kirche durch die Bemühungen des Pfarrers Crux eine neue Orgel, deren Kosten (600 Tlr.) durch freiwillige Beiträge gedeckt wurden. In das Hauptgesims der Orgelbühne legte Crux das vom 10. Juni 1843 datierte, schon erwähnte Schreiben, welches einen kurzen Ueberblick über die Anfänge der Pfarrei Arolsen gibt und seit Abbruch der Orgel im Pfarrarchiv aufbewahrt wird.

Das fürstliche Haus hatte nämlich über ein beneficium simplex in Synderich bei Borgentreich das Präsentationsrecht und so ging das Ansuchen des Fürsten Friedrich an den Paderborner Fürstbischof 1800 dahin, dieses Benefizium nach Ableben des damaligen Inhabers aufzuheben und dessen Unterlage zur Dotierung einer neuen Pfarrei in Arolsen zu verwenden. Der Bischof genehmigte am 2. August 1800 den fürstlichen Antrag, und der Fürst stellte am 1. September d. J. die fürstliche Errichtungsurkunde aus. Sowohl der Fürst wie auch der Bischof fügten zu der neuen Stiftung eigene Zuschüsse. Die Pfarrstelle sollte derart besetzt werden, dass aus zwei vom Paderborner Generalvikariate vorzuschlagenden Kandidaten der Fürst einen auswähle, dem dann das besagte Generalvikariat die kanonische Institution erteilen solle. Die Oberaufsicht des Konsistoriums über die Neugründung wurde in eben dem Maasse vorbehalten, wie dieselbe auch über die Pfarrei Eppe bestehe. Beide Stifter scheinen von der Ansicht ausgegangen zu sein, dass die frühere Paderborner Jurisdiktion nicht untergegangen sei, sondern noch fortbestehe. Als der letzte Inhaber des Synderichschen Benefiziums, G. Jäger, mit Tod abging, erliess der damalige apostolische Vikar von Paderborn, Weihbischof Dammers, am 12. Dezember 1824 das Ausführungsdekret betreffs der neuen Pfarrei, und seit dieser Zeit datiert die Pfarrei Arolsen [1]).

Die in den Stiftungsurkunden von 1800 festgesetzten Rechte kamen jedoch in der Folgezeit nicht zur rechten Ausführung. Das Generalvikariat trat erst zufolge Reklamation

---

[1]) Vgl. die Urkunden unten: Tl. II, Nr. 8, 9, 10. Als erster ständiger Pfarrer wurde der Pater Marcellinus aus Marsberg, der schon früher missionsweise Arolsen versehen hatte, durch die Paderborner Kirchenbehörde bestimmt. Nach dessen a. 1815 erfolgtem Tode wurde a. 1817 ein gewisser Stolzenberg Pfarrer, der, geisteskrank geworden, die Stelle eigenmächtig verliess. Nach einem Interimistikum von $1^3/_4$ Jahren erhielt die Stelle Ignaz Koerholz, dann 1833 Willeke, seit Mai 1839 Crux, seit 1849 Schöne, seit 1871 Köhne, seit 1886 Banneyer.

des Arolser Pfarrers Willeke vom 7. März 1836 in Verbindung mit dem Waldecker Konsistorium, dem sowohl die protestantischen wie katholischen Kirchensachen unterstanden. Letztere Behörde setzte in einem Erlass an den Bischof vom 8. Oktober 1836 [1]) die Einzelrechte der Pfarreien fest: so das Recht, die Zivilstandsregister zu führen und Auszüge aus denselben auszustellen, der lutherische Pfarrzwang wurde zum Teil aufgehoben, rücksichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen wurde die Verordnung vom 28. März 1827 aufrecht erhalten, eine Umgrenzung des Pfarrbezirkes, welche Paderborn in möglichst weiter Ausdehnung beantragt hatte, wurde mit dem Bemerken abgelehnt, dass derselbe durch die Bezeichnung des Ortes genugsam determiniert sei und ein Grund zur Erweiterung nicht vorliege.

3. Die Pfarrei Pyrmont.

Die Grafschaft Pyrmont, früher der Paderborner kirchlichen Jurisdiktion unterstehend, fiel ebenfalls vollständig dem Protestantismus zu. Schon vor 1800 wurde von den Franziskanern, später von den Weltgeistlichen aus Lügde während der Badezeit in Pyrmont missionsweise katholischer Gottesdienst gehalten. Im Jahre 1829 baute Graf Hugo Franz von Hatzfeld dortselbst eine kleine Kirche, und das waldecksche Konsistorium gab am 12. Januar 1853 die Genehmigung zu einem „regelmässigen sonntäglichen Gottesdienst in der dortigen Kapelle“ unter der Bedingung, „dass dadurch die Rechte der evangelischen Kirche zu Pyrmont und der dabei angestellten Geistlichen und Kirchendiener in keiner Weise geschmälert oder beeinträchtigt werden dürfe“.

Das Bestreben der kirchlichen Behörde war in der Folgezeit darauf gerichtet, in dem Badeort einen ständigen Geistlichen anzustellen. Daher das Ersuchen des Bischofs um einen

---

[1]) Vgl. die Urkunde unten: Tl. II, Nr. 11.

desfallsigen Zuschuss, welches jedoch von der Regierung am 13. März 1860 mit der Motivierung abgelehnt wurde, dass ein wirklich dringendes Bedürfnis zu der fraglichen Einrichtung nicht vorhanden sei. Die staatliche Errichtung der Pfarrei erfolgte erst im folgenden Jahre.

III. Gleichstellung der Katholiken mit den Protestanten.

Seit der Einführung des Protestantismus hatte die katholische Kirche in Waldeck als solche keine vom Staate anerkannte Rechtsstellung.

Die Rechtsstellung der übernommenen Pfarrei Eppe beruhte auf dem Vergleiche vom 11. Juli 1663, es standen ihr nach demselben Korporationsrechte zu. Die Rechtsstellung der Pfarrei Arolsen gründete sich auf die betreffs derselben vom Landesfürsten und dem Paderborner Bischof erlassenen Errichtungsurkunden. Der Distrikt beider Pfarreien war ein beschränkter; zu Eppe gehörte Hillershausen und Niederschleidern[1]), die Pfarrei Arolsen beschränkte sich auf den Bezirk der Stadt desselben Namens, die übrigen im Fürstentum zerstreut lebenden Katholiken waren ohne rechtliche Anerkennung, sie unterlagen dem lutherischen Pfarrzwange, Landeskirche war die lutherische, welche sich 1821 mit den wenigen Reformierten vereinigte.

Am 18. April 1807 erfolgte der Beitritt Waldecks zum Rheinbunde. Nach dem vorher Angegebenen konnte jedoch Artikel IV des Beitrittsvertrages wie auch Artikel 16 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 auf die katholischen Verhältnisse kaum eine Wirkung äussern. Auch an den sogenannten Frankfurter Konferenzen, welche am 24. März 1818 eröffnet wurden, nahm Waldeck eine Zeitlang unter sehr reservierter Haltung Anteil, trat jedoch später von

[1]) Die waldecksche Regierung hat die alte Schreibweise „Niederschleidern" beibehalten, wogegen für das andere Dorf die Schreibweise „Oberschledorn" jetzt gebräuchlich ist.

denselben ganz zurück [1]). Das „Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes, vom 27. Dezember 1848“ [2]) hatte dagegen in so fern Bedeutung für die Katholiken, als einige Bestimmungen desselben fast wörtlich in das waldecksche Staatsgrundgesetz vom 23. Mai 1849 und in die Verfassungsurkunde vom 17. August 1852 übergingen, und damit volle Parität zwischen den christlichen Konfessionen des Fürstentums ausgesprochen wurde.

Die Verfassungsurkunde bedurfte aber der Ausführung; nach § 102 derselben bewendet es bis zur anderweiten Regelung der Kirchen- und Schulverhältnisse bei den bestehenden Kirchenverfassungen und Schulgesetzen. Die Schulverhältnisse haben ihre Regelung gefunden durch die Schulordnung vom 9. Juli 1855, die katholischen Kirchenverhältnisse sind aber nur zum Teil geregelt worden, und so gilt verfassungsmässig in den nicht geregelten Verhältnissen noch heute das gemeine wie das Paderborner Kirchenrecht, eine Tatsache, deren Betonung sowohl von der Staats- wie Kirchenbehörde, wie es scheint, mit Vorbedacht, seither vermieden wurde.

Die Anregung, der Regelung der katholischen Verhältnisse näher zu treten, ging von den beiden Pfarrern in Eppe und Arolsen aus. Ihre Eingabe [3]) an das Generalvikariat betonte, wie die ausserhalb Eppes und Arolsens wohnenden Katholiken als in die lutherischen Gemeinden ihres Wohnorts eingepfarrt betrachtet und behandelt würden: Zu Taufeu, Trauungen, Begräbnissen u. s. w. war die jedesmalige Erlaubnis des lutherischen Ortsgeistlichen einzuholen, an ihn musste stets die Stolgebühr entrichtet werden, die Katholiken wurden zu allen kirchlichen Abgaben, Kirchensteuern, Standgeld in der Kirche, herangezogen, sie unterlagen dem lutherischen Pfarrzwange in weitester Beziehung. Der Antrag der beiden Pfarrer ging dann des weiteren dahin, das Generalvikariat

1) Vgl. Mejer, Die Propaganda zit. II, 385 f., oben S. 19, 69.
2) Vgl. oben S. 83.
3) Eine Abschrift bewahrt das Arolser Pfarrarchiv (ohne Datum),

möge das fürstliche Konsistorium, welches übrigens nicht abgeneigt sei, veranlassen, die im Fürstentum Waldeck-Pyrmont zerstreut lebenden Katholiken einer der beiden bestehenden Pfarreien einzupfarren und so dem bisherigen lutherischen Pfarrzwange entziehen, wie dieses in letzter Zeit in Oesterreich gegenüber den Katholiken geschehen sei.

Die Eingabe hatte den Erfolg, dass Bischof **Martin** am 30. Dezember 1859 sich unmittelbar an den Fürsten wandte in folgendem instruktionellen Schreiben [1]: „Durchlauchtigster Fürst, Allergnädigster Fürst und Herr! Seit dem Antritte meines bischöflichen Amtes habe ich es immer dankbar anerkannt, dass von der Regierung Euer Fürstlichen Durchlaucht den katholischen Pfarrern zu Arolsen und Eppe, sowie den Mitgliedern der beiden Gemeinden hinsichtlich der Uebung ihrer Religion und Ausübung ihrer Pflichten und Rechte kein Hinderniss in den Weg gelegt, dieselben vielmehr mit landesväterlicher Gerechtigkeit und Milde geschützt werden. Doch habe ich mit Besorgniss des Umstandes gedacht, dass ausserhalb der den beiden vorgenannten Pfarreien zugewiesenen Bezirken einige Hundert katholische Unterthanen Euer Fürstlichen Durchlaucht wohnen, welche keiner der beiden Pfarreien überwiesen als Mitglieder der evangelischen Pfarrei, in welcher sie ihr Domizil haben, betrachtet und theilweise behandelt werden. Denn sie sind hinsichtlich der pfarramtlichen Handlungen, als Taufen, Trauungen und Beerdigungen an die evangelischen Pfarrer ihres Wohnorts gewiesen und von dem guten Willen derselben abhängig, wofern sie diese Handlungen von einem Geistlichen ihrer Religion vorgenommen wünschen. Im Falle, dass diese Erlaubnis auch ertheilt und die amtliche Handlung von einem der katholischen Pfarrer vorgenommen wird,

---

[1]) Abgedruckt auch im Archiv f. k. K.-R. Bd. IX, S. 18 ff. Der wirkliche Rechtsstandpunkt kommt jedoch in dem Schreiben nicht zum Ausdruck: Seit der Verfassungsurkunde von 1852 § 42 hingen die Rechte der Katholiken nicht mehr allein vom Willen des Fürsten ab, Waldeck war paritätischer Staat.

sind doch sämmtliche Gebühren an den evangelischen Pfarrer und Küster zu entrichten, und empfängt der katholische Pfarrer, für welchen die Ausübung der Handlung in einem entfernten Orte mit Mühe und Auslagen verbunden war, entweder gar keine Entschädigung, oder der katholische Einwohner sieht sich genöthigt, doppelte Gebühren zu entrichten, und so sein Verlangen, die kirchliche Handlung durch einen Geistlichen seiner Religion verrichtet zu sehen, theuer zu bezahlen. Eine andere Folge dieses Verhältnisses ist dann, dass diese katholischen Einwohner zu allen lokalen kirchlichen Abgaben gleich den evangelischen Pfarrangehörigen herangezogen, selbst für das an manchen Orten übliche Standgeld in der Kirche in Anspruch genommen werden, obgleich kein inneres Band sie an diese Kirche bindet und sie genöthigt sind, die Belehrungen, Tröstungen und Segnungen ihrer Religion in einer anderen Kirche zu suchen. In theilweise trifft dieses selbst die nach Eppe eingepfarrten Katholiken; obgleich sie ihr eigenes Pfarrhaus und Schule haben, für deren bauliche Unterhaltung sie zu sorgen haben, sind dieselben noch gehalten, für die Bedürfnisse des evangelischen Pfarrsystems dort mit aufzukommen.

Es fällt in die Augen, dass eines Theiles die nicht eingepfarrten katholischen Einwohner als vereinsamt und in religiöser und kirchlicher Hinsicht verwahrlost dastehen; denn wenn es ihnen auch unbenommen ist, dem Gottesdienste in einer katholischen Kirche anzuwohnen, so oft ihre Verhältnisse es gestatten, so fehlt ihnen doch der segensreiche Verband mit einer Gemeinde und einem Seelsorger, und die religiöse Theilnahme, welche ihnen einer der katholischen Pfarrer erweiset, ruht nicht auf Recht und Pflicht, wird darum in vielen Fällen nicht begehrt werden und unterbleiben und in anderen Fällen, wenn auch erwiesen, doch ohne Frucht und Erfolg sein. Der äussere Verband aber mit der evangelischen Pfarre ihres Wohnorts bleibt für sie ohne Segen und sie empfinden davon nur den Druck und Zwang; die Nothwendigkeit, die religiösen Handlungen für sich und ihre Familie von

einem Pfarrer vornehmen zu lassen, dessen Glaube nicht der ihrige ist, und dessen Autorität anzuerkennen nur eine Macht sie zwingt, ist schmerzlich für sie und wird in Vielen einen inneren Zwiespalt hervorrufen; die Verpflichtung aber, zu den kirchlichen Bedürfnissen der evangelischen Gemeinden gleich ihren evangelischen Mitbürgern beizutragen, ist für sie eine stete Erinnerung, dass sie, obgleich an Treue gegen ihren Fürsten und in den Opfern für des Landes Wohl und Bedürfniss ihren evangelischen Mitbürgern nicht nachstehend, hinsichtlich des Rechts mit ihnen nicht gleichgestellt sind, und diesen Vorrechte ihnen gegenüber zustehen, welche weder in der Natur der Sache, noch in dem Unterthanen-Verhältnisse, noch in den geltenden allgemein gesetzlichen Bestimmungen einen Grund haben.

Diese letzteren sprechen alle gegen den eben beregten Pfarrzwang und legen den Angehörigen der verschiedenen geistlichen Confessionen gleiche Rechte bei. Ich will nicht in die früheren Jahrhunderte und auf den wesphälischen Frieden und dessen Bestimmung: ‚quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum' zurückgehen. Ich erlaube mir nur hinzuweisen auf die Rheinbundsakte und die Verhandlung vom 18. April 1807, wodurch der Durchlauchtigste Fürst von Waldeck derselben beigetreten ist, und welche die Bestimmung enthält: ‚L'exercice du culte catholique sera, dans toutes les possessions de Leurs Altesses Sérénissimes, pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien, et les sujets de deux religions joueront sans restriction des mêmes droits civils et politiques'. Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 bestimmt ebenfalls in Art. 16: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen". Die darin ausgesprochene Gleichstellung der verschiedenen christlichen Confessionen ist fast von allen deutschen Regierungen anerkannt und durch die verschiedenen Landesgesetze zur Ausführung gebracht.

Ich erlaube mir nur hinzuweisen auf die Königlich Preussische Regierung und deren Erlasse über die religiöse Freiheit ihrer katholischen Unterthanen, sowie auf die Bestimmungen der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung in Betreff der religiösen Verhältnisse und Rechte der evangelischen Landesangehörigen. In den letzten Jahren hat auch der Durchlauchtigste Fürst von der Lippe, dessen katholische Unterthanen ebenfalls der Diözese Paderborn angehören, diejenigen drückenden und einengenden Schranken, welche durch aus confessionell aufgeregter und gewaltthätiger Zeit herrührende Bestimmungen die katholischen Einwohner des Fürstenthums ihrer religiösen Freiheit und der Gleichstellung mit den evangelischen Mitbürgern beraubten, in gerechtigkeitsliebender und hochherziger Gesinnung aufgehoben und seine katholischen Unterthanen sich zu innigem und ewigem Danke verpflichtet. Das betreffende Dekret vom 9. März 1854 erlaube ich mir zur Vervollständigung dieser ehrerbietigsten Eingabe in Abschrift hier beizufügen.

Der bekannten Gerechtigkeitsliebe und landesväterlichen Gesinnung Euer Hochfürstlichen Durchlaucht vertrauend, nahe ich allerhöchst derselben im Gefühle meiner Pflicht als kirchlicher Vorgesetzter der katholischen Einwohner dortigen Landes mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, den bestehenden Pfarrzwang allergnädigst zu beseitigen, den bisher festgehaltenen äusseren Verband der zerstreut wohnenden katholischen Unterthanen mit den evangelischen Pfarren ihres Domizils und die daraus gefolgerte Verpflichtung derselben, die pfarramtlichen Handlungen durch die evangelischen Pfarrer vornehmen zu lassen und denselben Gebühren dafür zu entrichten, sowie zu den kirchlichen Lasten der betreffenden Pfarren beizutragen, aufheben und huldreichst erlauben zu wollen, dass dieselben den katholischen Pfarren zugewiesen werden. Die katholischen Unterthanen werden mit allem Danke den Akt landesväterlicher Gerechtigkeit und Milde anerkennen und durch ihre fortgesetzte Treue und Anhänglichkeit beweisen, dass sie derselben nicht unwürdig waren.

Ich füge die Versicherung der aufrichtigen Verehrung bei, mit welcher ich beharre Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht ganz gehorsamster Dr. Conrad Martin, Bischof."

Da die fürstliche Antwort fast ein Jahr auf sich warten liess, wandte sich der Bischof am 4. Oktober 1860 erneut an den Fürsten. Es erging dann am 14. November d. J. ein Antwortschreiben der Fürstlich Waldeckschen Regierung [1], welches über das, was letztere gewähren und nicht gewähren zu können glaubte, die nähere Auskunft gab. Es wurde insbesondere betont, dass alle Berechtigungen und Bezüge, die den Kirchen, Pfarreien und Schulen resp. Küstereien evangelischer Konfession den katholischen Landesangehörigen gegenüber zuständen, unverändert und ungeschmälert fortbestehen bleiben müssten, da dieselben auf Observanzen und Verträgen beruhende, wohlerworbene Rechte bildeten, deren Beseitigung nicht in der Macht der Regierung liege.

Das Regierungsschreiben wurde am 26. November d. J. seitens des Generalvikariates an den Pfarrer von Arolsen geschickt mit dem Bemerken: „Wir haben nun die Ansicht, die gewährten Punkte seien zu akzeptieren, und die Erlangung des Weiteren der Zeit und den Bemühungen der Katholiken selbst zu überlassen. Sie wollen mit dem Herrn Pfarrer zu Eppe sich benehmen und uns Ihre Ansicht in dieser Hinsicht mitteilen, insbesondere aber sich darüber äussern, ob die nach 1. projektierte Einpfarrung der Katholiken nach Arolsen und Eppe zweckmässig erscheine".

Die beiden Pfarrer von Arolsen und Eppe erklärten am 3. Dezember d. J. ihr Einverständnis, das Gewährte zu akzeptieren, und bereits am 21. März 1861 erging die Verordnung der fürstlichen Regierung [2], welche den bis da bestandenen protestantischen Pfarrzwang aufhob und die im Fürstentum Waldeck zerstreut lebenden Katholiken teils der Pfarrei

---

[1] Vgl. den Wortlaut unten: Tl. II, Nr. 26.

[2] Vgl. unten: Tl. II, Nr. 27.

Eppe teils der Pfarrei Arolsen einpfarrte. Die übrigen Verpflichtungen der Katholiken gegenüber den Protestanten auf vermögensrechtlichem Gebiete wurden dagegen aufrecht erhalten [1]). Der Bischof erliess dann auf Grund der Regierungsverordnung am 26. April 1861 die bischöfliche Zirkumskriptionsurkunde [2]) für die Pfarrei Eppe und Arolsen, welche zur Publizierung an einem der nächsten Sonntage von der Kanzel den beiden Pfarrern zugeschickt wurde.

Eine Verordnung der fürstlichen Regierung von ebenfalls dem 21. März 1861 sprach die Erektion der Pfarrei Pyrmont aus [3]), und vereinigte die in dem Fürstentum Pyrmont zerstreut lebenden Katholiken mit der Pfarrei der Stadt Pyrmont. Der Pfarrzwang wurde auch hier unter denselben Bedingungen wie im Fürstentum Waldeck aufgehoben, jedoch mit der Einschränkung, dass die Führung der katholischen Standesbücher einstweilen den evangelischen Pfarrern zugewiesen blieb und der katholische Pfarrer die dazu nötigen Notizen zu überwachen hatte. Die Bekanntmachung des Landesdirektors vom 18. Mai 1869 hob jedoch diese letztere Einschränkung auf und stellte den Pyrmonter Pfarrer betreffs der Kirchenbücher den beiden waldeckschen Pfarrern gleich. Eine bischöfliche Erektionsurkunde ist betreffs Pyrmonts nicht erlassen, der dahin lautende Antrag des Missionspfarrers Köhne an das Generalvikariat vom 17. Januar 1889 wurde am 28. Juni d. J. ad acta geschrieben bis zur neuen Anregung seitens des seitherigen Missionspfarrers. Da diese Neuanregung bis jetzt nicht erfolgte, gilt Pyrmont kirchenrechtlich als Missionspfarrei, während sie staatsrechtlich den beiden Pfarreien in Arolsen und Eppe gleich steht.

---

[1]) Diese Bestimmung betraf insbesondere die katholische Gemeinde Eppe, welche zum Bau resp. zur Unterhaltung der protestantischen Kirchengebäude beizutragen hatte. Diese Last ist jedoch später abgelöst worden; vgl. oben S. 295 Anm. 1.

[2]) Im Amtl. Kirchenblatt nicht publiziert; s. unten: Tl. II, Nr. 28.

[3]) Unten Tl. II, Nr. 29.

Eine Zuweisung der drei Pfarreien unter ein einziges Dekanat war wegen der Lage derselben untunlich, und so gehört Arolsen zum Dekanat Brilon, Eppe zum Dekanat Medebach und Pyrmont zu Steinheim.

IV. Staatliche Hoheitsrechte über die Katholiken.

Das fürstliche Konsistorium besorgte in den ersten Zeiten die staatliche Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken. Diese Einrichtung gründete auf der Ansicht, dass die hier vom Landesherrn in Anspruch genommenen kirchlichen Rechte ein Ausfluss seines jus episcopale seien; es handelte sich nicht bloss um die Ausübung des jus circa sacra, sondern vielfach auch des jus in sacra. Nach Erlass des Staatsgrundgesetzes vom 23. Mai 1849 [1]) und der dasselbe aufhebenden, noch heute geltenden Verfassungsurkunde vom 17. August 1852 musste die Weiterführung dieser Praxis als verfassungswidrig bezeichnet werden.

Diese richtige Anschauung kam zu klarem Ausdruck in einem Beschlusse des Konsistoriums vom 25. Juni 1851 dahin gehend, dass die evangelische Kirchenbehörde nach Erlass des Staatsgrundgesetzes vom 23. Mai 1849 sich ausser stande finde, sich noch mit der Regulierung der Angelegenheiten der katholischen Kirche zu beschäftigen, deshalb auch Veranlassung nehme, von der bereits zwischen ihr und dem Generalvikariat anhängigen Sache über die Einkünfte der Pfarrei Eppe zu abstrahieren und die Akten der fürstlichen Staatsregierung zur etwaigen weiteren Kommunikation mit der erwähnten katholischen Behörde zu übersenden.

Die fürstliche Regierung ging jedoch auf diese Rechts-

---

[1]) Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde (unten: Tl. II, Nr. 13) sind in mancher Beziehung andere als die des früheren Staatsgrundgesetzes, betreffs der kirchenrechtlichen Bestimmungen sind beide fast wörtlich übereinstimmend.

ausführungen des Konsistoriums vorderhand nicht ein. Die Angelegenheit kam aber zu neuer Verhandlung bei Aufhebung des lutherischen Pfarrzwanges über die Katholiken: In dem Schreiben vom 16. März 1861 an die fürstliche Regierung vertrat das Konsistorium seine frühere Ansicht, und es lautete die nähere Ausführung folgendermassen: „Nachdem auf Grund der Bestimmungen in den §§ 42 und 102 der Verfassungsurkunde vom 17. August 1852 in § 9 der Höchsten Verordnung vom 2. März 1853 vorgeschrieben wurde, dass fürstliche Regierung sowohl der evangelischen, wie der katholischen Kirche und allen Religionsgesellschaften gegenüber lediglich die staatlichen Hoheitsrechte — jura majestatica circa sacra — wahrzunehmen habe und alle anderen inneren und äusseren Angelegenheiten der evangelischen Kirche von dem Consistorio zu versehen seien, auch in der Höchsten Verordnung, die Organisation des Consistoriums betreffend, von dem nehmlichen Tage das Consistorium lediglich dazu berufen ist, alle inneren und äusseren Angelegenheiten der evangelischen Kirche zu leiten und zu verwalten, erscheint es als ein ganz anormales Verhältniss, dass das nur allein für die evangelische Kirche bestellte Consistorium bis dahin auch die Angelegenheiten der katholischen Staatsangehörigen zu verwalten gehabt hat. Dass hierunter eine Abänderung nicht bereits eingetreten resp. herbeigeführt worden, kann bloss dadurch veranlasst sein, dass man sich in die früher bestandenen Verhältnisse einmal eingelebt gehabt und ein Widerspruch dagegen nicht stattgefunden." Des weiteren ging der Antrag des Konsistoriums mit Bezug auf die bevorstehende Aufhebung des bestehenden Pfarrzwanges und auf die Bestreitung der Kompetenz des Konsistoriums im Rechnungswesen seitens der katholischen Pfarrei Eppe dahin, die Verwaltung der katholischen Angelegenheiten dem Konsistorium abzunehmen und einer anderen Staatsbehörde zu übertragen [1]).

[1]) Vgl. die Urkunden unten: Tl. II, Nr. 14 f.

Bevor eine Regierungsentschliessung erfolgte, wurde das Konsistorium am 3. April d. J. ersucht, weitere Mitteilung darüber zu machen, welche Verwaltungsgeschäfte bisher von demselben besorgt seien, und welche gesetzliche oder vertragsmässige Bestimmungen der seither bestandenen Einrichtung zu Grunde lägen. Das Antwortschreiben vom 24. April d. J. gab des näheren die bisher faktisch geübten Rechte an, musste aber hinzufügen, „dass und welche gesetzliche oder vertragsmässige Bestimmungen dieser seither bestandenen Einrichtung jedoch zu Grunde liegen, hat nicht näher ermittelt werden können, indem in der Konsistorialregistratur desfallsige Nachweisungen nicht aufzufinden sind".

Am 30. April d. J. erfolgte der Beschluss der fürstlichen Regierung, welche die Verwaltung der Angelegenheiten der Katholiken in Waldeck-Pyrmont vom 1. Juni d. J. ab dem Konsistorium abnahm und der fürstlichen Regierung, Abteilung des Innern, übertrug. Die Kreisräte in Arolsen und Corbach wurden hiervon in Kenntnis gesetzt am 8. Mai d. J., das Konsistorium am 16. Mai d. J., zugleich mit der Anweisung, die betreffenden Akten der genannten Behörde auszuhändigen. Auch der Bischof erhielt am 16. Mai d. J. Mitteilung von der wichtigen Verfügung, und ein an die drei Pfarrer in Arolsen, Eppe und Pyrmont erlassener Generalvikariatsbescheid vom 27. Mai d. J. lautete: „Nach einer Mitteilung der fürstlich waldeckschen Regierung vom 16. d. M. ist die seither vom fürstlichen Konsistorium zu Arolsen besorgte Verwaltung der Angelegenheiten der Katholiken im Fürstentum Waldeck vom 1. k. M. an der fürstlichen Regierung, Abteilung des Innern, überwiesen. Wir setzen Sie davon in Kenntnis, damit Sie diejenigen Eingaben, welche Sie etwa bisher an das Konsistorium einzureichen hatten, künftig an die Regierung richten."

Nur einige Jahre hatte die neue Behörde die Verwaltung der katholischen Angelegenheiten. Nachdem nach erfolgtem Beitritt Waldecks zum Norddeutschen Bund der waldecksche Landtag vergeblich um eine Inkorporation des Landes in

Preussen gebeten hatte, kam der Akzessionsvertrag vom 18. Juli 1867 zu stande. Durch diesen Vertrag, ursprünglich auf 10 Jahre abgeschlossen, dann am 24. November 1877 mit erheblichen Veränderungen auf weitere 10 Jahre und am 2. März 1887 mit verschiedenen Veränderungen bis auf Kündigung abermals erneuert, wurde die innere Verwaltung der Fürstentümer an Preussen übertragen. Diese Verwaltung führt der von Preussen im Einverständnis mit dem Fürsten ernannte Landesdirektor. Ausgeschlossen und somit dem Fürsten vorbehalten wurde diejenige Verwaltung, welche dem fürstlichen Konsistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde zusteht. Preussen bezieht die gesamten Landeseinnahmen der Fürstentümer und bestreitet die sämtlichen Landesausgaben mit Ausschluss der Ausgaben für das Konsistorium in dessen Eigenschaft als Oberkirchenbehörde. Die letzteren Ausgaben werden für die Dauer des Vertrages von dem Fürsten bestritten.

Zu dem Ressort des Konsistoriums gehörte aber seit 1. Juni 1861 nicht mehr die Verwaltung der katholischen Angelegenheiten, dieselben waren, wie schon hervorgehoben, an die fürstliche Regierung, Abteilung des Innern, übergegangen. Eine königlich preussische Kabinettsorder vom 25. Januar 1869 verfügte in § 1: „Die unter dem Namen fürstlich waldecksche Regierung bestehende Behörde wird aufgehoben. Die Funktionen der Gesamtregierung sowie der bei derselben bestehenden Abteilungen des Innern, für Schulwesen, Finanzen und Militärangelegenheiten gehen auf den Landesdirektor über, insoweit diese Funktionen nicht nach Massgabe des Vertrages vom 18. Juli 1867 von preussischen Behörden wahrzunehmen sind, resp. an solche übertragen werden“ [1]). Seit dieser Zeit verwaltet die Angelegenheiten der katholischen Kirche der Landesdirektor.

---

[1]) Vgl. den Abdruck der Urkunden unten: Tl. II, Nr. 20, 21, 22. Der Landesdirektor und die übrigen Beamten des Landesdirektoriums leisten Sr. Majestät dem König von Preussen den Diensteid.

V. Die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Durch die Uebertragung der Verwaltung der katholischen Angelegenheiten von dem Konsistorium an die fürstliche Regierung und dann an den Landesdirektor war bloss in formeller Beziehung eine Konzession gemacht; nun auch in materieller Hinsicht den Katholiken die ihnen nach § 42 der Verfassungsurkunde zustehende Selbständigkeit der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, namentlich die selbständige Vermögensverwaltung, wie solches nach Erlass der preussischen Verfassungsurkunde in Preussen der Fall war, zu gewähren, ist bis auf den heutigen Tag von der waldeckschen Regierung unterlassen worden.

Die Pfarrei Eppe gehörte seit alter Zeit zum Dekanate Medebach. Der Prior des Klosters Glindfeld war zu gleicher Zeit Dekan der Christianität Medebach; als solcher nahm er die Visitation vor [1]) und revidierte ebenso die Kirchenrechnungen. Als das Konsistorium nach Aufhebung des Klosters diese Befugnis für sich in Anspruch nahm, widersetzte sich der Exkonventual Schüngel von Glindfeld, damals Pfarrer von Eppe, dieser Neuerung und zwar mit Erfolg [2]). In späterer Zeit ist dann das Konsistorium zufolge der Nachgiebigkeit der folgenden Stelleninhaber mit seinen erneuten Versuchen zu dem gewünschten Ziele gekommen. Solange die Pfarrei Eppe noch Staatszuschuss erhielt, hatte diese beanspruchte Revision wenigstens einige Berechtigung, mit Wegfall derselben seit 1862 kann für die Weiterführung dieser Praxis nur das

---

1) Wohl die letzte derartige Visitation in Eppe fand statt durch den Prior Gervin, „Dechant der Christianität Medebach", am 16. Dezember 1800; vgl. Müller, Geschichte des deutschen Kirchengesanges im katholischen Gottesdienste (Kirchenmusikalisches Jahrbuch 1901, S. 95).

2) So nach seinem Schreiben an das Generalvikariat vom 20. August 1824, welches über die seitherige Praxis die nähere Auskunft gab; vgl. oben S. 294 Anm. 2.

frühere Herkommen als ungenügende Unterlage angeführt werden, jedenfalls widerspricht dieselbe dem katholischen Kirchenrecht, welches die Vermögensverwaltung als res mere ecclesiastica auffasst, und der waldeckschen Verfassungsurkunde (§ 42). Gegenwärtig wird die Epper katholische Kirchenrechnung vom Landesdirektor revidiert, eine Superrevision durch die Paderborner kirchliche Behörde findet nicht statt.

Eine andere Praxis befolgt die waldecksche Regierung betreffs der Pfarreien Arolsen und Pyrmont. Nach Erlass der fürstlichen und fürstbischöflichen Erektionsurkunde für die Pfarrei Arolsen (1800) wurden alle auf die Umwandlung des Beneficium in Synderich Bezug habenden amtlichen Handlungen vom Konsistorium ausgeführt, später jedoch hat des letzteren Tätigkeit betreffs des Arolser Kirchenvermögens aufgehört, und es wurde von da ab weder von dem Konsistorium, noch auch der fürstlichen Regierung und dem Landesdirektor der Versuch gemacht, die Kirchenrechnungen einer Revision zu unterziehen. Diese Revision geschieht seit 1817 von dem Paderborner Generalvikariate, auch die Pyrmonter Kirchenrechnung wird bloss von dieser kirchlichen Behörde einer Revision unterworfen. Dass diese seitens der Regierung der Arolser und Pyrmonter Pfarrei gegenüber eingehaltene Praxis verfassungsgemäss auch für die Pfarrei Eppe zur Anwendung zu bringen sei, ist schon vorher bemerkt worden.

Das formelle Vermögensverwaltungsrecht, d. h. die Bildung der Kirchenvorstände anlangend, hat die Paderborner Kirchenbehörde das in dieser Hinsicht bestehende Paderborner Statutarrecht zur Anwendung zu bringen seither unterlassen. Es gilt vielmehr der Modus, dass von den betreffenden Pfarrern zwei oder drei Mitglieder der Pfarrgemeinde dem Generalvikariate vorgeschlagen werden, und diese bilden nach Bestätigung durch die letztere Behörde bis zur Kündigung im Verein mit dem Pfarrer den Kirchenvorstand. In der Pfarrei Arolsen wurde zum ersten Male am 3. September 1852 auf Veranlassung des Dechanten von Marsberg die Institution

des Kirchenvorstandes durch das Generalvikariat dem Pfarrer anempfohlen, und das Generalvikariat bestätigte die drei vom Pfarrer vorgeschlagenen Pfarrmitglieder am 27. September d. J. mit dem Hinzufügen: „Dieselben sind bei allen äusseren Angelegenheiten des dortigen Kirchen- und Pfarrsystems zu hören und müssen von denselben alle darauf bezüglichen Berichte unter der Bezeichnung: ‚Der katholische Kirchenvorstand' von jetzt ab vollzogen werden". Dieser Kirchenvorstand wird auch von der fürstlichen Regierung als Vermögensverwaltungsorgan anerkannt.

Was das materielle Vermögensrecht betrifft, hat die fürstliche Regierung zwei hier einschlägige Gesetze erlassen. Das eine ist das „Gesetz über die Bestreitung der kirchlichen Baulasten seitens der Katholiken der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont betreffend vom 1. Februar 1869". Diese Angelegenheit wurde wie in Preussen als „weltliche Sache" aufgefasst, es konnte die fürstliche Regierung nach Erlass der „Verordnung wegen Bestreitung der kirchlichen Baulasten seitens der evangelischen Gemeinden der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 19. April 1864" sich kaum der Verpflichtung entziehen, für die anders gearteten katholischen Verhältnisse eine eigene gesetzliche Regelung zu treffen [1]). Das Gesetz von 1869 setzt die kirchenrechtliche Institution der Kirchenvorstände voraus, verordnet aber bei Aufbringung der Baulasten neben denselben noch die Bildung eines kirchlichen Gemeindeausschusses; letzterer gilt als beschliessende Behörde, während der Kirchenvorstand ausführendes Organ ist. Dieser Gemeindeausschuss hat ausserdem nach dem Gesetz betreffend die Besteuerung der Katholiken, vom 20. Januar 1902 bei Aufbesserung der Pfarrgehälter in Tätigkeit zu treten.

Ein anderes, das materielle Vermögensrecht betreffen-

---

[1]) Beide Erlasse sind in vielen Punkten gleichlautend; vgl. das Gesetz für die Katholiken weiter unten: Tl. II, Nr. 31.

des Staatsgesetz ist das „Gesetz, die Pfarr- und Schulgüter und die bei der Ab- und Zulieferung zu befolgenden Normen betreffend, vom 25. Januar 1869“. Hat dieses Gesetz auch vorzüglich die protestantischen Verhältnisse im Auge, so ist es doch als gemeines Landesgesetz auch auf die katholischen Verhältnisse anzuwenden. Dasselbe trat an die Stelle der früheren Verordnung vom 3. Mai 1833, und wie regierungsseitlich früher nach letzterer Verordnung, so wird nunmehr nach diesem neuen Gesetze von 1869 bei Anstellung eines neuen Pfarrers verfahren, worüber weiter unten noch des näheren zu handeln ist[1]).

Verordnungen der bischöflichen Behörde auf dem Gebiete des materiellen Vermögensrechtes sind für Waldeck-Pyrmont seither nicht erlassen; es könnten dieselben bei der mangelnden Kompetenz sich höchstens praeter und secundum jus commune erstrecken; unter letztere Kategorie fällt die Regelung der Stolgebühren. Da es hier für Waldeck an einer Bestimmung mangelt, löste Pfarrer Willeke von Arolsen, nachdem dem dortigen Pfarrer durch Entschliessung des Konsistoriums vom 8. Oktober 1836 die Ausübung der actus ministeriales und die für Verrichtung derselben zustehende Stolgebühr zuerkannt war, die Schwierigkeit in dieser Beziehung dadurch, dass er laut eigener Aufzeichnung vom 18. Januar 1837 die Taxe, welche seither die protestantischen Prediger von den Katholiken eingezogen hatten, zu Grunde legte. Für die Pfarrei Eppe gelten in dieser Beziehung noch heute die Satzungen aus alter kurkölnischer Zeit[2]).

Seit dem 1. Januar 1900 gilt in Waldeck-Pyrmont auch das Bürgerliche Gesetzbuch samt dem waldeckschen Ausführungsgesetz vom 11. Dezember 1899, und es ist seit dieser

[1]) Die Grundstücke sowohl der Pfarrei Eppe wie der von Arolsen sind von Anfang an steuerfrei gewesen, dasselbe muss auch für Pyrmont gelten.

[2]) Für die Pfarrei Pyrmont fehlt es an jeder Festsetzung.

Zeit der Rechtszustand für das katholische materielle Vermögensrecht der, dass zuerst das Reichsrecht, dann das waldeck-pyrmontsche gemeine Landesrecht und, wo es in beiden an Bestimmungen fehlt, das kanonische Recht zur Anwendung kommt. Letzterem eignet auch hier nur subsidiäre Geltung.

VI. Kirchenbauten.

Die alte Kirche in Eppe, welche 1663 als Simultaneum für die Lutheraner und Katholiken des Kirchspiels Eppe bestimmt wurde, hat über zweihundert Jahre diesem Zwecke gedient, musste aber dann als den Einsturz drohend geschlossen werden. Die fürstliche Regierung berichtete am 26. Juli 1865 dem Bischof[1]: „Da die im Eigentum der Evangelischen stehende Kirche zu Eppe nach dem Urteile Sachverständiger so baufällig geworden ist, dass dieselbe den Einsturz droht und deshalb in Kürze geschlossen werden muss, infolgedessen aber auch der Gottesdienst der Katholiken, welchen vertragsmässig ein Mitbenutzungsrecht an der Kirche zusteht, unmöglich gemacht und eine zeitweise Verlegung desselben in ein anderes Lokal notwendig werden wird, so geben wir Ew. Hochwürden ergebenst anheim, gefälligst ein zu dem gedachten Zwecke sich eignendes Lokal bestimmen und uns demnächst hiervon in Kenntnis setzen zu wollen".

Die Schliessung des alten Gotteshauses fand noch in demselben Jahre statt. Die Katholiken behalfen sich anfänglich mit einem Betsaale und bauten dann eine neue katholische Kirche, zu deren Benediktion dem Pfarrer von Eppe bereits am 27. August 1870 seitens des Bischofs die Facultas erteilt werden konnte. Die Baukosten wurden zum Teil aufgebracht durch eine in den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg staatlicherseits bewilligte Hauskollekte, wie eine in der ganzen

[1]) Am selben Datum erstattete auch der Pfarrer Mönnig von Medebach hierüber Bericht an die Paderborner Behörde.

Diözese Paderborn bischöflicherseits bewilligte Kirchenkollekte. Der andere Teil der Bausumme wurde angeliehen und durch Ausschreibung einer Kirchensteuer auf Grund des Gesetzes über die Bestreitung der kirchlichen Baulasten vom 1. Februar 1869 amortisiert. Mit Ablauf des Jahres 1903 war diese Amortisation vollendet.

Schwieriger gestaltete sich der Kirchenbau in Arolsen. Als der Pfarrer zu Arolsen dem Landesfürsten die Mitteilung von dem geplanten Neubau einer katholischen Kirche machte, reskribierte der fürstliche Kabinettsrat Frhr. v. Wintzingerode an das Konsistorium, ob etwaige Akten über die katholische Kirche in Arolsen in der dortigen Registratur vorhanden seien. Die Antwort des Konsistoriums vom 18. April 1887 ging dahin: „Akten, welche auf die hiesige katholische Kirche Bezug haben, sind in der Konsistorialregistratur nicht vorhanden". Zufolge Höchsten Befehls erging darauf von dem fürstlichen Kabinettsrat an das Landesdirektorium vom 20. April d. J. ebenfalls das Ersuchen, „gefälligst recherchieren zu wollen, ob in den früheren dortseitigen Regierungsakten resp. im Landesarchiv sich nicht irgend welches Material über die Verhältnisse der hiesigen katholischen Gemeinde und Kirche auffinden lässt, woraus eventuell zu ersehen wäre, ob der hiesigen katholischen Kirche das Recht zum Geläute und zur Errichtung eines Thurms resp. Glockenstuhles zusteht. Der katholische Pfarrer hat in einer Privataudienz bei Durchlaucht dem Fürsten die Bitte ausgesprochen, dass Vorstehendes gestattet würde. Es fragt sich aber, ob die katholische Kirche in Arolsen hierzu berechtigt sein würde, und ob nicht früher, z. B. beim Bau der Kirche, Vereinbarungen getroffen worden sind, die solches ausschliessen. Dem Vernehmen nach sollen unter der Regierung des Hochseligen Fürsten Friedrich Verhandlungen mit dem Bischof von Paderborn über diese Frage geschwebt haben. Ich darf wohl um möglichste Beschleunigung dieser Recherchen bitten, da Pfarrer Banneyer die Sache sehr dringend betreibt."

Auch das Landesdirektorium musste am 21. April d. J. antworten, dass aus den dortseits vorhandenen, auf die Arolser katholische Gemeinde und Pfarrei etc. bezüglichen Akten sich „kein fester Anhalt“ zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen entnehmen lasse. Ueber den Bau der Arolser Kirche enthielten die dortseitigen Akten nichts, abgesehen von der Errichtung des jetzt auf derselben befindlichen Kreuzes, welche zuerst vom Konsistorium sistiert, dann auf das vom Pfarrer eingereichte Gesuch von seiten derselben Behörde mit Zustimmung des Fürsten am 21. Mai 1864 genehmigt worden sei [1]).

Dem Kirchenbau wurden dann regierungsseitlich keine weiteren Schwierigkeiten entgegengesetzt. Am 11. März 1890 genehmigte der Landesdirektor das Gesuch des Pfarres Banneyer vom 24. Februar d. J., auf einem angekauften Grundstück eine katholische Kirche zu errichten. Auch der vorgelegte Bauplan, gotische Kirche mit Turm und Glockenstuhl, fand die Genehmigung. Die Remonstration des Arolser Gemeindevorstandes gegen eventuelles übermässiges katholisches Glockengeläut fand ihre befriedigende Erledigung durch eine nach vorgängiger Verhandlung mit dem katholischen Pfarrer erlassene Verfügung des Landesdirektors vom 7. Mai 1897, durch welche die Rechte der Pfarrei in dieser Beziehung genau festgesetzt wurden. Ein gegenüber dem katholischen Pfarrer seitens des Amtsgerichts zu Arolsen aufgeworfener Zweifel, ob der Kirchenvorstand dortselbst die rechtliche Vertretung der katholischen Kirchengemeinde sei — es handelte sich um die Sicherstellung eines Bauaufnahmekapitals —, wurde auf Anfrage des Pfarrers vom 15. Oktober 1897 durch den Landesdirektor am 19. Oktober d. J. dahin entschieden, „dass sofern vorliegendenfalles die Voraussetzungen des Gesetzes vom 1. Februar 1869 gegeben sein sollten, die Bestimmungen dieses Gesetzes massgebend sein würden“.

---

[1]) Das Nähere oben S. 297.

Das Gesuch der Gemeinde an den deutschen Kaiser um Gewährung eines Bauzuschusses wurde durch das Arolser Garnisonkommando am 10. April 1894 mit der Hinweisung unterstützt, dass eine ziemliche Anzahl der Militärs katholisch sei, und die bisherige Kirche zu seiner Aufnahme ungenügenden Raum biete. Eine Allerhöchste Kabinettsorder vom 18. März 1897 gewährte dann zum Bau einen Zuschuss von 5000 M. Die übrigen Baukosten sind zum Teil durch den Erlös für die verkaufte alte Kirche (5300 M.), zum Teil durch freiwillige Beiträge gedeckt worden. Eine Gemeindeumlage auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 ist nicht ausgeschrieben worden. Das kunstvoll aufgeführte Gebäude, eine der Hauptzierden der Stadt, wurde konsekriert im Jahre 1897 [1]).

Die in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in der Stadt Pyrmont erbaute Kapelle erwies sich schon seit Jahren, insbesondere zur Brunnenzeit, als zu wenig geräumig für ihre Zwecke, und es wurde auch hier ein Kirchenneubau in Aussicht genommen. Nach einer Vereinbarung mit der Pfarrei wird das fürstliche Domänium zu demselben eine Summe von 12000 M. gewähren, weil letzteres die Baulast für die jetzige Kapelle übernommen hatte und nach Vollendung der projektierten neuen Kirche den Bauplatz der jetzigen Kapelle erhält. Um die übrigen Baukosten aufzubringen wird in Pyrmont schon seit mehreren Jahren auf Grund des mehrfach erwähnten Gesetzes vom 1. Februar 1869 eine Kirchensteuer erhoben. Der Neubau der Kirche wurde Ende 1903 begonnen, und es ist dieselbe im Juni 1905 eingeweiht worden.

VII. Anstellung der Pfarrer.

Die bei der Anstellung der Pfarrer zu erfüllenden Voraussetzungen richten sich nach dem Wortlaut der weiter unten

---

[1]) Auch der Badeort Wildungen, Filiale von Arolsen, besitzt seit 1889 eine dem hl. Liborius geweihte Kirche, mit welcher seit Sommer 1903

mitgeteilten Erektionsurkunden: für Eppe und Pyrmont wird je ein Kandidat von der bischöflichen Behörde der waldeckschen Regierung vorgeschlagen, für Arolsen sind zwei in Vorschlag zu bringen, die Regierung hat bei jeder Anstellung das Einspruchsrecht.

Ausserdem hat der neu anzustellende Pfarrer sich mit seinem Vorgänger bezw. dessen Erben bezüglich der Temporalien auseinanderzusetzen. Diese Auseinandersetzung geschah früher nach Maassgabe der Verordnung vom 3. Mai 1833, nunmehr ist auf dieselbe das schon oben erwähnte Gesetz vom 25. Januar 1869 anzuwenden. Vor dieser Auseinandersetzung oder vor der Bereitwilligkeitserklärung zu derselben erfolgt keine Anstellung.

Der Kandidat hat sodann einen Eid abzulegen. Die Form desselben wird vorher festgestellt und hat gewechselt: vor Erlass der Verfassungsurkunde lautete derselbe auf Treue gegen den Landesfürsten und Beobachtung der vom Konsistorium in katholischen Angelegenheiten erlassenen und noch zu erlassenden Verfügungen, nach Erlass der Verfassungsurkunde auf Gehorsam gegen den Fürsten und Beobachtung der Verfassung, gegenwärtig auf Beobachtung der Verfassung [1]). Als staatlicher Kommissar war bei der Auseinandersetzung und bei der Abnahme des Eides früher der Kreisrat tätig, nunmehr ist an des letzteren Stelle der Kreisamtmann getreten.

Auch in Waldeck wurde regierungsseitlich das Verlangen gestellt, dass der definitiv anzustellende Pfarrer — meistens waren es preussische Untertanen — vorerst die Aufnahme in den waldeckschen Untertanenverband erwerbe. Die hieraus sich ergebende missliche Folge, dass ein solcher Geistlicher bei Anstellung in einem anderen Teile der Diözese wiederum ein neues Staatsbürgerrecht erwerben musste, suchte die bischöf-

---

das den Franziskanerinnen aus dem Mutterhause Olpe unterstehende Libori-Pflegehaus verbunden ist.

[1]) Die Verfassungsurkunde wird dem Betreffenden zum Durchlesen vorgelegt; vgl. unten: Tl. II, Nr. 33 f.

liche Behörde dadurch abzuwenden, dass sie von einer definitiven Anstellung absah, welches jedoch den Intentionen der Regierung nicht entsprach. Entschieden in zufriedenstellender Weise wurde die Streitfrage bei der definitiven Anstellung des seitherigen Pfarrverwesers Schoene in Arolsen: Nachdem die Anfrage des Generalvikariats vom 25. November 1852, ob das fürstliche Konsistorium auf seinem Verlangen bestehen bleibe, zwei Jahre unbeantwortet blieb, wurde am 18. Dezember 1854 die Anfrage erneuert, und es lautete dann der Bescheid des Konsistoriums vom 9. August 1852 dahin, dass keine förmliche Entlassung des Schoene erforderlich sei, sondern nur eine von der königlichen Regierung zu Minden [1]) demselben zu erteilende Erlaubnis zur Annahme der fraglichen Stelle. Mit Erlass des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 fielen auch hier die Schwierigkeiten fort, und der Landesdirektor erklärte am 31. Dezember 1871 auf eine Anfrage des Bischofs, dass auch von dem Nachweis der Regierungserlaubnis für die Pfarramtskandidaten Abstand genommen werde.

VIII. Eherecht.

Das Eheschliessungsrecht war in Waldeck kirchliches, und es stand das Recht der Trauung auch den katholischen Pfarrern zu. Staatliche Gesetze, welche dem katholischen Kirchenrechte in dieser Beziehung entgegen getreten wären, sind in der Zeit des Absolutismus nicht erlassen worden. Nur für gemischte Ehen in der Pfarrei Arolsen verfügte das Konsistorium am 8. Oktober 1836: „Bei Verheiratungen von Brautleuten verschiedener Konfession muss die Proklamation sowohl in der evangelischen als in der katholischen Kirche geschehen, und es wird die Gebühr dafür an beide Prediger entrichtet. Die Kopulation hingegen wird von demjenigen Geistlichen

---

[1]) Pfarrverweser Schoene war gebürtig aus Salzkotten, Reg.-Bez. Minden.

verrichtet, welchen die Brautleute dazu auswählen, und dieser bezieht alsdann die Gebühr allein; wenn jedoch die Brautleute von beiden Geistlichen kopuliert sein wollen, so müssen sie auch an beide die Gebühr entrichten." Für die Pfarrei Eppe ist eine derartige Verfügung, soweit ich sehe, nicht erlassen; dieselbe ist mit Erlass der Verfassungsurkunde von 1852 § 42 obsolet geworden.

Diese Folgerung ergibt sich auch aus § 40 Al. 5 der Verfassungsurkunde: „Inwiefern bei Religionsverschiedenheit eine bürgerliche Ehe stattfinden kann, soll durch das Gesetz bestimmt werden". Zu einer Ausführung dieser letzteren Bestimmung durch Einführung der Notzivilehe ist es in Waldeck nicht gekommen. Das Eheschliessungsrecht blieb kirchliche Angelegenheit bis zum Erlass des Reichsgesetzes vom 5 Februar 1875, welches die obligatorische Zivilehe einführte. Alle nach dieser Zeit betreffs der Eheschliessung durch das Konsistorium eingeführten Verordnungen gelten selbstverständlich nur für die protestantische Kirche.

Das Tridentinische Eheschliessungsrecht (Sess. 24 c. 1 de ref. metr.) konnte in Waldeck-Pyrmont wegen des frühen Abfalls des ganzen Landes zum Protestantismus nicht verkündigt werden, eine spätere Verkündigung wie im Fürstentum Lippe ist seitens der bischöflichen Behörde nicht angeordnet worden. Ob die Verkündigung in der früheren Freigrafschaft Düdinghausen stattgefunden hat, dürfte sehr zweifelhaft sein, höchstenfalls dürfte die Geltung dieses tridentinischen Rechtes sich auf unvordenkliche Verjährung stützen können.

IX. Kirchenbücher als Zivilstandsregister.

Auch in Waldeck galten die von den protestantischen Pfarrern zu führenden Kirchenbücher als Zivilstandsregister[1]).

---

[1]) Wann dieselben in Waldeck eingeführt wurden, kann ich nicht angeben. Bekanntlich werden dieselben mehrfach als Produkt des Pro-

Dieselbe Eigenschaft eignete den von dem katholischen Pfarrer in Eppe zu führenden Kirchenbüchern; Arolsen erhielt dieses Recht durch Konsistorialverfügung vom 8. Oktober 1836, Pyrmont durch Bekanntmachung des Landesdirektors vom 18. Mai 1869. Die Bestimmung des § 21 der Grundrechte des deutschen Volkes von 1848, nach welchem die Standesbücher von den bürgerlichen Behörden geführt werden sollten, ist auch in Waldeck nicht Gesetz geworden,

---

testantismus ausgegeben (Sägmüller, Tüb. Theol. Quart. Sept. 1902, S. 160). Synodus Dioecesana Coloniensis von 1612, tit. III, cp. IV bestimmt: Pastores peculiarem librum habeant, in quo scribant nomina infantum, parentum, patrinorum, neque plures duobus admittant, aut si adsint, tantum duas personas annotant, eisque declarent, quam cognationem contrabant. Et hunc librum apud ecclesiam relinquant. Praeterra librum habeant, in quo assignent, nomina copulatorum, annum, diem et duos testes. Item librum, in quo conscribant Testamenta. Quos libros relinquent ecclesiis. Der Recessus generalis, die Uber-Rheinische und Westphälische Kirchenordnungen in sich begreiffent, vom 30. August 1629, cp. VI lautet: „Es sollen auch zum sechsten alle Pastores . . . diejenigen auch, welche solches anhero versaumbt, inwendig Monatlicher frist nach verkündigung dieses sich ein besonder Buch verschaffen, darin die getauffte mit nahmen und zunahmen und Gevatteren: jtem ob sie ehelich oder unehelich gezielet sein: Wie denn auch die copulati und verstorbene mit anzeig Jahrs und Tags verzeignet werden und solches bey straff fünf Goldtgülden.“ Die Paderborner Kirchenordnung von 1686, cp. II, § 3 kennt das Taufbuch und cp. VI, § 8 das Traubuch. Die „Erneuerte Kirchenordnung des Stifts Corbey“ von 1690 hat Kap. II, Art. IV die Vorschrift: „Es soll für jede Pfarrkirche ein tüchtiges Schreibbuch aus gemeinen Mitteln verschaffet werden, darin die Nahmen der getauften Kinder, deren Eltern und Gevattern: die Nahmen derer, welche mit Empfahung dess Priesterlichen Seegens in die heilige Ehc getretten und dero Gezeugen: Intraden, Güter, Renten und Gerechtigkeiten der Kirchen, Pastorate, Cüsterey und Schulen, die Kirchenornamenta, die Vasa sacra, die Nahmen der Wolthäter, welche etwas in oder bey die Kirche, Pfarre oder Cüsterey und Schule etc. verehren, wie denn auch diese Unsere Kirchenordnung und was weiter heilsamblich statuiret wird, durch den Pastor ohne Versäumnis eigenhändiglich verzeichnet werde.“ Die Eintragung der Sterbefälle wird hier nicht vorgeschrieben.

und es blieben bis auf weiteres die Standesbücher in der Hand der Kirche.

Die Einrichtung dieser Kirchenbücher wurde geregelt durch Konsistorialverfügung vom 29. April 1831 [1]) (R.B. S. 39 ff.). Zufolge einer Verordnung vom 29. April 1851 Nr. 9 mussten spätestens 4 Wochen nach Jahresschluss Duplikate des Geburts-, Kopulations- und Sterberegisters an die Kreisräte (früher Gerichtsbehörden) eingereicht werden.

Nach Erlass des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 fehlt den vom 1. Januar 1876 seitens der Pfarrer weiter geführten Eintragungen über Geburten, Heiraten und Sterbefälle der staatliche Auftrag. Es erging darauf seitens des Konsistoriums für die protestantischen Pfarrer die „Verordnung, betreffend die durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 nötig werdenden Aenderungen bei den kirchlichen Trauungen und bei der Führung der Kirchenbücher, vom 17. November 1875“ (R.B. S. 101 ff.), in welcher unter anderem auch bestimmt wurde, es solle am Schluss des Jahres 1875 als Vermerk in das Kirchenbuch gesetzt werden: „Die vom 1. Januar 1876 an erfolgenden Eintragungen haben nur noch in kirchlicher Beziehung öffentlichen Glauben“ [2]). Der neueste Erlass in

---

[1]) Die auch heute noch von den katholischen Pfarrern weiter benutzten früheren Formulare enthalten im Taufregister eine Rubrik für Angabe der „Taufzeugen“, im Kopulationsregister die Rubrik „Von welcher Polizeibehörde ihnen die Erlaubnis zur Verheiratung erteilt sei“. Diese letztere Erlaubnis wurde hinfällig durch B.G. über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschliessung vom 4. Mai 1868 (B.G.B. S. 149 u. R.B. S. 115); vgl. dazu die Konsistorialverfügung an die Superintendenten vom 5. Oktober 1868 (R.B. S. 89).

[2]) Ausserdem wurde verfügt, dass von Strafen bei Unterlassung der kirchlichen Trauung abgesehen werden solle. Das „Kirchengesetz, die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung betr., vom 31. Oktober 1885“ (R.B. S. 63), seitens des Fürsten und Konsistoriums erlassen, hat dagegen betreffs Unterlassung der Taufen, der protestantischen Kindererziehung, Konfirmation, Trauung ähnliche Strafen wie das katholische Kirchenrecht: Unfähigkeit zur Bekleidung eines

dieser Beziehung ist die „Verordnung, die Führung der Kirchenbücher und die Kirchbuchauszüge betreffend, vom 22. April 1902 (R.B. S. 31 ff.) seitens des Konsistoriums mit höchster Genehmigung für die Gemeinden der Landeskirche erlassen."

Alle nach dem 6. Februar 1875 erlassenen Gesetze und Verordnungen haben auf die katholische Kirche keinen Bezug, die waldecksche Regierung hat seit dieser Zeit die Weiterführung der katholischen Kirchenbücher als res mere ecclesiastica der katholischen Kirche überlassen [1]).

X. Allgemeine Feiertage.

Wie anderswo so müssen auch in Waldeck die Festtage unterschieden werden in solche, welche nur als Festtage einer bestimmten Konfession und solche, welche als „allgemeine" Festtage gelten.

In ersterer Beziehung erliess Bischof von Ledebour am 16. Mai 1829 im Auftrage des Papstes und unter Genehmigung des Königs von Preussen (Kabinettsorder vom 24. März d. J.) eine für die gesamte Diözese geltende Festtagsordnung [2]), nach welcher ausser den Sonntagen des Jahres zu feiern sind: Der Montag nach dem Feste der Auferstehung des Herrn, der Montag nach dem Pfingsfeste, das Weihnachtsfest, das Fest der Beschneidung des Herrn, der hl. Dreikönige, Christi Himmelfahrt, Fronleichnahmsfest, Reinigung Mariä, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Mariä Empfängnis, Peter und Paul samt dem Gedächtnis aller Apostel, Allerheiligen, Stephanus samt dem Gedächtnis aller Martyrer, das

---

Kirchenamts, Verlust des Stimmrechts in der Kirchengemeinde, Unfähigkeit zur Taufpatenschaft etc.

[1]) Ueber die juristische Bedeutung dieser Eintragung gilt das oben S. 109 f. Gesagte.

[2]) Diese Festtagsordnung, durch päpstliches Dekret vom 25. Juni 1772 und 19. April 1788 bereits für die östlichen preussischen Provinzen eingeführt, wurde durch ein im Einverständnisse mit dem Könige von

Fest des Kirchenpatrons, der Mittwoch nach dem dritten Sonntage nach Ostern (Erntebitttag) [1]).

Diese Festtagsordnung wurde unter Zustimmung des Landesfürsten auch im Fürstentum Waldeck publiziert nach einem Erlass des Bischofs vom 28. Mai 1833 an den Pfarrer Körholz von Arolsen: „Da es wünschenswerth ist, dass in der ganzen Diözese Paderborn in betreff der Feier der Festtage Uebereinstimmung herrsche, so verordnen Wir gemäss der von Sr. Päpstlichen Heiligkeit Uns ertheilten Vollmacht, unter Zustimmung seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Waldeck, hierdurch, dass alle Katholiken des Fürstenthums Waldeck sich für die Folge genau nach der anliegenden, unterm 16. Mai 1829 von Uns erlassenen Festordnung richten, welches Sie Ihren Pfarrgenossen bekannt zu machen und ihnen die nöthige Belehrung hierüber zu ertheilen haben. Der Bischof Fr. Clemens."

Eine im Anschluss an die Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891 von den meisten deutschen Bundesstaaten erlassene Festtagsordnung fehlt für Waldeck, und es verbleibt in dieser Beziehung bei dem bisherigen waldeckschen Landrecht. Da dieses letztere im Regierungsblatt nicht aufgenommen ist, bin ich ausser stande, darüber des näheren zu berichten [2]). Der Buss- und Bettag wurde im Anschluss

---

Preussen ergangenes und an den Erzbischof von Köln gerichtetes päpstliches Dekret vom 2. Dezember 1828 auch für die westlichen preussischen Provinzen angeordnet. Die Kabinettsorder vom 24. März 1829 gab dem Bischof von Paderborn die Genehmigung zur Verkündigung und Ausführung der päpstlichen Anordnung.

[1]) Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt sollten auf den Sonntag in der Oktav verlegt werden.

[2]) Ob durch diese mit fürstlicher Genehmigung publizierte Festtagsordnung — nach Erlass der Verfassungsurkunde von 1852 war die fürstliche Genehmigung nicht mehr erforderlich — in jedem Falle ein für die Katholiken geltender „allgemeiner Feiertag" im Sinne des § 188 (171) und § 761 (681) der Z.P.O. für das Deutsche Reich gegeben ist, dürfte nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 2. November 1880 (Entscheidung d. Reichsger. Strafsachen II, S. 398, im Archiv für kath. Kirchenr. 47,

an die preussischen Bestimmungen auch in Waldeck auf den Mittwoch der vorletzten Woche des Kirchenjahres verlegt, und es konnte das Generalvikariat am 15. April 1893 den Pfarrer von Arolsen dahin bescheiden, dass die bischöfliche und Regierungsanordnung in dieser Beziehung zusammenträfe [1]).

Auch in Waldeck beansprucht die Regierung, bei öffentlichen oder die fürstliche Familie betreffenden Anlässen Gottesdienste und Gebete anzuordnen, so beim Regierungsantritt des Fürsten, Geburten, Heiraten und Todesfällen in der fürstlichen Familie; das allgemeine Gebet und Veränderungen desselben werden auch den katholischen Pfarrern mitgeteilt. Nach einem auf Anfrage ergangenen Erlass des Generalvikariates vom 11. Januar 1883 ist sowohl das Geburtsfest des Fürsten wie des Kaisers kirchlich zu begehen. Die verfügende Behörde war hier anfänglich das Konsistorium, dann die fürstliche Regierung und nunmehr der Landesdirektor.

XI. Das Volksschulwesen.

Nach § 44 der Verfassungsurkunde [2]) vom 17. August 1852 steht das Unterrichts- und Erziehungswesen unter der Oberaufsicht des Staates und wird durch besondere Gesetze geregelt, welche zugleich die Stellung der Kirche zur Schule, sowie die Beteiligung der Gemeinde bei Anstellung der Volksschullehrer ordnen. Ausgeführt wurde das hier gegebene Versprechen durch die Schulordnung vom 9. Juli 1855 [3]).

S. 78 ff.) wohl zu verneinen sein. Vgl. auch die Kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts etc. von Dr. jur. G. Schmidt, 1897, Bd. I, S. 502 ff.; Hinschius, Preussisches Kirchenrecht 1884, S. 19, Anm. 41.

[1]) Vgl. oben S. 123 ff.

[2]) Aus der Zeit des Absolutismus sind zu erwähnen die Schulordnung von 1704 und diejenige von 1846 (R.B. S. 57); vgl. unten: Tl. II, Nr. 23 f.

[3]) Dieselbe enthält 110 Paragraphen und ist mehrfach abgeändert worden: Das Gesetz vom 21. Dezember 1855 (R.B. S. 306) verändert § 20 (Schuljahr ist das Kalenderjahr) und § 42 (Schulversäumnisse); das Ge-

Als Oberaufsichtsbehörde über das gesamte Schulwesen fungierte früher die Oberschulbehörde. Mit Genehmigung des Königs von Preussen wurde am 1. April 1869 (R.B. S. 69) die Leitung des gesamten Schulwesens in Waldeck-Pyrmont auf das Provinzialschulkollegium zu Kassel übertragen, eine Verordnung vom 25. März 1885 überwies jedoch die Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der öffentlichen Volksschulen, der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten und des Privatunterrichts dem Landesdirektor, während die Leitung und Verwaltung des höheren Schulwesens dem Provinzialschulkollegium zu Kassel nach den in Preussen bestehenden Vorschriften verblieb. Dem Landesdirektor wird für die genannten Angelegenheiten ein des Schul- und Erziehungswesens kundiger Beamter beigegeben, welcher die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeitet.

Die hauptsächlich interessierenden Bestimmungen der Schulordnung von 1855 sind folgende: Jede politische Gemeinde bildet der Regel nach die Schulgemeinde; ausnahmsweise können jedoch, namentlich wenn in den letzten zehn Jahren nicht mindestens 30 schulpflichtige Kinder vorhanden waren, mehrere benachbarte Gemeinden zu einem gemeinsamen Schulverbande zusammengelegt werden (§ 9). Bei konfessionell gemischter Bevölkerung sollen, soweit tunlich, die Familien mit benachbarten Schulen ihrer Konfession in Verband gesetzt werden. Sind aber in den letzten zehn Jahren durchschnittlich mindestens 50 schulpflichtige Kinder solcher Familien vorhanden gewesen, so müssen nach den Konfessionen getrennte Elementarschulen errichtet werden, dort, wo solche Schulen auch bei einem anderen Verhältnis der Konfessionen bereits vorhanden sind, bleiben dieselben bestehen (§ 10).

Da der vorstehende Schlusssatz mehrfachem Zweifel unter-

---

setz vom 24. März 1860 (R.B. S. 9 ff.) betrifft § 79 (Lehrergehälter), ebenso das Gesetz vom 28. November 1865 (R.B. S. 187) und Gesetz von 1875 (R.B. S. 73).

lag, fand er seine authentische Interpretation durch fürstliche Verordnung vom 9. Juli 1855 dahingehend: „Dass die bereits vorhandenen Konfessionsschulen der Minderheit, auch wenn sie weniger als 50 schulpflichtige Kinder haben, bestehen bleiben, jedoch einen Beitrag zu ihrer Erhaltung von der betreffenden politischen Gemeinde nicht beanspruchen können. Diejenigen Familien, welche eine solche Konfessionsschule besitzen, bilden vielmehr eine für sich bestehende Schulgemeinde, welche die zu ihren Schulbedürfnissen erforderlichen Mittel zunächst selbst, übrigens unbeschadet derjenigen Beiträge, welche auf einem besonderen Rechtstitel beruhen und nach Umständen durch Beihilfe von seiten des Staats zu beschaffen hat“.

In jeder Schulgemeinde wird ein aus dem Ortsgeistlichen der betreffenden Konfession, dem Lehrer, dem Bürgermeister und zwei von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde bestehender Schulvorstand gebildet (§ 98); auch dort, wo eine öffentliche Konfessionsschule der Minderheit besteht (§ 10), erfolgt für diese die Bildung eines eigenen Schulvorstandes nach denselben Grundsätzen (§ 98). Nach der politischen Einteilung des Landes bestehen vier Schulkreise; für jeden Schulkreis wird ein Kreisschulvorstand gebildet, bestehend aus einem pädagogisch gebildeten Mitglied, einem Geistlichen und dem betreffenden Kreisrat — jetzt Amtmann (§ 104).

Die Prüfung der Lehramtskandidaten in der Religion geschieht durch ein der Prüfungskommission beigegebenes geistliches Mitglied der betreffenden Religionspartei, welches allein über die Befähigung des Geprüften zur Erteilung von Religionsunterricht entscheidet. Lehrerinnen werden durch dieselbe Kommission geprüft (§ 57).

Das Glaubensbekenntnis der Lehrer soll dem Glaubensbekenntnis der Majorität der Schulgenossen entsprechen. Die Staatsbehörde muss sich bei der Wahl des anzustellenden Lehrers mit der oberen Kirchenbehörde der betreffenden Konfession und bei Anstellung eines israelitischen Lehrers mit dem

Vorstande der Israelitengemeinde ins Einvernehmen setzen (§§ 65, 67).

Die Beschaffung der zur Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, sowie überhaupt zu den örtlichen Schulverhältnissen erforderlichen Mitteln liegt der Gemeinde ob, welche für sich oder gemeinschaftlich mit anderen geteilt oder ungeteilt die Schulgemeinde bilden; bei Leistungsunfähigkeit der Gemeinde tritt der Staat mit Zuschüssen aushilflich ein (§ 11).

Auf Grund der angeführten Bestimmungen hat sich die katholische Volksschule in Waldeck folgendermassen gestaltet: Die katholischen Schulen der Pfarrei Eppe[1]), nämlich diejenige in Eppe, Niederschleidern und Hillershausen sind öffentliche Schulen und stehen auf dem Gemeindeetat; die Arolser katholische Schule war zuerst Privatschule, gemäss der Regierungsentschliessung vom 24. Januar 1856 gilt dieselbe nunmehr als öffentliche Konfessionsschule der Minderheit, welche nach der fürstlichen Interpretation vom 9. Juli 1855 die erforderlichen Mittel selbst zu beschaffen hat, ohne einen Beitrag von der betreffenden politischen Gemeinde beanspruchen zu können, im übrigen aber den Bestimmungen der Schulordnung unterliegt; dieselbe wird aber auf Grund von § 10 Al. 2 der Schulordnung demnächst auf den Arolser Gemeindeetat übernommen werden. Auch die Schule zu Pyrmont ist öffentliche Konfessionsschule der Minderheit, welche nicht auf den Gemeindeetat übernommen ist, sondern für ihre Bedürfnisse selbst aufzukommen hat.

XII. Aufbesserung der Pfarrgehälter[2]).

Die Anregung zur Aufbesserung der Pfarrgehälter ging vom Generalvikariat aus. Letzteres stellte unter Berufung

---

[1]) Neben der katholischen Schule besteht in Eppe noch eine protestantische, welche 4—5 Kinder zählt. Der Ort hat 20 protestantische Einwohner.

[2]) Vgl. die Schriftsätze unten: Tl. II, Nr. 38 f.

auf das „Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer in Preussen, vom 2. Juli 1898“ beim Landesdirektor am 21. Januar 1901 den Antrag, in ähnlicher Weise auch die Pfarrgehälter der katholischen Pfarrer in Waldeck zu erhöhen. Nachdem das wohlwollende Antwortschreiben des Landesdirektors vom 26. Januar d. J. seitens des Generalvikariates am 12. Februar d. J. erwidert war, erging am 2. September d. J. eine umfangreiche, die näheren Modalitäten der geplanten Ausführung enthaltende Zuschrift des Landesdirektors.

Dieselbe ging dahin, dass auf entsprechenden Vortrag der preussische Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten nach Benehmen mit dem Finanzminister erwidert habe, bei der Aufbesserung seien nur solche Sätze ins Auge zu fassen, bei welchen das Einkommen der waldeckschen katholischen Pfarrer zu demjenigen der preussischen katholischen Pfarrer in demselben Verhältnisse stände, wie das Einkommen der waldeckschen evangelischen Pfarrer zu demjenigen der evangelischen Pfarrer in Preussen. Nach diesem Verhältnis würden die katholischen Geistlichen in Waldeck anfangend bei einem Dienstalter bis zu 5 Jahren mit dem Mindestgehalt von 1500 M. Alterszulagen erhalten, welche das Stelleneinkommen in fünfjährigen nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten ergänzten, bis dass bei einem Dienstalter von 40 Jahren der Höchstgehalt von 2800 M. erreicht sei.

Der nach der angegebenen Skala bei dem Dienstalter der gegenwärtig angestellten Geistlichen sich ergebende Mehrbedarf von 1661 M. sei — die Weiterzahlung der bisherigen aus Diözesan- und Gesamtkirchenfonds geleisteten Zuschüsse vorausgesetzt — durch Bereitstellung eines übrigens nicht etwa nach dem Dienstalter der Geistlichen variabeln, sondern festen Staatszuschusses in Höhe etwa eines Drittels des jetzigen Bedarfs zu decken, während die anderen Zweidrittel vom fürstlichen Domanium — welches jedem der drei Pfarrer je 150 M. widerruflich zusage — und aus kirchlichen Mitteln

bezw. durch Kirchensteuern aufzubringen seien. In letzter Beziehung sei den einzelnen katholischen Gemeinden das bisher von denselben — von Baukosten abgesehen — nicht besessene Besteuerungsrecht beizulegen. Die dann künftig noch zuwachsenden Alterszulagen würden freilich gleichfalls aus allgemeinen kirchlichen Fonds zu bestreiten sein. Ein Gesetzentwurf betreffend die Aufbringung einer derartigen Kirchensteuer, welcher später mit zwei kleinen textlichen Veränderungen Gesetz wurde, war beigelegt. Das Nachtragsschreiben des Landesdirektors am 4. September d. J. gab die nähere Zusammensetzung der Gehälter der drei waldeckschen Pfarrer.

Das Generalvikariatsschreiben vom 9. September d. J. bewilligte, aber ebenfalls nur widerruflich, die seither aus kirchlichen Fonds für die drei Pfarrstellen gezahlten Zuschüsse und erklärte das Einverständnis zu dem übersandten Gesetzentwurf über die Besteuerung der katholischen Kirchengemeinden; auf die zweite vom Landesdirektor gestellte Frage, ob auch die Uebernahme der später fällig werdenden Alterszulagen kirchlicherseits zugesichert werden könne, enthielt das Schreiben keine Antwort. Deshalb bat der Landesdirektor am 11. September d. J. erneut um diese Beantwortung und bemerkte zugleich, dass ohne diese Zusage der ganze Plan undurchführbar erscheine. Obwohl das Generalvikariat am 14. September d. J. erklärte, wegen Mangel an Mitteln diese Zusage nicht geben zu können, wurde der oben erwähnte Gesetzentwurf doch am 20. Januar 1902 zum Gesetz erhoben. Für die Beschlussfassung über die Aufbringung der Beiträge und deren Erhebung sind die Abschnitte 2, 3 und 4 des Gesetzes, die Bestreitung der kirchlichen Baulasten seitens der Katholiken betreffend, vom 1. Februar 1869 zu Grunde gelegt.

Die katholischen Kirchenvorstände wurden am 14. Februar 1902 von der zufolge Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und dem bischöflichen Generalvikariate erfolgten Neuregelung des Diensteinkommens der Pfarrer benachrichtigt, zugleich wurde beigefügt, dass die dieserhalb zu erhebende

Kirchensteuer nach § 3 des neuen Gesetzes von der Vertretung der Kirchengemeinden nicht verweigert werden dürfe, anderseits sei auch ein Verzicht der Geistlichen auf deren Erhebung ausgeschlossen, „da die Zahlung des Domanial- wie des Staatszuschusses ausdrücklich von der Mitbeteiligung der Kirchengemeinde an der Aufbesserung des fraglichen Einkommens abhängig gemacht ist". Die Kirchenvorstände hatten das Nähere zu veranlassen und die Umlagerollen zur Prüfung an den Landesdirektor einzureichen.

Das Generalvikariat wurde am 14. November 1902 auf Anfrage benachrichtigt, dass die Besoldung der waldeckschen katholischen Pfarrer genau nach dem im Schreiben vom 2. September v. J. entwickelten Plane geregelt sei. Damit seien aber die Zuschüsse des Staats und der fürstlichen Domänenkammer erschöpft. „Wenn also behufs Gewährung der den Geistlichen nach dem gedachten Plane künftig zustehenden Alterszulagen die Gemeinden ihre Kirchensteuern nicht freiwillig erhöhen, oder das bischöfliche Generalvikariat diese Zulagen nicht aus dortigen Fonds zu zahlen sich entschliesst, so werden die Pfarrer leider darauf verzichten müssen [1]."

---

[1]) Nach Krose, Konfessionsstatistik Deutschlands 1904, S. 45 u. 189 zählt Waldeck-Pyrmont unter einer Gesamtbevölkerung von 57 918 Einwohnern, 55 285 Evangelische und 1830 Katholiken.

Zweiter Teil.

Gesetze und Verordnungen[1]).

I. Betreffend die Pfarreien vor Aufhebung des Pfarrzwanges.

1. Die Freigrafschaft Düdinghausen und die Pfarrei Eppe.

Nr. 1. a) Düdinghausischer Vergleich[2]) zwischen Chur-Cölln und Waldeck (30. Okt. 1654).

Kund und zu wissen seye hiermit, als eine seithero zwischen dem Ertz-Stifft und Chur-Fürstenthum Cölln eines, und dem Gräfflichen Haus Waldeck andern Theils, wegen der Frey-Graffschaft Düdinghausen, so dann beyden Dörffern Nordernau und Lichtenscheid allerhand Sperr- und Irrungen sich enthalten, indeme das Gräffliche Haus Waldeck in berührter Frey-Graffschaft, nemlich Düdinghausen, Eppe, Defeld, Nieder-Schleydorn, Obern-Schleydorn, Refferinghausen, Dittmaringhausen, Hillershausen und Wissinghausen, so dann auch in obermelten beyden Dörffern Nordernau und Lichtenscheid, theils Lands-obrigkeitlichen, theils andern Gerechtigkeiten behaupten, an Seiten des Ertz-Stiffts Cölln aber dazu mit einverstanden werden wollen, und dann dieserhalb unterschiedliche kostbarliche Kayserliche Commissiones vorgewesen, auch sonst

---

1) Der grösste Teil derselben ist abgedruckt aus dem „Fürstlich Waldeckischen Regierungsblatt“ (= R.B.), welches mit dem Jahre 1811 beginnt, andere aus der Bibliothek des Paderborner Altertumsvereins, der Registratur des Landesdirektoriums in Arolsen, dem Pfarrarchiv in Arolsen etc., wogegen die Akten der Paderborner Ordinariatsregistratur wenig Material bieten.

2) Diese wie die folgenden drei Urkunden sind enthalten in einem Sammelband der Paderborner Altertumsbibliothek, Nr. 470 (Nachlass von Gerichtsdirektor Gehrken). Alle diese Vergleiche haben mehr wie historisches Interesse, sie bilden noch heute für manche Rechtsverhältnisse der dortigen Gegend die rechtliche Unterlage. Vgl. oben S. 288 f.

langwierige Processen geführet, so ist endlich zwischen dem Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Henrichen, Ertz-Bischoffen zu Cölln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlar und Churfürsten, Bischoffen zu Hildesheim und Lüttig, Administratorn des Stiffts Berchtoldsgaden in Obern- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz, in Westphalen, zu Engern und Bouillon Hertzogen, Pfaltz-Graffen bey Rhein, Land-Graffen zu Leuchtenberg, Marg-Graffen zu Franchimont, mit Vorwissen und Belieben eines Wohl-Ehrwürdigen Dom-Capituls zu Cölln, und den Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Georg Friederichen, Johann und Wolrad, Gebrüdern und Vettern Graffen zu Waldeck, für sich und in Vormundschaft deren Vettern, Herrn Christian Ludewigs, Josiae und Henrich Wolrads, gleichfalls Graffen zu Waldeck etc. vermittelst einer langen mühesamen Handelunge diese Strittigkeit nachfolgender Gestalt beygelegt und verglichen.

Erstlich werden die drey Kirchen zu Düdinghausen, Eppe und Defeld samt ihren Pfarr-Häusern, Renthen, Gefällen und allem Zugehör, wie auch die Capelle zu Ober-Schleydorn und Nieder-Schleydorn bey der Augspurgischen Confession und deren freyer Uebung, samt was deroselben vermögen der Instrumenti Pacis und sonsten Rechtswegen anhängt, als Vocation, Praesentation, Ordination, Confirmation der Kirchen-Diener Augspurgischer Confession, selbiger Pfarrer Inspection, Convocation zu ihren Synodis, Schulen zu bestellen, über selbige die geistliche Jurisdiction zu exerciren, causas matrimoniales unter denjenigen, so der Augspurgischen Confession zugethan, zu schlichten, zu richten und zu dispensiren (gleich wie solches anno 1624 darin im Gang und Schwang gewesen) gelassen, und wollen Ihro Churfürstliche Durchl. wohlermelten Herren Graffen, oder die Eingesessenen dieses Düdinghausischen districts, so sich nun oder künfftig zu der Augspurgischen Confession bekehren und bekennen werden, darin einige Sperr- und Hinderung nicht zufügen, noch von den Ihrigen zugefügt zu werden gestatten, hingegen aber behalten Ihro Chur-Fürstliche Durchl. nicht allein beyde Capellen zu Refferinghausen und Dittmaringhausen, sondern bleibt deroselben auch als Lands-Fürsten frey und vorbehalten, das Exercitium Catholicae Religionis, wie und wo Sie es sonsten ferner gut befinden werden, in andere absonderlich darzu erbauend- oder zurichtenden Kirchen und Capellen auf Ihren Kosten und ohne Zuthun der Herren Graffen von Waldeck und Düdinghausischer Eingesessener (es seye denn, dass sie darzu freygebig beysteuern wollen) einzuführen und zu erhalten.

Zweytens bleibt Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. die Lands-Fürstl. Obrigkeit in den Dorffschaften Düdinghausen, Eppe, Ober-Schleydorn, Refferinghausen, Dittmaringhausen, Hillershausen und Wissinghausen universaliter vorbehalten, also und dergestalt, dass wann die Unterthanen

wider Recht und Billigkeit sich beschwert halten, alsdann zu Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht als Lands-Fürsten, oder in Dero Abwesenheit bei der Böhmischen Cantzeley und nirgends andern ihren recurs jedesmal unmittelbar nehmen mögen und sollen.

Drittens der Lands-Folge halber ist dieses absonderlich verglichen, dass solche zwaren Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht als Landes-Fürsten in allen jetzt gemeldeten Dorfschaften verbleiben und zugehörig seyn. Dieselbe sich solcher aber wider die Herren Graffen von Waldeck (im Fall zwischen beyderseits Landschafften Streitigkeit und Irrung künfftig entstehen würde) nicht gebrauchen sollen.

Viertens wegen der Lands-Huldigung in bemelten Dorffschafften Düdinghausen, Eppe, Ober-Schleydorn, Refferinghausen, Dittmaringhausen. Hillershausen und Wissinghausen, ist es dahin verglichen, dass solche durch Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Cölln von den Unterthanen eingenommen werden, jedoch dieselbe auch den Herren Graffen zu Waldeck zu Ihren Rechten und Verrichtung desjenigen, dahin sie gegenwärtiger Vergleich weiset und verbindet, zu schwehren schuldig sein sollen.

Die Jurisdiction Fünfftens betreffend, soll den Herren Graffen von Waldeck in oberwehnten Dorfschaften Düdinghausen, Eppe, Ober-Schleydorn, Refferinghausen, Dittmaringhausen, Hillershausen und Wissinghausen in civilibus primae instantiae privative zugehören, und Ihnen darin, weder von Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht selbst, noch Dero Beamten, Richtern oder Bedienten einige Sperr- oder Eintracht nicht geschehen, die Appellationes aber sollen an den Gräffl. Waldeckischen Ober-Verwalter diese Dorffschafften, und von demselben immediate ad ordinarium Judicium Werlense ohne einige andere Commission oder subdelegation, sie möge auch haben Namen, wie sie wollen, jedoch anders nicht, als wann die Sache Sechzig Goldfl. hauptsächlich werth, vorgenommen werden, wann aber diese Sache an berührte Summam der Sechzig Goldgulden sich nicht erstreckte, sollen die Appellationes, wie imgleichen andere Juris beneficia allerdings ungültig und unzulässig seyn, sondern es bey der Herrn Graffen von Waldeck Ausspruch und Execution sein Bewenden haben, in malefiz und peinlichen Bussen, Judicial- und Extra-Judicial-Sachen aber mehr gemelten Herrn Graffen von Waldeck die Cognition, Execution samt dem Jure aggratiandi ohne einige appellation, revision vel etiam querela nullitatis u. aliis quibuscunque beneficiis alleinig gelassen werden, wobey jedoch ausdrücklich verabschiedet, dass die iustitia in obberührten Dörffern, sowohl in civilibus als criminalibus nirgents anders, als innerhalb berührten Düdinghausischen districtus administrirt und zu incarceration der Ubelthäter ein verwahrter Ort auf Unkosten der Unterthanen daselbst erbauet werden soll.

Also auch Sechstens die Herrn Graffen von Waldeck praetendiren,

dass Ihnen in diesem Düdinghausischen District über Katholische Geistliche Personen, wenn sie daselbst delinquiren würden, die Cognition und Bestraffung competiren solte, und aber Ihro Churfürstl. Durchl. solches keines Weges nachgeben können noch wollen, so ist dieserthalb verglichen, dass berührte Geistliche Ihro Churfürstlichen Durchl. als der Ertz-Bischoffen und Dero nachgesetzten geistlichen Richtern Jurisdiction eintzig und allein unterworfen seyn und bleiben sollen: Jedoch wenn dieselben wider diesen Vergleich handelen oder sonst delinquiren würden, dass alsdann den Herrn Graffen von Waldeck erlaubt sey, solche Delinquenten oder Uebertrettern gefänglich anzunehmen, und nach Ihro Churfürstl. Durchl. Stadt Medebach zu Handen des Churfürstl. Richters oder andern daselbst befindlichen Bedienten, alsobald zu lieffern, die alsdann an behördliche Orte davon Bericht geben, inmittelst aber sie in Verwahr behalten sollen. Damit auch die Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte in desto besserem Vernehmen seyn mögen, sollen beyderseits friedsame Prediger so bald verordnet und angesetzet, auch ins künfftig es also gehalten und demselben nachgelebt werden.

Und ob Siebendens wohl auch die Herrn Graffen von Waldeck reservirt, und von Ihro Churfürstl. Durchl. Ihnen nachgegeben worden, dass der Official von Werl oder einiger ander Geistlicher Richter in causa mixti fori, utpote fornicationis, adulterii ex capite praeventionis sich der cognition nicht anmassen sollen, so ist doch dabey sonderlich verabscheidet, dass solcher keines weges ad causas pure matrimoniales, wo entweder beyde Theile, oder reus, tempore motae controversiae, der Catholischen Religion zugethan gewesen, oder noch seyn, zu verstehen, sondern solche Sachen alsdann alleinig für den Catholischen Geistlichen Richter gehörig seyn sollen.

Wann Achtens in denjenigen Sachen, so Ihro Churfürstl. Durchl. in berührten Düdinghausischen Dorffschafften Ihro und Ihrem Ertz-Stifft vorbehalten, einig Gebott und Verbott zu thun, wollen Sie solches nicht immediate an die Unterthanen verrichten lassen, sondern den Waldeckischen Bedienten in loco deswegen zuschreiben.

Neuntens soll in der Herrn Graffen von Waldeck Willkühr stehen, das freye Stuhlgericht entweder selbst auszustellen, oder aber zu den andern Civil- oder Criminal-Gerichtern zu ziehen und damit zu consolidiren.

Als Zehntens auch an Waldeckischer Seiten der Land-Zoll zu Obern-Schleydorn von uhralten Zeiten hergebracht, so wollen Ihro Churfürstl. Durchl. Sie auch dessen ferner ohne einige Hinderung ruhig geniessen lassen.

Sintemal Eilfftens bis herzu auss dem allerhand Missverständnüssen entstanden, dass auf Anhalten ein und andere privati Creditorii in der

Herrn Graffen von Waldeck Düdinghausische Renthen und Gefälle von Ihro Churfürstl. Durchl. oder Deroselben Bedienten Immissiones geschehen, und aber nun offt Höchstgemeldete Ihro Churfürstl. Durchl. alles, was zu ferneren Irrungen Anlass geben kan, gerne aufgehebt sehen; so erklären Sie sich hiemit hinfüro Derogleichen Immissiones und Executiones für sich oder bey Ihren Gerichtern weiter nicht ergehen oder vornehmen zu lassen, sondern die klagende Theile mit Ihren Forderungen an deren Herrn Graffen von Waldeck forum competens (es seye denn Sach, dass die Düdinghausische Gefälle ins künfftig nominatim et expresse pro speciali hypotheca in der Renth-Verschreibung oder Contracte angesetzt) zu erweisen, was aber die praeteritas immissiones betrifft, haben die Herrn Graffen von Waldeck sich erbotten und verbunden, den Creditoren jedes Jahr eine lauffende Pension oder Jahr-Renth richtig zu bezahlen, der verflossenen halber aber demjenigen sich gemäss zu verhalten, was der gemeine Reichs-Schluss mitbringt, auf welches Erbieten und Verpflichten dann Ihro Churfürstl. Durchl. die Verordnung zu thun sich an-erklähren, dass alle vorige immissiones alsobald wieder aufgehebt, und die Herrn Graffen in Niess- und Erhebung Ihrer Gefälle ferners nicht gehindert werden sollen.

Zwölfftens bleibt auch dem Gräffl. Haus Waldeck in den Dörffern Nordernau und Lichtenscheid, vermög obermelten Corbachischen Recesses die bürgerliche Gerichtbarkeit concurrenter zu exerciren, die Collecte aber allein verbehalten.

Dreyzehentens wegen beeder Dörffer Defeld und Nieder-Schleydorn ist endlich nach langer mühsamen Handlung es dahin verglichen, dass damit hinc inde bey dem Inhalt der zu Corbach anno 1650 den 21./31. Januarii von denen Chur-Mayntzischen und Hessen-Darmstädtischen subdelegirten abgefassten Recess sein Bewenden zu haben, jedoch dass erstlich die Herrn Graffen des Juris sequelae oder Folge wider das Ertz-Stifft Cölln keines weges sich bedienen, und dann fürs ander den Einwohnern daselbst freystehen soll, in dem benachbarten, oder wo es Ihnen sonst gefällig, den Catholischen Gottesdienst zu besuchen und beyzuwohnen, auch wann jemand krank und bresthafft, alsdann einen Catholischen Geistlichen zu sich zu fordern und von demselben sich die heiligen Sacramenta nach dem Gebrauch und Gewohnheit der Catholischen Religion in der Stille reichen und administriren zu lassen, worinnen Ihnen von der Herrn Graffen von Waldeck Bedienten, oder sonst jemand die geringste Hinderung, unter was Schein oder Vorwand es auch immer geschehen könte oder mögte, nicht zugefügt werden, die Catholische Geistliche aber hingegen sich bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten daselbst wider Ihren Willen einzudringen nicht unterstehen, noch auch denen nächst angelegenen Waldeckischen Dorffschafften verwehrt werden soll, die Kirchen Augspurgischer Confession in dieser Frey-Graffschafft Düdinghausen ihres Gefallens

zu besuchen: Worneben dann auch ex parte Waldeck reservirt worden, dass wenn aus ermelten beyden Dörffern Eheleute einzusegnen oder Kinder zu tauffen, solches nicht in den Dörffern selbst geschehen, sondern die Eingesessenen Macht haben sollen, in den benachbarten Dörffern und Oertern durch Catholische Priester solches verrichten zu lassen, es wäre dann, dass die Kinder krank, und daher über Land ohne Gefahr nicht getragen werden könnten, oder auch der Fall sich begäbe, dass jemand in einem kranken Bett pro legitimatione liberorum per subsequens matrimonium sich in der Ehe einsegnen lassen wollte, welches falls ein Catholischer Priester frey und ohne jemands Hinderung hinzu geruffen und in Loco gebraucht werden, durch den Waldeckischen Bedienten aber hernacher Nachfrage gehalten werden mag, ob die Krankheit angegebener massen sich verhalte, sonsten aber soll keiner der Religion halber so wenig in diesen beeden, als allen andern obgedachten Dorffschafften von ein oder andern Theil respective neque per directum neque per obliquum gestrafft, beschwert oder übel und zu hart gehalten werden.

Vierzehentens, alle Renthen und Gefälle, Zehenden, Gehöltz, Mühlen, Wasser, Jagten, Jagt-Dienste, Fischereyen, und dergleichen Gerechtigkeiten, so das Gräffl. Haus Waldeck in obgerührter Freygraffschafft Düdinghausen, samt den Dörffern Nordernau und Lichtenscheid hergebracht, in deren Erhebung soll dasselbe auch hieführo un-perturbirt gelassen werden, und vielmehr aller Hand-Bietung und Schutzes sich zu versichern, auch einen Frohnen zu Beytreibung desjenigen, so Ihnen in jetzt benennten beeden Dörffern Nordernau und Lichtenscheid zuständig, anzusetzen, und wider die Säumige mit Pfandung und Execution zu verfahren haben.

Fünffzehendens, was hingegen Ihro Churfürstl. Durchl. und Dero Ertz-Stifft an Renthen und Gefällen herbracht, und in specie der also genannte Peters-Habern, soll jährigs behörig nacher Medebach gelieffert und bezahlt werden.

Sechszehentens mögen die Herrn Graffen von Waldeck sich der Frohn- und Jagt-Diensten mit Hand- und Fuhrwerck, und sonsten nach dem Waldeckischen Haus und Amt Eysenberg sich privative und alleinig, wie von Alters hergebracht, ohne jemands einreden bedienen, die Säumige durch gebührlichen Zwang zur Schuldigkeit bringen, daran Ihro Churfürstl. Durchl. noch Dero Bedienten, sie einiger Gestalt, es möge Namen haben, wie es wolle, nicht hindern wollen.

Siebenzehentens, solte sich künfftig, welches in Gottes Gewalt stehet, zutragen, dass der sämtliche Gräffliche Waldeckische Manns-Stamm ausssterben und verlöschen würde, alsdann sollen alle der Herrn Graffen von Waldeck in der Frey-Graffschafft Düdinghausen habende Recht und Gerechtigkeit, sie haben Namen wie sie wollen, ohne einige Ausnahme samt allen Renthen und Gefällen, jedoch gegen Erlegung deren, den Herrn von

Beuren vor diesem durch die Herrn Graffen von Waldeck erlegten Zehen tausend Reichsthaler, dem Ertz-Stifft Cölln lediglich wieder heimfallen, und deren Herrn Graffen von Waldeck, Allodial- und andere Erben und Successores, deren sich ferner nicht anzumassen haben.

Achtzehentens, weiln auch wegen des Gehöltzes Altenhagen und dessen Zugehör zwischen den Herrn Graffen von Waldeck und dem Kloster Glindfeld sich schwere Irrungen enthalten, so soll ferner dahin gesehen werden, wie solche in Güte durch billige Wege zwischen beeden Theilen zu entscheiden, und wollen Ihro Churfürstl. Durchl. Ihres Theils Versehung thun, dass hierin keine Gewaltsamkeit wider die Herrn Graffen gebraucht werden soll; jedoch bleibt auf den Fall nicht erfolgender Vergleichung ermeltem Closter Glindfeld sein Recht tam in possessorio quam petitorio vorbehalten.

Schliesslich, wann künfftig über diesem Vergleich, oder auch sonsten derjenig Gerechtsame selber, so jedem Theil in der Frey-Graffschafft Düdinghausen vorbehalten, zwischen dem Ertz-Stifft Cölln und Graffschafft Waldeck, Streit und Irrung entstehen würde, soll nicht gleich zur Gewalt oder ad viam facti geschritten, sondern von beiderseits Räthen oder Bedienten, eine Zusammenschickung geschehen, die sich darunter mündlich in Güte untereinander zu berichten und zu vernehmen, und folgendes (da die Sache von weiterem Nachdencken) in ein oder zwey Schrifften eines jeden Theils etwa habende oder praetendirendi Befugnuss auszuführen, und wann alsdann kein Ausschlag unter Ihnen getroffen werden kan, soll die Erörterung an zwey benachbarte Fürsten, als Obmänne (darzu an Seiten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln des Bischoffs von Paderborn Fürstl. Gnaden, an Seiten der Herrn Graffen von Waldeck aber des Hertzogen von Braunschweig-Hannover, Fürstl. Gnaden ernennet seynd) zu rechtlichen Ausspruch gestellet werden, dafern auch unter denselben verschiedene Meynungen ausfielen, oder sonst dem Kläger anfänglich beliebte, berührte Obmänne vorbeyzugehen, thut die Decision Ihro Kayserliche Majestät, oder Dero Cammer-Gericht zu Speyer heimfallen: Gestalt dann auch Allerhöchstgewalt Ihro Kayserliche Majestät oder Dero Cammer-Gericht, Krafft dieser gebührend ersucht werden, gegenwärtigen Vergleich zu confirmiren und zu bestättigen, und sub gravi poena den Interessenten in allen Clausulen selbigen nachzuleben, an-zubefehlen: Es soll aber dieser Vergleich weiter nicht, als auf die darin begriffenen Punkten verstanden, noch ausser dessen Inhalt extendiret oder gedeutet werden.

Dessen zu Uhrkund haben Ihro Churfürstl. Durchl. gegenwärtiges Instrumentum transactionis mit eigenen Handen unterzeichnet, auch Ihr Cantzeley Insiegel, wie weniger nicht ein Wohlehrwürdiges Dom-Capitul zu Cölln sein Sigillum ad causas genannt, anzuhängen befohlen, desgleichen dann auch von denen sämtlichen Eingangs benennten Herrn

Graffen von Waldeck geschehen. Signatum Bonn, den 30ten October im Jahr 1654.

Maximilian Henrich
Churfürst von Cölln

Georg Fritz Graff zu Waldeck (L. S.)	Johann Graff zu Waldeck u. Herr zu T. (L. S.)	Wolrad Graff zu Waldeck (L. S.)

Matth. Lintz.

Nr. 2. b) Cöllnischer Recess [1]), wegen der Kirche zu Eppe und dasigen Gottesdienstes (24. April 1663).

Als zwischen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln und dem Hoch-Gräffl. Haus Waldeck, vermöge aufgerichteten Haupt-Recessus unter andern beliebet und verglichen, dass in der Pfarr-Kirche zu Eppe, die Catholische und Augspurgische Religions-Verwandten, sich des simultanei exercitii Religionis zu gewissen vergleichenden Ständen bedienen und gebrauchen solten, so ist vor Ends-bemelten hierzu specialiter Deputirten, in beyseyn beederseits Religions-Pfarr-Herrn, darüber folgender gestalt gütlich verschiedet und geschlossen:

1. Erstlich, dass ein zeitiger Catholischer Pfarr-Herr, seinen Gottesdienst Vormittags nicht länger als von 8 Uhren bis Glocke zehen, Nachmittags aber von zwo Uhren bis drey oder vieren, unbehindert verrichten, die übrige Vormittagszeit aber, als von zehen bis Eilff Uhren, wie auch Nachmittags von ein bis zwey Uhren (ausserhalb der dreyen hohen zeitlichen Feyertagen, nemlich Christtag, Ostern und Pfingsten, alsdann den Evangelischen zu Verrichtung der Nachmittags-Predigt, die Zeit von eins bis drey Uhren bevorgelassen) zu Verrichtung seines Dienstes reserviret bleiben solle.

2. Zum Zweyten, die in besagter Pfarr-Kirchen befindliche Altaria sollen zum nöthigen Catholischen Gebrauch jedes mal dem Catholischen Pfarr-Herrn zwar offen stehen, doch dass der Evangelische sich deroselben in administratione coenae und Lesung der Episteln gleichfals, ohnbehindert, bedienen; doch an Catholischer Seiten, das befindliche tabernaculum pro reservatione sanctorum allein vorbehalten seyn und bleiben.

3. Zum Dritten, wanns sich füget, dass am heiligen Christ-Fest, uhraltem Kirchen-Gebrauch nach, zur nächtlichen Zeit der Gottesdienst verrichtet werden muss, so ist verabredet, dass an Catholischer Seiten

---

[1]) Durch diesen Rezess wie die folgenden beiden wurde der Düdinghäuser Vergleich von 1654 zum grössten Teile abgeändert bezw. ergänzt. Vgl. oben S. 289 f.

der Gottes-Dienst nicht länger bis drey Uhren continuiret, demnächst dem Evangelischen Exercitio Platz gegeben werden solle.

4. Zum Vierten, als auch wegen Begräbniss der Todten, Gebrauchung der Glocken und Kirchhoff nöthige Rede vorgefallen, so ist denen Catholischen hierbey, so wol als auch sonsten, das freye Exercitium neben allen darzu gehörigen functionibus und ceremoniis, als aus- und innerhalb der Kirchen zu predigen, Mess zu singen und zu lesen, aus- und innerhalb dem Dorff Processiones anzustellen, fort andere gebräuchliche Ritus Catholicae Religionis, wie nicht weniger, dem Evangelischen bey angeregter Begräbniss der Todten, und Brauchung der Glocken, das Exercitium gewöhnlichem Brauch nach frey gelassen, weilen aber von jetzgemelten Evangelischen Priestern vorgegeben, dass bishero jedesmal so offt als ein Catholischer Todte begraben, dem Catholico Pastori zwar die ordinaria Jura sepulturae gegeben, wegen Brauchung der Glocken aber ihme ein halben Rthlr. entrichtet, auch selbige Jura hiefür weiters zu geniessen gesucht, an Catholischer Seite aber zum Haupt-Recess (kraft dessen einem jeden Pfarr-Herrn das freye Exercitium Religionis, und also per consequens, auch die darob fallende Jura stolae vorbehalten) zuwider zu seyn, angezogen und dann gedachte beede Pfarr-Herrn in Güte hierüber sich nicht vergleichen können, als ist dieser Post zu beederseits forderlicher Vermittelung ausgestellet, im übrigen, es bey erwehnter im Haupt-Recess verfasster General-Clausul (gestalten sich deroselben in einem so wol als andern absque ullo praerogativae discrimine beederseits Religions-Pfarr-Herrn bester gestalt zu bedienen) gelassen werden. Uhrkund dessen ist dieser von beederseits Deputirten neben vorgedruckten respective Adelichen und gewöhnlichen Pittschafften, unterschrieben; so geschehen Medebach, den 24. April 1663.

(L. S.) Bernhard von Plettenberg.
(L. S.) Rembert Adam Budde D.
(L. S.) Georg Friederich Schmalkalder.
(L. S.) Ludolph Bergk, Notar.

Nr. 3. c) Vergleich zwischen Chur-Cölln und Waldeck vom 11. Juli 1663 [1]).

Zu wissen und offenbar sey hiermit: demnach der Hochwürdigste Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian Henrich, Erzbischoff zu Cölln, des Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlar und Chur-

[1]) Dieser Vergleich befasst sich mit der durch eine grosse Anzahl von gesetzten Grenzsteinen markierten Abgrenzung der beiderseitigen Gebiete. (Abgedruckt auch bei Trippe, a. a. O. S. CI f.) Ich gebe von

fürst Bischoff zu Hildesheim und Lüttig, Administrator zu Berchtesgaden und Stablo, in Ob- und Nieder-Bayren, auf der Obern-Pfaltz, in Westfalen, zu Engern und Bouillon Hertzog, Pfaltz-Graff bei Rhein, Land-Graff zu Leuchtenberg, Marg-Graff zu Franchimont an Einer: und das gesamte Gräffliche Haus zu Waldeck an anderer Seiten bey sich betrachtet, dass die von langer und unbedenklicher Zeit zwischen dem Erzstifft Cölln und Graffschaft Waldeck wegen der Landgräntzen, Jagens, Hüde und Weydgangs, Bergwerks- und anderer Gerechtsame gewährte Gebrechen und Irrungen zwischen beederseits Unterthanen grosse Missverständnisse, Zanck, Schlägerey, Pfendung und sonst allerhand Thätlichkeiten erwecket, daraus viele kostbarliche Processe entstanden und annebens unterschiedliche Oertere an Waldungen, Feldern und Eisengruben wegen hinc inde beschehener Widersetzungen, Eingriff und Hinderungen keinem Theil zu Nutz kommen können, sondern ganz fruchtlos gelassen werden müssen, über welchen guten Theils zwar nach vielfältigen sieder den 1548 Jahr angestellten und gepflogenen Tagfahrten und Handlungen all schon im Jahr 1609 durch des Bischoffs zu Paderborn und Land-Graffen zu Hessen Fürstlich Fürstlich Gnaden Gnaden als Schiedsfreunde, ein Vergleichungs-Rezess in der Stadt Brilon aufgerichtet, dennoch wegen theils nicht erfolgter Genehmhaltung, theils wegen ungleicher Deutung nicht allein die vorige Streitigkeiten emporgeblieben, sondern von Zeit zu Zeiten mehreres angewachsen und zugenommen. So haben Höchst-gemelt- und Hochgedachte Ihro Churfürstliche Durchlaucht und Gräffliche Gnaden sich mit einander entschlossen zu end- und gründlicher Abhilff und Schlichtung alles dessen, so zwischen dem Churfürstenthum Cölln und der Grafschaft Waldeck jemals streitig gewesen und gegenwärtiglich noch streitig ist und hingegen Stifft- und Erhaltung guter nachbarlicher Verständniss beiderseits Landschafften und Eingesessenen, einige Ihrer Räthe zusammen zu schicken und zu bevollmächtigen: Gestalt überall soweit das Fürstenthum Westfalen und die Graffschaft Waldeck einander rühren, die Gräntze nach eingenommenem Augenschein und Zuziehung jedes Orts kundiger Leute in richtige Abmarkungen zu bringen und mit Steinen, deren beederseits

---

dem umfangreichen Aktenstück nur das auf die kirchenrechtlichen Verhältnisse Bezug habende. Derartige Abschnadungsvergleiche wurden auch mit anderen Fürsten geschlossen, so: Vertrag zwischen Paderborn und Waldeck vom 27. September 1560; Pyrmontischer Hauptvergleich zwischen Waldeck und dem Bischof und Thum-Capitul zu Paderborn vom 14. März 1668; Abschnadungs-Recess zwischen der Grafschaft Pyrmont und dem Paderbornischen Amt Lüyde vom 14. März 1668; Landgräntz-Vergleich zwischen Hessen-Darmstadt und Grafschaft Waldeck vom 9. August 1669 (Paderb. Alt.-Bibl. zit.)

Herrschaften Wapen eingehauen, abzuzeichnen, worzu dann an Seiten Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln dero Geheimbde Räthe und respektive Land-Drost in Westfalen, Cantzlar und Westfälischer Rath, Dietrich Frey-Herr von Landsberg, Peter Buschmann und St. Johann Ioking, an Seiten des Gräfflichen Hauses Waldeck aber Johann Victor, der Rechten Doctor und Gräfflicher Waldeckischer Cantzlar und Anton Ramm Landkantzley-Rath zu Corbach ernannt und bestimmt worden, welche darauf fürerst zu Volckmarsen den 15. November neuen Calenders des 1662 Jahres erschienen und alldort den Anfang gemacht, alle streitigen Oerter einzogen und die befundene differentien folgende Gestalt verglichen:

.... Letzlich obwohl in der Düdinghausischen Sache als welche vor langen und vielen Jahren sehr schwehre Streitigkeiten verursacht, auch zu fast gefährlichen Gewaltsamkeiten Anlass gegeben, schon im Jahre 1654 ein Vergleichungs-Recess aufgerichtet, weilen dennoch dawider sowol von Seiten der Eingesessenen ermelter Frey-Graffschafft Düdinghausen als auch der gesamten Land-Stände des Fürstenthums Westphalen allerhand Klagten und Beschwerden geführet, ist zwischen Ihro Gräffl. Durchl. zu Cölln und der sämtlichen Herrn Graffen zu Waldeck Gräffl. Gnaden vor gut angesehen, diese Sache auf anderwärtige beständige Vergleichungs-Mitteln kommen zu lassen, die denn nach vielfältiger Handelung dahin endlich ausgeschlagen, dass erstlich Ihro Gräffl. Gnaden zu Waldeck die Dorffschafft Defeld, samt der Kirchen, Kirchenrecht und exercitio Religionis wie auch die Freye-Stifts-Gerechtigkeit, Civil- und Criminal-Jurisdiktion und Obrigkeit und was davon sowohl in Geist- als Weltlichen Dependiren oder einiger gestalt dahin einschlagen kann in denen Dörffern Ober-Schleydorn, Düdinghausen, Refferinghausen, Dittmarshausen, Defeld und Wissinghausen dem Ertzstifft Cölln lediglich cedirt und sich dessen allerdings zu ewigen Zeiten begeben.

Hingegen Zweytens thun Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln für sich und ihre Successores dem Gräfflichen Haus Waldeck die beede Dörffer Eppe und Hillershausen cum omni jure superioritatis abtreten; jedoch die Eingesessenen in diesen Dörffern jährlich nicht mehr als mit vier Land-Anschlägen, dazu Eppe in jeden Anschlag eilff und ein halben Rthlr. und Hillershausen drey Rthlr. gibt, in vier Terminen abzutragen, belegt werden, ausgenommen die Collecten so auf Reichs- und Kreys-Tagen mögten bewilligt werden, darzu Ihr Contingent gleich andern Waldeckischen Unterthanen nach dem Fuss ihres jetzigen Land-Anschlags, welcher ihnen von dem Gräffl. Haus Waldeck nicht soll gesteigert werden, herbey tragen sollen, und zwar mit diesem ferneren ausdrücklichen Vorbehalt, dass in der Pfarrkirche zu Eppe (so die Augspurgischen Confessions-Verwanten bis herzu alleinig eingehabt) die Catholische sich des Exercitii Religionis ihres Gefallens, jedoch ohne Hinderung ermelter Augspurgischer Confessions-

Verwanten zu gewissen verglichenen Stunden vermöge absonderlich darüber sub dato Medebach den 24. April anno 1663 aufgerichteten und von beederseits hierzu gevollmächtigten Beamten unterschrieben und versiegelten Recessus bedienen und zu gebrauchen haben sollen.

Wegen der Kirche zu Düdinghausen aber Drittens ist es dahin gestellt blieben, dass selbige zwarer das Gräffl. Haus Waldeck cum omni jure nach dem Fus des Jahres 1624 behalten und hingegen Ihro Churfürstliche Durchlaucht eine andere Kirche zu Behuff der Catholischen hin bauen lassen mögen.

Zum Vierten sollen die Privat-Gefälle und Renthen einem jedem Theil und darunter auch dem Gräffl. Haus Waldeck die Jagt und Fischerey, wie von alters hergebracht, verbleiben, demselben auch zugleich zugelassen seyn, wider die Säumigen in liquidis die Exekution daselbst vorzunehmen, sonsten aber der Amts-Hülffe jedoch auf der Säumigen Kosten sich zu bedienen, worneben doch ausdrücklich abgeredt, dass zu Beylegung des mit denen Unterthanen entstandenen Streits wegen der wirklich ungemessenen Frohn-Diensten sowohl die beede lediglich abtretende Dörffern Eppe und Hillershausen als das Dorff Nieder-Schleydorn bei ihrem bisherig stehenden Dienst-Geld, nemlich Eppe, jährlich in vier Terminen Dreissig Rthlr. Fünffzig Albus, Hillershausen Sechs Rthlr. Sechzig Albus, Nieder-Schleydorn Vier und zwanzig Rthlr. Sechs und zwanzig Albus gelassen werden und daneben jedes Jahr sieben völlige Tage im Sommer zum Ackerbau oder wo sonsten die Herren Graffen sie fordern und anweisen werden, in natura nach Gelegenheit ihrer Güther, nemlich die Spännige mit ihren Pferden, soviel sie deren zu ihren Güthern gebrauchen, die Köter, so keine Pferde haben, aber mit der Hand leisten; hingegen von allen anderen Diensten, sowohl zur Jagt als sonsten befreyet bleiben sollen: die aber bey Chur-Cölln verbleibenden Düdinghausischen Dörffern sollen jährlich insgesamt an statt der Dienst Hundert und Fünffzig Rthlr. dem Gräffl. Haus Waldeck entrichten und hingegen von demselben mit anderen Diensten in natura (ausserhalb zwey Tage jährlich zur Jagt) unbeschwert gelassen werden.

Fünftens soll Ihre Churfürstliche Durchlaucht freystehen, des Gräfflichen Hauses Waldeck des Orts hebende und zustehende Renthen, Dienstgeld und andere Gefälle, auch darunter den Land-Zoll zu Ober-Schleydorn und zwar was jährlich vier eintragt, mit Hundert, die Jagt-Gerechtigkeit aber samt denen zweyen Tagen Jagt-Diensten mit Tausend Rthlr. an sich zu lösen. Als dann auch gegen Schwindung der Gräffl. Waldeckischen Ansprache auf die Herrschaft Cannstein Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Ihro und des Ertz-Stiffts praetension auf Goddelsheim, Münden und Neukirchen fallen lassen, so dann das Gräffl. Haus Waldeck mit den Conventualen zu Glintfeld wegen des alten Hagen sich gütlich verglichen und solchen

nach die bis anhero diesert wegen abhanden gewesene Streitigkeit aus dem Wege geräumt, seind die Land-Gräntzen von den dreyen Gerichts-Steinen an den Höppern, alda die Brilonische Gräntze sich endigen, mit Steinen ordentlich abgezeichnet folgender massen . . . .

Nachdem auch bis herzu aus allerhand Missverständnissen entstanden, dass auf Anhalten eines oder andern privati Creditoris in der Herrn Graffen von Waldeck Düdinghausischen Renthen und Gefälle von Ihro Churfürstl. Durchlaucht oder deroselben Bediente Immissiones geschehen, und aber nun afft höchstgemelte Ihro Churfürstl. Durchlaucht alles was zu ferneren Irrungen Anlass geben kann, gerne aufgehebt sehen, So erklären Sie sich hiermit, hiefüro dergleichen Immissiones und Executiones für sich oder bey ihren Gerichten weiter nicht ergehen oder vornehmen zu lassen, sondern die klagenden Theile mit ihren Forderungen an der Herrn Graffen zu Waldeck forum competens (es sey dann Sache, dass diese Gefälle inskünfftig nominatim et expresse pro speciali hypotheca in der Renth-Verschreibung oder contracte angesetzt) zu verweisen.

Und seynd nun hiermit einmal für alle die bisherigen Irrsalen zwischen dem Chur-Fürstenthum Cölln und Graffschafft Waldeck, sie mögen einen Namen haben, wie sie wollen, ohne Unterschied ewig und unwiderruflich abgethan und getödet auch alle vorige Vergleich und Recessen aufgehebt und vernichtiget: Hingegen dieser gegenwärtiger in allen Begebenheiten für die eintzige Richtschnur der Entscheidung seyn, darauf auch von allen Gerichten, wohin es gelangen kann, erkannt, geurtheilt und vest gehalten werden soll.

Alles bey Churfürst- und Gräffl. Worten und Glauben. Uhrkund höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. eigenhändiger Unterschrifft und Insiegels wie auch eines Hochwürdigen Thum-Capituls zu Cölln (als mit dessen Vorwissen und Bewilligung dieser Vergleich getroffen) anhängenden Sigilli ad causas; Sodann der sämtlichen Herrn Graffen zu Waldeck gleichmässiger Unterzeich- und Versiegelung. So geschehen in der Churfürstl. Residenz Stadt Bonn den 11. Julius des 1663ten Jahres.

Maximilian Henrich Churfürst zu Cölln. Georg Fritz Graf zu Waldeck, P. u. C. Johann Graf zu W. u. P., Herr zu Tonna. Christian Ludwig Graf zu W. Josias Gr. zu W. Henrich Wolrad Gr. z. W.

Nr. 4. d) Usselischer Vergleich vom $\frac{19.}{29.}$ Juli 1664.

Actum Usseln, den $\frac{19.}{29.}$ Juli 1664.

Nachdem neben anderen auch folgende Punkten in dem zwischen Ihro Churfl. Durchl. zu Cölln und denen Herrn Graffen zu Waldeck

aufgerichteten und confirmirten Hauptrecess zu nachbarlicher Conferenz und Vergleich angesetzet worden, als seynd durch verschiedene Conferentien beeder Seite respective Räthe und Beamten endlichen selbige nachgesetzter massen abgethan und verglichen, als:

Erstlichen als bishero zu Düdinghausen wegen der Römisch-Catholischen Begräbnis auf dem Kirchhoff und darzu gewöhnlichen Geläut, als welche vermög des Haupt-Recesses vor das Gräfl. Haus Waldeck und Evangelische gehören, einige Difficultät sich ereiget: So ist dieselbe also und dergestalt abgethan, dass ermeltes Gräfl. Haus Waldeck zu Bezeugung nachbarlichen geneigten Willens gegen die Untersassen der Herrschafft Düdinghausen nachgeben und zulassen, dass a dato dieses die Römisch-Catholische ihre Leichen mit ihren gewöhnlichen Ceremonien auf besagtem Kirchhoff begraben sollen und mögen, jedoch dass sie weiters an die Kirche und Glocke fernere praetension nicht nehmen und suchen, das Geläut der Glocken aber von dem Evangelischen Küster auf Erfordern und nicht von denen Unterthanen geschehen, hingegen dem Evangelischen Pastore und dessen Küster zusammen neun Groschen und also nach Proportion der vierte Theil dessen, so dem Catholischen Priester dieserhalb gereicht wird, von jeder Leiche gegeben werden, doch die notorische arme Leute ausgeschlossen seyn sollen, von welchen der Catholische Priester auch nichts zu bekommen.

Die Acker- und Fahrdienste zu der Pfarr und Kirchen gehörig hiefüro ohnweigerlich gegen Hausmanns-Kost und ein Trunck Bier, wie alt herkommens zu verrichten haben sich die Unterthanen des gantzen Kirchspiels selbst willig erkläret. Die übrigen der Evangelischen Kirchen praetensiones bleiben zu mehrer Erkundigung und beederseits folgender Vergleichung ausgestellt, weilen die Bediente beederseits diesmalen nicht genugsam darzu informiret und gevollmächtiget.

Die Huden und denen anhengende Gerechtigkeiten der Gemeinde Ober-Schleydorn, Düdinghausen und Welleringhausen, auch Usseln seynd gleichfalls nunmehr allerseits dahin verglichen, dass solche insgesamt und mit den Land-Gräntzen enden und wenden und allein jedem Privat-Hausmann seine eigene Wiesen auch so über den Land-Gräntzen gelegen, nach seinem eigenen Besten und Nutzen mit eigenem Viehe zu betreiben und darauf zu hüten bis zu bestimmter Hege-Zeit verbleiben, auch beiderseits Unterthanen ihre Saat und stellbare Ländern ausstellen sollen und mögen. Im übrigen bleibt es bei dem Hauptrecess und dessen Entscheidung.

Und damit zwischen Ober- und Nieder-Schleydorn wegen der Hude auch endliche Entscheidung folge, sollen erster Tage beederseits Unterredung gepflogen werden.

Die streitige Hude und Holtzungs Gerechtigkeit, welche die Ditmarkhauser in dem Altenhagen und deme zu gehörigen Bergen bishero

prätendirt, ist auch endlichen dahin mit Einwilligen der Gemeinden verglichen, dass denen von Ditmarkhausen privative und zu alleiniger Hude hiefüro seyn und bleiben sollen alle die Ländereyen und Holtz, so auf dem vordern Kreutenberg auch über die Gräntze in Waldeckischer Hoheit gelegen, soweit als solches von Blacheren den Weg herunter bis an den Schantzengraben anno 1663 mit gezeichneten Bäumen abgeschendet ist. Desgleichen wird ihnen von Ditmarkhausen am vorderen Kreutenberg das Gehöltz, so über der Land-Gräntz in Chur-Cöllnischer Hoheit durch den Hauptrecess gerathen, eigenthümlich überlassen.

Wegen der Huden, so die von Usseln in dem Altenhagen ausserhalb denen Wiesen bis in die Hopernbecke um die Jägerwiesen und von der streck nach dem Grentzstein unter dem breiten Bruch haben, stehet denen von Ditmarckhausen gegen einem Erkäntniss von einem Käss vierzehen Tag nach Michaelis veteris desgleichen auch auf den Wiesen im Altenhagen, wenn selbige mit Gräfl. Waldeckischen Hirten oder von den Usselischen nicht mehr betrieben werden, dessen sie jederzeit bey dem Richter zu Usseln sich zu erkundigen, zu behüten erlaubet. Im übrigen schneiden die Land-Gräntzen zwischen Ditmarckhausen und Usseln auch die Hude ausserhalb dem alten Holze oblauts durchgehends. Zu mehrerer Bescheinigung ist dieses von beederseits an- und beywesenden Bedienten unterschrieben.
St. Adam Budde Doct. J. Victor Doct. F. Petrus Henningii Prior Glindfeldensis. Georg Friederich Schmalkalder.
Frantz Nelden.

Nr. 5. e) Uebereinkunft zwischen Hessen-Darmstadt[1]) und Waldeck vom 10. Dezember 1808.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck haben, um Ihre beiderseitigen Territorien von fremden Besitzungen zu purifiziren und um die Anstände zu beseitigen, welche dadurch sich leicht ereignen können, beschlossen, die zu dem Herzogthum Westphalen gehörigen im Fürstenthum Waldeck belegenen Besitzungen, Gefälle und Berechtigungen in dem Herzogthum Westphalen gegen einander auszutauschen und darüber eine freundschaftliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu dem Ende haben Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen Ihren Geheimen Rath, Regierungs- und Kammer-Direktor Minnigerode zu Arnsberg und Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck Ihren Geheimen Rath und Kammer-Direktor Frensdorff zu Arolsen, und zwar unter Zuziehung Ihres Rathes und Landrentmeisters Waldeck zu diesem

---

1) Durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 kam das Düdinghauser Gebiet an Hessen-Darmstadt; vgl. oben S. 288.

Geschäft bevollmächtigt und ist zwischen denselben nach vorgängigen Unterhandlungen mit Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung Folgendes abgeschlossen worden . . . .

7. Wegen der Düdinghauser Kirchen- und Pfarrei-Verhältnisse wird festgesetzt, dass Fürstlich Waldeckscher Seits alle in Ansehung der Kirche, Pfarrei oder Schule zu Düdinghausen zustehende Berechtigungen, Besitzungen und Gefälle in dem Herzogthum Westphalen abgetreten werden, dagegen wird grossherzoglich hessischer Seits nachgegeben, dass die zu den Pfarrei-Intraden gehörigen F r u c h t gefälle als ein zu dem Fürstenthum Waldeck gehöriger Domanial-Gegenstand behandelt und bei dem Austausch zugerechnet werden.

Fürstlich Waldeckscher Seits wird es übrigens übernommen, den Pfarrer Naumeyer zu Eppe, welcher bisher die lutherische Pfarrei zu Düdinghausen deservirt hat, für seine desfallsigen Emolumente zu entschädigen.

11. Um nun sowohl die Richtigkeit der wechselseitigen Besitzungen, Gefälle und Berechtigungen als auch die bis jetzt aufgelaufenen Rückstände sowohl in Ansehung der Liquidität als auch der Bonität festzustellen, sollen durch beiderseits zu bestellende Commissarien die Prästantiarien persönlich vernommen und hierauf eine von denselben, sowie auch von den Commissarien zu unterzeichnende Liquidation aufgestellt werden.

Zugleich werden die einschlagenden Gerichtsbehörden dahin instruirt, dass sie im Falle eines durch Ableugnung etwa entstehenden Anstandes solchen ohne alle prozessualische Weitläufigkeiten und nach Befinden durch summarische Beweismittel auf der Stelle schlichten.

Bei diesem mit der grössten Beschleunigung vorzunehmenden Geschäfte haben namentlich auch die Commissarien zu bestimmen, welche Rückstände etwa ganz unexigibel oder doch so schwer beizutreiben sind, dass sie lieber auf der Stelle ganz oder zum Theil gestrichen und darauf Verzicht geleistet wird.

Nach dieser alsbald vorzunehmenden Liquidation wird ein vollständiger Etat über die verschiedenen Gegenstände gemacht, die in den beiderseitigen Landen wechselseitig abgetreten werden.

Die numerischen Resultate werden in den vier und zwanzig Gulden Fuss reduzirt, sowie denn auch die Ausgleichungssumme in diesem Fusse bezahlt wird. Obgleich erst nach Aufstellung dieses Etats das Detail der numerischen Resultate genau bestimmt werden kann, so wird doch im allgemeinen festgesetzt

a) dass grossherzoglich hessischer Seits an Waldeck alles abgetreten wird, was

1. zur vormaligen Abtei Bredelar und Kanonie Glintfeld,
2. zur vormaligen Propstei Marsberg und

3. zu der ehemaligen Receptur Volkmarsheim gehört und in dem Fürstenthum Waldeck belegen ist;

b) dass Fürstlich Waldeckischer Seits sämmtliche in dem Herzogthum Westphalen gelegenen Besitzungen, Gefälle und Berechtigungen, nur mit der einzigen Ausnahme der Ansprüche auf den Walddistrikt bei Nordenau und Astenberg, abgetreten werden.

So geschehen und von beiderseitigen Commissarien zur Urkund unterschrieben und besiegelt.

Arolsen, den 10. Dezember 1808.

Minnigerode. Frensdorff.

Nr. 6. f) Kabinetsordre betreffs des Pfarrgehalts in Düdinghausen vom 9. Februar 1823[1]).

Solange bis eine Vereinigung der Pfarrei zu Düdinghausen im Herzogthum Westphalen mit dem Benefizium zu Oberschledorn zulässig oder die Pfarrgemeine zu Düdinghausen des Vermögens ist, zur Dotation Beiträge zu leisten, will Ich den in Ihrem Bericht vom 2. d. M. berechneten zu der dem Pfarrer auszusetzenden Competenz von 300 Thalern noch erforderlichen Zuschuss von 254 Thl. 19 Groschen von dem Zeitpunkte der definitiven Besetzung der Pfarrei an bewilligen und dessen Uebernahme auf den nächsten Domänen-Etat genehmigen. Dem jetzigen Pfarrverweser (Wilken) können Sie, der Finanzminister, bis zu dem bemerkten Zeitpunkte den Betrag der Pension des verstorbenen Pfarrers mit 197 Gulden jährlich extraordinair zahlen lassen.

Berlin, den 9. Februar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein und von Klewitz.

2. Die Pfarrei Arolsen.

Nr. 7. a) Dekret des Kurfürsten Clemens August von Köln vom 19. Februar 1749[2]).

Demnach Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln Bischoff zu Paderborn, Hertzog Clemens August in Ob- und Nieder-Bayern etc. Unser gnädigster Herr der Catholischen Gemeinde zu Arolsen die mildeste Zusag

[1]) Das Düdinghauser Gebiet wurde durch den Wiener Frieden vom 10. Juni 1815 mit Preussen vereinigt; vgl. oben S. 288.

[2]) Vgl. über die Urkunde oben S. 296 Anm. 2.

gethan haben, geschehen lassen zu wollen, wan etwa in ein oder anderem jahr bey dero Paderbornischem Vikariat und Offizialat nach gäntzlicher Bestreitung aller aus denen Brüchtengelder abzuführenden Lasten und Ausgaben ein Ueberschus sich daran ereignen würde, dass sodann zur erhaltung des katholischen Gottesdienstes in Arolsen eine gewisse jährliche Summ bis auf neuntzig Rthlr. zu, fals der Vorrath sich dahin erstrecket, ausbezahlt werden möchte: Als ist vorben. catholischer Gemeinde hierüber gegenwärtiges Dekret in Gnaden mitgetheilt worden, wonach sich dan das Vikariat sowohl als officialat unterthänigst zu achten und das gehörige zu verfügen hat. Urkundl. gnädigsten Handzeichens und vorgetruckten geheimen Cantzley Insiegels.

Neuhaus, den 19. Februar 1749.

Clemens August, Churfürst etc.

Gnädigstes Dekret für die catholische gemeinde zu Arolsen wegen einer zur erhaltung des catholischen Gottesdienstes daselbsten aus denen Paderbornischen Vikariats- und officialats Brüchtengeldern gewidmeten Zulag.

Nr. 8. b) Fürstbischöfliche Erektionsurkunde vom 2. Aug. 1800 [1]).

Nos Franciscus Egon Dei Gratia Episcopus Paderbornensis et Hildesiensis S. R. I. Princeps, comes Pyrmontanus etc. etc.

Ad Universorum, tam praesentium quam futurorum cupimus pervenire notitiam, quod ex parte Vicariatus Nostri Paderbornensis propositum Nobis fuerit, quod Serenissimus Princeps ac Dominus de Waldeck, Pyrmont, Calenberg etc, etc. pro majori subditorum suorum catholicorum commoditate ac divini cultus augmento desiderat in Urbe sua principali Arolsen loco Missionis hactenus ibidem existentis habilem erigere Parochiam et ne Parocho in posterum denominando quidquam deesset, unde honeste et secundum statum suum vivere posset, ipsi erigendae Parochiae fructus beneficii simplicis in Synderich, super quo jus Patronatus ipsi competeret, post mortem moderni Possessoris perpetuo unirentur et incorporentur.

Nos igitur Desiderium istud grato animo et libenti animo laudantes ac ad Divini cultus incrementum conducere attendentes ac satisfacere cupientes, authoritate, qua fungimur, ordinaria decernimus, ut praedictum beneficium simplex in Synderich cum omnibus juribus, fructibus, emolumentis et appertinentiis post obitum moderni possessoris erigendae parochiae in Arolsen una cum reditibus Missionis modo fundatis et per liberalitatem

---

1) Das Geschichtliche über die Entstehung der Pfarrei Arolsen vgl. oben S. 295 f.

Serenissimi Principis ac Domini de Waldeck etc. adhuc annectendis perpetuo uniantur et incorporentur prout praesentium tenore praedictum beneficium una cum memoratis fructibus ipsi Parochiae unimus et incorporamus; ita ut denominandus imposterum Parochus istud beneficium cum caeteris fructibus possideat iisque quiete perfruatur.

Ut autem saepius nominatae erigendae Parochiae in Arolsen habilis, idoneus et dignus praeficiatur curatus, volumus, ut a Serenissimo Principe de Waldeck etc. etc. prout gratum sibi fore declaraverit post mortem parochi et vacationem ipsius Parochiae ex duobus personis idoneis per Vicarium Nostrum in Spiritualibus Generalem Paderbornensem designandis una, quae placuerit eligatur: cui dictus Vicarius Generalis dein collationem canonicam et investituram consuetam impertiatur.

In quorum fidem hasce manu propria subscripsimus ac Sigillo Nostro jussimus muniri.

Dedimus Paderbornae die 2. Augusti. Anno millesimo octingentesimo.

Franz Egon.

Nr. 9. c) Fürstliche Erektionsurkunde vom 1. September 1800.

Von Gottes Gnaden Friedrich Fürst zu Waldeck, Graf zu Pyrmont, Herr zu Hohenak und Geroldseck am Wassingen etc. Urkunden und bekennen hiermit: demnach des Herrn Fürstbischoffen von Paderborn Liebden den von Uns gethanen Antrag, in Unserer Residenz Stadt Arolsen eine ordentliche katholische Pfarre einzurichten und zur Besoldung des künftigen Pfarrers das Benefizium der Kirche zu Synderich bei Borgenteich, worüber Unserem Fürstlichen Hause das Präsentationsrecht, dem Generalvikariat zu Paderborn das jus collationis und die investitura canonica zustehet, zu verwenden — angenommen, und darüber am 2. August dieses Jahres eine förmliche Urkunde ausgefertigt haben, so erklären Wir in Gemässheit dieser Uebereinkunft und der darauf weiter eingeleiteten Verhandlungen für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung Folgendes:

1. Das erwähnte geistliche Benefizium soll nach Ableben des jetzigen Besitzers durch den Archidiaconum und Vicarium Generalem zu Paderborn sofort eingezogen und zur Besoldung des katholischen Pfarrers in Arolsen angewiesen und verwendet werden, bis zur Erledigung dieses beneficii aber wird das Bischöfliche Vikariat den künftigen katholischen Pfarrer aus einem anderen geistlichen Fonds entschädigen.

2. Sollen verabredetermassen dem künftigen Pfarrer zu Arolsen die Zinsen von dem der katholischen Kirche von dem verstorbenen Ober-Marschal von Dalwigt zu Lichtenfels-Sand vermachten Kapital von Eintausend Reichsthaler jährlich zufliessen und wie

3. das Bischöfliche Vikariat zu Paderborn als weitere Besoldung desselben

a) aus dem Vermächtniss des Freiherrn von Mengersen jährlich 15 (fünfzehn) Reichsthaler,

b) aus der Missionsstiftung des Fürstbischofen Ferdinand jährlich fünfzehn Reichsthaler, so lange bis ein anderer Fonds dafür surrogirt werden kann,

bestimmt und ausgesetzt hat, worüber wir der Ausfertigung einer förmlichen Urkunde entgegensehen, so machen auch

4. Wir Uns verbindlich, dem künftigen katholischen Pfarrer jährlich 12 Malter freies Brennholz aus dem hiesigen Holzmagazin verabfolgen, ihm auch weniger nicht einen schicklichen Platz zur Anlegung eines Gartens unentgeltlich anweisen und in dem Falle, da ein neues Pfarrhaus von der Gemeinde für ihn erbaut werden sollte, dazu nicht allein den erforderlichen Raum, sondern auch das nöthige Bauholz unentgeltlich hergeben zu lassen, sowie ihm dann auch von Haus und Garten die Schätzungsfreiheit zugesichert wird.

5. Da Wir Unseren katholischen Unterthanen eine freie Religionsübung gestatten wollen, so sollen auch die bei ihrer Kirche gebräuchlichen religiösen Handlungen von ihrem Pfarrer künftig verrichtet werden; mithin haben die katholischen Religionsverwandten wegen der Taufe, Beerdigung, Trauung etc. sich künftig an ihren Pfarrer allein zu wenden.

6. Die Besetzung der katholischen Pfarrstelle Uns vorbehalten, jedoch aber sowohl Uns als auch dem Herrn Fürstbischof von Paderborn daran gelegen ist, dass solche mit einem rechtschaffenen und fähigen Subjekt versehen werde, so sollen von dem Bischöflichen Vikariat Uns jedesmal zwei Kandidaten vorgeschlagen werden, von denen Wir dann einen auswählen und zum Pfarramt bestimmen werden. Worauf alsdann von dem Bischöflichen General-Vikariat dem von Uns gewählten Subjekt die canonische Collation und Investitur ertheilt werden wird.

7. Reserviren Wir Unserem Consistorio die Oberaufsicht über die katholische Pfarre in eben dem Masse, wie ihm solche über die zu Eppe zusteht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Cabinets-Siegels.

Arolsen, am 1. September 1800.

Nr. 10. d) Bischöfliche Ausführungsurkunde vom 12. Dez. 1824.

Richardus Dammers Episcopus Tiberiadensis, per districtus Dioecesi Paderbornensi uniendos Vicarius Apostolicus et per Dioecesim Pader-

bornensem in Pontificalibus et Spiritualibus vicarius Generalis, Ecclesiae Cathedralis Paderbornensis Praepositus Lecturis visuris Salutem in Domino.

Celsissimus ac Reverendissimus Princeps Episcopus Franciscus Egon, cui semper nihil magis fuit cordi, quam ut animarum saluti, ubicunque posset, opportunis remediis consuleret, bonum ecclesiae ac religionis cultum quoque modo promoveret, considerans deflorabilem catholicorum in civitate Arolsensi et vicinia degentium curae suae commissorum statum, qui etsi exercitio quidem religionis publico ac Sacello proprio gaudeant, stabili tamen animarum rectore seu Parocho hucusque caruerunt, in id maxime suis intendebat curis, ut in commodum dictarum ovium desolatarum beneficium parochiale pro perpetuis temporibus erigeretur. Cum itaque felici tandem successu inter Serenissimum Principem Waldecensem Fridericum gloriosae memoriae et altefatum Principem Episcopum Paderbornensem anno milesimo octingentesimo conventio sit inita, ut beneficum simplex sive commenda in Synderich nuncupata, cujus intuitu jus patronatus Serenissimis Principibus Waldecensibus, collatio autem et investitura ordinatui Paderbornensi indubitanter competere dignoscitur, post mortem ejusdem tum temporis possessoris G. Jäger cum proventibus pro honerario aliquo deservientis clerici modo existentibus et determinatis, nec non aliis ab altefato Smo. Principe Friderico pro sua beneficentia et liberalitate ulterius assignatis uniretur, sicque in beneficium parochiale perpetuum juxta tenorem documentorum hisce in copia annexorum erigi possit et debeat.

Nos igitur, memorato G. Jäger notorie de annis pie defuncto, Authoritate, qua in similibus fungimur, ordinaria et demandata ad erectionem supradictae Parochiae procedendum duximus, prouti supradictum beneficium in Synderich cum reditibus supramemoratis et in adjunctis documentis expressis harum serie unimus et in beneficium parochiale erigimus ac pro dote seu sustentatione parochi communitatis catholicae in Arolsen memoratos fructus, reditus et proventus assignamus et sicut futuro possessori legitimo jura, quae parochis de jure competunt, tribuimus, eundem obligamus ad ea omnia sedulo observanda, quae de praescripto canonum parocho incumbunt, Sacellum ibi existens pro ecclesia simul parochiali destinamus.

In quorum fidem praesentes erectionis tabulas manu propria subscriptas sigillo Vicariatus Generalis jussimus communiri.

Padibornae, 12. Decembris MDCCCXXIV.

Richardus Episcopus Tiberiadensis.

Nr. 11. e) Konsistorial-Ausführungsurkunde vom 8. Okt. 1836.

Die von des Weiland Fürsten Friedrich zu Waldeck etc. Durchlaucht unterm 1. September 1800 ertheilte Urkunde in Betreff der katholischen Pfarrstelle in Arolsen ist, mancherlei Schwierigkeiten halber, allerdings bis jetzt nicht zum gehörigen Vollzug gekommen.

Wir haben daher keinen Anstand gefunden, diejenigen Bestimmungen zu treffen, wodurch die Rechte der katholischen Pfarrstelle dahier und deren Amtshandlungen nach der erwähnten Urkunde genauer begränzt und festgestellt werden.

Mit Bezugnahme auf das gefällige Schreiben Ew. Bischöflichen Hochwürden vom 18. Juni dieses Jahres ermangeln wir daher nicht, folgendes zu erwidern:

1. Dem hiesigen katholischen Pfarrer ist die Befugniss ertheilt, eigene Kirchenbücher[1]) für die seiner Seelsorge anvertraute Gemeinde und zwar vom 1. Januar 1837 an zu führen, wobei er sich übrigens nach den über die Einrichtung etc. der Kirchenbücher für das hiesige Land ergangenen Verordnungen, wie sich von selbst versteht, richten muss. Ebenso fallen demselben die Gebühren für Bescheinigungen aus den Kirchenbüchern zu, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche für Bescheinigungen über die in die evangelischen Kirchenbücher bisher eingetragenen Amtshandlungen zu entrichten sind, indem solche dem evangelischen Geistlichen nicht entzogen werden können.

2. Was die Stolgebühren für die von dem katholischen Pfarrer zu verrichtenden Amtshandlungen als Taufe, Proklamation, Copulation, Beerdigung betrifft, so sind dieselben, nachdem der früherhin darauf berufene evangelische Geistliche auf den ferneren Bezug derselben freiwillig Verzicht geleistet hat, dieser Verzicht auch von uns genehmigt ist, künftig ebenfalls an jenen zu entrichten, jedoch wird dabei Folgendes ausdrücklich vorbehalten:

a) Dem evangelischen Rector und Cantor dahier wird die von katholischen Amtshandlungen bisher bezogene Gebühr fernerhin bezahlt.

b) Bei Verheiratungen[2]) von Brautleuten verschiedener Confession muss die Proklamation sowohl in der evangelischen als in der katholischen Kirche geschehen, und es wird die Gebühr dafür an beide Prediger entrichtet.

c) Die Kopulation hingegen wird von demjenigen Geistlichen verrichtet, welchen die Brautleute dazu auswählen, und dieser bezieht als-

---

[1]) Das Nähere oben S. 323.

[2]) Vgl. darüber oben S. 321 f.

dann die Gebühr allein; wenn jedoch die Brautleute von beiden Geistlichen copulirt sein wollen, so müssen sie auch an beide die Gebühr entrichten.

d) Die Taufe von Kindern aus gemischter Ehe wird ebenfalls von demjenigen Geistlichen verrichtet, welchen die Eltern des Kindes dazu auffordern, und es bezieht derselbe auch die Gebühr für diese Handlung.

Jedoch wird rücksichtlich der Taufe und der religiösen Erziehung von Kindern, deren Eltern verschiedener Confession sind, ausdrücklich vorbehalten, dass die dieserhalb am 28. März 1827 erlassene Verordnung durch jene Bestimmung keinerlei Abänderung erleiden, vielmehr vollkommen aufrecht erhalten und vorkommenden Falles genau befolgt werden solle.

3. Die Begleitung des Leichenzuges bei einem verstorbenen Katholiken durch den evangelischen Geistlichen soll von demselben nicht, um die Rechte des katholischen Pfarrers dadurch zu beschränken, geschehen, sondern in der Regel nur auf besonderes Verlangen der Verwandten des Verstorbenen, in welchem Falle er auch besonders honorirt werden muss.

Die Reclamation der katholischen Pfarre hinsichtlich der derselben überwiesenen 12 Malter Holz aus dem hiesigen Magazin betreffend, so haben Se. Durchlaucht der Fürst Unser gnädigster Herr zu befehlen geruht, dass nach der angeführten Bestimmung das fragliche Holzquantum in Zukunft ganz aus hiesigem Magazin verabfolgt werden soll und haben wir demzufolge die Fürstliche Domänen- und Forst-Kammer ersucht, das Behufige hierüber anzuordnen.

Was endlich die gewünschte nähere Bestimmung des katholischen Pfarrbezirks anlangt, so ist solche für überflüssig erachtet worden, weil derselbe durch Bezeichnung des Orts, für welchen die gedachte Pfarre gestiftet worden, genugsam determinirt worden ist, und ein Grund zur Erweiterung des Pfarrsprengels nicht vorliegt.

Indem wir uns beehren, Ew. Bischöflichen Hochwürden diese Bestimmungen zu eröffnen, wodurch der hiesigen katholischen Pfarrstelle alle diejenigen Rechte und Befugnisse bei Ausübung ihres Amtes zu Theil werden, welche ihr durch die oben erwähnte Fürstliche Urkunde haben beigelegt werden sollen, hoffen wir zugleich, dass dadurch allen etwaigen Störungen und Conflikten für die Zukunft werde vorgebeugt werden.

Wir haben dann sowohl dem evangelischen als auch dem katholischen Pfarrer die erforderliche Instruktion erteilt.

Arolsen, den 8. Oktober 1836.

Fürstlich Waldecksches Consistorium.

II. Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen vom 28. März 1827 (R.B. S. 27)[1].

Nr. 12. Verordnung über die religiöse Erziehung solcher Kinder, deren Eltern sich zu verschiedenen Confessionen bekennen.

Se. Durchlaucht der Fürst Unser gnädigster Herr haben in Erwägung, dass bei dem bisher beobachteten Grundsatze, wonach die Kinder solcher Eltern, deren einer Theil sich zu der evangelischen, der andere aber zu der katholischen Kirche bekennt, nicht sämmtlich in ein und demselben Glauben erzogen werden, sondern vielmehr die Söhne dem Glauben des Vaters und die Töchter dem der Mutter folgen sollen, nicht selten Fälle eintreten, welche zu Irrungen Anlass geben, und auf das Verhältniss der Kinder zu den Eltern und jener unter einander schädlich einwirken, Folgendes zu verordnen geruht:

§ 1. Es sollen von nun an die Kinder solcher Eltern, deren einer Theil sich zu dem evangelischen, der andere aber zu dem katholischen Glauben bekennt, sämmtlich ohne Ausnahme in der Religion des Vaters erzogen und unterrichtet werden, insofern nicht von den Eltern bei Eingehung der Ehe in den zu errichtenden Ehepakten ein anderes ausdrücklich festgesetzt sein sollte, oder die Eltern in Ermangelung einer solchen eheberedungsmässigen Verabredung überhaupt nicht durch eine wechselseitige Uebereinkunft beide eine andere Bestimmung in gemeinschaftlichem Einverständnisse treffen, in welchem Falle es dann bei dieser von den Eltern freiwillig eingegangenen Bestimmung verbleiben soll. Jede Uebereinkunft dieser Art, werde sie nun vor, bei oder nach Eingehung der Ehe, in der Eheberedung oder für sich besonders, unter den Eltern verabredet, soll inzwischen immer vor dem Oberjustizamt oder Stadtmagistrat des Orts der ehelichen Niederlassung der Paciscenten zu Protokoll gegeben werden, damit in dieser Beziehung keine Ungerechtigkeit eintrete.

§ 2. Durch diese gesetzliche Vorschrift soll jedoch den Kindern, sobald diese die Jahre reiferer Ueberlegung und eigener Prüfung erlangt haben werden, keineswegs benommen sein, nach ihrer eigenen Ueberzeugung und nach eigenem Antriebe eine von beiden Lehren der verschiedenen Kirchen zu wählen und sich zu derselben zu bekennen.

In dieser Beziehung wird das vollendete 18. Lebensjahr bei beiden Geschlechtern als der Zeitpunkt eintretender reiferer Prüfung und Wahl

---

[1]) Da diese Materie den Landesrechten überlassen ist, gilt die Verordnung auch noch gegenwärtig.

betrachtet, so dass der Anfang des 19. Lebensjahres die Freiheit verleichen soll, das bisherige Glaubensbekenntnis zu verlassen und zu dem andern überzugehen.

§ 3. Vorstehende Bestimmungen gelten ebenfalls für solche ausserehelich geborene Kinder, welche durch nachfolgende Heirath oder durch Landesherrliches Rescript vollkommen legitimirt sind; desgleichen für diejenigen, welche der uneheliche Vater anerkennt und in seinem Hause oder doch auf seine alleinigen Kosten ohne alles Zuthun der Mutter erziehen lässt. Andere uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

§ 4. Ueber die religiöse Erziehung der Findlinge oder sonstiger von ihren Eltern verlassener Kinder hat derjenige zu bestimmen, dem die Verpflegung und Erziehung derselben entweder nach den Gesetzen obliegt — in zweifelhaften Fällen die Obrigkeit — oder welcher solche gleich anfangs freiwillig übernimmt.

Zu einem anderen als dem christlichen Glaubensbekenntnisse darf jedoch die Erziehung solcher Kinder nicht geschehen, es wäre denn der Fall, dass ein Jude die Erziehung eines solchen Kindes freiwillig übernähme, dessen Eltern erwiesener Massen beide der jüdischen Religion zugethan wären.

Indem Wir diese Höchste Verordnung hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt machen, befehlen Wir auch der sämmtlichen Geistlichkeit und den Schullehrern beider Fürstenthümer hierdurch, auf deren Befolg ein wachsames Auge zu haben.

Arolsen, am 28. März 1827.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
B. C. von Spilker.

III. Verfassungs-Urkunde für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 17. August 1852 (R.B. S. 141 ff.) [1].

Nr. 13. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen derselben.

§ 39. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der in § 40 gewährleisteten Religionsfreiheit zu Grunde gelegt.

§ 40. Die Staatsangehörigen haben volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und sind unbeschränkt in der häuslichen Uebung ihrer Religion.

[1]) Vgl. über die Ausführung der Verfassungsurkunde oben S. 301 f., 308 Anm. 1, 312 f.

Sie sind berechtigt, sich zu Religionsgenossenschaften zu vereinigen, denen die gemeinsame Religionsübung, jedoch ohne öffentlichen Charakter, zusteht, falls sie keine Korporationsrechte besitzen.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Erkenntniss weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe aber keinen Abbruch tun.

In wiefern bei Religionsverschiedenheit eine bürgerliche Ehe stattfinden kann, soll durch das Gesetz bestimmt werden.

§ 41. Religionsgesellschaften, welche Korporationsrechte nicht besitzen, oder sich erst neu bilden, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.[1])

§ 42. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft bleibt im Besitze und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten,

---

[1]) Hierher zählen die wenigen Lutheraner, welche sich von der unierten evangelischen Landeskirche getrennt haben. Die Modalitäten ihres Austritts regelt das „Gesetz, die Verhältnisse der separierten Lutheraner in dem Fürstentum Waldeck und Pyrmont betreffend, vom 26. März 1866" (R.B. 31 ff.). Dieses Singulargesetz kann aber nicht, wie Schneider, Die partikul. Kirchenrechtsquellen, S. 476, Anm. 1, meint, auf analoge Fälle, z. B. Uebertritt aus der Landeskirche zur katholischen Kirche, Anwendung finden; es fehlt in dieser Beziehung an Bestimmungen, und die waldecksche Gesetzgebung ist hier lückenhaft. Ein anderes „Gesetz, die Bildung besonderer Kirchengemeinden der separierten Lutheraner zu Corbach und Sachsenberg betr. vom 26. März 1866" (R.B. S. 33) bestimmt: „§ 1. Die aus der waldeckschen evangelischen Kirche ausgeschiedenen, zu besonderen Religionsgesellschaften in Corbach und Sachsenberg vereinigten Lutheraner bilden für die Folge je eine mit Korporationsrechten versehene Kirchengemeinde." Die separierten Lutheraner gelten in Waldeck als Sekte. — Sämtliche Juden sollen nach Gesetz vom 15. Juli 1833 über die Gemeinheiten der Juden zu Gemeinden vereinigt werden, denen die Feier des öffentlichen Gottesdienstes in gemeinschaftlichen Synagogen gestattet ist. Durch Gesetz vom 30. Januar 1863 ist den jüdischen Gemeinheiten das Recht der exekutorischen Beitreibung der durch gültigen Gemeindebeschluss festgestellten Beiträge verliehen. Vgl. auch Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts, 1884, Bd. III; Das Staatsrecht des Fürstentums Waldeck von Dr. Böttcher, S. 151 ff.

Stiftungen und Vermögensstücke und ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, ist aber den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

§ 43. Das Vermögen der Religionsgesellschaften, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten darf dem Staatsvermögen nicht einverleibt, noch überhaupt seinen bestimmungsmässigen allgemeinen Zwecken entzogen werden, so lange dieselben noch irgend zu erreichen sind.

Ist letzteres nicht der Fall, so muss das Vermögen verwandten oder ähnlichen Zwecken gewidmet werden. Es bedarf hierzu indessen der Zustimmung der nach den Grundsätzen des Privatrechts zur Disposition Berechtigten, und bei Landesanstalten der Zustimmung der Stände.

§ 44. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und wird durch besondere Gesetze geregelt, welche zugleich die Stellung der Kirche zur Schule, sowie die Betheiligung der Gemeinden bei Anstellung der Volksschullehrer ordnen.

§ 98. Soweit einzelne Gesetze oder einzelne gesetzliche Bestimmungen mit dieser Verfassung in Widerspruch stehen und ein Anderes nicht ausdrücklich verordnet ist, sind dieselben aufgehoben.

§ 102. So lange noch eine entsprechende anderweite Regelung der Kirchen- und Schulverhältnisse nicht erfolgt ist, bewendet es bei den bestehenden Kirchenverfassungen und Schulgesetzen.

IV. Staatliche Verwaltungsorgane der katholischen Angelegenheiten [1]).

Nr. 14. 1. Konsistorialbeschluss 25. Juni 1851.

Resol. in Sess. Cons. — Arolsen, den 25. Juni 1851.

Da nach § 16 des Staatsgrundgesetzes[2]) jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten solle, die in § 143 vierter Absatz ausgedrückte Bestimmung, dass bis dahin, wo die zur Durchführung des hier ausgesprochenen Grundsatzes der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften erforderlichen Einrichtungen und Gesetze getroffen und erlassen seyn werden, die gegenwärtige evangelische Kirchenverfassung bestehen bleibe, in gegenwärtigem Falle keine Anwendung leiden könne, weil in Beziehung auf die katholische Kirche solche Suspension des § 16 nicht ausgesprochen sey, so finde sich die evangelische Kirchenbehörde ausser Stande, sich noch mit der Regulirung der Angelegenheiten der katholischen Kirche zu be-

---

[1]) Vgl. oben S. 308 f., 312.

[2]) An Stelle dieses Staatsgrundgesetzes trat die noch heute geltende Verfassungsurkunde vom 17. August 1852; vgl. oben S. 301, 308 Anm. 1.

schäftigen, sehe sich daher auch veranlasst, von dem unter dem 18. d. M. resolvirten Schreiben an das Generalvikariat in Paderborn zu abstrahiren und müsse die Akten an Fürstl. Staatsregierung zur Veranlassung des Weiteren und etwaigen Communication mit der erwähnten katholischen Behörde über die Einkünfte der katholischen Pfarrstelle zu Eppe gelangen lassen.

F. W. Consistorium.

Nr. 15. 2. Konsistorialschreiben an die Fürstliche Regierung vom 16. März 1861.

An Fürstliche Regierung.

Zur Sache die Verwaltung der Angelegenheiten der Katholiken in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont betreffend.

Nachdem auf Grund der Bestimmungen in den §§ 42 und 102 der Verfassungsurkunde vom 17. August 1852, in § 9 der höchsten Verordnung vom 2. März 1853 vorgeschrieben wurde, dass fürstliche Regierung sowohl der evangelischen wie der katholischen Kirche und allen anderen Religions-Gesellschaften gegenüber lediglich die staatlichen Hoheitsrechte — jura majestatica circa sacra — wahrzunehmen habe und alle anderen inneren und äusseren Angelegenheiten der evangelischen Kirche von dem Consistoro zu versehen seien, auch in der höchsten Verordnung, die Organisation des Consistoriums betr., von dem nehmlichen Tage das Consistorium lediglich dazu berufen ist: alle inneren und äusseren Angelegenheiten der evangelischen Kirche zu leiten und zu verwalten, erscheint es als ein ganz anormales Verhältniss, dass das nur allein für die evangelische Kirche bestellte Consistorium bis dahin auch die Angelegenheiten der katholischen Staatsangehörigen zu verwalten gehabt hat.

Dass hierunter eine Abänderung nicht bereits eingetreten resp. herbeigeführt worden, kann bloss dadurch veranlasst sein, dass man sich in die früher bestandenen Verhältnisse einmal eingelebt gehabt und ein Widerspruch dagegen nicht stattgefunden.

Da indess dermalen Fürstl. Regierung beabsichtigt ist, den zeither bestandenen Pfarrzwang über die in beiden Fürstenthümern zerstreut lebenden Katholiken aufzuheben, und in neuester Zeit der Kirchenvorstand der katholischen Gemeinde zu Eppe gegen eine Anordnung des Consistoriums in Betreff des kirchlichen Rechnungswesens die desfallsige Competenz des Consistoriums geradezu bestritten hat, so halten wir es für ebenso erforderlich, als angemessen, dass wegen der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken eine anderweite Anordnung getroffen werde, und ersuchen daher Fürstliche Regierung ergebenst, jene Angelegenheiten in

beiden Fürstenthümern dem Consistorium abzunehmen und einer anderen Behörde des Staates zu übertragen.

Arolsen, den 16. März 1861.

Fürstlich Waldeck. Consistorium. Schumacher.

Nr. 16. 3. Fürstliches Regierungsschreiben an das Konsistorium vom 3. April 1861.

Resol. in pleno. — Arolsen, am 26. März 1861.

An Fürstliches Consistorium.

In Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 16. d. M. ersuchen wir Fürstliches Consistorium, uns zuvörderst weitere Mittheilung darüber zu machen, welche Verwaltungsgeschäfte dasselbe hinsichtlich der katholischen Kirche bisher besorgt hat, und welche gesetzliche oder vertragsmässigen Bestimmungen der seither bestehenden Einrichtung zu Grunde liegen.

Arolsen, am 3. April 1861.

F. W. Reg.

Nr. 17. 4. Konsistorialschreiben an Fürstliche Regierung vom 24. April 1861.

An Fürstliche Regierung.

Zur Sache die Verwaltung der Angelegenheiten der Katholiken in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont betr.

In ergebener Rückantwort auf das gefällige Schreiben vom 3. d. M. erwidern wir andurch, dass bisher das Consistorium alle äusseren Angelegenheiten der katholischen Pfarre und Kirche zu Arolsen und zu Eppe zu besorgen gehabt, namentlich den Pfarrer angestellt und verpflichtet; bei solcher Veranlassung bezüglich der Pfarre zu Eppe nach der Verordnung von 1833 die Ab- und Zulieferung des Pfarrguts, der Pfarr- und Kirchen-Registratur etc. bewirkt; die Externa der Kirche und Pfarre, insbesondere die Temporalia durch die Kirchen- und Pfarr-Inventarien überwacht, die Kirchenrechnungen oberrevidirt, die sonstigen Kirchen- und Pfarr-Gerechtsame beaufsichtigt hat etc. Dass und welche gesetzliche oder vertragsmässige Bestimmungen dieser seither bestandenen Einrichtung jedoch zu Grunde liegen, hat nicht näher ermittelt werden können, indem in der Consistorial-Registratur desfallsige Nachweisungen nicht aufzufinden sind.

Arolsen, den 24. April 1861.

Fürstlich Waldeck. Consistorium. Schumacher.

Nr. 18. 5. Beschluss der Fürstlichen Regierung vom 30. April 1861.

Resol. in pleno. — Arolsen, den 30. April 1861.

Nachdem die seither vom Consistorium besorgte Verwaltung der in rubro gedachten Angelegenheiten vom 1. Juni d. J. an Fürstliche Regierung Abtheilung des Innern übertragen worden ist, setzen wir Herrn Kreisrath Schumann zu Arolsen und Giesecken zu Corbach zur Nachricht und Nachachtung hiervon in Kenntniss.

Arolsen, den 8. Mai 1861.

F. W. Reg.

Nr. 19. 6. Mitteilung des Regierungsbeschlusses an den Bischof vom 16. Mai 1861.

Ew. Hochwürden ermangeln wir nicht, hierdurch die ergebenste Mittheilung zu machen, dass die seither vom F. Consistorium besorgte Verwaltung der Angelegenheiten der Katholiken in dem Fürstenthum Waldeck und Pyrmont vom 1. k. M. Juni ab Fürstlicher Regierung Abth. des Innern übertragen worden ist.

Arolsen, den 16. Mai 1861.

F. W. Reg.

Nr. 20. 7. Accessionsvertrag[1]) vom 18. Juli 1867 (R.B. S. 133).

Art. 1. Preussen übernimmt die innere Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Ausgeschlossen und somit Seiner Durchlaucht dem Fürsten vorbehalten bleibt nur diejenige Verwaltung, welche dem Fürstlichen Consistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde zusteht, sowie die Verwaltung des Stiftes Schaaken.

Art. 3. Preussen bezieht die gesamten Landeseinnahmen der Fürstenthümer und bestreitet die sämmtlichen Landesausgaben mit Ausschluss der Ausgaben für das Consistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde.

Art. 5. An die Spitze der Verwaltung der Fürstenthümer tritt ein von Seiner Majestät dem Könige zu ernennender Landesdirektor, welcher die verfassungsmässig der Landesregierung obliegende Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 11. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1866 ab auf die Dauer von 10 Jahren in Kraft und wird nach Ablauf dieser Frist

---

[1]) Vgl. oben S. 310 f.

auf anderweite 10 Jahre verlängert angesehen, wenn nicht mindestens ein Jahr vorher von dem einen oder anderen Theile eine Kündigung erfolgt.

Nr. 21. 8. Accessionsvertrag vom 2. März 1887 (R.B. S. 21 ff.).

Art. 1. Preussen führt die von ihm übernommene innere Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont fort. Ausgeschlossen und somit Seiner Durchlaucht dem Fürsten vorbehalten bleibt diejenige Verwaltung, welche dem Fürstlichen Consistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde zusteht.

Art. 3. Preussen bezieht die gesamten Landeseinnahmen der Fürstenthümer und bestreitet die sämmtlichen Landesausgaben mit Ausschluss der Ausgaben für das Consistorium in dessen Eigenschaft als Ober-Kirchenbehörde. Die letzteren Ausgaben werden für die Dauer des Vertrags von Seiner Durchlaucht dem Fürsten bestritten.

Art. 10. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1888 ab in Kraft und gilt so lange, als sie nicht von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige oder von Seiner Durchlaucht dem Fürsten gekündigt wird. Die Kündigung muss mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung des Vertrages, welche jedoch nicht vor dem 1. Januar 1898 erfolgen darf, erklärt werden.

Nr. 22. 9. Königliche Kabinettsordre vom 25. Januar 1869 (R.B. S. 55).

§ 1. Die unter dem Namen Fürstlich Waldecksche Regierung bestehende Behörde wird aufgehoben. Die Funktionen der Gesammtregierung sowie der bei derselben bestehenden Abtheilungen des Innern, für Schulwesen, Finanzen und Militär-Angelegenheiten gehen auf den Landesdirektor über, insoweit diese Funktionen nicht nach Massgabe des Vertrages vom 18. Juli 1867 von preussischen Behörden wahrzunehmen sind, resp. an solche übertragen werden.

§ 2. Zu einer unmittelbaren Entscheidung sind nur diejenigen Angelegenheiten zu bringen, welche nach den in Preussen geltenden Bestimmungen Meiner Entscheidung vorbehalten sind.

§ 3. An Stelle der Kreisräthe werden Amtmänner angestellt.

Berlin, 25. Januar 1869.

Wilhelm.

V. Schulwesen.

Nr. 23. 1. Schulordnung vom 9. Juli 1855 (R.B. S. 210 ff.)[1].

§ 9. Jede politische Gemeinde bildet der Regel nach die Schulgemeinde. Ausnahmsweise, namentlich wenn in den letzten zehn Jahren nicht mindestens 30 schulpflichtige Kinder vorhanden waren, können, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Zahl der vorhandenen Schulkinder es gestattet, benachbarte Gemeinden oder einzelne Theile oder Familien derselben zu einem gemeinsamen Schulverbande zusammengelegt werden.

Nur als äusserste Aushilfe darf aber dahin eine Einrichtung getroffen werden, dass ein gemeinschaftlicher Schullehrer an den einzelnen Orten besonderen Unterricht ertheilt.

§ 10. Ist in einem Orte die Bevölkerung der Confession nach gemischt, so sind die Familien, welche zu dem Glaubensbekenntnis der Minderheit gehören, soweit thunlich mit benachbarten Schulen ihrer Confession in Verband zu setzen.

Sind aber in den letzten 10 Jahren durchschnittlich mindestens 50 schulpflichtige Kinder solcher Familien vorhanden gewesen, so müssen nach den Confessionen getrennte Elementarschulen errichtet werden. Wo solche Schulen, auch bei einem anderen Verhältnis der Confessionen, bereits vorhanden sind, bleiben dieselben bestehen.

§ 11. Die Beschaffung der zur Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, sowie überhaupt zu den örtlichen Schulverhältnissen erforderlichen Mitteln liegt den Gemeinden ob, welche für sich oder gemeinschaftlich mit anderen getheilt oder ungetheilt die Schulgemeinde bilden; insoweit und solange indessen das Erfordernis für die Elementarschulen von den Gemeinden nicht erbracht werden kann, tritt der Staat mit Zuschüssen aushilflich bei. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen dritter bleiben unverändert bestehen.

§ 57. Die Prüfungen werden von einer von der Regierung dazu ernannten Commission vorgenommen. Derselben wird ein vom Consistorium ernanntes geistliches Mitglied beigegeben, um die Prüfungen in der Religion zu übernehmen.

Zu den Prüfungen der Candidaten des katholischen oder israelitischen Glaubens muss ein katholischer Geistlicher des Landes beziehungsweise ein israelitischer Lehrer des Landes hinzugezogen werden.

Ueber die Befähigung des Geprüften zur Ertheilung von Religions-

---

[1]) Vgl. das Nähere oben S. 327 f.

unterricht entscheidet nur der Commissarius der betreffenden Confession und vollzieht in dieser Beziehung das auszustellende Zeugniss.

Lehrerinnen werden durch dieselbe Commission geprüft.

§ 65. Das Glaubensbekenntniss der Lehrer soll dem Glaubensbekenntniss der Majorität der Schulgenossen entsprechen.

§ 67. Die Staatsbehörde muss sich bei der Wahl des anzustellenden Lehrers mit der oberen Kirchenbehörde der betreffenden Confession und bei der Anstellung eines israelitischen Lehrers mit dem Vorstande der Israeliten-Gemeinde in Einvernehmen setzen.

Im Fall nicht zu erreichender Einigung nimmt die Oberschulbehörde die Wahl selbständig vor; der betreffenden Kirche, resp. Isrealiten-Gemeinde aber bleibt es freigestellt, den Religionsunterricht einem besonderen Religionslehrer zu übertragen, in welchem Falle gleichzeitig eine Auseinandersetzung in Bezug auf die mit der Schullehrerstelle verbundenen Kirchenämter und deren Einkommen erfolgen muss.

Vorbehaltlich des Austrages der Sache im ordentlichen Rechtswege hat die Oberschulbehörde die Auseinandersetzung interimistisch zu ordnen.

§ 89. Das gesammte Schulwesen steht unter der Aufsicht und Leitung des Staats, ohne dessen Genehmigung keine öffentliche oder Privat-Unterrichts- oder Erziehungsanstalt errichtet werden darf.

§ 90. Den Religionsunterricht in den Schulen leiten und beaufsichtigen die geordneten kirchlichen Behörden; jedoch unbeschadet der staatlichen Hoheitsrechte.

§ 98. In jeder Schulgemeinde wird ein Schulvorstand gebildet. Derselbe besteht: a) aus dem Ortsgeistlichen der betreffenden Confession, b) dem Lehrer, c) dem Bürgermeister, d) aus zwei von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde. ...

§ 100. Da, wo eine öffentliche Confessionsschule der Minderheit besteht (§ 10), wird für diese ein eigener Schulvorstand nach den gleichen Grundsätzen (§§ 98 und 99) gebildet.

§ 104. Nach der politischen Eintheilung des Landes bestehen 4 Schulkreise.

Für jeden Schulkreis wird ein Kreisschulvorstand gebildet. Derselbe besteht aus einem pädagogisch gebildeten Mann, einem Geistlichen und dem betreffenden Kreisrath.

Die zuerst genannten Mitglieder werden auf Zeit ernannt, das erste von der Regierung, der Geistliche vom Consistorium. Beide Behörden können aber das betreffende Amt einer und derselben Person übertragen.

Bei erweiterten höheren öffentlichen Schulen steht es der Staatsbehörde zu, an Stelle des Kreisschulvorstandes ein besonderes Curatorium einzusetzen.

§ 108. Unter der obersten Leitung und Aufsicht der Regierung wird das gesamte Schulwesen von einer Oberschulbehörde verwaltet. Dieselbe ist, vorbehaltlich des Recurses an die Regierung, die verfügende Behörde in allen äusseren und inneren Schulangelegenheiten, insoweit nicht andere Behörden dazu ausdrücklich berufen sind.

Nr. 24. 2. Authentische Interpretation zum zweiten Satze des Al. 2 des § 10 der Schulordnung vom 9. Juli 1855 (R.B. 1861 S. 6).

Wir Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Wassingen etc. verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Die Bestimmung in dem zweiten Satze des Alinea 2 des § 10 der Schulordnung vom 9. Juli 1855, also lautend: „Wo solche Schulen auch bei einem anderen Verhältniss der Confession bereits vorhanden sind, bleiben dieselben bestehen", wird wegen vorgekommener verschiedener Deutung dahin authentisch interpretirt, dass die bereits vorhandenen Confessionsschulen der Minderheit, auch wenn sie weniger als 50 schulpflichtige Kinder haben, bestehen bleiben; jedoch einen Beitrag zu ihrer Erhaltung von der betreffenden politischen Gemeinde nicht beanspruchen können. Diejenigen Familien, welche eine solche Confessionsschule besitzen, bilden vielmehr eine für sich bestehende Schulgemeinde, welche die zu ihren Schulbedürfnissen erforderlichen Mittel zunächst selbst, übrigens unbeschadet derjenigen Beiträge, welche auf einem besonderen Rechtstitel beruhen, und nach Umständen durch Beihilfe von Seiten des Staats zu beschaffen hat.

Gegeben, Arolsen, den 9. Januar 1861.

Georg Viktor etc.

Nr. 25. 3. Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden für das Schulwesen und der Disziplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichts-Anstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25. März 1885 (R.B. S. 25 f.).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen in Gemässheit des zwischen Preussen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 24. November 1877 (Ges.-S. für die Pr. St. 1878, S. 18, Fürstl. Wald. R.Bl. 1878, S. 1) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für das Gebiet der genannten Fürstenthümer, was folgt:

Art. I. Die Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der öffentlichen Volksschulen, der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten und des Privatunterrichtes wird, vorbehaltlich der Vorschrift des Art. II, dem Landesdirektor übertragen. Dem Landesdirektor wird für diese Angelegenheiten ein des Schul- und Erziehungswesens kundiger Beamter beigegeben, welcher die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeitet.

Art. II. Die Leitung und Verwaltung des höheren Schulwesens, sowie derjenigen Unterrichtsangelegenheiten, welche nach den hinsichtlich des Geschäftskreises der Provinzial-Schulkollegien in Preussen bestehenden Vorschriften sonst noch zum Geschäftskreise der letzteren gehören, verbleibt Unserem Provinzial-Schulkollegium zu Kassel.

Art. III. Die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Januar 1869, betreffend die Organisation der Disciplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (Ges.-S. für d. Preuss. St. 1869, S. 209, Fürstl. W. R.Bl. 1869, S. 15) finden hinsichtlich der an den öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrer und Beamten in demselben Umfange Anwendung, wie hinsichtlich aller übrigen dem Landesdirektor untergeordneten Beamten (Art. I und Art. III unter I. a. a. O.).

Art. IV. Hinsichtlich der an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten angestellten, Unserem Provinzial-Schulkollegium zu Kassel untergeordneten Lehrer und Beamten verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung vom 2. November 1874 betreffend die Organisation der Disciplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont (Ges.-S. für Preuss. St. 1874, S. 353, Fürstl. W. R.Bl. 1874, S. 47).

Art. V. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1885 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Berlin, den 25. März 1885.

Wilhelm etc. etc.

VI. Aufhebung des protestantischen Pfarrzwanges in Arolsen und Eppe[1]).

Nr. 26. 1. Schreiben der Waldeckschen Regierung vom 14. Nov. 1860.

Sr. Hochwürden den Bischof von Paderborn Herr Dr. Martin
Paderborn.

Auf die an Seine Durchlaucht den Fürsten gerichteten Schreiben vom 30. Dezember v. J. und 4. v. M. beehren wir uns, Höchster Entschliessung

1) Vgl. oben S. 300 f.

zufolge ergebenst zu erwidern, wie es in der diesseitigen Absicht liegt, den im Fürstentum Waldeck bestehenden Parochialzwang, vermöge dessen alle ausserhalb der katholischen Parochien von Arolsen und Eppe wohnenden Katholiken bei Verrichtung von Taufe, Copulation und Beerdigungen an die betreffenden evangelischen Pfarrer gewiesen sind, aufzuheben und die betreffenden Verhältnisse in folgender Weise zu regeln.

1. Die im Kreise des Eisenbergs zerstreut wohnenden Katholiken würden behufs der Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse der katholischen Pfarrei zu Eppe, dagegen diejenigen in den Kreisen der Twiste und Eder der Pfarrei Arolsen zugewiesen resp. dorthin eingepfarrt.

2. Die katholischen Geistlichen zu Eppe und Arolsen demnach berechtigt wie verpflichtet werden, ohne besonders einzuholende Genehmigung der betreffenden evangelischen Parochialgeistlichen religiöse Amtshandlungen bei den zerstreut wohnenden Katholiken des Fürstenthums, sowohl in deren Wohnung als auch einerseits in der Simultankirche zu Eppe und andererseits in der katholischen Kirche zu Arolsen zu verrichten, die betreffenden Akte in die katholischen Kirchenbücher einzutragen und amtliche Bescheinigungen daraus zu ertheilen.

3. Die Beerdigung der Verstorbenen katholischer Confession auf dem Kirchhofe einer evangelischen Gemeinde mit Begleitung des betreffenden katholischen Geistlichen würde unter der Voraussetzung, dass dabei die kirchenpolizeilichen und ortsüblichen Normen beobachtet werden, und unter dem Vorbehalt, dass die Katholiken irgend welche Gebäude oder besondere konfessionelle Symbole ohne ausdrückliche Genehmigung der zuständigen weltlichen Oberaufsichtsbehörde nicht errichten resp. anbringen dürfen, gestattet werden.

4. Im übrigen müssten die zerstreut wohnenden Katholiken zur Entrichtung der bisher üblich gewesenen Stolgebühren an evangelische Geistliche und Küster noch so lange verpflichtet bleiben, als die gegenwärtig zum Bezuge jener Gebühren berechtigten Personen in Diensten sind, wogegen deren Nachfolgern ein Anspruch darauf nicht ferner einzuräumen wäre.

Ausserdem würden aber selbstverständlich alle sonstigen Berechtigungen und Bezüge, die den Kirchen, Pfarreien und Schulen resp. Küstereien evangelischer Confession den katholischen Landesangehörigen gegenüber competiren, unverändert und ungeschmälert fortbestehen bleiben, da dieselben auf Observanzen und Verträgen beruhende wohlerworbene Rechte bilden, deren Beseitigung nicht in unserer Macht steht.

Indem wir Ew. Hochwürden diese ergebenste Mittheilung machen, dürfen wir zugleich einer hiernächstigen geneigten Rückäusserung entgegen sehen.

Arolsen, den 14. November 1860.

Fürstlich Waldeckische Regierung: Winterberg.

Nr. 27. 2. Verordnung der Waldeckschen Regierung vom 21. März 1861.

Verordnung, die Aufhebung des rücksichtlich der in dem hiesigen Fürstentume zerstreut wohnenden Katholiken bis dahin bestandenen Parochialzwanges betreffend, vom 21. März 1861 (R.B. S. 65 f.).

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Der im hiesigen Fürstenthume bisher bestandene Parochialzwang, zufolge dessen alle ausserhalb der katholischen Pfarreien von Eppe und Arolsen zerstreut wohnenden Katholiken bei Verrichtung von Taufen, Copulationen und Beerdigungen an die betreffenden evangelischen Pfarrer gebunden gewesen, ist aufgehoben.

§ 2.

Die in dem Kreise des Eisenbergs zerstreut wohnenden Katholiken werden behufs der Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse der katholischen Pfarrei zu Eppe; dagegen diejenigen, welche in den Kreisen der Twiste und der Eder wohnen, der katholischen Pfarrei zu Arolsen zugewiesen, resp. dahin eingepfarrt.

§ 3.

Die katholischen Geistlichen zu Eppe und Arolsen sind demnach berechtigt, bezw. verpflichtet, ohne besonders einzuholende Zustimmung der betreffenden evangelischen Parochialgeistlichen die religiösen Amtshandlungen bei den zerstreut wohnenden Katholiken sowohl in deren Wohnungen, als auch einerseits in der Simultankirche zu Eppe, und anderseits in der katholischen Kirche zu Arolsen zu verrichten; die bezüglichen Akte in die katholischen Kirchenbücher einzutragen und daraus amtliche Bescheinigungen zu ertheilen.

§ 4.

Die Beerdigung von Verstorbenen katholischer Confession auf dem Totenhofe einer evangelischen Gemeinde mit Begleitung des betreffenden katholischen Geistlichen ist unter der Voraussetzung gestattet, dass dabei die allgemeinen kirchenpolizeilichen und die besonderen ortsüblichen Normen und Vorschriften beobachtet werden, und dass die Katholiken irgend welche Gebäude und besondere confessionelle Symbole ohne ausdrückliche Genehmigung der zuständigen weltlichen Oberaufsichtsbehörde nicht errichten bezw. anbringen.

§ 5.

Die zerstreut wohnenden Katholiken bleiben zur Entrichtung der bisher üblich gewesenen Stolgebühren noch so lange verpflichtet, als sich die gegenwärtig zum Bezuge jener Gebühren berechtigten Geistlichen und Küster in dem betreffenden Dienste befinden. Den Amtsnachfolgern derselben stehet im Einvernehmen Fürstlichen Consistorii ein Anspruch darauf nicht zu.

Uebrigens bleiben

§ 6.

selbstverständlich alle sonstigen Berechtigungen und Bezüge, welche den Kirchen, Pfarreien und Schulen resp. Küstereien evangelischer Confession den katholischen Landesangehörigen gegenüber competiren, unverändert und ungeschmälert fortbestehen.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Mai d. J. an in Kraft.

Arolsen, am 21. März 1861.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Nr. 28. 3. Bischöfliche Zirkumskription der Pfarreien Arolsen und Eppe vom 26. April 1861 [1].

Conrad, durch Gottes Erbarmung u. s. w., Allen, die Gegenwärtiges lesen oder hören, unsern Gruss und Segen im Herrn.

Nachdem die Gnade des Allerhöchsten Unsere oberhirtliche Fürsorge und Unsere Bemühungen für diejenigen Mitglieder Unserer jetzigen Kirche und Unseres Bisthums im Fürstenthume Waldeck, welche bisher keiner der dort bestehenden katholischen Pfarren zugetheilt waren, gesegnet und das Einverständniss der Hochfürstlichen Waldeckischen Regierung es uns möglich gemacht hat, denselben kirchlich bevollmächtigte Seelsorger und Pfarrer zu bestellen, verordnen Wir zu dem Ende wie folgt:

1. Alle in den Kreisen der Twiste und der Eder des Fürstenthums Waldeck wohnenden Katholiken werden hiermit der Pfarre Arolsen einverleibt und wird die pfarrliche Seelsorge für dieselben dem Pfarrer dortselbst übertragen. Dieselben haben daher die Kirche ad s. Joannem Bapt. zu Arolsen als ihre Pfarrkirche und den an derselben von Uns bestellten Pfarrer als ihren Pfarrer und Seelsorger zu betrachten, gegen denselben die Pflichten treuer Pfarrkinder zu erfüllen, die bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen von demselben verrichten zu lassen und ihm und dem Küster die üblichen Gebühren davon zu entrichten.

---

[1]) Im Amtl. Kirchenbl. nicht veröffentlicht.

2. Imgleichen werden alle im Kreise des Eisenbergs wohnenden Katholiken der Pfarre zu Eppe einverleibt und wird die pfarrliche Seelsorge für dieselben dem Pfarrer daselbst übertragen. Dieselben haben daher die Pfarrkirche ad s. Petrum et Paulum Apost. zu Eppe als ihre Pfarrkirche und den an derselben von Uns bestellten Pfarrer als ihren rechtmässigen Pfarrer und Seelsorger zu betrachten, gegen denselben die Pflichten getreuer Pfarrkinder zu erfüllen, die bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben vornehmen zu lassen und ihm und dem Küster die üblichen Gebühren davon zu entrichten.

3. Die Pfarrer zu Arolsen und zu Eppe haben die pfarramtliche Seelsorge für die ihnen hierdurch zugewiesenen Pfarrkinder mit aller Liebe und Sorgfalt zu führen, denselben das Wort Gottes zu verkünden, die hl. Sakramente zu spenden, die bei denselben vorkommenden Taufen, Copulationen und Beerdigungen vorzunehmen und diese Akte in die Kirchenbücher sorgfältig einzutragen, überhaupt alle Pflichten eines katholischen Pfarrers gegen dieselben gewissenhaft zu erfüllen.

Gegeben Paderborn, 26. April 1861.

(L. S.) Der Bischof: † Konrad.

VII. Aufhebung des protestantischen Pfarrzwanges und Errichtung der katholischen Pfarrei in Pyrmont [1].

Nr. 29. 1. Fürstliche Erektions-Urkunde für die Pfarrei Pyrmont vom 21. März 1861.

Verordnung, die Aufhebung des bezüglich der im Fürstentum Pyrmont wohnenden Katholiken bis dahin bestandenen Pfarrzwanges, sowie die Bildung einer katholischen Gemeinde in der Stadt Pyrmont betr. (R.B. S. 67).

Mit Höchster Genehmigung wird im Einverständniss des Bischofs von Paderborn hierdurch verordnet:

§ 1.

Die in der Stadt Pyrmont und in den übrigen Orten des Fürstenthums Pyrmont wohnenden Katholiken werden zu einer besonderen Gemeinde vereinigt, bei welcher die Geistlichen bezw. kirchlichen Amtsverrichtungen durch einen von dem Bischof zu Paderborn zu entsendenden katholischen Pfarrer zu versehen sind.

---

1) Vgl. oben S. 299, 307.

§ 2.

Der rücksichtlich der Katholiken bisher bestandene Pfarrzwang im Fürstenthum Pyrmont wird unter den nämlichen Bedingungen, wie durch die besondere Verordnung vom heutigen Tage im Fürstenthum Waldeck geschehen ist, jedoch mit der Einschränkung aufgehoben, dass die Führung der Standesbücher der Katholiken einstweilen den evangelischen Pfarrern zugewiesen bleibt und der in Pyrmont fungirende katholische Geistliche verpflichtet ist, jene dazu durch jedesmalige zeitige Mittheilung der nöthigen Notizen in den Stand zu setzen.

§ 3.

Ausserdem ist der nach Pyrmont zu entsendende katholische Geistliche von dem Bischof zu Paderborn der hiesigen Regierung jedesmal vorher anzuzeigen und ihr etwaiger Einspruch gegen die bezeichnete Person zu berücksichtigen, sowie der gedachte Pfarrer auch in allen nicht rein geistlichen Angelegenheiten den hiesigen Staatsgesetzen untersteht und auf die Verfassungsurkunde zu verpflichten ist.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Arolsen, am 21. März 1861.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Nr. 30. 2. Kirchenbücher in Pyrmont.

Bekanntmachung, die Führung der Standesbücher der Katholiken im Fürstentum Pyrmont betreffend, vom 18. Mai 1869 (R.B. S. 85).

Nachdem im Einvernehmen mit Fürstlichem Konsistorium und dem Herrn Bischof von Paderborn die evangelischen Pfarrer im Fürstenthum Pyrmont von der Führung der Standesbücher der Katholiken im Fürstenthum Pyrmont entbunden worden sind, wird die in § 2 der Verordnung vom 21. März 1861 betr. die Aufhebung des bezüglich der im Fürstenthum Pyrmont wohnenden Katholiken bis dahin bestandenen Pfarrzwanges, sowie die Bildung einer katholischen Gemeinde in der Stadt Pyrmont — S. 67 des Reg.-Blattes — enthaltene Einschränkung hierdurch mit dem Bemerken aufgehoben, dass die einschlägigen Vorschriften der Verordnung vom 29. April 1831 wegen Einrichtung der Kirchenbücher sowie der ergangenen Nachträge auch auf die Führung der Kirchenbücher der katholischen G meinde zu Pyrmont Anwendung finden und von dem katholischen Pfarrer derselben fortan zu befolgen sind.

Arolsen, 18. Mai 1869.

Der Landesdirektor v. Flottwell.

VIII. Kirchliche Baulasten der Katholiken.

Nr. 31. Gesetz, die Bestreitung der kirchlichen Baulasten seitens der Katholiken der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont betreffend, vom 1. Febr. 1869 (R.B. S. 47 ff.) [1].

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

I. Von der Verpflichtung zur Tragung der kirchlichen Baulasten.

A. Im Allgemeinen.

§ 1.

Sämmtliche der gemeinschaftlichen Kirche eines bestimmten Distrikts angehörige resp. durch die Verordnung vom 21. März 1861 zugewiesene katholische Glaubensgenossen (Parochianen), mit Ausnahme der nach § 83 Verfassungurkunde vom 17. August 1852 von allen persönlichen Steuern befreiten Personen sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kirchengemeinde zur Tragung der kirchlichen Baulasten verbunden.

§ 2.

Diese Verpflichtung bleibt solange in Kraft, als nicht eine andere Einpfarrung rechtsgültig stattgefunden hat.

§ 3.

Zu den kirchlichen Gebäuden, um deren Baulast es sich nach gegenwärtigem Gesetze handelt, gehören:

a) die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Gebäude — Kirchen resp. Kapellen — nebst deren Zubehörungen;
b) die Pfarrgebäude nebst deren Zubehörungen;
c) die Wohngebäude der Kirchspielsküster, welche nicht zugleich als Schullehrerwohnungen dienen (cf. § 13, Alin. 3) nebst Zubehör.

§ 4.

Die hinsichtlich der Errichtung und Unterhaltung der gedachten Gebäude mit Zubehörungen etwa bestehenden rechtlichen Verpflichtungen Dritter bleiben nach wie vor unverrückt bestehen.

---

[1]) Vielfach übereinstimmend lautet die „Verordnung wegen Bestreitung der kirchlichen Baulasten seitens der evangelischen Gemeinden

§ 5.

Die nach Massgabe dieses Gesetzes zur Tragung der kirchlichen Baulasten im Allgemeinen verpflichteten Parochianen haben im Falle der bestrittenen Verbindlichkeiten Dritter die nöthigen Beiträge einstweilen aufzubringen. Es bleibt denselben alsdann überlassen, dieserhalb gegen den verpflichteten Dritten die erforderlichen rechtlichen Schritte zu thun.

B. Im Besonderen.

1. Kirchen und Kapellen.

§ 6.

Die Verpflichtung der Mitglieder der Kirchengemeinde zur Bestreitung der Bau- und Unterhaltungskosten ihrer Pfarrkirche tritt in Kraft, wo anderweitige Mittel — mögen dieselben in rechtlichen Verpflichtungen Dritter oder in dem eigenen Vermögen der Kirche bestehen — nicht ausreichen.

Das Vermögen der Kirche darf aber nur unbeschadet seines nachhaltigen Bestandes zur Tragung der Kosten herangezogen werden.

§ 7.

Ob nach Massgabe des im vorhergehenden Paragraphen ausgesprochenen Grundsatzes die Parochianen zur Tragung der Kosten oder eines Theiles derselben heranzuziehen sind, darüber hat nach geeigneter Sacherhebung die geistliche Oberbehörde im Einverständnisse mit dem Landesdirektor zu entscheiden.

§ 8.

Die Angehörigen der Filialorte haben, sofern und soweit nicht etwa durch besondere Verträge, durch ergangene rechtskräftige Entscheidungen oder durch gültige Observanzen ein Anderes bestimmt resp. hergebracht ist, zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Hauptkirche in gleicher Art und in gleichem Umfange wie die Mitglieder der Muttergemeinde beizutragen, ausser wenn sie ein eigenes Kirchengebäude besitzen und an dem Gottesdienste in der Hauptkirche überhaupt nicht oder herkömmlich doch nur an gewissen Sonn- und Festtagen — also nicht nach einem bestimmten Wochenumlauf — Theil nehmen, oder dem Herkommen nach Theil zu nehmen verpflichtet sind.

Die ausserhalb des Kirchspiels zerstreut wohnenden, aber der betreffenden Kirchengemeinde zugewiesenen Katholiken haben stets zu den Unter-

---

der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 19. April 1864" (R.B. S. 974). Vgl. oben S. 314, 316.

haltungskosten der Kirche ebenso wie die übrigen Mitglieder der Gemeinde beizutragen.

§ 9.

Eine Beitragspflicht liegt nicht ob an solchen Orten, welche, ohne wirkliche Filiale einer Hauptkirche zu sein, ihre eigene Kirche haben und hinsichtlich deren Gebrauchs mit der Kirche eines Nachbarortes wechseln.

§ 10.

Die mit einer anderen Parochie bloss unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigten Gemeinden sind lediglich zur Unterhaltung ihres eigenen Kirchengebäudes verpflichtet.

§ 11.

Hinsichtlich der Bau- und Unterhaltungskosten bei den Kirchengebäuden der Filialgemeinden gelten die nämlichen Bestimmungen wie bei der Hauptkirche, jedoch mit der selbstverständlichen Modifikation, dass nur die Mitglieder der Filialgemeinde selbst beitragspflichtig sind.

2. Bei Pfarrgebäuden.

§ 12.

In Ansehung der Pfarrgebäude und deren Zubehörungen liegt allen Mitgliedern der Kirchengemeinde resp. allen zu einem gemeinschaftlichen Pfarrbezirke vereinigten Gemeinden, solange die desfallsige Verbindung besteht, und soweit nicht etwa eine einzelne Gemeinde verpflichtet ist, bei sich besondere Pfarrgebäude zu erhalten, die Baulast gemeinschaftlich auf.

Ob die einzelne Gemeinde dem Pfarramte gegenüber in dem Verhältnis einer Filiale oder einer bloss vereinigten Parochie steht, begründet hierbei an sich keinen Unterschied.

Jedoch haben bei vereinigten Pfarreien die zugeschlagenen Gemeinden nur $^{2}/_{3}$ von derjenigen Kostenrate beizutragen, welche ausserdem nach gegenwärtigem Gesetz auf sie fallen würde.

Eine Abweichung von diesen Bestimmungen findet nur statt, sofern sie durch Vertrag, rechtskräftige Entscheidung oder Herkommen begründet erscheint. Ob und in wieweit bei einer etwa rechtsgültig verfügt werdenden Abtrennung einer einzelnen Gemeinde aus ihrem seitherigen Verbande wegen mitgetragener Neubaukosten der abgetrennten Gemeinde eine Entschädigung und in welchem Betrage von der oder den in dem Verbande bleibenden oder neu zugelegten Gemeinden zu gewähren sei, hat die geistliche Oberbehörde im Einverständnisse mit dem Landes-Direktor auf nähere Sacherhebung zu bestimmen.

3. Bei Küstergebäuden.

§ 13.

Die Bau- und Unterhaltungskosten bei den Wohngebäuden der Kirchspielküster und deren Zubehörungen haben die Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde zu tragen.

Die Filialgemeinden leisten nur insoweit und in dem Umfange Beiträge, als bestehende Verträge oder ergangene rechtskräftige Entscheidungen dies bestimmen.

Als Küstergebäude sollen jedoch diejenigen Gebäude nicht angesehen werden, welche zugleich als Schullehrerwohnungen dienen.

II. Von der Aufbringung der Baulasten.

§ 14.

Die Repartition der aufzubringenden kirchlichen Baulasten geschieht mittelst Aufschlägen auf die direkten Staatssteuern und zwar nach gleichen Prozentsätzen auf jede dieser Steuern. Soweit die Grundsteuer Seitens der Staatsverwaltung nicht in Hebung gesetzt worden ist, bleibt dieselbe auch bei den kirchlichen Baulasten unberücksichtigt. Das sämmtliche innerhalb der Gemeinde resp. Kirchspielsgemarkung gelegene Grundvermögen der in der Gemeinde oder im Kirchspiel wohnhaften Pflichtigen wird zu den Umlagen herangezogen, jedoch geschieht die Repartition selbst bei derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung die einzelnen Grundstücke liegen.

Rücksichtlich des Grundvermögens der nicht in der Gemeinde oder nicht im Kirchspiel sich aufhaltenden, jedoch dahin eingepfarrten Confessionsverwandten ist nach gleichen Normen zu verfahren. Katholische Gutseigenthümer, welche zwar ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, aber ihre innerhalb der Gemeindegemarkung belegenen Güter im Ganzen oder im Einzelnen durch Pächter oder Administratoren bewirthschaften lassen, werden nach Massgabe der von den betreffenden Liegenheiten zu entrichtenden Grundsteuer herangezogen.

Bei Ehegatten verschiedener Confession ist nur der katholische Mann beitragspflichtig, die katholische Frau indess in dem Fall zur Konkurrenz zu ziehen, wenn Grundstücke als ihr Eigenthum in das Grundkataster eingetragen sind.

Etwaige dieser Verteilung entgegenstehende Observanzen oder rechtskräftige Urtheile werden insoweit aufgehoben.

III. Von den Behörden.

§ 15.

In allen denjenigen Gemeinden oder Kirchspielen resp. den zu einem Pfarrbezirk gehörigen Orten, worin kirchliche Baulasten mittelst Bei-

trägen Seitens der Eingepfarrten aufgebracht werden müssen, wird Behufs Vertretung der Gemeinden ein kirchlicher Gemeindeausschuss gewählt.

Dieser Ausschuss bildet die beschliessende, der bestehende Kirchenvorstand dagegen die ausführende Behörde.

§ 16.

Der kirchliche Ausschuss besteht da, wo es sich um Angelegenheiten der einzelnen Gemeinde für sich handelt, in Gemeinden bis 500 der katholischen Religion angehörige Einwohner aus 4 Mitgliedern; in Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohnern aus 6 Mitgliedern, in Gemeinden von 1000 bis 1500 Einwohnern aus 8 Mitgliedern, in allen grösseren Gemeinden aus 10 Mitgliedern.

Bei vereinigten Pfarreien wählt für die gemeinschaftlichen Bausachen jede einzelne Gemeinde die Hälfte von derjenigen Anzahl, welche im ersten Falle nach der Seelenzahl auf sie fallen würde. Die Gewählten bilden zusammen den Gesammt-Kirchenausschuss.

Steht eine Gemeinde zu einer anderen Gemeinde im Verhältnisse einer Filiale, so wählt sie für ihre eigenen Angelegenheiten ihren Ausschuss nach der Seelenzahl. Für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten wird der Kirchspielsausschuss in der Weise gebildet, dass der Ausschuss jeder einzelnen Gemeinde die Hälfte seiner Mitglieder dazu deputiert.

§ 17.

Die Ausschussmitglieder werden in einer auf ortsübliche Weise zu berufenden Gemeinde-Versammlung durch die zu derselben erschienenen wahlberechtigten Gemeindemitglieder aus der Zahl der wählbaren Gemeindemitglieder mittelst Erklärung zu Protokoll gewählt.

§ 18.

Wahlberechtigte und wählbare Gemeindemitglieder sind die selbständigen männlichen Familienhäupter und Hausväter, sowie diejenigen selbständigen Personen, welche zwar keinen Hausstand haben, aber auch keinem Hausvater oder Familienhaupte unterworfen sind, insofern sie im vollen Besitze ihrer kirchlichen Rechte sind und insofern sie nicht durch lasterhaften Lebenswandel oder durch thatsächlich bekundete Verachtung der Religion oder der Kirche öffentlichen Anstoss gegeben haben, auch müssen sie das 25ste Lebensjahr vollendet haben.

§ 19.

Die Anordnung und Leitung der Wahl geschieht durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Assistenz eines von dem letzteren aus seiner Mitte zu bestimmenden weiteren Mitgliedes.

§ 20.

Als zum kirchlichen Ausschussmitgliede gewählt ist Derjenige anzusehen, auf welchen mehr als die Hälfte der in der Versammlung abgegebenen Stimmen fallen. Ist dies bei Mehreren, als zu wählen sind, der Fall, so entscheidet unter den Gewählten Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

Soweit absolute Majorität in der ersten Wahl nicht erreicht wird, tritt eine engere Wahl ein, wobei von denen, welche die meisten Stimmen haben, die doppelte Anzahl im Vergleich zu der Zahl derjenigen, welche noch zu wählen sind, in die zweite Wahl kommt.

Bei Stimmengleichheit ist erforderlichen Falls durch das Loos zu bestimmen, wer in die zweite Wahl zu gehen hat. Bei dieser zweiten Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

Erscheint im Wahltermin keiner der Wahlberechtigten, so ist ein zweiter Wahltermin auszusetzen, und wenn auch dieser vereitelt wird, die Wahl durch den Kirchenvorstand vorzunehmen.

§ 21.

Jeder Gewählte ist zur Annahme der Wahl, welche ihm, sofern er in der Versammlung anwesend ist, sogleich, sonst aber durch den Vorsitzenden der Wahlkommission beziehungsweise des Kirchenvorstandes alsbald bekannt zu machen ist, verbunden. Eine Ablehnung ist nur aus besonders erheblichen, innerhalb 8 Tagen von Zeit der Bekanntmachung an, bei Strafe des Ausschlusses geltend zu machenden Gründen statthaft, worüber an erster Stelle der Kreisrath zu entscheiden hat.

Gegen die Verfügung des Kreisrathes ist innerhalb 14 Tagen von deren Bekanntmachung an eine Rekursbeschwerde an die obere Kirchenbehörde und den Landes-Direktor zulässig.

§ 22.

Die Wahlperiode ist für die ersten, nach Erlass des gegenwärtigen Gesetzes stattfindenden Wahlen auf den Zeitraum von 3 Jahren, für die folgenden Wahlen aber auf je 6 Jahre bestimmt.

Scheiden während einer Wahlperiode einzelne Ausschussmitglieder aus, so sind auf die Zeit, für welche die Ausschussmitglieder noch zu fungiren gehabt haben würden, Ersatzwahlen vorzunehmen.

§ 23.

Das Amt eines Mitgliedes des kirchlichen Ausschusses ist ein Ehrenamt und gibt keinen Anspruch auf Besoldung.

§ 24.

Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Der Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten und darauf zu halten, dass eine ordnungsmässige Geschäftsverhandlung stattfinde. Auch hat derselbe die Ausfertigung der Protokolle und sonstigen Schriftstücke zu unterzeichnen und die Geschäftsverbindung mit dem Kirchenvorstande zu vermitteln.

§ 25.

Die Beschlüsse der kirchlichen Ausschüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Zur Fassung eines Beschlusses müssen sämmtliche Glieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände mindestens 24 Stunden vorher schriftlich geladen und wenigstens $^2/_3$ derselben erschienen sein.

Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

§ 26.

Der Kirchenvorstand wird zu allen Versammlungen des Ausschusses eingeladen, wobei die zur Berathung kommenden Gegenstände gleichfalls zu bezeichnen sind. Derselbe nimmt an der Berathung nicht, aber an der Abstimmung Theil.

Der Ausschuss kann verlangen, dass das eine oder andere Mitglied des Kirchenvorstandes anwesend sei.

Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes muss gehört werden, so oft dasselbe das Wort verlangt.

§ 27.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, Beschlüsse des kirchlichen Ausschusses, welche bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder dem wohlverstandenen Interesse der Gemeinde zu widerstreiten scheinen, einstweilen zu beanstanden und darüber die Entscheidung des Kreisraths eventuell der oberen Kirchenbehörde und des Landes-Direktors einzuholen.

§ 28.

Die Versammlungen der Gesammtkirchenausschüsse resp. der Kirchspielsausschüsse werden am Wohnsitze des Pfarrers, diejenigen der Gemeindeausschüsse in den betreffenden Gemeinden abgehalten und vom Vorsitzenden zusammenberufen.

IV. Feststellung, Erhebung und Verrechnung der Beiträge zu den kirchlichen Baulasten.

§ 29.

Bis zum 15. November jeden Jahres ist vom Kirchenvorstand über die kirchlichen Bauaufwendungen des folgenden Jahres ein möglichst genauer Voranschlag aufzustellen und nebst den etwa erforderlichen Rissen

und Kostenanschlägen der Baubehörde zur Einsicht der Beitragspflichtigen in der Wohnung des Vorsitzenden des kirchlichen Ausschusses nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung 14 Tage lang offen zu legen.

§ 30.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Ausschuss den Voranschlag nebst dessen Anlagen beziehungsweise den dazu Seitens der Gemeindeglieder etwa gemachten Erinnerungen zu prüfen und über die Bewilligung der erforderlichen Mittel, sowie über die Art und Weise deren Aufbringung Beschluss zu fassen (s. jedoch §§ 38 und 39).

§ 31.

Ist demgemäss die Feststellung des Voranschlags erfolgt und die Beschaffung der Mittel durch Erhebung von Beiträgen beschlossen, so hat der Kirchenvorstand die Repartition, Erhebung und Verrechnung der Beiträge zu veranlassen.

§ 32.

Zu dem Ende requirirt derselbe von dem Kreisrentmeister die Staatssteuerlisten der betreffenden Gemeinden und stellt danach eine Erhebungsliste auf, welche die hier beitragspflichtigen Personen mit den nach der aufzubringenden Summe auf sie fallenden Beträgen enthält. Der Kirchenvorstand legt hierauf in jeder einzelnen Gemeinde eine Ausfertigung dieser Erhebungsliste gleichzeitig 14 Tage lang offen und macht, dass dies geschehen, öffentlich bekannt. Etwaige Reklamationen sind während dieser Frist bei dem Kirchenvorstande anzubringen, welcher, soweit er dieselben begründet findet, eine Berichtigung vornimmt und die Liste durch förmlichen Beschluss für vollstreckbar erklärt.

Gegen die Verfügung des Kirchenvorstandes findet binnen 8 Tagen Berufung an den Kreisrath und von da in gleicher Frist an die obere Kirchenbehörde und den Landes-Direktor statt.

§ 33.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt im Steuerexekutionswege auf Grund der nach dem vorigen Paragraphen festgestellten und mit Einnahme-Verfügung des Kirchenvorstandes versehenen Beitragsliste durch den Kirchenrechner. In Gemeinden, in denen ein Kirchenrechner nicht besteht, wird ein solcher bestellt. Derselbe erhält für seine Mühewaltung eine vom Ausschusse zu bestimmende billige Vergütung.

§ 34.

Sind Baulasten einer einzelnen Gemeinde für sich in Frage, so hat der Kirchenrechner die ihm zur Einnahme überwiesenen Gelder der be-

treffenden Gemeinde zu verrechnen. Handelt es sich dagegen um Baulasten, welche von mehreren Gemeinden zu tragen sind, so liegt die Verrechnung aller aus den verschiedenen Gemeinden fliessenden Einnahmeposten dem Kirchenrechner derjenigen Gemeinde ob, in welcher der Pfarrer seinen Wohnsitz hat. Die Kirchenrechner der übrigen Gemeinden haben die von ihnen in ihren Gemeinden erhobenen Beiträge an denselben abzuliefern. Dem Letzteren werden zu dem Ende die erforderlichen Einnahmebelege vom Kirchenvorstande zugestellt.

Alle Ausgaben bedürfen der Anweisung des Kirchenvorstandes.

§ 35.

Nach Ablauf des Jahres hat der Kirchenrechner ordnungsmässige Rechnung zu stellen und mit Belegen bis zum 1. Februar an den Kirchenvorstand abzugeben.

Der letztere legt die Rechnung, wenn dieselbe eine einzelne Gemeinde angeht, in dieser, sonst aber am Wohnsitze des Pfarrers, 14 Tage lang offen und macht, dass dies geschehen, in der Gemeinde resp. in den betreffenden Gemeinden öffentlich bekannt.

Alle Gemeindeglieder sind befugt, die Rechnung einzusehen und Erinnerungen dazu zu machen.

Der Kirchenvorstand revidirt nach Ablauf der gedachten Frist die Rechnung, sorgt für nöthige Berichtigungen und legt sie hierauf mit seinen eigenen Bemerkungen und den etwaigen Erinnerungen der Gemeindeglieder dem Ausschusse vor.

Der Ausschuss prüft die Rechnung, theilt seine Erinnerungen dem Kirchenvorstande mit und fasst, nachdem der letztere dieselben selbst oder durch den Rechner beantwortet hat, seine definitiven Beschlüsse, auf deren Grund die Rechnung vom Kirchenvorstande förmlich abgeschlossen wird.

§ 36.

Das Duplum der von dem Rechner in zweifacher Ausfertigung zu stellenden Rechnung hat der Kirchenvorstand nach geschehenem Abschluss an den Kreisrath einzusenden. Uebrigens dürfen die zu den hier in Frage stehenden Ausgaben bestimmten Gelder mit den Kirchenintraden auf keine Weise vermischt oder zusammengeworfen werden. Auch dürfen ohne Genehmigung der obersten Kirchenbehörde und des Landes-Direktors eigentliche Kirchengelder zur Bestreitung der betreffenden Baulasten überall nicht verwendet werden.

§ 37.

Wenn im Laufe des Jahres unvorhergesehene Aufwendungen zu Bauten nöthig werden, so muss rechtzeitig nach Massgabe dieses Gesetzes Aushilfe geschafft werden.

V. Verfahren bei Ausführung grösserer kirchlicher Bauten.

§ 38.

Bei allen Bauten, deren Kosten den Betrag von 500 Thalern und in Gemeinden, die mehr als 1000 Seelen haben, von 1000 Talern übersteigen, hat der kirchliche Ausschuss die betheiligten Gemeindeglieder in ortsüblicher Weise zusammenzuberufen, denselben den Bauplan nebst Kostenanschlag zur Kenntnissnahme mitzutheilen und sie über die Nothwendigkeit des Baues selbst, sowie über die nähere Art und Weise der Beschaffung der Baumittel zu hören.

§ 39.

Bei Kirchspielsbauten ist den hier gegebenen Bestimmungen analog zu verfahren.

VI. Schlussbestimmung.

§ 40.

Zu den von dem kirchlichen Ausschusse als nothwendig erachteten und legal beschlossenen Gemeinde- und Kirchspielsbauten dürfen von den Kirchengemeinden die erforderlichen Mittel unter keinen Umständen verweigert werden.

Dasselbe gilt bezüglich der auf Grund und nach Massgabe der §§ 38 und 39 zur Ausführung kommenden Bauten.

Weigert der Ausschuss die Bewilligung der zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen unabweisbar nothwendigen Ausgaben, so ist der Kreisrath und in höherer Instanz die obere Kirchenbehörde und der Landes-Direktor ermächtigt, die Aufnahme derselben in den Voranschlag von Amtswegen zu verfügen und das Erforderliche wegen deren Aufbringung und Verwendung anzuordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So gegeben Berlin, den 1. Februar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck. v. d. Heydt.
v. Roon. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow.
Fr. Eulenburg. A. Leonhardt.

Der Landes-Direktor: v. Flottwell.

IX. Auseinandersetzung bei Wiederbesetzung von Pfarr- und Schullehrerstellen.

Nr. 32. Gesetz, die Pfarr- und Schulgüter und die bei der Ab- und Zulieferung zu befolgenden Normen betr., vom 25. Jan. 1869 (R.B. S. 45 f.)[1].

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages mit Zustimmung Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtages des Fürstenthums, was folgt:

§ 1. Die Pfarrer und Schullehrer sind schuldig, die ihnen zur Benutzung überwiesenen Dienstgrundstücke gehörig zu bewirthschaften und thunlichst zu verbessern. Sie sind dem Nachfolger für den dem Gute durch ihr Verschulden zugefügten Schaden verantwortlich und berechtigt, von diesem für diejenigen Verbesserungen des Gutes, welche nach landwirthschaftlichen Grundsätzen vergütet zu werden pflegen, eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Das, was zum Ausgleich der Beschädigung oder Verschlechterung eines Grundstücks gewährt ist, muss wieder zu dessen Nutzen verwendet werden. Der Nachfolger braucht den Werth einer solchen Besserung nicht zu ersetzen.

Die Verpachtung der zu einer Pfarrei gehörigen Grundstücke kann rechtsgiltig nur mit Zustimmung oder Genehmigung der Oberkirchenbehörde geschehen. In Ansehung der Verpachtung von Schulgütern verbleibt es bei der Vorschrift § 83 der Schulordnung vom 9. Juli 1855[2].

Ohne Genehmigung der Ober-Kirchen- resp. Schulbehörde darf ein Verkauf von Dünger, Stroh, Heu und Grummet nicht stattfinden.

§ 2. Mit dem Gute ist zu überliefern und vom Nachfolger anzunehmen:

a) der Dünger, insoweit er von dem zur Bewirthschaftung des Gutes gehaltenen Vieh gesammelt ist;

b) das vorräthige auf dem Gute gewonnene und das im laufenden Wirthschaftsjahre noch zu erwartende Stroh, Heu und Grummet jeder Art;

---

[1]) Vgl. über dieses als allgemeines Landesgesetz auch für die Katholiken geltende Gesetz oben S. 315, 320.

[2]) Der angezogene § 83 lautet: „Den Lehrern steht es frei, auf die Dauer ihrer Dienstzeit die Grundstücke ihrer Stelle zu verpachten, die abgeschlossenen Pachtverträge bedürfen aber zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Kreisschulvorstandes. Eine Verpachtung über die Dienstzeit hinaus ist nur dann zulässig, wenn auch die Gemeinde ihre Zustimmung ertheilt hat."

c) der Theil des der Stelle zukommenden Brennmaterials, welcher auf den Nachfolger fällt (s. § 5).

§ 3. Ist beim Abgang eines Pfarrers oder Lehrers der Nachfolger noch nicht ernannt, so werden die im § 2 zu b und c bezeichneten Gegenstände dem Kirchen- bezw. dem Schulvorstande zugewogen resp. zugemessen, der für sichere Aufbewahrung zu sorgen hat (§ 8).

§ 4. Für den Dünger, das Stroh, Heu und Grummet (§ 2 a und b) muss der Nachfolger im Gute dem Abgehenden oder dessen Erben eine angemessene Vergütung gewähren.

§ 5. Das für ein Jahr gelieferte Brennmaterial ist so zu theilen, dass auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März $^2/_3$ und auf die Zeit vom 1. April bis zum 30. September $^1/_3$ kommen. Der Nachfolger hat in Ansehung des ihm gebührenden Theiles die Kosten zu vergüten, welche auf das Hauerlohn, die Herbeischaffung, das Zerkleinern und die Aufschichtung desselben zu wenden waren. Der Abziehende kann über das Holz, welches den dem Nachfolger zufallenden Antheil übersteigt, frei verfügen.

§ 6. Die Anlage von Zäunen und sonstigen Befriedigungen, von Ent- und Bewässerungsgräben, Schützen ist ein Gegenstand der Auseinandersetzung nur da, wo die desfallsigen Kosten nicht von den betreffenden Gemeinden, sondern dem Herkommen nach von dem Inhaber der Stelle getragen werden müssen.

In solchem Falle sollen die Kosten vom Nachfolger ersetzt werden. Die Grösse der Vergütung soll dem Werthe entsprechen, den die Anlage zur Zeit der Ueberlieferung noch hat, und dem Nutzen, den sie dann noch gewährt.

§ 7. Die Kosten, welche der Inhaber der Stelle etwa auf die zu dieser gehörigen Gebäude verwendet haben sollte, sind kein Gegenstand der Auseinandersetzung. Es ist diesem nicht gestattet, die darin oder daran von ihm vorgenommenen Bauten ohne die Erlaubniss der Oberkirchen- resp. Schulbehörde wegzunehmen.

§ 8. Die Beaufsichtigung und Verwaltung des Gutes liegt während der Vakanz dem Kirchen- bezw. Schulvorstande in den Fällen ob, wo die Witwe oder die Kinder des verstorbenen Pfarrers oder Lehrers oder der Fonds zur Unterstützung der Geistlichen in Adjunkturfällen nicht in den Genuss der Einkünfte tritt.

Die Verwaltung ist vom Superintendenten bezw. einem Mitgliede des Kreisschulvorstandes zu überweisen, deren Anordnungen die genannten Vorstände Folge zu leisten haben.

§ 9. Bei der Auseinandersetzung zwischen der Witwe oder den

Kindern eines verstorbenen Pfarrers oder Lehrers mit dem Nachfolger wegen der Pfarr- bezw. Schuleinkünfte ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

a) Die Witwe resp. die Kinder des Verstorbenen beziehen den im Gelde bestehenden Gehalt und die Accidenzien bis zum Schlusse des Sterbemonats und noch drei Monate weiter.

b) Die Einkünfte des Gutes sind von Michaelis bis Michaelis nach Zwölfteilen zu berechnen und nachdem die auf die Ausstellung und Aberndtung verwendeten Kosten in Abzug gebracht werden, so zu theilen, dass der Witwe resp. den Kindern so viel Zwölftheile zukommen als Monate verstrichen sind von Michaelis bis zu Ende des Sterbemonats und von da ab bis zum Ablauf des Gnadenquartals.

c) In gleicher Weise wie zu b ist mit den Zehnten und Gefällen, den an deren Stelle getretenen Geldwerthen, Pachtgeldern u. s. w. zu verfahren.

Diese Einkünfte sind, wenn sie auch erst nach Michaelis fällig werden, doch von Michaelis bis Michaelis laufenden Jahres zu rechnen.

d) Die Auseinandersetzung wegen des Holzes ist nach den Bestimmungen des § 5 zu bewirken.

§ 10. Hinterlässt der verstorbene Pfarrer keine Witwe oder Kinder, tritt daher bestehenden Gesetzen zufolge der Fonds zur Unterstützung der Geistlichen in Adjunkturfällen in den Genuss der Pfarreinkünfte, so reicht das Antheilsrecht der Erben des Verstorbenen bis zum Ende des Sterbemonats. Von da ab hat der genannte Fonds die Pfarreinkünfte während drei Monaten zu beziehen. Im übrigen kommen in Ansehung der Auseinandersetzung auch in diesem Falle die Vorschriften § 9 zur Anwendung.

§ 11. Die Pflicht der Geistlichen zum Vikariiren und die Pflicht der Gemeinden zur Stellung des Dienstpferdes beginnt in dem Falle des § 9 mit dem Todestage des Pfarrers, geht bis zum Ende des Sterbemonats und von da noch 3 Monate weiter.

§ 12. Der, welcher auf eine andere Stelle versetzt wird, bezieht die Einkünfte der bisherigen Stelle bis zu der Zeit, wo er auf die Einkünfte der neuen berechtigt wird.

§ 13. Die dem Abzufindenden zu leistende Vergütung sowie die dem Nachfolger etwa zukommende Entschädigung soll von einer von der Oberkirchen- resp. Oberschulbehörde zu ernennenden Commission liquidirt

und von dieser erforderlichen Falles unter Zuziehung von Achtsleuten festgestellt werden. Gegen die Entscheidungen der Commission findet nur ein Rekurs an die Oberkirchen- resp. Oberschulbehörde statt.

Die von der Commission gemachten baaren Aufwendungen sind von den Betheiligten zu ersetzen.

§ 14. Die Ueberlieferung des Gutes geschieht nach Anleitung des Inventars mit Berücksichtigung der etwa hinzugekommenen Besserung oder der wegen Verschlechterung geleisteten Entschädigung.

§ 15. Die nach Massgabe der Liquidation und der erfolgten Feststellung zu zahlenden Gelder sind alsbald nach geschener Uebergabe zu entrichten.

§ 16. Die Verordnung vom 3. Mai 1833 über die bei Ab- und Zulieferung von Pfarr- und Schulgütern zu befolgenden Normen bleibt auf die bis zum 31. Dezember 1868 eintretenden Vakanzfälle anwendbar; auf die nach dieser Zeit eintretenden Vakanzen kommt das gegenwärtige Gesetz zur Anwendung.

§ 17. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Instruktionen und Reglements werden von der Oberkirchen- resp. Schulbehörde erlassen.

Berlin, den 25. Januar 1869.

Wilhelm etc.

X. Eidesformel für den katholischen Pfarrer [1]).

Nr. 33. a) Eidesformel für den Pfarrverweser Brinkmann in Eppe vom 12. Oktober 1831.

Ich Franz Brinkmann als provisorisch angestellter katholischer Pfarrer und Seelsorger der katholischen Gemeinde Eppe und dazu gehörender Ortschaften gelobe und schwöre einen körperlichen Eid zu Gott und auf sein hl. Evangelium Sr. Durchlaucht dem Fürsten und Herrn Herrn N. regierenden Fürsten zu Waldeck und Pyrmont meinem gnädigsten Fürsten und Herrn treu, hold und gewärtig zu sein, und allen den Verfügungen, welche von dem Fürstlichen Consistorium zu Arolsen wegen der demselben zustehenden Oberaufsicht über die katholische Kirche und Pfarrei Eppe bereits erlassen sind, oder noch etwa erlassen werden, während meines provisorischen Pfarrdienstes schuldige Folge zu leisten. So wahr mir Gott helfe und sein hl. Evangelium.

---

[1]) Vgl. über diese bei allen Pfarrern gleichlautende Eidesformel und über die übrigen Voraussetzungen der Anstellung oben S. 320.

Nr. 34. b) Eidesformel für Schwentker in Eppe, 15. April 1862.

Ich Jos. Schwentker gelobe und schwöre, dass ich Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten Georg Victor zu Waldeck und Pyrmont sowie hochdero Erben und Nachfolgern an der Regierung treu und gehorsam sein, die Waldecker Staatsverfassung beobachten und die Pflichten eines Staatsbürgers, soviel in meinen Kräften steht, gewissenhaft erfüllen will — so wahr mir Gott helfe und das Evangelium.

Nr. 35. c) Eidesformel für Pfarrer Schulte in Eppe, 4. Dez. 1899.

Ich Joseph Schulte schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die Verfassung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont genau beobachten will, so wahr mir Gott helfe.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben Schulte, Pfarrer.

Der Kreisamtmann in Corbach N. N.

XI. Waldecksches Ausführungsgesetz zum B.G.B.

Nr. 36. 1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 11. Dez. 1899 (R.B. S. 137)[1]).

Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen.

Art. 5.

§ 1. Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen an juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Landesherrn oder der durch landesherrliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

§ 2. Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark wird bestraft:

1. wer für eine juristische Person, die in Waldeck-Pyrmont ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todes wegen in Empfang nimmt, und nicht binnen vier Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht;

---

[1]) Vgl. oben S. 315 f.; dieses waldeckische Ausführungsges. ist nachgebildet dem Preuss. Ausführungsges. vom 20. Sept. 1899.

2. wer einer juristischen Person, die nicht in Waldeck-Pyrmont ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todes wegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 1—3 gelten nicht für Familienstiftungen.

Art. 6.

§ 1. Juristische Personen, die in Waldeck-Pyrmont ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerb von Grundstücken im Werte von mehr als fünftausend Mark der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Dies gilt nicht für Familienstiftungen, für juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit auf einem neben dem bürgerlichen Gesetzbuche bestehenden Reichsgesetze beruht, sowie für solche juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach den für sie geltenden Gesetzen ohne die in Abs. 1 bezeichnete Genehmigung Grundeigentum erwerben können.

§ 2. Juristische Personen, die in einem anderen Bundesstaat ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerb von Grundstücken im Wert von mehr als fünftausend Mark der Genehmigung des Landesherrn oder der durch landesherrliche Verordnung bestimmten Behörde.

Der gleichen Genehmigung bedürfen ausländische juristische Personen zum Erwerbe von Grundstücken ohne Rücksicht auf den Wert.

§ 3. Die in den §§ 1, 2 vorgeschriebene Genehmigung ist nicht erforderlich zu einem Erwerbe, der auf Grund einer nach Massgabe des Art. 5 genehmigten Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen erfolgt.

Verjährung gewisser Ansprüche.

Art. 7.

§ 1. In vier Jahren verjähren:

1. die Ansprüche der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
2. die Ansprüche auf Zahlung der von einer Verwaltungsbehörde . . .

§ 2. Auf die Verjährung finden die Vorschriften des B.G.B. und des Art. 169 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. mit folgenden Massgaben Anwendung:

1. Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des B.G.B. für die im § 1 Nr. 1 . . . bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Gebühren oder Kosten fällig werden, für die in § 1 Nr. 3 . . .
2. Soweit die in § 1 Nr. 1 . . . bezeichneten Gebühren und Kosten der Beitreibung im Verwaltungsverfahren unterliegen, wird die Verjährung auch durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene

Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung unterbrochen. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung massgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

Beschränkung der Reallasten.

Art. 16.

Mit Ausnahme fester Geldrenten können beständige Abgaben und Leistungen einem Grundstück als Reallasten nicht auferlegt werden.

Eine neu auferlegte Geldrente ist der Eigentümer nach vorgängiger sechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrag abzulösen berechtigt, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Es kann jedoch vertragsmässig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraumes, welcher dreissig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente nicht festgesetzt werden.

Vertragsmässige Bestimmungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind unwirksam, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrags.

Eheschliessung.

Art. 22.

§ 1. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen in Waldeck-Pyrmont eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, dass der Behörde ein nach dem Gesetze dieses Staates bestehendes Ehehindernis nicht bekannt geworden ist.

§ 2. Ausländer haben ausserdem ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, dass sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschliessung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimierten Kinder übertragen.

§ 3. Die nach den §§ 1, 2 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, dass die das Zeugnis ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der

von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

§ 4. Von der Vorschrift des § 1 kann der Justizminister im einzelnen Falle, von der Vorschrift des § 2 kann der Landesdirektor im einzelnen Falle oder für die Angehörigen eines ausländischen Staates im allgemeinen Befreiung[1]) bewilligen.

§ 5. Will ein Angehöriger der rechtsrheinischen Gebietsteile des Königreichs Bayern in Waldeck-Pyrmont eine Ehe eingehen, so hat er das nach den Vorschriften der bayerischen Gesetze erforderliche Verehelichungszeugnis beizubringen.

Erklärungen über den Familiennamen.

Art. 32.

§ 1. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der in § 1577 Abs. 2, 3 des B.G.B. bezeichneten Erklärungen über die Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem waldeckischen Standesbeamten geschlossen war, dieses zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat; das Gericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mitteilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschliessung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 2. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen erteilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines waldeckischen Standesbeamten eingetragen ist, oder wenn die Erklärung bei der Eheschliessung vor einem waldeckischen Standesbeamten erfolgt, der Standesbeamte zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Erfolgt die Erklärung über die Erteilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall ein-

---

[1]) Solche allgemeine Befreiung haben die schwedischen und norwegischen Staatsangehörigen durch Verfügung des Landesdirektors vom 7. Juli 1900 (R.B. S. 149), ebenso die dänischen Staatsangehörigen durch Verfügung vom 4. März 1902 (R.B. S. 9) erhalten.

getragen ist, so soll die zuständige Behörde sie dem Standesbeamten mitteilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 3. Die Befugnis des Standesbeamten erstreckt sich nicht auf die Beglaubigung eines Handzeichens

Elterliche Gewalt.

Art. 33.

§ 1. Soweit in privatrechtlichen Vorschriften, die neben dem B.G.B. in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Niessbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an die Stelle des väterlichen Niessbrauchs die elterliche Nutzniessung.

Ist in privatrechtlichen Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormunds oder die Vertretung durch den Vater oder den Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

§ 2. Der Mutter steht die Nutzniessung an dem Fideikommissvermögen des Kindes kraft der elterlichen Gewalt nur insoweit zu, als ihr nach dem bisherigen Rechte der Niessbrauch zustehen würde. Die in § 1693 des B.G.B. vorgesehene Uebertragung der Vermögensverwaltung auf einen der Mutter bestellten Beistand kann auch ohne Antrag der Mutter erfolgen; sie hat zu erfolgen, wenn sie vom Vater nach Massgabe des § 1777 des B.G.B. angeordnet worden ist.

§ 3. Hat die Mutter eines Minderjährigen dessen Vermögen bis zum Inkrafttreten des B.G.B. als Vormünderin, von dieser Zeit an kraft elterlicher Gewalt zu verwalten, so findet die Legung einer Schlussrechnung nicht statt. Die Mutter hat erst nach dem Aufhören ihrer Vermögensverwaltung auch für die Zeit der vormundschaftlichen Verwaltung den Kindern Rechenschaft abzulegen.

§ 4. Soweit in öffentlich rechtlichen Vorschriften der bestehenden Landesgesetze auf die väterliche Gewalt Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt des Vaters.

Steht die elterliche Gewalt nach dem B.G.B. der Mutter zu oder wird sie von ihr ausgeübt, so liegt der Mutter auch die Vertretung des Minderjährigen in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten insoweit ob, als sie nach dem bisherigen Rechte dem Vater, Vormund oder Pfleger oblag. Ist in einer Angelegenheit die Mitwirkung weiblicher Personen ausgeschlossen,

so kann sich die Mutter nach den für die Vertretung solcher Personen geltenden Vorschriften vertreten lassen.

Anerkennung der Vaterschaft.

Art. 34.

Für die Aufnahme der in § 1718 und in § 1720 Abs. 2 des B.G.B. vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschliessung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschliessung erfolgt.

Beantragt bei einer vor dem Gericht erfolgenden Anerkennung der Erklärende die Beischreibung eines Vermerkes ins Geburtsregister, so hat das Gericht die Erklärung und den Antrag dem zuständigen Standesbeamten mitzuteilen.

Beamte und Geistliche als Vormünder.

Art. 35.

Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Uebernahme einer Vormundschaft oder zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Erlaubnis der zunächst vorgesetzten Behörde. Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder die Fortführung des Amtes eines Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden.

Anlegung von Mündelgeld.

Art. 36.

Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Waldeck-Pyrmont belegenen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des Fünfzehnfachen, oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des Zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages oder bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Wertes zu stehen kommt.

Der Wert des Grund und Bodens ist durch Schätzung der Gemeindegüterschätzer festzustellen; bei Gebäuden tritt zu dem in dieser Weise festgestellten Werte die Taxe der Brandversicherungsanstalt.

Art. 37.

Zur Anlegung von Mündelgeld sind ausser den in § 1807 des B.G.B. bezeichneten Forderungen und Wertpapieren geeignet:

1. die Rentenbriefe der zur Vermittlung der Ablösung von Renten in Preussen bestehenden Rentenbanken;

2. die Schuldverschreibungen, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde oder einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband ausgestellt und entweder von seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmässigen Tilgung unterliegen.

3. Die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen einer preussischen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder einer preussischen provinzial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt.

4. Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer preussischen Hypothekenaktienbank auf Grund von Darlehen an preussische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

Art. 38.

§ 1. Eine in Waldeck-Pyrmont bestehende öffentliche Sparkasse kann durch den Landesdirektor im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme sind durch die Beilagen zum Regierungsblatt bekannt zu machen.

§ 2. Ist vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ein Sparkassenbuch ausser Kurs gesetzt, so ist zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Art. 39.

Im Falle des § 1808 des B.G.B. kann die Anlegung von Mündelgeld bei der preussischen Zentralgenossenschaftskasse oder einer sonstigen preussischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehenskasse u. s. w.) und wenn die von einer waldeckischen oder preussischen Privatbank ausgestellten Wertpapiere durch den Bundesrat zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind oder eine waldeckische oder preussische Privatbank nach Massgabe des Art. 46 für

die Hinterlegung von Wertpapieren als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, bei einer solchen Privatbank erfolgen.

Die Anlegung bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen findet nicht statt.

Gemeindewaisenrat.

Art. 40.

§ 1. Für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindeteile sind ein oder mehrere Gemeindeglieder als Gemeindewaisenrat zu bestellen. Für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen bestellt werden. Die Bestellung des Gemeindewaisenrats erfolgt durch Wahl des Gemeinderats.

Das Amt eines Waisenrats ist ein unentgeltliches Gemeindeamt.

Durch Beschluss der Gemeindebehörde können die dem Gemeindewaisenrat obliegenden Verrichtungen besonderen Abteilungen oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

§ 2. Zur Unterstützung des Gemeindewaisenrats können Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Zuständigkeit für die Bestellung bestimmt sich nach den für die Bestellung der Waisenräte massgebenden Vorschriften.

Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindewaisenrats bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

§ 3. In Ansehung der nach dem Gesetze, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 4. Januar 1888 (R.Bl. S. 19) untergebrachten nicht bevormundeten Kinder übt der Gemeindewaisenrat die Aufsicht in gleicher Weise aus wie nach § 1850 des B.G.B. in Betreff der Mündel.

Bevormundung durch einen Anstaltsvorstand oder durch Beamte der Armenverwaltung.

Art. 41.

§ 1. Der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormunds.

Die Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes bestehen nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat. Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormunds auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

§ 2. Die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt ist von dem Vorstand dem Vormundschaftsgericht und dem Gemeindewaisenrat des Bezirks, in dem die Anstalt liegt, anzuzeigen.

Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormunds.

§ 3. Neben dem Vorstand ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Dem Vorstand stehen die nach § 1852 Abs. 2 des B.G.B. zulässigen Befreiungen zu.

Hinterlegung.

Art. 46.

Für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 des B.G.B. können durch Anordnung der zuständigen Minister auch die Seehandlung, die preussische Zentralgenossenschaftskasse oder eine sonstige preussische öffentliche Bankanstalt (Landesbank, landschaftliche, ritterschaftliche Darlehnskasse u. s. w.), sowie die von Kreditanstalten der in Artikel 17 § 2 Abs. 2 bezeichneten Art eingerichteten Verwahrungs- oder Verwaltungsstellen und im Falle des Bedürfnisses geeignete waldeckische oder preussische Privatbanken als Hinterlegungsstellen bestimmt werden.

Nr. 37. 2. Verordnung, zur Ausführung des B.G.B. und des Art. 4 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont, vom 20. Dezember 1899 (R.B. S. 237).

Art. 9.

Die Befreiung von der Vorschrift, dass eine Frau nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen darf, sowie von dem Verbot der Eheschliessung zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und derjenigen, mit welcher er den Ehebruch begangen hat (B.G.B. §§ 1303, 1302, 1322), erteilt der preussische Justizminister.

Art. 10.

Die Befreiung von der Vorschrift, dass eine Frau erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf (B.G.B. §§ 1313, 1322), erteilt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Frau ihren Wohnsitz oder in Ermanglung eines in Waldeck-Pyrmont begründeten Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat.

In Ermanglung eines nach Abs. 1 zuständigen Gerichts erteilt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Eheschliessung erfolgen soll, und,

wenn die Ehe nicht in Waldeck-Pyrmont geschlossen werden soll, das Amtsgericht Arolsen die Befreiung.

Art. 11.

Die Befreiung von dem vor der Eheschliessung erforderlichen Aufgebote (B.G.B. §§ 1316, 1322) erteilt der preussische Minister des Innern.

Die Aufsichtsbehörde kann in dringenden Fällen eine Abkürzung der für die Bekanntmachung des Aufgebots bestimmten Fristen (Reichsges. vom 6. Febr. 1875, §§ 46, 47) gestatten.

Art. 12.

Die Ehelichkeitserklärung (B.G.B. § 1723) sowie die Befreiung von dem für die Annahme an Kindesstatt erforderlichen Alters des Annehmenden (B.G.B. §§ 1744, 1745) wird von dem preussischen Justizminister erteilt.

XII. Aufbesserung der Pfarrgehälter [1]).

Nr. 38. 1. Präsidialschreiben an das Generalvikariat.

Arolsen, 2. September 1901.

Auf die gefälligen Schreiben vom 21. Januar und 12. Februar d. J. J.-Nr. 1715, die Aufbesserung des Diensteinkommens der diesseitigen katholischen Pfarrer in Arolsen, Eppe und Pyrmont betreffend, habe ich nicht verfehlt, der königlichen Staatsregierung in Berlin, als deren Organ ich auf Grund des zwischen Preussen und Waldeck abgeschlossenen Staatsvertrags vom 2. März 1887 die innere Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont führe, entsprechenden Vortrag zu halten.

Darauf hat mir der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister erwidert, dass was zunächst die Höhe der Aufbesserung anbetreffe, nur solche Sätze ins Auge zu fassen seien, bei welchen das Einkommen der waldeckischen katholischen Pfarrer zu demjenigen der preussischen katholischen Pfarrer in demselben Verhältnisse stände, wie das Einkommen der waldeckischen evangelischen Pfarrer zu demjenigen der evangelischen Pfarrer in Preussen. Nach diesem Verhältnis würden die katholischen Geistlichen in Waldeck die folgenden Sätze zu beziehen haben:

Bei einem Dienstalter bis zu 5 Jahren . . .	1500	Mk.
Vom vollendeten 5. Dienstjahre ab	1700	„
„ „ 10. „ „	1900	„
„ „ 15. „ „	2050	„

1) Vgl. das Nähere oben S. 330 f.

Vom vollendeten 20. Dienstjahre ab	. . . .	2200	Mk.
„ „ 25. „ „	. . . .	2350	„
„ „ 30. „ „	. . . .	2500	„
„ „ 35. „ „	. . . .	2650	„
„ „ 40. „ „	. . . .	2800	„

Hiernach würde sich der Mehrbedarf beziffern

für den Pfarrer in Arolsen bei 25 Dienstjahren auf	2350 — 1927 —	323	Mk.
„ „ „ „ Eppe „ 13 „ „	1900 — 1751 —	149	„
„ „ „ „ Pyrmont „ 41 „ „	2800 — 1711 —	1089	„
Zusammen auf:		1661	Mk.

Bei dieser Berechnung wird also angenommen, dass die bisherigen Zuschüsse nicht nur aus dem Diözesan-, sondern auch aus dem in dem geehrten Schreiben vom 12. Februar cr. angegebenen gesamtkirchlichen Fonds den Pfarrern weiter gezahlt werden.

Was dann die Aufbringung jenes Mehrbedarfs angeht, so kann nach der weiteren Erklärung des Herrn Ministers für den Staat in Gemässheit der von ihm den evangelischen Geistlichen Waldecks gegenüber übernommenen Leistungen nur die Bereitstellung eines übrigens nicht etwa nach dem Dienstalter der Geistlichen variabeln, sondern festen Zuschusses in Höhe etwa eines Drittels des jetzigen Bedarfs in Frage kommen, während die anderen zwei Drittel, soweit das fürstliche Domanium sich nicht daran beteiligen zu können glaube, aus kirchlichen Mitteln bezw. durch Kirchensteuern zu decken seien.

Angesichts dieser Stellung der königlichen Staatsregierung habe ich nun zunächst über die Steuerkraft der diesseitigen Katholiken nähere Ermittlungen angestellt und festgestellt, dass dieselben jährlich 15 225 Mark direkte Staatssteuern aufbringen. Die Zustimmung des königlichen Staatsministeriums vorausgesetzt, bin ich bereit, dem Landtage der Fürstentümer den Entwurf eines Gesetzes zur Beschlussfassung vorzulegen, wonach den katholischen Kirchengemeinden die ihnen gegenwärtig noch fehlende Befugnis zur Besteuerung ihrer Mitglieder und zwar zum Zwecke der Aufbesserung der Pfarrgehälter bis zu 5 Prozent der von den Katholiken aufzubringenden direkten Staatssteuern beigelegt wird, und hoffe hierzu die Zustimmung des Landtags zu finden, weil der Gesamtheit der evangelischen Kirchengemeinden Waldecks, vertreten durch die Landessynode neuerdings das Recht eingeräumt ist, ihre Mitglieder mit $3^1/_2$ Prozent sämtlicher im Lande aufkommender direkter Staatssteuern = ca. $4^1/_4$ Prozent der von den Evangelischen aufzubringenden Steuern zu besteuern. Die evanlischen Kirchen*gemeinden* besitzen hier, von Baukosten abgesehen, *kein* Besteuerungsrecht. Ich halte aber dafür, dass bei den Katholiken dieses Recht den einzelnen Gemeinden verliehen werden muss, weil für

die Gesamtheit der Katholiken, schon mit Rücksicht auf ihre zerstreuten Wohnsitze, eine Vertretung, welcher die Beschlussfassung über die Höhe der auszuschreibenden Steuern zu übertragen wäre, zu schwer geschaffen werden kann.

Ferner hat auf meinen Antrag die fürstliche Domänenkammer sich mit Zustimmung Sr. Durchlaucht des Fürsten nach einigem Zögern bereit erklärt, jedem der drei Geistlichen eine jährliche, wenn auch widerrufliche Beihilfe von 150 Mark zu gewähren. Wenn dann der den katholischen Geistlichen jetzt gewährte Staatszuschuss von 1250 Mark um 550 bis 600 Mark erhöht wird, so wäre damit zuzüglich der 5 Prozent Kirchensteuern mit (nach Abzug der Erhebungskosten) etwa 700 Mark der oben zu 1661 Mark berechnete gegenwärtige Bedarf voll gedeckt. Die Reglung der Sache denke ich mir so, dass jeder Geistliche ausser seinem Pfründeeinkommen und der Beihilfe des fürstlichen Domaniums die ihm aus kirchlichen Fonds jetzt gewährten Zuschüsse, sowie die in seiner Gemeinde aufkommenden Kirchensteuern bezieht und der Staatszuschuss von 1800 bezw. 1850 Mark dazu dient, die Summe dieser Beträge auf das nach der obigen Skala dem Geistlichen zustehende Einkommen zu erhöhen. Die künftig zuwachsenden Alterszulagen würden freilich gleichfalls aus allgemeinen kirchlichen Fonds zu bestreiten sein.

Indem ich den gedachten Gesetzentwurf unter Anschluss des dort in § 2 angezogenen Gesetzes über die Bestreitung der kirchlichen Baulasten beifüge und zu § 3 des Entwurfes bemerke, dass dieser der Schlussbestimmung (§ 40) des Baulastengesetzes entspricht und zu § 4, dass dieser analog dem Absatz 2 des gleichfalls angeschlossenen Gesetzes, betr. die Synodalordnung für die vereinigte evangelische Kirche der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 31. Januar 1873 gefasst ist, ersuche ich das geehrte bischöfliche Generalvikariat ganz ergebenst um baldgefällige Aeusserung über meinen Plan und namentlich darüber, ob die Fortgewährung der gegenwärtig den hiesigen drei katholischen Geistlichen aus allgemeinen kirchlichen Fonds gezahlten Zuschüsse sowie die Uebernahme der künftig nach der obigen Einkommensskala neu hinzukommenden Alterszulagen — gegen entsprechende Entlastung der dortigen Fonds im Falle der Verminderung des Gesamtbedarfs beim Eintritt eines Personenwechsels — dortseits zugesichert werden kann.

v. Saldern, Präsident.

Nr. 39. 2. Nachtragsschreiben des Präsidenten an das Generalvikariat.

Arolsen, den 4. September 1901.

In Verfolg meines Schreibens vom 2. d. M. teile ich dem bischöflichen Generalvikariate noch ergebenst mit, wie nach meinem Plan das Einkommen

der katholischen Geistlichen sich zunächst zusammensetzen würde. Es würden beziehen:

1. Der Parrer in Arolsen:

Das Pfründeeinkommen mit	963 M.
Zulage vom Domanium	150 „
Aus allgemeinen kirchlichen Fonds	714 „
Aus Kirchensteuern (ca. $4^{1}/_{4}$ % von den in seiner Gemeinde aufkommenden direkten Staatssteuern zu 5585 M.)	223 „
Vom Staate	300 „
	2350 M.

2. Der Pfarrer in Eppe:

Das Pfründeeinkommen mit	876 M.
Zulage vom Domanium	150 „
Aus allgemeinen kirchlichen Fonds	450 „
Aus Kirchensteuern (ca. $4^{3}/_{4}$ % der Staatssteuern seiner Gemeinde zu 7160 M.)	324 „
Vom Staate	100 „
	1900 M.

3. Der Pfarrer von Pyrmont:

Das Pfründeeinkommen mit	761 M.
Vom Domanium	150 „
Aus allgemeinen kirchlichen Fonds	375 „
Aus Kirchensteuern (ca. $4^{3}/_{4}$ % der Staatssteuer seiner Gemeinde zu 2480 M.)	114 „
Vom Staate	1400 „
	2800 M.

v. Saldern, Präsident.

Nr. 40. 3. Erwiderungsschreiben des Generalvikariats.

Paderborn, den 9. September 1901.

Ergebenste Erwiderung auf die geehrten Schreiben vom 2. d. M. Nr. I, 3020 und vom 4. d. M. Nr. I, 3032.

Um auch unsererseits die Aufbesserung des Einkommens der katholischen Pfarrer der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont herbeiführen zu helfen, wollen wir die bisher diesseits gezahlten Zuschüsse aus kirchlichen Fonds für die Pfarrstellen in Arolsen 714 M., in Eppe 450 M., in Pyrmont 375 M. weiter bewilligen. Jedoch kann dies nur unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Widerruflichkeit geschehen, wie ja auch die von Sr. Durchlaucht dem Fürsten aus dem Domanium bewilligten Zuschüsse etc. widerrufliche sind.

Gegen den von Ew. Hochwohlgeboren geplanten Gesetzentwurf über die Besteuerung der katholischen Kirchengemeinden zum Zwecke der besseren Besoldung der Pfarrer haben wir nichts zu erinnern, sind vielmehr überzeugt, dass er notwendig ist, um die Aufbesserung der Pfarrgehälter zu erreichen.

Ew. Hochwohlgeboren verfehlen wir nicht, für Ihre ausserordentliche Mühewaltung in dieser Angelegenheit wiederholt unseren Dank auszusprechen.

Das Generalvikariat: Wigger.

Nr. 41. 4. Präsidialschreiben an das Generalvikariat.

Arolsen, den 11. September 1901.

Mit Bezug auf das geehrte Schreiben vom 9. d. M. J.-Nr. 9820 ersuche ich das bischöfliche Generalvikariat noch ganz ergebenst um sehr gefällige, möglichst umgehende Beantwortung der zweiten Frage in meinem Schreiben vom 2. d. M.: ob auch die Uebernahme der nach der mitgeteilten Einkommensskala später (weiterhin) fällig werdenden Alterszulagen für die diesseitigen katholischen Geistlichen — gegen entsprechende Entlastung der kirchlichen Fonds im Fall der Verminderung des Gesamtbedarfes beim Eintritt eines Personenwechsels — dortseits zugesichert werden kann. Ohne diese Zusage halte ich den ganzen Plan für undurchführbar.

v. Saldern, Präsident.

Nr. 42. 5. Generalvikariatsschreiben an den Präsidenten.

Paderborn, den 14. September 1901.

Ergebenste Erwiderung auf geehrtes Schreiben vom 11. d. M. Nr. I, 3102.

Zu unserem grossen Bedauern sind wir wegen Mangel an Mitteln nicht in der Lage, nach der dortseits mitgeteilten Einkommensskala später fällig werdende Alterszulagen für die dortigen katholischen Geistlichen zu zahlen. Wenn hiernach, wie Ew. Hochwohlgeboren andeuten, der ganze Plan der Aufbesserung des Einkommens undurchführbar werden sollte, so können wir das nur beklagen, aber nicht ändern.

Das Generalvikariat: Wigger.

Nr. 43. 6. Gesetz, betreffend die Besteuerung der Katholiken vom 20. Januar 1902 (R.B. S. 3 ff.).

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen auf Grund des zwischen Preussen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887 mit Zustimmung Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck-Pyrmont sowie des Landtages der Fürstentümer was folgt:

§ 1. Die katholischen Kirchengemeinden sind befugt, behufs Deckung ihrer Bedürfnisse, insbesondere um das Diensteinkommen ihrer Pfarrer angemessen zu erhöhen[1]), von ihren Mitgliedern Beiträge mittels Aufschläge auf die direkten Staatssteuern zu erheben.

§ 2. Für die Beschlussfassung über die Aufbringung dieser Beiträge und deren Erhebung gelten die Bestimmungen in den Abschnitten II, III und IV des Gesetzes, die Bestreitung der kirchlichen Baulasten seitens der Katholiken betr., vom 11. Februar 1869 (Reg.-Bl. S. 47).

§ 3. Die zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Pfarrer[2]) erforderlichen Mittel dürfen von den Kirchengemeinden insoweit nicht verringert werden, als das Erfordernis den Betrag von 5 Prozent der von der Gemeinde aufzubringenden direkten Staatssteuern nicht übersteigt. Verweigert ein Gemeindeausschuss die Bewilligung dieser Mittel, so ist der Landesdirektor im Einvernehmen mit dem Bischof befugt, die Mittel im Verwaltungszwangsverfahren einziehen zu lassen.

§ 4. Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeausschüsse über die Aufbringung von Beiträgen können erst dann vollstreckt werden, wenn sie von dem Landesdirektor für vollzugsreif erklärt worden sind. Zu diesem Zwecke sind die von den kirchlichen Organen aufgestellten Umlagerollen dem Landesdirektor einzureichen, welcher dieselben mit Rücksicht auf die rechtliche Natur der geforderten Leistung, die Richtigkeit des Kontributionsfusses und die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen prüft und eventuell für exekutorisch erklärt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloss, den 20. Januar 1902.

Wilhelm R. v. Bülow. v. Thielen. etc. etc.
Der Landesdirektor: v. Saldern.

Nr. 44. 7. Präsidialschreiben an das Generalvikariat.

Arolsen, den 14. November 1902.

Dem bischöflichen Generalvikariat beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 11. d. M. Nr. 13738 ganz ergebenst zu erwidern,

---

1) In dem am 2. September 1901 dem Generalvikariate übersandten „Gesetzentwurf betreffend Aufbesserung der Pfarrgehälter" lautete dieser Passus: „insbesondere um ihren Pfarrern das zwischen der Staats- und Kirchenbehörde vereinbarte Mindestgehalt zu sichern."

2) In dem genannten Entwurf lautet dieser Passus: „die zur Sicherung des Mindestgehaltes der Geistlichen."

dass die Besoldung der diesseitigen katholischen Pfarrer jetzt genau nach den in meinem Schreiben vom 2. September v. J. Wohldemselben entwickelten Plane geregelt ist und sich also so zusammensetzt, wie ich dies in dem Schreiben vom 4. September v. J. mitgeteilt habe. Damit sind die Zuschüsse des Staats und der fürstlichen Domänenkammer freilich erschöpft. Auch die Kirchensteuern haben im laufenden Jahre, um das Einkommen der Pfarrer bis zu dem nach jenem Plane ihnen gegenwärtig zustehenden Betrage zu ergänzen, bis zu der Grenze (5 Prozent) erhoben werden müssen, innerhalb deren sie nach § 3 des in einem Druckexemplar hier angeschlossenen Gesetzes vom 20. Januar d. J. von den Kirchengemeinden nicht verweigert werden können.

Wenn also behufs Gewährung der den Geistlichen nach dem gedachten Plane künftig zustehenden Alterszulagen die Gemeinden ihre Kirchensteuern nicht freiwillig erhöhen, oder das bischöfliche Generalvikariat diese Zulagen nicht aus dortigen Fonds zu zahlen sich entschliesst, so werden die Pfarrer leider darauf verzichten müssen.

v. Saldern, Präsident.

XIII. Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Nr. 45. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 22. Januar 1902 (R.B. S. 5 ff.) [1].

Wir Wilhelm etc. verordnen auf Grund des zwischen Preussen und Waldeck -Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887, mit Zustimmung Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstentümer, was folgt:

§ 1.

Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

---

1) Der Wortlaut des Gesetzes ist, abgesehen von der Benennung der zuständigen staatlichen und kommunalen Behörden, übereinstimmend mit dem „Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Preussen, vom 2. Juli 1900" (Abdruck im Arch. f. kath. Kirchenrecht, Bd. 81, S. 354 ff.); einige Paragraphen des preussischen Gesetzes sind jedoch nicht aufgenommen. Dem „Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger" war eine längere Begründung beigedruckt.

1. wenn die Voraussetzung des § 1666[1]) oder des § 1838[2]) des B.G.B. vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
3. wenn die Fürsorgeerziehung ausser vielen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

§ 2.

Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

§ 3.

Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluss das Vorhandensein der Voraus-

---

[1]) § 1666: Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, dass der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht, das Kind vernachlässigt, oder sich eines ehrlosen und unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, dass das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutzniessung entzogen werden.

[2]) § 1838: Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, dass der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

setzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§ 4.

Das Vormundschaftsgericht beschliesst von Amts wegen oder auf Antrag.

Der Kreisamtmann ist zur Stellung des Antrags berechtigt und verpflichtet.

Vor der Beschlussfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht, hören. Auch hat, wenn die Beschlussfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Kreisamtmann unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zu einer Aeusserung zu geben.

Der Beschluss ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, dem zuständigen Kreisamtmann und Kreisvorstande zuzustellen.

Gegen den Beschluss steht den in Abs. 3 Genannten die sofortige Beschwerde zu, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder diesem selbst jedoch nur dann, wenn der Beschluss auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 5.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen verordnen. Die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes hat in diesem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen. Die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kreise (§ 13), andernfalls der Gemeinde des Aufenthaltsortes zur Last. Diese letztere hat in allen Fällen die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten vorzuschiessen. Streitigkeiten über die Angemessenheit der dem Erstattungspflichtigen in Rechnung gestellten Vorschüsse entscheidet endgültig der Landesdirektor.

§ 6.

Hat die in § 4 angeordnete Anhörung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nicht stattfinden können, so sind dieselben berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§ 7.

Soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, finden auf das gerichtliche Verfahren die allgemeinen Vorschriften über die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 8.

Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebührenfrei; die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Ist nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Vernehmung der nach § 4 Abs. 3 zu hörenden Personen erforderlich gewesen, so haben sie Anspruch auf Erstattung der notwendigen baren Auslagen aus der Staatskasse, dies gilt jedoch nicht für die Eltern des Minderjährigen.

§ 9.

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem Vorstande des verpflichteten Kreises ob (§ 13). Derselbe entscheidet darüber, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll. Im Falle der Anstaltserziehung ist der Zögling, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Im Falle der Familienerziehung muss der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden.

Der Kreisamtmann hat dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und von der Entlassung des Zöglings Mitteilung zu machen.

Die Ueberführung des Zöglings liegt der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ob.

§ 10.

Die Zöglinge dürfen nicht in Arbeitshäusern und nicht in Landarmenhäusern, in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert.

In Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglings unter Aufsicht des Kreisvorstandes widerruflich angeordnet werden.

§ 11.

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Ueberwachung seiner Erziehung und Pflege von dem Kreisvorstande ein Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden.

§ 12.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit. Die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung erfolgt, wenn der Zweck derselben erreicht

oder die Erreichung des Zweckes anderweit sichergestellt ist, auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen oder auch von Amts wegen durch Beschluss des Landesdirektoriums, welches in diesem Falle aus dem Landesdirektor, dessen Hilfsarbeiter und dem Kreisamtmann desjenigen Kreises besteht, welchem der Minderjährige angehört. Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs beschlossen werden.

Gegen den ablehnenden Beschluss des Landesdirektoriums kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Gegen den Beschluss des Vormundschaftsgerichtes findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde des Landesdirektoriums hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf vor dem Ablaufe von 6 Monaten nicht erneuert werden.

§ 13.

Die Kosten, welche durch die Ueberführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nötige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings entstehen, fallen dem Ortsarmenverband, in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kreise zur Last. Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kreise.

Verpflichtet ist derjenige Kreis, in dessen Gebiet der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluss gefasst hat.

Die Kreise erhalten zu den nach Abs. 1 von ihnen zu tragenden Kosten einen Zuschuss in Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten.

§ 14.

Die Kreise sind berechtigt, die Erstattung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglings von diesem selbst oder von dem auf Grund des bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen nach § 13 Abs. 1 zur Last fallenden Kosten zu.

Für die Erstattungsforderung der Kreise sind Tarife zu Grunde zu legen, welche von dem Landesdirektor nach Anhörung der Kreisvorstände festgesetzt werden.

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschliesst darauf auf Antrag des Kreisvorstandes oder Ortsarmenverbandes der Landesdirektor. Der Beschluss ist vorbehaltlich des Rechtsweges

endgültig. Zwei Drittel der durch die Kreise von den Erstattungspflichtigen eingezogenen Beträge sind auf den Beitrag des Staates (§ 13, Abs. 3) anzurechnen.

§ 15.

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung erfolgt nach näherer Bestimmung der von dem Landesdirektor zu erlassenden Verwaltungsvorschriften.

§ 16.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder finden auch auf die Fürsorgeerziehung Anwendung[1]).

§ 17.

Wenn schulpflichtige Zöglinge der öffentlichen Volksschule ohne sittliche Gefährdung der übrigen die Schule besuchenden Kinder nicht zugewiesen werden können, so hat der Kreisvorstand dafür zu sorgen, dass diesen Zöglingen während des schulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderweitig zu teil wird. Im Streitfalle entscheidet der Landesdirektor.

§ 18.

Der Landesdirektor hat die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen und ist befugt, zu diesem Zwecke Revisionen vorzunehmen.

§ 19.

Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235[2]) des Strafgesetzbuches, einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren

---

1) Vgl. die Urkunde oben Nr. 12, S. 357.

2) § 120: Wer einen Gefangenen aus der Gefangenenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit, oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 235: Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Gefängnis, und wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

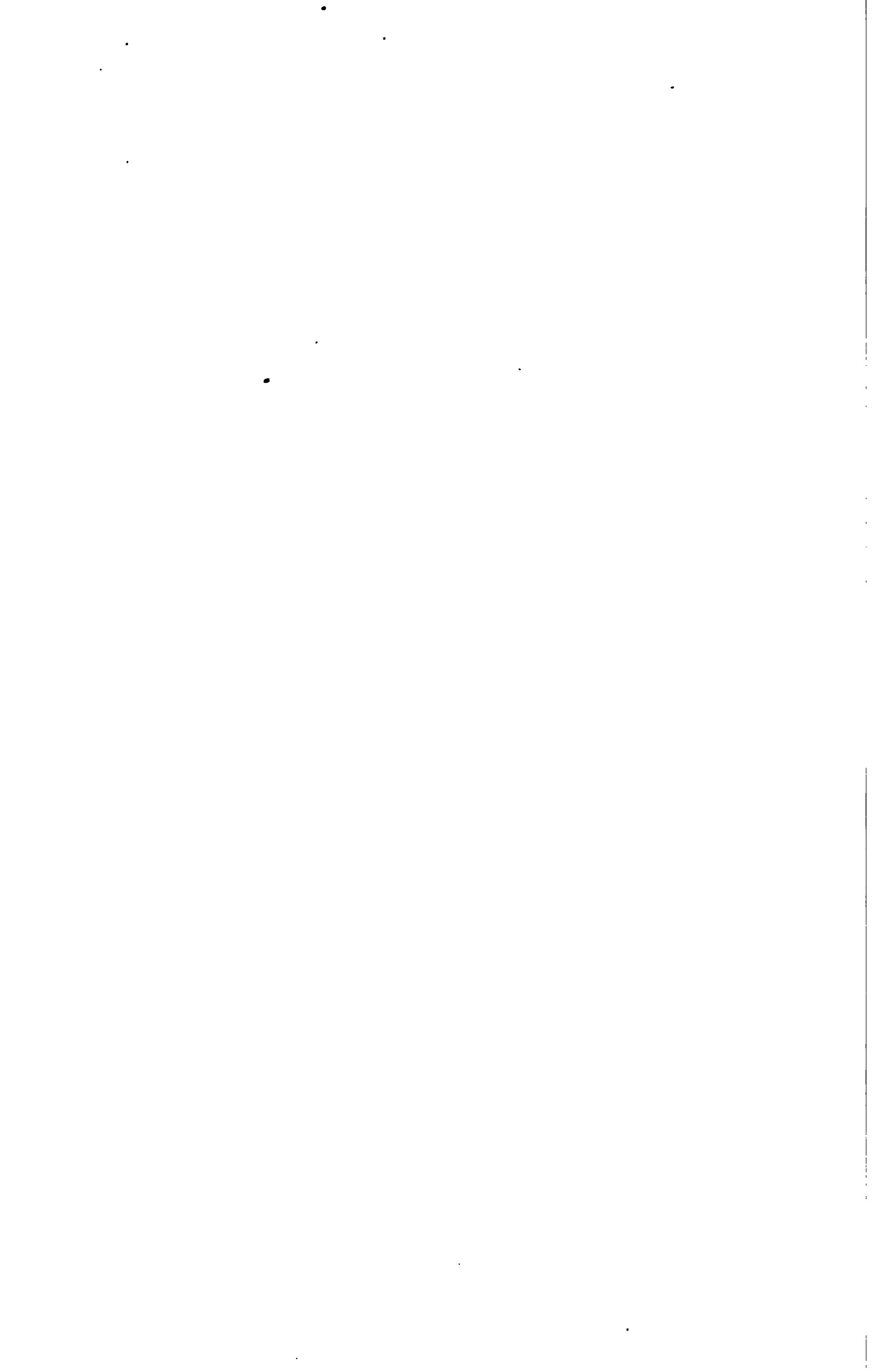
§ 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz vom 4. Januar 1888 betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

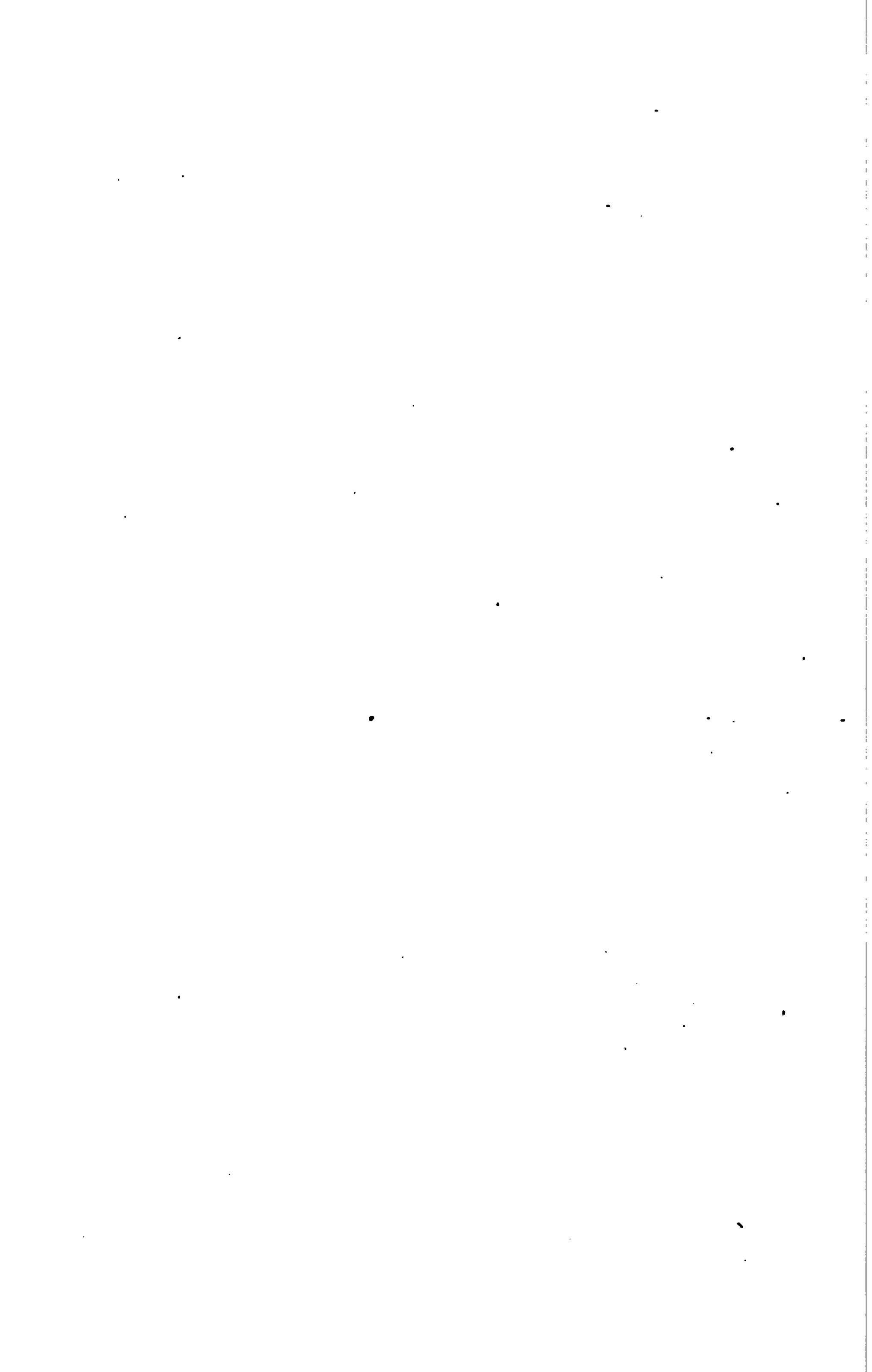
Gegeben Berlin im Schloss, den 22. Januar 1902.

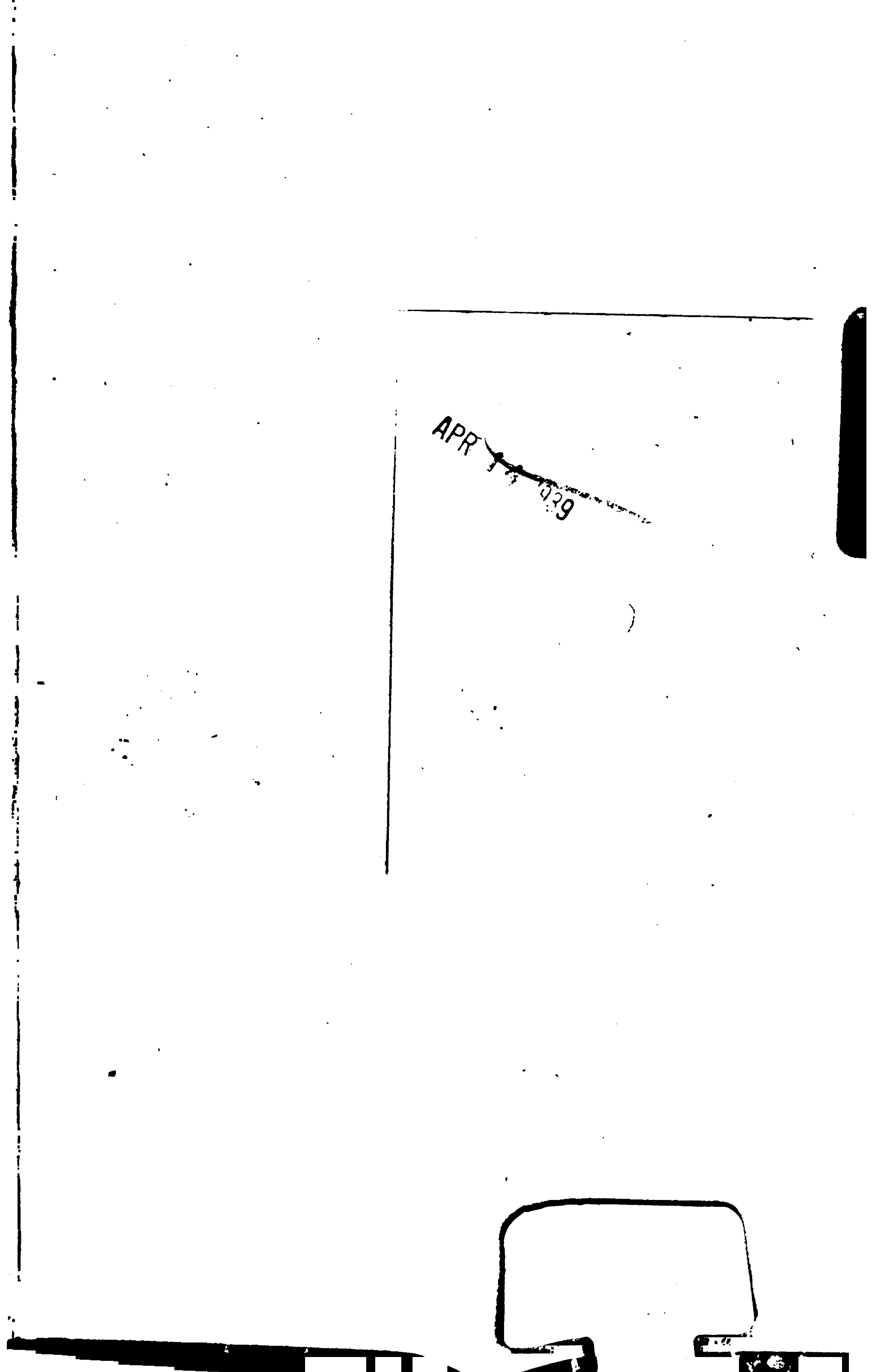
Wilhelm R. etc.

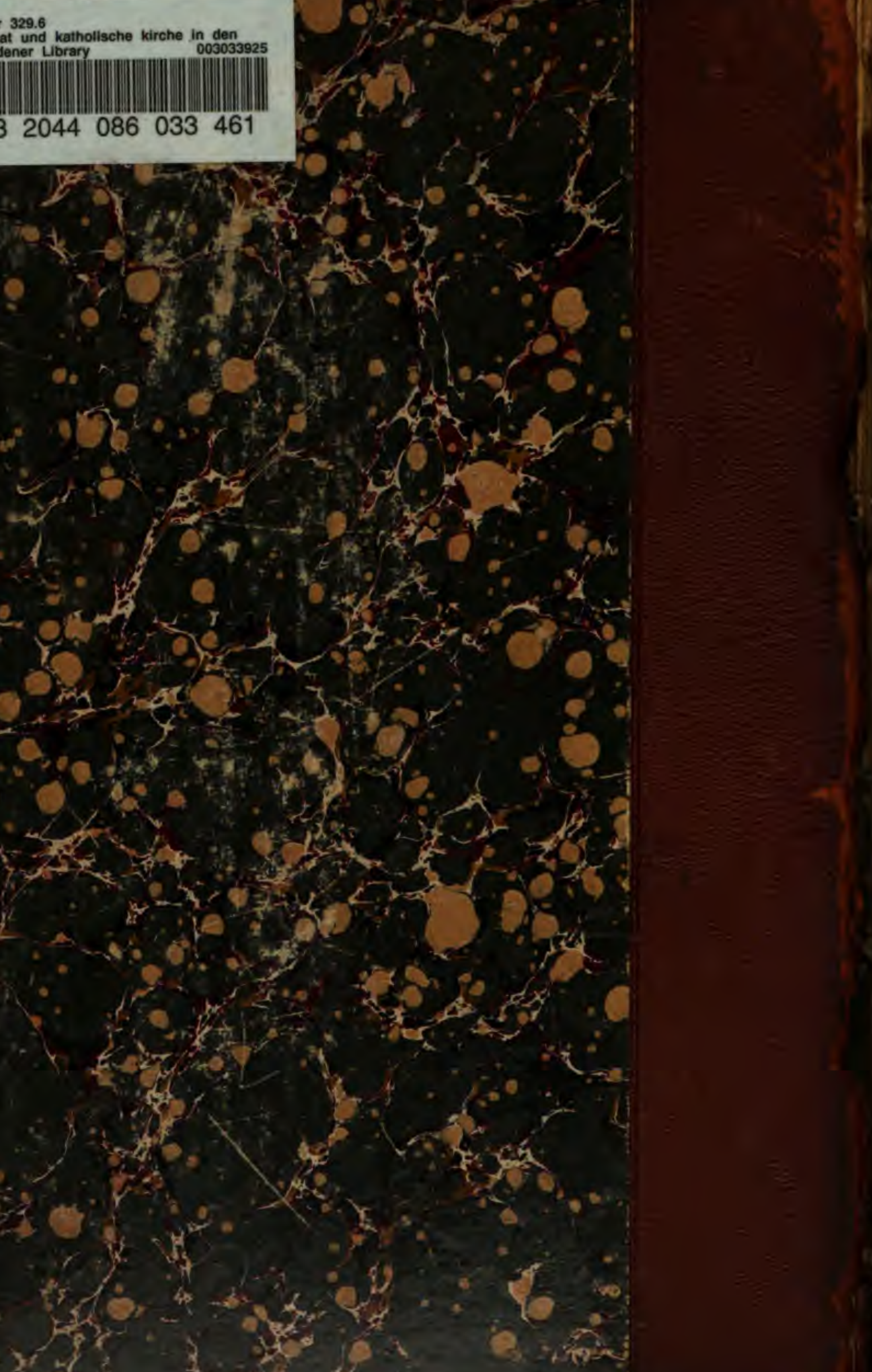


Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.









329.6
at und katholische kirche in den
dener Library
003033925
3 2044 086 033 461